Der Strafprozeß.

Systematisch bearbeitet

von

V. Rintelen,
Geheimem Ober-Justiz-Rath.

Berlin 1891.
Verlag von Otto Liebmann.
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstraße 27.

Vorwort.

Verfasser übergiebt hiermit das letzte in der Reihe seiner prozeßrechtlichen Werke der Oeffentlichkeit. Vorangegangen waren im Jahr 1888 die „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung", im Jahr 1889 die „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung", im Jahr 1890 das „Konkursrecht", und zu Anfang des laufenden Jahres der „Civilprozeß". Die in diesen Werken und in dem jetzt vorliegenden „Strafprozeß" behandelten Rechtsmaterien waren in der in den Jahren 1881—1883 erschienenen „Systematischen Darstellung des gesammten Prozeßrechts" des Verfassers als ein einheitlicher Stoff behandelt. Die Gründe, welche Veranlassung gegeben haben, jede dieser Rechtsmaterien in gesonderten selbstständigen Werken zu behandeln, sind in der Vorrede zur „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" dargelegt. Jetzt, wo das letzte der Sonderwerke vorliegt, tritt die Nothwendigkeit der Sonderung klar in die Augen. Die fünf Werke haben in Folge der im Lauf der Jahre fortgeschrittenen Gesetzgebung und der eingehendsten Rechtsprechung des Reichsgerichts zusammen einen recht erheblichen Umfang gewonnen. Wäre die „Systematische Darstellung" in entsprechender Weise fortgearbeitet worden, so würde sie bei dem ihr dadurch gegebenen Umfange an Uebersichtlichkeit sehr verloren haben. Die Uebersichtlichkeit mußte aber bei dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Zwecke unter allen Umständen aufrecht erhalten und vervollkommnet werden.

Der Titel des vorliegenden Buches weicht von dem der vorhergehenden Sonderwerke ab. Es erschien nicht erforderlich, in demselben die Bearbeitung als eine für die Preußischen Gerichte beschränkte hervorzuheben. Das bei dem Strafprozeß wesentlich in Betracht kommende materielle Recht, das Strafgesetzbuch, ist ein dem ganzen Deutschen Reiche gemeinschaftliches. Abweichend von den übrigen Reichsprozeßgesetzen gewähren

die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Landesgesetzgebung und der Landesjustizverwaltung nur in geringem Umfange und in mehr nebensächlichen Beziehungen für das Strafprozeßrecht freies Feld. Indessen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Art der Behandlung des Stoffs genau an die der übrigen Werke sich anzuschließen hatte, und daß Verfasser — wieder im Interesse der Uebersichtlichkeit — davon abgesehen hat, außer den Vorschriften der Landesgesetzgebung und der Landesjustizverwaltung Preußens, welche als solche überall kenntlich gemacht sind, auch die der übrigen Bundesstaaten in das Werk hineinzuarbeiten.

Was die Art der Behandlung betrifft, so war es, wie bei den früheren Werken, Aufgabe des Verfassers, den in den verschiedenen in Betracht kommenden Vorschriften reich gebotenen Stoff systematisch der Art zu ordnen und die in denselben aufgestellten Grundsätze so zu gruppiren, daß schon aus diesen Zusammenstellungen das Verständniß, die Bedeutung und Tragweite der Einzelvorschriften sich ergiebt, dieselben auch, wo nöthig, durch Einfügung des Inhaltes der legislatorischen Vorarbeiten im Texte klar zu legen, ferner, daß Jeder, welcher das Buch zur Hand nimmt, leicht in demselben sich zu recht findet und das Gesuchte schnell findet. Zweck des Buches ist — wie der der vorhergehenden Werke, und wie in der Vorrede zum „Civilprozeß" gesagt ist —, „dem R i c h t e r und R e c h t s a n w a l t als H a n d b u c h, dem in die P r a x i s e i n t r e t e n d e n j u n g e n J u r i s t e n aber als L e h r b u c h zu dienen. Für das Anfangsstudium ist es ein solches allerdings nicht, und konnte es ein solches nicht sein; denn es mußte die Kenntnisse der einschlägigen s. g. Schulbegriffe voraussetzen. Weder der Entwickelung dieser, noch der Darlegung der legislatorischen Gründe, weshalb die einzelnen Institutionen so wie geschehen, und abweichend von früheren Deutschen oder ausländischen Gesetzen oder übereinstimmend mit denselben geregelt sind, durfte der Verfasser Raum gewähren, wenn anders das Buch seinen vorgedachten Zweck erfüllen sollte. Mit aus demselben Grunde mußte die Kontroverslitteratur unberücksichtigt bleiben; es konnte dieses um so mehr geschehen, da die p r a k t i s c h wichtigen Streitfragen durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu allermeist ihre Erledigung gefunden haben, und Demjenigen, welcher in eine einzelne Kontroverse tiefer eindringen will, eine ganze Reihe vortrefflicher Monographieen zu Gebote steht".

Dem Buche sind zwei Anhänge beigefügt. Der erste Anhang bringt einen Auszug aus des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung", welcher insbesondere unter „Geschichtliches" eine gedrängte Darstellung der verschiedenen im Preußischen Staate früher geltend gewesenen

Prozeßrechte, die Grundsätze über das Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen, sowie diejenigen Theile des Gerichtsverfassungsrechts enthält, welche der Praktiker bei dem Prozeßverfahren zur nächsten Hand haben muß. Der zweite Anhang bringt einen Auszug aus des Verfassers „Civilprozeß", welcher diejenigen civilrechtlichen Vorschriften über das Zustellungswesen und mehrere das Kostenwesen betreffende Vorschriften enthält, auf welche die Strafprozeßordnung verweist, soweit dieselben nicht in dem Texte des Buches selbst den geeigneten Platz hatten.

Die wohlwollende Beurtheilung, welche die früheren prozeßrechtlichen Werke des Verfassers gefunden haben, läßt ihn hoffen, daß dieselbe auch dem jetzt vorliegenden Werke zu Theil werde.

Berlin, im Mai 1891.

Der Verfasser.

Verzeichniß

der

am häufigsten vorkommenden Abkürzungen.

RGBl. S. = Reichsgesetzblatt Seite.
GS. S. = Preußische Gesetzsammlung Seite.
JMBl. S. = Preußisches Justizministerialblatt Seite.
StrPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
StrPOE. = Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
ÜB. = Preußisches Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur (Deutschen Civilprozeßordnung und) Deutschen Strafprozeßordnung vom 31. März 1879.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
GVGE. = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
GVGA. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. August 1878.
CPO. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
CPOE. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
KO. = Konkursordnung vom 10. Februar 1877.
KOE. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877.
KOA. = Preußisches Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879.
KG. = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.
KGA. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879.
RAO. = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
AGO. = Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.

StrGB. = Deutsches Strafgesetzbuch.
C.E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Gr. = Gruchot's Beiträge.

Die im Text in [ ] eingeschlossenen Allegate bezeichnen die §§ des Buches.

§§-Allegate ohne Zusatz bezeichnen die §§ der Deutschen Strafprozeßordnung.

Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts mitgetheilten Entscheidungen sind, wenn eine andere Quelle nicht bezeichnet ist, den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" entnommen.

Inhaltsverzeichniß.

Der Strafprozeß.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren über das gerichtliche Verfahren.

Erster Abschnitt.

Bedingungen des Strafprozesses. §

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Lehren über den Betrieb des Strafprozesses.

Dritter Abschnitt.

Termine, Ladungen und Zustellungen. Fristen.

Zweiter Theil.

Das Verfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über einzelne Untersuchungshandlungen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bis zum Endurtheil.

Dritter Abschnitt.

Rechtskraft. Begnadigung. Strafvollstreckung. §

Vierter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

Anhang I.

Aus des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung“.

Einleitung.

*

Von den Gerichten.

Anhang II.

Aus des Verfassers „Der Civilprozeß“.

A. Zustellungen.

B. Kosten des Verfahrens. Sicherheitsleistung.

Der Strafprozeß.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren über das gerichtliche Verfahren.

Erster Abschnitt.

Bedingungen des Strafprozesses.

Erster Titel.

Voraussetzungen des Strafprozesses in Bezug auf den Gegenstand.

§ 1.

1. Im Allgemeinen.

1. Hauptsächlicher Zweck des Strafprozesses — der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen — ist die Herbeiführung der Bestrafung des Thäters einer strafbaren Handlung. Daneben, und unter Umständen ausschließlich, kann das Verfahren auch (in Fällen des Hoch- und Landesverraths und der Verletzung der Militärpflicht) auf Vermögensbeschlagnahme, § 480, Strafgesetzbuch §§ 93, 140, und ferner auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen gerichtet sein, deren Hervorbringung strafbar war, oder welche zur Begehung der strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt waren, § 477, StrGB. § 42, Pr. Forstdiebst. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 15, endlich auch auf Einziehung von Holz, welches in dem Gewahrsam einer wegen Forstdiebstahls bestraften Person gefunden ist, cit. Ges. vom 15. April 1878 § 17. [§ 1.]

Eine im Strafprozeß verfolgbare Handlung ist eine solche, welche unter Strafandrohung verboten ist.

Das Verbot muß jedoch durch das Gesetz des Inlandes, oder aber durch inländische Behörden ergangen sein, denen das Gesetz die Befugniß zum Erlaß derartiger Verbote ertheilt hat. Im letztern Fall muß es innerhalb der Zuständigkeit und für den örtlichen Wirkungskreis der Behörde als allgemeingültige Norm ergangen, und muß bei dem Erlaß die im Gesetz vorgeschriebene Form gewahrt sein. Vergl. Strafgesetzbuch § 2, Pr. Ges. vom 11. März 1850 (GS. S. 265), Pr. Verordn. vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), Pr. Ges. vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 136—145. Daher gehören hierher weder Handlungen, deren Vornahme zur Sicherung des gesetzlichen Ganges eines gerichtlichen oder

[§ 1.] außergerichtlichen Verfahrens unter besonderer Androhung einer Ordnungsstrafe verboten, oder Unterlassungen von Handlungen, deren Vornahme in gleicher Weise angeordnet war, noch solche Handlungen oder Unterlassungen, welche auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen und gesetzlich mit Exekutivstrafen erzwungen werden können.*) Ebensowenig gehören hierher bloße die Disziplin betreffende Vergehen; ebensowenig endlich Verstöße gegen die Sitzungspolizei, GVG. §§ 178—180. Dem Strafprozeß vor den ordentlichen Gerichten sind ferner die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen strafbaren Handlungen entzogen, s. u. [Anh. I § 27].

Wenn hier von strafbaren Handlungen gesprochen wird, so sind darunter auch Unterlassungen von Handlungen, deren Vornahme unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall geboten war, mit zu verstehen.

2. Ist eine von einem unmittelbaren oder mittelbaren, aktiven oder gewesenen öffentlichen Beamten, ausschließlich jedoch der Reichsbeamten, in Ausübung oder in der Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommene Handlung oder die Unterlassung einer Amtshandlung eines solchen Beamten Gegenstand eines Strafprozesses, so kann in Preußen die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde den Konflikt erheben, d. h., die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber verlangen, „ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt.“ Verneint das Oberverwaltungsgericht diese Frage, so ist eine gerichtliche Entscheidung über sie nicht statthaft. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes strafrechtlich wegen ihrer Diensthandlungen oder deren Unterlassung vorgegangen, so kann das Divisionskommando oder der kommandirende General den Konflikt erheben. In diesem Fall entscheidet das Militärjustizdepartement bezw. ein zu diesem Zweck vom König zusammengesetzter Gerichtshof, „ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht.“ GVGE. §§ 7, 11, Ges. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), Verordn. vom 16. September 1867 (GS. S. 1515), Ges. vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) § 114.

3. Wenn der Thäter in das Ausland geflüchtet, und von dem fremden Staate ausgeliefert ist, so ist es Grundsatz des internationalen Rechts, daß, falls nicht durch Auslieferungsvertrag eine unbedingte und allgemeine Pflicht zur Auslieferung aller flüchtigen Verbrecher festgesetzt ist, ein Strafverfahren gegen ihn nur wegen derjenigen konkreten, vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung zulässig ist, welche den ausdrücklich ausgesprochenen Grund der nachgesuchten und bewilligten Auslieferung gebildet hat.[1]) Ergiebt sich, daß der Thäter noch andere

*) Motive zu StrPOE. § 3.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch im Urth. v. 29. August 1888 (JMBl. für 1889 S. 120) in Bezug auf die Auslieferung aus den Niederlanden angenommen und erkannt, daß die Strafverfolgung wegen zweier Delikte, bei welchen die obige Voraussetzung nicht vorlag,

strafbare Handlungen begangen hatte, so ist die Strafverfolgung wegen derselben nur zulässig, wenn der fremde Staat nachträglich erklärt, daß die Auslieferung auch auf diese sich beziehen solle.*) [§ 1.]

§ 2.

2. Voraussetzung insbesondere in Bezug auf den Ort der That.

Voraussetzung des Strafprozesses ist immer der Verdacht einer strafbaren Handlung in dem im vorigen § angegebenen Sinn, und ferner, daß die Handlung in dem Gebiet,[1]) für welches die strafrechtliche Vorschrift erlassen ist, begangen worden. [§ 2.]

---

*) Das Nähere über Auslieferung flüchtiger Verbrecher an Deutsche Gerichte, insbesondere über die bestehenden Auslieferungsverträge ist in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, C mitgetheilt.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

zur Zeit unstatthaft sei. In dem Urtheil ist zugleich ausgesprochen, daß der Ausgelieferte kein Einspruchsrecht daraus herleiten kann, daß etwa die vertragsmäßigen Bedingungen der Auslieferung nicht erfüllt seien, daß auch das Gericht dieses nicht nachzuprüfen hat; ferner, daß die objektive That, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, den Gegenstand der zulässigen Strafverfolgung bildet, einerlei, in welcher Art der Ausgelieferte an derselben sich betheiligt hat, ob als Thäter, Anstifter oder Gehülfe, so daß die Bestrafung des wegen Thäterschaft Ausgelieferten auch erfolgen muß, wenn in der Untersuchung sich herausstellt, daß derselbe nur der Beihülfe schuldig ist.

[1]) a. Eine strafbare Handlung wird da begangen, wo der strafrechtliche Thatbestand verwirklicht ist. Urth. v. 15. März 1880 (Bd. 1 S. 279). Eine Handlung, welche bestimmt ist, ihre Wirksamkeit im Inlande zu äußern, ist, wenn auch das formelle Thun im Auslande sich vollzogen, im Inlande aber wirksam geworden ist, wie z. B. im Fall der Versendung strafbarer Druckschriften in das Inland, als im Inlande begangene strafbare Handlung zu erachten. Urth. v. 3. Februar 1881 (Bd. 3. S. 316).

b. Die im Inlande befindliche Wohnung eines Exterritorialen ist nicht als Ausland zu betrachten. Urth. v. 26. November 1880 (Bd. 3 S. 70). — Die auf fremden Handelsschiffen, welche in einem Deutschen Hafen sich befinden, begangenen strafbaren Handlungen gelten als im Deutschen Reichsgebiet begangen. Gründe des Urth. v. 22. April 1880 (Bd. 2 S. 17).

c. Die im Inlande verübte Beihülfe zu einem im Auslande von einem Ausländer begangenen Delikt ist als ein im Inlande begangenes Delikt anzusehen und lediglich nach den Deutschen Gesetzen zu beurtheilen. Urth. v. 14. Juni 1883 (Bd. 9 S. 10). Dasselbe gilt von der im Inlande begangenen Hehlerei. Urth. v. 17. December 1888 (Bd. 18 S. 298). — Die im Auslande bethätigte Beihülfe zu einer im Inlande begangenen Hauptthat ist als eine im Inlande begangene Strafthat anzusehen. Urth. v. 24. Juni 1884 (Bd. 11 S. 20). Ebenso Urth. v. 18. März 1889 (Bd. 19 S. 147), wo ausgeführt ist, daß zugleich auch der Ort des Auslandes, wo der Beihülfeakt sich vollzogen hat, als Ort der strafbaren Handlung anzusehen ist. Beides doch sehr bedenklich und sehr künstlich begründet. Die strafbare Handlung, zu welcher im Auslande Beihülfe geleistet wurde, ist lediglich im Inlande verübt. Der im Auslande beihelfende Ausländer handelt doch gewiß nur im Auslande.

d. Wer brieflich von auswärts in Preußen Loose fremder Lotterien

[§ 2.] Abweichend von dieser Regel können strafgerichtlich verfolgt werden, wenn die Handlung im Auslande begangen ist:

1. Hochverrath gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat;
2. Amtsverbrechen oder Vergehen der Beamten des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats;
3. Münzverbrechen;
4. Landesverrath Deutscher gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, und, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Hochverrath Deutscher gegen befreundete Staaten;
5. Beleidigung eines Deutschen gegen einen Bundesfürsten;
6. jedes von einem Deutschen begangene Verbrechen oder Vergehen, wenn die Handlung[1]) auch nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist[2]), außer, wenn bereits von dem Gericht des Auslandes rechtskräftig auf Freisprechung erkannt, oder die rechtskräftig erkannte Strafe vollzogen[3]), oder die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt, oder die Strafe erlassen, oder endlich die Handlung nach den Gesetzen des Auslandes nur auf Antrag des Verletzten verfolgbar, ein Antrag aber nicht gestellt ist; zur Strafverfolgung bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Auslandes[4]);

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

absetzt, verwirklicht die strafbare Handlung in Preußen. Urth. v. 13. März 1880 (Bd. 1 S. 274).

e. Bei dem Betruge kommt es bei der Frage, ob derselbe im Inlande begangen, nicht in Betracht, ob der Erfolg auch im Inlande eingetreten ist. Urth. v. 25. September 1884 (Bd. 11 S. 245).

f. Landesverrätherische Mittheilungen an eine fremde Regierung sind im Gebiet des Deutschen Reichs auch dann begangen, wenn der im Auslande wohnende Beschuldigte zu diesen Mittheilungen sich im Deutschen Reich wohnender und handelnder Unterkorrespondenten bedient hat. Urth. v. 11. Februar 1886 (Bd. 13 S. 337).

g. Eine unrichtige Waarendeklaration auf einem im Auslande belegenen Deutschen Zollamt unterliegt dem inländischen Gesetz selbst dann, wenn die zur Einfuhr bestimmte Waare die Deutsche Zolllinie nicht erreicht hat. Urth. v. 19. März 1886 (Bd. 13 S. 410).

h. Beim strafbaren Bankerutt genügt es, daß die Zahlungseinstellung oder die Konkurseröffnung im Inlande erfolgt ist. Urth. v. 20. September 1887 (Bd. 16 S. 188).

[1]) D. i. das konkrete Ereigniß, nicht aber lediglich der strafbare Charakter desselben. Urth. v. 14. Januar 1887 (Bd. 15 S. 221).

[2]) a. D. h. überhaupt strafbar ist. Unerheblich ist, ob das Delikt nach den Gesetzen des Ortes der That unter einen andern strafrechtlichen Gesichtspunkt gestellt oder mit einer anderen Art Strafe bedroht ist. Urth. v. 9. Januar 1882 (Bd. 5 S. 424).

b. Hierhin kann auch der Widerstand gegen eine ausländische Staatsgewalt gehören, z. B. gegen die Oesterreichische. Urth. v. 15. Februar 1883 (Bd. 8 S. 53).

[3]) Und zwar vollständig, wie sie ausgesprochen war. Urth. v. 15. November 1887 (Bd. 16 S. 319).

[4]) Nämlich der den Staat zu Staat vertretenden Behörde. Die Bestimmungen über Antragsvergehen (s. folgenden §) finden auf diesen Antrag keine Anwendung. Urth. v. 30. September 1887 (Bd. 16 S. 216).

7. Uebertretungen, wenn dieserhalb besondere Gesetze ergangen, oder Staatsverträge[1]) geschlossen sind; [§ 2.]
8. insbes. die nach der Seemannsordnung vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) strafbaren Handlungen.

StrGB. §§ 4—6, 102, cit. Seemannsordn. § 100.

§ 3.

3. Erforderniß eines Antrages oder einer Ermächtigung.

1.[2]) In bestimmten Fällen ist ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung[3]) erforderlich. Wo dieses der Fall ist, muß er bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft[4]) (auch bei einem Amtsanwalt) schriftlich[5]) oder zu Protokoll[6]), bei einer anderen Behörde schriftlich[7]) ange- [§ 3.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der nach § 17 des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123) erforderliche Antrag bedeutet nur „Ersuchen". Vergl. dazu Ges. v. 17. Juli 1881 (RGBl. S. 247). Urth. v. 30. Juni 1887 (Bd. 16 S. 235). — Der cit. § 17 schließt übrigens nicht aus, daß ein Oesterreichischer Staatsangehöriger wegen Uebertretung der Deutschen Zollgesetze vor einem Deutschen Gericht zur Untersuchung gezogen werde. Urth. v. 27. Februar 1890 (Bd. 20 S. 290).

[2]) Die folgenden Vorschriften haben nur prozessualen Charakter. Urth. v. 4. April 1882 (Bd. 6 S. 161).

[3]) a. Der Antrag muß die zu bestrafende Handlung ergeben; abgesehen von den Fällen, in welchen der Strafantrag durch persönliche Verhältnisse erforderlich wird, s. u. litt. a γ, kommt es auf die Benennung des Thäters nicht an. Urth. v. 17. December 1881 (Bd. 5 S. 268). — Ebensowenig kommt es auf die in dem Antrage etwa mit technischem Begriffsausdruck bezeichneten Delikte an, sondern nur auf den konkreten thatsächlichen Vorgang, in welchem der Antragsteller das Delikt findet. Urth. v. 8. October 1881 (Bd. 5 S. 97) und v. 22. April 1882 (Bd. 6 S. 309). S. u. zu [§ 47 Nr. 1].

b. Bei Preßdelikten genügt zur Substantiirung des Antrages die Bezeichnung der Stelle der Druckschrift, wegen welcher Bestrafung beantragt wird. Urth. v. 27. April 1882 (Bd. 6 S. 212).

c. Ein Antrag ist auch erforderlich, wenn es sich nur um Einziehung oder Vernichtung von Sachen handelt. Urth. v. 25. September 1884 (Bd. 11 S. 119).

d. In Nachdruckssachen schließt der Antrag auf Bestrafung nicht den Antrag auf Einziehung in sich. Diese kann nur ausgesprochen werden, wenn ein besonderer Antrag gestellt wird. Urth. v. 14./21. Januar 1886 (Bd. 13 S. 324).

[4]) Ist diese selbst beleidigt, so kann der erste Staatsanwalt den Antrag zu seinen eignen Akten stellen. Urth. v. 16. Juni 1881 (Bd. 4 S. 264).

[5]) Es genügt, wenn ein Dritter im mündlichen Auftrage des Berechtigten den Antrag geschrieben und mit dem Namen des Berechtigten unterzeichnet hat. Urth. v. 24. Februar 1882 (Bd. 6 S. 69). — Ein schriftlicher Antrag, welcher der Unterschrift entbehrt, ist unwirksam. Urth. v. 29. März 1881 (Bd. 3 S. 442).

[6]) Einer bestimmten Form des Protokolls bedarf es nicht. Urth. v. 30. April 1885 (Bd. 12 S. 173).

[7]) a. Oder bei anderen Beamten, auch wenn diese zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind; Erklärung des Antrages bei ihnen in mündlicher Form ist unwirksam. Urth. v. 23. November 1880 (Bd. 3 S. 55). — Ein einem Beamten der Sicherheitspolizei übergebenes, mit dem Namen des Antragstellers unterzeichnetes Blanquet ist, wenn der Strafantrag bei der Uebergabe mündlich gestellt war, schriftlicher Strafantrag. Urth. v. 28. Juni 1880 (Bd. 2

[§ 3.] bracht werden.[1]) § 156, Pr. Geschäftsanw. für Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260) Art. 20. Bei Beleidigungen und Körperverletzungen liegt in der Erhebung der Privatklage die Stellung des Strafantrages[2]). Erforderlich ist er, abgesehen von den im vorigen § Nr. 6 bezeichneten Fällen,

a. nach dem Strafgesetzbuch insbesondere bei:

α. Hausfriedensbruch § 123; Täuschung bei Eingehung einer Ehe, § 170; Ehebruch, § 172; betrüglicher Verleitung zur Gestattung des Beischlafs, § 179; Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren, § 182; Entführung, §§ 236, 237; Vereitelung der Zwangsvollstreckung, § 288; unbefugtem Eröffnen von Briefen, § 299; unbefugter Mittheilung von Privatgeheimnissen, § 300; strafbarem Eigennutz gegen Minderjährige, §§ 301, 302; ferner bei den gemäß o. [§ 2 Nr. 6] zu verfolgenden Handlungen, wenn der Thäter erst nach Begehung derselben die Eigenschaft eines Deutschen erlangt hat, § 4; die Zurücknahme des Antrages ist unzulässig;

β. leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, außer, wenn sie mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen ist[3]), § 232; unbefugtem Jagen, außer in den Fällen des qualifizirten oder gewerbsmäßigen Wilddiebstahls, §§ 292—294[4]); Sachbeschädigung, § 303; ist der Thäter ein Angehöriger des Beschädigten, so hört die Voraussetzung des Strafprozesses auf, wenn der Antragsteller den Antrag zurücknimmt; in anderen Fällen ist die Zurücknahme des Antrages unzulässig;

γ. Hochverrath gegen befreundete Staaten, § 102; Beleidigung eines

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

S. 125). Ebenso ein bei einer Behörde zu Protokoll erklärter Antrag, wenn der Antragsteller das Protokoll unterschrieben hat. Urth. v. 28. Juni 1880 (a. a. O. S. 253).

b. Die Nachsuchung der Vermittelung eines Schiedsmannes bei Beleidigungen hat die Wirkung eines Strafantrages nicht. Urth. v. 14. Juli 1880 (Rep. 1024/80).

[1]) a. Durch den Vorbehalt der Zurücknahme unter bestimmten Voraussetzungen verliert der Antrag seine Wirksamkeit nicht. Urth. v. 7. December 1880 (Bd. 3 S. 89).

b. Der Verzicht auf den Strafantrag macht den nachher gestellten Antrag nicht unwirksam. Urth. v. 13. Januar 1881 (Bd. 3 S. 221).

c. Ein suspensiv bedingter Strafantrag gilt als nicht angebracht. Ist aber der Antrag für den Fall gestellt, daß eine Thatsache bereits sich ereignet oder nicht ereignet habe, und steht der alsbaldigen Feststellung dessen nichts entgegen, so gilt der Antrag als definitiv angebracht. Urth. v. 16. April 1886 (Bd. 14 S. 96).

[2]) So auch angenommen in den Urth. v. 20. April 1883 und 21. Mai 1889 (Bd. 8 S. 207, Bd. 19 S. 284).

[3]) Der Ausnahmefall liegt auch vor, wenn die Körperverletzung nur bei Gelegenheit der Pflichtausübung begangen ist. Urth. v. 11. Februar 1880 (Untersf. ctra. Tietzen).

[4]) Daß im Fall des § 293 Strafantrag nicht erforderlich sei, ist auch im Urth. v. 23. Juni 1881 (Bd. 4 S. 330) angenommen.

befreundeten Fürsten, Regenten, oder eines im Deutschen Reich [§ 3.] beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträgers eines befreundeten Staates, §§ 103, 104 — Beleidigung des Landesherrn und thätliche Beleidigung von Bundesfürsten werden ohne Weiteres verfolgt, bei anderen Fällen der Beleidigung von Bundesfürsten bedarf es der Ermächtigung[1]) des Beleidigten, §§ 94 bis 99 —; Beleidigung jeder anderen Art, außer gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats oder gegen eine andere politische Körperschaft[2]) — bei diesen genügt die Ermächtigung zur Verfolgung —, §§ 194 bis 197; Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug gegen Angehörige[3]), Vormünder, Erzieher[4]), ferner Diebstahl des Gesindes gegen die Herrschaft, der Lehrlinge[5]) gegen ihre Meister, in letzteren Fällen, wenn der gestohlene Gegenstand von geringem Werth ist, §§ 247, 263[6]); Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von geringem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch, und Wegnahme von Viehfutter wider den Willen des Eigenthümers zum Füttern des Viehs desselben, § 370 Nr. 5, 6. Die Voraussetzung des Strafprozesses hört immer auf, wenn der Antragsteller den Antrag zurücknimmt;

b. nach anderweiten Gesetzen bei:

α. Verletzung der Urheberrechte[7]) an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, R.-Ges. vom 11. Juni 1870 (RGBl. S. 339) §§ 27, 43, 45, 56; an Werken der bildenden Künste, R.-Ges. vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) § 16; an Mustern und Modellen, R.-Ges. vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) § 14; bei unbefugter Nachbildung von Photo-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Einer besonderen Form derselben bedarf es nicht. Urth. v. 25. Januar 1889 (Bd. 18 S. 382).

[2]) Eine solche ist der Bundesrath. Zum Nachweise der Ermächtigung genügt amtliche Mittheilung über dieselbe. Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 382).

[3]) a. Dazu gehören auch Verlobte nicht nur im juristisch-technischen Sinn, sondern auch solche, welche sich gegenseitig ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gegeben haben. Urth. v. 28. Januar 1884 (Bd. 10 S. 117).

b. Die vermöge Schwägerschaft in auf- oder absteigender Linie bestehende Angehörigkeit erlischt nicht durch den Tod des dieselbe begründenden Ehegatten. Urth. v. 1. December 1881 (Bd. 5 S. 200).

c. Ehegatten von Schwägern oder Schwägerinnen sind nicht „Angehörige“. Urth. v. 13. December 1886 (Bd. 15 S. 78).

d. Eines Strafantrages bedarf es nicht, wenn der Angehörige nur Inhaber der gestohlenen Sache war. Urth. v. 29. Mai 1880 (Bd. 2 S. 73) und v. 3. Juli 1884 (Bd. 11 S. 68).

[4]) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Vormund oder Erzieher nur Inhaber der gestohlenen Sachen gewesen ist. Cit. Urth. v. 29. Mai 1880.

[5]) Nicht aber der Gewerbegehülfen und Gesellen. Urth. v. 19. October 1885 (Bd. 13 S. 14).

[6]) Zum Verfahren gegen Mitthäter, welche in keinem solchen Verhältniß zum Verletzten stehen, bedarf es keines Strafantrages. Urth. v. 19. December 1881 (Bd. 5 S. 274).

[7]) S. Urth. v. 14./21. Januar 1886 o. zu Nr. 1 Eing. (verb. „Verfolgung“).

[§ 3.] graphieen, R.-Ges. vom 10. Januar 1876 (RGBl. S. 8) § 9; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig;

β. Verletzung des Markenschutzes, R.-Ges. vom 30. November 1874 (RGBl. S. 143) § 14; Verletzung der Patentrechte, Patentges. vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501) § 34; die Zurücknahme des Antrages ist nicht zulässig;

γ. den nach dem Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) in den §§ 9, 10, 18 Abs. 2[1]), §§ 24, 38—41 vorgesehenen Uebertretungen; die Zurücknahme des Antrages ist — § 61 — zulässig;

δ. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), betr. die Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen und Berichtigungen, cit. Ges. § 19; die Zurücknahme des Antrages ist nicht zulässig. Cit. Ges. § 19;

ε. der unbefugten Offenbarung von Betriebsgeheimnissen, Unfallversicherungsges. vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) § 107, vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159) § 1, vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) § 127 und vom 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) § 49, Invaliditäts- und Altersversicherungsges. vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) § 152; die Zurücknahme des Antrages ist nicht zulässig.

Der Strafantrag muß vom Verletzten[2]), wenn dieser noch minderjährig und noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, oder als geisteskrank oder taubstumm unter Vormundschaft steht, von dem gesetzlichen Ver-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Auch dann, wenn die erschwerenden Umstände der §§ 19, 20 vorliegen. Urth. v. 13. Mai 1887 (Bd. 16 S. 63).

[2]) a. Zur Wirksamkeit eines von einem Bevollmächtigten gemäß besondern Auftrages gestellten Strafantrages genügt mündliche Vollmacht. Urth. v. 21. März 1881 (Bd. 3 S. 425). Dagegen finden die landrechtlichen Grundsätze von der vermutheten Vollmacht auf das Strafantragsrecht keine Anwendung; nur ausdrückliche Vollmacht berechtigt den Dritten zum Strafantrage. Urth. v. 17. Juni 1882 (Bd. 7 S. 4).

b. Auch der Generalbevollmächtigte des Verletzten, (insbesondere auch bei einer offenen Handelsgesellschaft der Prokurist) ist zum Antrage berechtigt, wenn es sich um strafbare Eingriffe in diejenigen vermögensrechtlichen Interessen handelt, mit deren Wahrnehmung derselbe betraut ist. Urth. v. 20. April 1880 (Bd. 1 S. 387) und v. 13. December 1886 (Bd. 15 S. 144). Grund: Zweckmäßigkeit. Es ist nicht anzunehmen, daß der Machtgeber darauf habe verzichten wollen. — Die Entscheidung ist unrichtig. Das Strafgesetzbuch bestimmt, Wer zum Antrage berechtigt ist; über die gesetzlichen Vorbedingungen eines auf öffentliche Bestrafung abzielenden Verfahrens darf aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen, welche auf dem Privatrecht beruhen, nicht hinausgegangen werden. — Im Urth. v. 22. Februar 1889 (Bd. 19 S. 7) ist ferner ausgesprochen, daß die Generalbevollmächtigung selbst dann zum Strafantrage legitimire, wenn sie nicht in der zur bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeit erforderlichen Form ertheilt sei. — Im Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 145) ist obiger Satz dahin eingeschränkt, daß der Generalbevollmächtigte nicht antragsberechtigt sei, wenn zwischen dem Thäter und dem Machtgeber persönliche Beziehungen bestehen, welche strafrechtlich von Bedeutung sind, oder wenn der Machtgeber zur Zeit

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

der Antragstellung geisteskrank war. Weiterer Grund für den Satz selbst: der Generalbevollmächtigte eines Privatmanns hat eine ähnliche Stellung, wie die zur Vermögensverwaltung berufenen Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden, der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der Administrator einer Stiftung. — Hierbei ist übersehen, daß die Genannten gesetzliche Vertreter sind, welche kraft eigenen Willens handeln, und zwar als Organe des Vertretenen; ihr Wille ist daher der des vertretenen Verletzten; deshalb ist ihr Strafantrag zulässig. Der Bevollmächtigte ist dagegen Vertreter des Willens des Machtgebers in Bezug auf den Gegenstand der Vollmacht. Die Vertretung des Willens eines andern Willensfähigen in Bezug auf den Strafantrag ist schlechterdings ausgeschlossen. [§ 3.]

c. Ist Fiskus der Verletzte, so ist mangels entgegenstehender Spezialvorschrift auch der Regierungspräsident zum Strafantrage berechtigt. Urth. v. 7. Januar 1887 (Bd. 15 S. 164).

d. Beruht die eheliche Gütergemeinschaft auf Miteigenthum, so ist bei Vermögensdelikten die Ehefrau neben dem Ehemann Verletzter, selbst wenn dieser das alleinige Verfügungsrecht hat; sie kann selbst wider den Willen des Ehemanns Strafantrag stellen. Urth. v. 20. März 1884 (Bd. 10 S. 210).

e. Eine Handelsfirma als solche ist nicht antragsberechtigt. Urth. v. 31. Januar 1880 (Bd. 1 S. 178). Abweichend davon ist im Urth. v. 6. December 1886 (Bd. 15 S. 293) angenommen, daß bei Vergehen gegen das Vermögen einer Firma (z. B. bei Verletzung des Markenschutzes) die Firma zum Strafantrage berechtigt ist. S. auch u. litt. r Urth. v. 2. Juli 1885.

f. Wenn in einer beleidigenden Kundgebung gegen eine kollektive Mehrheit von Personen (z. B. Generalsynode, Offizierkorps) die Beleidigung der Mitglieder derselben enthalten ist, so hat jedes einzelne beleidigte Mitglied das Strafantragsrecht. Urth. v. 25. October 1880 und v. 7. Januar 1881 (Bd. 3 S. 12, 246). Aber auch nur in solchem Fall. Urth. v. 16. Juni 1881 (Bd. 4 S. 264).

g. Eine Zeitung als solche kann im gesetzlichen Sinne nicht beleidigt werden. Der Redakteur ist zum Strafantrage wegen der gegen seine Zeitung gerichteten beleidigenden Vorwürfe nur dann berechtigt, wenn festgestellt ist, daß die Vorwürfe gegen ihn persönlich gerichtet sein sollten. Urth. v. 4. Dezember 1885 (Bd. 13 S. 126).

h. Wegen Beleidigung eines Amtsgerichts ist ein demselben zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesener Gerichtsassessor zum Antrage berechtigt, wenn die Beleidigung die ihm überwiesenen Amtsgeschäfte berührt. Urth. v. 27. Januar 1888 (Bd. 17 S. 81).

i. Bei der Sachbeschädigung ist nur der Eigenthümer oder ein solcher Berechtigter, dessen Rechte durch die Beschädigung unmittelbar verletzt sind, Verletzter. Urth. v. 22. Juni 1881 (Bd. 4 S. 326) und v. 18. Juni 1883 (Bd. 8 S. 399). Daher auch der zum Gebrauch der Sache persönlich Berechtigte. Urth. v. 12. März 1880 (Bd. 1 S. 306).

k. Sind im Fall des Diebstahls der Eigenthümer und der Gewahrsamsinhaber der gestohlenen Sache verschiedene Personen, so ist jeder von ihnen der Verletzte. Urth. v. 1. Juli 1881 (Bd. 4 S. 346). — Im Fall des § 370 Nr. 5 StrGB. (Entwendung von Nahrungsmitteln u. s. w.) ist, falls die Strafthat auf der Eisenbahn während des Transports verübt ist, auch die Eisenbahnverwaltung als Verletzte anzusehen. Ist die Strafthat auf einer Staatsbahn von einem Eisenbahnbeamten verübt, so ist dasjenige Betriebsamt antragsberechtigt, welchem der Beamte dienstlich unterstellt ist. Urth. v. 23. September 1889 (Bd. 19 S. 378).

l. Im Fall des Hausfriedensbruchs bei einer Wohnung, welche die Ehefrau nicht aus eigenem Recht zum Bewohnen theilt, ist dieselbe zum Strafantrag nur so weit berechtigt, als sie ihren Ehemann bei Stellung des Antrages vertritt; es ändert darin nichts, wenn der Ehemann innerhalb der Antragsfrist ohne Stellung des Strafantrages verstorben ist. Urth. v. 9. Juni 1884 (Bd. 11 S. 53).

m. Der Cessionar einer Miethforderung ist nicht Verletzter, wenn der

[§ 3.] treter[1]) gestellt werden; hat der Minderjährige aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann der Antrag außer vom gesetzlichen Vertreter auch von ihm selbst gestellt werden. Bei Beleidigungen und Körperverletzungen einer Ehefrau kann[2]) der Strafantrag auch vom Ehemann[3]), bei solchen Handlungen gegen ein Kind in väterlicher Gewalt kann er auch vom Vater[4]), bei Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren kann er außer vom Vater oder Vormunde auch von der Mutter, selbst der unehelichen[5]), bei der Beschimpfung des Andenkens

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Miether die eingebrachten Sachen trotz seines Widerspruchs aus der Wohnung entfernt. Urth. v. 16. September 1884 (Bd. 11 S. 81).

n. Im Fall der Vereitelung einer Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen ist nicht jeder Realgläubiger als solcher, sondern nur der Extrahent oder Adhärent antragsberechtigt. Urth. v. 10. Januar 1888 (Bd. 17 S. 42).

o. Bei in einer Zeitung widerrechtlich veröffentlichten novellistischen Erzeugnissen ist auch der Verfasser zum Strafantrage berechtigt. Urth. v. 17. November 1886 (Bd. 15 S. 59).

p. Im Fall der betrügerischen Verleitung zur Gestattung des Beischlafs ist die Ehefrau, nicht aber der Ehemann strafantragsberechtigter Verletzter; ideale Konkurrenz mit Beleidigung, für welche der Ehemann strafantragsberechtigt sein würde, liegt nicht vor. Urth. v. 16. April 1889 (Bd. 19 S. 250).

q. Das Strafantragsrecht und das Recht auf Buße, s. Text u. Nr. 2, wegen Verletzung des Patentrechts hat auch Derjenige, welchem der Patentinhaber die ausschließliche Benutzung des Patentrechts überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk übertragen hat. Urth. v. 25. Februar 1884 (Rep. 146/84), Urth. v. 14. November 1884 (Bd. 11 S. 266). — Ist der Patentinhaber ein Ausländer, so ist sein Antragsrecht und sein Anspruch auf Buße nicht davon abhängig, daß er zur Zeit des Strafantrages im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Urth. v. 24. März 1882 (Bd. 6 S. 119). Auch wenn er einen solchen bestellt hat, ist er nicht behindert, den Strafantrag persönlich oder durch einen andern Bevollmächtigten zu stellen. Cit. Urth. und Urth. v. 4. Februar 1882 (Bd. 6 S. 10).

r. Wegen Verletzung des Markenschutzes ist nur Derjenige antragsberechtigt, für welchen das Waarenzeichen im Register eingetragen ist. Urth. v. 2. Juli 1885 (Bd. 12 S. 327). S. auch o. litt. e Urth. v. 6. December 1886.

[1]) a. Auch der Nachlaßpfleger ist zur Stellung des Strafantrages wegen eines gegen den Nachlaß verübten Delikts berechtigt. Urth. v. 16. Februar 1883 (Bd. 8 S. 112).

b. Der von dem Vormunde eines unehelichen Kindes für dasselbe gegen dessen Erzeuger gestellte Strafantrag bleibt gültig, auch wenn dasselbe durch nachfolgende Ehe legitimirt wird. Urth. v. 14. Januar 1887 (Bd. 15 S. 176).

c. Durch Endigung der Vormundschaft erlischt das Strafantragsrecht des Vormundes. Urth. v. 3. Mai 1881 (Bd. 4 S. 145).

d. Nach der Pr. Vormundschaftsordnung ist die uneheliche Mutter als solche nicht Vertreterin ihres Kindes. Urth. v. 16. April 1880 (Bd. 1 S. 370).

[2]) D. h., dieses und die weiterfolgend bezeichneten besonderen Strafantragsrechte bestehen neben dem Strafantragsrecht der Verletzten bezw. des gesetzlichen Vertreters. Urth. v. 8. October 1885 (Bd. 12 S. 415).

[3]) Selbst noch nach dem Tode der Ehefrau. Urth. v. 9. December 1879 (Bd. 1 S. 29).

[4]) Selbst nach dem Tode des Kindes. Urth. v. 26. November 1885 (Bd. 13 S. 115).

[5]) So auch angenommen im Urth. v. 7. December 1880 (Bd. 3 S. 89). „Eltern" bedeutet „jeder der Eltern". Urth. v. 25. September 1888 (Bd. 18 S. 101).

eines Verstorbenen kann er von den Eltern, Kindern und dem Ehegatten [§ 3.] des Verstorbenen, bei Amtsbeleidigungen und körperlicher Verletzung von in Ausübung ihres Berufs begriffenen Beamten, Religionsdienern oder Mitgliedern der bewaffneten Macht endlich kann der Antrag auch von einer der vorgesetzten Behörden[1]) gestellt werden. StrGB. §§ 65, 182, 189, 195, 196, 232 und die zu litt. b bezeichneten Gesetze. Hat in den Fällen des vorigen § Nr. 6 der Thäter die Eigenschaft eines Deutschen erst nach Begehung der Handlung erlangt, so muß der Antrag von der zuständigen Behörde des Landes gestellt werden, in welchem die Handlung begangen ist. StrGB. § 4.

Der Antrag muß ferner rechtzeitig, d. h. binnen drei Monaten seit dem Tage, an welchem der Antragsteller[2]) von der Handlung oder der

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Auch von einer ausländischen Behörde. Urth. v. 31. März 1881 (Bd. 4 S. 40).

b. Jedoch nur zu Lebzeiten des Beleidigten. Urth. v. 26. November 1885 (Bd. 13 S. 95).

c. Im Fall der nach der Beleidigung erfolgten Versetzung des Beleidigten nur von derjenigen Behörde, welche zur Zeit der Beleidigung die vorgesetzte war. Urth. v. 18./25. Februar 1889 (Bd. 19 S. 23).

d. Vorgesetzte Behörde ist bei Beamten eine solche, welcher derselbe nach der hierarchischen Ordnung in derjenigen dienstlichen Sphäre, auf welche die Beleidigung Bezug hat, Gehorsam schuldet und unterworfen ist. — Im Gebiet der Pr. Kreisordnung ist vorgesetzte Behörde des Amtsvorstehers rücksichtlich polizeilicher Maßnahmen desselben der Landrath, nicht der Kreisausschuß. Urth. v. 7. April 1881 (Bd. 4 S. 220). Nach dem vorgedachten Grundsatz ist, wenn ein Militärpfarrer in Bezug auf seine Thätigkeit als Geistlicher beleidigt ist, nur die geistliche, nicht die Militärbehörde zum Strafantrage berechtigt. Urth. v. 21. September 1882 (Bd. 7 S. 79).

e. Bei Beleidigungen gegen Offiziere von jedem amtlichen Vorgesetzten und auch vom betreffenden Festungskommandanten. Urth. v. 7. Januar 1881 (Bd. 3 S. 246). — Der Preußische Kriegsminister ist immer amtlicher Vorgesetzter der dem Preußischen stehenden Heer angehörenden Personen. Urth. v. 10. December 1886 (Bd. 15 S. 75).

f. Zu denselben gehören in den älteren Provinzen Preußens die Konsistorien hinsichtlich der Leiter evangelischer Sonntagsschulen, nicht aber hinsichtlich der Lehrer derselben. Urth. v. 27. Mai 1881 (Bd. 4 S. 205).

g. Vorgesetzte Behörde der von der Generalkommission ernannten Kommissarien ist die Generalkommission, nicht deren Präsident. Urth. v. 28. Mai 1886 (Bd. 14 S. 182).

h. Der aufsichtführende Amtsrichter eines mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichts ist nicht vorgesetzte Behörde der übrigen Amtsrichter, daher nicht zum Strafantrag berechtigt, wenn einer derselben in Bezug auf seinen Beruf beleidigt ist. Urth. v. 2. Januar 1883 (Bd. 7 S. 404).

i. Bei Beleidigung eines Schöffengerichts ist der Landgerichtspräsident strafantragsberechtigt. Urth. v. 16. Mai 1889 (Bd. 19 S. 260).

k. In der Pr. Rheinprovinz kann der Landrath Strafantrag wegen Beleidigung eines städtischen Bürgermeisters stellen. Urth. v. 30. Januar 1888 (Bd. 17 S. 81).

[2]) Das ist der zum Strafantrag Berechtigte; auf eine frühere Kenntniß des bevollmächtigten Antragstellers kommt es nicht an. Urth. v. 24. März 1882 (Bd. 6 S. 119).

[§ 3.] Person des Thäters Kenntniß erhalten hat[1]), gestellt werden[2]), StrGB. § 61 und die zu litt. b bezeichneten Gesetze. Die Fristversäumniß seitens eines Strafantragsberechtigten schadet den übrigen Berechtigten nicht. StrGB. § 62. Betreffs der Beschränkung des Rechts mehrerer Antragsberechtigter zum Strafantrag, wenn einer von ihnen Privatklage erhoben hat, s. u. [§ 5 Nr. 1 b].

Der gegen Einen bei der strafbaren Handlung Betheiligten, (Thäter, Theilnehmer, Begünstiger) rechtzeitig gestellte Strafantrag hat das Strafverfahren gegen alle Betheiligten zur Folge[3]), StrGB. § 63.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Sind mehrere Personen an einem absoluten Antragsvergehen betheiligt, so läuft allen Betheiligten gegenüber nur eine Frist, und läuft diese mit dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte von der Person auch nur eines Betheiligten Kenntniß gehabt hat. Urth. (ver. Str.-S.) v. 2. Januar 1884 (Bd. 9 S. 390).

b. Bei strafbarer Ausbeutung eines Minderjährigen, StrGB. § 301, beginnt die Frist für denselben erst mit dem Moment, in welchem ihm zum Bewußtsein gekommen ist, daß eine strafbare Ausnutzung seines Leichtsinns oder seiner Unerfahrenheit in gewinnsüchtiger Absicht vorliege. Urth v. 18. Februar 1882 (Bd. 6 S. 47).

c. Hat der Antragsteller erst so spät die Kenntniß erhalten, daß zur Zeit des Antrages das Delikt verjährt war, so kann der Antrag die Strafverfolgung nicht mehr nach sich ziehen. Urth. v. 13. Februar 1882 (Bd. 6 S. 37).

[2]) a. Die Stellung des Antrages innerhalb der Frist genügt. Zur Wahrung derselben ist der Nachweis der Rechtzeitigkeit nicht erforderlich. Urth. v. 15. Januar 1885 (Bd. 11 S. 397).

b. Bei Berechnung der Frist wird der Tag der erlangten Kenntniß mitgerechnet. Urth. v. 22. December 1879 (Bd. 1 S. 40).

c. Ist der Strafantrag von einem Nichtberechtigten gestellt, so ist die Genehmigung des Berechtigten nur dann wirksam, wenn sie innerhalb der Antragsfrist ertheilt ist. Urth. v. 2. Juli 1885 (Bd. 12 S. 327).

d. Der Strafantrag wegen Ehebruchs muß binnen 3 Monaten nach der Rechtskraft des die Ehe trennenden Urtheils gestellt werden. Ein vor dem Tage der Rechtskraft gestellter Antrag ist unwirksam. Urth. v. 3. Januar 1880 (Bd. 1 S. 44), Urth. v. 23. März 1880 (Bd. 2 S. 62).

e. Läßt der gesetzliche Vertreter pflichtwidrig die Antragsfrist verstreichen, so ist das Antragsrecht erloschen, und kann der Nachfolger in der Vertretung sich nicht darauf berufen, daß er erst später die Kenntniß erlangt habe. Urth. v. 7. December 1881 (Bd. 5 S. 190).

f. Bei fortgesetzter Nachbildung geschützter Muster, also bei einer Mehrheit zeitlich getrennter Akte, ist die Antragsfrist für jeden einzelnen Akt innezuhalten. Urth. v. (III. S.) 29. Januar 1881 (Bd. 3 S. 326). Bei fortgesetzter Verletzung des Markenschutzes ist die Antragsfrist für den letzten Akt innezuhalten. Urth. (IV. S.) v. 18. März 1887 (Bd. 15 S. 370). Es ist angenommen, daß der III. S. seine Ansicht betreffs des Musterschutzes mit dem Urth. v. 5. März 1884 (Bd. 10 S. 203), s. u. zu [§ 4 Nr. 1 Eing. verb. „Verhaltens"], selbst aufgegeben habe.

[3]) a. Dieses auch bei den s. g. relativen Antragsdelikten, bei welchen es eines Antrages nur rücksichtlich solcher Personen bedarf, welche zu dem Verletzten in gewissen persönlichen Beziehungen stehen. Urth. v. 17. Januar 1888 (Bd. 17 S. 246). — Die Folge tritt auch dann ein, wenn der Strafantrag gegen einen Betheiligten gestellt ist, gegen welchen es eines Strafantrages nicht bedurfte. Urth. v. 19. November 1889 (Bd. 20 S. 54).

b. Der Strafantrag wirkt gegen alle Thäter, Theilnehmer, Begünstiger,

Wo die Zurücknahme des Strafantrages zulässig, muß sie, wenn sie wirksam sein soll, bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils erfolgt sein[1]). Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages auch nur gegen einen der Betheiligten ist wirksam zu Gunsten aller Betheiligten[2]). S. übrigens auch u. Nr. 3. StrGB. § 64 und die zu litt. b bezeichneten Gesetze. [§ 3.]

2. Der Strafprozeß kann außer auf die richterlichen Feststellungen einer strafbaren Handlung und auf die Bestimmung der öffentlichen Strafe für den Thäter auch auf die Feststellung einer dem Schaden des Verletzten entsprechende Buße[3]) gerichtet sein. Dieses ist zulässig:

a. bei der Beleidigung durch Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Andern verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ferner bei der Körperverletzung, StrGB. §§ 186—188, 231;

b. bei der Verletzung der Urheberrechte, des Markenschutzes, des Patentrechts[4]) und der unbefugten Nachbildung von Photographieen, s. o. Nr. 1b, cit. R.-Gesetze vom 11. Juni 1870 § 18, vom 9. Januar 1876 § 16, vom 11. Januar 1876 § 14, vom 30. November 1874 § 15, vom 25. Mai 1877 § 36, vom 10. Januar 1876 § 9.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
selbst wenn der benannte Thäter freigesprochen wird. Urth. v. 17. December 1881 (Bd. 5 S. 268).

c. Der Antrag ist wirksam gegen alle Betheiligte, auch wenn derselbe nur gegen einzelne Betheiligte unter Bedingungen, Vorbehalten oder Beschränkungen gestellt ist, es sei denn, daß erkennbar ist, daß der Antragsteller die Strafverfolgung überhaupt nur gewollt habe, wenn den Bedingungen u. s. w. entsprochen werde. Urth. v. 1. April 1882 u. v. 19. September 1882 (Bd. 6 S. 152, Bd. 7 S. 35).

d. Im Sinn dieser Vorschrift sind in Bezug auf Preßdelikte der verantwortliche Redakteur und der Verfasser Betheiligte. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 186).

e. Beim fortgesetzten Delikt wirkt der Strafantrag auch gegen solche Begünstiger oder Theilnehmer, deren Strafthat erst nach dem Strafantrage begangen ist, sofern sie sich auf das fortgesetzte einheitliche Delikt bezieht, und das Hauptdelikt auch über den Zeitpunkt des Strafantrages fortgesetzt, daher auch in Bezug hierauf von dem Strafantrage mitbetroffen ist. Urth. v. 5. März 1888 (Bd. 17 S. 227).

[1]) a. Die Zurücknahme ist an keine bestimmte Form gebunden. Urth. v. 26. Januar 1883 (Bd. 8 S. 79).

b. Auch in der Zurücknahme einer Privatklage kann die Zurücknahme des Strafantrages gefunden werden. Urth. v. 20. April 1883 (Bd. 8 S. 207).

c. Unzulässig ist die Zurücknahme auch dann, wenn das auf Strafe lautende Urtheil vom Revisionsgericht aufgehoben ist. Urth. v. 12. November 1880 (Bd. 2 S. 420). Ebenso, wenn das Strafverfahren zur Verurtheilung wegen eines andern sich ergebenden Delikts geführt hat, dieses selbst dann, wenn das Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben ist. Urth. v. 4. December 1882 (Bd. 8 S. 175).

[2]) S. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 186) o. zu verb. „zur Folge".

[3]) Dieselbe hat die Natur einer Entschädigung, und zwar nicht allein für Vermögensnachtheile. Urth. v. 7. März 1887 (Bd. 15 S. 352).

[4]) Vergl. Urth. v. 25. Februar 1884, 14. November 1884, 24. März 1882, 4. Februar 1882 o. zu Nr. 1 verb. „Verletzten."

[§ 3.] Hierzu kommt, daß

c. bei Uebertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes und der feldpolizeilichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs durch Entwendung ebenfalls der Werth des Entwendeten*) Gegenstand des Strafprozesses sein kann. Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 68.

Voraussetzung ist überall, daß der Verletzte[1]) einen Antrag auf Zuerkennung bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt hat. Durch Zurücknahme des Antrages[2]) und durch den Tod des Verletzten erlischt der Anspruch auf die Buße bezw. Werthersatz. StrPO. §§ 444, 446, cit. Feld- und Forstpolizeigesetz § 68.

3. Wie o. [§ 1 Nr. 1] bemerkt ist, kann das Strafverfahren auch ausschließlich auf Vermögensbeschlagnahme, Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen gerichtet sein. S. auch u. [§§ 30, 31, 55]. In den Fällen der Verletzung der Urheberrechte, des Markenschutzes und der unbefugten Nachbildung von Photographieen ist hierzu der Antrag des Verletzten erforderlich. Betreffs desselben sind die Vorschriften von den oben mitgetheilten abweichend.

a. Der Antrag kann außer im Strafprozeß auch im Civilprozeß gestellt werden.

b. Auch die Erben des Verletzten sind zu dem Antrage berechtigt.

c. Der Antrag ist so lange zulässig, als die durch die verbotene Handlung hervorgebrachten Sachen und die zu deren Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen vorhanden sind.

Cit. R.-Gesetze vom 11. Juni 1870 §§ 21, 22, 26, 27, 36, vom 9. Januar 1876 § 16, vom 10. Januar 1876 § 9, vom 11. Januar 1876 § 14. Das cit. Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 enthält solche Bestimmungen nicht ausdrücklich, aber auch nichts Entgegengesetztes. Nach dem Zweck des Gesetzes und dem Inhalte der §§ 14—17 sind dieselben (auch ohne extensive Interpretation) für den Markenschutz ebenfalls zutreffend.

§ 4.

4. Rechtzeitiger Beginn der Strafverfolgung, Unterbrechung der Verjährung. Sühneversuch. Ne bis in idem. Submissionsverfahren.

[§ 4.] 1. Die Strafverfolgung ist unzulässig, wenn seit dem Tage[3]), an

*) Beim Forstdiebstahl ist dieser Werth (nicht aber der sonstige Schaden) immer, d. i. ohne Antrag Gegenstand des Strafprozesses. Pr. Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. S. 222) § 9.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Oder dessen gesetzlicher Vertreter. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 124).

[2]) D. i. eines in gehöriger Form gestellten Antrages, Urth. v. 31. März 1880 (Bd. 1 S. 285).

[3]) Seit dem Tage, nicht nach dem Tage. Urth. v. 19. October 1885 (Bd. 13 S. 57).

welchem die Handlung begangen worden[1]), eine bestimmte Zeit[2]) verstrichen [§ 4.]
ist. Erfordert das Delikt mehrere Thatbestandsmerkmale, so ist als Tag der Begehung derjenige anzusehen, an welchem zuerst die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale vorhanden waren[3]). Der Erfolg der Handlung kommt nicht in Betracht[4]). Wenn eine Handlung von längerer Dauer ist[5]), so beginnt die Zeit mit dem letzten Tage ihrer Begehung[6]), daher bei Bigamie seit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist, StrGB. § 171; bei strafbaren Unterlassungen beginnt sie mit dem Aufhören der Verpflichtung[7]); besteht die Handlung in der Fortsetzung eines gesetzwidrigen Zustandes, so beginnt sie mit dem Aufgeben des gesetzwidrigen Verhaltens[8]); bei

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Urth. v. 14. Juni 1883 o. zu [§ 2 Eing. verb. „Gebiet"].

[2]) Für diese ist der Kalendertag maßgebend. Cit. Urth. v. 19. October 1885.

[3]) Daher beginnt beim strafbaren Bankerutt im Fall der Unterlassung der Bilanzziehung die Verjährung erst mit dem Tage der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung. Urth. v. 15. Februar 1881 und v. 26. Juni 1882 (Bd. 3 S. 350, Bd. 7 S. 391).

[4]) Bei der Anstiftung beginnt die Verjährung erst mit Begehung der angestifteten strafbaren Handlung. Diese Begehung fällt aber nicht unter den Begriff des Erfolges, vielmehr unter den Begriff der die Handlung begleitenden oder ihr nachfolgenden Umstände derselben, welche die Handlung erst zu einer strafbaren machen. Auf den Moment der Vollziehung der äußeren Bethätigung des Willens des Anstifters allein kommt es nicht an. Urth. (II. S.) v. 30. December 1881 (Bd. 5 S. 282). Nicht im Einklang damit steht die Begriffsbestimmung von „Erfolg" im Urth. (I. S.) v. 19. Juni 1882 (Bd. 6 S. 412), wonach unter Erfolg nur dasjenige Moment zu verstehen ist, welches von der Thätigkeit des Handelnden zu unterscheiden, von dieser herbeigeführt und zugleich als wesentliches Merkmal des Thatbestandes erklärt sei.

[5]) Hehlerei, welche im Verwahren gestohlener Sachen für den Dieb besteht, dauert so lange, als die Aufbewahrung der Sachen dauert. Urth. v. 19. Juni 1882 (Bd. 6 S. 412).

[6]) a. Bei Amtsunterschlagung nach StrGB. § 351 beginnt die Verjährung nicht schon mit dem etwa frühern Zueignungsakt, sondern erst mit der unrichtigen Führung der Rechnungen u. s. w. Urth. v. 11. Mai 1882 (Bd. 6 S. 294).

b. Bei fahrlässiger Brandstiftung durch fehlerhafte Bauausführung beginnt die Verjährung nicht schon mit der Vollendung und Abnahme des Baues, sondern erst von da ab, wo der Thäter nicht mehr im Stande war, dem Mangel abzuhelfen. Urth. v. 2. November 1883 (Bd. 9 S. 152).

[7]) a. Daher bei gesetzwidriger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit der nachträglichen schriftlichen Anzeige. Urth. v. 21. December 1883 (Bd. 9 S. 353).

b. Nach dem Urth. v. 4. Juni 1883 (Bd. 8 S. 390) ist der im Text enthaltene Satz in seiner Allgemeinheit nicht richtig; war das unterbliebene Thun an eine Zeit gebunden, der Art, daß mit Ablauf der Frist das Delikt als abgeschlossenes konsumirt ist, und daß die Frist nicht lediglich den Beginn der Strafbarkeit bezeichnen soll, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf der Frist. Der Fall liegt bei der Hinterziehung der Gebäudesteuer in Folge Nichtanmeldung vor. Mit jedem Kalender-(Etats-)jahr, in welchem die Jahressteuer nicht entrichtet wird, vollzieht sich ein neues Steuerdelikt, und beginnt die Verjährung mit dem Ablauf dieses Jahres.

[8]) a. Ist aber die Herstellung eines gewissen Zustandes (z. B. bei Deichanlagen) als gesetzwidrig unter Strafe gestellt, so beginnt die Verjährung mit Beendigung der denselben herstellenden Handlung. Urth. v. 14. Februar 1881 (Bd. 3 S. 382).

b. Liegt ein fortgesetztes Delikt in der Art vor, daß mehrere Delikte,

[§ 4.] Uebertretungen der Vorschriften über die Militärpflicht, a. a. O. § 360 Nr. 3, nicht jedoch im Fall des § 140 a. a. O., beginnt sie mit der Rückkehr des Ausgewanderten in das Inland, oder mit der Einholung der Erlaubniß, bezw. mit der Erstattung der Anzeige, oder mit dem Aufhören der Militärpflicht; bei den nach der Seemannsordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) strafbaren, im Auslande begangenen Handlungen beginnt sie mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260) Art. 20, 82, cit. Seemannsordn. § 100. — Mit dem Ablauf der bestimmten Zeit ist die Strafverfolgung verjährt.[1])

a. Die Verjährungszeit[2]) beträgt:

α. bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, zwanzig Jahre;

β. bei Verbrechen, welche im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, fünfzehn Jahre;

γ. bei anderen Verbrechen zehn Jahre;

δ. bei Vergehen, welche im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, fünf Jahre;

ε. bei anderen Vergehen[3]) drei Jahre;

ζ. bei Uebertretungen — als solche werden in Ansehung der Verjährung die in der Reichsgewerbeordnung bestimmten Strafthaten mit Ausnahme derjenigen, welche unter die §§ 146 und 153 fallen, behandelt — drei Monate,

StrGB. § 67[4]), Reichsgewerbeordn. vom 21. Juni 1869 bezw. Ges. vom 1. Juli 1883 (RGBl. für 1883 S. 177) §§ 145, 146, 153, und abweichend von diesen allgemeinen Bestimmungen,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

welche jedes für sich strafbar sein würden, wegen des vor oder bei der ersten That gefaßten, auf die Verübung weiterer successiver gleichartiger Thaten gegen dieselbe Person gerichteten Entschlusses als eine einheitliche Strafthat erscheinen, so beginnt die Verjährung erst mit der Beendigung der zuletzt verübten That. Urth. v. 5. März 1884 (Bd. 10 S. 203).

[1]) a. Die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung gehören wesentlich dem materiellen Strafrecht an. Urth. v. 8. October 1885 (Bd. 12 S. 434).

b. Der Grundsatz, daß bei idealer Konkurrenz trotz Verjährung des in kürzerer Frist verjährbaren Delikts das an eine längere Frist geknüpfte andere Delikt verfolgbar bleibt, StrGB. § 73, gilt auch bei der idealen Konkurrenz von Gewerbepolizeivergehen und Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze. Urth. v. 23. Juni 1882 (Bd. 6 S. 371).

[2]) Dieselbe kann bei denjenigen Materien, welche durch das Strafgesetzbuch nicht berührt sind, auch in den nach Einführung desselben erlassenen Gesetzen abweichend von den Vorschriften desselben bestimmt werden. Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 33).

[3]) Also auch bei den nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen. Urth. v. 27. Januar 1880 (Bd. 1 S. 167).

[4]) Die in Folge Strafunmündigkeit bestimmte Strafermäßigung, StrGB. § 57, bleibt ohne Einfluß auf die Verjährung der Deliktsart. Urth. v. 22. November 1880 (Bd. 3 S. 52).

η. bei den durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen[1]) sechs Monate[2]), R.-Ges. vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 22; [§ 4.]

ϑ. bei der Verletzung der Urheberrechte mit Ausnahme der Patentrechte*), s. vorigen § Nr. 1b, drei Jahre, und wenn sie darin besteht, daß bei Aufnahme einzelner Stellen oder Theile eines veröffentlichten Werks oder einer veröffentlichten Schrift von geringerm Umfang in ein größeres wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen die Quelle oder der Name des Urhebers nicht angegeben ist, drei Monate — hier seit dem ersten Tage der Verbreitung, und wenn die Verletzung lediglich in der Verbreitung besteht, seit dem letzten Tage derselben — cit. R.-Gesetze vom 11. Juni 1870 §§ 33—37, vom 9. Januar 1876 § 16, vom 10. Januar 1876 § 9, vom 11. Januar 1876 § 14;

ι. bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) außer bei der qualifizirten Zuwiderhandlung und außer beim dritten und fernern Rückfall, sechs Monate, cit. Ges. § 18;

κ.[3]) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Kommunikationsabgaben und aller sonstigen öffentlichen Abgaben und Gefälle, insbesondere der Wechselstempelsteuer — vom Tage der Ausstellung an —, sowie der sonstigen Reichsstempelabgaben und der Tabakssteuer fünf Jahre, Pr. Ges. vom 22. Mai 1852 (GS. S. 250) Art. V, Einf.-Ges. zum StrGB. vom 31. Mai 1870 § 2, R.-Ges. vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193) § 17, R.-Ges. vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245) § 45, Ges. vom 1. Juli 1881 (RGBl. für 1885 S. 179) § 35. Ausgenommen:

a. bei Hinterziehung der Erbschaftssteuer und des Spielkartenstempels und bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf Post-

*) § 38 des R.-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 betrifft nur die Verjährung der „Klage", während die u. allegirten Bestimmungen betreffs der Verletzung der sonstigen Urheberrechte auch die „Strafverfolgung" verjähren lassen. Die Materialien ergeben auch, daß unter Klage nur die Civilklage verstanden ist. Die Strafverfolgung verjährt daher erst in fünf Jahren[4]).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dahin gehören nicht die Zuwiderhandlungen gegen das Sozialistengesetz. Beschl. v. 15. December 1883 (Bd. 9 S. 291). Auch nicht strafbarer Nachdruck. Urth. v. 30. Januar 1890 (Bd. 20 S. 181).

[2]) Beginnend mit dem Tage der Verbreitung. Urth. v. 24. März 1881 (Bd. 4 S. 216).

[3]) a. Die hier bezeichneten Fristen gelten für sämmtliche Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe. Urth. v. 7. Januar 1886 (Bd. 13 S. 223).

b. Auch bei bloßen Ordnungsstrafen. Urth. v. 2. Juli 1885 (Bd. 12 S. 345).

[4]) So auch angenommen im Urth. v. 8. Mai 1886 (Bd. 16 S. 6).

[§ 4.] gefälle drei Jahre, Pr. Ges. vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329) § 47, R.-Ges. vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133) § 20, Einf.-Ges. zum StrGB. § 7;

b. bei Uebertretungen des (Vereins-) Zollgesetzes, der Brau-, der Branntwein- und der Zucker-Steuergesetze, und zwar bei Defraudationen drei Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten[1]) ein Jahr, Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) § 164, R.-Ges. vom 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384) § 68 nebst R.-Ges. vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253) § 35, Zuckerst.-Ges. vom 9. Juli 1887 (RGBl. S. 308) § 58, Einf.-Ges. zum StrGB. §§ 2, 7, Ges. vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) § 40;

λ. bei Zuwiderhandlungen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehören, ein Jahr, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 14.

b. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn der Beginn oder die Fortsetzung des Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß; vielmehr ruht sie[2]), bis das Letztere beendigt ist[3]). Dasselbe muß gelten, wenn das Strafverfahren während bestimmter Zeiten durch ausdrückliches Gesetz ausgeschlossen ist, wie bei Mitgliedern des Reichstags oder der beiden Häuser des Landtags oder bei Personen des Beurlaubtenstandes, s. u. [§ 6 Nr. 1]; die Verjährung ruht während dieser Zeiten, bezw. bis die Genehmigung durch die betreffende Körperschaft zur Strafverfolgung ertheilt ist. Unterbrochen wird die Verjährung durch jede[4])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wenn bei objektiv vorliegender Defraudation die Frage der Defraudationsabsicht verneint wird, so liegt nur eine Ordnungswidrigkeit vor. Urth. v. 4. März 1886 (Bd. 14 S. 15).

[2]) D. h., eine bereits begonnene Verjährung steht still, eine noch nicht begonnene Verjährung fängt nicht an. Urth. v. 8. Februar 1887 (Bd. 15 S. 261). In demselben Urth. ist ausgesprochen, daß die Verjährung des Ehebruchs erst mit der eingetretenen Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils beginnt.

[3]) Bei Gewerbesteuervergehen wird die Verjährung der Strafverfolgung gegen den subsidiarisch haftenden Gewerbetreibenden dadurch nicht gehindert, daß die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldner erst noch festgestellt werden muß; auch wird sie nicht durch Untersuchungshandlungen gegen den Letztern unterbrochen. Urth. v. 25. Mai 1882 (Bd. 6 S. 381).

[4]) a. Auch durch eine nicht zum Zweck der Ueberführung, sondern aus nebensächlichen Beweggründen veranlaßte Handlung. Urth. v. 12. Januar 1885 (Bd. 11 S. 364).

b. Auch durch die im Administrativstrafverfahren auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde erfolgte Vernehmung von Zeugen. Urth. v. 11. Mai 1886 (Bd. 14 S. 134).

c. Bei Antragsdelikten unterbricht, abgesehen von den Fällen der vorläufigen Festnahme und des Erlasses eines Haftbefehls, nur eine nach rechtsgültiger Stellung des Strafantrages vorgenommene richterliche Handlung die Verjährung. Urth. v. 13. Februar 1882 (Bd. 6 S. 37).

wegen der begangenen That[1]) gegen den Thäter[2]) vorgenommene Handlung eines Richters[3]) (nicht Staatsanwalts) im Deutschen Reich. § 68 des Strafgesetzbuchs sagt zwar „des Richters“, nicht aber „des zuständigen Richters“. Da das Deutsche Reich in strafrechtlicher Beziehung ein einiges Rechtsgebiet bildet, so kann nur „jeder“ Deutsche Richter gemeint sein.*)[4]) Die Unterbrechung wirkt nur zum Nachtheil Desjenigen, auf welchen die richterliche Handlung sich bezieht.[5]) Wenn nach der Unterbrechung der in Ansehung der That bestimmte betreffende Zeitraum ohne weitere zur Unterbrechung geeignete Handlung verstrichen ist[6]), so fällt damit die Voraussetzung für die Fortsetzung des Strafprozesses weg. StrGB. §§ 67—69. [§ 4.]

Außerdem wird die Verjährung der Strafverfolgung wegen Uebertretungen durch polizeiliche Strafverfügung, s. u. [§ 52], und derjenigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch den Strafbescheid der Verwaltungs-

---

*) Vergl. auch Entsch. des ehemaligen Obertribunals Bd. 80 S. 328.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Der Verjährungszeitraum bestimmt sich nach der begangenen, nicht nach der in der richterlichen Handlung nach dem Strafgesetz bezeichneten That. Urth. v. 19. October 1885 (Bd. 13 S. 57).

b. In Betracht kommt diejenige That, welche Gegenstand des Schuldigs ist. War die Voruntersuchung auf eine andere qualifizirte That gerichtet, so unterbricht sie die Verjährung nicht. Urth. v. 7. December 1886 (Bd. 15 S. 107).

[2]) a. D. h. nur gegen den bekannten (individuellen) Thäter. Urth. v. 27. April 1882 (Bd. 6 S. 212). Dieses gilt auch bei Preßdelikten. Urth. v. 24. März 1881 (Bd. 4 S. 216).

b. Die Unterbrechung der Verjährung gegen den subsidiär haftbaren Brennereiunternehmer unterbricht nicht die Verjährung gegen die Gewerbsgehülfen u. s. w., und auch nicht umgekehrt. Urth. v. 7. Juni 1883 (Bd. 8 S. 362). Betreffs des umgekehrten Falls s. o. Urth. v. 25. Mai 1882.

[3]) a. Richter ist auch der einem Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesene Gerichtsassessor. Urth. v. 27. Mai 1886 (Bd. 14 S. 154). — Die richterliche Handlung eines Richters bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht ist wirksam, auch wenn dieselbe nicht zu den ihm speziell überwiesenen Geschäften gehört. Urth. v. 27. Mai 1886 (Bd. 14 S. 154).

b. Ist bei Uebertretungen der Verhandlungstermin auf länger als drei Monate anberaumt, in der Zwischenzeit aber eine Unterbrechungshandlung nicht geschehen, so ist Verjährung eingetreten. Urth. v. 25. Mai 1883 (Bd. 8 S. 310).

[4]) So auch angenommen im cit. Urth. v. 12. Januar 1885; es ist dort auch ausgesprochen, daß, wenn die Handlung vom ersuchten Richter vorgenommen ist, etwa mangelnde Zuständigkeit oder Legitimation des ersuchenden Richters unerheblich ist.

[5]) a. Die Vorladung und Vernehmung der bei der richterlichen Handlung als Thäter sich ergebenden Person als Zeuge unterbricht die Verjährung nicht. Urth. v. 24. November 1879 (Bd. 1. S. 231).

b. Ist die Unterbrechung gegen Mehrere wegen gemeinsamen Thuns erfolgt, so wirkt die fernere gegen einen der Mitthäter vorgenommene Unterbrechung auch gegen die übrigen. Urth. v. 19. October 1885 (Bd. 13 S. 57).

[6]) Die neue Verjährung beginnt nicht erst mit dem Tage nach der Unterbrechung, sondern mit diesem Tage. Urth. v. 25. Mai 1883 und 19. October 1885 (Bd. 8 S. 310, Bd. 13 S. 57).

[§ 4.] behörden unterbrochen. §§ 453, 459, StrPOE. § 6. Bei Post- und Portodefraudation tritt die Unterbrechung mit den von der Postbehörde vorgenommenen Untersuchungshandlungen ein. Ges. über das Postwesen vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) §§ 34 f. Endlich wird die Verjährung der Strafverfolgung wegen Wechselstempelhinterziehung durch jede gegen den Hinterzieher gerichtete amtliche Handlung unterbrochen. Ges. vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193) § 17.

2. Für die Privatklage wegen Beleidigungen mit Ausnahme der Amtsbeleidigung muß der Strafverfolgung der erfolglose Sühneversuch vor dem Schiedsmann, sofern die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, vorhergehen. § 420, Pr. Schiedsmannsordn. vom 29. März 1879 (GS. S. 321) §§ 33 ff. Bei Privatklagen gegen Studirende tritt der Rektor (Prorektor), in dessen Behinderung der Universitätsrichter (Syndikus) an die Stelle des Schiedsmanns. Cit. Schiedsmannsordn. § 39, Allg. Verf. vom 22. August 1879 (JMBl. S. 251).

3. Noch ist hier der negativen Voraussetzung zu gedenken, daß die strafbare Handlung nicht bereits Gegenstand eines frühern, durch rechtskräftige Entscheidung erledigten Strafverfahrens sein darf. „Ne bis in idem." Das Nähere s. u. [§ 74 Nr. 2].

4. Bei Uebertretung einzelner Vorschriften über das Abgabenwesen tritt gerichtliche Strafverfolgung nur dann ein, wenn das s. g. Submissionsverfahren vorhergegangen ist. Das Nähere s. u. [§ 53].

Von den die Person des Thäters betreffenden Voraussetzungen s. u. [§ 6].

Zweiter Titel.

Parteien im Strafprozeß.

§ 5.

1. Ankläger. Privatkläger. Nebenkläger.

[§ 5.] 1. a. Die Verfolgung strafbarer Handlungen ist an erster Stelle Sache der Staatsanwaltschaft. Ihr liegt die Erhebung der öffentlichen Klage ob. §§ 152, 158.

b. Beleidigungen und Körperverletzungen können ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft im Wege der Erhebung der Privatklage vom Verletzten und von Denjenigen, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist, s. o. [§ 3 Nr. 1], verfolgt werden. Sind wegen einer und derselben das Recht zum Strafantrage begründenden strafbaren Handlungen mehrere Personen zum Antrage berechtigt, und hat Einer von ihnen die Privatklage erhoben, so können die Uebrigen nicht mehr selbstständige Straf-

anträge stellen[1]); vielmehr dürfen sie dem eingeleiteten Verfahren nur beitreten; sie müssen dann aber das Verfahren in der Lage annehmen, in welcher es sich befindet. Die Staatsanwaltschaft kann übrigens nach erhobener Privatklage im Verfahren mitwirken, und bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch ausdrückliche Erklärung oder durch Einlegung eines Rechtsmittels die Verfolgung übernehmen. Der Privatkläger tritt dann ohne Weiteres in die Rolle des Nebenklägers, s. u. litt. d,[2]) §§ 414, 415, 417. — Dem Strafantragsberechtigten steht es auch frei, bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage zu beantragen. Lehnt diese jedoch den Antrag ab, so steht ihm dieserhalb nur die Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (dem Ersten bezw. Oberstaatsanwalt, zuletzt dem Justizminister) zu. Ist diese erfolglos, so ist er auf die Erhebung der Privatklage beschränkt.*)[3]) [§ 5.]

Wenn ein Verletzter außer diesen Fällen die strafrechtliche Verfolgung herbeiführen will, so hat er, falls der Staatsanwalt den Antrag auf Verfolgung ablehnt, nur das Recht der Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und weiter das Recht, auf gerichtliche Entscheidung darüber, ob die öffentliche Anklage zu erheben sei, anzutragen. §§ 169, 170. Das Nähere s. u. [§ 38 Nr. 5].

c. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist die Verwaltungsbehörde, wenn sie von ihrer Befugniß, einen Strafbescheid zu erlassen, keinen Gebrauch macht, falls die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verfolgung ablehnt, berechtigt, selbst die Klage zu erheben. Jedoch hat auch hier der Staatsanwalt dieselben Befugnisse, wie bei der Privatklage. §§ 464—466.

d. Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage können als Nebenkläger sich anschließen:

α. im Fall der Beleidigung und Körperverletzung der zum Strafantrage Berechtigte,[4]) s. o. litt. b;

β. der Verletzte, welcher die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung herbeigeführt hat, s. o. litt. b, sofern die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war;

*) Vergl. Kommissionsbericht zweiter Lesung S. 42 f., 99.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Einerlei, ob neben dem einen Verletzten noch andere Personen antragsberechtigt sind, oder ob durch die Handlung mehrere Personen verletzt sind. Urth. v. 25. Februar 1881 (Bd. 3 S. 362).

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 19. Januar 1883 (Bd. 7 S. 437).

[3]) Zulässig ist dieselbe, falls die erforderliche Antragsfrist innegehalten ist, s. o. [§ 3 Nr. 1], innerhalb der Verjährungsperiode, s. o. [§ 4]. Urth. v. 4. März 1881 (Bd. 3 S. 373).

[4]) Dieses auch dann, wenn die öffentliche Anklage nicht diese Delikte, sondern ein ideal konkurrirendes Delikt betrifft. Urth. v. 19. Januar 1883 (Bd. 7 S. 437).

[§ 5.] γ. Derjenige, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu beantragen, s. o. [§ 3 Nr. 2], einerlei, ob er solchen Antrag stellt oder nicht[1]);

zu α—γ muß jedoch über die Berechtigung zum Anschluß vom Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden werden;

δ. im Fall der zu litt. c bezeichneten Zuwiderhandlungen[2]) die Verwaltungsbehörde. Auch dann kann sie sich anschließen, wenn sie einen Strafbescheid erlassen, und der Beschuldigte auf gerichtliche Untersuchung angetragen hat.

Der Anschluß kann in jeder Lage des Verfahrens, selbst nach ergangenem Urtheil behufs selbstständiger Einlegung von Rechtsmitteln geschehen. In diesem Fall ist der Nebenkläger, wenn der Staatsanwalt ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, allein der Verfolger. Jedoch ist der Staatsanwalt berechtigt, die weitere Verfolgung, wie bei der Privatklage, zu übernehmen, da der Nebenkläger nur die Stellung des Privatklägers hat. Wird das Urtheil aufgehoben, so muß der Staatsanwalt als Ankläger wieder eintreten. Verlangt der Verletzte die Zuerkennung einer Buße, s. o. [§ 3 Nr. 2], so muß er sich als Nebenkläger anschließen, und zwar vor der Verkündung des Urtheils erster Instanz. §§ 435, 441, 443, 444, 464, 467, arg. §§ 437, 417.

2. Ist die Privatpartei (Nr. 1 b, d) nicht prozeßfähig, und hat sie einen gesetzlichen Vertreter, so wird ihre Befugniß durch diesen wahrgenommen. § 414. Die Verwaltungsbehörde jedoch hat einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter[3]) zu bestellen und dem Gericht namhaft zu machen. §§ 464, 467.

3. Die prozeßfähige Privatpartei (Nr. 1 b, d) und der gesetzliche Vertreter einer nicht prozeßfähigen Privatpartei können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem Deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt (die Zulassung bei dem Prozeßgericht ist nicht erforderlich) vertreten lassen, sofern das Gericht nicht das persönliche Erscheinen anordnet; auch kann sie sich des Beistandes eines solchen bedienen. Will sie aber Einsicht von den Akten nehmen, so muß sie sich hierbei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. §§ 418, 437, 427, RAO. § 26. Für die Hauptverhandlung kann der Rechtsanwalt mit Zustimmung der Partei die Vertretung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen. §§ 427, 139.

4. Bei der Hauptverhandlung auf öffentliche Klage muß die Staatsanwaltschaft, bei der auf Klage einer Verwaltungsbehörde muß die

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der bloße Anschluß ist daher noch in späterer Instanz zulässig. Urth. v. 13. Januar 1882 (Bd. 5 S. 334).

[2]) Jedoch nur solcher, welche in den bezüglichen Spezialgesetzen strafrechtlich normirt sind, daher nicht auch z. B. im Fall des Betruges bei Erfüllung eines Fixationsvertrages. Urth. v. 29. October 1883 (Bd. 9 S. 236).

[3]) Auch in Betreff der Nebenklage und des Antrages auf Zuerkennung einer Buße. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 124).

Behörde und die Staatsanwaltschaft, bei erhobener Privatklage muß der Privatkläger so nothwendig vertreten sein, daß der Erlaß eines Urtheils auf eine Verhandlung, in der die Vertretung nicht stattgefunden hat, Gesetzesverletzung ist, und die Aufhebung in der Berufungs- bezw. Revisionsinstanz zur Folge hat.[1] Der Anwesenheit des Nebenklägers bedarf es nicht.[2] §§ 377, 369, 394, 225, 425, 465, 466, 437, arg. § 440. [§ 5.]

5. Die aus der Erhebung der Privatklage und der Anschluß-Erklärung dem Privat- oder Nebenkläger entstandenen Rechte gehen nicht auf die Erben über. Vielmehr hat der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge, und verliert die Anschlußerklärung des Nebenklägers durch dessen Tod ihre Wirkung. Ausnahme: Ist die Privatklage wegen verläumderischer Beleidigung erhoben, so sind die Eltern, Kinder und der Ehegatte des Beleidigten zur Fortsetzung der Klage berechtigt. §§ 433, 442, StrGB. § 189.

§ 6.

2. Der Beschuldigte. Dritte im Strafverfahren passiv betheiligte Personen.

a. Voraussetzungen in den Personen.

1. Das Strafverfahren kann in drei Abschnitte zerfallen. Diese sind: 1) das Ermittelungs- oder Vorbereitungsverfahren, welches bezweckt, den Thäter einer strafbaren Handlung zu ermitteln und Thatsachen zu sammeln, welche den Verdacht der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person begründen. Führt dieses zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen den vermuthlichen Thäter, so erfolgt dieselbe entweder durch Einreichung der Anklageschrift bei Gericht, oder durch Antrag auf Voruntersuchung; 2) diese, die Voruntersuchung, bezweckt, die Verdachtsmomente gerichtlich festzustellen; dem Ergebniß dieser Untersuchung entsprechend hat demnächst der Ankläger seine Anträge bei Gericht zu stellen, und hat derselbe, wenn er die öffentliche Klage aufrecht erhält, die Anklageschrift bei Gericht einzureichen; in beiden Fällen hat das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden; 3) das Hauptverfahren bezweckt, die strafbare Handlung und die Thäterschaft selbst festzustellen und eine endliche Entscheidung darüber sowohl wie über die Strafe herbeizuführen. Dem entsprechend ist der Beschuldigte Derjenige, welchem die Verübung einer strafbaren Handlung zur Last gelegt ist. Wenn gegen ihn die öffentliche Klage erhoben ist, so heißt er der Angeschuldigte; ist gegen ihn die Eröffnung des Hauptverfahrens be- [§ 6.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 44 Nr. 2a].

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 5. Januar 1883 (Bd. 7 S. 376). Daher kann auch im Fall der Abwesenheit des Nebenklägers ein Urtheil auf die Nebenklage, insbesondere auch auf Zuerkennung einer Buße erlassen werden. Urth. v. 29. November 1883 (Bd. 9 S. 223).

[§ 6.] schlossen, so heißt er der Angeklagte. §§ 155, 168, 179 ff., 196, 197. Angeschuldigt oder angeklagt können nur werden,

a. physische Personen, welche
b. zur Zeit der begangenen Handlung das zwölfte Lebensjahr vollendet hatten, und zugleich
c. geistig gesund sind.

Das Erforderniß zu litt. b ist im Strafgesetzbuch § 55 direkt ausgesprochen.[1]) Die beiden anderen ergeben sich aus der Natur des Strafrechts und des Strafprozesses. Juristische Personen bestehen als solche nur für das Gebiet des Civilrechts. Dasselbe gilt von Personenmehrheiten (Gesellschaften), welche als solche Rechte erwerben können. Die von ihren Vertretern oder Mitgliedern begangenen strafbaren Handlungen können die juristische Person oder die Gesellschaft wohl civilrechtlich haftbar machen; strafrechtlich aber dürfen sie nur den Thätern als Einzelpersonen angerechnet werden. Der Strafprozeß setzt ferner voraus, daß der Angeschuldigte oder Angeklagte sich vertheidigen kann. Ist er wegen Geisteskrankheit hierzu außer Stande, so kann auch gegen ihn nicht verhandelt werden, oder es muß das Verfahren, wenn die vorhandene Geisteskrankheit bei dem Verfahren sich herausstellt, eingestellt werden.[2]) Ob aber Geisteskrankheit vorhanden, ist der Regel nach allerdings im Strafverfahren gegen den Beschuldigten festzustellen. Vergl. §§ 203, 81. — Hatte der Thäter das strafmündige Alter (s. o. litt. b) noch nicht erreicht, so hat die Vormundschaftsbehörde die Begehung der That festzustellen, und darüber zu beschließen, ob die Unterbringung des Thäters in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zulässig ist. StrGB. § 55 in der Fassung des R.-Ges. vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 25) Art. I. S. auch Pr. Ges. vom 13. März 1878 (GS. S. 132).

Gegen den König als Souverain findet ein Strafverfahren überhaupt nicht, gegen die Mitglieder der Königlichen Familie und der Hohenzollern'schen Fürstenhäuser findet ein solches nur mit Genehmigung des Königs statt. Pr. Verf.-Urk. Art. 43, StrPOE. § 4, Pr. Crim.-Ordn. vom 11. December 1805 § 251.

Gegen Mitglieder des Reichstags oder eines der beiden Häuser des Landtags kann während der Sitzungsperiode — durch bloße Vertagung wird dieselbe nicht unterbrochen — ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden, ohne daß die betreffende Körperschaft es genehmigt. Ein eingeleitetes Strafverfahren ist auf deren Verlangen für die Dauer der Sitzungsperiode einzustellen. Reichsverf. Art. 31, Pr. Verf.-Urk. Art. 84, StrPOE. § 6.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, außerordentlichen Truppenzusammenziehungen oder zu den größeren Uebungen

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Unverfolgbarkeit Strafunmündiger schließt das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht aus; sie enthält vielmehr nur einen Strafausschließungsgrund. Urth. v. 12. April und 6. Juni 1882 (Bd. 6 S. 186, 336).

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 17. Januar 1880 (Bd. 1 S. 149).

einberufen werden, bleibt ein einzuleitendes oder eingeleitetes Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung für die Dauer der militärischen Dienstleistung suspendirt, außer wenn die Verhaftung erfolgt ist oder bei der Untersuchung erfolgen muß. Mil.-Str.Pr.-Ordn. vom 3. April 1845 (GS. S. 287 § 13). [§ 6.]

2. Regel ist, daß das Strafverfahren nur gegen den Thäter, nicht gegen dessen Erben, auch nicht gegen dritte Personen stattfindet. Von dieser Regel giebt es folgende Ausnahmen:

a. Wenn ein Forstdiebstahl oder eine Uebertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes von einer Person begangen ist, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Andern steht und zu dessen Hausgenossenschaft gehört, so ist das Strafverfahren gegen diesen Andern mit-, und war der Thäter strafunmündig, nur gegen ihn zu richten. Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) §§ 11, 12, Pr. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 5.

b. Beim Strafverfahren auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen, s. o. [§§ 1, 3 Nr. 3], sind diejenigen Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf die Sachen haben, zuzuziehen. § 478. Insbesondere kann

c. das Verfahren auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der unter Verletzung der Urheberrechte, oder unter unbefugter Nachbildung von Photographien hervorgebrachten Sachen und der zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen auch gegen die Erben des Thäters stattfinden. Cit. R.-Gesetze vom 11. Juni 1870 § 21, vom 9. Januar 1876 § 16, vom 10. Januar 1876 § 9, vom 11. Januar 1876 § 14. Dasselbe wird im Fall der Verletzung des Markenschutzes gelten müssen, s. o. [§ 3 Nr. 3].

d. Das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle kann unter Umständen auch gegen Dritte, subsidiarisch haftbare Personen gerichtet werden[1]). Vergl. Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) § 153, Ges. vom 12. October 1867, betr. die Abgaben von Salz (BGBl. S. 44), § 17, die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384) § 66 (und S. 401) sowie vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253) § 32, Brausteuerges. vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) § 38, Tabaksteuerges. vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245) § 43, Spielkartensteuerges. vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133) § 18, Zuckersteuerges. vom 9. Juli 1887 (RGBl. S. 308) § 55.

e. In Rheinschifffahrtsgerichtssachen haftet der Schiffsherr, in Elbzollgerichtssachen der Schiffs- oder Floßführer für Strafe und

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch insbesondere betreffs der Zollsachen angenommen im Urth. v. 23. Mai 1887 (Bd. 16 S. 109).

[§ 6.] Kosten. Das Verfahren ist also gegen sie mitzurichten. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 89.

Hierzu ist endlich noch zu bemerken, daß

f. der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten und der Ehemann einer beschuldigten Frau, ferner, wenn gegen einen öffentlich Geladenen verhandelt ist, Angehörige desselben, — nämlich Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte — selbstständig die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision einlegen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen können, endlich daß der Ehegatte, die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister eines rechtskräftig Verurtheilten nach dessen Tode die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen können. §§ 340, 324, 401, 405, 44 in Verb. mit § 340, anal. StrGB. § 52. S. u. [§ 63].

3. Bei der Hauptverhandlung muß der Angeklagte so nothwendig gegenwärtig sein, daß der Erlaß eines Urtheils auf eine Verhandlung, in welcher er nicht anwesend war, Gesetzesverletzung ist, und die Aufhebung in der Berufungs- bezw. Revisionsinstanz zur Folge hat. Ist der Angeklagte aber bereits über die Anklage vernommen, und entfernt er sich, oder erscheint er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung nicht, so kann die Hauptverhandlung zu Ende geführt werden, wenn das Gericht die fernere Anwesenheit desselben nicht für erforderlich erachtet. §§ 229, 230, 377, 369, 394.

Ausnahmen: Die Hauptverhandlung gegen einen nicht anwesenden Angeklagten ist zulässig:

a. wenn nach dem Ermessen des Gerichts bei der Lage des Falls keine andere Strafe, als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht[1]), und der Angeklagte auch in großer Entfernung vom Gerichtsorte sich aufhält, sofern derselbe auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden ist, § 232;

b. wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, und im Verfahren gegen Abwesende — d. h. solche, deren Aufenthalt unbekannt ist oder welche im Auslande sich aufhalten und nicht gestellbar sind[2]) —, sofern die That nur mit Geldstrafe oder Einziehung[3]), allein oder in Verbindung mit ein-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Will das Gericht auf eine höhere Strafe erkennen, so ist die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich. Urth. v. 13. Januar 1887 (Bd. 15 S. 337). S. auch für den Fall des erforderlichen Hinweises auf die Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes u. s. w. das Urth. v. 18. Februar 1887 u. zu [§ 47 Nr. 2b].

[2]) Vergl. hierzu Urth. v. 27. Februar 1890 u. zu [§ 17 Nr. 5].

[3]) Dazu gehört auch die nach § 135 Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 als Strafe angedrohte Konfiskation. Urth. v. 27. Februar 1890 (Bd. 20 S. 290). — Die An-

ander, bedroht ist; ferner im Verfahren nach erlassenem amtsrichterlichen Strafbefehl und nach voraufgegangener polizeilicher Strafverfügung, in allen Forstdiebstahlssachen und in allen Sachen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- oder Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230), §§ 231, 318, 319, 327, 451, 457, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 § 30, cit. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 § 57; [§ 6.]

c. wenn Verletzung der Wehrpflicht (StrGB. §§ 140, 360) den Gegenstand des Verfahrens bildet, § 470;

d. in der Berufungs- und Revisionsinstanz, §§ 370, 390;

e. wenn die Verhandlung auf erhobene Privatklage oder auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage stattfindet, §§ 427, 466.

Zu bemerken ist, daß auch in dem Verfahren auf Einziehung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Sachen Diejenigen, welche als Berechtigte zu denselben betheiligt sind, in der Hauptverhandlung nicht zu erscheinen brauchen. § 478.

In allen diesen Fällen kann die Partei sich vertreten lassen, s. folgenden §.

§ 7.

b. Vertheidiger. Vertreter. Beistände. (Zustellungsbevollmächtigte.)

1. Vertheidiger. [§ 7.]

a. Der Beschuldigte muß einen Vertheidiger haben:

α. in Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz verhandelt werden;

β. in Sachen, welche vor dem Schwurgericht verhandelt werden;

γ. in Sachen, welche in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelt werden,

a. wenn er taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

b. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, außer, wenn die Handlung nur deshalb als Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist, jedoch nur, wenn der Beschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt hat;

δ. wenn beantragt ist, daß der Beschuldigte zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt gebracht werde.

§§ 140, 81.

Der Beschuldigte — und wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

wendung des § 319 StrPO. ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß für den Fall der Unbeibringlichkeit der erkannten Geldstrafe deren Umwandlung in Freiheitsstrafe vorgeschrieben ist, § 162 VZG., wie auch die dem entsprechende Vorschrift des § 28 StrGB. die Anwendung desselben § 319 nicht ausschließt. Cit. Urth. v. 27. Februar 1890.

[§ 7.] auch dieser — kann den Vertheidiger, für die Hauptverhandlung auch mehrere Vertheidiger, in jeder Lage des Verfahrens wählen. Ist dieses nicht geschehen, so ist ihm ein solcher vom Gericht von Amtswegen zu bestellen, in den Fällen zu litt. α, β, γ a, sobald dem Beschuldigten die Anklageschrift mit der Aufforderung, über dieselbe sich zu erklären, mitgetheilt ist[1]), im Fall zu litt. γ b, wenn der Antrag binnen drei Tagen nach der Aufforderung gestellt ist, im Fall zu litt. δ vor der Beschlußfassung über den Antrag. §§ 137, 226, 276, 140, 199, 81. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer zulässiger Vertheidiger gewählt wird, und dieser die Wahl annimmt. § 143.

b. Abgesehen von diesen Fällen kann der Beschuldigte und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, auch dieser, in jeder Lage des Verfahrens einen Vertheidiger wählen. § 137. Diese Befugniß kann auch Denjenigen nicht versagt werden, welche, ohne selbst angeschuldigt zu sein, passiv beim Strafverfahren betheiligt sein können, s. vorigen § Nr. 2, §§ 478, 328 in Verbindung mit §§ 137, 385, 390, 401, 322, 474, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 20, Pr. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 55. Ein solcher Vertheidiger muß zugelassen werden. Abweisung würde die Berufung bezw. Revision rechtfertigen. § 377. Seine Behinderung am Erscheinen in der Hauptverhandlung giebt aber dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.[2]) § 227.

Auch in anderen als den zu litt. a angeführten Fällen kann das Gericht, und bei vorhandener Dringlichkeit auch der Vorsitzende, selbst schon während des Vorverfahrens, auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen. Die Bestellung ist jedoch auch in diesem Fall zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer zulässiger Vertheidiger gewählt wird, und dieser die Wahl annimmt. §§ 141, 142, 143.

Zu a, b. Mehrere Beschuldigte können durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertheidigt werden, sofern dieses der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet. § 146.

c. Fähigkeit zur Uebernahme der Vertheidigung.

α. Gewählt werden können:

a. Jeder bei einem Deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt; die Zulassung bei dem Prozeßgericht ist nicht erforderlich. Derselbe kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst be-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift begründet die Revision nicht, Urth. (II. S.) v. 11. Juli 1882 (Bd. 6 S. 441), außer, wenn die Bestellung erst in der Hauptverhandlung erfolgt und letztere ohne Unterbrechung zu Ende geführt ist, so daß dem Angeklagten keine Gelegenheit zur eingehenden Besprechung mit dem Vertheidiger gewährt ist. Urth. (dess. S.) v. 8. November 1889 (Bd. 20 S. 38).

[2]) Dieses auch dann nicht, wenn die Ladung auf eine frühere Tagesstunde erfolgt war, die Verhandlung erst später beginnen konnte, und der Vertheidiger am Wiedererscheinen behindert ist. Urth. v. 1. März 1880 (Bd. 1 S. 235). Vergl. auch Urth. v. 23. October 1884 (Bd. 11 S. 173).

standen hat, und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt ist, übertragen[1]). §§ 138, 139, RAO. § 26; [§ 7.]

b. Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen, § 138;

c. Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, und Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben; zur Zulassung ist jedoch die Genehmigung des Gerichts erforderlich, § 138, 144;

d. andere Personen; zur Zulassung ist jedoch ebenfalls die Genehmigung des Gerichts, und weiter, wenn die Vertheidigung eine nothwendige, erforderlich, daß sie auftreten in Gemeinschaft

aa. mit einem am Sitz des Gerichts wohnhaften oder mit einem im Bezirk desselben wohnhaften beim Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, und in Ermangelung eines solchen mit einem bei einem benachbarten Landgericht zugelassenen und bei dem Prozeßgericht widerruflich zugelassenen Rechtsanwalt, oder

bb. mit einer der zu litt. c aufgeführten Personen.

§ 138, 144, RAO. §§ 39, 12.

β. Bestellt werden können die zu litt. *α* c und d aa bezeichneten Rechtsverständigen und Rechtsanwälte. § 144, RAO. §§ 39, 12. Die Auswahl erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts, für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter. § 144.

d. Der gewählte Vertheidiger bedarf keiner schriftlichen Vollmacht, ausgenommen

α. für die Hauptverhandlung, wenn dieselbe ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann — s. vorigen § Nr. 3 a bis d — und stattfindet, §§ 233, 322, 451, 457, 474, 390, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 20, Pr. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 55;

β. für das Verfahren auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen, wenn Diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand des Verfahrens haben, durch einen Vertheidiger sich vertreten lassen, s. vorigen § Nr. 2 b, c, § 478.

e. Prozessualische Befugnisse und Pflichten des Vertheidigers.

α. Der Vertheidiger hat die Rechte des Beschuldigten nach allen Richtungen hin wahrzunehmen. Seine Hauptaufgabe ist, durch Herbeischaffung von Beweismitteln die Thatfrage aufzuklären, und in der Hauptverhandlung die Umstände, welche für die Nichtschuld, Nichtstrafbarkeit oder Minderung der Strafbarkeit des Beschuldigten sprechen, auch die etwaigen thatsächlichen Bedenken gegen den Belastungsbeweis geltend zu machen, und die rechtlichen Bedenken gegen die Ausführungen und Anträge des Anklägers vorzutragen. Um ihm die Vertheidigung im

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ist der Vertheidiger Rechtsanwalt, so kann er einen andern Rechtsanwalt zur Vertheidigung für die höhere Instanz substituiren, auch wenn er keine besondere Substitutionsermächtigung hat. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 279).

[§ 7.] vollsten Umfang zu ermöglichen, ist ihm die Befugniß gewährt, auch außerhalb der Hauptverhandlung an gerichtlichen Verhandlungen Theil zu nehmen, wenn die Wiederholung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der gerichtlichen Vernehmung des Beschuldigten darf er indessen nicht beiwohnen. In der Hauptverhandlung hat er das Recht der Stellung von Fragen an Zeugen und Sachverständige; auch kann ihm deren Vernehmung überlassen werden. Die für die Hauptverhandlung den Angeklagten eingeräumten Rechte in Bezug auf die Ablehnung der Geschworenen und auf die an die Geschworenen zu stellenden Fragen kann er mit dessen Bewilligung ausüben. §§ 167, 190, 191, 223, 224, 238, 239, 282, 291, 299, 314, arg. § 257. Auch kann er, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten, die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision einlegen und die Wiederaufnahme des Verfahrens in Antrag bringen. §§ 339, 405, 406.[1])

β. Zum Zweck seiner Information ist er befugt, nach dem Schluß der Voruntersuchung, und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht von den dem Gericht vorliegenden Akten Einsicht zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können ihm die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke in seine Wohnung verabfolgt werden. § 147.

Dem Vertheidiger ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten gestattet. So lange jedoch das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne. § 148.

γ. Verpflichtet ist der Vertheidiger unter allen Umständen, wenn die Vertheidigung außer dem Fall litt. a *δ* eine nothwendige, oder wenn die Bestellung durch das Gericht oder den Vorsitzenden erfolgt ist, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und die Vertheidigung zu führen. Seine Anwesenheit ist in diesen Fällen so nothwendig, daß, wenn nach einer in seiner Abwesenheit stattgehabten Verhandlung ein Urtheil gesprochen wäre, dieses Gesetzesverletzung ist, welche Aufhebung in der Berufungs- bezw. in der Revisionsinstanz zur Folge haben

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Zur Entgegennahme des Berufungsurtheils ist der Vertheidiger berechtigt, wenn er hierauf gerichtete Spezialvollmacht hat. Urth. v. 12. December 1879 (D. 731/79).

würde.[1]) Wenn daher der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen andern Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen. Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen[2]). Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen. (Gebührenfrei, wenn jedoch durch Muthwillen veranlaßt, $^{3}/_{10}$ Gerichtsgebühren nach Maßgabe der Höhe der Kosten nach den für den Civilprozeß geltenden Grundsätzen, Beschwerde zulässig. KG. § 78.) Abgesehen von diesen Fällen kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur dann verlangen, wenn zwischen der Ladung und dem Tage der Verhandlung weniger als eine Woche liegt. §§ 145, 377, 369, 394, 227, 216. [§ 7.]

δ. Der Vertheidiger ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Offenbart er daher unbefugt Privatgeheimnisse, welche ihm Kraft seines Amtes anvertraut sind, so wird er auf Antrag mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. StrGB. § 300.

ε. Ist ein Rechtsanwalt Vertheidiger, so hat er Anspruch auf Gebühren, und zwar, wenn er bestellt ist, an die Staatskasse, sonst an den Auftraggeber. S. u. [§§ 82, 86].

2. Vertreter. Im Fall der Privatklage und der von der Verwaltungsbehörde erhobenen Klage kann der Beschuldigte, sofern nicht das Gericht sein persönliches Erscheinen anordnet, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt sich vertreten lassen. Von dieser Vertretung gilt dasselbe, wie von der des Privatklägers, s. o. [§ 5 Nr. 3]. §§ 427, 466, 139, RAO. § 26. Im Fall der öffentlichen Klage gegen öffentlich zu ladende Abwesende können auch deren Angehörige, s. vorigen § Nr. 2 f, und zwar ohne Vollmacht, die Vertretung übernehmen. §§ 322, 474.

3. Als Beistände können auftreten:

a. im Deutschen Reich zugelassene Rechtsanwälte, § 427, RAO. § 26;
b. der Ehemann für die Beschuldigte;
c. der Vater, Adoptiv-Vater oder Vormund für den minderjährigen Beschuldigten,

zu litt. b, c in der Hauptverhandlung immer, und sind sie auf Ver-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) In Schwurgerichtssachen ist die Anwesenheit des Vertheidigers während der ganzen Verhandlung, insbesondere auch bei der über die Strafe erforderlich; auch vorzeitige Entfernung desselben ist Revisionsgrund. Urth. v. 14. Juni 1880 (Bd. 2 S. 104).

[2]) Nur der vom Gericht bestellte Ersatzvertheidiger hat das Recht, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, nicht der gewählte Ersatzvertheidiger. Urth. v. 18. April 1887 (Bd. 16 S. 32).

[§ 7.] langen zu hören; im Vorverfahren unterliegt die Zulassung dem Ermessen des Gerichts. § 149.

4. Ein verhafteter Angeschuldigter, welcher seine Freilassung gegen Sicherheit beantragt, hat eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. § 119. Auf Rheinschifffahrtsgerichtssachen findet dieses keine Anwendung, wenn der Angeschuldigte in einem Rheinuferstaat einen bekannten Wohnsitz hat, Rev. Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868 (GS. für 1869 S. 798) Art. 40; dagegen ist in diesen Sachen der vorgeführte Beschuldigte, wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hat, aufzufordern, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 9.

Dritter Titel.

Gerichtsstand des Beschuldigten. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft.

§ 8.

[§ 8.] 1. Allgemeines. Wenn eine strafbare Handlung begangen ist, und die Bedingungen vorliegen, unter denen die strafrechtliche Verfolgung des muthmaßlichen Thäters zulässig ist, so ist zunächst zu prüfen, ob dieser der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen, ob die Untersuchung vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehört, und, wenn Letzteres, welche Art von Gerichten sachlich zuständig, und endlich, welches bestimmte der sachlich zuständigen Gerichte für die Untersuchung örtlich zuständig ist — vor welchem der Thäter also seinen Gerichtsstand hat, daher zur Untersuchung gezogen oder mit einer Privatklage belangt werden kann. Die Bestimmung des Gerichtsstandes beruht zunächst auf eine Reihe positiver Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, welche dem Gerichtsverfassungsrecht angehören. S. u. [Anh. I §§ 42, 47, 48]. An dieser Stelle ist insbesondere die örtliche Zuständigkeit zu behandeln.

Materielle Voraussetzung der öffentlichen Klage ist, daß hinlängliche Verdachtsgründe vorliegen, daß eine bestimmte strafbare Handlung begangen, und daß die zu verfolgende Person der Thäter sei. Solange dieses nicht der Fall ist, solange also ein bloßes Vorverfahren zur Feststellung der Verdachtsgründe schwebt, kann auch der Gerichtsstand nicht bestimmt werden. Indessen giebt es auch bestimmte Regeln zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für das Vorverfahren.

Ist endlich das Strafverfahren nicht gegen eine Person, sondern allein auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen

gerichtet, so kann von einem Gerichtsstande ebensowenig gesprochen werden. [§ 8.] Nun ist aber, um dieses schon hier zu bemerken, bestimmt, daß, abgesehen von dem u. unter Nr. 2 b β angegebenen besondern Fall, sowohl derjenige Staatsanwalt wie dasjenige Gericht für das Verfahren örtlich zuständig sein sollen, welche zuständig sein würden, wenn die Verfolgung gegen eine bestimmte Person gerichtet wäre. § 477.

Aus dem Mangel der örtlichen Zuständigkeit eines sachlich zuständigen Gerichts kann der Beschuldigte einen Präjudizialeinwand herleiten. Er verliert ihn aber, wenn er ihn, falls eine Voruntersuchung stattgefunden, nicht bis zum Schluß derselben, andernfalls, wenn er ihn nicht in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht hat.[1]) Außerdem kann auch das Gericht von Amtswegen seine örtliche Unzuständigkeit aussprechen, nicht mehr jedoch nach Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeklagte den Einwand nicht erhoben hat[2]). §§ 16, 18. S. jedoch u. Nr. 3. Die sachliche Zuständigkeit ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen. § 6. Ist hiernach die Zuständigkeit nicht begründet, so kann es, wenn die örtliche, und muß es, wenn die sachliche Zuständigkeit nicht begründet ist, den Antrag auf Voruntersuchung ablehnen, und hat es demgemäß, falls die öffentliche Klage ohne Voruntersuchung oder die Privatklage erhoben ist, zu beschließen, daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen sei. In der Hauptverhandlung jedoch darf es seine Unzuständigkeit nicht aus dem Grunde aussprechen, weil ein Gericht niederer Ordnung zuständig sei[3]). §§ 178, 202, 269, 423. Hat ein Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen und ein Urtheil erlassen, so ist dieses Gesetzesverletzung, und unterliegt das Urtheil in den höheren Instanzen der Aufhebung. §§ 377, 369, 394. — Findet das Revisionsgericht, an welches die Akten zur Entscheidung in der Revisionsinstanz eingesendet sind, daß die Sache zur Zuständigkeit eines andern Revisionsgerichts gehört, so hat es seine Unzuständigkeit auszusprechen und das zuständige Revisionsgericht mit bindender Kraft für dieses zu bezeichnen. § 388. S. auch u. [Anh. I §§ 50, 51]. Das Entsprechende gilt auch für Beschwerde-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Das Gleiche gilt im objektiven Strafverfahren für die Einziehungsinteressenten. Urth. v. 3. October 1889 (Bd. 19 S. 428).

b. Der vor der Hauptverhandlung erhobene, in derselben nicht wiederholte Einwand ist wirkungslos. Urth. v. 1. Juni 1888 (Bd. 17 S. 412).

[2]) a. Dieses gilt auch für das objektive Strafverfahren. Cit. Urth. v. 3. October 1889.

b. Ein nicht erhobener Einwand des Mangels der örtlichen Zuständigkeit kann nicht zum Gegenstande der richterlichen Prüfung in der Revisionsinstanz gemacht werden. Die Staatsanwaltschaft ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur Erhebung dieses Einwandes nicht berechtigt. Urth. v. 20. November 1880 (Bd. 3 S. 136).

[3]) Selbst dann nicht, wenn der Eröffnungsbeschluß ihm zu Unrecht eine zur absoluten Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörige Sache überwiesen hat. Urth. v. 29. April 1887 (Bd. 16 S. 39).

[§ 8.] sachen bei Zweifeln darüber, ob die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nach Preußischem Landesrecht strafbar ist, daher zur ausschließlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu Berlin (Kammergerichts) gehört, oder ob sie nach Reichsgesetzen strafbar ist. GVGA. § 50. — Es ist hier jedoch zu bemerken, daß das Landgericht neben dem Amtsgericht sachlich zuständig ist, das Hauptverfahren vor einem Schöffen- bezw. Amtsgericht seines Bezirks, welches sachlich und örtlich zuständig ist, zu eröffnen. § 207. Auch ist das Berufungs- bezw. Revisionsgericht berechtigt bezw. verpflichtet, die an dasselbe gelangte Sache, wenn die Aufhebung des Urtheils erfolgt ist, weil das Gericht voriger Instanz zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hatte, s. o., an das zuständige Gericht zu verweisen. §§ 369, 395.

2. Arten der Gerichtsstände.

a. Gewöhnliche Gerichtsstände.

Oertlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht,

α. in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage im Deutschen Reich seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz hatte, §§ 8, 11; der Wohnsitz ist da, wo Jemand seinen dauernden, nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genommen[1]), wo er seine Hauptniederlassung hat, wo er in Folge der Anstellung als Beamter wohnt. Ob das Eine oder das Andere anzunehmen, ist in jedem einzelnen Fall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen[2]). Pr. AGO. Thl. I Tit. 2 §§ 9—11, Code civ. Art. 102—107;*)

β. in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist[3]). Ist die-

*) Vergl. für das Gem. Recht Windscheid, Pandekten § 36.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. D. h. freiwillig. Daher begründet der Aufenthalt in einer Gefangenenanstalt zum Zweck der Strafverbüßung keinen Wohnsitz. Civ.-Urth. v. 23. October 1884 (Gr. Bd. 29 S. 117).

b. Die Staatsangehörigkeit in einem andern Staat hindert in diesem Fall nicht den Gerichtsstand des Wohnsitzes. Civ.-Urth. v. 26. Januar 1884 (Gr. Bd. 29 S. 381).

[2]) Die Frage, ob ein Wohnsitz aufgegeben, ist nach den Gesetzen des Ortes dieses Wohnsitzes, und ist die Frage, ob Jemand an einem andern Ort Wohnsitz genommen, nach den Gesetzen des letztern Ortes zu beurtheilen. Civ.-Urth. v. 25. October 1883 (Gr. Bd. 28 S. 889).

[3]) a. Dieses gilt auch für das objektive Strafverfahren. Urth. v. 28. Januar 1887 (Bd. 15 S. 235).

b. Setzt das Delikt aus mehreren an verschiedenen Orten begangenen Handlungen sich zusammen, so ist das Gericht eines jeden der Orte zuständig. Urth. v. 25. Januar 1887 (Bd. 15 S. 232).

c. Besteht die strafbare Handlung in einem Rufe, insbesondere wenn zu ihrem Thatbestande weder ein Erfolg noch eine gewollte Wirksamkeit gehört, so ist der Thatort nicht nur da, wo er ausgestoßen ist, sondern überall da, wo er gehört ist. Urth. v. 23. December 1889 (Bd. 20 S. 146).

d. S. o. zu [§ 2].

selbe auf einem Deutschen Schiff im Auslande oder auf offener See begangen, so wird es so angesehen, als ob sie im Heimathshafen oder in demjenigen Deutschen Hafen begangen sei, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht hat, §§ 7, 10. Gehört die Sache zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrts- oder Elbzollgerichte, so ist, wenn die Handlung auf dem Strom innerhalb des Preußischen Stromgebietes begangen ist, der Gerichtsstand vor dem Gericht des einen oder andern Ufers begründet, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 8, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 6, rev. Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868, (GS. für 1869 S. 798) Art. 35, Add.-Akte zur Elbzollakte vom 13. April 1844 (GS. S. 458) § 48. [§ 8.]

Die Gerichtsstände zu litt. α und β sind neben einander begründet, außer in Rheinschifffahrtsgerichts- und Elbzollsachen, in welchen der Gerichtsstand vor den Rheinschifffahrts- bezw. Elbzollgerichten ein ausschließlicher ist, GVG. § 13;

γ. in dessen Bezirk der Thäter ergriffen ist. Dieser Gerichtsstand ist begründet, wenn keiner der zu litt. α und β bezeichneten Gerichtsstände begründet oder ermittelt ist, also insbesondere, wenn die That von einem Ausländer im Auslande begangen ist, § 9;

δ. welches vom Reichsgericht bestimmt wird, wenn keiner der drei vorhergehenden Fälle vorliegt, § 9.

b. Besondere Gerichtsstände.

α. Für das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz, oder dasjenige, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hatte, § 471.

β. Für das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz ist, falls eine solche ermitteltermaßen im Preußischen Staatsgebiet begangen ist, dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sie begangen ist. Andernfalls bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Regeln zu litt. a. Betrifft das Verfahren lediglich die Einziehung frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes, welches im Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten gefunden ist, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk es gefunden ist. Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) §§ 17, 21.

γ. Für das Verfahren nach vorangegangenem Strafbescheid eines im Auslande befindlichen Deutschen Seemannsamts ist immer dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen, und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Seemanns-Ordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) §§ 14, 101, StrPOE. § 5.

[§ 8.] δ. Für das Verfahren wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den Kaiser oder das Reich ist das Reichsgericht ausschließlich zuständig, GVG. § 136.

3. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

a. Mehrere Gerichtsstände können begründet sein,

α. wenn eine Person nur einer strafbaren Handlung beschuldigt ist;

β. wenn eine Person mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt ist (objektiver Zusammenhang), § 3;

γ. wenn mehrere Personen der Betheiligung an einer strafbaren Handlung als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden (subjektiver Zusammenhang), § 3;

δ. bei der Strafvollstreckung, wenn von mehreren Gerichten auf Einzelstrafen erkannt ist, und diese nachträglich auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen sind, § 494, StrGB. § 79.

b. Im Fall zu litt. a α können die mehreren Gerichtsstände auch dadurch begründet sein, daß dieselbe Handlung die Merkmale verschiedener strafbarer Handlungen hat (ideales Zusammentreffen), welche jede zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichts anderer Ordnung gehört. Dann ist der Gerichtsstand bei dem Gericht der höchsten Ordnung begründet.[1])

Sind in den Fällen zu litt. a β, γ mehrere Gerichtsstände deshalb begründet,

α. weil die Strafsachen zur sachlichen Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, so können diese zusammen bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt[2]), mit der Maßgabe, daß eine Privatklage nicht gleichzeitig mit einer öffentlichen Klage vor dem Schwurgericht verhandelt werden kann. Das höhere Gericht kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Trennung anordnen, und gehen dann die einzelnen vor dasselbe nicht gehörenden Sachen in die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte niederer Ordnung über. Auch nach Eröffnung der Untersuchung kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch Beschluß des Gerichts, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören — in Ermangelung eines solchen durch Beschluß des gemeinschaftlichen oberen Gerichts — eine Verbindung oder eine Trennung angeordnet werden. §§ 2, 4, 424;

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Idealkonkurrenz fällt nicht unter den Begriff des Zusammentreffens von Strafsachen. Urth. v. 19. Januar 1883 (Bd. 7 S. 437).

[2]) a. Auch Forstdiebstahlssachen und Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz können auf Grund Zusammenhanges mit einer vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen Strafsache mit dieser zusammen vor dem Gericht höherer Ordnung anhängig gemacht werden. Urth. v. 4. Januar 1881 (Bd. 3 S. 157). Grund: StrPOE. § 3 Abs. 1.

b. S. auch Urth. v. 30. December 1889 u. zu [§ 42 Nr. 4 a].

β. weil die Strafsachen einzeln zur örtlichen Zuständigkeit verschiedener sachlich zuständiger Gerichte gehören würden, so ist der Gerichtsstand bei jedem derselben begründet. — Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden[1]). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe. — In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden. [§ 8.]

§ 13.

Im Fall zu litt. a δ steht die Entscheidung demjenigen Gericht zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest. § 494.

c. Im Uebrigen gebührt demjenigen Gericht, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, der Vorzug. Im Fall des Streites zwischen den mehreren Gerichten über die Zuständigkeit, und auch von Amtswegen aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das gemeinschaftliche obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung einem andern der zuständigen Gerichte übertragen.[2]) §§ 12, 14.

Hieraus ergiebt sich übrigens zugleich, daß der Einwand der Unzuständigkeit, weil die Untersuchung bereits bei einem andern Gericht eröffnet sei, also der Einwand der Rechtshängigkeit, in jedem Stadium des Verfahrens erhoben werden kann, da, sobald die Rechtshängigkeit zu den Akten bekannt wird, das zuständige Gericht von Amtswegen zu bestimmen ist. Der Grundsatz „ne bis in idem“ hat auch in dieser Beziehung zwingende Bedeutung.

4. Außer in den vorgedachten Fällen bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht den Gerichtsstand in folgenden Fällen:

a. wenn ein an sich zuständiges Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich ver-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dieses auch dann, wenn die Sache gegen alle Angeklagte bei einem Gericht erster Instanz anhängig war, nur gegen Einzelne ein Urtheil erlassen, und die Sache gegen diese in der Revisionsinstanz vor ein anderes Gericht verwiesen ist. In diesem Fall kann vereinbart werden, daß gegen alle Angeklagte vor dem andern Gericht verhandelt werde. Urth. v. 11. October 1886 (Bd. 14 S. 396).

[2]) Jedoch nur vor dem Ergehen eines Urtheils. Verf. v. 22. Februar 1886 (Bd. 13 S. 365).

[§ 8.] hindert ist[1]); eine rechtliche Verhinderung liegt vor, wenn das Gericht in Folge gesetzlicher Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, s. u. [Anh. I § 89], nicht gehörig besetzt ist; eine thatsächliche Verhinderung liegt u. A. vor, wenn es in Folge von Krankheit oder Beurlaubung von Richtern nicht gehörig besetzt ist, oder wenn der Gerichtsort durch Belagerung oder Sperre nicht zugänglich ist. Wenn ein Amtsgericht zuständig, und eine Vertretung durch ein benachbartes Gericht durch die Justizverwaltung im Voraus angeordnet ist, so erfolgt die Bestimmung durch das höhere Gericht nur im Fall der rechtlichen Verhinderung; ein gleichstehendes Gericht eines andern Bezirks ist zu bestimmen;

b. wenn von der Verhandlung vor dem zuständigen Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist[1]); zu bestimmen ist ebenfalls ein gleichstehendes Gericht eines andern Bezirks;

c. wenn mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben; das zuständige Gericht ist zu bestimmen.

§§ 15, 19, GVGA. § 24.

Zu 3, 4. Die Entscheidung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung ist auch für das Hauptverfahren maßgebend. § 17.

5. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte für einzelne Untersuchungshandlungen.

Die Zuständigkeit eines Gerichts zur Vornahme einer einzelnen Untersuchungshandlung wird dadurch begründet, daß die Handlung innerhalb seines Bezirks vorzunehmen ist. Namentlich ist jeder Amtsrichter, in dessen Bezirk ein zu Verhaftender betroffen wird, zum Erlaß des Haftbefehls und zu den die Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen zuständig. Zu Handlungen außerhalb seines Bezirks ist ein Gericht nur berechtigt,

a. wenn das Amtsgericht des Ortes zustimmt,

b. wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Fall ist dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen.

§ 125, GVG. § 167. Die Vornahme von Untersuchungshandlungen innerhalb des Bezirks erfolgt auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters eines andern Gerichts, oder auf Auftrag oder Ersuchen eines andern Gerichts. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat es die Handlung von Amtswegen vorzunehmen. §§ 160, 182, 222, 224, 163, GVG. § 167.

Wenn ein unzuständiges Gericht innerhalb seines Bezirks wegen Gefahr im Verzuge Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, § 21,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dem substituirten Gericht oder dem in der Rechtsmittelinstanz mit der Sache befaßten Gericht steht eine Nachprüfung der Voraussetzungen des Uebertragungsbeschlusses nicht zu. Urth. (II. S.) v. 9. Mai 1884 (Bd. 10 S. 381).

so hat es das zuständige Gericht oder den Staatsanwalt davon unter Uebersendung der Verhandlungen zu benachrichtigen. Uebrigens sind die von einem unzuständigen Gericht vorgenommenen einzelnen Untersuchungshandlungen nicht schon wegen der Unzuständigkeit ungültig, § 20. [§ 8.]

Hierzu ist zu bemerken, daß, wenn in Strafsachen Hinterlegungen erforderlich werden, zur vorläufigen Verwahrung dasjenige Amtsgericht zuständig ist, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat, sofern das entscheidende Gericht kein anderes Amtsgericht bestimmt hat. Pr. Hinterl.-Ordn. § 76.

6. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind. GVG. § 144. Wenn daher die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, so hat der betreffende Beamte derselben zu prüfen, ob der Gerichtsstand für die Untersuchung bei demjenigen Gericht, bei welchem er bestellt ist, begründet sein kann. Arg. § 158 verb. „behufs ihrer Entschließung“. Ist dieses zu verneinen, so ist er nicht zuständig; er hat sich jedoch denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Handlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet, GVG. § 144, und die Verhandlungen dem muthmaßlich zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Können die Beamten der Staatsanwaltschaft sich nicht darüber einigen, Wer von ihnen die weitere Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet, wenn sie im Bezirk eines Landgerichts angestellt sind, der Erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei demselben, wenn sie in den Bezirken verschiedener Landgerichte, jedoch desselben Oberlandesgerichts angestellt sind, der Erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei diesem, wenn sie in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte desselben Bundesstaates angestellt sind, der Justizminister, wenn sie in verschiedenen Bundesstaaten angestellt sind, der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt. GVG. §§ 147, 148, 144. Der Erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten ist übrigens befugt, bei allen Gerichten seines Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen andern als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen, mit der Einschränkung für Amtsanwälte, daß dieselben nur mit Amtsgeschäften bei Amts- und Schöffengerichten beauftragt werden können. GVG. § 146.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Lehren über den Betrieb des Strafprozesses.

Erster Titel.

Rechtliche Stellung und Thätigkeit der Parteien im Verfahren.

§ 9.

1. Allgemeines. Die Staatsanwaltschaft.

[§ 9.] 1. Allgemeines. Im Strafverfahren tritt die Thätigkeit der Gerichte in der Regel nur auf Anrufen eines Anklägers, s. o. [§ 5], und im Rechtsmittelverfahren auch auf Anrufen des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters oder bestimmter Angehöriger, s. o. [§ 6], oder endlich des Vertheidigers oder eines Bevollmächtigten, s. o. [§ 7], ein. Im Vergleich mit dem Civilprozeß findet der wesentliche Unterschied statt, daß, wenn einmal das Gericht auf Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Voruntersuchung die Eröffnung derselben beschlossen hat, oder wenn ohne vorgängige Voruntersuchung die Klage erhoben ist, und das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, es zum Fortgang des Prozesses in der Instanz keiner bestimmten Anträge mehr bedarf, vielmehr der weitere Betrieb dem Gericht obliegt, §§ 196, 200, 201, 423, und daß dieses vor dem Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebungen beschließen kann. Das Zustellungswesen ist ebenfalls anders als im Civilprozeß geregelt. Der Regel nach hat die Staatsanwaltschaft die Zustellungen und Ladungen zu bewirken, unbeschadet des Rechts beider Parteien zur unmittelbaren Ladung, bei Privatklagen der Gerichtsschreiber, in der Voruntersuchung und bei einzelnen Untersuchungshandlungen auch der Untersuchungs- oder der Amtsrichter. Ladungen von Schutzzeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung, welche vom Vorsitzenden abgelehnt sind, liegen dem Angeklagten ob. §§ 36, 213, 425, 426, 219. — Hierzu ist ferner zu bemerken, daß, wenn Entscheidungen des Gerichts im Lauf der Hauptverhandlung ergehen, vorher[1]) die in derselben anwesenden Betheiligten, und wenn sie außerhalb derselben ergehen, die klagende Partei vor Erlaß mit ihren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen zu hören sind. §§ 33, 425, 437, 466, 467. Endlich kann die Klage, mit Ausnahme der Privatklage und des Antrages auf Zuerkennung einer Buße, nicht zurückgenommen werden. §§ 154, 431, 444. Bei einigen Antragsver-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 37 Nr. 5].

gehen wird die Klage indessen durch die Zurücknahme des Strafantrages [§ 9.]
hinfällig. S. o. [§ 3]. Auf die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision, sowie auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens dagegen kann allerdings verzichtet, auch können sie zurückgenommen werden, Letzteres aber, wenn sie vom Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten eingelegt sind, nur mit Zustimmung desselben. §§ 344, 405. Ist eines dieser Rechtsmittel eingelegt und nicht zurückgenommen, so liegt den Gerichten der Betrieb bis zur Entscheidung in der betreffenden höheren Instanz, ganz wie in erster Instanz, ob. §§ 364, 405.

Im Strafverfahren liegt, wie im Civilprozeß, der Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung, im Strafprozeß „Hauptverhandlung" genannt. In dieser ist das Gericht durch Anträge der Parteien im Wesentlichen nicht gebunden, in seiner Thätigkeit auch nicht von der Stellung von Anträgen abhängig. Man kann daher sagen, daß der Strafprozeß im Wesentlichen unter der Herrschaft des Gerichts steht. Wie das Gericht berechtigt ist, den Antrag auf Voruntersuchung oder den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder den Anträgen stattzugeben, oder, nach eröffneter Voruntersuchung dem Antrage der Staatsanwaltschaft entgegen die Eröffnung der Hauptverhandlung zu beschließen, §§ 178 f., 201 ff., 423, 466, 206, so steht nicht einmal im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwaltschaft eine unbeschränkte Herrschaft zu, indem auf Antrag des Verletzten vom Gericht beschlossen werden kann, daß die öffentliche Klage, deren Erhebung die Staatsanwaltschaft abgelehnt hat, erhoben werden soll, und die Durchführung dieses Beschlusses der Staatsanwaltschaft obliegt. §§ 170, 173. Insbesondere betreffend

2. die Staatsanwaltschaft, so ist ihre rechtliche Stellung und Thätigkeit

a. im vorbereitenden Verfahren, abgesehen von der eben mitgetheilten Einschränkung, eine freie. Sobald sie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie, — außer wenn die Privatklage zulässig ist, und das öffentliche Interesse nicht berührt wird, insbesondere der Regel nach bei Privatbeleidigungen —, behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben, den Sachverhalt zu erforschen. Zu dem Ende kann sie selbst Zeugen und Sachverständige laden und dieselben, jedoch nicht eidlich, vernehmen, jede Art von Ermittelungen vornehmen oder durch Behörden und Beamte des Polizei- oder Sicherheitsdienstes vornehmen lassen, bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen, Durchsuchungen und vorläufige Festnahmen vornehmen, Steckbriefe erlassen, von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und die zuständigen Amtsrichter ersuchen, die von ihr für erforderlich erachteten Untersuchungshandlungen, unter Umständen selbst eidliche Vernehmungen vorzunehmen. Den richterlichen Untersuchungshandlungen darf sie jedoch nur beiwohnen, wenn die Wiederholung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist; insbesondere ist ihr die Anwesenheit bei Vernehmung des Beschuldigten nicht gestattet. Bei ihren Ermittelungen soll sie

[§ 9.] den wahren Sachverhalt erforschen. Ihre Thätigkeit ist daher nicht allein gegen den der That Verdächtigen zu richten. Vielmehr hat sie auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für Erhebung derjenigen Beweise zu sorgen, deren Verlust zu besorgen ist. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens. §§ 158, 416, 159, 98, 105, 127, 131, 160, 167, 190, 191, 223, 224, 65, 72, 168.

b. In der Voruntersuchung, welche vom Untersuchungsrichter betrieben wird, ist ihre Theilnahme an den Vernehmungen wie im vorbereitenden Verfahren beschränkt. Namentlich darf sie den Vernehmungen des Angeschuldigten nicht beiwohnen. Dagegen kann sie stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeigneten Anträge stellen. §§ 182, 190, 191, 194.

c. Zum Zweck der Eröffnung des Hauptverfahrens hat sie die öffentliche Klage zu erheben und zur Vorbereitung der Verhandlung die Herbeischaffung der Beweisstücke zu bewirken. In derselben bestimmt, wenn das Verfahren vor dem Schöffengericht oder wegen Uebertretungen in der Berufungsinstanz vor der Strafkammer des Landgerichts schwebt, das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme. In anderen Sachen ist der Beweis vollständig zu erheben. Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, an Zeugen und Sachverständige einzelne Fragen zu richten; auch kann ihr die Vernehmung derselben überlassen werden; sie kann auf die Vernehmung verzichten, ohne daß dieses jedoch für das Gericht bindend ist. Nach dem Schluß hat sie ihre Anträge zu stellen und zu begründen. In Schwurgerichtssachen hat sie das Recht, Geschworene abzulehnen und die vom Vorsitzenden entworfenen, den Geschworenen vorzulegenden Fragen zu bemängeln und die Stellung von Fragen zu beantragen. §§ 213, 238, 239, 244, 257, 282, 291.

Wegen ihres Rechts zur Mitwirkung beim Verfahren auf erhobene Privatklage und auf die von Verwaltungsbehörden erhobene Klage vergl. o. [§ 5].

d. Sie ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen; beides selbst zu Gunsten des Angeklagten. §§ 338, 405.

e. Die Strafvollstreckung liegt ihr ob, außer, wenn die Sache vom Amtsgericht oder Schöffengericht abgeurtheilt war. § 483, GVG. § 164, vergl. Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237).

f. Von ihren allgemeinen Befugnissen ist hervorzuheben, daß sie bei der Berichtigung der Schöffenjahresliste und beim Ordnungsstrafverfahren gegen Schöffen und Geschworene mitwirkt, GVG. §§ 52, 53, 56, 96; daß sie die Befugniß hat, im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Revisionsentscheidung des Reichsgerichts gegen Berufungsurtheile der Strafkammern in Sachen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in die Reichskasse fließenden öffentlichen Abgaben und Gefälle, anzurufen, GVG. § 136; ferner,

daß sie im Rechtsmittelverfahren den Verkehr zwischen den verschiedenen [§ 9.]
Gerichten, auch im Uebrigen den Verkehr zwischen den Gerichten und Behörden vermittelt, selbst, wenn sie nicht Partei ist, §§ 207, 362, 387, 388, 430, 454, 460, 466.

Faßt man dieses Alles zusammen, und erwägt man endlich, daß die Staatsanwaltschaft, die vorgedachten Fälle der Erhebung der Anklage auf Beschluß des Gerichts abgerechnet, in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig, dagegen den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten, das sind in letzter Instanz die Landesjustizverwaltung bezw. der Reichskanzler, nachzukommen hat, GVG. §§ 151, 147, 148, so charakterisirt sich ihre rechtliche Stellung im gerichtlichen Strafverfahren wie folgt: Die Staatsanwaltschaft ist nicht allein Partei in dem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten als Gegenpartei, obwohl sie in solcher Eigenschaft der Regel nach in die äußere Erscheinung tritt. Ist sie Partei, so beruht diese ihre Funktion darauf, daß sie ein neben den Gerichten diesen gegenüber selbstständig bestelltes Organ der Justizhoheit ist, und als solches die Aufgabe hat, das öffentliche, d. h. das staatliche Interesse, soweit dieses durch Verletzung der Strafgesetze beeinträchtigt oder in Mitleidenschaft gezogen ist, vor dem Gericht zur Geltung zu bringen und die Sühne herbeizuführen. Wie es aber auch im staatlich-sittlichen Interesse liegt, daß ein Unschuldiger nicht zur Strafe gezogen werde, so hat sie nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht, sobald die Unschuld eines wegen Verdachts einer strafbaren Handlung zur Untersuchung Gezogenen sich herausstellt, ferner aber auch, wenn die Verdachtsmomente für die Schuld nicht ausreichen, je nach der Lage der Sache das Verfahren einzustellen bezw. die Einstellung zu beantragen, oder den Angeklagten vor dem Gericht zu vertheidigen. Den höheren Organen der Justizhoheit gegenüber aber besitzt sie keine Selbstständigkeit, so daß sie mit Rücksicht auf diese, wenn dieselben die Wahrung des staatlichen Interesses in die Hand nehmen, lediglich ausführende Behörde derselben ist. Für den Strafprozeß beruht das Institut der Staatsanwaltschaft auf dem Gedanken, daß die Gerichte nur Recht zu sprechen haben und, als rechtsprechende Organe der Justizhoheit, Objektivität und Unbefangenheit sicherer bewahren können, wenn ihre Thätigkeit wesentlich darauf beschränkt ist, zu prüfen, ob die ihnen vorgeführten, eine Verletzung der Strafgesetze darstellenden Handlungen in Wahrheit begangen sind, und, wenn sie die Ueberzeugung davon gewinnen, das Gesetz anzuwenden. Indem aber die Gerichte auf die Rechtsprechung haben beschränkt werden sollen, mußte ihnen durch die neuen Strafprozeßgesetze eine Reihe von Funktionen, welche mit der Rechtsprechung nichts gemein haben, ihnen jedoch bisher im größten Theil des Deutschen Reichs, insbesondere des Preußischen Staats oblagen, entzogen werden. Dahin gehört insbesondere die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch Ladungen u. s. w. und die Strafvollstreckung. Es beruht daher wesentlich auf Zweckmäßigkeitsgründen, wenn diese Funktionen der Staatsanwaltschaft übertragen sind.

§ 10.

2. Privatkläger. Nebenkläger. Verwaltungsbehörde als Partei.

[§ 10.] 1. Der Privatkläger hat das gesammte thatsächliche und Beweis-Material zu sammeln und in der Privatklage dem Gericht vorzuführen, da weder ein Vorverfahren noch Voruntersuchung stattfindet, wenn und solange die Staatsanwaltschaft die Verfolgung nicht übernommen hat. Wenn bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen der Angeklagte Widerklage erhebt, wozu er bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz berechtigt ist, so wird er in Bezug auf die Widerklage selbstständiger Privatkläger. Nicht der Privatkläger, sondern der Vorsitzende des Gerichts hat zu bestimmen, welche Personen als Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden sind. Wenn er auch selbst zu Ladungen berechtigt ist, s. vorigen § Nr. 1, so bestimmt doch im Verfahren vor dem Schöffengericht und vor der Strafkammer in der Berufungsinstanz das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme. Abgesehen hiervon hat der Privatkläger in der Hauptverhandlung die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Staatsanwaltschaft. Das Gericht kann sein persönliches Erscheinen verlangen. S. o. [§ 5 Nr. 3]. Er ist gleich der Staatsanwaltschaft zur Einlegung von Rechtsmitteln und zum Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens, jedoch nur zu Ungunsten des Angeklagten, berechtigt. Das Recht der Akteneinsicht kann er nicht selbst, sondern nur durch seinen Anwalt ausüben. §§ 421, 428, 426, 244, 427, 430, 425.

Sobald die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat, tritt der Privatkläger in die Stellung des Nebenklägers. § 417.

2. Der Nebenkläger hat insofern eine blos nebensächliche Stellung, als die Hauptverhandlung auch in seiner oder seines Anwaltes Abwesenheit vor sich gehen kann, s. o. [§ 5 Nr. 4]. Im Uebrigen hat er dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse, wie der Privatkläger; namentlich kann er selbstständig Rechtsmittel einlegen und die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, beides jedoch ebenfalls nur zu Ungunsten des Angeklagten. Ist der Anschluß jedoch erst im weitern Lauf des Verfahrens erfolgt, so kann er vorher ergangene Entscheidungen nur so lange anfechten, als die Frist zur Anfechtung für die Staatsanwaltschaft läuft. Ferner kann auch sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. §§ 440, 437, 441, 439.

Der Anschluß ist zwar auch an Schwurgerichtssachen zulässig; jedoch hat der Nebenkläger kein Recht, Geschworene abzulehnen. § 437.

3. Die Verwaltungsbehörde hat, solange die Staatsanwaltschaft im Lauf des Verfahrens die Verfolgung nicht übernommen hat, die Stellung des Privatklägers, die Stellung des Nebenklägers aber dann,

a. wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat;

b. wenn sie einer von derselben erhobenen öffentlichen Klage sich anschließt;

c. wenn sie einen Strafbescheid erlassen, der Beschuldigte auf gericht-

liche Entscheidung angetragen hat, und sie dem weitern Verfahren sich anschließt. [§ 10.]
§§ 466, 467.

§ 11.

3. Der Beschuldigte. Dritte im Strafverfahren betheiligte Personen.

1. Der Beschuldigte hat, außer bei der Widerklage auf erhobene Privatklage, s. vorigen §, wesentlich, wie es in der Natur der Sache liegt, eine passive Stellung, indem er sich gegen die Beschuldigung, Anschuldigung oder Anklage nur zu vertheidigen hat. Die Strafprozeßordnung giebt ihm jede mögliche Gelegenheit der Vertheidigung. Er ist auf erhobene Beschuldigung vom Richter zu vernehmen, zu dem Zweck selbst vorzuführen, und ist er bei der ersten Vernehmung mit dem Gegenstande der Beschuldigung bekannt zu machen. Ist er vorläufig festgenommen worden, so ist er unverzüglich, ist er verhaftet worden, so ist er spätestens am Tage nach der Einlieferung in das Gefängniß dem Richter vorzuführen. Er darf sich jederzeit des Beistandes eines Vertheidigers bedienen; unter Umständen muß ihm ein solcher sogar bestellt werden, s. o. [§ 7]. Er kann der Regel nach solchen Untersuchungshandlungen beiwohnen, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist. Bei seinen im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung erfolgenden Vernehmungen darf der Staatsanwalt nicht zugegen sein. Er darf Sachverständige für die Augenscheinsaufnahme, deren Ladung vom Richter abgelehnt ist, selbst laden. Die Anklageschrift bezw. die Privatklage ist ihm vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Gegenerklärung mitzutheilen. Hat bei der öffentlichen Klage keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er, ausgenommen in Schöffengerichtssachen, dieselbe oder die vorgängige Erhebung einzelner Beweise, nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann er die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen und die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung beantragen, oder, s. o. [§ 9 Nr. 1], die Ladung selbst bewirken. In der Hauptverhandlung muß er in der Regel anwesend sein, s. o. [§ 6 Nr. 3], und selbst dann, wenn dieses nicht erforderlich, s. ebenda, kann seine Anwesenheit durch Vorführung erzwungen werden. Die von ihm beigebrachten Beweismittel sind bei der Beweisaufnahme zu erschöpfen, außer in Verhandlungen vor dem Schöffengericht und in der Berufungsinstanz vor der Strafkammer, wenn die Berufung eine Uebertretung oder eine Privatklage betrifft; in diesen Fällen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme. Er kann, jedoch nicht das Gericht bindend, auf Erhebung einzelner Beweise verzichten. Nach Schluß der Verhandlung gebührt ihm das letzte Wort, und ist er jedesmal, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Vor dem Schwurgericht hat er das Recht, Geschworene abzulehnen, die vom Vorsitzenden entworfenen, den Geschworenen vorzulegenden Fragen zu bemängeln und die Ergänzung [§ 11.]

[§ 11.] der Fragestellung zu beantragen. Er hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Ist von der Staatsanwaltschaft oder dem Privatkläger ein Rechtsmittel eingelegt, gebührt ihm das Recht der Vertheidigung auch so weit, als er selbst das Urtheil gegen sich hat rechtskräftig werden lassen, so daß das ihm nachtheilige Urtheil zu seinen Gunsten aufgehoben oder abgeändert werden kann. §§ 133, 135—137, 128, 115, 140—142, 167, 191, 223, 224, 190, 193, 199, 422, 176, 218, 426, 235, 427, 239, 244, 257, 282, 291, 338, 405, 343, 430. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm nicht gewährt, arg. a contr. § 147.

2. Dritte im Strafverfahren betheiligte Personen. S. o. [§ 6 Nr. 2].

a. Dem Beschuldigten stehen in Bezug auf Rechte und Pflichten Diejenigen gleich, welche im Verfahren wegen Uebertretung des Pr. Forstdiebstahls- oder des Pr. Feld- und Forstpolizeigesetzes, ohne Thäter zu sein, zuzuziehen sind.

b. Gleiche Befugnisse, wie der Angeklagte in Ansehung der Hauptverhandlung, nicht aber dessen Pflichten, haben diejenigen dritten Personen, welche in dem Verfahren auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen einen rechtlichen Anspruch auf Letztere haben. § 478.

c. Dasselbe wie zu litt. b muß auch im Rechtsmittelverfahren und im Wiederaufnahmeverfahren von denjenigen Angehörigen des Beschuldigten gelten, welche selbstständig das Rechtsmittel eingelegt haben.

Die rechtliche Stellung und die Thätigkeit des Vertheidigers ist bereits früher [§ 7] dargestellt.

Zweiter Titel.

Rechtliche Stellung und Thätigkeit der Richter.

§ 12.

1. Einleitung.

[§ 12.] Die richterliche Thätigkeit der Gerichte ist eine doppelte. Dieselben haben in dem dem Urtheil vorhergehenden Verfahren, dessen Zweck dahin geht, für die Entscheidung die thatsächlichen Grundlagen zu beschaffen, theils mitzuwirken, theils ausschließlich zu wirken. An dieses Verfahren schließt sich die eigentliche judicirende Thätigkeit des Gerichts, die Fällung der Entscheidung. Danach ordnet sich die Darstellung der rechtlichen Stellung und Thätigkeit der Gerichte dahin, daß zunächst deren Stellung den Parteien gegenüber im Allgemeinen und insbesondere in dem der Entscheidung vorhergehenden Verfahren zu zeichnen ist.

Wie schon im vorigen Titel bemerkt ist, liegt der Schwerpunkt des Strafverfahrens in der mündlichen Verhandlung. Dieselbe findet jedoch nur nach Eröffnung des Hauptverfahrens zum Zweck der Erledigung desselben statt. Das vorbereitende Verfahren und die Voruntersuchung schließen schon ihrem ganzen Zweck nach ein mündliches Verfahren aus. Gleiches gilt von den die Vorbereitung der Hauptverhandlungen bezweckenden Akten. Nur in dem Fall ist mündliche Verhandlung mit dem Beschuldigten gestattet, wenn der Untersuchungsrichter Bedenken findet, eine Voruntersuchung zu eröffnen, und die Sache dem Gericht zur Beschlußfassung vorlegt, §§ 182, 178. Andererseits aber ist vorgeschrieben, daß Entscheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nur nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen werden dürfen, s. o. [§ 9 Nr. 1], § 33. Der in gewissen Fällen zulässige Erlaß amtsrichterlicher Strafbefehle ohne vorgängige mündliche Verhandlung stellt sich als eine Art Vorverfahren dar; denn dem Beschuldigten steht das Einspruchsrecht zu; macht er hiervon Gebrauch, so ist das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage nicht fallen läßt, §§ 447, 451. [§ 12.]

An dieser Stelle ist betreffs der rechtlichen Stellung der Richter im Hauptverfahren nur der Gesichtspunkt der „Prozeßleitung" kurz darzulegen.

An diese Darlegung schließt sich die Ausführung, welcher Art die Entscheidungen sein können, und wie sie äußere Erscheinung gewinnen.

Endlich ist darzustellen, wie das Verfahren zu beurkunden ist, und wie die Entscheidungen für den Prozeß Wirksamkeit gewinnen.

§ 13.

2. Allgemeines. Prozeßleitung.

Im vorigen Titel ist bei der Darstellung der rechtlichen Stellung und Thätigkeit der Parteien bereits eine Reihe von Momenten hervorgetreten, welche auch die rechtliche Stellung und Thätigkeit der Gerichte kennzeichnen. Dieselben sind hier kurz zusammenzustellen und zu vervollständigen. [§ 13.]

Im Strafprozeß liegt der Betrieb im vorbereitenden Verfahren nicht dem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft, der der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, der der Hauptverhandlung einschließlich der Vorbereitung zu derselben, abgesehen von den Ladungen und der Herbeischaffung der Beweisstücke, dem Gericht ob. Besonders zu bemerken ist hier Folgendes:

1. Im vorbereitenden Verfahren erfolgt das eigentliche Verhör des Beschuldigten und die Vornahme anderweiter richterlicher Untersuchungshandlungen, insbesondere die in bestimmten Fällen zulässige eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den Amtsrichter, welcher auch die Befugniß hat, die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen durch Zwangsmittel zur Aussage oder Beeidigung der

[§ 13.] Letzteren anzuhalten. Bedingung solcher Untersuchungshandlungen ist jedoch der Regel nach das Ersuchen der Staatsanwaltschaft. Uebrigens kann der Amtsrichter das Ersuchen ablehnen, wenn er die Handlung nach den Umständen des Falls für gesetzlich unzulässig erachtet. Nur bei Gefahr im Verzuge hat er die Untersuchungshandlung von Amtswegen vorzunehmen, insbesondere die Vernehmung des ihm von den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgeführten Beschuldigten, unter dringenden Umständen auch die Erhebung des von diesem bezeichneten Entlastungsbeweises. Zu letzterm Behufe kann er, wenn nöthig, auch den Amtsrichter eines andern Bezirkes ersuchen, und hat dieser dann ebenfalls die vorgedachte Befugniß. Die aufgenommenen Verhandlungen sind der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zu übersenden. §§ 133, 135, 160, 65, 69, 72, 163—165. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen, außer dem Fall der Gefahr im Verzuge, nur auf richterliche Anordnung, die Durchsicht von beschlagnahmten Papieren darf nur durch den Richter erfolgen. Ein vorläufig Festgenommener ist ihm unverzüglich vorzuführen, und kann er dessen Freilassung verordnen; andernfalls erläßt er den Haftbefehl. Zu dessen Erlaß gegen einen nicht Festgenommenen ist er auch bei Gefahr im Verzuge befugt, und kann er gegen Sicherheitsleistung, oder wenn der Grund der Verhaftung weggefallen ist, den Haftbefehl wieder aufheben. §§ 98—100, 105, 107, 110, 128, 125. Liegt aber keine Gefahr im Verzuge vor, so liegt es dem Prozeßgericht ob, über den Erlaß des Haftbefehls, und, wenn derselbe von ihm erlassen, über die Aufhebung desselben zu beschließen. § 124.

2. Die Voruntersuchung erfolgt auf Verfügung des Untersuchungsrichters oder auf Beschluß des Gerichts. §§ 182, 179, 178, 180, 181. Dem Untersuchungsrichter liegt die Vernehmung des Angeschuldigten ob, selbst wenn derselbe bereits im Vorverfahren vernommen ist. § 190. Innerhalb der dem Untersuchungsrichter gezogenen Grenzen, — Ermittelung der in dem Antrage der Staatsanwaltschaft bezeichneten That gegen die darin bezeichnete Person, soweit, als erforderlich ist, um die Staatsanwaltschaft und das Gericht in den Stand zu setzen, die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Außerverfolgungssetzung des Angeschuldigten zu beantragen bezw. zu beschließen, § 188, — handelt derselbe selbstständig. Anträgen der Staatsanwaltschaft auf eine Ergänzung der Voruntersuchung hat er stattzugeben, oder aber er hat, wenn er dieses nicht will, den Beschluß des Gerichts einzuholen. § 195. Zur förmlichen Erhebung von Beweisen ist er berechtigt, wenn deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen, oder deren Erhebung zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich ist, wobei er dieselben Befugnisse hat, wie der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren. §§ 65, 69, 72. In dringenden Fällen ist er bezüglich solcher nicht zum Gegenstande der Voruntersuchung gehörenden Thaten, oder solcher von ihr nicht betroffenen Personen, in Ansehung welcher die Voruntersuchung Verdachtsmomente ergiebt, zu denjenigen Untersuchungshandlungen berechtigt, welche der Amtsrichter im Vorverfahren von Amtswegen vornehmen darf. § 189.

Soll Angeschuldigter zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden, so bedarf es eines Beschlusses des Gerichts. § 81. Zu Beschlagnahmen, Durchsuchungen hat der Untersuchungsrichter dieselben Befugnisse, wie der Amtsrichter im Vorverfahren. §§ 98—100, 105, 107, 110. In Bezug auf die Untersuchungshaft gehen seine Befugnisse weiter. Es bedarf eines Beschlusses des Gerichts über den Erlaß des Haftbefehls in keinem Fall; zur Aufhebung desselben oder zur Freilassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung aber muß er die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, und wenn diese versagt wird, einen Beschluß des Gerichts einholen. § 124. [§ 13.]

3. Hauptverfahren. Dem Prozeßgericht gebührt die Entscheidung, und zwar, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage durch sofortige Einreichung der Anklageschrift erfolgt ist, darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist oder nicht; wenn aber die öffentliche Klage mittelst Antrages auf Voruntersuchung erhoben ist, nach Abschluß derselben, darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen; oder — in beiden Fällen — ob das Verfahren vorläufig einzustellen; im Fall der Privatklage, darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen; sowie endlich im Fall der Nebenklage, darüber, ob der Nebenkläger zum Anschluß berechtigt ist. §§ 202, 203, 206, 208, 196, 423, 436. Das Gericht ist an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. § 204. Es ist berechtigt, vor der Beschlußfassung zum Zweck besserer Aufklärung eine Ergänzung der Voruntersuchung oder die Erhebung einzelner Beweise durch einen beauftragten Richter oder durch einen ersuchten Amtsrichter, und nach der Beschlußfassung in gleicher Weise die Erhebung solcher Beweise anzuordnen, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung nicht möglich oder voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden ist. §§ 200, 222, 224. Es hat über den Antrag des Angeklagten auf Entbindung von der Pflicht, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, zu beschließen, ist jedoch jederzeit ermächtigt, sein persönliches Erscheinen anzuordnen und dasselbe durch Vorführung, bei der öffentlichen Klage auch durch Haft zu erzwingen. §§ 232, 235, 427. Wird der Angeklagte vorläufig festgenommen, so ist er dem Gericht oder dem Untersuchungsrichter vorzuführen, und hat das Gericht spätestens am Tage nachher über die Freilassung oder den Erlaß des Haftbefehls zu entscheiden. Auch sonst hat es über die Verhaftung zu entscheiden. §§ 129, 124. Das Gericht ist befugt, unter Umständen, welche eine gleichzeitige Verhandlung nicht zusammenhängender Sachen zweckmäßig erscheinen lassen, dieselbe zu beschließen. § 236. In der Verhandlung kann es anderweite Beweiserhebungen von Amtswegen anordnen. Die Ablehnung von Beweisanträgen und die Aussetzung der Hauptverhandlung erfordern einen Beschluß des Gerichts. §§ 243, 227. Gleichfalls erfordert die Verlesung früherer Aussagen von verstorbenen oder nicht anwesenden Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten, soweit sie überhaupt zulässig ist, einen Beschluß des Gerichts. § 250. Wenn auch das Gericht seine Zuständigkeit noch in der Hauptverhandlung von Amtswegen zu

[§ 13.] prüfen hat, so darf es doch aus dem Grunde, weil ein Gericht niederer Ordnung zuständig ist, sich nicht für unzuständig erklären[1]), s. o. [§ 8 Nr. 1], während im Civilprozeß auf erhobenen Einwand allerdings eine solche Unzuständigkeitserklärung erfolgen muß, § 269, CPO. § 249. Liegt der Fall umgekehrt, ergiebt sich also, daß ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist, so spricht es die Unzuständigkeit unter Verweisung der Sache an das zuständige Gericht höherer Ordnung aus. § 270. In Schwurgerichtssachen hat das Gericht noch die besondere Befugniß, die Sache, wenn es einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten sich geirrt haben, zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode zu verweisen. § 317.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der dem Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens obliegende Prozeßbetrieb zugleich eine vollständige Prozeßleitung in sich schließt. Bei dem Urtheil selbst aber ist das Gericht lediglich auf die Beurtheilung der in der Klage bezeichneten That beschränkt. § 263.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Leitung der Verhandlung dem Vorsitzenden obliegt. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erledigung finde und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Er hat den beisitzenden Richtern und auch den übrigen Betheiligten zu gestatten, Fragen zu stellen, und dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen und Sachverständigen zu überlassen. Er ist jedoch befugt, von den Betheiligten (nicht von den Richtern) gestellte Fragen zurückzuweisen, und Demjenigen, welcher die Befugniß des Verhörs mißbraucht, das Wort zu entziehen. Wird eine die Sachleitung betreffende Anordnung oder eine gestellte Frage als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht §§ 237—239, 241. Das Nähere s. u. [§§ 44, 46].

§ 14.

3. Entscheidungen.

[§ 14.] 1. Im Allgemeinen.

Das Resultat der Entschließung des Einzelrichters und der Berathung und Abstimmung der kollegialisch formirten Gerichte ist die Entscheidung. Endzweck des gerichtlichen Verfahrens ist die Entscheidung über die einer bestimmten Person zur Last gelegte strafbare Handlung. Im Lauf des Verfahrens und gelegentlich desselben werden aber manchfache Akte des Gerichts erforderlich, welche zwar die urtheilende Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nehmen, aber theils lediglich das Verfahren, theils Nebenpunkte betreffen, welche an sich mit dem Gegenstande des Prozesses nichts gemein haben. Ebenso kann die Thätigkeit des Gerichts in

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 8 Nr. 1].

dem Vollstreckungsverfahren in Anspruch genommen werden. Jede Thätigkeit des Gerichts nun, soweit sie sich nicht lediglich auf die unbeanstandete Leitung der Hauptverhandlung bezieht, äußert sich in einem Ausspruch. Alle Arten von Aussprüchen werden unter der Bezeichnung „Entscheidungen" zusammengefaßt. Den Gegensatz bilden in der Sprache der Reichsprozeßgesetze die „Anordnungen", nämlich Willensäußerungen des Gerichts innerhalb seiner verhandlungs- und prozeßleitenden Befugnisse, also solcher, in deren Ausübung das Gericht von Anträgen einer oder beider Parteien unabhängig ist.[1]) Vergl. z. B. §§ 2, 4, 227, 236, 246, 309, 370, CPO. §§ 132—143, 187, 224, 248, 313, 337, 553, 579, 833, 836. In diesem Sinn ist der Ausdruck jedoch nicht streng technisch. Gebraucht wird er auch für Willensäußerungen des Gerichts in Bezug auf gewisse Maßregeln, welche die Beweisaufnahme oder Ermittelung betreffen, vergl. z. B. §§ 81, 82, 91, 98, 105, 220, 222, 243, CPO. §§ 332, 345, 363, 376, 377, 390, 415, 426, 441, 581, 597; oder auf solche, welche die Zwangsvollstreckung, den Arrest und einstweilige Verfügungen betreffen, vergl. z. B. § 400, CPO. §§ 535, 666, 668, 688, 689, 782, 799, 815. In einzelnen dieser Fälle setzt die Anordnung Parteianträge voraus; sie gehören daher eigentlich zur folgenden Kategorie. Ergehen die Anordnungen durch ein Kollegialgericht, so setzen sie nothwendig eine Beschlußfassung voraus, weshalb sie an einzelnen Stellen auch „Beschlüsse" genannt werden. Ergehen sie von einem einzelnen Richter, so werden sie stellenweise auch „Verfügungen" genannt, z. B. § 116. Soweit aber den Parteien gesetzlich ein Einfluß auf das Verfahren zusteht, und die Gerichte in entscheidende Thätigkeit nur dann einzutreten haben, wenn sie dieserhalb angerufen werden, heißen die Entscheidungen Beschlüsse oder Verfügungen, in der Regel jenes, wenn sie den Willensausdruck eines Kollegialgerichts, dieses, wenn sie der des Vorsitzenden oder eines einzelnen Richters sind. Vergl. z. B. §§ 28, 179 in Verbindung mit 182, 180, 183, 203, 205, 208, 218, 336, 346, CPO. §§ 46, 294, 301, 371, 451, 631, 730, 743, 750. „Beschluß" heißt die Entscheidung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet wird, daher auch in schöffengerichtlichen Strafsachen, wo doch der Amtsrichter, welcher außerhalb der Hauptverhandlung zu Entscheidungen allein berechtigt ist, GVG. § 30, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens allein trifft. [§ 14.]

Eine besondere Art der Entscheidungen ist die der Geschworenen über die Schuldfrage. Sie heißt Spruch. Derselbe bildet die Grundlage für die letzte Entscheidung der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, indem diese auf Grund desselben das Gesetz anzuwenden haben, sofern sie die Sache nicht wegen Irrigkeit des Spruchs vor ein anderes Schwurgericht verweisen. §§ 307, 317.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Im Sinn des § 35 StrPO. (s. folgenden § Nr. 2) sind auch lediglich prozeßleitende Anordnungen „Entscheidungen". Urth. v. 6. April 1880 (Bd. 1 S. 345).

[§ 14.] Die Entscheidung heißt Urtheil, wenn durch sie das Hauptverfahren durch Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens, oder wenn das Verfahren auf eingelegte und zugelassene Berufung, Revision oder das zugelassene Wiederaufnahmeverfahren erledigt wird, §§ 259, 373, 396, 413.

2. Der formelle Inhalt der Entscheidungen ist nur für Urtheile vollständig und bestimmt vorgeschrieben. §§ 266, 275, 276, 316. Das Nähere s. u. [§§ 48, 49]. Hier ist nur Folgendes hervorzuheben.

Jede Entscheidung stellt sich als ein Syllogismus dar. Wie jeder Syllogismus einen Obersatz — die allgemeine Regel —, einen Untersatz — den konkreten Fall —, und die Konklusion — die Anwendung der allgemeinen Regel auf den konkreten Fall — enthalten muß, so gehört zur Vollständigkeit der Entscheidung immer als Obersatz die Bezeichnung einer Rechtsnorm, als Untersatz eine Thatsache, deren Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt ist — beide Sätze bilden die Entscheidungsgründe —, und endlich als Konklusion das, was aus der Anwendung der Rechtsnorm auf das thatsächliche Festgestellte rechtlich folgt, — der decisive Theil der Entscheidung. Dieses trifft selbst dann zu, wenn ein Antrag deshalb abgelehnt wird, weil es an einer thatsächlichen Feststellung fehlt. Denn hier ist Obersatz, daß Anträgen nicht stattgegeben werden kann, wenn sie thatsächlich nicht begründet sind, Untersatz, daß es für den gestellten Antrag an der thatsächlichen Begründung fehlt, und Konklusion, daß der Antrag abzulehnen (Angeklagter freizusprechen) sei. Nach der verschiedenen Gestaltung des Gegenstandes, über welchen zu entscheiden ist, kann der Syllogismus die mannchfachste Gestaltung haben; namentlich kann es vorkommen, daß entweder der Obersatz oder der Untersatz oder beide erst durch logische Funktionen konstruirt werden müssen. In allen solchen Fällen gehört diese Konstruktion zu den Entscheidungsgründen. Es kann sich nur fragen, ob und inwieweit den Entscheidungsgründen formeller Ausdruck zu geben ist. Für den Strafprozeß ist bestimmt, daß jede durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung, sowie diejenige, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen ist. § 34.

Wie weit die Entscheidungsgründe mitzutheilen sind, ist gesetzlich nicht festgestellt, kann auch wegen der Mannchfaltigkeit der in Betracht kommenden Umstände nicht allgemein festgestellt werden. Das vernünftige Ermessen des Gerichts ist maßgebend, und hat dieses sich lediglich von der Rücksicht leiten zu lassen, daß den Betheiligten bei gewöhnlicher Fassungskraft verständlich gemacht wird, weshalb so, wie geschehen, entschieden ist. Das Nähere wegen der nothwendigen Bestandtheile der Urtheilsgründe ist dem zweiten Theil vorzubehalten. [§ 48 Nr. 2, § 49 Nr. 2]. Für Urtheile ist die Beifügung der Gründe so wesentliches Erforderniß, daß die Unterlassung Gesetzesverletzung ist, welche, sofern die Revision überhaupt zulässig, diese begründet. § 377.

3. Formelle Feststellung der Entscheidung. Die Strafprozeßordnung enthält vollständige Vorschriften nur über die formelle Fest-

stellung der Urtheile. Abgesehen von der Verkündung, s. folgenden §, ist das Urtheil schriftlich zu fassen[1]), und ist dasselbe von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben[2]). Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dieses unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheil bemerkt.[3]) Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht. — War das Urtheil bei der Verkündung noch nicht bereits vollständig mit Gründen in das Protokoll aufgenommen, so ist es, in vollständiger Abfassung, binnen drei Tagen nach der Verkündung, zu den Akten zu bringen[4]), § 275, d. h. dem Gerichtsschreiber zu übergeben. — Im Urtheil sind aufzunehmen: die Bezeichnung des Tages der Sitzung, die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben[5]), § 275. — Für das Reichsgericht ist bestimmt, daß die Entscheidungsgründe, wenn sie nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschluß festgestellt sind, von dem Berichterstatter nach Maßgabe der beschlossenen Entscheidung abzufassen sind. War ein solcher nicht bestellt, oder ist er ausgeschieden oder behindert, so beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Abfassung. Der Vorsitzende prüft den Entwurf oder läßt ihn durch ein anderes von ihm zu beauftragendes Mitglied prüfen. Werden hierbei oder von einem sonstigen Mitgliede gegen die Fassung des Entwurfs Bedenken erhoben, und diese nicht vom Verfasser des Entwurfs durch Aenderung desselben beseitigt, so erfolgt die Feststellung der Entscheidungsgründe durch Gerichtsbeschluß. Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 18. Für die Preußischen Gerichte besteht eine solche — ausdrückliche — Vorschrift nicht. Es kann aber angenommen werden, daß sie, als der gerichtsverfassungsmäßigen Stellung der Richter innerhalb des Kollegiums entsprechend, ohne Weiteres auch für die Preußischen Gerichte Norm ist. — Vergl. auch u. [§ 50 Nr. 2]. [§ 14.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das erkennende Gericht darf nach der Verkündung des Urtheils offensichtliche Schreib- oder Fassungsfehler in der verlesenen Urtheilsformel berichtigen. Urth. v. 22. Januar 1886 (Bd. 13 S. 267).

[2]) Nachher von dem Vorsitzenden gemachte Zusätze gelten als nicht geschrieben. Urth. v. 21. November 1885 (Bd. 13 S. 66).

[3]) Fehlende Unterschrift oder fehlender Vermerk der Verhinderung eines Richters ist für sich allein kein Revisionsgrund. Civ.-Urth. v. 17. April 1882 (Rep. IV, 923). Auch für den Strafprozeß zutreffend.

[4]) Das ist nur Disziplinarvorschrift, Verstoß dagegen ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 22. October 1880 (Bd. 2 S. 378).

[5]) Alles dieses gehört außer dem Rubrum und Tenor in die Urschrift des Urtheils, sofern dasselbe nicht vollständig in das Protokoll aufgenommen ist. Es genügt daher nicht, hinter dem vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterschriebenen Protokoll lediglich die Gründe des Urtheils niederzuschreiben und von den Richtern unterschreiben zu lassen. Verstoß dagegen ist aber kein Revisionsgrund. Ein solcher würde jedoch vorliegen, wenn bei Weglassung des Rubrums und Tenors die Zusammengehörigkeit der Gründe mit der Urtheilsformel zweifelhaft sein würde. Urth. v. 25. Mai 1889 (Bd. 19 S. 233).

[§ 14.] Andere Entscheidungen bedürfen selbstverständlich ebenfalls der schriftlichen Feststellung. Ergehen sie in der Hauptverhandlung, so sind sie in dem über die Sitzung aufzunehmenden Protokoll, s. folgenden §, niederzuschreiben. § 273. — Für das Reichsgericht ist bestimmt, daß sie die Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, enthalten sollen und von diesen zu unterschreiben sind. Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 19. — Der Spruch der Geschworenen ist vom Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und zu unterschreiben[1]) und nach dessen Kundmachung vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. Die Urschrift des Spruchs ist demnächst dem niedergeschriebenen Urtheil, in dessen Gründen auf denselben Bezug zu nehmen, anzufügen. §§ 307, 308, 316. Vergl. ebenfalls u. [§ 50 Nr. 2].

Erfolgt die Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung, so ist sie beim Reichsgericht vom Berichterstatter und Vorsitzenden zu unterzeichnen; jedoch ist der Tag der Sitzung, in welcher sie auf Vortrag gefaßt ist, anzugeben. In einer „Sitzungsliste" sind die Namen der Richter, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu vermerken. Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 19. Bei den übrigen Gerichten, für welche es, wie in Preußen, an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt, ist jedenfalls die Entscheidung von dem Richter, welcher sie erläßt, und, wenn die Entscheidung von einem Kollegialgericht beschlossen ist, von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter zu unterschreiben.[2]) Anal. § 271. Die Unterschrift des Gerichtsschreibers in Vertretung des Amtsrichters dagegen ist ausgeschlossen, weil derselbe bei der Entscheidung nicht mitwirkt.

§ 15.

4. Protokoll. Verkündung. Zustellung, sonstige Bekanntmachung der Entscheidungen. Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften.

[§ 15.] 1. Protokoll.

a. Im Allgemeinen. Ueber alle vor dem besetzten Gericht oder von diesem vorgenommenen Untersuchungshandlungen, welche nicht lediglich eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung betreffen, ist vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen. §§ 166, 185, 186, 271. Genaue Bestimmungen über den nothwendigen formalen Inhalt der Protokolle sind nur für die über die Hauptverhandlung im Strafprozeß aufzunehmenden Protokolle gegeben. §§ 271—273. Das Nähere s. u. [§ 50]. Außerdem ist für die über gerichtliche Untersuchungshandlungen aufzunehmenden Protokolle vorgeschrieben, daß sie Ort und Tag

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 49 Nr. 1 i].

[2]) Ist ein Beschluß in dieser Art unterschrieben, so spricht die Vermuthung für das legale Zustandekommen desselben. Urth. v. 18. Februar 1880 (Bd. 1 S. 210). Ueberhaupt ist die Art der Beurkundung solcher Beschlüsse der Regelung durch die Geschäftsordnungen überlassen. Urth. v. 29. April 1880 (Bd. 1 S. 402).

der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. Der Gegenstand der Untersuchungshandlung, die Vernehmlassung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Ergebniß der Augenscheinsaufnahme bilden den materiellen Inhalt der Protokolle. §§ 185, 186, 166. [§ 15.]

b. Verlesung. Vollziehung. Das Protokoll über die Hauptverhandlung im Strafprozeß ist soweit zu verlesen, als der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung eines Vorganges, einer Aussage oder einer Aeußerung und die Verlesung angeordnet hat. Im Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. § 273. Dasselbe ist nach vollständiger Aufnahme vom Vorsitzenden[1]) und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Fall der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers. § 271.[2])

Das Protokoll über sonstige gerichtliche Verhandlungen ist den

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die fehlende Unterschrift des Vorsitzenden ist nachzuholen, selbst wenn eine auf den Mangel derselben gestützte Revisionsbegründung bereits eingegangen ist. Urth. v. 18. Februar 1886 (Bd. 13 S. 351).

[2]) a. Das Protokoll gilt von da an als perfekt, wo es zu den Akten gebracht ist; von da ab ist eine Aenderung oder Ergänzung desselben unzulässig. Urth. (I. S.) v. 31. März 1880, (II. S.) v. 13. März 1883 und 1. Mai 1888 (Bd. 2 S. 76, Bd. 8 S. 140, Bd. 17 S. 346). Dagegen ist eine spätere Berichtigung desselben auf Antrag einer Partei nicht ausgeschlossen; lehnt der Vorsitzende die Prüfung eines Berichtigungsantrages ab, so ist Beschwerde zulässig. Urth. (III. S.) v. 20. November 1880 und (II. S.) v. 4. October 1881 (Bd. 3 S. 47, Bd. 5 S. 44). Eine derartige Berichtigung gilt jedoch nicht als Inhalt des Protokolls selbst und kann bei Prüfung eines Rechtsmittels in Strafsachen nicht berücksichtigt werden. Cit. Urth. v. 13. März 1883 und 1. Mai 1888. Im Urth. v. 12. Juli 1889 (Bd. 19 S. 367) ist der II. Senat von seiner Ansicht abgegangen; er führt aus, daß eine vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterschriebene Berichtigung oder Ergänzung, soweit dieselbe reicht, dem Protokoll seine Beweiskraft entziehe, daher in der höheren Instanz zu berücksichtigen sei. S. auch Urth. (III. S.) v. 3. März 1880 u. zu Text litt. c.

b. Im Urth. v. 3. Juni 1890 (Bd. 20 S. 425) ist angenommen, daß vom Vorsitzenden ohne vorheriges Einverständniß mit dem Gerichtsschreiber in dem erst von Letzterm unterschriebenen Protokoll vorgenommene Abänderungen desselben diesem die Bedeutung eines Protokolls entziehen, daß jedoch, wenn der Gerichtsschreiber die Abänderungen in dem inzwischen vom Vorsitzenden mitunterschriebenen Schriftstück prüft und richtig befindet, dasselbe die Bedeutung und beweisende Kraft eines gerichtlichen Protokolls erlangt. Doch sehr bedenklich! Da der Gegenbeweis gegen ein Protokoll, falls keine Fälschung vorliegt, ausgeschlossen ist, und derartige Abänderungen für sich allein keine Fälschung sind, s. u. zu Text litt. c, so muß an dem formalen Erforderniß, daß der Text des Protokolls nur von dem Gerichtsschreiber geschrieben werden darf, streng festgehalten werden, so daß Abänderungen und Zusätze von anderer Hand die Bedeutung des Schriftstücks als Protokoll ein für alle Male aufheben. Keinenfalls aber kann dem beigetreten werden, daß eine nachträgliche stillschweigende oder mündliche Genehmigung seitens des Gerichtsschreibers das Schriftstück zu einem gültigen gerichtlichen Protokoll mache. Wo bleibt denn da die Zuverlässigkeit eines Protokolls?

[§ 15.] bei denselben betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs deren Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und ist entweder das Protokoll von den Betheiligten zu unterschreiben, oder es ist in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Sodann ist dasselbe vom Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. §§ 186, 166. Die alleinige Unterschrift des Gerichtsschreibers genügt nicht.

In allen Fällen, in denen ein Dolmetscher zugezogen ist, weil einer der Betheiligten der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, findet die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dieses mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. GVG. § 187. Soweit nach dem Vorstehenden ein Protokoll den Betheiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur eignen Durchsicht vorzulegen ist, muß dieses auch in Ansehung des in der fremden Sprache Niedergeschriebenen geschehen.

Ein Protokoll darf erst nach gehöriger Vollziehung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden; bis dahin verbleibt es in den Händen des betreffenden Richters. Pr. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien § 16 (15, 15).

c. Beweis durch das Protokoll. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten[1]) kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.[2]) Gegen den diese Förmlichkeiten be-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Das sind solche Vorgänge der Hauptverhandlung, welche für deren Rechtsbeständigkeit von Einfluß sind. Urth. v. 28. Januar 1880 (Bd. 1 S. 85).

b. Zu solchen Förmlichkeiten gehört auch der Antrag des Angeklagten, strafausschließende oder strafmildernde Umstände anzunehmen. Urth. v. 1. Mai 1888 (Bd. 17 S. 346).

[2]) a. Der Beweis wird aber nur durch den vorschriftsmäßig zu Stande gekommenen Theil des Protokolls, nicht durch etwaige am Rande des Protokolls vom Vorsitzenden gemachte Vermerke geführt. Letztere sind gar nicht zu beachten. Urth. (III. S.) v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241). — S. indeß Urth. (II. S.) v. 12. Juli 1889 o. zu Text litt. b. — Die Berichtigung eines Protokolls liefert keinen solchen Beweis; der Beweis kann auch nicht durch zeugeneidliche Vernehmung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers geführt werden. Urth. v. 13. März 1883 (Bd. 8 S. 141).

b. Was nicht protokollirt ist, gilt als nicht geschehen; das Protokoll beweist auch seinen negativen Inhalt. Urth. v. 28. Januar 1880 (Bd. 1 S. 85). Dieses bezieht sich auch auf das Vorbringen von selbstständigen auf das Strafgesetz gegründeten Schuldentlastungs- oder sonstigen materiellen Vertheidigungsbehelfen; sind sie nicht protokollirt, so gelten sie als nicht vorgebracht. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202).

c. Wenn in dem Protokoll die Anwesenheit des Dolmetschers bekundet ist, so ist anzunehmen, daß er, soweit seine Zuziehung für erforderlich erachtet ist, zugezogen worden, und daß, wenn er bei einem Betheiligten nicht zugezogen sein

treffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung[1]) zulässig[2]). § 274. Protokolle über anderweite Verhandlungen sind öffentliche Urkunden, und begründen als solche vollen Beweis. Jedoch ist der Beweis, daß die Verhandlung unrichtig beurkundet sei, zulässig. CPO. § 380. [§ 15.]

2. Verkündung, Zustellung, öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen. Eine Entscheidung gewinnt für das Verfahren nur dadurch Wirksamkeit, daß sie den von ihr betroffenen Personen bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung erfolgt durch Verkündung oder durch Zustellung von Amtswegen, oder öffentlich.

a. Erforderlich ist:

α. die Verkündung, wenn die Entscheidung in Anwesenheit der von ihr betroffenen Person ergeht, § 35. Das auf Grund einer Hauptverhandlung ergehende Urtheil ist stets zu verkünden, selbst dann, wenn in den zulässigen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten, s. o. [§ 6 Nr. 3], die Hauptverhandlung stattgefunden hat, §§ 267, 315, GVG. § 174;

β. die Zustellung von Amtswegen:

a. stets, wenn die Entscheidung[3]) in Abwesenheit der von ihr betroffenen Person ergangen ist; daher macht die Verkündung eines in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten Urtheils die Zustellung nicht entbehrlich[4]). Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist auf dessen Verlangen außerdem das zugestellte Schriftstück vorzulesen. § 35;

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

möchte, seine Zuziehung nicht für erforderlich erachtet ist. Urth. v. 10. Januar 1880 (Bd. 1 S. 137), vergl. Urth. v. 27. April 1880 (a. a. O. S. 397).

d. Liegt keine Fälschung vor, so können Beweiserhebungen über die Unrichtigkeit des Protokolls nicht angeordnet werden. Urth. v. 20. December 1889 (Bd. 20 S. 166).

e. Zum Beweise von Vorgängen im Berathungszimmer der Geschwornen dient das Sitzungsprotokoll nicht. Urth. v. 28. December 1880 (Bd. 3 S. 266).

f. S. o. Urth. v. 3. Juni 1890 und die Bemerkungen dazu.

[1]) Mißverständlicher oder fahrlässiger Weise im Termin bewirkte Eintragungen oder Fortlassungen sind keine Fälschung. Solche liegt nur vor, wenn das Protokoll als Ganzes falsch hergestellt, oder wenn das vollzogene richtige Protokoll unbefugter Weise inhaltlich verändert, oder endlich, wenn ihm von den bei der Errichtung Betheiligten mit Bewußtsein ein unwahrer Inhalt gegeben ist. Urth. v. 4. October 1881 (Bd. 5 S. 44).

[2]) Der Nachweis der Fälschung ist im Revisionsverfahren hinsichtlich solcher thatsächlicher Vorgänge nicht zulässig, welche, wenn sie sich so, wie behauptet wird, verhalten hätten, nicht geeignet sein würden, die Revisionsbeschwerde zu begründen. Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 388).

[3]) Auf lediglich prozeßleitende Anordnungen sind hier unter „Entscheidungen“ zu verstehen. Urth. v. 6. April 1880 (Bd. 1 S. 345). S. vorigen § zu Nr. 1.

[4]) War der Angeklagte von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so findet die Zustellung mit rechtlicher Wirkung nur an ihn, nicht auch an den Vertheidiger, selbst wenn derselbe zur Empfangnahme der Urtheilsausfertigung bevollmächtigt war, statt. Beschl. v. 24. September 1889 (Bd. 19 S. 390).

[§ 15.] b. wenn das Urtheil auf Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt lautet; zuzustellen ist an den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sofern er nicht als Beistand des Angeklagten bei der Verkündung zugegen gewesen ist, § 268;

c. wenn der Angeklagte gegen das Urtheil rechtzeitig Berufung oder Revision eingelegt hat, sofern nicht demselben bereits vorher das angefochtene Urtheil mit Gründen zugestellt war, §§ 357, 383;

d. in Elbzollgerichtssachen, Add. Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 458) § 50.

Der Zustellung an den Nebenkläger bedarf es nicht, wenn die Entscheidung vor dessen Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht war, § 439.

γ. eine öffentliche Bekanntmachung:

a. im Verfahren gegen Abwesende bezüglich des die Vermögensbeschlagnahme verhängenden und des die Aufhebung derselben aussprechenden Beschlusses, s. u. [§ 30 Nr. 1 a, § 31 Nr. 2], §§ 326, 333, 335;

b. bei der Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich des Urtheils, durch welches das frühere Urtheil ohne Erneuerung des Hauptverfahrens aufgehoben wird, sofern der Antragsteller die Bekanntmachung verlangt; sie kann jedoch auch von Amtswegen geschehen. § 411. S. u. [§ 73].

b. Es erfolgt

α. die Verkündung der Urtheile durch Verlesung des schriftlich aufgesetzten decisiven Theils der Entscheidung (Urtheilsformel[1])) und der Entscheidungsgründe; an Stelle der Verlesung der Letzteren kann die mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts[2]) treten[3]). Der Spruch der Geschworenen wird durch dessen Verlesung verkündet. §§ 267, 313. Mündliche Verkündung ist gestattet bei Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind, § 35.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Nichtverlesung ist in Strafsachen kein Revisionsgrund. Urth. v. 21. December 1880 (Bd. 3 S. 131).

b. Wesentliche Abweichungen der verkündeten von der aus dem Protokoll in das Urtheil übergegangenen Formel ist Revisionsgrund; jedoch sind in der Revisionsschrift die Abweichungen speziell zu bezeichnen. Urth. v. 25. November 1887 (Bd. 16 S. 347).

[2]) a. Nichtübereinstimmung der mündlich mitgetheilten mit den schriftlichen Gründen ist kein Revisionsgrund. Die schriftlichen Gründe sind maßgebend. Urth. v. 9. Juli 1881 (Bd. 4 S. 382).

b. Ein Beweis darüber, daß ein Beschluß bei der Verkündung anders als bei der Berathung motivirt sei, ist unzulässig. Urth. v. 4. October 1881 (Bd. 5 S. 44).

[3]) Nichtverkündung der Entscheidungsgründe begründet nicht die Revision. Urth. v. 25. August 1880 (Bd. 2 S. 207). Grund: die Verkündung derselben ist nicht wesentlich. Das ist nicht richtig; die Gründe sind Bestandtheil des Urtheils. S. u. zu [§ 65 Nr. 2].

Urtheile in Schwurgerichtssachen sind stets in dem Termin, in welchem die Verhandlung stattgefunden hat, sonstige Urtheile sind eben dann, spätestens innerhalb einer Woche nachher zu verkünden. Wenn Urtheile nicht in dem Verhandlungstermin verkündet werden, so sind die Gründe vor der Verkündung schriftlich abzufassen. §§ 267, 315. [§ 15.]

Die Verkündung geschieht durch den Vorsitzenden (bezw. den Einzelrichter). Vergl. CPO. § 127. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß dieser den Gerichtsschreiber oder einen Beisitzer etwaige Verlesungen vornehmen läßt. Betreffs der Oeffentlichkeit der Verkündung s. u. [Anh. I § 85 Nr. 2, 6]. S. auch u. [§ 48 Nr. 2, § 49 Nr. 2].

Uebrigens ist die Verkündung nicht davon abhängig, daß das Urtheil von den Richtern bereits unterschrieben ist. Vergl. Geschäftsordnung für das Reichsgericht vom 5. April 1880 § 17.

Die Verkündung nach dem Termin kann, da sie Theil der Hauptverhandlung ist, nur im Beisein der Richter, welche das Urtheil beschlossen haben, erfolgen;[1])

β. die Zustellung nach den allgemeinen Vorschriften über Zustellungen, s. u. [§ 19 und Anh. II §§ 24 ff.];

γ. die öffentliche Bekanntmachung durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere öffentliche Blätter; ist die Bekanntmachung des Beschlagnahmebeschlusses durch solche erfolgt, so ist die Wiederaufhebung durch eben dieselben bekannt zu machen. §§ 326, 333, 335. Sie wird der Regel nach durch die Staatsanwaltschaft bewirkt; wenn aber der Amtsrichter sie unmittelbar veranlaßt und im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz durch den Gerichtsschreiber. § 36, Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 § 22.

3. Ausfertigungen der Entscheidungen, Auszüge aus denselben, Abschriften derselben.

Der von einer verkündeten Entscheidung Betroffene kann Abschrift derselben verlangen, § 35. Aus § 275 ergiebt sich aber ferner, daß der Angeklagte auch Ausfertigung eines in seiner Anwesenheit verkündeten Urtheils oder einen Auszug aus demselben verlangen kann. Für den Civilprozeß ist vorgeschrieben, daß Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht eher ertheilt werden dürfen, als bis die Entscheidung unterschrieben, und, wo Verkündung erforderlich, bis diese erfolgt ist, CPO. §§ 288, 294. Es kann als selbstverständlich angenommen werden, daß dieses auch für den Strafprozeß gilt.

Ausfertigungen und Auszüge sind von dem Gerichtsschreiber — als „Gerichtsschreiber", Pr. Allg. Verf. vom 12. December 1879 (JMBl. S. 471)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 11. December 1880 (Bd. 3 S. 116).

[§ 15.] — zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 275. Entscheidungen der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte beider Instanzen sind als solche zu bezeichnen; erstere sind außerdem mit einem diese Eigenschaft bezeichnenden Dienstsiegel zu siegeln. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 2, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 131) § 1. Die Ausfertigung der Urtheile der Preußischen Gerichte beginnt mit der Formel „Im Namen des Königs",*) Preuß. Verf. Art. 86. Urtheile des Reichsgerichts werden „Im Namen des Reichs" ausgefertigt, Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 17. Die Ausfertigungen der Urtheile schließen mit den Worten: „Von Rechts Wegen". Für die Urtheile des Reichsgerichts ist dieses ausdrücklich vorgeschrieben und außerdem bestimmt, daß alle Entscheidungen unter dem Namen des Reichsgerichts, und wenn sie nicht vom Plenum ausgehen, unter Beifügung der Bezeichnung des betreffenden Senats erlassen werden. Cit. Geschäftsordn. §§ 16, 17. Bei bloßen Abschriften bedarf es des Gerichtssiegels nicht.**) (Schreibgebühren, wenn die Ertheilung nicht von Amtswegen erfolgen muß, zehn Pfennige für jede angefangene Seite von mindestens zwanzig Zeilen, jede durchschnittlich zu zwölf Silben, KG. §§ 86, 80, s. auch u. [§ 84 Nr. 2].)

*) Wenn den Preußischen Gerichten die Gerichtsbarkeit über Gebiete oder Gebietstheile anderer Bundesstaaten übertragen ist, so ist eine Abweichung von dieser Bestimmung zulässig. Pr. Ges. vom 19. Februar 1879 (GS. S. 18). Nach den Verträgen mit Oldenburg — betr. den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln — vom 20. August 1878 (GS. für 1879 S. 165), mit Schwarzburg-Sondershausen — betr. den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg — vom 7. October 1878 (GS. für 1879 S. 173), mit Anhalt — betr. den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebiets an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg — vom 9. October 1878 (GS. für 1879 S. 182), mit Lippe — betr. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß des Amtes Lipperode und des Stifts Cappel an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt — vom 4. Januar 1879 (GS. S. 219) lautet, wenn die Sache aus dem fremden Gebiet erwachsen ist, die Ausfertigungsformel für Urtheile: „Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg" bezw. „Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen" bezw. „Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt" bezw. „Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom (Datum des Vertrages)". Der Vertrag mit Waldeck vom 2. März 1887 (GS. S. 177), nach welchem die Justizhoheit fernerweit auf Preußen übertragen ist, und das Ges. vom 1. October 1879 (GS. S. 619), durch welches das Fürstenthum Waldeck dem Landgericht zu Cassel und das Fürstenthum Pyrmont dem Landgericht zu Hannover zugetheilt ist, enthalten solche Bestimmung nicht; daher werden die Urtheile in den aus diesen Gebieten erwachsenen Sachen wie die in Preußischen Sachen ausgefertigt.

**) Betreffs der Siegel des Reichsgerichts vergl. dessen cit. Geschäftsordnung § 21.

Dritter Abschnitt.

Termine, Ladungen und Zustellungen. Fristen.

Erster Titel.

Termine.

§ 16.

1. Bestimmung, Zeit und Ort der Termine.

1. Termin ist der bestimmte Zeitpunkt für die Vornahme von [§ 16.] Handlungen vor Gericht, an denen Andere als die Gerichtspersonen Theil zu nehmen berechtigt oder verpflichtet sind. Im abgeleiteten Sinn bedeutet Termin einen solchen Akt selbst, also namentlich die mündliche Verhandlung, diese jedoch nicht ausschließlich, sondern auch die Akte vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, vergl. z. B. §§ 191, 222.

2. Die Termine werden der Regel nach von Amtswegen bestimmt.

3. Die Bestimmung der Termine zur Hauptverhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Amtsrichter). Im Uebrigen bestimmt derjenige Richter, vor welchem der gerichtliche Akt vorgenommen werden soll, den Termin hierfür; ausdrücklich ist dieses nur für den Civilprozeß vorgeschrieben, CPO. § 207; es versteht sich aber für alle Arten des gerichtlichen Verfahrens von selbst.

4. Zeit der Termine.

a. Für den Civilprozeß ist vorgeschrieben, daß nur in Nothfällen Termine auf Sonn- und allgemeine[1]) Feiertage anberaumt werden dürfen. CPO. § 193. Dieses muß als Regel für die Termine im gerichtlichen Verfahren überhaupt, insbesondere auch im Strafprozeß, gelten. In Preußen sind gesetzlich als allgemeine Feiertage für die Rheinprovinz diejenigen Feste vorgeschrieben, welche von der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche gemeinschaftlich gefeiert werden, Kab.-Order vom 5. Juli 1832 (GS. S. 197), durch die Allg. Verfügungen vom 12. April 1850 (JMBl. S. 127) und 10. Januar 1887 (JMBl. S. 9) ist aber bestimmt, daß in der ganzen Monarchie in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung als allgemeine Feiertage außer den oben bezeichneten zu behandeln sind: Heilige drei Könige (6. Januar), Mariä Reinigung (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Frohnleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1 November), Mariä Empfängniß (8. December).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das sind solche Feiertage, welche staatlich anerkannt oder angeordnet sind. Urth. v. 2. November 1880 (Bd. 2 S. 398).

[§ 16.] b. Termine dürfen auch auf Tage der Ferienzeit angesetzt werden. GVG. § 202.

c. Nur für das Verfahren gegen Abwesende ist vorgeschrieben, daß eine Stunde für den Termin bestimmt werde. § 321. Jedoch ist in jedem Verfahren das Interesse der zu Ladenden zu berücksichtigen. Es ist unbillig, zu verlangen, daß sie sich während des ganzen Terminstages bei Gericht bereit halten, vor dem Richter zu erscheinen. Es ist daher mindestens zweckmäßig, die Stundenzeit für den Beginn des Termins zu bestimmen. Ist die Stunde bestimmt, so müssen die Geladenen gleichwohl von da ab für den ganzen Tag zur Wahrnehmung des Termins sich bereit halten.[1])

d. Zwischen der Terminsbestimmung und dem Termin muß selbstverständlich ein solcher Zwischenzeitraum liegen, daß, wenn die Zustellung einer Ladung erforderlich, diese und die Befolgung der Ladung möglich ist.*)

Ausdrückliche Bestimmungen finden sich nur für den Termin zur Hauptverhandlung in Strafsachen. Der Mindestzwischenzeitraum zwischen der Zustellung der Ladung des nicht abwesenden Angeklagten und dem Termin muß eine Woche betragen, den Tag der Zustellung nicht eingerechnet, §§ 42, 216, 425; das Nähere s. u. [§ 20].

Im Strafverfahren gegen Abwesende muß zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem der Hauptverhandlung ein Mindestzwischenzeitraum von einem Monat liegen, § 320.

Kann ein Urtheil nicht schon im Hauptverhandlungstermin verkündet werden, so ist der Verkündungstermin nicht über eine Woche hinaus anzusetzen. § 267.

5. Ort der Termine. Regel ist, daß die Termine an ordentlicher Gerichtsstelle abzuhalten sind, sofern nicht die Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. Dieses ist zwar nur für den Civilprozeß vorgeschrieben, CPO. § 196, versteht sich aber für jedes prozessualische Verfahren von selbst[2]). Wo in den Ausnahmefällen der Termin abzuhalten, richtet sich nach den Umständen des Falls. Jedoch ist festzuhalten, daß das Gericht nur innerhalb seines Bezirkes Termine abhalten darf, außer bei Gefahr im Verzuge, in welchem Fall dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen

---

*) Hält sich der zu Ladende im Europäischen Rußland außer dem Gerichtsbezirk Warschau auf, so ist eine Frist von wenigstens drei Monaten freizulassen. Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 35.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 1. März 1880 (Bd. 1 S. 235).

[2]) Es ist aber kein Revisionsgrund, wenn die Strafkammer des Landgerichts aus Zweckmäßigkeitsgründen die Hauptverhandlung außerhalb des Sitzes derselben, jedoch innerhalb ihres Bezirkes abhält. Urth. v. 20. November 1884 (Bd. 11 S. 352).

oder die Zustimmung des Letztern einzuholen ist, s. o. [§ 8 Nr. 5], GVG. § 167. [§ 16.]

Von dieser Regel giebt es ferner folgende Ausnahmen:

a. die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, sondern an einem andern Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abgehalten werden, GVG. § 98;

b. wenn Deutsche Landesherren und Mitglieder ihrer und der Fürstlich Hohenzollern'schen Familien als Zeugen und Sachverständige zu vernehmen sind, so ist der Termin in deren Wohnung abzuhalten. § 71.

§ 17.

2. Bekanntmachung der Termine. Ladungen.

1. Von der Bestimmung eines Termins ist Demjenigen, welcher in demselben erscheinen soll oder zu erscheinen berechtigt ist, Kenntniß zu geben. Dieses geschieht [§ 17.]

a. durch Verkündung oder

b. durch Ladung mittelst Zustellung eines Schriftstückes, welches selbst die Bezeichnung „Ladung" hat,

c. durch Bekanntmachung ebenfalls mittelst Zustellung.

2. Verkündung des Termins. Wenn in einem Termin die Bestimmung eines neuen Termins beschlossen, und dieses verkündet ist, so bedarf es keiner anderweiten Bekanntmachung desselben an die Betheiligten oder einer Ladung derselben, wenn sie bei der Verkündung anwesend gewesen sind. Jedoch ist ihnen auf Verlangen Abschrift des Beschlusses zu ertheilen. § 35.

3. Ladung und Bekanntmachung (Benachrichtigung). Im Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung heißt die Bekanntmachung immer „Ladung", wenn das Erscheinen einer Person gefordert wird, mag sie von Amtswegen oder durch einen Betheiligten erfolgen. Ist der Person die Anwesenheit im Termin nur gestattet, so wird sie von demselben „benachrichtigt". Vergl. § 38, 213, 219, 371, 425, 465, 191, 390. Ein Unterschied zwischen „Ladung", „Bekanntmachung" und „Benachrichtigung" in Bezug auf die Art der Mittheilung von dem Termin (Zustellung) ist nicht erkennbar gemacht. Im Weitern sind sie daher immer unter dem Ausdruck „Ladung" zu verstehen.

4. Regel ist, daß die Ladungen amtlich zu besorgen sind. §§ 36, 213, 276, 364, 371, 465. Jedoch erfolgt die Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Betheiligten, wenn diese die Ladung von Amtswegen nicht in Antrag gebracht haben, oder dieselbe abgelehnt ist. §§ 193, 219, 276, 364, 426, 437, 466.

5. Ueber den Inhalt einer Ladung (im Sinn als Schriftstück) sind nur vereinzelte Vorschriften gegeben.

a. Ladung des Angeschuldigten.

[§ 17.] α. Ist der Aufenthalt des auf freien Füßen befindlichen Beschuldigten bekannt, und, wenn im Auslande, ist seine Gestellung vor das zuständige Gericht ausführbar[1]) oder angemessen, so **kann** die Ladung, wenn sie zu seiner Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen soll, die Androhung der Vorführung enthalten. Soll sie aber zur Hauptverhandlung in erster Instanz erfolgen, und kann ohne sein Beisein nicht verhandelt werden, s. o. [§ 6 Nr. 3], so **muß** sie die Androhung der Vorführung oder Verhaftung enthalten. Für die Ladung in der Berufungsinstanz muß sie diese Androhung jedesmal, ferner muß sie die Androhung enthalten, daß im Fall seines Ausbleibens die von ihm eingelegte Berufung durch Urtheil werde verworfen, auf die vom Gegner eingelegte Berufung aber werde verhandelt werden.*) Wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung nur mit Geldstrafe oder Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist, so muß die Ladung zur Hauptverhandlung darauf hinweisen, daß auch beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden könne. §§ 231, 133, 215, 276, 364, 370, vergl. § 318.

Von selbst versteht sich, daß jede Ladung außerdem

a. die Zeit des Termins;
b. die Bezeichnung des Gerichts;
c. die Unterschrift des Ladenden,

die Ladung zur Hauptverhandlung ferner

d. die Bezeichnung der Untersuchungssache nach Namen, Stand und Wohnort des Angeklagten, bei der Privat- und Nebenklage auch des Privat- und Nebenklägers, und nach dem Gegenstande der Untersuchung, Letzteres wenigstens im Allgemeinen,

enthalte.

β. Gilt der Beschuldigte als **abwesend**, d. h., liegen die Voraussetzungen zu litt. α nicht vor[2]), so **muß** seine (öffentliche) Ladung zur Hauptverhandlung enthalten:

a. die Angabe seines Namens und, soweit dieses bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes, Wohnortes oder Aufenthaltes; im Fall der Anklage wegen Verletzung der Wehrpflicht **muß** sie die Angabe des letzten Deutschen Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Angeklagten enthalten;
b. die Bezeichnung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung;

---

*) Ist die Ladung durch Ersuchen ausländischer Behörden zu bewirken, so ist von der Androhung der Vorführung oder Verhaftung abzusehen. Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 6.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Fall liegt auch vor, wenn die Zustellung der Ladung an den im Auslande an bekanntem Orte sich aufhaltenden Angeklagten unter Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften ausführbar ist und erfolgt. Urth. v. 27. Februar 1890 (Bd. 20 S. 290). Mit Rücksicht auf § 318 aber doch nur, wenn die Auslieferung zu erlangen ist.

[2]) S. o. zu Text litt. α.

c. die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung; [§ 17.]
d. die Warnung, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben zur Hauptverhandlung werde geschritten werden, und im Fall der Anklage wegen Verletzung der Militärpflicht, daß der Angeklagte auf Grund der Erklärung der Kontrolbehörde werde verurtheilt werden,

§§ 318, 321, 473.

b. Ladung des Privat- oder Nebenklägers. Eine Androhung von Rechtsnachtheilen findet nicht statt. Zur Vollständigkeit einer Ladung gehören aber die zu litt. a α am Schluß angegebenen Erfordernisse.

c. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen muß den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten*), s. u. [§ 26]. §§ 48, 72. Aber auch hier versteht es sich von selbst, daß sie außerdem die zu litt. a α am Schluß bezeichneten Angaben enthalten muß. Die Angabe des Gegenstandes der Vernehmung dagegen ist im Untersuchungsverfahren meist unthunlich.

6. Wie die Ladungen zu bewirken sind, und, wenn sie amtlich zu besorgen, welchen Beamten die Besorgung obliegt, davon u. [§ 19].

§ 18.

3. Beginn, Schluß, Aufhebung, Verlegung der Termine. Versäumung des Termins und deren Folgen.

1. Ueber den Beginn der Termine enthält von den Reichsjustizgesetzen nur die Civilprozeßordnung, und diese auch nur für die mündliche Verhandlung, eine Bestimmung. Nach § 197 beginnt der Termin mit dem Aufruf der Sache. Von selbst versteht sich, daß der Aufruf nicht vor Beginn der Stunde, wenn eine solche bestimmt ist, erfolgen darf. Derselbe geschieht durch den mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes beauftragten Gerichtsvollzieher auf Anordnung des Vorsitzenden (Richters) — Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Anl. zum JMBl. S. 206) § 120 — im Sitzungszimmer und zweckmäßig auch vor dem Eingange zu demselben. [§ 18.]

Dasselbe wird überhaupt für alle Termine gelten müssen, wenn mit der Versäumung des Termins ein Nachtheil für den Versäumenden verbunden ist, daher auch für den Strafprozeß. Die im Gerichtsgebäude anwesenden Betheiligten müssen in irgend einer Weise von dem Beginn des Termins in Kenntniß gesetzt sein, wenn anders sie ein Nachtheil treffen soll. Die Kenntniß erlangt der Betheiligte am sichersten durch den Aufruf; von demselben kann daher nur abgesehen werden, wo der Geladene zur Vornahme des gerichtlichen Aktes sich meldet oder vorgeführt wird. Die ausdrückliche Vorschrift bezüglich des Aufrufs für den Civilprozeß kann

*) Ist die Ladung durch Ersuchen ausländischer Behörden zu bewirken, so ist von der Androhung von Strafen und sonstigen Nachtheilen abzusehen. Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 6.

[§ 18.] nur bezwecken, dem Aufruf die Bedeutung eines Formalaktes zu geben, welcher durch eine andere Art der Kundgebung des Terminbeginns nicht ersetzt werden kann.

2. Wann der Termin zu schließen, ergiebt sich aus den Umständen; solche sind Beendigung des vorzunehmenden Aktes, die Feststellung der Unausführbarkeit der Vornahme, die Verkündung eines auf Vertagung lautenden Beschlusses. Die Verkündung der Urtheile gehört zu den im Termin vorzunehmenden Handlungen, §§ 259, 315.

3. a. Die Aufhebung des Termins ist dessen Beseitigung, so daß kein späterer Termin statt seiner anberaumt wird; die Verlegung ist dessen Beseitigung vor dem Beginn unter Anberaumung eines andern Termins statt seiner; die Vertagung ist das Abbrechen eines begonnenen Termins. Die Vertagung kann eine zweifache sein, entweder mit der Wirkung, daß in dem neuen Termin wieder von vorn an zu verhandeln ist, oder mit der Wirkung, daß das Verhandelte für den neuen Termin gültig bleibt. Im Strafprozeß heißt sie in beiden Fällen Aussetzung oder Unterbrechung. §§ 227, 228.

b. Im Vorverfahren, in der Voruntersuchung und im Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter ist die Befugniß des Richters zur Aufhebung, Verlegung oder Vertagung der Termine unbeschränkt seinem sachgemäßen Ermessen überlassen, wie sich aus der Natur des Verfahrens von selbst ergiebt. Auch ist bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und der Vertheidiger, selbst in den Fällen, in denen sie zur Anwesenheit in den Terminen berechtigt sind, wegen Verhinderung keinen Anspruch auf Verlegung des Termins haben. §§ 167, 191, 223, 224.

Die Aussetzung einer Hauptverhandlung dagegen kann nur auf Beschluß des Gerichts erfolgen. §§ 227, 243, 245, 276. Der Angeklagte hat nur in dem Fall ein Recht auf Aussetzung, wenn neue Umstände hervortreten, welche die Anwendung eines schwereren als des im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetzes zulassen, und der Angeklagte dieselben bestreitet; dieses Recht hat er auch nicht einmal in allen Sachen; nicht gewährt ist es ihm in schöffengerichtlichen Sachen und bei der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht, wenn sie eine Uebertretung oder eine Privatklage betrifft. § 264. Die Aussetzung oder Unterbrechung muß auch erfolgen, wenn im Fall der nothwendigen Vertheidigung, s. o. [§ 7 Nr. 1], ein in der Hauptverhandlung bestellter[1]) Vertheidiger erklärt, daß ihm die Zeit zur Vorbereitung der Vertheidigung fehlt. § 145. Erfolgt eine Aussetzung, so darf die unterbrochene Verhandlung nur dann fortgesetzt werden, wenn der neue Termin spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung stattfindet; bei längerer Unterbrechung ist das Verfahren von Neuem zu beginnen. §§ 228, 276.

4. Versäumung des Termins und deren Folgen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Urth. v. 18. April 1887 o. zu [§ 7 Nr. 1 c γ].

Eine Versäumung ist nur da anzunehmen, wo eine Person ordnungsmäßiger Ladung oder Bekanntmachung des Termins ungeachtet nicht erscheint. [§ 18.]

a. Versäumung seitens einer Partei.

α. Im Vorverfahren und in der Voruntersuchung kommt nur der Angeschuldigte in Betracht. Leistet derselbe der Ladung keine Folge, so ist er vorzuführen. Dieses setzt jedoch die Androhung der Vorführung voraus, s. o. [§ 17 Nr. 5], § 133.

β. Für das Hauptverfahren kommt in Betracht

a. der Angeklagte. Schon oben [§ 6 Nr. 3] ist bemerkt, daß der Regel nach gegen einen in der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten nicht verhandelt werden kann. Wo dieses ausnahmsweise zulässig, hat die Versäumung des Angeklagten keine besonderen Versäumungsnachtheile. Wenn aber sein persönliches Erscheinen angeordnet war, sowie, wenn ohne seine Anwesenheit nicht verhandelt werden kann, so hat die unentschuldigte Versäumung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten — der verhaftete Angeklagte ist immer vorzuführen — die Folge, daß er verhaftet oder vorgeführt wird, sofern ihm dieses angedroht ist, §§ 215, 235, 276. Hat er Berufung eingelegt, so ist die Folge seines Ausbleibens die, daß die Berufung sofort verworfen wird. Hat der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Berufung eingelegt, so kann der Angeklagte vorgeführt oder verhaftet werden. §§ 370, 424. Bei erhobenem Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl hat die Versäumung des Termins durch den Angeklagten, sofern er in demselben durch keinen Vertheidiger vertreten ist, die Verwerfung des Einspruchs zur Folge. § 452. In denjenigen Forstdiebstahlssachen, in welchen ein amtsrichterlicher Strafbefehl erlassen wird, s. u. [§ 51], hat die Versäumung des Termins zur Erhebung des Einspruchs die Folge, daß der Strafbefehl vollstreckbar wird. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 27. Ueber die Wiedereinsetzung gegen die bei der Versäumung des Angeklagten erlassenen Urtheile s. den zweiten Theil [§§ 59, 69];

b. die Staatsanwaltschaft. Bei der öffentlichen Klage und bei der von einer öffentlichen Behörde erhobenen Klage hat die Versäumung seitens der Staatsanwaltschaft die Aussetzung des Termins zur Folge, da nur in ihrer Gegenwart verhandelt werden kann. §§ 225, 276, 373, 377, 465;

c. der Privatkläger und der Nebenkläger. Ist der Privatkläger in erster Instanz oder auf Berufung des Angeklagten in zweiter Instanz nicht erschienen, und auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, oder ist er, zum persönlichen Erscheinen aufgefordert, ausgeblieben, so gilt die Klage als für immer zurückgenommen. Dieselbe Folge tritt ein, wenn er auch in einem andern Termin als in dem zur Hauptverhandlung ausbleibt, nachdem sein persönliches Erscheinen angeordnet war. Hat der Privat-

[§ 18.] kläger oder der Nebenkläger die Berufung eingelegt, so ist die Berufung in Ansehung ihrer zu verwerfen; zu Gunsten des Angeklagten aber kann das vorige Urtheil aufgehoben oder abgeändert werden. §§ 431, 432, 343, 443, 437, 444. Wenn eine öffentliche Behörde die Klage erhoben hat, und ihr Vertreter den Termin versäumt, so treffen sie dieselben Folgen, wie den ausbleibenden Privatkläger. § 466;

d. der Vertheidiger. In allen Fällen der nothwendigen oder der bestellten Vertheidigung sind, wenn in Folge Ausbleibens des Vertheidigers die Verhandlung ausgesetzt werden muß, demselben die hierdurch erwachsenen Kosten zur Last zu setzen. S. o. [§ 7 Nr. 1 e γ]. § 145. In den übrigen Fällen ist das Ausbleiben des Vertheidigers ohne prozessualischen Einfluß. § 227.

b. Die Folgen der Versäumung eines Termins durch Zeugen und Sachverständige sind deren Verpflichtung zur Tragung der durch die Versäumung verursachten Kosten, Geldstrafe bis zu dreihundert bezw. sechshundert Mark, bei Zeugen auch Haft und Vorführung. §§ 50, 77. Das Nähere s. u. [§ 26].

Zweiter Titel.

Zustellungen.*)

§ 19.

[§ 19.] Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. § 37. Hier sind nur die für den Strafprozeß vorgeschriebenen Besonderheiten mitzutheilen. Im Uebrigen s. u. [Anh. II §§ 24, 26—30].

1. Betreibung der Zustellungen.

a. Wie schon o. [§ 9 Nr. 1] bemerkt ist, hat in Strafsachen der Regel nach die Staatsanwaltschaft die Zustellungen zu veranlassen[1]). Zu dem Zweck sind derselben die zuzustellenden Entscheidungen zu übergeben. § 36. Insbesondere hat sie die Ladungen zu den Hauptverhandlungen zu besorgen, § 213. Indessen können der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter Zustellungen aller Art unmittelbar veranlassen, § 36. In Forstdiebstahlssachen liegt die Betreibung der Zustellungen

*) Unter dem Allegat „Gesch.-Anw." ist die Pr. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Anl. zum JMBl. S. 206) zu verstehen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Auch unmittelbar vom Gericht veranlaßte Zustellungen setzen den Fristenlauf in Bewegung. Beschl. v. 14. April 1882 (Bd. 6 S. 179). S. auch u. zu [§ 43 Nr. 2].

immer dem Amtsrichter ob, Pr. Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 (GS. S. 222) § 22. Der Staatsanwalt und der Untersuchungs- oder Amtsrichter ertheilen unmittelbar oder durch den Sekretär der Staatsanwaltschaft bezw. den Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Zustellung. Gesch.-Anw. §§ 5, 39. Dasselbe muß auch von dem an die Post zu richtenden Ersuchen um Zustellung gelten; ebenso müssen der Staatsanwalt, der Untersuchungs- oder Amtsrichter befugt sein, die Militärbehörde*) um Ladung von Zeugen und Sachverständigen, welche als Personen des Soldatenstandes dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehören — §§ 48, 72 — unmittelbar zu ersuchen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind auch befugt, den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, zu veranlassen, einen Gerichtsvollzieher mit derselben zu beauftragen. Der so beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt. GVG. § 162. Dasselbe muß auch vom Untersuchungs- und Amtsrichter gelten. In anderen Fällen des Ersuchens bleibt es dagegen bei der Vorschrift der CPO. § 185, daß das Ersuchsschreiben vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts (Amtsrichter) zu erlassen ist, da die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Zustellungs*verfahren* auch für das Strafverfahren maßgebend sind, § 37. In solchen Fällen ist daher die Zustellung bei dem Vorsitzenden in Antrag zu bringen. [§ 19.]

Betreffs des Ersuchens von *Konsularbeamten* Rußlands, Griechenlands, Serbiens um ihr Zeugniß s. u. [§ 24 Anm.].

b. In *Privatklagesachen* hat der Gerichtsschreiber die Zustellung der Ladungen zur Hauptverhandlung und der Berufungs- und Revisionsschriften der Privatparteien zu betreiben. §§ 425, 430, 437.

Zu a, b. In Preußen gilt im Fall der Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch den Gerichtsschreiber oder den Sekretär der Staatsanwaltschaft die Niederlegung der zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Schriftstücke in das auf der Gerichtsschreiberei oder dem Sekretariat für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach, zu welchem der Gerichtsschreiber bezw. der Sekretär und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel haben, als mündliche Beauftragung. Gesch.-Anw. § 5, Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien § 20 (18, 18), für die Sekretariate § 12 (12).

Wenn in Preußen ein *Gensdarm* als Zeuge nicht durch Ersuchen, sondern unmittelbar zu laden ist, so ist nach Anordnung der Ladung der demselben vorgesetzten Civildienstbehörde, in der Provinz Hannover dem betreffenden Gensdarmerie-Distriktsoffizier Abschrift der Ladung ohne Anschreiben unter Couvert portofrei und ohne Kosten für die Partei zu übersenden. Allg. Verf. vom 29. Juli 1880 (JMBl. S. 186). Bei Ladung *unmittelbarer Staatsbeamten* entweder als Sachverständiger oder außerhalb ihres Wohnortes als Zeugen auf Anordnung des Gerichts oder eines Richters oder der Staatsanwaltschaft haben die Gerichtsschreiber

*) Betreffs des Begriffs „Militärbehörde" s. die Allg. Verf. v. 8. Juli 1880 (JMBl. S. 156) u. in [Anh. II § 29 Nr. 3].

[§ 19.] bezw. Sekretäre der vorgesetzten Behörde des Beamten eine Abschrift der Ladung ohne Anschreiben mittelst Couverts portofrei gleichzeitig mit der Besorgung der Zustellung zu übersenden; Schreibgebühren und Auslagen sind den Parteien hierfür nicht in Rechnung zu stellen. Allg. Verf. vom 17. Mai 1883 (JMBl. S. 155). Der Uebersendung bedarf es nicht, wenn Kreis- oder Stadtmedizinalbeamte innerhalb ihres Geschäftsbezirkes oder als Vertreter derselben geladen werden. Allg. Verf. vom 13. März 1884 (JMBl. S. 54).

c. Wenn der Angeschuldigte, der Privat- oder der Nebenkläger von ihrer Befugniß der unmittelbaren Ladung von Zeugen und Sachverständigen, deren amtliche Ladung nicht in Antrag gebracht oder abgelehnt war, Gebrauch machen, s. o. [§ 17 Nr. 4], so haben sie den Gerichtsvollzieher des Bezirkes, in welchem die Zustellung erfolgen soll, mit der Letzteren zu beauftragen. § 38. Die Ladung ist von dem Auftraggeber zu unterschreiben; die Abschrift derselben ist vom Gerichtsvollzieher zu beglaubigen. Hat der Auftraggeber die dem zu Ladenden zustehenden Zeugen- bezw. Sachverständigengebühren bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt, s. u. [§ 24], so ist auch Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung, beglaubigt durch den Gerichtsvollzieher, zuzustellen. Soll die Zahlung durch diesen erfolgen, so hat er sich dem Auftrage dazu zu unterziehen. Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Der Vorgang, insbesondere, ob die Entschädigung angenommen oder zurückgewiesen worden, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben. Ist die Zustellung durch die Post zu bewirken, so hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers die Entschädigung an den zu Ladenden durch Postanweisung abzusenden. Nach bewirkter Zustellung ist dem Auftraggeber mit der Zustellungsurkunde die Hinterlegungsbescheinigung bezw. der Postschein über die baare Einzahlung zu übermitteln. Uebrigens darf der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag nicht ablehnen, auch wenn der Auftraggeber die Entschädigung weder hinterlegt hat, noch auszahlen läßt. § 219, Gesch.-Anw. § 42.

2. Bewirkung der Zustellung.

a. Die Zustellung erfolgt mit gleicher Wirkung, wie an die Person, welcher zugestellt werden soll, an dritte Personen, nämlich

α. in Rheinschifffahrtssachen an den Zustellungsbevollmächtigten des vorgeführten Beschuldigten, welcher einen bekannten Wohnsitz nicht hat, s. o. [§ 7 Nr. 4], Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 9, arg. CPO. § 160;

β. an den im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnenden Zustellungsbevollmächtigten des gegen Sicherheitsleistung freigelassenen Angeklagten, s. o. [§ 7 Nr. 4], § 119;

γ. bei der Privat- oder Nebenklage an den Rechtsanwalt einer Partei, welcher als ihr mit schriftlicher Vollmacht versehener Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist, an den Rechtsanwalt des Nebenklägers jedoch nur, wenn entweder er oder der Nebenkläger in der Hauptverhandlung anwesend war, §§ 418, 440.

b. Soll ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Angeklagter zur Hauptverhandlung geladen werden, so ist ihm, wenn er es verlangt, die Ladung vorzulesen, und ist er zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe; daß dieses geschehen, und welche Erklärung er darauf abgegeben hat, ist, wie schon hier zu bemerken, in der Zustellungsurkunde oder in einem besondern Protokoll zu vermerken. Insbesondere sind die Vertheidigungsanträge aufzunehmen, falls nicht die Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt wird. Auch sonst sind einem Gefangenen die in Strafsachen ihm zuzustellenden Schriftstücke auf Verlangen vorzulesen. — Ist ein Haftbefehl, durch welchen die Untersuchungshaft angeordnet wird, zuzustellen, so ist dem Beschuldigten zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe; dieses kann unterbleiben, wenn der Haftbefehl die Eröffnung enthält. §§ 114, 215, 35, Gesch.-Anw. § 41. [§ 19.]

3. Besondere Arten der Zustellung.

a. Zustellung mit erleichterter Form des Zustellungsnachweises.

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, daher nicht, wenn eine Partei Auftrag ertheilt, können durch Anordnung der Justizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden. § 39. Die Formen für diesen Nachweis im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) sind durch die Justizverwaltung zu bestimmen, a. a. O. § 22. Für Preußen ist die Anordnung durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1879*) (JMBl. S. 194) getroffen; vergl. auch Gesch.-Anw. § 40. Sie bestimmt Folgendes:

α. Wenn es sich um eine Zustellung im vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung oder im Strafvollstreckungsverfahren handelt, so wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde bei der Zustellung nicht übergeben. In der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers kann die Bezeichnung des Auftraggebers unterbleiben. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Aufgabe zur Post die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs Beförderung zur Post dem Gerichtsdiener übergeben habe. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung“. (Für das an die Post gerichtete Ersuchen des Gerichtsschreibers, einschließlich der erwähnten Bescheinigung desselben, wird eine Gebühr nicht erhoben.)

β. In dem gesammten Verfahren vor dem Amtsgericht wegen Zuwiderhandlungen gegen das cit. Gesetz vom 15. April 1878 betreffend den Forstdiebstahl, finden die Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen mit den vorstehend bezeichneten Abweichungen Anwendung. Die

---

*) Dieselbe gilt auch für Waldeck und Pyrmont. Pr. Allg. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl. S. 377).

[§ 19.] Zustellung des Strafbefehls (§ 27 des Gesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Ausfertigung desselben. Die Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber bewirkt, und die Uebereinstimmung derselben mit der richterlichen Straffestsetzung und Terminsbestimmung durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers nachgewiesen. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so ist die Zustellungsurkunde mit der vorerwähnten Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu verbinden; sie kann in tabellarischer Form ausgestellt werden.

Auch Zustellungen an Amtsanwälte werden in dieser Art dann zweckmäßig bewirkt, wenn dieselben nicht am Orte des die Zustellung veranlassenden Gerichts sich befinden. Pr. Geschäftsanw. für Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260) Art. 25.

b. In Forstdiebstahlssachen erfolgt die Ladung der Forstschutzbeamten als Zeugen dadurch, daß der Gerichtsschreiber deren Vorgesetzten von den Terminen benachrichtigt. Der Letztere ist verpflichtet, Diejenigen der Forstschutzbeamten, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, zu veranlassen, in dem betreffenden Termin zu erscheinen. Cit. Ges. vom 15. April 1878 § 27.

c. Die Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung des zuzustellenden Schriftstücks. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, den Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken. § 41. Im Uebrigen ist ein Nachweis der Zustellung nicht vorgeschrieben. Andere Arten der Zustellung sind jedoch nicht ausgeschlossen, s. o. litt. a a. E.

d. Oeffentliche Ladung des abwesenden Beschuldigten (Angeklagten), s. o. [§ 6 Nr. 3 b, § 17 Nr. 5][1]).

α. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten im gewöhnlichen Verfahren, wenn ihm eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften*) unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks in ein deutsches oder ausländisches Blatt nach Auswahl des die Zustellung veranlassenden Beamten einzurücken. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. § 40.

β. War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so ist eine weitere Zustellung an denselben, wenn die Ladung nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, dadurch zu bewirken, daß das zuzustellende Schriftstück an

*) Die Zusammenstellung dieser Vorschriften findet sich in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, B.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. hierzu Urth. v. 27. Februar 1890 o. zu [§ 17 Nr. 5].

der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet wird. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn das Schriftstück zwei Wochen angeheftet gewesen ist. § 40. Diese Bestimmung gilt auch für die Zustellung von Urtheilen, welche im Verfahren gegen Abwesende, s. o. [§ 6 Nr. 3 b], erlassen sind. §§ 323, 476. [§ 19.]

γ. Soll dagegen zur Hauptverhandlung gegen Abwesende geschritten werden, so ist die Ladung des Angeklagten im Fall, daß sein Aufenthalt unbekannt ist, oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirkes bestimmte Blatt, und nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. §§ 320, 473.

e. Betreffs der Zustellung polizeilicher Strafbefehle, s. u. [§ 52].

f. Zu bemerken ist noch, daß Ladungen seitens der Schiedsmänner zum Sühnetermin wegen Beleidigungen, s. o. [§ 4 Nr. 2], in jeder zuverlässigen Weise zugestellt werden können. Pr. Schiedsm.-Ordn. § 37.

(4. Die Zustellungsgebühr des Gerichtsvollziehers beträgt in amts- und schöffengerichtlichen Sachen erster Instanz nur 50 Pfennige, für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung und für die Zustellung durch Aufgabe zur Post in diesen Sachen nur 25 Pfennige, Ges. vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178) Art. 3 zur Geb. Ordn. v. 24. Juni 1878 § 2.)

Dritter Titel.

Fristen.

§ 20.

1. Begriff und Uebersicht der Arten. Frist ist ein der Dauer oder dem Endpunkte nach bestimmter Zeitraum, dessen Ablauf gewisse, durch das Gesetz bestimmte Wirkungen hat. Prozessualische Fristen sind solche, welche in Beziehung auf ein beantragtes oder eingeleitetes gerichtliches Verfahren entweder durch die Prozeßgesetze bestimmt sind (gesetzliche Fristen), oder vom Richter gestellt werden (richterliche Fristen), und bei denen die Wirkungen ihres Ablaufs durch Prozeßgesetze vorgeschrieben sind. Zu ihnen gehören daher weder die Verjährungsfristen, noch solche Fristen, deren Innehaltung Bedingung für die Zulässigkeit [§ 20.]

[§ 20.] eines gerichtlichen Verfahrens ist, s. o. [§§ 3, 4], noch solche Fristen, welche für den Betrieb des Verfahrens seitens der Gerichte oder der Gerichtsbeamten oder die Ausübung des Ablehnungsrechts seitens der Schöffen vorgeschrieben sind. Die Wirkungen des Ablaufs sind

a. entweder die, daß die Person, welche eine gerichtliche Handlung innerhalb der Frist vornehmen soll oder darf, nach ihrem Ablauf mit der Handlung ausgeschlossen ist;

b. oder die, daß eine Prozeßhandlung erst mit dem Ablauf der Frist rechtliche Gültigkeit erlangt.

2. Die gesetzlichen Fristen können mit Ausnahme der Ladungsfrist, s. u., weder durch Uebereinkunft der Parteien, noch auf einseitigen Antrag, noch von Amtswegen verkürzt oder verlängert werden. Das sind Folgende*):

a. die Frist zur Beschwerde über die Ablehnung eines Strafverfolgungsantrages seitens der Staatsanwaltschaft bei der vorgesetzten Behörde, und die Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Beschwerde abgelehnt ist; jene beträgt zwei Wochen, diese einen Monat nach der Bekanntmachung, § 170;

b. die Frist zur Beantragung der Aufhebung des Beschlusses, die Strafverfolgung wegen einer von mehreren demselben Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen einzustellen; sie beträgt drei Monate nach der Rechtskraft des Urtheils über die anderen Handlungen, § 208;

c. die Frist zum Antrage auf Bestellung eines Vertheidigers, wo die Vertheidigung, weil beantragt, eine nothwendige ist, s. o. [§ 7]; dieselbe beträgt drei Tage und läuft nach der Aufforderung, über die Anklage sich zu erklären, § 140;

d. die Frist zur Fortsetzung der Privatklage nach dem Tode des Privatklägers seitens der dazu Berechtigten, s. o. [§ 5 Nr. 5]; sie beträgt zwei Monate vom Tode des Privatklägers an gerechnet, § 433;

e. die Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen amtsrichterliche Strafbefehle außer in leichteren Forstdiebstahlssachen, zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafverfügungen und gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle; sie beträgt eine Woche nach der Zustellung bezw. Bekanntmachung, §§ 449, 453, 459; die Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide des Seemannsamts beträgt zehn Tage seit Verkündung oder Zustellung, Seemannsordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) § 101, StrPOE. § 5;

*) Eine solche Frist ist auch die einwöchentliche zur Beschwerde über die in Ausübung der Sitzungspolizei erfolgte Festsetzung einer Ordnungsstrafe; sie beträgt eine Woche, GVG. § 183, s. u. [Anh. I § 86].

f. die Frist zur Erhebung der sofortigen Beschwerde; sie beträgt eine Woche, beginnend mit der Zustellung der Entscheidung, § 353; in welchen Fällen die sofortige Beschwerde zulässig, darüber s. u. [§ 60]; [§ 20.]

g. die Fristen im Berufungs- und Revisionsverfahren; sie betragen ebenfalls eine Woche, und beginnen

α. für die Einlegung der Rechtsmittel: nach der Verkündung der angefochtenen Entscheidung, und, wenn sie in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, mit der Zustellung;

β. für die Anrufung der Entscheidung des höhern Gerichts über die Zulässigkeit, wenn das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig verworfen hat: nach Zustellung der Entscheidung desselben;

γ. für die Rechtfertigung des Rechtsmittels: nach Ablauf der Einlegungsfrist, oder, wenn das angefochtene Urtheil zu dieser Zeit (Ablauf der Einlegungsfrist) noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung;

δ. für die Gegenerklärung auf die Revisionsschrift: nach der Zustellung der Letzteren;

§§ 355, 358, 360, 381, 385, 386, 387. Abweichend hiervon beginnt die Frist für die Verwaltungsbehörde im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle immer erst mit der Zustellung des Urtheils, und hat die Behörde für die Rechtfertigung, bezw. für die Beantwortung der Revision statt einer einwöchentlichen eine einmonatliche Frist. § 469;

h. die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; sie beträgt ebenfalls eine Woche, und beginnt: bei versäumten Fristen nach Beseitigung des Hindernisses; bei den in erster und zweiter Instanz versäumten Terminen zur Hauptverhandlung auf öffentliche Anklage nach der Zustellung des Urtheils; bei allen vom Privat- oder Nebenkläger versäumten Terminen und Fristen derselben Instanzen für diesen nach der Versäumung. §§ 45, 234, 370, 431, 437, 443, 455, 461.

Darüber, wie die Fristen zu wahren sind, s. u. Nr. 4 c und [§ 65]. — Die Wirkung des Fristablaufs ist Ausschließung mit dem Rechtsbehelf bezw. mit der Prozeßhandlung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen ist zulässig, selbst im Fall der Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist. § 44. Ueber die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung s. u. [§ 59].

Die gesetzliche Ladungsfrist bei der Ladung des nicht abwesenden Angeklagten, des Privatklägers und des Nebenklägers zur Hauptverhandlung in erster und in der Berufungsinstanz beträgt mindestens eine Woche, s. o. [§ 16 Nr. 4]. Nichtbeobachtung der Frist giebt dem Angeklagten, jedoch nur bis zur Verlesung des Beschlusses (in der Berufungsinstanz bis zum Vortrage des Berichterstatters), das Recht, die Aus-

[§ 20.] setzung der Verhandlung zu verlangen, und ist er mit dieser Befugniß bekannt zu machen. §§ 216, 227, 364 in Verb. mit § 365, § 424. Der Angeklagte kann daher in der Hauptverhandlung durch Nichtgeltendmachung dieser Befugniß auf dieselbe verzichten. Daraus ergiebt sich, daß mit seiner Einwilligung auch schon vorher die Frist abgekürzt werden kann. — In Ansehung des Privat- und Nebenklägers hat die Nichtbeobachtung der Frist zur Folge, daß die Versäumung des Termins nicht als Zurücknahme der Klage bezw. des Antrages auf Zuerkennung einer Buße gilt, s. u. [§ 36 Nr. 3 c], §§ 425, 431, 437, 443.

Betreffs der Ladungsfristen bei öffentlichen Ladungen Abwesender s. o. [§ 19 Nr. 3 d].

3. Richterliche Fristen. In folgenden Fällen ist eine Frist vom Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen:

a. wenn der Privatkläger zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, oder wenn der Verletzte gerichtliche Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Klage beantragt, und das Gericht Sicherheitsleistung von ihm verlangt, s. u. [§ 88]; zur Bestellung der Sicherheit ist eine Frist zu bestimmen, §§ 174, 419; wegen der Folgen der Nichtinnehaltung der Frist s. u. [§ 88];

b. wenn der Verletzte gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der von der Staatsanwaltschaft abgelehnten öffentlichen Klage beantragt; das Gericht kann dem Beschuldigten den Antrag mittheilen und ihm eine Frist zur Erklärung bestimmen; nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist derselbe mit seiner Erklärung ausgeschlossen, § 171;

c. wenn ein Dritter für den Angeschuldigten behufs Freilassung desselben aus der Untersuchungshaft Sicherheit bestellt hat, und zum Zweck der Befreiung von der (noch nicht verfallenen) Sicherheit zur Gestellung des Beschuldigten sich erbietet; auf Antrag ist ihm eine Frist zur Gestellung zu bestimmen, § 121; die Nichtinnehaltung der Frist hat zur Folge, daß der Antrag auf Befreiung als beseitigt gilt;

d. wenn öffentliche oder Privatklage erhoben, oder ein zulässiger Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt ist; bei der öffentlichen Klage hat der Vorsitzende, im Uebrigen hat das Gericht dem Beschuldigten die Klage, bei dem Antrage auf Wiederaufnahme dem Gegner den Antrag und, nach erfolgter Beweisaufnahme, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten auch das Ergebniß derselben mitzutheilen und zur Erklärung darüber eine Frist zu bestimmen; fruchtloser Ablauf derselben hat den Ausschluß mit der Erklärung zur Folge, §§ 199, 422, 408, 409.

Richterliche Fristen können im Civilprozeß auf einseitigen Antrag verkürzt oder verlängert werden, CPO. § 202. Für den Strafprozeß fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift. Es ist anzunehmen, daß der Betheiligte durch die Fristbestimmung ein Recht auf die volle Frist erlangt hat, daher ein Antrag des Gegners auf Abkürzung nicht statthaft ist. Dagegen ist kein Grund vor-

handen, dem Richter die Befugniß zu versagen, dem Antrage des Betheiligten auf Verlängerung der Frist nach freiem Ermessen stattzugeben. [§ 20.]

4. Allgemeine Grundsätze.

a. Beginn und Ende der Fristen. Außer den o. angegebenen besonderen Bestimmungen über den Beginn der Fristen gelten noch folgende allgemeine Vorschriften:

α. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. § 42.

β. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. § 43.

γ. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. § 43.

δ. Im Fall der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist. Anal. CPO. § 202.

b. Durch die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens im Civilprozeß wird der Lauf einer jeden Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt. CPO. § 226. Analog muß dasselbe für die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens, s. u. [§ 36 Nr. 3], gelten; die volle Frist läuft neu mit der Zustellung des Beschlusses, daß dem Verfahren Fortgang zu geben sei. Im Fall des Konflikts, s. o. [§ 1 Nr. 2], jedoch läuft nur der bei der Einstellung noch nicht abgelaufene Theil der Frist von der Beendigung der Einstellung weiter. Pr. Ges. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86) §§ 1, 6, Pr. Ges. vom 8. April 1847 (GS. S. 170) § 19 (i. d. W. „gehemmt").

c. Hat eine Partei eine Frist zu wahren, so geschieht dieses,

α. im Allgemeinen durch Vornahme der Handlung innerhalb der Frist, arg. CPO. § 208;

β. im Rechtsmittelverfahren, wenn der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß ist, durch Aufnahme seiner Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers, § 341.

d. Einer Androhung der Folgen und eines Antrages auf Verwirklichung derselben bedarf es nicht; die Folgen treten also von Rechtswegen ein. Vergl. CPO. § 209. Hiervon giebt es zwei Ausnahmen:

α. für das Verfahren auf erhobene Privatklage und auf die Nebenklage des eine Buße verlangenden Beschädigten; die Versäumung

[§ 20.] einer Frist hat die Annahme der Zurücknahme der Klage bezw. des Antrages zur Folge, jedoch nur dann, wenn die Einstellung des Verfahrens als Folge der Nichtinnehaltung der gestellten Frist angedroht war, s. u. [§ 36 Nr. 3 c], §§ 431, 443, 437;

β. für das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen; der Strafbefehl muß, wenn er wirksam sein soll, die Androhung enthalten, daß nach fruchtlosem Ablauf der einwöchentlichen Frist für die Erhebung des Einspruchs der Strafbefehl vollstreckbar werde, s. u. [§ 51 Nr. 4], § 449.

Zweiter Theil.

Das Verfahren.

Einleitung.

§ 21.

1. Die Methode der Darstellung des Strafverfahrens konnte im Wesentlichen dem der Strafprozeßordnung zu Grunde liegenden System folgen. Nur eine wesentliche Abweichung ist die, daß sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als auch die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Lehre von den Rechtsmitteln als Rechtsmittel behandelt sind. Die nähere Begründung ist u. [§ 58] gegeben. Im Anschluß an das System der Strafprozeßordnung war eine Reihe von Untersuchungshandlungen, welche in jedem Stadium des Verfahrens vorkommen können*), nämlich die Beweiserhebung, die Beschlagnahme, und diese zwar in allen ihren Arten, ferner die Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme und endlich die Vernehmung des Beschuldigten, in einem besondern Abschnitt vorweg zu behandeln. [§ 21.]

2. Nach dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 3 kann, wenn die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen ist, diese ein von der Strafprozeßordnung abweichendes Verfahren gestatten, und können die Landesgesetze anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besondern Verfahren verhandelt und entschieden werden. Es ist nun für Preußen bestimmt, daß die hier in Betracht kommenden Sachen,

a. die Rheinschifffahrtsgerichtssachen,
b. die Elbzollgerichtssachen,
c. die Forstdiebstahlssachen und
d. die Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz,

soweit nicht besondere Abweichungen vorgeschrieben sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten zu behandeln sind. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 7, Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 5, Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 20, Ges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 55. Es

*) Vergl. Motive S. 34.

[§ 21.] war also nur da eine Allegirung dieser Gesetze erforderlich, wo eine aus ihnen sich ergebende Abweichung von den Vorschriften der Strafprozeßordnung mitgetheilt ist.

3. Das Verfahren in Schwurgerichtssachen und das Verfahren auf erhobene Privatklage unterscheidet sich nur in einzelnen bestimmten Punkten von dem Verfahren vor der Strafkammer. Ebenso hat der zugelassene Anschluß des Nebenklägers, welcher mit dem Privatkläger gleiche Rechte hat, nur in Einzelheiten besondere prozessualische Folgen. Vergl. §§ 276, 424, 425, 437. Das Verfahren vor dem Reichsgericht hat keine Besonderheiten. Demgemäß ist der Gang des gewöhnlichen Verfahrens, wie er die Regel bildet, Gegenstand der zusammenhängenden Darstellung, der Art, daß, wo das schwurgerichtliche Verfahren oder das auf erhobene Privatklage oder auf erfolgten Anschluß von dem gewöhnlichen Verfahren abweicht, dieses bei den betreffenden Punkten sofort vermerkt ist.

4. Im Interesse der Kürze ist in der Regel die Bezeichnung der im Strafprozeß Betheiligten als „Parteien", s. o. [§§ 5—7], beibehalten. Danach gehören zu den Parteien im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft auf der einen, der Beschuldigte und dessen etwaiger Vertheidiger auf der anderen Seite, — nach Erhebung der Klage die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger, der Nebenkläger bezw. deren etwaige Vertreter, die Verwaltungsbehörde, insofern die Strafverfolgung von ihr als Privat- oder Nebenklägerin betrieben wird, vergl. §§ 466, 467, auf der einen, und der Beschuldigte, dessen etwaiger Vertheidiger oder gesetzlich zugelassener Vertreter auf der anderen Seite. Daher ist ferner auch unter der klagenden Partei die betreffende Art von klagender Partei, wie sie in dem einzelnen Strafprozeß vorkommen kann, also die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger, der Nebenkläger bezw. der Vertreter der Letzteren, und die Verwaltungsbehörde verstanden. Der Ausdruck „Beschuldigter" umfaßt da, wo es sich um allgemeine, in allen Stadien des Strafverfahrens vorkommende Bestimmungen handelt, auch den Angeschuldigten und den Angeklagten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über einzelne Untersuchungshandlungen.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Beweisverfahren.

Erstes Kapitel.

Begriff des Beweises. Gegenstand des Beweises. Beweismittel. Beweisregeln. Glaubhaftmachung.

§ 22.

1. Begriff des Beweises. Schon o. [§ 14] ist ausgeführt, daß [§ 22.] jede gerichtliche Entscheidung als ein Syllogismus sich darstellt. Derjenige Theil desselben, welcher das konkrete Sachverhältniß betrifft (den Untersatz), ist Gegenstand des Beweisverfahrens im prozessualischen Sinn. Im weitern Sinne wird unter „Beweisen" auch die Ausführung verstanden, daß eine bestimmte Rechtsnorm auf das in Frage stehende Sachverhältniß Anwendung finde oder nicht anwendbar sei. Solche Ausführung ist jedoch rein rechtlicher Natur und fällt im prozessualischen Sinn nicht unter den Begriff des „Beweisens". Dieses, das „Beweisen", ist vielmehr der Inbegriff derjenigen Untersuchungshandlungen, durch welche unter dem Zusammenwirken des Gerichts und der Parteien dem Erstern die Ueberzeugung[1]) von der Wahrheit bestimmter Thatsachen verschafft wird.

2. Gegenstand des Beweises können nicht nur äußere, unmittelbar mit den Sinnen wahrnehmbare, sondern auch innere Thatsachen sein, wie z. B. die Absicht, der Irrthum, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Handlung. Schon hier ist zu bemerken, daß es sich bei dem Beweisverfahren darum handelt, ob diejenigen Thatsachen und Thatumstände, welche für sich allein oder im Zusammentreffen mit einander im Strafgesetz als strafbar bezeichnet sind — die gesetzlichen Merkmale eines Delikts — vorliegen (objektiver Thatbestand), und ob sie dem Beschuldigten zur Last zu legen sind (subjektiver Thatbestand); ferner darum, ob nicht etwa solche im Strafgesetz vorgesehene Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit ausschließen; endlich darum, wie die

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 48 Nr. 2 b].

[§ 22.] die That begleitenden Umstände und die Verhältnisse des Beschuldigten beschaffen waren, welche auf die Zumessung der Strafe von Einfluß sind. Jenachdem die Beweise zur Belastung oder zur Entlastung des Beschuldigten dienen, nennt man sie Belastungs- oder Entlastungsbeweis.

3. Die Mittel, dem Gericht die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Thatsachen zu verschaffen, sind die Beweismittel. Die Strafprozeßordnung führt als Beweismittel auf:

a. Zeugen,
b. Sachverständige,
c. den Augenschein,
d. Schriftstücke.

Hiermit ist indessen der Begriff der Beweismittel nicht erschöpft. Denn auch die Aussagen des Beschuldigten oder sein Verhalten vor dem erkennenden Gericht können als Beweismomente von Erheblichkeit sein; insofern ist er selbst Beweismittel. Dasselbe gilt von einzelnen Mitbeschuldigten, da ihre Aussage oder ihr Verhalten als Beweismomente gegen oder für einen andern Mitbeschuldigten verwerthbar sein können. Ferner können alle Gegenstände der Sinnenwahrnehmung als Beweismittel benutzt werden. Indessen ist nicht zu übersehen, daß, soweit ein solcher Gegenstand dem Richter zur eigenen Wahrnehmung vorgeführt oder vorgezeigt wird, es sich in der That nur um den Augenschein, das Nähere s. u. [§ 29], und soweit dem Richter das Dasein oder die Beschaffenheit des Gegenstandes durch Zeugen, Sachverständige oder Schriftstücke zur Kenntniß gebracht wird, es sich um eines dieser drei Beweismittel handelt. — In gewissem Sinne kann selbst das erkennende Gericht Beweismittel sein. Da nämlich das Gericht jede Erkenntnißquelle seiner Entscheidung zu Grunde legen kann, so kann es eine Thatsache auch auf Grund einer ihm, dem Gericht als solchem, außerhalb des Strafverfahrens gewordenen Kenntniß für erwiesen erachten, sofern diese Kenntniß Gegenstand der Verhandlung gewesen ist.[1]) Unter derselben Voraussetzung kann es bei der Frage, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch derselbe sich beläuft, seine eigene Sachkenntniß und Wissenschaft als Erkenntnißquelle benutzen[2]), vgl. CPO. § 260.

4. Beweisregeln in dem Sinn, daß durch bestimmte Beweismittel gesetzlich der Beweis einer Thatsache erbracht werde, giebt es für

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 15. November 1887 (Bd. 16 S. 327). In diesem Urtheil ist auch ausgeführt, daß auch im Strafverfahren der Begriff der Notorietät (Gerichtskundigkeit, Offenkundigkeit) zuzulassen sei, aber nur für solche Thatsachen, welche so allgemein bekannt sind, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist, wie unumstößliche Ergebnisse historischer oder naturwissenschaftlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Forschung oder Thatsachen, welche amtlich zur Erkenntniß des Richters und zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind.

[2]) Vergl. Urth. v. 18. März 1880 u. 20. Juni 1882 (Bd. 1 S. 328, Bd. 6 S. 398) und u. zu [§ 48 Nr. 2 b].

den Strafprozeß nicht. „Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung", § 260, und zwar durchweg [1]) selbst dann, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängt, § 261. Voraussetzung ist jedoch, daß bei Erhebung des Beweises bestimmte in der Strafprozeßordnung enthaltene Vorschriften befolgt sind. Das Nähere s. u. [§ 48 Nr. 2 b, § 46]. [2]) [§ 22.]

Nur zwei Ausnahmen giebt es. Im Verfahren gegen Abwesende, welche der Wehrpflicht sich entzogen haben, s. u. [§ 54], gilt, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung unentschuldigt ausbleibt, die Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde, auf Grund deren die öffentliche Klage erhoben ist, als wahr, sofern sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen [3]). § 475. Ferner ist im Verfahren wegen Hinterziehung der Preußischen Gewerbesteuer im Umherziehen die Festsetzung der Jahressteuer durch die Regierung maßgebend, s. o. [§ 53 zu Nr. 2—4]. Ges. vom 3. Juli 1876 (GS. S. 247).

5. Verschieden vom Beweisen ist das Glaubhaftmachen. Dasselbe betrifft jedoch nur gewisse prozessualische Akte. Glaubhaft zu machen sind

a. im Fall der Ablehnung eines Richters, Schöffen, Gerichtsschreibers, Dolmetschers oder Sachverständiger, betr. der Letzteren s. u. [§ 25 Nr. 2]*): die Ablehnungsgründe, §§ 26, 31, 74, GVG. § 193;
b. im Fall der Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens oder der Eidesleistung: die Gründe der Verweigerung, §§ 55, 72, s. u. [§ 26 Nr. 1 b, 2];
c. im Fall des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: die Versäumungsgründe, § 45, s. u. [§ 65 Nr. 1 c].

Im Fall zu litt. a kann bei Richtern, Schöffen und Gerichtsschreibern auf deren Zeugniß Bezug genommen werden; der Eid ist in diesem Fall überhaupt als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen, §§ 26, 74, GVG. § 193. Im Fall zu litt. b genügt die eidliche Versicherung des Zeugen oder Sachverständigen. Für den Fall zu litt. c fehlt es an näherer Bestimmung. Indessen ist anzunehmen, daß die Partei nach dem Ermessen des Gerichts zur eidlichen Versicherung zu-

*) Betreffs der Ablehnung von Richtern, Schöffen, Gerichtsschreibern und Dolmetschern s. u. [Anh. I § 89].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Betreffs der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle s. Urth. v. 9. November 1882 und 28. November 1887 (Bd. 7 S. 220, Bd. 17 S. 21) u. zu [§ 53 zu Nr. 2—4]. Betreffs landesgesetzlicher Vermuthungen s. Urth. v. 10. März 1890 (Bd. 20 S. 321), u. zu [§ 48 Nr. 2 b].

[2]) S. u. zu [§ 48 Nr. 2 b, § 46].

[3]) S. u. zu [§ 54 Nr. 5].

[§ 22.] zulassen ist, anal. CPO. §§ 214, 266. Im Uebrigen ist jedes Beweismittel[1]) zuzulassen. Aus der sprachlichen Unterscheidung von „Beweisen" und „Glaubhaftmachen" ist zu entnehmen, daß es bei Letzterm nicht auf einen überzeugenden Beweis, sondern nur darauf ankommt, daß die betreffende Behauptung wahrscheinlich gemacht werde.

Zweites Kapitel.

Gemeinschaftliche Vorschriften.

§ 23.

[§ 23.] Die Besonderheiten des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung bleiben hier außer Betracht, s. dieserhalb u. [§ 46].

1. Die **Anberaumung** der **Termine** zur Beweiserhebung außerhalb der Hauptverhandlung liegt dem Richter ob, welcher den Beweis zu erheben hat. Wegen der Zeit und des Ortes der Termine s. o. [§ 16].

2. Von den Terminen zur Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung sind die Parteien[2]), insbesondere auch der etwaige **Vertheidiger vorher zu benachrichtigen**, wenn durch Einnahme des **Augenscheins** Beweis erhoben werden soll. Handelt es sich um die Vernehmung von **Zeugen** oder **Sachverständigen**, so ist die Benachrichtigung nur erforderlich, wenn die zu vernehmende Person voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird; ist aber nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine **kommissarische Beweisaufnahme** angeordnet, s. u. [§ 43 Nr. 3 b], so ist die Benachrichtigung ohne diese Einschränkung erforderlich.[3])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Als solches **Mittel** kann auch schriftliche **eidesstattliche Versicherung Dritter** benutzt werden, und hat das Gericht die Beweiskraft frei zu würdigen. Urth. v. 1./5. December 1882 (Bd. 7 S. 287).

[2]) Auch **Mitangeklagte**, welche durch die Beweisaufnahme betroffen werden, sind selbst in dem Fall von dem Termin zu benachrichtigen, daß die Beweisaufnahme nur von einem andern Mitangeklagten beantragt war. Urth. v. 18. Februar 1880 (Bd. 1 S. 210).

[3]) a. Im Urth. (III. S.) v. 18. Februar 1880 (Bd. 1 S. 210) ist angenommen, daß die **Nichtbenachrichtigung** des **Vertheidigers** von dem **kommissarischen** Termin die Revision begründe, auch wenn weder der Angeklagte noch der Vertheidiger in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Vertagung und Wiederholung der Vernehmung gestellt hat. — Im Urth. (II. S.) v. 24. Juni 1881 (Bd. 4 S. 301) dagegen ist **allgemein** ausgesprochen, daß die Unterlassung der gesetzlich erforderlichen Benachrichtigung von dem kommissarischen Termin für sich allein die Revision nicht begründe, da das Urtheil nicht auf diesem Verstoß, sondern auf dem Ergebniß der Hauptverhandlung beruhe, und weil, wenn in dieser ein Antrag auf Ladung des betreffenden Zeugen oder dessen wiederholte kommissarische Vernehmung nicht gestellt werde, darin ein Verzicht auf das Recht der Anwesenheit bei der Vernehmung liege, und die Vertheidigung nicht beschränkt erscheine. Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein. — Im Urth.

Ausnahmen[1]): Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich: [§ 23.]

a. bei der Beweisaufnahme außer dem Fall der kommissarischen Beweisaufnahme, wenn durch die Benachrichtigung Aufenthalt für die Sache entstehen würde;

b. bei der kommissarischen Beweisaufnahme, wenn sie wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist;

c. wenn Beschuldigter nicht auf freiem Fuß sich befindet, und der Termin nicht an der Gerichtsstelle[2]) des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet; in diesem Fall unterbleibt[3]) die Benachrichtigung desselben, nicht jedoch der übrigen zu benachrichtigenden Personen, und sind mithin auch etwaige auf freiem Fuß befindliche Mitbeschuldigte zu benachrichtigen;

d. im Fall der Anschlußerklärung des Nebenklägers, wenn die Anschlußerklärung so spät erfolgt war, daß der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr vom Termin benachrichtigt werden kann.

Die Verhinderung der zu benachrichtigenden Personen begründet keinen Anspruch auf Verlegung des Termins. Für den kommissarischen Termin fehlt es dieserhalb zwar an einer ausdrücklichen Vorschrift; daß für ihn aber dasselbe gilt[4]), ergiebt sich daraus, daß die Anwesenheit der zu Benachrichtigenden bei der Beweisaufnahme nicht erforderlich ist. §§ 167, 191, 223, 224, 438, 364, anal. § 227.

In jedem Fall, in welchem Sachverständige vernommen werden sollen, sind dieselben den Parteien behufs Ausübung des Ablehnungsrechts, s. u. [§ 25], vor dem Termin bekannt zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegen stehen. § 74.

3. Die Anordnung der Ladung von Zeugen und Sachverständigen — betreffs Auswahl und Ablehnung der Sachverständigen s. u. [§ 25] — zu den Terminen außerhalb der Hauptverhandlung er-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

(II. S.) v. 9. März 1880 (Bd. 1 S. 256) ist betreffs des Augenscheinsprotokolls — aber zutreffend auch für andere kommissarische Protokolle — angenommen, daß, wenn die erforderliche Benachrichtigung nicht erfolgt sei, und das Protokoll des Protestes einer Partei ungeachtet in der Hauptverhandlung verlesen werde, dieses Revisionsgrund sei.

b. Einer Belehrung des Angeklagten über die prozessualische Bedeutung der kommissarischen Vernehmung bedarf es nicht. Urth. v. 16. Juni 1881 (Bd. 4 S. 264).

[1]) Wenn die Vernehmung im Auslande erfolgt, und nach den Gesetzen des Vernehmungsortes die Benachrichtigung der Parteien bezw. deren Anwesenheit im Termin ausgeschlossen ist, so ist die Benachrichtigung derselben nicht erforderlich, und der Mangel derselben kein Hinderniß der Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung, Urth. (III. S.) v. 5. Januar 1885 (Bd. 11 S. 391). Nur de lege ferenda begründet, aber contra legem latam. Nach den Gründen würde die Benachrichtigung überhaupt kein wesentliches Erforderniß sein.

[2]) Gerichtsstelle sind die Lokalitäten, welche an dem betreffenden Orte zur Vornahme der Gerichtsverhandlungen bestimmt sind. Urth. v. 21. April 1880 (III. ctra. Ruppert).

[3]) Vergl. cit. Urth. v. 21. April 1880.

[4]) So auch angenommen im cit. Urth. v. 5. Januar 1885.

[§ 23.] folgt durch den Richter. Steht vor Eröffnung des Hauptverfahrens Termin zur Einnahme des Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen an, so ist auch der Beschuldigte, nachdem er als solcher vernommen oder in Untersuchungshaft genommen ist, oder nachdem die Voruntersuchung eröffnet ist, berechtigt, die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen selbst zu laden, wenn sein Antrag auf deren richterliche Ladung vom Richter abgelehnt ist, §§ 167, 193. Vergl. im Uebrigen o. [§§ 17, 19]. Bedarf es zur Vernehmung öffentlicher Beamter oder der Mitglieder politischer Körperschaften einer Genehmigung, so ist diese einzuholen und dem zu Ladenden bekannt zu machen. Das Nähere s. u. [§ 24 Nr. 1].

4. Das Verfahren im Termin außer der Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, arg. a contr. GVG. § 170 (i. d. W. „vor dem erkennenden Gericht"). — Bei allen Beweisverhandlungen ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen; in dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen. §§ 166, 185. Die Beweisverhandlungen sind durch Protokoll zu beurkunden. §§ 166, 186. Das Nähere s. o. [§ 15 Nr. 1]. Dem die Verhandlung leitenden Richter liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Termins ob. GVG. § 182, s. u. [Anh. I § 86].

5. Diejenigen Personen, welche von den Terminen zur Beweisaufnahme der Regel nach zu benachrichtigen sind, s. o. Nr. 2, haben, auch wenn sie nicht benachrichtigt sind, falls sie erscheinen, das Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger im vorbereitenden Verfahren jedoch erst, nachdem Ersterer als Beschuldigter vom Richter vernommen ist, oder wenn er in Untersuchungshaft sich befindet. §§ 167, 191, 223, 224, 364. Im Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung kann der Richter den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung außer in Ausübung der Sitzungspolizei, s. u. [Anh. I § 86], auch dann ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. §§ 167, 192. Für den kommissarischen Termin fehlt es zwar dieserhalb an einer ausdrücklichen Bestimmung; es ist jedoch unzweifelhaft, daß für ihn dasselbe gilt, da selbst für die Hauptverhandlung in § 246 eine entsprechende Vorschrift gegeben ist. Den vom Beschuldigten zum Augenscheinstermin zulässiger Weise, s. o. Nr. 3, geladenen Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen nur so weit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird. §§ 167, 193.

6. Das über die kommissarische Beweiserhebung aufgenommene Protokoll ist der klagenden Partei sowie dem Vertheidiger vorzulegen.[1]) §§ 223, 224, 364.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Unterlassung der Vorlegung des Protokolls begründet die Revision nicht. Urth. v. 18. Februar 1880 (Bd. 1 S. 210).

Drittes Kapitel.

Vorschriften über einzelne Arten des Beweisverfahrens.*)

§ 24.

1. Zeugen- und Sachverständigen-Beweis.

a. Im Allgemeinen. Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses und zur Erstattung eines Gutachtens.

1. Einleitung. Gegenstand des Zeugnisses sind vergangene Thatsachen, von denen Dritte Personen aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben. Haben sie die Kenntniß aus der Mittheilung anderer Personen, so kann sich ihr Zeugniß nur auf die Thatsache der Mittheilung erstrecken[1]). — Gegenstand des Gutachtens sind thatsächliche Zustände einer Person oder Sache und thatsächliche Folgen eines Ereignisses oder Zustandes von Sachen, wie sie nach den Gesetzen von Ursache und Wirkung eingetreten oder zu erwarten sind. Beim Zeugniß kommt es also darauf an, die Wahrheit einer Thatsache zu ermitteln. Der Sachverständige dagegen soll ein Urtheil (Gutachten) nach den Regeln seiner fachmännischen Kenntniß abgeben. Der Sachverständigenbeweis ist daher überall da nothwendig, wo der Richter nicht im Stande ist, aus eigener Kenntniß ein sachliches Urtheil sich zu bilden. Ueber Fragen, welche aus der Rechtswissenschaft zu entscheiden sind, ist daher kein Sachverständigenbeweis zulässig. Da, wo dieser zulässig ist, sind die Sachverständigen nur Gehülfen des Gerichts, welches auf Grund ihres Gutachtens eine eigene sachliche Ueberzeugung sich zu bilden hat. Dieses ist die nothwendige Folge der den Prozeßgesetzen zu Grunde liegenden Maxime der freien Beweiswürdigung, mit welcher es unverträglich gewesen wäre, den Richter an ein bloßes Urtheil anderer Personen zu binden. Wenn jedoch sachkundige Personen zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, zu vernehmen sind, so ist der Gegenstand ihrer Aussage als der Gegenstand eines Zeugnisses anzusehen, § 85. [§ 24.]

Der Regel nach ist jede bei der Untersuchung nicht als Partei betheiligte Person[2]) mit Ausnahme der Exterritorialen**) zur Ablegung

*) Wo die Bestimmungen der Civilprozeßordnung wörtlich oder wesentlich mit denen der Strafprozeßordnung übereinstimmen, war auch die Rechtsprechung der Civilsenate des Reichsgerichts zu berücksichtigen.

**) S. hierzu u. [Anh. I § 27 Nr. 2 c]. Außerdem ist Folgendes zu bemerken: Ausländische im Deutschen Reich residirende Konsuln sind der Regel nach zur Zeugnißablegung verpflichtet. Ausgenommen sind Konsularbeamte Brasiliens, welche

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Insoweit ist auch im Strafprozeß die Vernehmung von Zeugen über Hörensagen zulässig. Urth. v. 12. Mai 1880 (Bd. 2 S. 160).

[2]) Der Nebenkläger kann als Zeuge vernommen werden. Urth. (ver. Str.-S.) v. 25. October 1880 (Bd. 2 S. 384). Geschieht dieses, so ist seine Beeidigung nothwendig. Urth. v. 20. November 1880 (Bd. 3 S. 47). — Doch recht bedenklich!

[§ 24.] eines eidlichen Zeugnisses verpflichtet. Dagegen ist zur Erstattung eines eidlichen Gutachtens nur verpflichtet:

a. Wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist;
b. Wer die Wissenschaft, Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung des Gutachtens ist, öffentlich ausübt, oder Wer zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist;
c. Wer zur Erstattung des Gutachtens vor Gericht sich bereit erklärt hat.

§ 75. Von diesen Regeln giebt es folgende Ausnahmen:

Oeffentliche (mittelbare oder unmittelbare) Beamte, auch wenn sie nicht mehr in Dienst sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.*)[1] Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senates. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reichs

---

Angehörige Brasiliens sind; dieselben sind schriftlich oder in ihrer Wohnung mündlich um Auskunft zu bitten. Konf.-Vertr. v. 10. Januar 1882 (RGBl. S. 69) Art. 4. Konsularbeamte Rußlands, Griechenlands und Serbiens sind verpflichtet, auf das Ersuchen der Gerichtsbehörde, s. o. [§ 19 Nr. 1], vor Gericht als Zeugen sich vernehmen zu lassen. Sind Konsularbeamte Serbiens durch Dienstgeschäfte oder Krankheit daran verhindert, so hat sich die Gerichtsbehörde in ihre Wohnung zu begeben, um sie zu vernehmen oder nach Vorschrift der Prozeßgesetze unter Fristestellung ihr schriftliches Zeugniß zu verlangen. Letzteres ist binnen der Frist mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen dem Gericht einzureichen. Konf.-Verträge v. 8. December 1874 (RGBl. für 1875 S. 145), vom 26. November 1881 (RGBl. für 1882 S. 101), vom 6. Januar 1883 (RGBl. S. 62) überall Art. 3.

*) Nach der Pr. Allg. Verf. vom 24. Mai 1886 (JMBl. S. 137) soll vor der Ladung bezw. Vernehmung geprüft werden, ob es um dergleichen Umstände sich handelt. Nur, wenn es unzweifelhaft ist, daß das nicht der Fall sei, soll mit der Ladung bezw. Vernehmung vorgegangen werden können. Andernfalls, oder wenn der Beamte aus dem hier gedachten Grunde sein Zeugniß verweigert, soll die Aeußerung der vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt, und soll, wenn diese den Gegenstand des Zeugnisses als das Amtsgeheimniß betreffend bezeichnet, die Vernehmung ausgesetzt und zunächst die Genehmigung von Amtswegen eingeholt werden. — Schiedsmänner sind zwar zur Ablegung eines Zeugnisses über Mittheilungen, welche ihnen bei Ausübung ihres Amtes von den Parteien gemacht sind, verpflichtet. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind jedoch darauf hingewiesen, da, wo sie zu einer Mitwirkung berufen sind, darauf hinzuwirken, daß die Ladung der Schiedsmänner als Zeugen thunlichst vermieden werde. Pr. Allg. Verf. vom 1. November 1880 (JMBl. S. 248).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Einschränkung der Genehmigung hindert nicht die Vernehmung so weit, als die Genehmigung ertheilt ist. Urth. v. 18. September 1882 (Bd. 7 S. 74).

b. Der Beamte hat zunächst selbst zu ermessen, wieweit er sich ohne Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auslassen darf. Die Belehrung betreffs dieser Pflicht seitens des Gerichts ist keine Gesetzesverletzung. Urth. v. 30. November 1885 (Bd. 13 S. 154).

oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. § 53. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht bezw. den Richter einzuholen, anal. CPO. § 341. [§ 24.]

Als Sachverständige dürfen im Dienst befindliche öffentliche Beamte nicht zugezogen werden, wenn deren vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.*) § 76.

2. Zur Ablegung eines Zeugnisses oder zur Erstattung eines Gutachtens sind nur bedingt verpflichtet, nämlich nur dann, wenn die Vernehmung an einem bestimmten Orte erfolgen soll:

a. die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen und der Fürstlich Hohenzollern'schen Familien; sie können die Vernehmlassung außerhalb ihrer Wohnung verweigern, §§ 71, 72;

b. der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der Freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien; sie sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen;

c. die Mitglieder des Bundesrathes während ihres Aufenthaltes am Sitz des Bundesrathes; sie sind an diesem Sitz zu vernehmen;

d. die Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung; sie sind an diesem Orte zu vernehmen.

Zu b—d. Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

α. in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

β. in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrathes der Genehmigung des Landesherrn,

γ. in Betreff der Mitglieder der Senate der Freien Hansestädte der Genehmigung des Senates,

δ. in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

ε. in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der Letzteren.

§§ 49, 72.

3. Das Zeugniß oder die Erstattung eines Gutachtens dürfen verweigern[1]):

---

*) In Münzfälschungssachen sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Ladung von Münzbeamten nur dann verfügen oder beantragen, wenn zwingende Nothwendigkeit vorliegt. Pr. Allg. Verf. vom 11. April 1881 (JMBl. S. 69).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Weigerung kann widerrufen werden, selbst dann, wenn andere Zeugen (oder Sachverständige) in Gegenwart des Weigernden schon vernommen sind. Urth. v. 7. Mai 1880 (Bd. 2 S. 53).

b. Haben die (im Text nachfolgend) bezeichneten Personen ihr Zeugniß verweigert, so können andere Zeugen über das, was jene ihnen mitgetheilt haben,

[§ 24.] a. der Verlobte[1]) des Beschuldigten;

b. der Ehegatte[2]) des Beschuldigten[3]), auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c. Diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert[4]) oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

Zu a—c.[5]) Die bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezw. Gutachtens zu belehren[6]). Der Verzicht auf das Recht der Verweigerung kann auch während der Vernehmung widerrufen werden. §§ 51, 76;

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

vernommen werden. Urth. v. 1. Juli 1886 (Bd. 14 S. 266), vergl. Urth. v. 1. November 1881 (Bd. 5 S. 142).

c. Das Recht der Zeugnißverweigerung schließt, wenn die Person Verletzter ist, nicht das Recht in sich, die körperliche Untersuchung zum Zweck der Augenscheinseinnahme zu verweigern. Urth. v. 8. Juli 1889 (Bd. 19 S. 364). S. auch u. zu [§ 30 Nr. 1 b].

[1]) a. Das sind solche, welche sich gegenseitig ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gegeben haben, nicht aber blos Verlobte im juristisch-technischen Sinn. Urth. v. 28. Januar 1884 (Bd. 10 S. 117).

b. Das beiderseitige Eheversprechen begründet eine Verlobung dann nicht, wenn der Verehelichung absolute Ehehindernisse entgegen stehen, wenn z. B. das Versprechen unter der Bedingung abgegeben ist, daß die bestehende Ehe des einen Theils geschieden werde. Urth. v. 1. April 1886 (Bd. 14 S. 7).

[2]) Im Fall der Bigamie auch der zweite Ehegatte, solange die zweite Ehe noch nicht für nichtig erklärt ist. Urth. v. 28. Juni 1888 (Bd. 18 S. 42).

[3]) Er ist auch dann zur Weigerung berechtigt, wenn der Beschuldigte rechtskräftig verurtheilt ist, und später gegen einen Dritten als Theilnehmer an derselben That das Strafverfahren schwebt. Urth. v. 12. Februar 1880 (Bd. 1 S. 207).

[4]) Es macht keinen Unterschied, ob, wenn das Verhältniß durch die Mutter besteht, die Geburt eine eheliche oder außereheliche ist. Urth. v. 17. April 1885 und v. 18. Mai 1886 (Bd. 12 S. 143, Bd. 14 S. 187).

[5]) Ueberhaupt beschränkt sich das Recht der Zeugnißweigerung „nicht auf die Person eines Mitbeschuldigten, sondern es begreift die ganze That, auch in Ansehung anderer Mitbeschuldigter". Urth. v. 19. Februar 1880 (Rep. 137/80). — Dagegen beschränkt es sich bei realer Konkurrenz von selbstständigen, von mehreren Thätern verübten von einander unabhängigen Delikten auf dasjenige Delikt, bei welchem der Thäter zum Zeugen in dem (im Text) bezeichneten Verhältniß steht. Urth. v. 24. Juni 1887 (Bd. 16 S. 154).

[6]) a. Die Pflicht zur Belehrung ist nur dann vorhanden, wenn dem Richter Veranlassung gegeben war, das betreffende Verhältniß als vorliegend anzunehmen. Urth. v. 3. October 1887 (Bd. 16 S. 214).

b. Auch uneidlich zu vernehmende Zeugen sind zu belehren, insbesondere Unmündige oder Eidesunmündige; die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Urth. v. 7. September 1880 und v. 17. September 1885 (Bd. 2 S. 228, Bd. 12 S. 403).

c. Läßt der Zeuge, nachdem er belehrt ist, auf die Vernehmung sich ein, so bedarf es nicht noch eines ausdrücklichen Verzichts auf das Recht der Zeugnißverweigerung. Urth. v. 28. Januar 1881 und v. 17. September 1885 (Bd. 3 S. 325, Bd. 12 S. 403).

d. Der bloße Umstand, daß der Zeuge aus der Belehrung kein Ver-

d. Zeugen und Sachverständige betreffs solcher Fragen, deren Beantwortung ihnen oder einer Person, zu welcher sie in dem zu litt. a—c bezeichneten Verhältniß stehen, die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde[1]), §§ 54, 76; [§ 24.]
e. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
f. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
g. Rechtsanwälte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist;
h. Aerzte ebenfalls in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs mitgetheilt ist.

Die zu litt. f—h genannten Personen dürfen aber das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind[2]). §§ 52, 76.

Das Recht der Zeugnißweigerung weiter, entsprechend den Bestimmungen der Civilprozeßordnung, auszudehnen, ist mit Rücksicht auf die Natur und den Zweck des Strafprozesses in den Vorberathungen*) abgelehnt.

Sachverständige können auch aus anderen als den vorstehend aufgeführten Gründen von der Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens entbunden werden. § 76.

---

*) S. Protokolle S. 42, 804 f.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
ständniß über sein Recht erlangt, entbindet, falls derselbe auf sein Recht nicht verzichtet, nicht von der Verpflichtung zur Vernehmung. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 14. Juli 1881 (Bd. 4 S. 398).

e. Die Belehrung muß in der Hauptverhandlung auch dann erfolgen, wenn sie schon in der Voruntersuchung vor der Vernehmung stattgefunden hat. Nichtbeobachtung ist Revisionsgrund. Urth. v. 5. Juli 1880 (Bd. 2 S. 192).

f. Dauert die Hauptverhandlung mehrere Tage, so genügt die Belehrung des Zeugen vor der ersten Vernehmung in derselben, falls die mehreren Vernehmungen als Ein Ganzes sich darstellen; eine wiederholte Belehrung ist erforderlich, wenn der Zeuge bereits entlassen war und wieder vorgeladen ist, oder wenn die Hauptverhandlung in verschiedenen Terminen erfolgt. Dieselben Grundsätze gelten für das Vorverfahren. Urth. v. 17. September 1885 (Bd. 12 S. 403).

g. Die Unterlassung der Belehrung ist dann kein Revisionsgrund, wenn ersichtlich ist, daß das betreffende Zeugniß keinen Einfluß auf das Urtheil gehabt hat. Nach den Gründen des cit. Urth. v. 7. September 1880.

[1]) a. Nicht auch nothwendig die Bestrafung. Urth. v. 11. Juli 1888 (C.E. Bd. 23 S. 130).

b. Eine Belehrung über das Recht der Zeugnißverweigerung in diesem Fall ist nicht erforderlich (Bd. 10 S. 154).

[2]) Wenn diese Personen von ihrem Zeugnißverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, so kommt für den Prozeßrichter nicht in Betracht, ob sie befugt oder unbefugt (vergl. StrGB. § 300) handeln. Daher ist ihre Vernehmung auch nicht von der vorgängigen Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit abhängig. Urth. v. 8. Juli 1889 (Bd. 19 S. 364).

[§ 24.] Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger von seinem angeblichen Weigerungsrecht Gebrauch macht, so hat er die Thatsache, auf welche er seine Weigerung stützt, glaubhaft zu machen; die eidliche Versicherung genügt. §§ 55, 72.

4. Wenn der Vorsitzende die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung abgelehnt hat, so ist ein solcher auf unmittelbare Ladung des Angeklagten, Privat- oder Nebenklägers zum Erscheinen nur dann verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß, s. u. [§ 28], baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen ist, s. o. [§ 19 Nr. 1 c]. Dasselbe findet statt, wenn außer diesem Fall die Ladung unmittelbar von einem der gedachten Betheiligten erfolgt. §§ 219, 424, 426, 437, 443.

§ 25.

b. Auswahl und Ablehnung der Sachverständigen.

[§ 25.] 1. Auswahl der Sachverständigen.

a. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.*) Derselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Er kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern[1]). § 73.

Wenn das demnächst abgegebene Gutachten für ungenügend erachtet wird, so kann eine neue Begutachtung auch durch andere als die erstgewählten Sachverständigen angeordnet werden. § 83.

b. In Prozessen wegen Verletzung der Urheberrechte sind für Abgabe eines Gutachtens ständige Sachverständigenvereine bestimmt,**) Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339) §§ 31, 43, 45, 56, vom 9., 10., 11. Januar 1876 (RGBl. S. 4—14) § 16 bezw. § 9 bezw. § 14, CPDE. § 13, vergl. Pr. Allg. Verf. vom 19. October 1876 (JMBl. pro 1876), Instruktionen vom 12. December 1870 und 29. Fe-

---

*) Es wird empfohlen, den Direktor der Thierarzneischule zu Berlin niemals zuzuziehen. Pr. Allg. Verf. v. 10. März 1885 (JMBl. S. 103). — Soll das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erfordert werden, so ist der Antrag an den Minister für Medizinalangelegenheiten zu richten. Pr. Allg. Verf. v. 6. Juli 1887 (JMBl. S. 137).

**) Es wird empfohlen, von der Einforderung des Gutachtens dieser Vereine nur dann abzusehen, wenn besondere Umstände, z. B. Dringlichkeit im Fall vorläufiger Beschlagnahme, eine Ausnahme erheischen. Pr. Allg. Verf. v. 5. Juli 1882 (JMBl. S. 199).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Diese Vorschrift ist keine wesentliche. Urth. v. 2. Juni 1880 (Rep. I 809/80). Das gilt auch hinsichtlich der Sachverständigenvereine bei Verletzung der Urheberrechte (s. Text litt. b). Urth. v. 28. October 1881 (Bd. 5 S. 78).

bruar 1876 (BGBl. für 1870 S. 621, Centralbl. für 1876 S. 117), [§ 25.] und Pr. Allg. Verf. vom 12. August 1879 (JMBl. S. 240). Bei Verletzung der Patentrechte kann das Gutachten des Patentamtes eingeholt werden[1]). Ges. vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501) § 18. Ueberhaupt kann in wichtigeren Fällen das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden, insbesondere beim Verdacht einer Vergiftung oder eines Münzverbrechens oder Münzvergehens, §§ 83, 91, 92.

c. Der Angeschuldigte hat unter Umständen das Recht, die Ladung der Sachverständigen zu bewirken, §§ 193, 219, s. o. [§ 23 Nr. 3, § 24 Nr. 4].

d. In der Berufungsinstanz ist auf die vom Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen, § 364.

2. Ablehnung von Sachverständigen.

a. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters, s. u. [Anh. I § 89], berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, s. o. [§ 22 Nr. 5], jedoch ist der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen, § 74.

b. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privat- oder Nebenkläger und dem Beschuldigten zu. Der ernannte Sachverständige ist dem zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Die Verwerfung des Gesuchs ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn sie von einem andern als dem erkennenden Richter erfolgt ist. §§ 74, 424, 437, 443, 346, 347.

c. Ist dem Ablehnungsgesuche nach Erstattung des Gutachtens stattgegeben, so kann die Begutachtung durch andere Sachverständige angeordnet werden. § 83.

§ 26.

c. Zwangsverfahren gegen Zeugen und Sachverständige beim ungehorsamen Ausbleiben im Termin oder bei ungegründeter Verweigerung der Vernehmlassung oder der Beeidigung.

1. Verfahren gegen Zeugen. [§ 26.]

a. Ein ordnungsmäßig geladener, zum Erscheinen verpflichteter Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Im Fall wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden. Auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 20. December 1881 (C.E. Bd. 6 S. 337).

[§ 26.] kann angeordnet werden. — Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben. Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden. § 50.

b. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe jeden, oder ohne Angabe und Glaubhaftmachung, s. o. [§ 22 Nr. 5], eines gesetzmäßigen Grundes verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen[1]).

Im Fall wiederholter Weigerung kann wiederholte Haft, jedoch nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz, bei Verbrechen und Vergehen nicht über die Zeit von sechs Monaten, bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus, angeordnet werden. Sind alle Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem andern Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden. § 69.

Zu a, b. Gegen die Beschlüsse ist Beschwerde zulässig; die Vollziehung kann ausgesetzt werden. §§ 346, 349.

2. Verfahren gegen Sachverständige. Hier gilt dasselbe, mit der Einschränkung, daß im Fall des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung eines Gutachtens verpflichteten[2]) Sachverständigen dieser nur zum Ersatz der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Fall wiederholten Ungehorsams allenfalls nochmals zu einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark verurtheilt wird. § 77.

Zu 1 und 2. Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht außer dem Prozeßgericht auch dem mit der Beweisaufnahme betrauten — beauftragten, ersuchten — Richter, im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter sowie dem Untersuchungsrichter zu. Haben diese die Maßregeln wegen ungehorsamen Ausbleibens angeordnet, so sind sie im Fall der nachträglichen Entschuldigung zur Aufhebung derselben befugt, auch wenn sie mit der Sache nicht mehr befaßt sind. §§ 50, 69, 72. Tritt der Fall der Festsetzung in der Hauptverhandlung ein, so sind die klagende Partei (Staatsanwaltschaft bezw. Privatkläger bezw. auch Nebenkläger) und der etwa anwesende Zeuge bezw. Sachverständige zu hören; in an-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Zeuge die Untersuchung (Durchsuchung) seiner Person verweigert. Urth. v. 11. Juni 1886 (Bd. 14 S. 189). S. auch u. zu [§ 30 Nr. 1 b].

[2]) Das Verfahren ist nicht zulässig gegen solche Personen, welche nicht verpflichtet sind, ein Gutachten abzugeben. Beschl. v. 12. Juli 1888 (C.E. Bd. 23 S. 337).

deren Fällen ist vorher die schriftliche oder mündliche Erklärung der klagenden Partei einzuholen. §§ 33, 425, 437. Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können die Vollstreckung der von ihnen festgesetzten Anordnung unmittelbar veranlassen; im Uebrigen bedarf es der Vermittelung der Staatsanwaltschaft, welcher zu dem Behufe Ausfertigung der Entscheidung zu übergeben ist. § 36. [§ 26.]

Die Vorführung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher auf Grund schriftlichen Befehls des Vorsitzenden bezw. Richters nach dessen Anweisung. Gehört die Person als Militärperson dem aktiven Heer oder der aktiven Marine an, so erfolgt sie auf Ersuchen des Vorsitzenden bezw. des Richters durch die Militärbehörde. Als Militärbehörde ist zuständig:

a. das Kriegsministerium in Betreff derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind;

b. der Kommandeur des Regiments bezw. selbstständigen Bataillons 2c. in Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrang stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons 2c. stehen, und der Kommandeur des Marinetheils bezw. der Kommandant des Schiffs oder Fahrzeugs in Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrang stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungenabtheilung oder des Seebataillons (jetzt der Marine-Infanterie) stehen, bezw. welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffs oder Fahrzeugs gehören;

c. der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber bei der Armee (bei den Militärbildungsanstalten der Direktor) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrang stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von den Letzteren die unter litt. d aufgeführten ausgenommen —, sowie in Betreff der sämmtlichen unteren Militärbeamten, bezw. der zunächst vorgesetzte Befehlshaber der Marine (bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Oberwerftdirektor) in Betreff der unter litt. b nicht genannten Offiziere, im Offiziersrang stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von den Letzteren ebenfalls die unter litt. d Genannten ausgenommen —;

d. der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten der Armee oder derjenigen Militärbeamten der Marine, welche nur ihnen untergeordnet sind;

e. der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde bei der Armee (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.), bezw. der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff, Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörden u. s. w.) in Betreff der Unteroffiziere bezw. Deckoffiziere, der im Unteroffiziersrang stehenden Militärärzte und der Gemeinen.

[§ 26.] Vergl. die Pr. Allg. Verf. vom 8. Juli 1880 (JMBl. S. 156). — Geldstrafe wird vom Gerichtsvollzieher im Auftrage des Richters oder Gerichtsschreibers bezw. Staatsanwalts oder des Sekretärs der Staatsanwaltschaft im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die Haft wird von demselben auf Grund des vom Richter bezw. Staatsanwalt in Gegenwart des zu Verhaftenden mündlich, sonst schriftlich ertheilten Haftbefehls vollstreckt. Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher §§ 5, 100, 104, 108.

Gehört aber der Zeuge oder Sachverständige als Militärperson dem aktiven Heer oder der aktiven Marine an, so ist das Militärgericht um die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe zu ersuchen. §§ 50, 69, 77.
(Das Verfahren ist gebührenfrei, KG. §§ 47, 78.)

Zu bemerken ist schließlich, daß ein Zeuge und ein zum Erscheinen gesetzlich verpflichteter Sachverständiger, welcher eine unwahre Thatsache als Entschuldigungsgrund vorschützt, abgesehen von den vorgedachten Ordnungsstrafen, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten strafrechtlich bestraft wird. StrGB. § 138.

Alle diese Vorschriften finden auf Landesherren vermöge ihrer Souveränität keine Anwendung.

§ 27.

d. Beeidigung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

[§ 27.] 1. Allgemeines über die Beeidigung.

a. Von der Regel, daß jeder Zeuge und Sachverständige verpflichtet ist, seine Aussage bezw. Gutachten zu beeidigen, giebt es folgende Abweichungen:

α. Unbeeidigt sind zu vernehmen:[1])

a. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben[2]);

b. Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben[3]);

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nach dem Urth. (V. Civ.-S.) v. 14. Januar 1888 (C.E. Bd. 20 S. 390) findet § 358 CPO. auf den Sachverständigen-Beweis keine Anwendung, und sind die Sachverständigen auch in den dort aufgeführten Fällen stets zu beeidigen. Die betreffenden Vorschriften der CPO. stimmen mit denen der StrPO. §§ 56, 57, 72 ff. überein; der Satz würde daher auch für den Strafprozeß in den unten im Text folgenden Fällen zu litt. a, b, β, wenn die Personen als Sachverständige zu vernehmen sind, gelten müssen. Indessen kann dem Satze selbst nicht beigetreten werden.

[2]) a. Die dem entgegen erfolgte Beeidigung ist nicht Revisionsgrund, sofern nur das Gericht, welches die Aussage für glaubhaft erachtet, sich bewußt ist, daß dieses nicht auf Grund der Beeidigung geschieht. Urth. v. 11. April 1882 (Bd. 6 S. 155).

b. Ist ein Zeuge in der irrigen Annahme, daß er das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet habe, unbeeidigt geblieben, so ist dieses Gesetzesverletzung. Urth. v. 5. December 1889 (Bd. 20 S. 163).

[3]) Das ist strikt zu interpretiren; bloße Geistes- oder Gedächtnißschwäche ist kein gesetzlicher Grund der Nichtbeeidigung. Urth. v. 5. November 1889 (Bd. 20 S. 60).

c. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden. Auf Unfähigkeit muß aber nach § 161 des Strafgesetzbuchs erkannt sein[1]; [§ 27.]

d. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That[2]) als Theilnehmer[3]), Be-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Auch Diejenigen, welche auf Grund des Preußischen Strafgesetzbuchs wegen Meineides verurtheilt worden, sind zum Zeugeneide unfähig, nicht aber Diejenigen, welche auf Grund des § 1405 Thl. II Tit. 20 ALR. wegen Meineides verurtheilt sind. Urth. v. 25. Juni 1881 (Bd. 4 S. 335).

[2]) a. Das ist nicht der Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung, sondern der die Thätigkeit der einzelnen Betheiligten in sich schließende Vorgang. Urth. v. 7. December 1882 (Bd. 7 S. 331). — Leitender Grundsatz ist, daß ein Zeuge, welcher zu der That des Angeklagten strafbar mitgewirkt hat, nicht zu vereidigen ist. Aeußerer oder innerer Zusammenhang der Handlung des Zeugen mit der „That" für sich allein ist bedeutungslos. Handelt es sich, abgesehen von der Schlägerei im Sinne des § 227 StrGB., um eine gelegentlich einer Schlägerei zugefügte Körperverletzung einer bestimmten Person, so sind nur diejenigen Zeugen nicht zu vereidigen, welche an dieser konkreten Körperverletzung Theil genommen haben. Urth. v. 10. Februar 1888 (Bd. 17 S. 116). In diesem Urtheil ist der obige leitende Grundsatz auf verschiedene andere Fälle angewendet.

b. Bei der Untersuchung gegen den Käufer einer Wahlstimme darf der Verkäufer nicht als Zeuge beeidigt werden. Urth. v. 9. Januar 1888 (Bd. 17 S. 101).

[3]) a. Theilnahme umfaßt außer den Fällen der Mitthäterschaft nicht nur das Verhältniß des Anstifters, Gehülfen zum Thäter, sondern auch das umgekehrte Verhältniß. Urth. v. 15. März 1886 (Bd. 14 S. 19).

b. Theilnehmer ist Derjenige, welcher sich in irgend einer Art an dem Delikt betheiligt hat, also auch Derjenige, gegen welchen der Verdacht der alleinigen Thäterschaft entsteht. Urth. v. 4./7. Januar 1882 (Bd. 5 S. 362). — Nach diesem vorgedachten Grundsatz kann der Begriff der Theilnahme auch auf Fahrlässigkeitsdelikte, z. B. Gefährdung eines Eisenbahnzuges, Anwendung finden. Urth. v. 7. Mai 1883 (Bd. 8 S. 299).

c. Die Theilnahme braucht nicht mit der dem Angeklagten zur Last gelegten That gleichartig zu sein; sie muß aber an der That des Angeklagten stattgefunden haben; ist der Zeuge einer anderen, wenngleich mit jener zusammenhängenden That verdächtig, weil diese z. B. Veranlassung zu jener gewesen ist, so liegt keine Theilnahme im Sinn dieser Vorschrift vor. Urth. v. 8. Mai 1885 (Bd. 12 S. 190).

d. Nicht erforderlich ist für das Beeidigungsverbot, daß der Zeuge einer in concreto strafbaren Betheiligung an der That verdächtig sei. War der Zeuge außer Verfolgung gesetzt, weil es an genügenden Verdachtsgründen fehlte, und ergeben sich solche in der Hauptverhandlung, so kann (? muß) die Beeidigung unterbleiben. Ist die Außerverfolgungsetzung des Zeugen aus Rechtsgründen erfolgt, so steht der Beeidigung nichts entgegen, wenn die ihm zur Last gelegte Handlung nicht strafbar ist, und nicht neue Momente hervorgetreten sind, welche die Handlung zu einer strafbaren machen. Unzulässig ist die Beeidigung, wenn die Handlung des Zeugen an sich strafbar, die Strafverfolgung aber aus materiellen oder prozessualen Gründen unzulässig war, oder ein Strafausschließungsgrund vorlag. Urth. v. 15. März 1886 (Bd. 14 S. 19).

e. Bei Verbindung zweier Strafthaten ist die Beeidigung eines der Theilnahme nur an einer derselben verdächtigen Zeugen hinsichtlich seiner Aussage über die andere zulässig und nothwendig. Urth. v. 24. Juni 1884 (Bd. 11 S. 1).

f. Theilnahme ist nicht vorhanden, wenn der Zeuge einer Handlung verdächtig ist, welche zwar mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That

[§ 27.] günstiger[1]) oder Hehler verdächtig[2]) oder bereits verurtheilt sind[3]).

§§ 56, 72.

β. Nach richterlichem Ermessen[4]) findet die Vernehmung eidlich oder uneidlich statt, wenn der Zeuge oder Sachverständige ein Angehöriger des Beschuldigten, s. o. [§ 24 Nr. 3 a—c], ist, und von dem Recht der Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens keinen Gebrauch macht[5]). Dieselben können indessen, auch noch nach ihrer Vernehmung,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
in einem äußerlichen Zusammenhange steht, aber eine materiell- und strafrechtlich selbstständige Verschuldung in sich schließt. Urth. v. 1. December 1884 (Bd. 11 S. 300).

g. Bei Verletzung von Patentrechten ist die Verletzung durch den Zeugen keine Theilnahme an dem Delikt des Angeklagten. Urth. v. 4./7. Januar 1882 (Bd. 5 S. 362).

[1]) a. Die Begünstigung muß eine in der Vergangenheit liegende sein. Revisionsgrund ist gegeben, wenn ein Zeuge nicht beeidigt wird, weil der Verdacht vorliegt, er wolle den Angeklagten durch sein Zeugniß begünstigen. Urth. v. 21. Mai 1883 (Bd. 8 S. 407). Und zwar einerlei, ob der Verdacht vor oder nach seiner Vernehmung entsteht. Urth. v. 3. Juli 1884 (Bd. 11 S. 29).

b. „Begünstigung" kann auch darin liegen, daß Jemand den zur Anzeige einer von Amtswegen zu verfolgenden Strafthat Entschlossenen bestimmt, von der Strafanzeige Abstand zu nehmen. Urth. v. 6. April 1886 (Bd. 14 S. 88).

[2]) a. Nämlich nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung, selbst wenn der Zeuge vorher freigesprochen oder nur außer Verfolgung gesetzt ist. Urth. v. 26. Juni 1883 (Bd. 8 S. 382).

b. Wird festgestellt, daß ein Verdacht nicht vorliege, so ist die Beeidigung zulässig, auch wenn gegen den Zeugen noch Voruntersuchung wegen des Verdachts schwebt. Urth. v. 4. Juli 1887 (Bd. 16 S. 209).

c. Mitangeklagte in demselben Verfahren dürfen überhaupt als Zeugen weder eidlich noch uneidlich vernommen werden, selbst dann nicht, wenn bei mehreren selbstständigen Straffällen der Mitangeklagte über einen Straffall Auskunft geben soll, bei welchem er der Betheiligung nicht beschuldigt oder verdächtig ist. Urth. v. 9. Mai 1882 (Bd. 6 S. 279).

[3]) a. Auch ein bereits verurtheilter Dieb kann in der späteren Untersuchung gegen den Hehler als Zeuge nicht beeidigt werden. Urth. v. 9. Juli 1880 (Bd. 2 S. 217).

b. Die Verurtheilung wegen gewerbsmäßiger Unzucht hindert nicht, die Verurtheilte in einem Strafverfahren, welches mit Bezug auf dieselbe Unzucht die Anschuldigung einer anderen Person wegen Kuppelei zum Gegenstand hat, uneidlich als Zeugin zu vernehmen. Urth. v. 13. Mai 1882 (Bd. 6 S. 286).

[4]) a. Zunächst entscheidet der Vorsitzende darüber; ein Gerichtsbeschluß ist erst dann erforderlich, wenn das Verfahren des Vorsitzenden beanstandet wird. Urth. v. 18. November 1880 (Bd. 3 S. 46).

b. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Zeuge nur zu einem von mehreren Angeklagten in solchem Verhältniß steht. Urth. v. 24. October 1880 (Bd. 3 S. 161).

c. S. Urth. (V. Civ.-S.) v. 14. Januar 1888 o. zu litt. *α*.

[5]) Wenn der Beschuldigte rechtskräftig verurtheilt ist, und später gegen einen Dritten als Theilnehmer an derselben That ein Strafverfahren schwebt, so hängt es, wenn der Ehegatte des früher Verurtheilten auf das Recht der Zeugnißverweigerung verzichtet, vom Ermessen des Gerichts ab, ob der Zeuge zu vereidigen ist oder nicht. Urth. v. 12. Februar 1880 (Bd. 1 S. 207).

die Beeidigung verweigern; über dieses Recht sind sie zu belehren[1]). [§ 27.] §§ 57, 72.

γ. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, nachdem er im Vorverfahren bereits eidlich vernommen war, in demselben Vorverfahren nochmals vernommen wird, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung denselben die Richtigkeit seines Zeugnisses bezw. Gutachtens unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen[2]). Dasselbe gilt, wenn die Beeidigung im Hauptverfahren erfolgt ist, und die Vernehmung in demselben Hauptverfahren nochmals erfolgt[3]). Unzulässig ist diese bloße Versicherung, wenn die Beeidigung im Vorverfahren erfolgt war, und die Vernehmung nochmals im Hauptverfahren stattfindet; vielmehr bedarf es in diesem Letztern der nochmaligen Beeidigung[4]).

δ. Die Berufung[5]) auf einen ein für alle Male geleisteten Eid genügt bei Sachverständigen, wenn sie für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art ein für alle Male beeidigt waren[6]),

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund, es sei denn, daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Zeuge, wenn er belehrt wäre, die Beeidigung nicht verweigert hätte, oder daß auf die Beeidigung des Zeugnisses gar kein Gewicht gelegt ist. Urth. v. 4. Januar 1884 (Bd. 9 S. 384).

b. S. o. zu [§ 24 Nr. 3 a—c]. Die dortige Rechtsprechung trifft auch diese Vorschrift.

[2]) Die Erforderung der Versicherung kann bis nach der Vernehmung ausgesetzt werden, wenn die Beeidigung selbst bis dahin auszusetzen sein würde. Bei der Frage, wann die Versicherung zu erfordern, ist es einerlei, ob bei der früheren Vernehmung die Beeidigung vor oder nach der Vernehmung erfolgt ist. Urth. v. 28. März 1882 (Bd. 6 S. 145).

[3]) Dieses auch dann, wenn die neue Hauptverhandlung in Folge Aufhebung des vorigen Urtheils nothwendig geworden ist. Urth. v. 17. September 1880 (Bd. 2 S. 234). Ferner, wenn die Beeidigung eines Zeugen bei einer kommissarischen Vernehmung erfolgt ist, von welcher der Angeklagte nicht benachrichtigt war, und deshalb die kommissarische Vernehmung wiederholt wird. Urth. v. 28. Juni 1881 (Bd. 4 S. 341). Ferner in der Hauptverhandlung, wenn der Zeuge bei der kommissarischen Vernehmung beeidigt ist. Urth. v. 27. Juli 1881 (Bd. 4 S. 437). Dagegen gehört die Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren nicht zum Hauptverfahren des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Strafprozesses, und gehört die Beweisaufnahme, welche in Folge Antrages auf Wiederaufnahme vor erfolgter Wiederaufnahme angeordnet war, zu keinem der beiden Hauptverfahren. Urth. v. 3. Januar 1889 (Bd. 18 S. 417).

[4]) So auch angenommen sowohl für die kommissarische Vernehmung als auch für die Hauptverhandlung. Die Nichtbeeidigung begründet die Revision. Urth. v. 24. September 1885 (Bd. 12 S. 373).

[5]) a. Die Berufung muß von dem Sachverständigen selbst geschehen. Es ist Gesetzesverletzung, wenn er statt dessen lediglich vom Vorsitzenden auf den Eid hingewiesen wird. Urth. v. 10. December 1880 (Bd. 3 S. 100) und v. 24. Februar 1883 (Bd. 9 S. 375).

b. Ueberhaupt ist Unterlassung der Berufung Gesetzesverletzung. Urth. v. 27. April 1882 (Bd. 6 S. 242), cit. Urth. v. 24. Februar 1883.

c. Die Berufung kann sowohl vor als nach der Vernehmung erfolgen. Urth. v. 6. April 1880 (Bd. 1 S. 349).

[6]) a. Dahin gehören die Kreisphysiker und Kreiswundärzte. Urth. v. 8. Januar 1881 u. 15. Juni 1883 (Bd. 3 S. 321, Bd. 8 S. 357).

b. Eine Form für die allgemeine Beeidigung ist nicht vorgeschrieben.

[§ 27.] § 79. Uebrigens muß der Sachverständige die allgemeine Beeidigung, wenn sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist, nachweisen¹).

ε. Im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz wird es der Beeidigung der ein für alle Male gerichtlich beeidigten Forstbeamten gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für alle Male geleisteten Eid versichert. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S 222) § 25, StrPOE. § 3.*)

ζ. In Feld- und Forstpolizeisachen ist es zulässig, die Beeidigung der Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter, statt dieselben betreffs der Aussage zu jeder einzelnen Sache zu beeidigen, zu Beginn der Sitzung für alle in derselben anstehenden Sachen durch einmalige Leistung des Zeugeneides zu beeidigen. Pr. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230). § 66, StrPOE. § 3.

η. Die Gutachten von Sachverständigen, Vereinen, dem Patentamt oder einer sonstigen Fachbehörde, s. o. [§ 25 Nr. 1], be-

---

*) Nach dem Ges. vom 15. April 1878 können ein für alle Male beeidigt werden:
1. Königliche Beamte;
2. die vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit oder — nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit — auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellten Forstschutzbeamten;
3. die für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen.

Voraussetzung ist bei allen diesen Personen, daß sie eine Anzeigegebühr nicht empfangen. Außerdem bedarf es bei den zu Nr. 2, 3 bezeichneten Personen der Genehmigung des Bezirksraths (wo dieser nicht besteht, der Regierung).

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, welche den seinem Schutz gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, und auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Betreffs der Eidesformel s. Text litt. b.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk der dem Schutz des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

Die Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder wenn die oben gedachte Genehmigung zurückgezogen wird.

Cit. Ges. §§ 23—25, StrPOE. § 3.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Als allgemeine Beeidigung kann auch der Diensteid des Beamten gelten, wenn die Ertheilung von Gutachten der geforderten Art zu den allgemeinen Pflichten des Beamten gehört. Urth. v. 15. Juni 1883 (Bd. 8 S. 357).

¹) Daraus, daß das Gericht die allgemeine Beeidigung nicht festgestellt hat, kann ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden. Urth. v. 8. Mai 1882 (Bd. 6 S. 267).

dürfen keiner Beeidigung, da die Mitglieder dieser Vereine bezw. Behörden in Eid und Pflicht stehen[1]). Vergl. betr. der Sachverständigenvereine Instr. vom 12. December 1870 (RGBl. S. 621) § 3. [§ 27.]

ϑ. Die Strafprozeßordnung gestattet nicht, wie die Civilprozeßordnung § 334, die Beeidigung im Auslande vornehmen zu lassen. Sie setzt immer voraus, daß der Richter, d. i. der deutsche Richter, den Eid erhebt. §§ 59, 72. Grund ist die strengere Durchführung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Verhandlung. Vernehmungen im Auslande*) sind daher immer uneidlich vorzunehmen[2]).

b. Die Eidesformel bildet den Eingang und den Schluß des Eides. Der Eingang lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden";

der Schluß lautet:

„So wahr mir Gott helfe."

§§ 62, 72. Daß der Schwörende dem Schluß die seinem Religionsbekenntniß entsprechende religiöse Formel beifügt, ist nicht verboten, vielmehr, wenn er einer Gewissensforderung Genüge zu leisten für nöthig erachtet, nicht zu beanstanden, da ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit keinenfalls beabsichtigt ist.**)[3])

Gehört der Schwurpflichtige einer Religionsgesellschaft an, deren Mitgliedern der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel gestattet ist, z. B. den Mennoniten und Philipponen, so ist diese zu gebrauchen. § 64. Der Mennonit muß jedoch spätestens im Schwörungstermin durch ein Attest des Gemeinde-Aeltesten, Lehrers oder Vorstehers nachweisen, daß er mindestens seit einem Jahr vor dem Beginn des Prozesses zu der Gemeinde gehört, auch einen untadligen Lebenswandel geführt hat, und wie die Betheuerungsformel lautet. Pr. Verordn. vom 11. März 1827 (GS. S. 28). Betreffs der Philipponen vergl. Pr. Reskript vom 28. Januar 1837 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 49 S. 175); die Formel lautet: „Jey! Jey!"

c. Eidesnormen:

---

*) Betreffs der Rechtshülfe s. die Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, B.

**) Vergl. Reskr. des Pr. Justizministers im JMBl. für 1880 S. 369.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. So auch angenommen zunächst betreffs des Patentamtes im Urth. v. 20. December 1881 (C.E. Bd. 6 S. 337).

b. Wenn in der Hauptverhandlung das Gutachten einer Fachbehörde durch ein Mitglied derselben vertreten wird, so genügt dessen Berufung auf den von ihm als Mitglied dieser Behörde geleisteten Eid. Urth. v. 29. Januar 1881 (Bd. 3 S. 326).

[2]) Im Urth. v. 26. August 1885, s. u. zu [§ 46 Nr. 3 c γ d], scheint das Reichsgericht gleichwohl die Beeidigung im Auslande für zulässig zu erachten.

[3]) Nur solche Zusätze heben die Wirksamkeit des Eides auf, welche mit der durch die gesetzliche Eidesformel zum Ausdruck gebrachten Betheuerung in Widerspruch stehen, nicht aber religiöse Bekräftigungsformeln. Urth. v. 21. Januar 1884 (Bd. 10 S. 181).

[§ 27.] α. Für den Zeugeneid lautet die Norm,

a. wenn die Beeidigung vor der Vernehmung erfolgt:
„daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde";

b. wenn sie nachher erfolgt:
„daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe".

β. Für den Sachverständigeneid lautet sie:
„daß ich das von mir geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde".
§§ 61, 79.

d. Akt der Eidesabnahme.[1])

α. Vor der Leistung eines Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen[2]). §§ 59, 72.

β. Leistung des Eides. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der Eidesformel und Eidesnorm (der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel) geleistet. Der Schwörende „soll", d. h. wenn er dazu im Stande ist, bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. §§ 63, 72.

Ausnahmen:

a. Die Deutschen Landesherren und die Mitglieder ihrer und der Fürstlich Hohenzollern'schen Familien leisten den Eid mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. §§ 71, 72.

b. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel; Stumme, welche nicht schreiben können, leisten ihn mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen. §§ 63, 72.

c. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, leisten den Eid durch den Gebrauch solcher Formel bei ihrer Erklärung, s. o. litt. b. §§ 64, 72.

Zu bemerken ist noch, daß Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, den Eid in der ihnen geläufigen Sprache leisten, erforderlichen Falls unter Vermittelung eines Dolmetschers. GVG. § 190.

2. Zeugenbeweis.

a. Vor jeder Vernehmung, und bevor zur Beeidigung geschritten werden kann, ist jeder Zeuge informatorisch[3]) darüber zu vernehmen, ob

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Thatsache der Beeidigung ist im Protokoll direkt zu beurkunden. Der Vermerk: „daß die Zeugen, nachdem sie vor der Eidesleistung auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden, vernommen sind" genügt nicht zum Beweise der Beeidigung jedes einzelnen Zeugen; die auf Nichtbeeidigung eines oder mehrerer Zeugen gestützte Revision ist daher begründet. Urth. v. 15. Juni 1881 (Bd. 4 S. 319).

[2]) Die Unterlassung der Hinweisung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 8. Mai 1882 (Bd. 6 S. 267).

[3]) In den Gründen des Urth. v. 30. November 1880 (Bd. 3 S. 79) aus den

in Ansehung seiner solche Umstände vorliegen, welche ihn berechtigen, sein Zeugniß zu verweigern, s. o. [§ 24], oder welche seiner Beeidigung entgegenstehen, s. o. Nr. 1 a α, oder ihn berechtigen, die Beeidigung zu verweigern, s. o. Nr. 1 a β. Ergeben sich Umstände, welche den Zeugen berechtigen, sein Zeugniß oder die Beeidigung zu verweigern, so ist er über sein Verweigerungsrecht zu belehren. Nach Lage des Falls ist von seiner Vernehmung bezw. Beeidigung Abstand zu nehmen. Betreffs des Verfahrens im Fall ungegründeter Weigerung s. o. [§ 26]. [§ 27.]

b. Die Beeidigung der Zeugen[1]) erfolgt der Regel nach erst in der Hauptverhandlung. § 65. Sie ist, soweit sie überhaupt zulässig ist, schon vorher gestattet, und zwar:

α. in dem vorbereitenden Verfahren, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint;

β. in der Voruntersuchung, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung[2]) besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint; — dieses muß auch für den Fall gelten, daß nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine nicht kommissarische Zeugenvernehmung angeordnet wird, s. u. [§ 42 Nr. 3 b, § 43 Nr. 3 a];

sie ist, soweit sie überhaupt zulässig ist, nothwendig:

γ. im kommissarischen Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens, s. u. [§ 43 Nr. 3 b];

δ. im Verfahren gegen Abwesende zur Sicherung des Beweises, s. u. [§ 54];

ε. bei dem Zeugniß der Landesherren, der landesherrlichen Familien und der Fürstlich Hohenzollern'schen Familie;

ζ. im Wiederaufnahmeverfahren, wenn das beschließende Gericht gemäß des ihm zustehenden freien Ermessens bestimmt hat, daß die Vernehmung eidlich erfolgen soll.

Der Grund der Beeidigung ist in den Fällen zu litt. α—δ im Protokoll anzugeben. §§ 65, 222, 328, 364, 409, arg. 71.

Ist nun die Vernehmung eine eidliche, so ist jeder Zeuge einzeln und zwar vor seiner förmlichen Vernehmung über die Generalfragen, s. u. litt. c, zu beeidigen[3]), § 60; denn die Antworten auf die General-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
im Text angegebenen Gründen als zweckmäßig und unter Umständen als nothwendig anerkannt.

[1]) S. u. zu Nr. 3 b.

[2]) S. u. zu [§ 43 Nr. 3 b].

[3]) a. Auch wenn schon nach informatorischer Vernehmung zu vermuthen ist, daß der Zeuge zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, so darf doch die Beeidigung erfolgen. In diesem Fall ist er aber über sein Recht der Zeugnißweigerung zu belehren; dagegen bedarf es keiner Belehrung mehr, daß er das Recht

[§ 27.] fragen sind ebenso, wie die Vernehmlassung zur Sache, Gegenstand der eidlichen Vernehmlassung[1]). Nur aus besonderen Gründen, namentlich, wenn Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit der Beeidigung entstehen, kann die Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden[2]), § 60. S. auch u. zu [§ 46 Nr. 3 b α].

c. Die Vernehmung selbst. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.[3]) § 58. Vor der Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.[4]) § 68. Die Vernehmung beginnt mit der Vorlegung der Generalfragen: der Zeuge ist über Vor- und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu befragen; erforderlichen Falls[5]) sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen. § 67. Der Zeuge ist sodann zur Sache zu vernehmen: er ist zu veranlassen, Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und Vervollständigung seiner Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem seine Wissenschaft beruht, sind ihm nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen. § 68. Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen oder die

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
habe, auch die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern. Urth. v. 18. März 1887 (Bd. 15 S. 358).

b. Eine mehrmalige Vernehmlassung desselben Zeugen in derselben Hauptverhandlung wird durch den vorher geleisteten (promissorischen) Eid gedeckt. Urth. v. 25. März 1889 (Bd. 19 S. 84).

c. Jedoch ist die nochmalige Beeidigung oder die Versicherung auf den in demselben Vorverfahren bezw. demselben Hauptverfahren geleisteten Eid erforderlich, wenn die bisherige Vernehmung in erkennbarer Weise abgeschlossen war, z. B. wenn nach derselben die „Entlassung" des Zeugen erfolgt war. Urth. v. 1. März 1889 (Bd. 19 S. 27).

d. S. auch u. zu Nr. 3 b verb. „beeidigen".

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 30. November 1880 (Bd. 3 S. 79).

[2]) a. Die Aussetzung ist bis zum Schluß der gesammten Beweisaufnahme zulässig. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 219).

b. Die Entscheidung darüber, ob die Beeidigung auszusetzen, gebührt dem Vorsitzenden, und nur im Fall der Beanstandung der Entscheidung seitens einer Partei dem Gericht. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht. Urth. v. 4. März 1881 (Bd. 3 S. 370).

c. Die Aussetzung ist an sich nicht erforderlich bei Personen, welche das Zeugniß verweigern können, von dieser Befugniß jedoch keinen Gebrauch machen. Urth. v. 20. September 1881 (Bd. 5 S. 16).

d. Der nach der Vernehmung geleistete (assertorische) Eid deckt nicht die nach Leistung des Eides bei fortgesetzter oder wiederaufgenommener Vernehmung gemachten Aussagen. Urth. v. 25. März 1889 (Bd. 19 S. 84).

[3]) Verstoß hiergegen ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 7. Mai 1880 (Bd. 2 S. 53).

[4]) Nichtbefolgung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 8. Mai 1882 (Bd. 6 S. 267).

[5]) Und zwar nach dem Ermessen des Richters. Urth. v. 10. December 1880 (Bd. 3 S. 100).

Aussage eines Zeugen und die Vernehmlassung der Beschuldigten sich [§ 27.] widersprechen, so sind die Zeugen, bezw. der Zeuge und der Beschuldigte in der Hauptverhandlung einander gegenüber zu vernehmen (gegenüberzustellen, zu konfrontiren); in dem Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung findet dieses nur dann statt, wenn es ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden kann, § 58; es ist hierdurch aber für das Vorverfahren nicht ausgeschlossen, daß Zeugen bezw. ein Zeuge und der Beschuldigte behufs Ermittelung der Identität der Person (Rekognition) einander gegenüber gestellt werden.

3. Sachverständigenbeweis.

a. Soll ein Gutachten von einer Fachbehörde, bezw. in Untersuchungen wegen Verletzung der Urheberrechte von einem ständigen Sachverständigen-Verein eingeholt werden, s. o. [§ 25 Nr. 1], so sind dem Ersuchsschreiben die Akten und die etwa zu untersuchenden Gegenstände beizufügen, und sind im Ersuchsschreiben die zu begutachtenden Fragen zu bezeichnen; die Identität der Gegenstände ist durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Weise außer Zweifel zu stellen, und sind die Gegenstände gegen Verwechselung sicher zu stellen. Sind diese Maßregeln nicht beobachtet, so hat der Verein das Gutachten abzulehnen. Pr. Allg. Verfügung vom 16. August 1879 (JMBl. S. 240). Eine Beeidigung solcher Gutachten findet nicht statt, s. o. Nr. 1 a η.

b. In allen übrigen Fällen sind die Sachverständigen gerichtlich zu vernehmen.*) Ihnen ist vorher der Gegenstand der Untersuchung und des Gutachtens sowie die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen[1]), §§ 72, 68; soweit die Verhältnisse der Sachverständigen nicht bekannt, sind ihnen, wie beim Zeugenverhör, s. o. Nr. 2 a, informatorisch die Generalfragen vorzulegen; erforderlichenfalls sind sie, ebenso wie Zeugen, über das etwaige Recht, ihr Gutachten oder die Beeidigung zu verweigern, zu belehren. §§ 51, 57, 72. Demnächst sind die Sachverständigen, wenn ihrer Beeidigung und Vernehmung nichts entgegensteht, einzeln[2]) zu beeidigen[3]), § 79, und zwar stets vor

*) Im Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ist es, wenn möglich, zu vermeiden, Sachverständige, welche in einem andern Bundesstaat wohnen, im Wege der Rechtshülfe zu vernehmen; vielmehr sind dieselben unmittelbar aufzufordern, ein schriftliches Gutachten einzureichen. Bedarf es in besonderen Fällen der Uebersendung von Gegenständen, so ist, falls unmittelbare Zusendung unthunlich, die Rechtshülfe lediglich wegen der Uebermittelung derselben in Anspruch zu nehmen. Pr. Allg. Verf. vom 10. Juli 1884 (JMBl. S. 161). Letzteres doch wohl auch wegen der etwa erforderlichen Beeidigung!

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nichtbefolgung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 8. Mai 1882 (Bd. 6 S. 267).

[2]) Die gleichzeitige Beeidigung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 8. Mai 1880 (Bd. 2 S. 153).

[3]) a. Der Sachverständigeneid deckt nicht den Zeugeneid. Ist der Sachverständige daher auch als Zeuge zu vernehmen, so muß er den Sachverständigen- und den Zeugeneid leisten. Urth. (I. S.) v. 29. April 1880 (Bd. 1 S. 402). — Auch der Zeugeneid deckt nicht den Sachverständigeneid. Civ.-Urth. v. 16. November

[§ 27.] der Vernehmung[1]). Die Anwendbarkeit der für die Zeugen gegebenen Vorschriften der §§ 60, 65 folgt nicht schon daraus, daß für den Fall der kommissarischen Vernehmung und der Sicherung des Beweises, §§ 222, 328, die eidliche Vernehmung besonders vorgeschrieben ist. Die Fassung des § 79 schließt dieselbe vielmehr unbedingt aus, zumal es eine Eidesnorm nur für vorgängige Beeidigung der Sachverständigen giebt, nicht auch, wie bei Zeugen, für die nachträgliche Beeidigung. Es ergiebt sich hieraus auch, daß die Bestimmung des § 409, s. o. Nr. 2 b ζ, hinsichtlich der Sachverständigen keine Anwendung finden kann, vielmehr so weit auf Redaktionsfehler beruht.

Hierauf ist jeder Sachverständige über Vor- und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu befragen. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen. §§ 67, 72. Was das Gutachten selbst betrifft, so hat außerhalb der Hauptverhandlung der Richter, welchem die Erhebung des Beweises obliegt, zu bestimmen, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben. In der Hauptverhandlung ist das Gutachten mündlich zu erstatten. § 82, arg. § 250. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

1881 (C.E. Bd. 6 S. 1). Das Gegentheil ist angenommen im Urth. (II. S.) v. 10. December 1880 (Bd. 3 S. 100); Grund: der Zeuge verspricht die Wahrheit zu sagen; darin liegt das Versprechen, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben. Das ist unrichtig. Die Wahrheit der Zeugenaussage betrifft Thatsachen; die Gewissenhaftigkeit eines Gutachtens betrifft bloße Meinungen, also keine Thatsachen im juristischen Sinne. Der Civilsenat hat danach Recht.

b. Wer als sachverständiger Zeuge nur über vergangene Thatsachen oder Zustände zu vernehmen ist, hat nur den Zeugeneid zu leisten. Civ.-Urth. v. 24. Februar 1883 (C.E. Bd. 9 S. 375). Vergl. Civ.-Urth. v. 10. Februar 1886 (Gr. Bd. 30 S. 1135).

c. Beruht das Gutachten auf Thatsachen, welche der Sachverständige in seiner Eigenschaft als solcher wahrgenommen hat, so ist deren Mittheilung Theil des Gutachtens, und bedarf dasselbe nicht der Bestärkung mit dem Zeugeneide. Urth. v. 8. Mai, 26. October 1880 und 19. Mai 1881 (Bd. 2 S. 153, 189, Bd. 4 S. 231) und Civ.-Urth. v. 24. Februar 1883 (C.E. Bd. 9 S. 375).

d. Die Aussage über die Personalien des Sachverständigen bedarf keiner besonderen Beeidigung, da der Eid sich nur auf das Gutachten bezieht. Urth. v. 8. Mai 1882 und 31. März 1885 (Bd. 6 S. 267, Bd. 12 S. 128). S. jedoch u.

[1]) a. Die Beeidigung kann auch nach der Vernehmung über die Personalien erfolgen. Ergeben sich bezüglich dieser Bedenken, so ist die Aussage über dieselben besonders, und zwar mit dem Zeugeneide zu bekräftigen. Urth. (II. S.) v. 31. März 1885 (Bd. 12 S. 128). Ist dieser Eid nicht erhoben, so ist die Aussage über die Personalien eine lediglich unbeeidigte. Urth. (I. S.) v. 17. Februar 1890 (Bd. 20 S. 235).

b. Die nach der Vernehmung zur Sache erfolgte Beeidigung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 4. Juni 1883 (Bd. 8 S. 359).

Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten [§ 27.] beizuwohnen, und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen. § 80. — Soweit der Richter es für erforderlich erachtet, hat er die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten. § 78.

Haben mehrere Sachverständige über denselben Gegenstand ein Gutachten schriftlich abzugeben, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie, soweit sie übereinstimmen, ein gemeinschaftliches Gutachten erstatten. Schriftliche Gutachten sind von den Sachverständigen zu unterschreiben.

Wird von den Sachverständigen ein mündliches Gutachten erfordert, so ist jeder Sachverständige zur Sache einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Sachverständigen zu vernehmen.[1]) §§ 72, 58.

Sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Gutachten steht es dem Richter frei, den Sachverständigen zur Aufklärung, Begründung und Vervollständigung ihres Gutachtens weitere Fragen zu stellen. §§ 68, 72. Betreffs der Gegenüberstellung von Sachverständigen untereinander oder mit Zeugen oder dem Beschuldigten gilt dasselbe, wie von dem Zeugenbeweise, s. o. Nr. 2 c. §§ 58, 72. Betreffs der Erforderung einer neuen Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige, s. o. [§ 25 Nr. 1 a].

c. Besondere Vorschriften.

α. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten, also nach Erhebung der öffentlichen Klage oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens, — kann das Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, auf Antrag eines Sachverständigen[2]) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen, s. o. [§ 7 Nr. 1]. Gegen den diese Maßregel anordnenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt[3]).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Einzelvernehmung ist nicht erforderlich. Urth. v. 8. Mai 1880 (Bd. 2 S. 153). Gründe: Motive zur Civilprozeßordnung S. 259. Ebenso Civ.-Urth. (II. S.) v. 3. November 1882 (C.E. Bd. 8 S. 343). Weitere Gründe: Zulässigkeit gemeinschaftlicher schriftlicher Gutachten, Zweckmäßigkeit, Stellung der Sachverständigen als Gehülfen des Richters. — In den §§ 73—93 ist keine Abweichung von § 58 vorgeschrieben; folglich findet § 58 gemäß § 72 entsprechende Anwendung. Die Motive sind nicht Gesetz. Die gemeinschaftliche Erstattung schriftlicher Gutachten ist weder in der StrPO. noch in der CPO. zugelassen. Die gesonderte Vernehmung ist übrigens praktisch nicht selten von erheblicher Bedeutung.

[2]) Der Vertheidiger ist zu solchem Antrage nicht berechtigt. Urth. (I. S.) v. 29. April 1890 (Bd. 20 S. 380).

[3]) Im cit. Urth. v. 29. April 1890 ist angenommen, daß die sofortige Beschwerde auch gegen einen den Antrag ablehnenden Beschluß zulässig sei. Das widerstreitet dem Wortlaut und dem Sinn des § 81. — Ferner ist angenommen, daß die sofortige Beschwerde nicht zulässig sei, wenn der Beschluß vom erkennenden Gericht gefaßt sei, weil der Angriff nur gegen das demnächst ergehende Urtheil gerichtet werden könne, § 347, s. u. [§ 60 Nr. 1 b]. Das ist ebenfalls nicht richtig, weil § 81 Abs. 3 dem Angeschuldigten möglichst schleunigen Schutz gegen eine etwa ungerechtfertigte Freiheitsentziehung geben will, und darum die sofortige Beschwerde

[§ 27.] Dieselbe hat aufschiebende Wirkung. Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. §§ 81, 83.

Die Staatsanwaltschaft hat von den aufgenommenen Protokollen oder eingegangenen Gutachten Abschrift, deren Richtigkeit durch den Sekretär attestirt ist, an die Regierung bezw. den Regierungspräsidenten einzureichen. Pr. Allg. Verf. vom 20. Februar 1882 (JMBl. S. 30) und die dort angezogenen Reskripte.

β. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung, sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei. Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden. § 92.

Die Korrespondenz mit der Königl. Pr. Münzdirektion soll ausnahmslos mittelst besondern Anschreibens erfolgen. In diesem ist die Untersuchungssache, zu welcher die betreffenden Münzen gehören, und falls eine solche noch nicht eingeleitetet ist, der Name des Ausgebers oder letzten Besitzers der Münzen genau anzugeben. Nach beendeter Untersuchung sind die Münzen an die Bezirksregierung abzuliefern, und sind dieser dabei die gleichen Angaben zu machen; dabei ist auf das von der Königl. Münzdirektion eingeholte Gutachten unter Anführung des Datums derselben hinzuweisen. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 18. Betreffs möglichster Vermeidung der Ladung von Münzbeamten, Allg. Verf. vom 11. April 1881, s. o. [§ 24 Nr. 1 Anm.]

γ. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in einer Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe. § 91.

δ. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen angeordnet werden[1]). § 93.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

mit aufschiebender Wirkung zuläßt; dieses würde aber illusorisch werden, wenn immer erst das Urtheil abgewartet werden müßte; § 347 findet daher auf diese Beschwerde keine Anwendung. — S. auch dasselbe Urth. u. zu [§ 46 Nr. 1 c].

[1]) a. Zur Vergleichung kann nur ein Schriftstück benutzt werden, von welchem als bewiesen anzunehmen ist, daß es von derselben Person geschrieben ist, deren Handschrift Gegenstand des Beweises ist. Urth. v. 25. Februar 1887 (Bd. 15 S. 319).

b. Ein im Vorverfahren in Widerspruch mit § 97 — s. u. [§ 30 Nr. 1 a zu *α*, *β*] — beschlagnahmtes Schriftstück darf bei der Schriftvergleichung als Beweismittel und bei der Urtheilsfällung nicht benutzt werden, selbst wenn dessen Inhalt für die Untersuchung bedeutungslos ist. Urth. v. 7. November 1889 (Bd. 20 S. 91).

§ 28.

2. Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

1. Zeugen und Sachverständige haben nach Maßgabe der Gebühren- [§ 28.] ordnung vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173)*) Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß und auf Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Zeugen jedoch nur für die ihnen durch eine Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursachten Kosten, dieses auch nur dann, wenn ihr Erscheinen eine Reise erforderlich macht, — Sachverständige außerdem auf angemessene Vergütung ihrer Mühewaltung. Die Beträge werden aus der Staatskasse als Auslagen berichtigt, und zwar auf Rechnung der kostenpflichtigen Partei, falls eine solche vorhanden ist, wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft geladen hat, oder auf Antrag, wenn zwar die Partei zur Hauptverhandlung geladen hat, es in dieser sich aber ergiebt, daß die Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war. In anderen Fällen haftet der Ladende für dieselben. Ueber die Sicherung der unmittelbar geladenen Personen s. o. [§ 24 Nr. 4]. §§ 70, 84, 219.

---

*) Das Gesetz lautet:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbs zu bemessen, und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringern Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satz zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbs nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen, und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines

Fortsetzung der Anmerkung:

[§ 28.] Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung[1]) von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2—5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Fall erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Fall zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen†), welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften††), falls sie zugezogen werden:

---

†) Betreffs der Medizinalpersonen s. das Pr. Ges. vom 9. März 1872 (GS. S. 265). Bei der Berechnung der Dauer eines Termins kommt die Zeit für den Hin- und Rückweg nicht mit in Anrechnung. Pr. Allg. Verf. v. 7. Juli 1886 (JMBl. S. 196).

††) S. hierzu als allgemeine Vorschriften das Pr. Ges. vom 24. März 1873 (GS. S. 122) in Verb. mit der Verordn. vom 24. December 1873 (GS. für 1874 S. 2) § 10, Pr. Ges. vom 28. Juni 1875 (GS. S. 370), Pr. Verordn. vom 15. April 1876

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Urth. v. 8. April 1880 u. zu [§ 84 Nr. 3 d].

Fortsetzung der Anmerkung:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben; [§ 28.]
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes[1]) zugezogen werden, und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

(Zus. nach dem Ges. vom 11. Juni 1890 — RGBl. S. 73 —:) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.†)

(GS. S. 107) und Pr. Verordn. vom 31. Mai 1879 (GS. S. 363). Betreffs der Gerichtsvollzieher s. die Gebührenordn. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) in Verb. mit dem Ges. vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178); betreffs der Gerichtsdiener s. das Pr. Ges. vom 8. Mai 1876 (GS. S. 119), Pr. Dienstordn. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 65) § 12. An Pr. Vorschriften kommen noch Folgende in Betracht: betreffs der Beamten der Eisenbahnverwaltung die Verordn. vom 30. October 1876 (GS. S. 451) und vom 6. September 1886 (GS. S. 286); von Ersterer kommen nur die §§ 1, 2 zur Anwendung, nicht auch § 5; unerheblich ist, ob die Beamten freie Fahrt haben; auf der Liquidation ist jedoch die Erklärung des Beamten zu vermerken, daß er freie Fahrt nicht in Anspruch genommen habe und für die Rückreise nicht in Anspruch nehmen werde. Allg. Verf. vom 17. October 1884 (JMBl. S. 242). Die Gensdarmen und Oberwachtmeister erhalten Tagegelder und Reisekosten nach §§ 1, 3 der Verordn. vom 1. April 1874 (GS. S. 131) bezw. 1. November 1876 (GS. S. 459) und 14. October 1881 (GS. S. 339), — nicht nach § 4 der Verordn. vom 1. April 1874 —, ohne Rücksicht darauf, ob und welches Transportmittel von ihnen benutzt ist. Allg. Verf. vom 22. Juni 1885 (JMBl. S. 225) und vom 21. Juni 1887 (JMBl. S. 180). Bezüglich der Feldmesser s. das Reglement vom 26. August 1885 (GS. S. 319)[2]).

†) Hierzu bestimmt die Pr. Allg. Verfügung vom 15. Juni 1883 (JMBl. S. 190):

1. Die Berechnung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ist nur einem Gerichtsschreiber, bei größeren Gerichten nur einigen Gerichtsschreibern zu übertragen.
2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten sind, soweit dies ohne besondere Kosten

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Voraussetzung ist, daß die Verhältnisse, über welche das Gutachten gefordert wird, in den amtlichen Wirkungskreis (örtliche Zuständigkeit) des Sachverständigen fallen. Beschl. v. 10. Juni 1884 (C.E. Bd. 11 S. 435).

[2]) Dieses kommt für alle Feldmesserarbeiten zur Anwendung. Beschl. v. 13. November 1886 (Rep. V 100/86).

[§ 28.] 2. Erfolgt die Ladung vor einen ersuchten Richter, so sind für die Höhe der Beträge die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gericht gelten, vor welches die Ladung erfolgt; jedoch können, wenn die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsortes der geladenen Person höher sind, diese gefordert werden; auch kann derselben bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes auf Antrag ein Vorschuß bewilligt werden. GVG. § 166.

3. Ist aus der Staatskasse ein höherer als endgültig festgesetzter Betrag gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel Gezahlten im Wege administrativer Zwangsvollstreckung erfolgen. Pr. KGA. § 24, Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 28.

§ 29.

3. Augenschein.

[§ 29.] 1. Gegenstand des Augenscheins kann nur eine mit den Sinnen wahrnehmbare Sache sein. Der Richter soll durch eigene Sinnenwahrnehmung in den Stand gesetzt werden, von dem Vorhandensein oder der Beschaffenheit einer Sache — in letzter Hinsicht kann auch eine Person

---

Fortsetzung der Anmerkung:

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gericht der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde (nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der CPO. und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes), in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der StrPO., s. u. [§ 60 Nr. 1, 4, § 64 Nr. 2, § 65 Nr. 1], statt.[1])

---

geschehen kann, über die Entfernungen der zum Bezirke gehörigen Orte vom Sitze des Gerichts Tabellen anzulegen.

3. Für jedes Gericht oder für mehrere Gerichte, in welchen die Verhältnisse im Wesentlichen gleich liegen, sind über die Entschädigungen, welche den Zeugen je nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Erwerbsklassen oder -gruppen als Erwerbsversäumniß, und über die Vergütungen, welche den verschiedenen Arten von Sachverständigen für ihre Leistungen zu gewähren sind, sowie über die den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Aufwandsentschädigungen Tarife aufzustellen. (Vergl. hierzu die Allg. Verfügung vom 3. November 1884 (JMBl. S. 253, betr. Abänderung der Tarife hinsichtlich der Fahrdienstbeamten der Staatseisenbahnverwaltung.)

4. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen und die Tarife (Nr. 3) festzustellen.

5. Die Gerichtsschreiber dürfen bei der Berechnung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Beträge von den durch die Entfernungstabelle und den Tarif gegebenen Grundlagen nur abweichen, soweit die Abweichung durch den die Liquidation festsetzenden Richter angeordnet wird. Ist eine solche Anordnung getroffen, so hat der Gerichtsschreiber dies auf der Liquidation kurz zu bemerken.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Beschl. v. 16. Januar 1883 u. zu [§ 60 Nr. 1 c].

Gegenstand des Augenscheins sein, davon u. [§ 30 Nr. 1 b] — oder von der Möglichkeit und dem Grade einer Sinnenwahrnehmung sich zu überzeugen. Wiewohl das Wort „Augenschein" nur auf solche Sachen hindeutet, welche mit dem Gesicht wahrnehmbar sind, so bezieht sich dieses Beweismittel doch nach dem gemeinen Sprachgebrauch überhaupt auf alles mit einem Sinn Wahrnehmbare. Danach kann auch das Gehör in Betracht kommen, wenn z. B. festgestellt werden soll, ob ein gewisses Geräusch, etwa ein Gespräch, ein Rufen, ein Schrei an einem bestimmten Orte gehört werden kann, ebenso der Geruch, der Geschmack, das Gefühl. [§ 29.]

2. Wenn es bei der Einnahme des Augenscheins auf besondere gewerbliche, wissenschaftliche oder künstlerische Kenntniß ankommt, welche dem Richter nicht innewohnt, so kann er sich hierbei der Unterstützung durch **Sachverständige** bedienen. § 193 und anal. CPO. § 337. In solchem Fall finden die in den vorigen §§ über Sachverständige mitgetheilten Bestimmungen Anwendung. Betreffs der Zuziehung von Sachverständigen seitens des Angeschuldigten s. o. [§ 23 Nr. 3, 5].

3. Wenn ein **Dritter im Besitz von beweglichen Gegenständen** ist, welche unmittelbar Gegenstand des Augenscheins sein sollen, und er weigert sich, dieselben herauszugeben, so kann die Augenscheinseinnahme nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Gegenstand in Beschlag genommen[1]), und der Dritte durch die gegen Zeugen zulässigen Zwangsmittel, s. o. [§ 26], zur Herausgabe angehalten wird. §§ 94, 95. Ist der Augenschein in einem Privatgebäude oder auf einem Privatgrundstück einzunehmen, so ist im Fall des Widerspruchs des dritten Besitzers die Durchsuchung anzuordnen. § 103. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist allerdings nur für den Fall klar, wenn zugleich die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände oder die Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung bezweckt wird. Eine analoge Anwendung der Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen[2]), wenn der Raum bezw. das Grundstück zum Zweck einer sonstigen an Ort und Stelle vorzunehmenden Beweisaufnahme betreten werden muß. Das Nähere über Beschlagnahme und Durchsuchung im folgenden Titel.

4. In dem **Protokoll** über die Augenscheinseinnahme ist der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falls vermuthet werden konnte, gefehlt haben[3]). § 86.

5. **Insbesondere Leichenschau und Leichenöffnung.**

Wenn der Verdacht vorhanden ist, daß eine **Militärperson** an

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) **Jeder** Augenscheinseinnahme muß eine Beschlagnahme des betreffenden Objektes oder eine Durchsuchung vorausgehen. Urth. v. 11. Juni 1886 (Bd. 14 S. 189). Nicht richtig. Beschlagnahme ist nur für den im Text bezeichneten Fall vorgeschrieben.

[2]) Vergl. o. Urth. v. 11. Juni 1886.

[3]) Zum Wesen des Augenscheins gehört, daß **sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber** die Wahrnehmung **gemeinschaftlich** machen. Ergiebt sich aus dem Protokoll, daß nur Einer derselben die Wahrnehmung gemacht habe, so ist es kein beweiskräftiges Augenscheinsprotokoll. Urth. v. 21. Juni 1887 (Bd. 16 S. 147).

[§ 29.] dem Tode einer Militär- oder Civilperson schuld ist, so gehört die Leichenöffnung vor die Militärgerichte. Vor diese gehört auch die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militärperson, welche muthmaßlich nur durch Selbstmord oder einen Unglücksfall um's Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum etwaigen Selbstmorde. Befindet sich kein Militärgericht am Orte, wo die Leiche sich befindet, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu ersuchen. Die Verhandlungen sind dem Generalauditoriat einzusenden. Mil.-Strafger.-Ordn. v. 3. April 1845 § 41, GVGE. § 7. In allen anderen Fällen ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Amtsrichter des Ortes, wo der Leichnam gefunden wird, nachher der Untersuchungsrichter bezw. der ersuchte oder beauftragte Richter zuständig. S. o. [§ 8 Nr. 5].

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Ueberhaupt ist in Preußen die Leichenöffnung der Regel nach den zuständigen Medicinalbeamten (Kreisphysikus und Kreiswundarzt) zu übertragen, und an Stelle eines solchen ein anderer Arzt nicht ohne zwingende Nothwendigkeit zuzuziehen. Demjenigen Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. §§ 87, 73, Pr. Allg. Verf. vom 27. April 1881 (JMBl. S. 86).

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen. § 88.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dieses gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. § 89.

Für Preußen ist die nähere Instruction für die obducirenden Aerzte in dem Regulativ des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875 (JMBl. S. 75) enthalten. Den Aerzten liegt übrigens die Beschaffung der zur Leichenöffnung erforderlichen Instrumente ob, und empfiehlt es sich, wenn statt des zweiten Gerichtsarztes ein anderer Arzt zugezogen wird, diesen dem funktionirenden Gerichtsarzt zeitig zu bezeichnen. Reskript desselben Ministeriums vom 22. März 1881 (JMBl. S. 87).

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder

während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig [§ 29.]
gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen. § 90.

Betreffs der Untersuchung der in einer Leiche vorgefundenen verdächtigen Stoffe im Fall des Verdachts einer Vergiftung s. o. [§ 27 Nr. 3 c γ].

Die Staatsanwaltschaft hat von den etwa aufgenommenen Protokollen über Leichenuntersuchungen und den etwa eingegangenen Gutachten Abschriften, deren Richtigkeit durch den Sekretär attestirt ist, an die Regierungen bezw. Regierungspräsidenten einzureichen. Pr. Allg. Verf. vom 20. Februar 1882 (JMBl. S. 30) und die dort angeführten Reskripte, Pr. Allg. Verf. vom 17. October 1889 (JMBl. S. 253).

Zweiter Titel.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 30.

1. Zweck, Bedingungen der Beschlagnahme und Durchsuchung. Zuständigkeit.

1. Zweck, Gegenstand und Zulässigkeit der Beschlagnahme [§ 30.]
und Durchsuchung im Strafprozeß.*)

a. Zweck der Beschlagnahme kann sein:

α. daß Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung gebracht oder in anderer Weise sicher gestellt werden;

β. daß Gegenstände, welche nach den Strafgesetzen der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung unterliegen, in Verwahrung gebracht oder sonst sicher gestellt werden;

γ. daß die Vollstreckung des gegen einen Abwesenden, gegen welchen eine erstinstanzliche Hauptverhandlung stattfinden kann, s. o. [§ 6 Nr. 3 b, c], zu erwartenden, auf Geldstrafe und Kostentragung lautenden Urtheils gesichert werde;**)

δ. daß durch Entziehung der Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, gegen einen abwesenden Angeschuldigten, gegen welchen eine

---

*) Die gesetzlichen Bestimmungen über die im Verwaltungswege zu bewirkende Beschlagnahme und Durchsuchung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind in Geltung geblieben. StrPOE. §§ 5, 6.

**) Nach Art. I Abs. 2 des Pr. Ges. vom 9. Mai 1854 (GS. S. 273) konnte in jeder Untersuchungssache eine Beschlagnahme zur Sicherung der Kosten nach Einleitung der Untersuchung angeordnet werden. Diese Vorschrift ist für aufgehoben zu erachten, arg. a contr. § 325, welcher die Beschlagnahme nur für den Fall der Abwesenheit des Beschuldigten zuläßt. — Ist dieselbe gleichwohl angeordnet, so findet nur Beschwerde, nicht der Rechtsweg statt. Urth. (V. Civ.-S. des RG.) vom 1. December 1886 (JMBl. für 1887 S. 85), welches die Rechtsfrage selbst unentschieden läßt.

[§ 30.] erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, s. o. [§ 6 Nr. 3], indirekter Zwang ausgeübt werde, dem Gericht sich zu gestellen;

ε. daß in den Fällen des Hoch- und Landesverraths durch Entziehung der Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, der Angeschuldigte außer Stand gesetzt werde, politische Verbrecher mit Geldmitteln zu unterstützen.

§§ 94, 325, 332, StrGB. §§ 140, 93.*)

Zu α, β. Jeder, welcher die hier bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben auf Erfordern den zu strafprozessualischen Ermittelungen zuständigen Behörden oder Beamten vorzulegen und auszuliefern. § 95. Wenn dem Erfordern Genüge geleistet wird, und ebenso, wenn solche Gegenstände gelegentlich strafprozessualischer Ermittelungen am Orte der That oder sonst außerhalb der Gewahrsam einer Person vorgefunden werden, so sind dieselben in Verwahrung zu nehmen, ohne daß es der Anordnung der Beschlagnahme bedarf. Einer solchen Anordnung bedarf es ferner nicht betreffs der zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Gegenstände, welche der bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffene Thäter bei sich führt, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 16; die Gegenstände sind ihm sofort, nöthigenfalls mit Gewalt, wegzunehmen. Weigert sich, abgesehen von letzgedachtem Fall, der Inhaber, dem Erfordern auf Vorzeigung oder Herausgabe Genüge zu leisten, so bedarf es der Anordnung der Beschlagnahme der Gegenstände, nämlich der ausdrücklichen — und zwar schriftlichen — Anordnung, daß die Gegenstände für das Untersuchungsverfahren in Verwahrung zu nehmen oder anderweit sicher zu stellen sind. § 94.**)

Der Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung bezw. der Beschlagnahme unterliegen nicht:

a. Akten oder andere Schriftstücke, welche in amtlicher Verwahrung von Behörden und öffentlichen Beamten sich befinden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhaltes dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde, § 96;

b. schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten[1]) und denjenigen Personen, welche wegen ihres Verhältnisses zu ihm zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, s. o. [§ 24 Nr. 3],

*) Vergl. Motive S. 63, 191, Bericht der Kommission S. 81 f. Prot. S. 1079 ff.

**) Vergl. Motive S. 63. Wenn übrigens nach den Motiven zu §§ 86—88, jetzt 95—97, die Pflicht zur Vorlegung und Auslieferung lediglich auf Beweisstücke sich beziehen zu sollen scheint, so ist solche Einschränkung weder in den Worten des Gesetzes erkennbar gemacht, noch ist der Grund für sie einzusehen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Einerlei, ob öffentliche Klage bereits erhoben ist oder nicht. Urth. v. 7. November 1889 (Bd. 20 S. 91).

falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden, und [§ 30.]
diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtigt sind, § 97.

Zu γ. Gegenstand der Beschlagnahme, welche in diesem Fall die Natur des Arrestschlages hat, sind einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände von solchem Werth, daß durch diesen nach dem Ermessen des Richters die den Angeschuldigten möglicherweise treffende höchste Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Insoweit eine solche Deckung nicht ausführbar ist, kann das im gesammten Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Besondere Voraussetzung der Zulässigkeit solcher Beschlagnahme ist die Erhebung der öffentlichen Klage. §§ 325, 326, 480, StrGB. § 140.

Zu δ. Gegenstand der Beschlagnahme, welche in diesem Fall die Natur der Entmündigung hat, ist das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten. Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschlagnahme ist,

a. daß die öffentliche Klage erhoben ist;
b. daß Verdachtsgründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, s. u. [§ 33];
c. daß die Sache zur Zuständigkeit eines höhern Gerichts als des Schöffengerichts gehört.

§ 332.

Zu ε. Gegenstand der Beschlagnahme, welche in diesem Fall ebenfalls die Natur der Entmündigung hat, ist das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Angeschuldigten. Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschlagnahme ist die Erhebung der öffentlichen Klage. StrGB. § 93.

b. Zweck der Durchsuchung[1]) kann sein:

α. die Ergreifung Desjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Hehler oder Begünstiger verdächtig ist, sowie die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen;
β. die Auffindung von Beweismitteln für ein Strafverfahren;
γ. die Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung[2]);
δ. die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände.

§§ 102, 103.

Zu α—δ. Gegenstand der Durchsuchung sind Wohnungen, Geschäftsräume und andere — nicht dem öffentlichen Verkehr dienende — Räume, sowie die darin befindlichen Sachen, ferner die Personen der zu litt. α

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ueber den Unterschied zwischen dem Eindringen in eine Wohnung bezw. der Haussuchung behufs zwangsweiser Gestellung einer Person kraft behördlicher Exekutionsgewalt und einer Durchsuchung als Mittel zur Ergreifung des einer Strafthat Beschuldigten vergl. Urth. v. 24. September 1880 (Bd. 2 S. 363).

[2]) Dem steht gleich die Aufsuchung von Spuren, welche dafür sprechen, daß eine Strafthat nicht begangen sei. Urth. (II. S.) v. 11. Juni 1886 (Bd. 14 S. 189).

[§ 30.] bezeichneten Verdächtigen[1]). §§ 102—104. Die Durchsuchung ist jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen statthaft, vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 7. Folgende Beschränkungen finden statt. Die Durchsuchung ist zulässig:

a. bei anderen als den zu litt. α bezeichneten Personen nur zu den zu litt. α, γ, δ bezeichneten Zwecken und nur dann, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder der in Beschlag zu nehmende bestimmte Gegenstand in den zu durchsuchenden Räumen[2]) sich befindet. — Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. § 103;

b. zur Nachtzeit in Wohnungen, Geschäftsräumen und dem befriedeten Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge, oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. — Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich, oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind. — Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens, und in dem Zeitraum vom ersten October bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens. § 104.

2. Zuständigkeit.

Die Anordnung der Beschlagnahme oder der Durchsuchung steht im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Handlung vorzunehmen ist, außer bei Gefahr im Verzuge jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, in der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, und außer diesen Fällen, sowie, wenn es um die Beschlagnahme eines Vermögens sich handelt, dem mit der Sache be-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Im Fall der nothwendigen Theilnahme, in welchem der Theilnehmer straflos ist, ist die Durchsuchung der Person desselben ausgeschlossen. Abgesehen davon ist die Durchsuchung sowohl bei dem Verdächtigen wie bei Dritten zulässig. Cit. Urth. v. 11. Juni 1886. S. auch Urth. v. 8. Juli 1889 o. zu [§ 24 Nr. 3 verb. „verweigern"].

[2]) Bei Verfolgung von Spuren, Fall litt. γ, ist auch an unverdächtigen Personen, wenn es z. B. um Blutspuren oder um Feststellung der Jungfernschaft sich handelt, Durch- bezw. Untersuchung zulässig. Zu dem Zweck ist auch Gewalt gegen die Person zulässig. Cit. Urth. v. 11. Juni 1886. Letzter Satz läßt sich durch keine gesetzliche Bestimmung rechtfertigen; ihm stehen doch auch schwerwiegende moralische Bedenken entgegen.

faßten oder zum Erkennen in der Sache zuständigen Gericht zu. §§ 98, 105, 160, 163, 182, 325, 326, 332, 480, anal. § 205. Schwebt die Sache in der Revisionsinstanz, so ist das Gericht erster Instanz zuständig, da das Revisionsgericht lediglich zur Prüfung behaupteter Gesetzesverletzungen berufen ist.[1]) [§ 30.]

Ist Gefahr im Verzuge, so steht die Anordnung der Beschlagnahme in den Fällen zu Nr. 1 a α, β und die Anordnung der Durchsuchung auch der Staatsanwaltschaft und den Hülfsbeamten derselben zu[2]). §§ 98, 105. Zur Anordnung der Durchsuchung derjenigen Wohnungen und Räume, in welchen die Durchsuchung auch zur Nachtzeit unbeschränkt zulässig ist, s. o. Nr. 1 b, sind auch die sonstigen Polizeibehörden zuständig.[3]) § 105.

§ 31.

2. Ausführung der Beschlagnahme und Durchsuchung. Aufhebung der Beschlagnahme.

1. Beschlagnahme zum Zweck der Sicherung des Beweises, der Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung. Durchsuchung. [§ 31.]

a. Allgemeines.

α. Die Anordnung der Beschlagnahme berechtigt Denjenigen, welchem ihre Ausführung obliegt, den in Beschlag zu nehmenden Gegenstand, wo er ihn findet, an sich zu nehmen. Befindet sich derselbe jedoch auf einem nicht zum öffentlichen Verkehr bestimmten Raum oder bei einer Person verborgen, so bedarf es zur Ausführung der Beschlagnahme außerdem noch der — schriftlichen — Anordnung der Durchsuchung, s. u. Handelt es sich um die Sicherung von Beweisstücken, so kann statt dessen der Inhaber durch die gegen Zeugen im Fall der Zeugnißverweigerung anwendbaren Zwangsmittel, s. o. [§ 26], zur Vorzeigung oder Herausgabe gezwungen werden. § 95.*) Zuständig zur Anordnung solcher Zwangsmittel ist diejenige gerichtliche Behörde, welche zur Anordnung der Beschlagnahme zuständig ist, s. vorigen § Nr. 2. Anal. § 69.

---

*) Die Bestimmung alin. 2 des § 95 hat trotz ihrer allgemeinen Fassung nur Bedeutung für die Beschlagnahme zum Zweck der Sicherung von Beweisstücken. Vergl. Motive S. 63. Daß nur die richterlichen Behörden zur Anwendung der Zwangsmittel zuständig sind, versteht sich von selbst.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Urth. v. 14. März 1881 (Bd. 3 S. 421). Dieses Urtheil betrifft zwar nur die Verhängung der Untersuchungshaft. Die Grundsätze passen aber auch auf die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung.

[2]) In Forstdiebstahlssachen auch dem Waldeigenthümer oder dem beeideten oder nicht beeideten Privatforstaufseher gemäß Pr. Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 § 16 i. Verb. mit StrPO E. § 3, Urth. (III. S.) v. 20. November 1884 (Bd. 11 S. 321), nicht aber den Gensdarmen, Urth. (II. S.) v. 24. October 1884 (a. a. O. S. 175). Ersteres de lege lata bedenklich.

[3]) Die Anordnung kann auch in genereller Instruktion enthalten sein. Vergl. Urth. v. 11. Januar 1881 (Bd. 3 S. 185).

[§ 31.] β. Die Anordnung der Durchsuchung berechtigt Denjenigen, welchem ihre Ausführung obliegt, zu allen denjenigen Handlungen, welche zur Erreichung des jedesmaligen Zweckes der Durchsuchung erforderlich sind, auch zur Anwendung von Gewalt, soweit solche zum Eindringen in den Raum oder gegen Widerstand leistende Personen nöthig ist, und ebenso zur etwaigen Inanspruchnahme der Unterstützung der polizeilichen Exekutivbeamten, Gensdarmen oder der nächsten Polizeibehörde; ist jedoch militärische Hülfe erforderlich, so hat der Beamte an die auftraggebende Behörde sich zu wenden. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher §§ 107, 105.

b. Ausführungsorgane.

α. Ist die Beschlagnahme oder Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, vorzunehmen, so hat die Behörde, welche die Maßregel angeordnet hat, die Militärbehörde um die Ausführung zu ersuchen. §§ 98, 105. Militärbehörde ist,

a. wenn das Dienstgebäude ausschließlich einem Truppentheil bezw. einem Marinetheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen ist, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;
b. hinsichtlich der übrigen militärischen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes;
c. hinsichtlich der nicht zu den zu litt. a bezeichneten Marinedienstgebäuden gehörenden Gebäude der Marinestations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste;
d. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant;
e. hinsichtlich der anderen Schiffe und Fahrzeuge der Oberwerftdirektor.

Vergl. die Pr. Allg. Verf. vom 8. Juli 1880 (JMBl. S. 156). Die ersuchende Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) ist berechtigt, bei der Ausführung mitzuwirken. — Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es nicht, wenn die Maßregel in solchen Räumen vorzunehmen ist, welche ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden. §§ 98, 105.

β. In letztgedachtem, sowie in allen übrigen Fällen kann die Ausführung der Maßregel, sofern dieselben nicht durch den zur Anordnung Berechtigten selbst erfolgt, einem Gerichtsvollzieher, — dieses jedoch nur durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft und nur schriftlich unter Aushändigung des etwaigen Haft- oder Vorführungsbefehls bezw. der Beschlagnahmeverfügung, Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 107, — übertragen werden. Sie kann auch einem untergeordneten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes übertragen werden. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 26. Handelt es sich um die Durchsuchung zum Zweck der Ergreifung eines Verdächtigen, so kann auch die Wache behufs Ausführung requirirt werden. Pr. Instr. vom 29. Januar 1881 (JMBl. S. 35) § 10. Die Anwesenheit des Richters oder des Beamten

der Staatsanwaltschaft bei der Ausführung ist nicht erforderlich.*) Findet [§ 31.] jedoch eine Durchsuchung in Wohnungen, Geschäftsräumen oder dem befriedeten Besitzthum, in welchen dieselbe zur Nachtzeit nicht unbeschränkt zulässig ist, s. vorigen § Nr. 1b, ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts statt, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen; die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. § 105.

c. Vorschriften für die Ausführung selbst.

α. In allen Fällen der Durchsuchung darf der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Soweit die Durchsuchung an sich nur beschränkt zulässig ist, s. vorigen § Nr. 1b, ist dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. § 106. Wenn die Durchsuchung auf Handelsschiffen Italiens, Spaniens, Amerikas, Rußlands, Brasiliens, Griechenlands, Oesterreichs vorzunehmen ist, und der betreffende Staat in dem Hafen Konsularbeamte hat, so sind diese von der bevorstehenden Durchsuchung unter Angabe der Stunde derselben zu benachrichtigen. Konf.-Verträge vom 21. December 1868 (BGBl. für 1869 S. 113) Art. 14 nebst Zusatz vom 7. Februar 1872 (RGBl. S. 134), bezw. vom 22. Februar 1870 (BGBl. S. 99) Art. 14 nebst Zusatz vom 12. Januar 1872 (RGBl. S. 211), bezw. vom 11. December 1871 (RGBl. für 1872 S. 95) Art. 12, bezw. vom 8. December 1874 (RGBl. für 1875 S. 145) Art. 10, bezw. vom 10. Januar 1882 (RGBl. S. 69) Art. 40, bezw. vom 26. November 1881 (RGBl. für 1882 S. 101) Art. 10, bezw. Pr. Allg. Verf. vom 17. März 1877 (JMBl. S. 48).

β. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung, sowie, falls sie bei einem Verdächtigen vorgenommen ist, die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben. § 107.

γ. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben. § 108.

δ. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechsel-

*) Vergl. Motive S. 67.

[§ 31.] ungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.*)[1]) § 109.

ε. War die Durchsuchung einem Gerichtsvollzieher übertragen, so hat dieser über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen; in diesem sind die wesentlichen Vorgänge kurz zu erwähnen und namentlich zu vermerken:

a. die Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung der Durchsuchung;
b. die Namen der bei der Durchsuchung betheiligten oder zugezogenen Personen;
c. die Angabe, in welcher Weise die Durchsuchung vorgenommen ist, welche Ergebnisse sie gehabt hat, und wie die zu verzeichnenden Gegenstände kenntlich gemacht sind.

Das Protokoll und die in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände sind der auftraggebenden Behörde zu übergeben. Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 107. Das Gleiche ist sachgemäß erforderlich, wenn die Durchsuchung einem Beamten der Polizei aufgetragen war. Wenn die Durchsuchung behufs Ergreifung einer Person seitens einer Wache vorgenommen ist, so hat diese darüber zu rapportiren, die etwa festgenommene Person auch sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern. Pr. Instr. vom 29. Januar 1881 (JMBl. S. 35) § 12.

Wenn die Durchsuchung von der Staatsanwaltschaft oder einem Hülfsbeamten derselben unmittelbar vorgenommen ist, so ist hierüber jedenfalls in ähnlicher Weise Vermerk zu den Akten zu machen. Wird sie durch den Richter unmittelbar vorgenommen, so ist hierüber förmliches Protokoll aufzunehmen, s. o. [§ 15 Nr. 1].

d. Weiteres Verfahren, wenn die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt ist. Der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, „soll" binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene, im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben, gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat.

Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

---

*) Nach § 137 StrGB. wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört, oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Besitzergreifung ist nicht erforderlich. Andererseits genügt nicht die Mittheilung der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung, sofern sie nicht zugleich das Verbot der Verfügung oder Veränderung an den Inhaber enthält. Urth. v. 19. Juni 1888 (Bd. 18 S. 71). Die Beschlagnahme soll aber an dem davon betroffenen Gegenstande kenntlich gemacht werden; daher ist der Satztheil „sofern" u. s. w. nicht richtig.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Untersuchungsrichter bezw. dem mit der Untersuchung befaßten Gericht mit Ausschluß des Revisionsgerichts, s. vorigen § Nr. 2, von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. § 98. [§ 31.]

e. Aufhebung der Beschlagnahme. In Verwahrung genommene Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden — im Fall der Hehlerei gelten auch die gestohlenen Sachen als durch die Hehlerei entzogen —, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf[1]). Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten. § 111. Andere Gegenstände sind Demjenigen zurückzugeben, bei welchem sie mit Beschlag belegt sind, sofern sie nicht der Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung unterliegen. In Verwahrung genommene herrenlose Gegenstände sind als Funde zu behandeln und nöthigenfalls aufzubieten. Der Rückgabe unterliegen nicht falsche Münzen. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) und vom 11. April 1881 (JMBl. S. 69), s. auch o. [§ 27 Nr. 3 c β].

2. Beschlagnahme in den übrigen Fällen.

a. Die Beschlagnahme einzelner zum Vermögen des Angeschuldigten gehörender Gegenstände zum Zweck der Sicherung der Vollstreckung des künftigen Urtheils (Fall des vorigen § Nr. 1 a γ) erfolgt nach den Vorschriften über die Vollziehung des dinglichen Arrestes im Civilprozeß mit der aus der Sache sich ergebenden Abweichung, daß die Vollstreckung ohne Fristbeschränkung von Amtswegen zu betreiben ist, und zwar von der Staatsanwaltschaft auf Grund der derselben zu übergebenden mit der Vollstreckungsklausel versehenen Anordnung der Beschlagnahme; hat jedoch der Untersuchungsrichter die Anordnung getroffen, so ist er befugt, die Vollstreckung selbst zu betreiben. Die Wirkungen der vollstreckten Beschlagnahme sind die gleichen, wie die des vollstreckten Arrestes im Civilprozeß. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist; die Ausführung der die Beschlagnahme aufhebenden Anordnung erfolgt ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft bezw. durch den Untersuchungsrichter. §§ 325, 480, 36.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Auch dann, wenn durch das Gesetz die Einziehung ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand dem Angeklagten oder einem Dritten gehört, angeordnet ist, falls der Gegenstand dem Eigenthümer durch eine (gleichzeitig) zur Aburtheilung gekommene Strafthat entzogen war. Urth. v. 2. Juli 1888 (Bd. 18 S. 43).

b. Es ist nicht unzulässig, daß die Rückgabe in dem in der Sache ergehenden Urtheil angeordnet wird. Die Vorschrift bezieht sich übrigens, wenn Gelddiebstahl der Gegenstand der Verletzung war, nicht auf die aus den entwendeten Geldern angeschafften Gegenstände. Urth. v. 12. Januar 1880 (Bd. 1 S. 144).

[§ 31.] b. Die Beschlagnahme des Vermögens, wird dadurch ausgeführt, daß der die Beschlagnahme verhängende Beschluß durch den Reichsanzeiger und, nach dem Ermessen des Gerichts, auch durch andere Blätter veröffentlicht wird. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind, die Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung der Vollstreckung des Urtheils (Fall des vorigen § Nr. 1 a γ) auch dann schon, wenn durch die Beschlagnahme einzelner zum Vermögen des Angeschuldigten gehörender Gegenstände die Staatskasse nach dem Ermessen des Gerichts gedeckt ist. Hatte die Beschlagnahme den Gestellungszwang zum Zweck (Fall des vorigen § Nr. 1 a δ), und war das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, so hat das Gericht, sobald das Voruntersuchungsverfahren beendet ist, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu beschließen. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme bekannt gemacht ist. Die Bekanntmachungen sind durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen. §§ 326, 333, 335, 336, 480, 36.

Die Wirkung der Beschlagnahme tritt mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger ein, und besteht,

α. wenn sie zur Sicherung der Vollstreckung des Urtheils angeordnet war, darin, daß alle späteren Verfügungen, welche der Angeschuldigte über das mit Beschlag belegte Vermögen vornimmt, der Staatskasse gegenüber nichtig sind;

β. in den beiden anderen Fällen (Fälle des vorigen § Nr. 1 a δ, ε), darin, daß der Angeschuldigte überhaupt das Recht verliert, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

In diesen letztgedachten Fällen hat die Staatsanwaltschaft den die Beschlagnahme verhängenden Beschluß dem zuständigen Vormundschaftsrichter zum Zweck der Einleitung einer Pflegschaft[1]) mitzutheilen. §§ 326, 334, 480, 36.

§ 32.

3. Besondere Vorschriften, betreffend die bei der Durchsuchung vorgefundenen Papiere, die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die Beschlagnahme in Preßsachen und die Durchsuchung der Effekten von Schiffsleuten.

[§ 32.] 1. Eine Durchsicht der bei der Durchsuchung vorgefundenen Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem zur Anordnung der Durchsuchung zuständigen Richter, s. o. [§ 30 Nr. 2], zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Pfleger ist der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten in Prozessen. Civ.-Urth. v. 23. Mai 1884 (C.E. Bd. 11 S. 188).

befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. § 110. [§ 32.]

2. Auf der Post bezw. auf der Telegraphenanstalt können Briefe, Sendungen und Telegramme mit Beschlag belegt werden,

a. welche an den Beschuldigten gerichtet sind;

b. in Betreff welcher Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder, ohne an ihn gerichtet zu sein, für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 99. Befugt zu dieser Beschlagnahme ist nur der zur Beschlagnahme zuständige Richter, s. o. [§ 30 Nr. 2], bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft. Die Letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. — Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den vorbezeichneten Richter. § 100.

Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dieses ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. — Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist. — Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen. § 101.

3. a. Die Beschlagnahme der Exemplare einer Druckschrift ist nur da zulässig, wo dergleichen zum Zweck der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engern Sinn (Erzeugnisse der Buchdruckerpresse) hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes die Ablegung des Letztern zu geschehen.

b. Befugt zur Anordnung der Beschlagnahme sind außer dem zuständigen Richter, s. o. [§ 30 Nr. 2], auch, jedoch nur in den in § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) bezeich-

[§ 32.] neten Fällen, die Staatsanwaltschaft, die Hülfsbeamten derselben und die Polizeibehörde als solche.

c. Bei der Anordnung der Beschlagnahme sind die sie veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (z. B. Beilagen einer Zeitung), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

d. Ist eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung und auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so muß die anordnende Behörde ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abliefern. Diese hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst sofort vollstreckbarer Verfügung anzuordnen, oder binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen die Bestätigung bei dem zuständigen Richter, s. o. [§ 30 Nr. 2]*), zu beantragen.

Ist die Beschlagnahme auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so hat diese binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme die Bestätigung des zuständigen Richters zu beantragen.

Der Richter hat in beiden Fällen der vorläufigen Beschlagnahme binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu erlassen. Gegen die die Aufhebung anordnende Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. — Ist nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der Behörde, welche dieselbe angeordnet hat, der bestätigende Gerichtsbeschluß zugegangen, so erlischt die Beschlagnahme, und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

Wiederaufzuheben ist die bestätigte Beschlagnahme, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die öffentliche Klage erhoben ist.

Cit. Ges. vom 7. Mai 1874 §§ 23—27, StrPOE. § 5.

4. Auf Schiffen, welche in See oder im Auslande sich befinden, ist der Schiffer ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen. StrPOE. § 5, Seemannsordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) § 103.

*) Bei dem „Gericht" nach dem Wortlaute. Diese Fassung hatte nicht den Zweck, eine bestimmte Zuständigkeit zu normiren. Letztere richtet sich vielmehr nach den zur Zeit der Anwendung der Vorschrift geltenden allgemeinen Normen. Vergl. übrigens Motive S. 256.

Dritter Titel.

Vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft.*)

§ 33.

1. Zulässigkeit. Zuständigkeit.

1. Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft. [§ 33.]

a. Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme.[1])

Wird Jemand auf frischer That[2]) betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.[3]) Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls bei Besorgniß der Verdunkelung oder bei Fluchtverdacht, s. u. litt. b, vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so kann das Gericht in geeigneten Fällen nach seinem Ermessen die vorläufige Festnahme des Thäters verfügen. — Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig. § 127[4]), GVG. § 185. Auf Schiffen, welche in See oder im Auslande sich befinden, ist der Schiffer ermächtigt, einen Schiffs-

---

*) Betreffs des Verfahrens zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme und Auslieferung der im Auslande befindlichen Personen s. des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, C.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Polizeiliche Zwangsgestellung ist Akt der polizeilichen Exekutivgewalt, und fällt daher nicht unter die Beschränkung des § 127. Urth. v. 23. März 1880 (Bd. 1 S. 331). Vergl. auch Urth. v. 11. Januar 1881 (Bd. 3 S. 185).

b. Auch die polizeiliche Festnahme nach § 6 des Pr. Ges. v. 12. Februar 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit (GS. S. 45) fällt nicht unter die Beschränkungen des § 127. Urth. v. 13. April 1881 (Bd. 4 S. 101).

[2]) Und zwar bei jeder durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung. Urth. v. 11. Mai 1885 (Bd. 12 S. 194).

[3]) a. Auch dann, wenn der Thäter strafrechtlich nicht verfolgbar ist, z. B. wegen Strafunmündigkeit. Urth. v. 13. Februar 1888 (Bd. 17 S. 127).

b. Das Recht zur Festnahme schließt das Recht in sich, die von dem Festzunehmenden bei sich geführten Sachen demselben abzunehmen. Urth. v. 20. März 1883 (Bd. 8 S. 288).

[4]) Durch diese Vorschriften sind die §§ 1—5 des Pr. Ges. v. 12. Februar 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit beseitigt. Urth. v. 15. März 1887 (Bd. 15 S. 356).

[§ 33.] mann, welcher des Diebstahls, Betruges, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung oder einer mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig gemacht hat, festzunehmen, und hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht. StrPOE. § 5, Seemannsordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) § 103. Eignet sich die strafbare Handlung zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung, s. u. [§ 52], und besteht die an erster Stelle festzusetzende Strafe in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen, falls der Beschuldigte für den ihm bekannt zu machenden Betrag der Strafe bis in Höhe derselben Sicherheit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Anlaß zur Festnahme erst nach Behändigung der Strafverfügung, aber vor ihrer Vollstreckbarkeit sich ergiebt. Pr. Anw. vom 8. Juni 1883 (JMBl. S. 223) § 19.

b. Zulässigkeit der Untersuchungshaft.

α. Die Verhaftung darf nur auf Grund eines gerichtlichen schriftlichen Haftbefehls erfolgen. Ein Haftbefehl darf nur ertheilt werden, wenn

a. gegen den Beschuldigten dringende Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung vorliegen, und zugleich entweder
b. Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß er die Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Angabe, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen, oder
c. der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist. Verdacht der Flucht ist ohne Weiteres anzunehmen:
   aa. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
   bb. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
   cc. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde,

mit der Einschränkung, daß die Untersuchungshaft auf Grund Fluchtverdachts, wenn die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, nur verhängt werden darf, wenn der Angeschuldigte zu den unter litt. bb oder cc bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§§ 114, 112, 113. Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet keine Untersuchungshaft statt. Arg. §§ 130, 126 i. d. W. „öffentliche Klage".*) Außer diesen Fällen kann ein Haftbefehl erlassen werden,

*) Die Motive S. 68 setzen überall nur das die öffentliche Klage betreffende Verfahren voraus.

d. wenn nach erhobener öffentlicher Klage der Angeklagte der Ladung [§ 33.]
zur Hauptverhandlung erster Instanz oder in der Berufungsinstanz der Androhung der Verhaftung ungeachtet nicht Folge leistet, §§ 215, 229, 235, 364, 370, s. o. [§ 17 Nr. 5, § 18 Nr. 4].

β. Ausnahmen: Untersuchungshaft darf nicht verhängt werden,

a. wenn einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilt ist. Das Gericht kann solches Geleit unbedingt oder nach seinem Ermessen durch Bedingungen eingeschränkt ertheilen. Die Befreiung von der Haft gilt übrigens nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, betreffs welcher das freie Geleit ertheilt ist. Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, oder wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist. § 337;

b. gegen Mitglieder des Preußischen Herren- und Abgeordnetenhauses und des Deutschen Reichstages während der betreffenden Sitzungsperiode, es sei denn, daß die politische Körperschaft, zu welcher sie gehören, die Genehmigung ertheilt hat, oder wenn sie bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden. Eine vor Beginn der Sitzungsperiode begonnene Haft ist aufzuheben, wenn die betreffende Körperschaft es verlangt. StrPOE. § 6, Pr. Verf.-Urk. Art. 84, Reichsverfassung Art. 31;

c. gegen Mitglieder der Königlichen oder der Fürstlich Hohenzollern'schen Familie, es sei denn, daß der König zur Verhaftung Ermächtigung ertheilt hat. StrPOE. § 4, Pr. Krim.-Ordn. von 1805 § 251, Ges. vom 26. April 1851 (GS. S. 181) Art. III.

γ. Verschonung mit der Untersuchungshaft. Der Beschuldigte kann — in Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen muß er — mit der Haft verschont (bezw. aus derselben entlassen) werden, wenn die Verhaftung lediglich wegen Fluchtverdachtes angeordnet ist, und der Beschuldigte Sicherheit dafür leistet, daß er sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe nicht entziehe. §§ 117, 122, rev. Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868 (GS. für 1869 S. 798) Art. 36, Add.-Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 458) § 49. Er ist der Sicherheit ungeachtet zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen. § 120. Betreffs der Höhe und Art der Sicherheitsleistung s. u. [§ 88 Nr. 2 c]; betreffs der Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten s. o. [§ 7 Nr. 4].

Zu bemerken ist hier noch Folgendes:

Die Sicherheit wird, falls sie noch nicht verfallen ist, s. u., frei, wenn der Beschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt. — Dritte Personen, welche für den Beschuldigten Sicherheit

[§ 33.] geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann. § 121.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe sich entzieht. Der Verfall wird durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte, sowie Diejenigen, welche für denselben Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben. (Gerichtsgebühren: wenn Beschwerde zurückgewiesen oder verworfen wird: $^3/_{10}$ einfache Gebühr, wie für den Civilprozeß zu berechnen; andernfalls gebührenfrei. KG. §§ 78, 45, s. u. [§ 83].) — Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Beschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils. § 122. Die Vollstreckung erfolgt daher ganz nach den Vorschriften der Vollstreckung solcher.

2. Zuständig für die Entscheidungen betreffend den Erlaß des Haftbefehls, die Aufhebung desselben und für die sonstigen die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung betreffenden Entscheidungen ist im vorbereitenden Verfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung das Gericht und der Untersuchungsrichter, im Uebrigen das Gericht und dessen Vorsitzender. Vor der Entscheidung ist, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergeht, die Staatsanwaltschaft mit mündlicher oder schriftlicher Erklärung zu hören, sofern sie nicht selbst Antragstellerin ist, oder sofern nicht Gefahr im Verzuge ist. §§ 124, 125, 128, 129, 33. Insbesondere:

α. Im vorbereitenden Verfahren ist jeder Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk entweder ein Gerichtsstand für die Sache, s. o. [§ 8], begründet ist, oder der zu Verhaftende betroffen wird bezw. festgenommen ist. Der Richter handelt auf Antrag der Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzuge und im Fall der vorläufigen Festnahme von Amtswegen. §§ 125, 128.

β. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls, und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen

vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen. §§ 124, 129. [§ 33.]

γ. In den späteren Stadien der Untersuchung entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht mit Ausschluß jedoch des Revisionsgerichts [1]); insbesondere hat das Gericht bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die gleichen Befugnisse, wie der Untersuchungsrichter, s. o. litt. β*). §§ 124, 129, 205.

§ 34.

2. Verfahren. Aufhebung der Festnahme und des Haftbefehls.

1. Vorläufige Festnahme. [§ 34.]

a. Die Staatsanwaltschaft hat, wenn die Anordnung der Festnahme von ihr ausgeht, vor deren Vollziehung, sofern sie Eisenbahn-Polizei- und Betriebs-Beamte betrifft, der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde derselben Mittheilung zu machen, außer wenn dadurch der Zweck der Anordnung vereitelt würde; in diesem Fall ist die Mittheilung nach erfolgter Festnahme zu machen. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 12 (JMBl. S. 251).

b. Das Verfahren zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme richtet sich nach den Umständen. Aus dem Begriff Festnahme folgt, daß, soweit erforderlich, Gewalt gegen die Person des Festzunehmenden anwendbar ist [2]). Vergl. auch Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 105. Wenn die Staatsanwaltschaft einen Gerichtsvollzieher mit der vorläufigen Festnahme beauftragt, so hat sie demselben schriftlichen Befehl zu ertheilen; dessen bedarf es nicht, wenn der Befehl in Anwesenheit der festzunehmenden Person ertheilt wird. Letzteres gilt auch, wenn der Vorsitzende (Amtsrichter) wegen Begehung einer strafbaren Handlung in der Sitzung den Befehl zur Festnahme ertheilt. Cit. Gesch.-Anw. § 104. Wegen des Verfahrens des Gerichtsvollziehers im Uebrigen s. ebenda § 105. Betreffs der besonderen Voraussetzungen, wenn in Folge

---

*) Nach dem Wortlaute des § 124 hat der Vorsitzende diese Befugniß nur nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Dieses ist kein genauer Ausdruck; unzweifelhaft soll er sie auch in demjenigen Stadium haben, welches zwischen der Beendigung der Voruntersuchung bezw. Einreichung der Anklage und dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß liegt, außer, wenn die Ergänzung oder Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen ist.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 14. März 1881 (Bd. 3 S. 421), s. o. [§ 30 Nr. 2].

[2]) Die Gewalt darf nicht größer sein, als zur Ueberwindung des Widerstandes gegen die Festnehmung erforderlich ist. Danach kann auch ein Fesseln oder Binden in besonderen Fällen zulässig sein. Urth. v. 13. Februar 1888 (Bd. 17 S. 127).

[§ 34.] Flucht des Festzunehmenden eine Durchsuchung erforderlich wird, s. o. [§ 30 Nr. 1 b, § 31 Nr. 1]. Nicht nur die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten, sondern auch Privatpersonen sind berechtigt, die Wachen um die vorläufige Festnahme einer Person zu ersuchen. Das Verhalten der Wachen ist durch die Pr. Instruktion vom 29. Januar 1881 (JMBl. S. 35) geregelt. Dieselbe gilt auch für die bei größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen fungirenden Gensdarmerie-Patrouillen. Pr. Allerh. Erl. vom 8. Mai 1883 (JMBl. S. 237). — Flüchtet der Festzunehmende in das Gebiet eines andern Bundesstaates, so können die Sicherheitsbeamten die Verfolgung fortsetzen; der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen. GVG. § 168. — Wenn ein Festgenommener aus dem Gefängniß entweicht, oder sonst der Bewachung sich entzieht, so können vom Richter, von der Staatsanwaltschaft oder von den Polizeibehörden Steckbriefe ohne vorgängigen Haftbefehl erlassen werden. Der Steckbrief „soll", soweit dieses möglich, eine Beschreibung des Festzunehmenden, die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.*) § 131.

c. Der Festgenommene ist, wenn öffentlich Klage gegen ihn noch nicht erhoben ist, unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. S. u. [§ 35]. Hält er die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl, § 128, außer wenn die strafbare Handlung vor ein Rheinschifffahrtsgericht gehört, und der Amtsrichter nicht zugleich Rheinschifffahrtsrichter, der Vorgeführte auch auf frischer That betroffen ist. In diesem Fall verordnet der Amtsrichter, daß derselbe dem Rheinschifffahrtsgericht vorzuführen. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 9.

Ist dagegen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist der Festgenommene entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Untersuchungsrichter bezw. Gericht vorzuführen, und haben diese spätestens

*) Im „Centralpolizeiblatt" werden Steckbriefe und sonstige Bekanntmachungen nur einmal aufgenommen und niemals erneuert; Belagsblätter werden nicht ertheilt. Pr. Allg. Verf. vom 30. November 1882 (JMBl. S. 377). Wo es sich um kürzere Haftstrafen handelt, darf dasselbe zur Bekanntmachung nicht benutzt werden. Pr. Allg. Verf. vom 12. April 1884 (JMBl. S. 74). — Zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen können auch die Strafregister benutzt werden. Zu dem Zweck hat die verfolgende Behörde der Registerbehörde, in deren Bezirk der Geburtsort des zu Verfolgenden liegt, von dem Steckbrief, und hat diese jener von dem Resultat ihrer Ermittelungen Nachricht zu geben. Pr. Allg. Verf. vom 6. October 1887 (JMBl. S. 272). Das Nähere in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" Anl. VIII, C S. 626, wo die Allg. Verf. vollständig abgedruckt ist.

am Tage nach der Vorführung über Freilassuug oder Verhaftung [§ 34.]
des Festgenommenen zu entscheiden. § 129. Dieser Entscheidung muß richterliche Vernehmung, s. u. [§ 35], vorhergehen.

Haben die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes, insbesondere auch Wachen, die Festnahme bewirkt, so haben diese den Festgenommenen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes behufs Prüfung, ob der Festgenommene nicht wieder in Freiheit zu setzen, und event. behufs Veranlassung der Vorführung zuzuführen. Gensdarmen haben in dieser Weise nur dann zu verfahren, wenn der Aufgreifungsort dem Sitz der Polizeibehörde näher liegt, als dem des Amtsgerichts; andernfalls ist die Vorführung unmittelbar zu bewirken. Cirk. des Pr. Ministers des Innern vom 11. Juli 1881 (JMBl. S. 245); cit. Instr. vom 29. Januar 1881 § 12. Ein dem Richter vorgeführter einstweilig Festgenommener ist, wenn dessen Vernehmung nicht sofort erfolgen kann, im Gefängniß vorläufig aufzunehmen, falls er von einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgeführt ist. Pr. Reglement für die Gefängnisse § 25.

Wenn die vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zweck der Auslieferung auf Ersuchen einer ausländischen Behörde unter Betheiligung der Staatsanwaltschaft bewirkt ist, so hat Letztere unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten. Pr. Allg. Verf. vom 17. November 1881 (JMBl. S. 277).

Hat der Schiffer einen Schiffsmann festgenommen, so hat er ihn unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn dieses im Auslande befindlich ist und die Uebernahme aus besonderen Gründen ablehnt, so muß die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte bewirkt werden, bei welchem sie anderweit zuerst geschehen kann. In dringenden Fällen, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ist der Schiffer ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben, und hat er in diesem Fall dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen. StrPOE. § 5, Seemannsordn. vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409) § 103. Sofern die Konsulargerichtsbarkeit des Seemannsamtes nicht begründet ist, hat dasselbe zu veranlassen, daß der bei ihm Abgelieferte dem zuständigen Gericht, s. o. [§ 8 Nr. 2a], vorgeführt werde.

Ist Jemand auf Grund eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Gegenstand der Vernehmung ist lediglich die Feststellung, ob die Ergreifung zulässig war, und nicht etwa auf Irrthum beruht. Weist daher der Ergriffene bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Ver-

[§ 34.] folgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen. § 132.*)

2. Verhaftung.

a. Bei Erlaß des Haftbefehls sind diejenigen Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Untersuchungshaft begründen, soweit noch nicht geschehen, aktenkundig zu machen. § 112. Der Haftbefehl hat zu enthalten:

α. die genaue Bezeichnung des Beschuldigten;
β. die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung;
γ. die Angabe des Grundes der Verhaftung.

§ 114. Wird wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. § 130. Betrifft der Haftbefehl einen Eisenbahn-Polizei- oder Betriebsbeamten, so gilt hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilung das zu Nr. 1 a Gesagte. Cit. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 12.

b. Die Ausführung des Haftbefehls erfolgt, wenn der Haftbefehl nicht gegen einen bereits vorläufig Festgenommenen erlassen ist, s. o. Nr. 1 b, durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft; sie kann, falls der Haftbefehl vom Amtsrichter oder Untersuchungsrichter erlassen ist, von diesen unmittelbar veranlaßt werden. § 36. Die Ausführung kann einem Gerichtsvollzieher oder durch Ersuchen der Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes deren untergebenen Beamten, insbesondere auch ersuchungsweise der Wache übertragen werden. Betreffs des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Ausführung des Auftrages vergl. die Pr. Geschäftsanweisung für dieselben §§ 104—106; betreffs des Verhaltens der Wache vergl. die cit. Instruktion vom 29. Januar 1881; betreffs der besonderen Voraussetzungen im Fall des Erfordernisses einer Durchsuchung s. o. [§ 30 Nr. 1 b, § 31 Nr. 1]; betreffs der Verfolgung im Fall der Flucht auf das Gebiet eines andern Bundesstaates s. o. Nr. 1 b. Uebrigens ist die Verhaftung an jedem Tage und zu jeder Tageszeit zulässig. Wird die Verhaftung bewirkt, so ist, wenn thunlich, der Haftbefehl sofort bei der Verhaftung dem zu Verhaftenden bekannt zu machen und auf dessen Verlangen vorzulesen; auch ist ihm hierbei zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe. § 114. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält, so können sowohl vom zuständigen Richter, s. vorigen § Nr. 2, als auch von der Staatsanwaltschaft**)

---

*) Vergl. Motive S. 78. Diese Vernehmung fällt daher nicht unter den technischen Begriff „Vernehmung des Beschuldigten“, s. folgenden §. Wie die Kommission in § 115 das Wort „vernehmen“ in das Wort „hören“ verändert hat, so hätte das Gleiche auch hier geschehen müssen.

**) Nicht von der Polizeibehörde. Hier handelt es sich nur um die Untersuchungshaft. Die ausdrückliche Bemerkung im Kommissionsbericht S. 29, daß die Befugniß der Polizeibehörde zum Erlaß von Steckbriefen, wenn es sich um die Verhaftung eines Verurtheilten handelt, durch § 131 nicht berührt werde, versteht sich

Steckbriefe erlassen werden. § 131. Ueber den Inhalt eines Steckbriefs s. o. Nr. 1 b. [§ 34.]

c. Verfahren nach erfolgter Verhaftung.

α. War der Haftbefehl dem Verhafteten nicht bei der Verhaftung vorgezeigt, so ist ihm derselbe spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß zuzustellen und auf Verlangen vorzulesen; auch ist ihm bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe. §§ 114, 35. S. o. [§ 19 Nr. 2 b].

β. Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß über den Gegenstand der Beschuldigung durch einen Richter — und zwar durch den zuständigen Amtsrichter bezw. den zuständigen Untersuchungsrichter bezw. durch ein Mitglied des zuständigen Gerichts, vergl. vorigen § Nr. 2 — zu hören, § 115; förmliche Vernehmung, s. folgenden §, innerhalb dieser Frist ist nicht vorgeschrieben. Dieses Verhör hat daher wesentlich nur den Zweck der Identitätsfeststellung. Ergiebt sich, daß der Verhaftete nicht der zu Verhaftende war, so ist die sofortige Freilassung zu verfügen. Das Verhör fällt weg, wenn der Haftbefehl gegen einen vorläufig Festgenommenen nach erfolgter Vernehmung desselben seitens des zuständigen Richters, s. o. Nr. 1 c, erlassen ist.

Wenn ein auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs Ergriffener nicht innerhalb der gedachten Frist vor den zuständigen Richter gestellt werden kann, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen, und hat dieser, wie oben Nr. 1 c betreffs des auf Grund Steckbriefs vorläufig Festgenommenen mitgetheilt ist, zu verfahren. § 132.

γ. Betreffs der seitens der Staatsanwaltschaft nach der Verhaftung von Offizieren des Beurlaubtenstandes, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Rechtsanwälten, Geistlichen, Kirchenbeamten, Medizinalpersonen, öffentlichen Lehrern, vereideten Feldmessern, Landmessern, Baueleven, Bauführern, Baumeistern und Eisenbahnangestellten den diesen Personen vorgesetzten Behörden zu machenden Mittheilungen s. die cit. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 9, 10, 12.

d. Vorschriften über die Untersuchungshaft.

α. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

β. Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniß nothwendig sind.

γ. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft

übrigens von selbst. Unrichtig ist es dagegen, daß § 131 nur auf das Vorverfahren sich beziehen soll.

[§ 34.] vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängniß stören, noch die Sicherheit gefährden.

δ. Fesseln dürfen im Gefängniß dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

ε. Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 116. Vergl. außerdem das Pr. Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung insbes. §§ 89—93.

ζ. Betreffs des Verkehrs mit dem Vertheidiger s. o. [§ 7 Nr. 1 e β].

η. Betreffs der Haftkosten s. u. [§ 84 Nr. 3].

e. Die Aufhebung des Haftbefehls erfolgt:

α. wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung (Vorhandensein dringender Verdachtsgründe in Verbindung mit Fluchtverdacht oder dem Verdacht des Verdunkelungsversuchs) ganz oder so weit weggefallen ist, daß ein Verhaftsbefehl nicht mehr erlassen werden dürfte;

β. wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird;

γ. wenn die erforderte Sicherheit bestellt ist, s. vorigen § Nr. 1 b γ;

δ. wenn dem Beschuldigten sicheres Geleit ertheilt ist, s. vorigen § Nr. 1 b β;

ε. wenn der Amtsrichter den Haftbefehl im vorbereitenden Verfahren, insbesondere auch gegen einen vorläufig Festgenommenen, oder im Fall einer nur auf Antrag erfolgenden strafbaren Handlung ohne vorgängigen Strafantrag erlassen hat, und entweder

a. die Staatsanwaltschaft die Aufhebung beantragt, oder

b. nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage (Antrag auf Voruntersuchung, Einreichung der Anklageschrift) erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist. Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§§ 117, 123, 126, 128, 130, 337. Nach erfolgter Aufhebung des Haftbefehls ist der Verhaftete sofort zu entlassen. War einer Behörde seitens der Staatsanwaltschaft über die Verhaftung Mittheilung gemacht, s. o.

litt. c γ, so ist die Behörde seitens der Staatsanwaltschaft von der Entlassung sofort zu benachrichtigen, cit. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 9, 10, 12. Der etwa noch in den Händen des mit der Verhaftung Beauftragten befindliche Haftbefehl ist zurückzufordern, und sind etwaige Steckbriefe zurückzunehmen. Die Ausführung dieser Maßregeln liegt der Staatsanwaltschaft ob; sind sie vom Amtsrichter oder dem Untersuchungsrichter angeordnet, so können diese die Ausführung unmittelbar veranlassen. § 36. [§ 34.]

Erfolgt die Entlassung wegen Geisteskrankheit des Verhafteten, so ist dieser Entlassungsgrund in der betreffenden Verfügung des Gerichts ausdrücklich anzugeben. Pr. Allg. Verf. vom 25. October 1882 Nr. 84 (JMBl. S. 325). Betreffs des Verfahrens bei der Entlassung selbst s. das cit. Pr. Reglement für die Gefängnisse § 85.

Vierter Titel.

Vernehmung des Beschuldigten.

§ 35.

Vernehmung des Beschuldigten.

Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung bleibt hier außer Betracht. S. dieserhalb u. [§ 45]. [§ 35.]

1. Die Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung ist gesetzlich vorgeschrieben:
   a. wenn gegen ihn die Voruntersuchung eröffnet ist;
   b. wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß entbunden, und in vorbereitendem Verfahren noch nicht gerichtlich vernommen ist;
   c. wenn er nach vorläufiger Festnehmung dem Richter vorgeführt wird.

§§ 190, 232, 128, 129. S. vorigen §.

Ob abgesehen von letztem Fall im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des Beschuldigten zu bewirken, hängt vom Ermessen der Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzuge von dem des Amtsrichters ab. §§ 160, 163.

2. Ladung, Vorführung des Beschuldigten.

a. Der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte ist zu seiner Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens die Vorführung erfolgen werde. § 133. S. o. [§ 17 Nr. 5]. Betreffs der Zustellung s. o. [§ 19]. — Statt der Ladung kann die sofortige Vorführung angeordnet werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, § 134, s. o. [§ 33 Nr. 1b].

[§ 35.] b. Der **Vorführungsbefehl** hat zu enthalten:

α. die genaue Bezeichnung des Beschuldigten;

β. die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung;

γ. den Grund der Vorführung.

§ 134. Betrifft der Vorführungsbefehl einen **Eisenbahn-Polizei-** oder **Betriebsbeamten**, so hat die Staatsanwaltschaft vor der Ausführung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde desselben Mittheilung zu machen. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 12 (JMBl. S. 251). Die Ausführung des Vorführungsbefehls wird von der Staatsanwaltschaft veranlaßt; wenn derselbe vom Amtsrichter oder Untersuchungsrichter erlassen ist, so können diese die Ausführung unmittelbar veranlassen. § 36. Die Ausführung ist dem Gerichtsvollzieher, oder durch Ersuchen der Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes deren untergebenen Organen zu übertragen. Betreffs des Verhaltens des Gerichtsvollziehers vergl. die Pr. Geschäftsanweisung für dieselben §§ 104—106. Betreffs der besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß zum Zweck der Ergreifung des Vorzuführenden eine Durchsuchung erforderlich ist, s. o. [§ 30 Nr. 1 b, § 31 Nr. 1]. Kann der Vorgeführte nicht sofort von dem Richter vernommen werden, s. u. Nr. 3, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten und zu dem Zweck im Gefängniß vorläufig aufgenommen werden. § 135. Vergl. Pr. Gef.-Reglement § 25.

c. Die Vorführung eines **nicht auf freiem Fuß befindlichen** Beschuldigten geschieht auf Anweisung des Richters an die Gefängnißbeamten; dieselbe bedarf keiner besonderen Form.

3. **Die Vernehmung selbst.**

a. Der lediglich zu seiner Vernehmung Vorgeführte ist, wenn thunlich, **sofort** von dem Richter zu vernehmen. § 135. Vorläufig festgenommene Personen sind spätestens **am Tage nach** der Vorführung zu vernehmen. §§ 128, 129, s. vorigen §.

b. Im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung erfolgt die Vernehmung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers. §§ 167, 190. Wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine Vernehmung des Angeklagten nothwendig wird, weil er vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, s. u. [§ 43 Nr. 4], so sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger von dem zur Vernehmung bestimmten Termin zu benachrichtigen; ihre Anwesenheit bei der Vernehmung ist zulässig, aber nicht nothwendig. § 232.

c. Bei der Vernehmung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen, und ist über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. §§ 185, 186, 166. Das Nähere s. o. [§ 15 Nr. 1] und u. [Anh. I § 88 Nr. 3]. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Arg. a contr. GVG. § 170. Dem Richter liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Termin ob. GVG. § 182, s. u. [Anh. I § 86].

d. Jede Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Gel-

tendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben. Ob bei der ersten oder erst bei einer späteren Vernehmung dem Beschuldigten die Verdachtsgründe mitzutheilen sind, ist dem Ermessen des Richters überlassen. — Dagegen ist bei Beginn der ersten Vernehmung dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, und ist der Beschuldigte — ohne irgend welche Vorhaltung — zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Im Bejahungsfall ist die Erwiderung zu protokolliren. Ferner ist bei der ersten Vernehmung darauf Bedacht zu nehmen, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, soweit dieses nicht vorher bereits geschehen, zu ermitteln. § 136. Zu solchen Verhältnissen werden regelmäßig gehören: Name, Geburtsort, Wohn- oder Aufenthaltsort, Religion, Stand oder Gewerbe, sowie etwaige Vorbestrafungen*); von Erheblichkeit können sein die Militärverhältnisse**), der Besitz von Rechten, welche im Fall einer Bestrafung verwirkt werden, der frühere Lebenslauf des Beschuldigten, seine Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie der Geistes- und Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der That und der Vernehmung. Ist die Anwendung des Strafgesetzes von der Feststellung eines dieser Umstände abhängig, so hat im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft, und sonst der Richter diese Feststellung zu veranlassen.***) Betreffs der Zulässigkeit der Ermittelung des Geisteszustandes des Thäters durch Unterbringung in einer Irrenanstalt s. jedoch o. [§ 27 Nr. 3 c]. [§ 35.]

*) Die Auskunft ist von der Registerbehörde zu erbitten. Verordn. des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 (JMBl. S. 207 nebst den Ausführungs-Verf. vom 12. Juli 1882 (JMBl. S. 200) und vom 8. Januar 1883 (JMBl. S. 7) und den Pr. Allg. Verf. vom 28. December 1882 (JMBl. für 1883 S. 2), vom 10. Juli 1883 (JMBl. S. 237), vom 28. März 1884 (JMBl. S. 65) und vom 30. Juni 1888 (JMBl. S. 167), abgedruckt in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" Anl. VIII.

**) Steht der Beschuldigte im militärpflichtigen Alter, oder ist er demselben nahe, so ist unverzüglich zu ermitteln, ob und event. wann die Einstellung bevorsteht; gegebenen Falls ist das Verfahren möglichst zu beschleunigen. Pr. Allg. Verf. vom 23. Juli 1886 (JMBl. S. 201).

***) Vergl. Motive S. 80.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bis zum Endurtheil.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 36.

1. Voraussetzung der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung und Grenzen der Letzteren. Bedingung des Einschreitens der Staatsanwaltschaft. Zurücknahme der Klage. Einstellung des Verfahrens.

[§ 36.] 1. Die Vornahme derjenigen Akte, durch welche der Strafrichter als solcher mit der Untersuchung einer strafbaren Handlung im gewöhnlichen Verfahren befaßt wird, — die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung*) — ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. § 151. Ausgenommen sind nur das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung, § 456, und nach vorgängigem Bescheid des Seemannsamtes, das Verfahren nach vorangegangenem Strafbescheide bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, § 462, und das selbstständige Verfahren betreffend Einziehung, § 477; das Nähere s. u. [§§ 52 f., 55]. Die Erhebung der Klage erfolgt

a. mittelst unmittelbarer Anklage,
b. durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung.

Die Privatklage und die Klage der Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle kann nur mittelst unmittelbarer Anklage, die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft kann in bestimmten Fällen nur durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, in anderen bestimmten Fällen nur durch unmittelbare Anklage, in den übrigen Fällen kann sie auf die eine oder die andere Art, unter bestimmten Voraussetzungen kann sie durch Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls, s. u. [§ 51], erhoben werden. §§ 152, 168, 176, 336, 421, 447, 464, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) §§ 27, 36. S. auch u. [§§ 39—41].

Die in der Klage bezeichnete That bildet den ausschließlichen Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung; auch erstrecken sich diese nur auf die in der Klage beschuldigten Personen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes

*) Vergl. Motive S. 88.

an die gestellten Anträge nicht gebunden. § 153. Wegen der Modifikation des ersteren Grundsatzes s. u. [§ 39 Nr. 5, § 44 Nr. 8, § 47 Nr. 2a]. [§ 36.]

2. Sobald die Staatsanwaltschaft von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, ist sie verpflichtet, behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen. § 158. Betreffs der Zuständigkeit s. o. [§ 8 Nr. 6]. Und sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte für ein Strafverfahren vorliegen, ist sie verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben, § 152. Von diesen Vorschriften giebt es folgende Ausnahmen:

a. Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft ist unzulässig:

α. wenn die Person, welche zu verfolgen sein würde, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte einschließlich der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte in Strafsachen nicht unterworfen ist, s. u. [Anh. I § 27];

β. wenn die strafbare Handlung eine solche ist, welche nur auf Antrag verfolgt werden darf, und ein solcher Antrag vom Antragsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt, oder zwar gestellt, aber zulässiger Weise wieder zurückgenommen ist, s. o. [§ 3];

γ. wenn die sonstigen Voraussetzungen des Strafverfahrens in Ansehung des Gegenstandes und der Person, s. o. [§§ 1, 2, 4, 6], nicht vorhanden sind.

b. Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft ist von deren pflichtmäßigen Ermessen, insbesondere betreffs der Frage, ob das öffentliche Interesse das Einschreiten erheischt, abhängig:

α. bei den auch mit der Privatklage verfolgbaren strafbaren Handlungen, nämlich bei Beleidigungen und Körperverletzungen, welche nur auf Antrag verfolgbar sind, § 416, s. o. [§ 3 Nr. 1, § 5 Nr. 1]; sie ist berechtigt, auch wenn Privatklage erhoben ist, jederzeit die Verfolgung zu übernehmen, selbst durch Einlegung eines Rechtsmittels. In solchem Fall wird die Sache wie eine auf öffentliche Klage anhängige behandelt. S. auch u. [§ 40 Nr. 1, § 45 Nr. 4]. Der Privatkläger tritt ohne Weiteres in die Stellung des Nebenklägers. § 417. S. o. [§ 5 Nr. 1b, § 10]. Die Entscheidung darüber, ob die Verfolgung zu übernehmen, steht der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu. Ergiebt sich erst in der Hauptverhandlung die Uebernahme als geboten, so hat der Amtsanwalt an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu berichten und deren Weisung abzuwarten, außer bei Gefahr im Verzuge, z. B. beim nahe bevorstehenden Ablauf der Rechtsmittelfrist, in welchem Fall der Amtsanwalt selbstständig vorzugehen, jedoch der Staatsanwaltschaft beim Landgericht von dem Geschehenen Mittheilung zu machen hat. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 90;

β. bei den im Auslande begangenen, im Deutschen Reich verfolgbaren Delikten, s. o. [§ 2]. Gelangt übrigens ein solches zur Kenntniß eines in Ansehung seiner zuständigen Amtsanwaltes, so hat derselbe darüber an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu

[§ 36.] berichten und dessen Anweisung abzuwarten, cit. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 19;

γ. bei solchen Handlungen Preußischer öffentlicher Beamten, bei welchen die Frage entsteht, ob eine strafbare Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder die strafbare Unterlassung einer denselben obliegenden Amtshandlung, sowie bei solchen Handlungen von Personen des Soldatenstandes, bei welchen die Frage entsteht, ob eine bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommene strafbare Handlung oder die strafbare Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen vorliegt, sofern die Sache nicht vor die Militärgerichte gehört, s. u. [Anh. I § 27], — Fälle, in welchen die Konflikterhebung zulässig ist, Pr. Ges. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), s. o. [§ 1 Nr. 2] — es sei denn, daß die dem Thäter vorgesetzte Dienstbehörde den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat; ist der Amtsanwalt zuständig, so hat er, wenn er die Klage erheben will, die Verhandlungen vorher dem Oberstaatsanwalt einzureichen, cit. Gesch.-Anw. Art. 21.

§ 152.

3. Einstellung des Verfahrens.

a. Solange öffentliche Klage nicht erhoben ist, kann die Staatsanwaltschaft die Einstellung beschließen. § 168. Wegen des ausnahmsweisen Rechtsbehelfs gegen solchen Beschluß s. u. [§ 38 Nr. 5].

b. Dagegen kann die Staatsanwaltschaft die erhobene öffentliche Klage nicht mehr zurücknehmen, sobald die Untersuchung eröffnet, also sobald entweder die Voruntersuchung eröffnet ist oder das Gericht auf die ohne vorgängige Voruntersuchung eingereichte Anklageschrift Beschluß gefaßt hat, bei der mündlichen Anklage, sobald diese in der Hauptverhandlung vorgetragen ist. § 154, vergl. §§ 182, 200 ff., 211. Von diesem Zeitpunkt an erfordert die Einstellung des Verfahrens gerichtliche Entscheidung.

Alles dieses gilt auch von dem Fall, daß die Staatsanwaltschaft bei erhobener Privatklage nach erfolgter Beschlußfassung des Gerichts die Verfolgung übernommen hat, s. o. Nr. 2b. Der einzige Ausnahmefall ist für das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen gegeben; auf Einspruch kann die Staatsanwaltschaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Klage fallen lassen. S. u. [§ 51]. § 451.

Außer den besonderen Gründen für die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens, welche Maßregeln auf die Berathung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, s. u. [§ 42], beschlossen werden können, giebt es folgende Gründe für eine endgültige oder vorläufige Einstellung des Verfahrens:

α. Die endgültige Einstellung[1]) muß erfolgen,

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Beim Vorliegen eines Strafverfolgungshindernisses kann die Entscheidungsformel auch dahin gehen, daß die Strafverfolgung unzulässig. Urth. v. 15. November 1889 (Bd. 20 S. 46).

a. wenn bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Delikten sich ergiebt, daß ein gültiger Strafantrag nicht gestellt ist, oder wenn der Antrag zulässiger Weise zurückgenommen wird, s. o. [§ 3 Nr. 1], vergl. § 259; [§ 36.]

b. wenn die Strafverfolgung während der Untersuchung verjährt ist, s. o. [§ 4 Nr. 1];

c. wenn der Angeschuldigte stirbt, ausgenommen die Fälle, in welchen das Verfahren gegen Dritte fortgesetzt werden kann, vergl. o. [§ 6 Nr. 2];

d. wenn sich ergiebt, daß die Untersuchung bereits bei einem andern Gericht eröffnet war[1]), und nicht etwa dem Gericht, welches sie später eröffnet hat, die Untersuchung und Entscheidung übertragen ist, vergl. o. [§ 8 Nr. 3];

e. wenn sich ergiebt, daß gegen den Beschuldigten wegen derselben That bereits ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, s. u. [§ 74];

f. wenn nach Einleitung der Untersuchung der Angeschuldigte als Person des Soldatenstandes in den Militärdienststand eintritt, und die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt; die Untersuchung geht auf das Militärgericht über; Voraussetzung ist jedoch, daß nicht bereits vor dem Eintritt in den Dienststand das Urtheil erster Instanz verkündet war, GVGE. § 7, StrPOE. § 5, Mil.-Strafger.-Ordn. vom 3. April 1845 (zweiter Theil des Mil.-Strafges.-Buchs, Pr. GS. S. 287) §§ 9, 10;

g. wenn sonst sich ergiebt, daß der Angeschuldigte der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, einschließlich der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, nicht unterworfen ist;

h. wenn die Untersuchung vom König auf Grund eines besondern Gesetzes niedergeschlagen ist, Pr. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 49.

i. wenn das Verfahren gegen einen Ausgelieferten wegen einer That eingeleitet war, wegen deren eine Strafverfolgung nicht zulässig ist, s. o. [§ 1 Nr. 3][2]).

β. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens muß erfolgen:

a. wenn der Angeschuldigte Mitglied des Reichstags oder eines der beiden Häuser des Landtags ist, die betreffende Körperschaft nach Eröffnung der Untersuchung einberufen wird, und diese die Einstellung verlangt; die Einstellung erfolgt auf die Dauer der Sitzungsperiode, Reichsverf. Art. 31, Pr. Verf.-Urkunde Art. 84, StrPOE. § 6, s. o. [§ 6 Nr. 1];

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wenn Privatklage erhoben war, und die Staatsanwaltschaft demnächst auf Antrag eines andern Antragsberechtigten wegen derselben Beleidigung selbstständige öffentliche Klage erhoben hat, so darf zunächst nur einstweilige Einstellung bis dahin erfolgen, daß das Privatklageverfahren erledigt ist. Urth. v. 25. Februar 1881 (Bd. 3 S. 362). S. auch u. zu [§ 74 Nr. 2 f].

[2]) S. Urth. v. 29. August 1888 o. zu [§ 1 Nr. 3].

[§ 36.] b. wenn der nicht in Untersuchungshaft befindliche Angeschuldigte als Person des Beurlaubtenstandes zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu einer größeren Uebung einberufen wird; die Einstellung erfolgt für die Dauer der militärischen Dienstleistung des Angeschuldigten, StrPOE. § 5, cit. Mil.-Strafger.-Ordn. § 13;

c. wenn der Konflikt erhoben wird — die Einstellung dauert bis zur Zustellung der in der Konfliktssache ergangenen Entscheidung, s. o. [§ 1 Nr. 2], GVGE. § 11, Pr. Ges. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), Pr. Ges. vom 8. April 1847 (GS. S. 170), Pr. Verordn. vom 16. September 1867 (GS. S. 1515);

d. in der Untersuchung wegen verläumderischer Beleidigung, wenn die behauptete Thatsache eine strafbare ist, und zum Zweck der Herbeiführung eines Strafverfahrens[1]) bei der Behörde Anzeige gemacht ist; die Einstellung erfolgt[2]) bis zu dem Beschluß, daß die Untersuchung nicht zu eröffnen, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung, StrGB. § 191.

γ. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens kann erfolgen:

a. wenn Angeschuldigter abwesend ist, s. o. [§ 6 Nr. 3];

b. wenn Angeschuldigter nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist, insbesondere, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Angeschuldigte für längere Zeit oder dauernd verhandlungsunfähig ist; eine Hauptverhandlung gegen den geisteskranken Angeklagten ist überhaupt unzulässig; s. o. [§ 6 Nr. 1];

c. wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängig ist[3]); dem Angeschuldigten oder auch dem bei diesem Rechtsverhältniß betheiligten Denunzianten kann eine Frist zur Erhebung der Civilklage gestellt werden, und kann, wenn diese anhängig ist, die Rechtskraft des Urtheils des Civilgerichts abgewartet werden[4]).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nicht aber eines Disziplinarverfahrens. Urth. v. 9. Mai 1884 (Bd. 10 S. 381).

[2]) Ohne Antrag von Amtswegen. Urth. v. 26. Februar 1885 (Bd. 12 S. 53).

[3]) a. Im Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung, welche innerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze begangen ist, findet die vorläufige Einstellung auf Grund der Einrede, daß Angeschuldigter den geforderten Stempelbetrag zu entrichten nicht schuldig sei, nicht statt. Urth. v. 7. October 1880 (Gr. Bd. 25 S. 1064).

b. Im Verfahren wegen Defraudation eines Werth- oder Vertragsstempels ist der Strafrichter nicht mehr verpflichtet, sondern nur befugt, das Verfahren gemäß § 261 einzustellen. Urth. v. 24. April 1883 (Bd. 8 S. 224).

[4]) Handelt es sich um Verletzung eines Patentrechts, so begründet die Ablehnung des Antrages auf Gewährung der Frist zum Zweck der Erhebung der Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte die Revision, außer, wenn der Strafrichter feststellt und begründet, daß der Antrag nicht ernstlich gemeint, sondern nur zum Verschleif

Vergl. §§ 203, 261. Zwar verhält sich § 203 nur über den Beschluß [§ 36.] betreffend Eröffnung des Hauptverfahrens, und § 261 nur über einen in der Hauptverhandlung zu fassenden Beschluß. Diese Fälle der Einstellung können aber in jedem Stadium des Verfahrens eintreten; es fehlt auch an jedem innern Grunde, den Einstellungsbeschluß nur in den gedachten Momenten zuzulassen; es kann daher nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber solche Beschränkung gewollt habe; hieraus ergiebt sich die Zulässigkeit und für mögliche Fälle sogar die praktische Nothwendigkeit der allgemeinen analogen Anwendung der beiden Vorschriften. — In diesen drei Fällen ist die Einstellung jederzeit widerruflich.

Zu α—γ. Zuständig zum Einstellungsbeschluß ist bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens das zur Beschlußfassung über die Eröffnung desselben zuständige Gericht, s. u. [§ 42 Nr. 2], also der Amtsrichter bezw. die Strafkammer bezw. der erste Strafsenat des Reichsgerichts; nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht zur Einstellung zuständig, also der Amtsrichter bezw., wenn in der Schöffengerichtssitzung der Fall zu entscheiden ist, das Schöffengericht bezw. die Strafkammer, und wenn der Fall in einer Schwurgerichtssitzung zu entscheiden ist, das Richterkollegium, bezw. der vereinigte zweite und dritte Strafsenat des Reichsgerichts. Arg. §§ 195, 196, 227, 259, GVG. §§ 30, 72, 82, 138. Nach rechtzeitiger Einlegung der Berufung ist das Berufungsgericht, nach rechtzeitiger Einlegung der Revision ist das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, nach rechtzeitiger und formgemäßer Anbringung der Revisionsanträge ist das Revisionsgericht als mit der Sache befaßt anzusehen. Arg. §§ 357, 360, 363, 383, 386, 389. Wird die endgültige Einstellung in der Hauptverhandlung beschlossen, so erfolgt sie durch Urtheil. § 259. S. u. [§ 45 Nr. 4].

Betreffs Einflusses der vorläufigen Einstellung des Verfahrens auf den **Fristenlauf** s. o. [§ 20 Nr. 4].

c. Einstellung des Verfahrens auf erhobene **Privatklage** einschließlich der Widerklage und des durch **Anschlußerklärung** des **Nebenklägers** bedingten Verfahrens.

α. Die **Zurücknahme** der Privatklage, der Widerruf der Anschlußerklärung und die Zurücknahme des Antrages auf Zuerkennung einer **Buße** sind bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz, und wenn Berufung statthaft, bis zur Verkündung des Berufungsurtheils zulässig, selbst dann, wenn in Folge Revisionsurtheils die Sache in die betreffende Instanz zurückverwiesen und in dieser von Neuem zu verhandeln ist. Die Zurücknahme der Privatklage und der Widerruf der Anschlußerklärung schließen die Zurücknahme des in dem Verfahren verfolgten Anspruchs auf Zuerkennung einer Buße in sich; dagegen kann

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

der Sache gestellt ist; es unterliegt auch nicht der Prüfung des Strafrichters, ob der Antrag thatsächlich genügend begründet ist. Urth. v. 24. October 1882 (Bd. 7 S. 146).

[§ 36.] die Zurücknahme dieses Anspruchs unbeschadet der weiteren Verfolgung der Privatklage und unbeschadet der Aufrechterhaltung der Anschlußerklärung erfolgen. Die Zurücknahme der Privatklage[1]) gilt als stillschweigend erfolgt,

a. wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird;

b. wenn er in der Hauptverhandlung oder in einem andern Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte;

c. wenn er eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Die Folge der ausdrücklichen Zurücknahme der Privatklage ist die endgültige Einstellung des Verfahrens[2]). Die Folge der stillschweigenden Zurücknahme derselben in erster Instanz und in der Berufungsinstanz, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat, ist ebenfalls die Einstellung; dagegen hat die Zurücknahme, wenn der Privatkläger die Berufung eingelegt hatte, zur Folge, daß, soweit das Urtheil nicht zu Gunsten des Beschuldigten abzuändern oder aufzuheben ist, die Berufung sofort verworfen wird, s. o. [§ 18 Nr. 4, § 20 Nr. 4]. Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Versäumung s. u. [§§ 59, 63—69]. War Widerklage erhoben, so ist die Zurücknahme der Klage ohne Einfluß auf das Verfahren über die Widerklage. Hatte im Privatklageverfahren die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so hat die Zurücknahme der Privatklage nur die Bedeutung des Widerrufs der Anschlußerklärung, außer wenn sie zugleich die Zurücknahme des Strafantrages enthält. Solange Letztere zulässig, hat dieselbe die endgültige Einstellung des Verfahrens zur Folge. S. o. Nr. 2 b α, Nr. 3 b α. Der Widerruf der Anschlußerklärung in erster Instanz und in der Berufungsinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat, ist auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß. Hat dagegen der Nebenkläger selbstständig Berufung eingelegt, so steht der ausdrückliche Widerruf der Zurücknahme des Rechtsmittels gleich, und ist das Berufungsverfahren einzustellen. Die bloße Zurücknahme des Antrages auf Zuerkennung einer Buße ist ebenfalls auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß, außer wenn gegen das erstinstanzliche Urtheil, lediglich soweit es

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nicht auch der Nebenklage oder des Antrages des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße; bei diesen ist ausdrücklicher Widerruf bezw. Zurücknahme des Antrages erforderlich. Urth. v. 5. Januar 1883 (Bd. 7 S. 376).

[2]) a. Unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft, öffentliche Klage zu erheben, wenn nicht in der Zurücknahme auch die zulässige Zurücknahme des Strafantrages liegt. Urth. v. 20. April 1883 (Bd. 8 S. 207).

b. Erfolgt die Zurücknahme, nachdem ein auf Strafe lautendes Urtheil verkündet ist, zulässiger Weise, so ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, wegen derselben Strafthat öffentliche Klage zu erheben. Urth. v. 21. Mai 1889 (Bd. 19 S. 284).

die Buße betrifft, Berufung eingelegt war; in diesem Fall ist, wenn der Vorderrichter den Antrag verworfen hatte, das Rechtsmittelverfahren einzustellen; wenn aber der Antragsteller nur wegen zu geringer Höhe der erkannten Buße Berufung eingelegt, oder wenn der Beschuldigte die Berufung wegen der Verurtheilung zur Erlegung der Buße eingelegt hatte, so ist ein Urtheil zu erlassen und in diesem der zur Zahlung der Buße verurtheilende Theil des vorigen Urtheils aufzuheben. [§ 36.]

Die Zurücknahme der Privatklage ist dem Beschuldigten von Amtswegen bekannt zu machen. — Die zurückgenommene Privatklage und der zurückgenommene Antrag auf Zuerkennung einer Buße können nicht erneuert werden.[1]) Hinsichtlich der wiederrufenen Anschlußerklärung besteht diese Beschränkung nicht[2]). (Betreffs der Gerichtsgebühr [s. u. § 83].) §§ 428, 431, 432, 434, 437, 441, 442, 444, 446, 359, 384.

β. Der Tod des Privatklägers hat die endgültige Einstellung des Verfahrens, in welcher Instanz es auch schwebt, zur Folge. (Betreffs der Gerichtsgebühr s. u. [§ 83 Nr. 4].) Wenn in dem Ausnahmefall der verläumderischen Beleidigung, s. o. [§ 5 Nr. 5], Eltern, Kinder oder der Ehegatte des Privatklägers das Verfahren fortsetzen wollen, so haben sie dieses bei Verlust ihres Rechtes binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. § 433. Der Tod des Privatklägers und die etwaige Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten von Amtswegen bekannt zu machen. § 434. — Durch den Tod des Nebenklägers verlieren die Anschlußerklärung und der Antrag auf Zuerkennung einer Buße, soweit nicht bereits rechtskräftig auf diese erkannt ist, ihre Wirkung. Der Fortgang des Verfahrens wird hierdurch nur dann beeinflußt, wenn der Nebenkläger selbstständig ein Rechtsmittel eingelegt hatte, oder wenn das Rechtsmittel lediglich eine beantragte Buße betrifft; im ersten Fall ist das Rechtsmittelverfahren einzustellen; im andern Fall ist wie im Fall der Zurücknahme des Antrages auf Zuerkennung einer Buße zu verfahren. §§ 442, 444, 437, 433, 359, 384.

γ. Im Uebrigen findet das von der Einstellung des Verfahrens auf erhobene öffentliche Klage Gesagte auf das Verfahren auf erhobene Privatklage und auf das Verfahren in Folge selbstständiger Einlegung von Rechtsmitteln seitens des Nebenklägers entsprechende Anwendung, s. o. [§ 21 Nr. 3].

Zu *α*—*γ*. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße gilt immer ohne weitere Entscheidung für erledigt, wenn das Verfahren in der Hauptsache endgültig eingestellt oder sonst ohne Urtheil erledigt wird. §§ 444, 446. — Zu bemerken ist noch, daß das zu litt. *α* und *γ* Gesagte entsprechende Anwendung findet, wenn im Verfahren, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffent-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

1) S. o. zu [§ 3 Nr. 2].

2) So auch angenommen im Urth. v. 18. Juni 1883 (Bd. 8 S. 384).

[§ 36.] licher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde Klage erhoben oder den Anschluß an ein schwebendes Verfahren erklärt hat. §§ 466, 467. S. u. [§ 53].

§ 37.

2. Konkurrenz militärischer Untersuchung. Verbindung von Straffällen. Einrede und Ausspruch der Unzuständigkeit. Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen. Entscheidungen.

[§ 37.] 1. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 (zweiter Theil des Militär-Strafgesetzbuchs, Pr. GS. S. 287) schreibt in den §§ 52, 53 vor, daß, wenn eine strafbare Handlung von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt ist, oder wenn zwischen Militär- und Civilpersonen wechselseitig Beleidigungen oder Körperverletzungen stattgefunden haben, zuerst gegen die mitangeklagte Militärperson erkannt werden muß; wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist durch das Generalauditoriat die Entscheidung des Königs einzuholen. Die dem Erkenntniß vorhergehende Untersuchung muß von einem aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden, dessen militärische Mitglieder vom kompetenten Gerichtsherrn ernannt werden; den Vorsitz führt der höchste kommandirte Offizier. Die Verhandlungen, welche die Militärpersonen betreffen, sind zu besonderen Akten zu nehmen. Diese Vorschriften sind von der Strafprozeßordnung unberührt geblieben, StrPO. § 5, Reichsverfassung Art. 61, jedoch im Wesentlichen nicht mehr ausführbar.*) Das vorbereitende Verfahren wird von denselben überhaupt nicht betroffen. Sie haben nur noch Bedeutung, wenn Voruntersuchung gegen die Civilperson eingeleitet ist. In diesem Fall hat der Untersuchungsrichter dem Militärgerichtsherrn von der eingeleiteten Voruntersuchung Mittheilung zu machen, und thunlichst das von demselben bestellte Untersuchungsgericht von den gegen die Civilperson vorzunehmenden Untersuchungshandlungen in Kenntniß zu setzen, demselben auch auf Verlangen die Untersuchungsakten zur Einsicht vorzulegen. Das Verfahren des Untersuchungsgerichts gegen die Militärperson dem Untersuchungsrichter gegenüber ist ein entsprechendes. Ob in gewissen Fällen Untersuchungshandlungen gemeinschaftlich vorzunehmen, muß der Uebereinkunft beider Behörden vorbehalten bleiben. Jedenfalls kann ohne Genehmigung des Königs eine Hauptverhandlung gegen die Civilperson erst nach endgültiger Einstellung des Verfahrens bezw. nach

*) Das Militärstrafverfahren beruht auf der Inquisitionsmaxime und der Maxime der Schriftlichkeit; zur Zeit des Erlasses des Militärstrafgesetzbuchs galten die gleichen Maximen auch für das Strafverfahren der Civilgerichte. Diejenigen prozessualen Akte, welche zum eigentlichen Untersuchungsverfahren im Gegensatz zum Spruchverfahren gehörten, fallen nun aber im Anklageprozeß zum wesentlichsten Theil in die Hauptverhandlung, welche eine Gemeinschaft mit dem militärischen Untersuchungsgericht nicht zuläßt. Die Voruntersuchung aber gegen Civilpersonen in dem Umfange zu führen, wie die Untersuchung gegen Militärpersonen geführt wird, ist schon deshalb unzulässig, weil die Militärgerichtsordnung nicht bestimmt ist, das Untersuchungsverfahren gegen die betheiligten Civilpersonen selbst zu regeln.

rechtskräftiger Entscheidung des Militärgerichts gegen die Militärperson [§ 37.]
stattfinden. Letzteres gilt auch für Privatklagesachen, wenn die militärgerichtliche Untersuchung gegen die Militärperson eingeleitet ist, diese aber gegen die Civilperson Privatklage erhoben hat.

2. Im Fall der Verbindung von Straffällen, welche an sich zur Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Ordnung gehören, s. o. [§ 8 Nr. 3], findet für die Dauer der Verbindung dasjenige Verfahren statt, welches für den zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehörigen Straffall vorgeschrieben ist. § 5.

3. Betreffs der Einrede und des Ausspruchs der Unzuständigkeit s. o. [§ 8 Nr. 1, 3 und § 13 Nr. 3] und u. [§ 47 Nr. 2 c]. Betreffs der Einrede der Rechtshängigkeit s. o. [§ 8 Nr. 3].

4. Betreffs der Bezeichnung der Entscheidungen und der Siegelung der Ausfertigungen in Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichts-Sachen s. o. [§ 15 Nr. 3]. Die Anträge und Verfügungen der Staatsanwaltschaft in Rheinschifffahrtsgerichtssachen sind ebenfalls als solche zu bezeichnen. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 5.

5. Zu wiederholen ist hier kurz, daß die Entscheidungen des Gerichts, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der anwesenden Betheiligten[1]), wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der klagenden Partei erlassen werden, §§ 33, 425, 437, 466, 467, das heißt, nachdem ihr Gelegenheit zu derselben gegeben ist; ferner, daß die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen sind, § 34, s. o. [§ 9 Nr. 1, § 14 Nr. 2].

Zweiter Titel.

Verfahren in erster Instanz.

Erstes Kapitel.

Gewöhnliches Verfahren.

§ 38.

1. Vorbereitendes Verfahren.

Die Strafprozeßordnung enthält Vorschriften nur über das eine [§ 38.]
öffentliche Klage vorbereitende Verfahren. Die Vorbereitung der Privatklage ist daher lediglich dem Privatkläger überlassen; aus den

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Unterlassene Anhörung ist an sich kein Revisionsgrund. Urth. v. 24. Januar 1882 (Bd. 6 S. 3).

[§ 38.] von ihm zu diesem Zwecke vorgenommenen Handlungen oder aus Unterlassungen desselben entstehen dem Gegner prozessualisch weder Rechte noch Pflichten.

Die Befugnisse und Pflichten der Staatsanwaltschaft und des Amtsrichters in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren ergeben sich aus dem im allgemeinen Theil über die rechtliche Stellung und Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Richters in dem vorbereitenden Verfahren Mitgetheilten. S. o. [§ 9 Nr. 2, § 13]. Der Gang des Verfahrens gestaltet sich, wie folgt:

1. Veranlassung zum Einschreiten bieten die Anzeigen strafbarer Handlungen und Strafanträge. Sie können angebracht werden:

a. bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes;

b. bei den Amtsgerichten;

c. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft.

Betreffs der Form der Strafanträge wegen der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen s. o. [§ 3]. Andere Strafanträge und bloße Anzeigen können außer in schriftlicher Form auch mündlich angebracht werden; im letztern Fall ist die Anzeige zu beurkunden, § 156. Die Anzeigen der Forstschutzbeamten über Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz erfolgen in Gestalt der periodisch dem Amtsanwalt einzureichenden besonders vorgeschriebenen Verzeichnisse, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 26, das Nähere s. u. [§ 51].

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so hat die Polizei- oder Gemeindebehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Tod erfolgt bezw. der Leichnam gefunden ist, nach erlangter Kenntniß sofortige Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter zu machen. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen. § 157.

Das Einschreiten findet auch ohne förmliche Anzeige oder ohne Strafantrag statt, wenn sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung entsteht.

2. Bedingung und Umfang des ersten Einschreitens.

a. Ueberhaupt. In allen Fällen darf es nicht klar vorliegen, daß die nothwendigen Voraussetzungen zur strafrechtlichen Verfolgung der Handlung, s. o. [§ 36 Nr. 2 a], fehlen. Eine Prüfung dessen liegt auch den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes und dem Amtsrichter ob. Liegt es klar vor, so ist jedes Einschreiten derselben unzulässig. Im Zweifelsfall ist das Einschreiten dieser Behörden bezw. des Amtsrichters erforderlich, da die Entscheidung darüber, ob in solchem Fall strafrechtliche Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft eintreten soll, nicht ihnen, sondern der Letzteren zusteht.

b. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welchen die Erforschung strafbarer Handlungen gesetzlich

obliegt, haben, sobald bei ihnen Anzeige von einer solchen gemacht bezw. [§ 38.]
ein Strafantrag gestellt ist, oder ihnen sonst der Verdacht einer solchen entstanden ist, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten[1]). § 161. Wenn die zu diesem Zweck erforderlichen Amtshandlungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind, so ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen. § 162.

Die entstandenen Schriftstücke sind ohne Verzug der zuständigen Staatsanwaltschaft, s. o. [§ 8 Nr. 6], zu übersenden. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlung erforderlich, so kann die Behörde bezw. der Beamte die Schriftstücke auch an den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, s. o. [§ 8 Nr. 5], übersenden. § 161.

c. Wenn die Anzeige bei dem Amtsgericht gemacht, bezw. der Strafantrag bei demselben gestellt ist, oder wenn dasselbe sonst amtlich von einer noch nicht verfolgten strafbaren Handlung Kenntniß erhält, so hat es die diese Handlung betreffenden Schriftstücke der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzutheilen — ausgenommen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze handelt; in diesem Fall sind die Zuwiderhandlungen bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde (den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, in den Hohenzollern'schen Landen der Regierung zu Sigmaringen) oder, wenn Justizbeamte einschließlich der Notare Kontravenienten sind, der Justizaufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen, GVGA. § 106, Pr. Allg. Verf. vom 24. November 1884 (JMBl. S. 268) —. Wenn jedoch, abgesehen von den Fällen der Vorführung einer vorläufig festgenommenen oder verhafteten Person, s. o. [§ 34], Gefahr im Verzuge ist, insbesondere auch, wenn nach dem Ermessen des Amtsrichters eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist, oder sonst der Verlust von Belastungs- oder Entlastungsbeweisen zu besorgen steht, oder wenn schleunige Beschlagnahmen oder Durchsuchungen vorzunehmen sind, so hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der im Ersten Abschnitte mitgetheilten Bestimmungen von Amtswegen vorzunehmen. § 163. S. auch o. [§ 8 Nr. 5]. Die hierdurch entstandenen Verhandlungen sind der Staatsanwaltschaft mit den nöthigen Schriftstücken zur weiteren Verfügung mitzutheilen. Vergl. § 165.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Hieraus kann aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Zeugnißablegung vor diesen Behörden oder Beamten hergeleitet werden. Urth. v. 22. November 1883 (Bd. 9 S. 433).

b. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Sistirung eines bei einer Strafthat anwesenden Zeugen, welcher die Nennung seines Namens verweigert, behufs Feststellung seiner Persönlichkeit. Urth. v. 19. März 1886 (Bd. 13 S. 426).

[§ 38.] d. Wenn in einer Gerichtssitzung eine strafbare Handlung begangen wird, so hat das Gericht den Thatbestand sofort festzustellen, und das darüber aufgenommene Protokoll der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. GVG. § 185.

e. Betreffs des Falls, daß, wenn örtlich nicht zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Anzeige von einer strafbaren Handlung gemacht wird, s. o. [§ 8 Nr. 6]. Wird die Anzeige dem Amtsanwalt gemacht, und ist dieser aus dem Grunde sachlich nicht zuständig, weil für die Entscheidung in der Sache selbst weder der Amtsrichter, noch das Schöffengericht an sich zuständig sein würde, s. u. [Anh. I § 42 B, § 44 Nr. 1, 2], GVG. §§ 143, 146, so hat derselbe die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht, bei Gefahr im Verzuge aber an den Amtsrichter abzugeben. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 21 Nr. 7.

Ist, abgesehen von diesen Fällen, die Anzeige unmittelbar der Staatsanwaltschaft gemacht bezw. der Antrag bei ihr gestellt, oder sind in den vorgedachten Fällen die eine strafbare Handlung betreffenden Schriftstücke an sie gelangt, oder hat sie sonst von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhalten, so hat sie zunächst zu prüfen, ob die nothwendigen Voraussetzungen strafrechtlicher Verfolgung vorliegen, und wenn dieses der Fall, die strafrechtliche Verfolgung aber ihrem Ermessen überlassen ist, — vergl. o. [§ 36 Nr. 2], wegen der Fälle, in welchen der Amtsanwalt die Entscheidung des Ersten Staatsanwalts einzuholen hat, s. ebenda —, so hat sie weiter zu prüfen, ob das öffentliche Interesse oder sonstige Gründe ihr Einschreiten erheischen. Fehlt es daran, so sind die Akten zurückzulegen, und ist der etwaige Antragsteller davon zu benachrichtigen, s. u. Nr. 5 a. Ist die Handlung von einem Kinde im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre begangen, so hat die Staatsanwaltschaft hiervon dem zuständigen Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen. Pr. Ges. vom 13. März 1878 (GS. S. 132) § 3, Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 16. Ergiebt sich bei der Prüfung dagegen die Nothwendigkeit ihres Einschreitens für den Fall, daß genügender thatsächlicher Anhalt für die Erhebung der öffentlichen Klage sich bieten möchte, und ist dieser nicht bereits in den vorliegenden Schriftstücken gegeben, so hat sie das Ermittelungsverfahren vorzunehmen. § 158.

3. Im Ermittelungsverfahren steht es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, welche von den in ihren Befugnissen stehenden Handlungen, s. o. [§ 9 Nr. 2a], sie vornehmen will. Die Ermittelungen haben sich insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich auf dessen militärischen Verhältnisse und dessen Vorbestrafungen zu richten, sofern diese noch nicht richterlich festgestellt sind, s. o. [§ 35 Nr. 3d], vergl. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 33. Alle öffentlichen Behörden, insbesondere die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, haben dem Ersuchen bezw. den Aufträgen der Staatsanwaltschaft zu genügen, § 159.

Leitender Gesichtspunkt ist, daß das vorbereitende Verfahren nicht [§ 38.] zur Erhebung eines vollständigen Beweises benutzt werden darf, sondern lediglich den Zweck hat, zu erforschen, ob das Vorhandensein einer strafbaren Handlung wahrscheinlich, wer der vermuthliche Thäter, und ob die Vermuthung der Thäterschaft einer bestimmten Person oder mehrerer solcher auf Thatsachen beruht, welche diese Vermuthung zur Wahrscheinlichkeit steigern. Insbesondere sind förmliche Beweiserhebungen nur soweit zu veranlassen, als der Verlust der betreffenden Beweismittel zu besorgen steht. Vergl. §§ 158, 168. Uebrigens hat die Staatsanwaltschaft bei den der kurzen Verjährung unterliegenden strafbaren Handlungen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß dieselbe sich nicht vollende, also zu veranlassen, daß immer vor Ablauf der Frist eine richterliche Handlung gegen den Beschuldigten vorgenommen werde. S. o. [§ 4].*) Besonders zu bemerken ist noch Folgendes:

a. Der um die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen ersuchte Amtsrichter hat zunächst zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist. § 160. Er hat also nicht nur überhaupt gesetzlich unzulässige Untersuchungshandlungen, wie z. B. Beschlagnahme nicht beschlagnahmefähiger Gegenstände, Verhaftungen von Personen, deren Verhaftung unzulässig ist, abzulehnen, sondern auch, wenn die Zulässigkeit der Vornahme von Untersuchungshandlungen von gewissen thatsächlichen Voraussetzungen abhängig ist, wie z. B. die eidliche Vernehmung von Zeugen, der Erlaß eines Haftbefehls, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind; im Fall des Nichtvorhandenseins derselben hat er die Handlung nur so weit vorzunehmen, als sie beim Mangel jener Voraussetzungen zulässig ist, wie z. B. die uneidliche Vernehmung von Zeugen; im Uebrigen hat er die Handlung abzulehnen. Die Vornahme der Untersuchungshandlungen erfolgt nach Maßgabe der im Ersten Abschnitte mitgetheilten Bestimmungen.

b. Der Amtsrichter hat sich mit der Sache nicht weiter zu befassen, als das Ersuchen der Staatsanwaltschaft reicht. Ausnahmen: von Amtswegen hat der Amtsrichter

α. bei Gefahr im Verzuge in demselben Umfang, wie oben Nr. 2 c angegeben, Untersuchungshandlungen vorzunehmen;

β. wenn der Beschuldigte bei seiner Vernehmung vor dem Amtsrichter zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragt, dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen,

a. falls der Verlust der Beweise zu besorgen steht, oder
b. falls die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann in diesen Fällen, wenn die Beweiserhebung in einem andern Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des Letztern um Vornahme derselben ersuchen. Die weitere Verfügung gebührt der Staatsanwaltschaft. §§ 163—165.

*) Betreffs der besonderen Beschleunigung des Verfahrens gegen den im militärpflichtigen Alter stehenden oder demselben nahen Personen s. o. [§ 35 Nr. 3 d Anm.].

[§ 38.] 4. Ist die Sache zur endlichen Entschließung reif, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob das vorliegende Material die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigt, insbesondere auch, ob die Voraussetzungen für die Erhebung auch jetzt noch vorliegen. Ist Beides der Fall, so hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zu erheben, s. u. [§§ 39, 40].

Erachtet die Staatsanwaltschaft dafür, daß zur Erhebung der öffentlichen Klage kein genügender Anlaß vorliegt, oder daß sie nicht mehr zulässig ist, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens. Von dieser Verfügung hat sie den Beschuldigten, falls dieser als solcher vom Richter vernommen ist, oder falls ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war, in Kenntniß zu setzen. § 168. War ein Haftbefehl erlassen, so hat sie zugleich, falls dessen Aufhebung noch nicht erfolgt war, unverzüglich dieselbe bei dem Amtsrichter in Antrag zu bringen, und die Zurücknahme etwaiger gegen den Beschuldigten erlassener Steckbriefe zu veranlassen. S. o. [§ 34 Nr. 2 e].

5. Richterliche Entscheidung, falls die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Klage ablehnt.

a. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden[1]). § 169. Ist der Antragsteller nicht zugleich der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder ist er zur Privatklage berechtigt*), so steht ihm nur die Beschwerde bei der der Staatsanwaltschaft vorgesetzten Behörde, schließlich bei dem Justizminister zu. S. o. [§ 5 Nr. 1].

b. Ist der Antragsteller dagegen zugleich der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter[2]), jedoch nicht zur Privatklage berechtigt, so steht ihm, ohne Unterschied, ob das Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann oder nicht, gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den nächstvorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. § 170, anal. § 414 Abs. 3. Das Verfahren ist folgendes:

α. Der Antrag „muß" die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist

*) Vergl. Kommissionsbericht S. 42 f., 99.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Verfügung oder die Bescheidung sind keine wesentlichen Erfordernisse der Einstellung; Letztere kann auch stillschweigend erfolgen. Urth. v. 17. April 1883 (Bd. 8 S. 185).

[2]) Derselbe hat die Rechte des Verletzten als dessen Repräsentant auszuüben. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 124).

bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Zuständig zur Entscheidung [§ 38.]
über den Antrag ist dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das zur Entscheidung in der Sache selbst zuständige Gericht gehört. § 170.

β. Auf Verlangen des Oberlandesgerichts hat die Staatsanwaltschaft demselben die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen. Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen. Es kann dem Antragsteller vor der Entscheidung die Leistung einer Sicherheit mit Fristbestimmung auferlegen, das Nähere s. u. [§ 88 Nr. 2 b]. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen, und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter des für die Entscheidung in der Sache selbst zuständigen Landgerichts oder den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Ermittelung vorzunehmen ist, beauftragen. §§ 171, 174.

γ. Ist die etwa erforderliche Sicherheit nicht in der dafür bestimmten Frist geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag, und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß. Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden. §§ 172, 174. (Wegen der in beiden Fällen dem Antragsteller zur Last fallenden Kosten, § 175, s. u. [§ 80 Nr. 3, § 81 Nr. 2, § 83 Nr. 6].)

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob. § 173.

§ 39.

2. Erhebung der Klage.

a. Erhebung der öffentlichen Klage.

α. Erhebung durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung.

1. Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Erhebung der Klage [§ 39.]
durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung.

a. Die Staatsanwaltschaft kann in den an sich zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehörigen und in den wegen Zusammenhangs mit ihnen zu verbindenden Sachen, s. u. [Anh. I §§ 48, 51 B Nr. 1] und o. [§ 8 Nr. 3], die öffentliche Klage nur durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung erheben.[1]) § 176.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) War die öffentliche Klage durch Einreichung der Anklageschrift erhoben, und auf Grund dessen das Hauptverfahren vor einem Gericht niederer Ordnung eröffnet, von diesem aber die Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache vor das Schwurgericht (Reichsgericht) verwiesen, so findet Voruntersuchung nicht statt. Urth. v. 2. Februar 1881 (Bd. 3 S. 311).

[§ 39.] b. In den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Sachen, s. u. [Anh. I § 47], hängt es von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ab, ob sie die öffentliche Klage durch Antrag auf Voruntersuchung oder durch Einreichung der Anklageschrift erheben will.[1]) § 176.

c. In den an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörigen Sachen, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 1, 2], einschließlich derjenigen Sachen, in welchen der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Entscheidung zuständig ist, einschließlich ferner der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen, s. u. [Anh. I § 42 B], ist die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Voruntersuchung nur dann zulässig, wenn in Folge Zusammenhangs die Sache mit einer zur Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gehörigen Sache verbunden ist, s. o. [§ 8 Nr. 3]. § 176.

2. Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung „muß" enthalten:

a. die Bezeichnung des Beschuldigten;
b. die Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, diese Bezeichnung so genau, daß der Untersuchungsrichter nicht in Zweifel sein kann, um welche individuelle That es sich handelt; in der Regel genügt jedoch die Bezugnahme auf die Vorverhandlungen.

§ 177, arg. §§ 153, 189.

Dem Antrage sind die bisher entstandenen Schriftstücke und die etwa eingegangenen Akten über Vorbestrafungen des Beschuldigten, Personalakten desselben u. s. w. beizufügen.

Erachtet die Staatsanwaltschaft es für zweckmäßig, daß einem Amtsrichter des Landgerichtsbezirks die Führung der Voruntersuchung übertragen werde, so hat sie einen dahin gehenden Antrag zu stellen. § 183. — Betreffs der den Militärbehörden bei der Stellung des Antrages auf Voruntersuchung zu machenden Mittheilungen, falls der Beschuldigte im militärischen Verhältniß oder im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe steht, s. die Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 6—8, nebst den Allg. Verff. vom 12. Juli 1881 (JMBl. S. 159) und vom 24. September 1883 (JMBl. S. 304).

3. Der Antrag ist dem ständigen Untersuchungsrichter vorzulegen. Findet dieser kein Bedenken, und ist auch nicht die Ernennung eines andern Untersuchungsrichters beantragt, so eröffnet er die Voruntersuchung ohne Weiteres. Findet er Bedenken, oder hat die Staatsanwaltschaft beantragt, einen Amtsrichter mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen, so hat er in der Strafkammer die Sache vorzutragen. — Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, so

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wenn in Fällen, in welchen die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Voruntersuchung blos zulässig ist, mehrere Beschuldigte vorhanden sind, so steht es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Voruntersuchung gegen alle oder nur einen oder einzelne der Beschuldigten zu beantragen. Urth. v. 8. Juli 1881 (Bd. 4 S. 364).

ernennt nach Eingang des Antrages der Vorsitzende des ersten Straf- [§ 39.]
senates den Berichterstatter, welcher in der nächsten Sitzung die Sache vorzutragen hat. — Vor der Beschlußfassung kann der Angeschuldigte mit schriftlicher oder mündlicher Erklärung gehört werden; in diesem Fall ist ihm der Antrag abschriftlich mitzutheilen, und ist er entweder mit Fristbestimmung zur schriftlichen Erklärung aufzufordern, oder zur Verhandlung über den Antrag zu einer Sitzung zu laden; die Staatsanwaltschaft ist hiervon zu benachrichtigen.

a. Ordnet nun die Strafkammer die Eröffnung der Voruntersuchung an, so hat sie zugleich auf den Antrag betreffs Beauftragung eines Amtsrichters mit Führung der Voruntersuchung zu befinden. Lehnt sie denselben ab, so eröffnet der ständige Untersuchungsrichter die Voruntersuchung; giebt sie ihm statt, so übersendet der Gerichtsschreiber die Akten mit dem Auftragsschreiben an den beauftragten Amtsrichter; dieser hat alsdann die Voruntersuchung zu eröffnen. — Hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet, so ernennt der Präsident des Reichsgerichts den Untersuchungsrichter und nach Befinden dessen Vertreter für einen Theil der Geschäfte desselben. Die Ernannten sind hiervon zu benachrichtigen, und hat die Gerichtsschreiberei, falls nicht ein Mitglied des Reichsgerichts zum Untersuchungsrichter bestellt ist, die Akten dem Untersuchungsrichter zu übersenden. Dieser eröffnet sodann die Voruntersuchung. — Die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, ist dem Angeschuldigten bei dessen nächster Vernehmung bekannt zu machen. S. u. Nr. 5. War jedoch derselbe vor der Beschlußfassung der Strafkammer gehört, und hatte er den Einwand der Unzuständigkeit, s. u. litt. b α, β, erhoben, so ist in dem Beschluß der Grund der Verwerfung dieses Einwandes anzugeben, und ist dem Angeschuldigten der Beschluß, wenn er ihm nicht verkündet war, zuzustellen. §§ 178, 182—184, 190, 180, GVG. § 138, Gesch.-Ordn. für das Reichsgericht vom 5. April 1880 § 11, Pr. Gesch.-Ordn. für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte § 26.

b. Die Ablehnung des Antrages ist nur zulässig:

α. wenn weder die Strafkammer des Gerichts, noch ein sonstiges zum Bezirke des Landgerichts gehörendes Gericht als erkennendes Gericht örtlich zuständig sein würde, insbesondere auch, wenn die Untersuchung bereits bei einem andern Gericht eröffnet ist, s. o. [§ 8];

β. wenn der Antrag bei dem Landgericht gestellt ist, obgleich das Reichsgericht als erkennendes Gericht sachlich zuständig sein würde und umgekehrt;

γ. wenn die Strafverfolgung unzulässig ist, s. o. [§ 36 Nr. 2];

δ. wenn die Voruntersuchung unzulässig ist, s. o. Nr. 1 c;

ε. wenn die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt.

§ 178. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der mit Gründen versehene Beschluß der Staatsanwaltschaft in Urschrift vorzulegen, und hat diese den Tag der Vorlegung auf derselben zu vermerken. § 41.

[§ 39.] 4. Die Entscheidungen des Untersuchungsrichters bezw. des Gerichts sind nur anfechtbar:

a. seitens des Angeschuldigten

α. durch Einwand; derselbe ist zulässig gegen die die Voruntersuchung eröffnende Verfügung des Untersuchungsrichters, außer, wenn die Eröffnung der Voruntersuchung durch Beschluß angeordnet ist, nachdem dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Erklärung auf den Antrag gegeben war; Einwandsgründe sind nur die unter Nr. 3 b angegebenen; der Einwand kann bis zum Schluß der Voruntersuchung erhoben werden und ist an keine Form gebunden; über denselben entscheidet die Strafkammer bezw. der erste Strafsenat des Reichsgerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft;

β. durch sofortige Beschwerde; dieselbe ist zulässig gegen den Beschluß der Strafkammer, durch welchen der von dem Angeschuldigten auf Verstattung zum Gehör oder im Einwandsverfahren, s. vorstehend, erhobene Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verworfen wird; betreffs dieses Rechtsmittels s. u. [§§ 64—69];

b. seitens der Staatsanwaltschaft durch sofortige Beschwerde; Letztere ist gegen den Beschluß der Strafkammer, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, zulässig. Diesem Fall ist der andere Fall gleichzustellen, daß dem Einwande des Beschuldigten stattgegeben wird.

§§ 179—181, 16. Wird dem Einwande oder der sofortigen Beschwerde des Angeschuldigten stattgegeben, so ist die Voruntersuchung, falls sie bereits eröffnet war, wieder einzustellen. Wird der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, so erfolgt die Eröffnung bezw. Wiedereröffnung der Voruntersuchung. Der auf den Einwand ergangene Beschluß ist mit Gründen versehen dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft, der Letzteren durch Vorlegung der Urschrift gegen Vermerk des Tages der Vorlegung zuzustellen, § 41.

5. Verfahren in der Voruntersuchung. Zu bemerken ist vorab, daß die das Verfahren betreffenden Vorschriften auch für diejenige Voruntersuchung gelten, welche nach der durch Einreichung der Anklage bewirkten Erhebung der öffentlichen Klage durch das Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens[1]) angeordnet wird, und auch entsprechend für das zur Sicherung des Beweises im Verfahren gegen Abwesende stattfindende Verfahren. §§ 176, 199, 200, 336. S. u. [§ 42 Nr. 3 b, § 56].

a. Der Angeschuldigte ist nach Eröffnung der Voruntersuchung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines etwaigen Ver-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann die Sache nicht wieder in die Voruntersuchung zurückverwiesen werden. Ist dieses gleichwohl geschehen, so ist dieses kein Revisionsgrund. Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 33). S. auch o. zu Nr. 1.

theidigers zu vernehmen, auch wenn er schon vor der Eröffnung vernommen ist. Hierbei ist ihm die Eröffnungsverfügung bekannt zu machen. § 190. [§ 39.]

b. Maßgebend für das Beweisverfahren ist, daß nicht nur solche Beweise zu erheben sind, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, sondern auch solche, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint.

c. Welche Untersuchungshandlungen im Uebrigen zur Erreichung des Zweckes der Voruntersuchung — Herbeischaffung des Materials, welches erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen — bei Führung der Voruntersuchung vorzunehmen sind, darüber entscheidet zunächst der Untersuchungsrichter bezw. der mit der Voruntersuchung beauftragte Amtsrichter. Jedoch ist die Staatsanwaltschaft zur Stellung bestimmter Anträge befugt. Lehnt der Richter dieselben ab, so hat die Staatsanwaltschaft die gewöhnliche Beschwerde bei der Strafkammer bezw. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen bei dem ersten Strafsenat desselben. S. u. [§§ 64—69]. Erachtet der Richter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung ihrer Anträge. Die Staatsanwaltschaft kann dann eine Ergänzung der Voruntersuchung nach bestimmten Richtungen hin oder unter Bezeichnung einzelner vorzunehmender Untersuchungshandlungen beantragen. Wenn der Richter einem solchen Antrage nicht stattgeben will, so hat er die Entscheidung der Strafkammer bezw. des ersten Strafsenats des Reichsgerichts einzuholen. Gegen den ablehnenden, mit Gründen zu versehenden Beschluß der Strafkammer hat die Staatsanwaltschaft die gewöhnliche Beschwerde. §§ 182, 188, 194, 195, 346.

d. Die erforderlichen Untersuchungshandlungen sind nach Maßgabe der im Ersten Abschnitte mitgetheilten Vorschriften auszuführen. Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter, in anderen als reichsgerichtlichen Voruntersuchungen jedoch nur solche, welche einen von dem seinigen verschiedenen Amtssitz haben, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, seinen Ersuchen und Aufträgen, betreffend die Ausführung einzelner Maßregeln oder die Vornahme von Ermittelungen zu genügen. §§ 183, 184, 187.

e. Von der Regel, daß die Untersuchung nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die in der Klage beschuldigten Personen sich erstrecken darf, § 153, s. o. [§ 36 Nr. 1], ist der Fall ausgenommen, daß in dringenden Fällen nach dem Ermessen des Richters Anlaß zur Ausdehnung der Voruntersuchung vorliegt; in diesem Fall hat derselbe die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen. Ist solches geschehen, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft, und hat diese darüber zu befinden, ob und wie weit sie die Ausdehnung der Voruntersuchung beantragen will.

[§ 39.] § 189. Auf solchen Antrag findet alles Anwendung, was für den ersten Antrag gilt.

f. Es ist hier noch daran zu erinnern, s. o. [§ 9 Nr. 2], daß die Staatsanwaltschaft stets vom Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen kann, ohne daß jedoch das Verfahren hierdurch aufgehalten werden darf. § 194.

g. Wenn die Staatsanwaltschaft nach Uebersendung der Akten, s. o. litt. c, keine weiteren Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung zu stellen hat, so benachrichtigt sie hiervon den Richter. Derselbe setzt den Angeschuldigten von dem Schluß der Voruntersuchung in Kenntniß. Dasselbe findet statt, wenn das Gericht einen etwaigen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt hat. § 195.[1])

6. Anträge der Staatsanwaltschaft nach abgeschlossener Voruntersuchung.

Ist die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebniß der Voruntersuchung der Ansicht, daß die Anklage gegen den Angeschuldigten nicht zu begründen, derselbe daher außer Verfolgung zu setzen sei, oder daß Grund zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens vorliege, s. o. [§ 36 Nr. 3], so stellt sie unter Einreichung der Akten den dahin gehenden Antrag bei der Strafkammer bezw. in reichsgerichtlichen Strafsachen bei dem ersten Strafsenat des Reichsgerichts. Ist sie dagegen der Ansicht, daß das Hauptverfahren zu eröffnen sei, so stellt sie ihren Antrag dadurch, daß sie mit den Akten die Anklageschrift einreicht. § 196.

Die Anklageschrift hat zu enthalten:

a. Die Bezeichnung des Angeschuldigten unter Angabe seines Wohnortes und Alters, seiner Vorbestrafungen und seiner militärischen Verhältnisse;
b. die Darstellung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten That[2]) insbesondere unter Angabe der Zeit und des Ortes derselben, sowie unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale[3]), s. auch u. [§ 47];
c. die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes[4]);

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Schluß der Voruntersuchung hindert den Untersuchungsrichter nicht, bis zum Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch fernere als nothwendig sich ergebende Untersuchungshandlungen vorzunehmen, und hiermit die Voruntersuchung zu ergänzen. Urth. v. 28. Juni 1881 (Bd. 4 S. 341).

[2]) Die Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten That (Handlung oder Unterlassung) muß eine so genaue sein, daß sie von anderen Thaten unterschieden werden kann, damit dem Angeschuldigten darüber Gewißheit verschafft werde, wessen er angeklagt sei, und welche Thatsachen als diejenigen anzusehen seien, durch welche die Anklage begründet werden soll. Soweit es dieser Zweck erfordert, sind die konkreten Vorgänge, in welchen die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale gefunden werden — der Sachverhalt — darzustellen. Urth. v. 8. März 1881 (Bd. 3 S. 406).

[3]) Das sind diejenigen Merkmale, welche das Gesetz verlangt, nicht die im Deliktsbegriff geforderten und in der angeschuldigten That zu Tage getretenen konkreten Umstände, Urth. v. 21. Juni 1880 (Rep. I 1541/80), m. a. W. die abstrakten Deliktsmerkmale, durch welche der Rechtsbegriff des Delikts hergestellt wird, Urth. v. 14. Mai 1880 (Bd. 1 S. 415). Vergl. auch u. zu [§ 49 Nr. 1 a α].

[4]) S. u. zu [§ 42 Nr. 4 zu a].

d. die Angabe der Beweismittel; [§ 39.]

e. die Angabe des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll; — wenn die Sache an sich vor die Strafkammer gehört, aber dem Schöffengericht zur Entscheidung überwiesen werden kann, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 3], die Staatsanwaltschaft solches auch beantragt, so ist der dahin gehende Antrag zu begründen;

und ferner, außer wenn das Schöffengericht als erkennendes Gericht bezeichnet wird,

f. die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen.[1])

§ 198, vergl. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 40. S. auch o. [§ 8 Nr. 3].

In allen Fällen hat die Staatsanwaltschaft, wenn Angeschuldigter in Untersuchungshaft sich befindet, oder wenn sie die Verhängung derselben für erforderlich erachtet, die auf die Entlassung aus der Untersuchungshaft bezw. die Fortdauer derselben bezw. den Erlaß des Haftbefehls gerichteten Anträge zu stellen. Arg. §§ 205, 33, vergl. cit. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 40. — Betreffs etwaiger Anträge auf Verbindung mit anderen Strafsachen oder auf Trennung der in der Voruntersuchung verbunden gewesenen Strafsache s. o. [§ 8 Nr. 3].

§ 40.

β. Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung der Anklageschrift ohne vorgängige Voruntersuchung oder durch mündliche Anklage.

Liegt keiner der Fälle vor, in welchen die öffentliche Klage nur durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung erhoben werden kann, erachtet auch die Staatsanwaltschaft dafür, daß das im vorbereitenden Verfahren beschaffte Material zur Begründung der Klage ausreicht, oder ist die Sache vor dem Schöffengericht oder vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln, so erhebt die Staatsanwaltschaft die Anklage unmittelbar schriftlich, in bestimmten Fällen auch mündlich, sofern sie die Sache nicht zum Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls, s. u. [§ 51], für angethan erachtet. Betreffs der im Fall der Erhebung der Klage gegen Personen, welche in Militärverhältnissen oder in militärpflichtigem Alter oder demselben nahe stehen, den Militärbehörden zu machenden Mittheilungen vergl. die Pr. Allg. Verfügung vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 6—8 nebst den Allg. Verfügungen vom 12. Juli 1881 (JMBl. S. 159) und vom 24. September 1883 (JMBl. S. 304). [§ 40.]

1. Die schriftliche Anklage — Anklageschrift — hat den im

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Mangel dieses Erfordernisses begründet nicht die Revision. Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 33).

[§ 40.] vorigen § unter Nr. 6 angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. § 198. Die Staatsanwaltschaft reicht, wenn die Sache an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Amtsrichters gehört, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 1, 2, § 42 B], die Anklageschrift mit den Akten und, wenn dieselbe einen schweren Forstdiebstahl, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 2], betrifft, unter Beifügung eines die Spalten 1—6 enthaltenden Auszuges aus dem Forstdiebstahlsverzeichniß, s. u. [§ 51 Nr. 2], bei dem Amtsrichter ein. § 197, Pr. Forstdiebst.-Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 30, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 86. Der Amtsrichter prüft, ob die Sache zu seiner oder des Schöffengerichts Zuständigkeit gehört; im Verneinungsfall giebt er dieselbe nebst den Akten dem Amtsanwalt zurück; dieser übersendet die Stücke nebst seinen Handakten an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zur weiteren Veranlassung mittelst urschriftlicher Verfügung. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 41. — Gehört die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer, so reicht die Staatsanwaltschaft die Anklage mit den Akten bei dem Landgericht ein. § 197.

War auf Erhebung der Privatklage bereits das Hauptverfahren eröffnet, und will die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernehmen, s. o. [§ 36 Nr. 2b], so geschieht dieses durch einfache Erklärung oder durch Einlegung eines Rechtsmittels. § 417. War zur Zeit der Abgabe der betreffenden Erklärung ein Urtheil noch nicht ergangen, so erlischt gleichwohl die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Es fehlt an einer Vorschrift darüber, wie in diesem Fall der Eröffnungsbeschluß zu erledigen ist. S. dieserhalb u. [§ 45 Nr. 4]. War nach erhobener Privatklage das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, so kann die Staatsanwaltschaft selbstständige öffentliche Klage erheben, oder auch die Privatklage zu der ihrigen machen. § 417 (i. d. W. „in jeder Lage der Sache"). In beiden letzten Fällen geht die Zuständigkeit vom Schöffengericht ohne Weiteres auf die Strafkammer über[1]), und hat der Amtsrichter die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht vorzulegen. Anal. § 207.

Betreffs der Stellung von Anträgen in Bezug auf Untersuchungshaft gilt ebenfalls das im vorigen § unter Nr. 6 Gesagte. Arg. §§ 205, 33, vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 40. Betreffs etwaiger Anträge auf Verbindung mehrerer Strafsachen s. o. [§ 8 Nr. 3]. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) und gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen können mehrere Strafsachen, auch wenn sie in keinem Zusammenhang stehen, in einer Anklageschrift verbunden werden. Steht mit einer solchen Zuwiderhandlung eine Zuwiderhandlung gegen § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs (betreffend Nichtabhaltung von solchen Zuwiderhandlungen), im Zusammenhange, so kann auch diese in derselben Anklageschrift verfolgt werden. Cit. Ges. §§ 56, 60.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen in den Urth. v. 4. März 1881 (Bd. 3 S. 373) und v. 13. März 1884 (Bd. 10 S. 237).

2. Die mündliche Erhebung der Klage (mündliche Anklage) ist [§ 40.]
zulässig, wenn in den an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Amtsrichters gehörigen Sachen der Beschuldigte

a. sich freiwillig stellt;
b. in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird, s. o. [§ 34 Nr. 1];
c. nur wegen Uebertretung verfolgt wird;
d. in Rheinschifffahrtsgerichts- und Elbzollgerichtssachen verfolgt wird.

Dieselbe ist nur dann zweckmäßig, wenn die nach Lage der Sache erforderliche Feststellung der Vorstrafen alsbald sich bewirken läßt. Die Erhebung der Klage erfolgt durch mündlichen Vortrag des Sachverhältnisses in der Hauptverhandlung.

In den Fällen zu litt. a und b ist der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll, im Fall zu litt. c und d ist er in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen. Zum Zweck der Erhebung der Anklage kann der Amtsanwalt sich darauf beschränken, Hauptverhandlung zu beantragen. § 211, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 7, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 5, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 54, 56.

Betreffs der Zulässigkeit der mündlichen Anklage, wenn in der Hauptverhandlung der Angeklagte noch einer anderen „That“ beschuldigt wird, s. u. [§ 47 Nr. 2 a].

§ 41.

b. Erhebung der Privatklage. Nebenklage.

1. Erhebung der Privatklage. Betreffs der Befugniß zur Er- [§ 41.]
hebung derselben s. o. [§ 5 Nr. 1 b].

a. Wenn Klage wegen Beleidigung — mit Ausnahme der Amtsbeleidigung, StrGB. § 196, — erhoben werden soll, und beide Theile in demselben Gemeindebezirke wohnen, so hat der Kläger zunächst bei der von der Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde, in Preußen bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, im Fall seiner Behinderung bei seinem Stellvertreter, und wenn der Beschuldigte ein Studirender ist, bei dem Rektor (Prorektor), in dessen Behinderung bei dem Universitätsrichter (Syndikus), den Sühneversuch schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu beantragen. Der Antrag „muß“ den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten. § 420, Pr. Schiedsm.-Ordn. §§ 11, 20, 34, 35, 39, Pr. Allg. Verf. vom 22. August 1879 (JMBl. S. 251). Ist der Schiedsmann gesetzlich von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, — Ausschließungsgründe sind dieselben, welche jeder amtlichen Betheiligung beim gerichtlichen Verfahren entgegenstehen, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 2a], — so „muß“ derselbe, ist er aber der Sprache der Betheiligten nicht mächtig, so „soll“ er den Sühneversuch ablehnen. Cit. Schiedsm.-Ordn. §§ 15, 16, 36. In solchem Fall hat der Kläger den Antrag bei dem stellvertretenden

[§ 41.] Schiedsmann zu stellen. Der Schiedsmann bestimmt den Termin für die Sühneverhandlung; die Zustellung der Ladung ist an keine Form gebunden, jedoch muß sie zuverlässig sein. Der Kläger muß im Termin erscheinen, und zwar persönlich, mit Ausnahme von Korporationen, welche durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte sich vertreten lassen können. A. a. O. §§ 37, 34, 18. Erscheint der Beschuldigte, und kommt ein Vergleich nicht zu Stande, oder bleibt der Beschuldigte gehöriger Ladung ungeachtet und ohne Entschuldigung im Termin aus, so ertheilt der Schiedsmann Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs; dieselbe „soll" enthalten die Angabe:

α. der Zeit der Beleidigung;

β. der Zeit der Anbringung des Antrages;

γ. des Ortes und der Zeit der Ausstellung;

sie „muß" mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. A. a. O. §§ 37, 38. Betreffs des Verfahrens des Schiedsmanns im Uebrigen vergl. a. a. O. §§ 19—38.

b. Die Erhebung der Privatklage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift; diese Schrift kann von dem Kläger oder von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt — daß es ein bei dem Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt sei, ist nicht erforderlich — vollzogen werden.

Die Klage „muß" alles enthalten, was eine von der Staatsanwaltschaft zu erhebende Klage enthalten muß, s. o. [§ 39 Nr. 6]; nur fällt die Darstellung der Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen fort. Wenn der Privatkläger die Zuerkennung einer Buße verlangt, so hat er den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben; übrigens ist er auch noch nachträglich bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz den dahin gehenden Antrag schriftlich zu stellen berechtigt; auch steht nichts entgegen, daß er bis dahin einen höhern als den bisher angegebenen Betrag verlangt.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sind zwei Abschriften derselben, wird sie von einem Rechtsanwalt eingereicht, so ist die Vollmacht, betrifft endlich die protokollarische oder schriftliche Klage eine Beleidigung, und setzt die Erhebung der Klage einen Sühneversuch voraus, s. o. litt. a, so ist die Bescheinigung des Schiedsmannes über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs beizubringen. §§ 418, 420, 421, 436, 443—446.

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken: Kann die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs nicht beigebracht werden, weil sowohl der zuständige Schiedsmann, als auch dessen Stellvertreter den Antrag des Klägers ablehnen, oder weil für den Bezirk weder ein Schiedsmann noch ein Stellvertreter vorhanden ist, so ist solches bei Erhebung der Klage glaubhaft darzuthun, da in solchem Fall das Erforderniß der Beibringung der Bescheinigung jedenfalls hinfällig wird; es kann nicht Absicht des Gesetzes gewesen sein, dem Kläger das Klagerecht, wenn die Ablehnung des Antrages gesetzlich gerechtfertigt war, gänzlich, andernfalls bis dahin zu versagen, daß auf Beschwerde über den Schiedsmann oder

dessen Stellvertreter entschieden oder bis ein Schiedsmann bestellt sein [§ 41.]
möchte. — Wenn ferner seit dem Tage der Beleidigung drei Monate verstrichen sind, so ist nachzuweisen, entweder, daß innerhalb der drei Monate der Strafantrag gestellt, oder aber daß die dreimonatliche Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist, s. o. [§ 3].

c. Der Beschuldigte kann bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen bis zur Beendigung der Schlußvorträge der Parteien in der Hauptverhandlung erster Instanz Widerklage erheben und die Bestrafung des Klägers beantragen. § 428. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so gilt für ihn auch das unter litt. b betreffs des Antrages auf Zuerkennung einer Buße Gesagte. Ueber die Form der Widerklage bestimmt das Gesetz nichts Ausdrückliches. Es ist anzunehmen, daß die für die Erhebung der Privatklage erforderliche Form beobachtet werden muß, außer, wenn die Widerklage in der Hauptverhandlung erhoben wird, in welchem Fall der mündliche im Sitzungsprotokoll zu beurkundende Antrag auf Bestrafung des Klägers genügen wird. Das Erforderniß eines rechtzeitigen Strafantrages, s. o. [§ 3], und eines vorhergehenden schiedsmännischen Sühneversuchs fällt für die Widerklage jedenfalls fort.

Widerklage ist unzulässig, wenn der Kläger dem Militärgerichtsstande unterworfen ist, s. u. [Anh. I § 27 Nr. 2e]. S. auch o. [§ 37 Nr. 1].

Zu b, c. Der Amtsrichter hat von der Erhebung der Klage oder Widerklage gegen eine im militärpflichtigen Alter stehende oder dasselbe bald erreichende Person dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des betreffenden Aushebungsbezirkes (kostenfreie) Mittheilung zu machen. Allg. Verf. vom 21. Februar 1885 (JMBl. S. 55). Er hat auch von der Erhebung der Widerklage gegen einen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten der vorgesetzten Dienstbehörde desselben (kostenfreie) Mittheilung zu machen. Allg. Verf. vom 5. April 1882 (JMBl. S. 86). Vergl. u. [§ 42 Nr. 7].

2. Nebenklage. Betreffs der Befugniß, falls öffentliche Klage erhoben ist, derselben als Nebenkläger sich anzuschließen, s. o. [§ 5 Nr. 1d, Nr. 2, 3]. Betreffs der Anschlußbefugniß der Verwaltungsbehörde s. u. [§ 53].

Die Anschlußerklärung einer Privatperson ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen[1]), und hat Letzteres, um dieses gleich hier zu bemerken, dieselbe der Staatsanwaltschaft zur Erklärung vorzulegen, und demnächst darüber zu entscheiden, ob der Nebenkläger zum Anschluß berechtigt sei oder nicht. Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet. § 436. Die Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger, und wenn der Anschluß für zulässig erklärt ist,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Anschlußerklärung kann nur schriftlich, nicht aber zum gerichtlichen Protokoll erfolgen; Urth. v. 31. März 1880 (Bd. 1 S. 285). Ist aber das Protokoll vom Nebenkläger unterschrieben, so ist dieses schriftliche Anschlußerklärung. Beschl. v. 23. März 1882 (Bd. 6 S. 139).

[§ 41.] auch dem Angeschuldigten zuzustellen, wenn nicht die Verkündigung in deren Gegenwart erfolgt ist. Erfolgte die Anschlußerklärung zum Zweck der Stellung des Antrages auf Zuerkennung einer Buße[1]), so muß dieser Antrag bis zur Verkündung[2]) des Urtheils erster Instanz[3]) unter Angabe des Betrages, welcher als Buße verlangt wird, gestellt werden[4]). §§ 436, 444, 445. Der Fortgang des Verfahrens wird durch die Anschlußerklärung nicht aufgehalten. § 438.

§ 42.

3. Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

[§ 42.] 1. Eine Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt in denjenigen Fällen, in welchen die Klage mündlich erhoben wird. § 211. S. o. [§ 40 Nr. 2]. (Außerdem findet sie nicht statt bei den besonderen Arten des Verfahrens nach vorgängigem Strafbefehl oder Strafbescheid und nach vorgängiger Strafverfügung, s. u. [§§ 51—53].)

2. Zuständig[5]) zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist, wenn die Entscheidung in der Hauptsache an sich zur Zuständigkeit des Schöffensgerichts oder des Amtsrichters gehört, s. u. [Anh. I § 42 B Nr. 3a, 4, 5, § 44 Nr. 1, 2], der Amtsrichter.

Die Strafkammer des Landgerichts ist zuständig, wenn die Entscheidung in der Hauptsache zur Zuständigkeit des Schwurgerichts am Sitz des Landgerichts, der Strafkammer des Landgerichts, einer zum Bezirke des Landgerichts gehörenden abgesonderten Strafkammer oder eines Schöffen- bezw. Amtsgerichts des Landgerichtsbezirkes gehört. Gehört endlich die Entscheidung in der Hauptsache zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, so ist dessen erster Straffenat zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig. § 207, GVG. §§ 30, 72, 138. Erachtet das Gericht, bei welchem eine Sache zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens anhängig gemacht ist, die Zu-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Auch wenn der Anschluß lediglich zum Zweck dieses Antrages erfolgt ist, hat der Anschließende die vollen Rechte eines Nebenklägers. Urth. v. 18. September 1884 (Bd. 11 S. 90).

[2]) Ist ein schriftlicher Antrag vor der Hauptverhandlung beim Gericht eingegangen, aber nicht zu den Akten gebracht, so begründet die Nichtberücksichtigung desselben beim Urtheil die Revision. Urth. v. 10. December 1883 (Bd. 13 S. 186).

[3]) Wenn das Urtheil aufgehoben war, so kann der Antrag bei der neuen Hauptverhandlung erster Instanz selbst dann noch gestellt werden, wenn Angeklagter die Revision eingelegt hatte. Urth. v. 25. April 1887 (Bd. 15 S. 439).

[4]) Schriftlich oder in einem unterschriebenen gerichtlichen Protokoll, Urth. v. 29. November 1883 (Bd. 9 S. 223), — in der Hauptverhandlung selbst auch mündlich, Urth. v. 18. December 1885 (Bd. 13 S. 186).

[5]) Führung der Hauptverhandlung auf Grund eines von einem unzuständigen Gericht gefaßten Eröffnungsbeschlusses ist Revisionsgrund. Urth. v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56).

ständigkeit des höhern Gerichts für begründet, so legt es diesem die Akten [§ 42.] durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft vor. § 207. Betreffs gesetzlicher Ausschließung des Richters, welcher die Voruntersuchung geführt hat, von der Beschlußfassung[1]) s. u. [Anh. I § 89 Nr. 2g].

3. Vorbereitung der Entscheidung.

a. Mittheilung der Anklageschrift an den Beschuldigten.

α. Wenn die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift eingereicht hat, und die Sache an sich zur Zuständigkeit eines höhern Gerichts als des Schöffengerichts gehört, so hat der Vorsitzende des Gerichts die Anklageschrift dem Angeschuldigten durch Zustellung mitzutheilen[2]), und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, und zwar falls keine Voruntersuchung stattgefunden, ob er eine Voruntersuchung[3]) oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, falls aber eine Voruntersuchung stattgefunden, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, und in jedem Fall, ob er Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. § 199.

Wenn der Angeschuldigte eine Voruntersuchung beantragt, so hat er zugleich erhebliche Gründe geltend zu machen, aus welchen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint. § 176.

Anträge und Einwendungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der bestimmten Frist eingehen[4]) — vorbehaltlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumter Frist, s. u. [§ 59]. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben; sie können also schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Dieselben sind der klagenden Partei zur Erklärung mitzutheilen. Die Entscheidung erfolgt nach Eingang der Erklärung durch das Gericht. Der dem Angeschuldigten zuzustellende, und, falls Anträge abgelehnt[5]) oder Einwendungen verworfen werden, mit Gründen zu versehende Beschluß ist nur,

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [Anh. I § 89 Nr. 2g].

[2]) Bloße Vorlesung der Anklageschrift genügt nicht; die Mittheilung muß durch Zustellung beglaubigter Abschrift der Verfügung des Vorsitzenden und der Anklageschrift erfolgen. Ist nur die Vorlesung erfolgt, so ist der Angeschuldigte noch in der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Vertheidigung Vertagung zu beantragen berechtigt. Die Ablehnung dieses Antrages ist eine die Revision begründende Gesetzesverletzung. Urth. v. 6. April 1880 (Bd. 1 S. 345).

[3]) Die Unterlassung lediglich der Aufforderung des Angeschuldigten, zu erklären, ob er eine Voruntersuchung beantrage, ist keine die Revision begründende Gesetzesverletzung; Grund: Angeschuldigter hat Gelegenheit, bei der im Uebrigen abverlangten Erklärung die Nachholung der Voruntersuchung zu verlangen. Urth. v. 8. Juli 1881 (Bd. 4 S. 364).

[4]) Die Frist ist abzuwarten, bevor zur Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden kann. Gleichwohl ist ein Verstoß hiergegen keine die Revision begründende Gesetzesverletzung. Urth. v. 24. April 1880 (Bd. 2 S. 19).

[5]) Stillschweigende Ablehnung ist unzulässig. Urth. v. 21. Januar 1880 (Bd. 1 S. 170). Die Frage, ob sie Revisionsgrund sei, ist offen gelassen.

[§ 42.] und zwar mit sofortiger Beschwerde anfechtbar, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, und auch nur,

a. wenn der Einwand der Unzuständigkeit verworfen wird;

b. wenn der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt ist. §§ 199, 180, 181, 16.

Betreffs der nothwendigen Bestellung eines Vertheidigers nach Erlaß der Aufforderung s. o. [§ 7 Nr. 1 a].

β. Die Privatklage ist vom Amtsrichter dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung, ferner auch der Staatsanwaltschaft am Landgericht zur Kenntnißnahme mitzutheilen. § 422, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 90. Fehlt es jedoch im Fall der Klage wegen Beleidigung an der schiedsmännischen Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs, so ist vorab zu prüfen, ob dieselbe erforderlich ist, s. vorigen §. Im Bejahungsfall ist der Kläger zur Beibringung derselben mit Fristbestimmung und unter der Androhung der Einstellung des Verfahrens aufzufordern. Arg. 420, 431. Ist der Kläger als Ausländer zur Sicherheitsleistung verpflichtet, s. u. [§ 88 Nr. 2], so ist ihm deren Bestellung mit Fristbestimmung unter der vorgedachten Androhung aufzugeben. § 419, 431.

Zu α, β. Nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber selbstverständlich ist es, daß, wenn aus der Anklage sich ergiebt, daß Umstände vorliegen, welche die Einstellung des Verfahrens nothwendig machen, s. o. [§ 36], die Mittheilung der Anklage unterbleibt bezw. für die Dauer der Einstellung ausgesetzt bleibt; es bedarf hierzu jedoch eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Gerichts. Der Beschluß ist der klagenden Partei zuzustellen; die gewöhnliche Beschwerde ist gegen den vom Amtsrichter oder von der Strafkammer erlassenen Beschluß zulässig. § 346.

b. Das Gericht kann von Amtswegen eine Ergänzung des der Prüfung und Beschlußfassung zu Grunde zu legenden Materials — unanfechtbar — beschließen, bei der Privatklage jedoch erst nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder nach Ablauf der demselben zur Erklärung gestellten Frist. Liegt die Sache dem Amtsrichter vor, so kann er einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Strafkammer kann, falls eine Voruntersuchung stattgefunden hat, deren Ergänzung [1]), andernfalls die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Der erste Straffenat des Reichsgerichts kann, falls er Beschluß zu fassen hat, eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen. §§ 260, 423. Was einzelne Beweiserhebungen betrifft, so ist hervorzuheben, daß, um einen sichern Anhaltspunkt für die Glaubwürdigkeit der Aussagen uneidlich vernommener Zeugen zu gewinnen, deren Beeidigung angeordnet werden kann, vergl. o. [§ 27 Nr. 2 b]. Der Beschluß ist der Staats-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Hat bei stattgefundener Voruntersuchung das Gericht nur einzelne Beweiserhebungen angeordnet, so ist dieses gleichwohl als Beschluß auf Ergänzung der Voruntersuchung anzusehen. Urth. v. 8. October 1880 (Bd. 2 S. 314).

b. S. o. zu [§ 39 Nr. 5 a, g].

anwaltschaft und dem Angeschuldigten zuzustellen. Die Erhebung einzelner Beweise erfolgt nach Maßgabe der im Ersten Abschnitte mitgetheilten Vorschriften. Die wieder eröffnete oder neu eröffnete Voruntersuchung folgt den oben [§ 39 Nr. 5] angegebenen Regeln. [§ 42.]

Nach Erhebung der Beweise bezw. nach Schluß der wieder eröffneten oder eröffneten Voruntersuchung ist zunächst die klagende Partei mit schriftlicher oder mündlicher Erklärung zu hören. Zu dem Zwecke sind der Staatsanwaltschaft die Akten vorzulegen; bei der Privatklage ist dem Anwalt des Privatklägers Akteneinsicht zu gestatten, s. o. [§ 10].

4. Die Entscheidung selbst — der Beschluß — lautet entweder:

a. auf Eröffnung des Hauptverfahrens, oder
b. im Fall keine Voruntersuchung stattgefunden hat, auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, bei der Privatklage auf Zurückweisung der Klage, oder
c. im Fall eine Voruntersuchung stattgefunden hat, auf Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten, oder
d. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens.

Zu a. Das Hauptverfahren ist zu eröffnen, wenn nach dem dem Gericht vorliegenden Material der Angeschuldigte der in der Klage bezeichneten That hinreichend verdächtig, und die That nach den Strafgesetzen — wenn auch nach anderen, als den in der Klage bezeichneten — mit Strafe bedroht ist, §§ 201, 423, in Verb. mit §§ 153, 177, 198 —, auch keine Umstände vorliegen, welche die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben, s. o. [§ 36 Nr. 3], und u. zu litt. d.

Der Beschluß hat zu enthalten:

α. die Bezeichnung des Angeschuldigten;
β. die Darstellung der demselben zur Last gelegten That[1]) insbesondere unter Angabe der Zeit und des Ortes derselben, sowie unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale[2]), s. auch u. [§ 47];
γ. die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes;[3])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die That ist im Beschluß ebenso genau darzustellen, wie für die Anklageschrift vorgeschrieben ist. S. o. [§ 39 Nr. 6b]. Ist der Beschluß in dieser Hinsicht mangelhaft, so ist für die Begrenzung des Gegenstandes der demnächstigen Urtheilsfindung der Inhalt der Anklageschrift maßgebend, soweit es unzweifelhaft ist, daß das Hauptverfahren auf die in derselben bezeichnete That eröffnet werden sollte. Urth. v. 8. März 1881 (Bd. 3 S. 406).

b. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in dem Beschluß durch Verweisung auf die Darstellung der That in der Anklageschrift diese Darstellung zum integrirenden Theil des Beschlusses gemacht wird. Urth. v. 12. April 1881 (Bd. 4 S. 76).

c. Führung der Hauptverhandlung auf Grund eines Eröffnungsbeschlusses, welcher den Gegenstand der Verhandlung in vorgeschriebener Weise gar nicht oder in wesentlichen Punkten unvollständig bezeichnet oder umgränzt, ist Revisionsgrund. Urth. (II. S.) v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56).

[2]) S. o. zu [§ 39 Nr. 6 b]. Vergl. auch u. zu [§ 49 Nr. 1 a α].

[3]) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf das unmittelbar zur Anwendung kommende Strafgesetz, nicht auch auf solche Gesetze, welche zwar bei der Entscheid-

[§ 42.] δ. die Bezeichnung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, vergl. o. [§ 39 Nr. 6 e];

ε. die Entscheidung über die Fortdauer der etwa verhängten Untersuchungshaft, oder nach Lage des Falls die Anordnung einer solchen. §§ 205, 209, 423.

Zugleich kann über eine etwaige Verbindung mit anderen Strafsachen, wenn sie miteinander zusammenhängen, s. o. [§ 8 Nr. 3], und das Gericht für sämmtliche Sachen an sich zuständig ist, oder, falls dieses nicht der Fall, soweit dem Gericht diese Entscheidung zusteht,[1]) s. ebenda, oder über die Trennung bisher verbunden gewesener Strafsachen entschieden werden. § 4. Mehrere Strafsachen, welche Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230), oder gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen betreffen, können zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht; andere Strafsachen ebenfalls, wenn ein anderer als der o. [§ 8 Nr. 3] bezeichnete Zusammenhang zwischen ihnen besteht, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß hierdurch in dem für jede einzelne Sache an sich begründeten Gerichtsstande nichts geändert wird. § 236, cit. Ges. § 56, 60.

Hatte nach stattgehabter Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft beantragt, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, und ist dem entgegen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, so hat die Staatsanwaltschaft nunmehr eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen. Der Vorsitzende hat dieselbe dem Angeklagten mit der Aufforderung zur Erklärung mitzutheilen, ob derselbe die Vornahme einzelner Beweisverhandlungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle, und eine Frist hierfür zu bestimmen. In Bezug auf die in der Frist eingehenden Anträge gilt das oben Nr. 3 a α Gesagte. § 206. Betreffs der nothwendigen Bestellung eines Vertheidigers s. ebenfalls o. [§ 7 Nr. 1 a].

Zu b, c. Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens bezw. die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten bezw. die Zurückweisung der Privatklage ist zu beschließen, wenn nicht genügende Verdachtsmomente gegen den Angeschuldigten betreffs der in der Klage bezeichneten That vorliegen, oder die That nach den Strafgesetzen nicht mit Strafe bedroht ist, oder aber Umstände vorliegen, welche die endgültige Einstellung des Verfahrens zur Folge haben, s. o. [§ 36]. Die dem Beschluß beizufügenden Gründe müssen ergeben, ob und welche

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

ung des Falls neben jenem berücksichtigt werden müssen, aber eine Veränderung des strafrechtlichen Gesichtspunktes nicht zur Folge haben. Urth. v. 31. März 1881 (Bd. 4 S. 40).

[1]) a. Es ist auch zulässig, eine vor das Landgericht gehörige, in erster Instanz zu verhandelnde Strafsache mit einer vor demselben in der Berufungsinstanz zu verhandelnden Strafsache zu verbinden. Urth. v. 30. December 1889 (Bd. 20 S. 161).

b. S. o. zu [§ 8 Nr. 3].

thatsächlichen oder rechtlichen Gründe für entscheidend erachtet sind.[1] [§ 42.]
§§ 202, 423. Außerdem ist Bestimmung zu treffen, Wem die Kosten zur Last fallen, § 496, s. u. [§§ 80, 81]. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten — durch Zustellung — bekannt zu machen.

Zu d. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens muß in den o. [§ 36 Nr. 3 b β] bezeichneten Fällen, sie kann in den o. [§ 36 Nr. 3 b γ] bezeichneten Fällen beschlossen werden.

Wenn außer diesen Fällen bei erhobener öffentlicher Klage das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen betraf, und für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des andern Straffalls unwesentlich erscheint, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen Straffalls das Verfahren vorläufig einzustellen sei. § 208. Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann im letztgedachten Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist, § 208, und hat dann das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens hinsichtlich des betreffenden Straffalls zu beschließen. In den übrigen Fällen hat das Gericht nach Beseitigung des Umstandes, welcher den Einstellungsbeschluß nothwendig veranlaßt hat, und falls die Einstellung nur zulässig war, nach seinem Ermessen auch früher von Amtswegen oder auf Antrag der klagenden Partei über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach erhobener Privatklage und vor der Beschlußfassung die Verfolgung übernimmt, so bedarf es keines Beschlusses seitens des Amtsrichters, vielmehr gehen die Akten ohne Weiteres durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Strafkammer zur Beschlußfassung[2]). S. o. [§ 40 Nr. 1].

5. Anfechtung des Beschlusses des Gerichts.

a. Gegen den Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet ist, hat der Angeklagte kein Rechtsmittel. §§ 209, 423.

b. Gegen den Beschluß, durch welchen

α. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt bezw. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, bezw. die Privatklage zurückgewiesen ist, oder

β. abweichend vom Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist,

steht der klagenden Partei nur die sofortige Beschwerde zu. § 209, 423.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Eine Erörterung der Beweisgründe wird nicht gefordert; ersichtlich aber muß sein, ob für die That oder auch nur für eine der zum Thatbestand nothwendigen Thatsachen, oder für die Thäterschaft des Angeschuldigten kein genügender Beweis vorhanden, oder ob die That nicht unter das Strafgesetz falle, oder ob es an einem gesetzlichen Erforderniß für die Strafverfolgung fehle, oder ob Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe vorliegen. Urth. v. 22. Mai 1880 (Bd. 2 S. 60).

[2]) S. o. zu [§ 40 Nr. 1].

[§ 42.] c. Gegen die übrigen Beschlüsse steht jeder Partei die gewöhnliche Beschwerde zu. §§ 346, 423.

War eine in der Anklageschrift zum Gegenstande der Klage gemachte strafbare Handlung im Eröffnungsbeschluß nur übergangen, so hat die klagende Partei nachträgliche Ergänzung des Beschlusses zu beantragen[1]); wird dieser Antrag abgelehnt, so hat die klagende Partei die gewöhnliche Beschwerde. § 346, 423. Uebrigens kann das Gericht auch von Amtswegen den Beschluß ergänzen.

Wird die sofortige Beschwerde über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht rechtzeitig eingelegt, oder hat dieselbe keinen Erfolg, so wird der Beschluß mit der Wirkung rechtskräftig, daß das Verfahren betreffs der den Gegenstand der Klage bildenden That nur dann wieder aufgenommen werden kann, wenn die Ablehnung auf thatsächlichen Gründen beruht hat, und in diesem Fall auch nur, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden.*)[2]) § 210, 423.

6. Nach Erlaß des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens, und, falls erst auf Grund desselben die Anklageschrift eingereicht ist, nach Erledigung des hierdurch veranlaßten Verfahrens ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu schreiten. Zu dem Behuf sind, wenn das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, ein anderes ist, die Akten demselben durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft zu übersenden; die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht stellt bei Ueberreichung der Akten den Antrag auf Anberaumung des Verhandlungstermins. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 42.

7. Betreffs der seitens der Staatsanwaltschaft den Militärbehörden bezw. den vorgesetzten Dienstbehörden des Angeklagten oder anderen Behörden von der Eröffnung des Hauptverfahrens zu machenden Mittheilungen s. die Pr. Allg. Verfügungen vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 6, 9—12 und vom 24. September 1883 (JMBl. S. 304). Im Fall der Eröffnung der Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Grundsätze vom 7./21. März 1882 (Pr. JMBl. S. 325) Zus. 25. Ist auf erhobene Privatklage gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten das Hauptverfahren eröffnet, so hat der Amtsrichter alsbald hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde von ihm zu vollziehende (kostenfreie) Mittheilung zu machen. Pr. Allg. Verf. vom 5. April 1882 (JMBl. S. 86), vergl. auch o. [§ 41 Nr. 1].

*) Vergl. Motive S. 117.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 25. Mai 1881 (Bd. 4 S. 192).

[2]) Die Vorschriften über die „Wiederaufnahme des Verfahrens" (s. u. [§ 73]) finden keine Anwendung. Das Gericht hat nur zu prüfen, ob die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Klage vorliegen. Urth. v. 26. Januar 1886 (Bd. 13 S. 295).

§ 43.

4. Die Hauptverhandlung.

a. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

1. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung beginnt mit der Anberaumung des Termins für dieselbe. [§ 43.]

a. Bei der Terminsbestimmung[1]), s. o. [§ 16], ist zu beachten, daß zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten — im Fall der Privatklage auch des Privatklägers — und dem Tage der Hauptverhandlung eine Frist von mindestens einer Woche liegen „muß".*) §§ 216, 425. Auf den Termin, welcher in Folge freiwilliger Stellung oder Vorführung des Beschuldigten behufs Erhebung der mündlichen Klage anzuberaumen ist, s. o. [§ 40 Nr. 2], findet dieses selbstverständlich keine Anwendung; vielmehr kann in solchen Fällen ein sofortiger Termin anberaumt werden. Im Verfahren gegen Abwesende, s. o. [§ 6 Nr. 3 b], beträgt die Ladungsfrist einen Monat, § 320, s. o. [§ 19 Nr. 3 d]. Zu beachten ist ferner, daß der Termin nicht auf einen Zeitpunkt anzuberaumen ist, während dessen die Strafverfolgung gegen den Angeklagten unzulässig ist, s. o. [§ 36 Nr. 3 b β, c γ].

b. Die Anberaumung erfolgt auf Grund des Eröffnungsbeschlusses in amts- und schöffengerichtlichen Sachen durch den Amtsrichter, in den vor die Strafkammern gehörigen Sachen durch deren Vorsitzenden; in Schwurgerichtssachen erfolgt sie durch den ernannten Vorsitzenden, und solange ein solcher nicht ernannt ist, durch den Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts, an dessen Sitz das Schwurgericht abzuhalten ist; in den zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen erfolgt sie durch den dem Dienstalter nach ältesten Präsidenten der vereinigten zweiten und dritten Strafsenate. § 212, GVG. §§ 30, 83, 133, 138. In gleicher Art erfolgt die Anberaumung neuer Termine nach erfolgter Vertagung, vorläufiger Einstellung oder zum Zweck der nochmaligen Verhandlung, wenn das Urtheil in höherer Instanz aufgehoben war. In Sachen, in welchen mündliche Klage erhoben werden kann, s. o. [§ 40 Nr. 2], erfolgt die Terminsbestimmung durch den Amtsrichter auf Grund des dahin gerichteten Antrages des Amtsanwaltes. Handelt es sich in diesem Fall um eine Uebertretung oder um eine Rheinschifffahrtsgerichts- oder Elbzollgerichtssache, und hat weder eine freiwillige Stellung noch eine Vorführung des Beschuldigten stattgefunden, so ist im Antrage der wesentliche Inhalt der Anklage

*) Vergl. Anm. zu [§ 16 Nr. 4 d], wenn der Angeklagte in Rußland sich aufhält.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) D. i. bei der ersten, nicht aber bei einer neuen Terminsbestimmung im Fall der Aussetzung der Hauptverhandlung. Urth. v. 6. December 1886 (Bd. 15 S. 113).

[§ 43.] anzugeben. Ist bei Uebertretungen der Beschuldigte auf Grund vorläufiger Festnahme vorgeführt, s. o. [§§ 33, 34], und der ihm zur Last gelegten That geständig, so hat der Amtsanwalt geeignetenfalls den Antrag zu stellen, ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln. §§ 211, 212, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 7, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 5, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 55.

Wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hatte, in dieser aber wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit die Sache durch Beschluß an ein Gericht höherer Ordnung verwiesen war, § 270, s. u. [§ 47 Nr. 2 c], so bestimmt der Vorsitzende des Letztern den Termin auf Grund des Beschlusses. § 212.

c. Bei der Terminsbestimmung, und so oft dieses bis zur Hauptverhandlung — und selbst noch in derselben — erforderlich wird, ordnet der Amtsrichter bezw. der Vorsitzende an, welche Ladungen erfolgen sollen, und welche als Beweismittel dienende Gegenstände zum Termin herbeizuschaffen sind. S. u. Nr. 2.

Der Termin ist der Staatsanwaltschaft durch Vorlegung der Akten bekannt zu machen, § 41, auch in Privatklagesachen, § 417.

2. Zur Hauptverhandlung sind zu laden:

a. der Angeklagte;
b. die etwa in der Klage oder in dem Antrage auf Anberaumung des Termins bezeichneten, subsidiarisch für Strafe und Kosten haftbaren Personen;
c. der etwaige Vertheidiger;
d. der Ehemann der Angeklagten, der Vater, Adoptivvater oder Vormund des minderjährigen Angeklagten, wenn sie die Zuziehung beantragt haben;
e. bei der Privatklage der Privatkläger;
f. wenn eine Anschlußerklärung erfolgt ist, oder wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat, der Nebenkläger bezw. der bisherige Privatkläger als Nebenkläger;
g. die Zeugen und Sachverständigen.

Herbeizuschaffen sind außerdem die aus der Anklage sich ergebenden als Beweismittel dienenden Gegenstände (Ueberführungsstücke, Entlastungsstücke).

Die erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände werden bei der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft bewirkt; sie können auch bei den vor dem Schöffengericht bezw. Amtsgericht anhängigen Sachen auf Veranlassung des Amtsrichters durch den Gerichtsschreiber bewirkt werden; bei der Privatklage sind sie, solange die Staatsanwaltschaft die Verfolgung nicht übernommen hat, immer durch den Gerichtsschreiber, nachdem aber die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat, wie bei der öffentlichen Klage zu bewirken. §§ 213, 36, 425, 417, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 24. Außerdem hat der Angeklagte, der Privatkläger und der Nebenkläger das

Recht, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden. §§ 219, 426. [§ 43.]
S. o. [§ 17 Nr. 4, § 19 Nr. 1c]. Im Einzelnen:

Zu a. Ladung des Angeklagten.

α. War der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeklagten noch nicht zugestellt, so ist er demselben spätestens mit der Ladung zuzustellen.[1]) § 214. — Soll ohne einen solchen Beschluß in Uebertretungssachen und in Rheinschifffahrtsgerichts- und Elbzollgerichtssachen verhandelt werden, wenn der Beschuldigte nicht freiwillig sich gestellt hat oder vorgeführt ist, so ist der wesentliche Inhalt der Anklage in der Ladung aufzunehmen, § 211, cit. Pr. Ges. vom 8. März 1879 § 7, cit. Pr. Ges. vom 9. März 1879 § 5.

β. Betreffs des Inhaltes der Ladung im Uebrigen s. o. [§ 17 Nr. 5a], betreffs der Besonderheiten bei der Zustellung an den nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten s. o. [§ 19 Nr. 2b], betreffs der öffentlichen Ladung, falls gegen den abwesenden Angeklagten verhandelt werden kann, s. o. [§ 6 Nr. 3, § 19 Nr. 3d]. Die Zustellung ist so zu beschleunigen, daß die Ladungsfrist, wo sie erforderlich ist, s. o. Nr. 1a, innegehalten wird, §§ 216, 320.

γ. In Schwurgerichtssachen „muß" die Spruchliste der Geschworenen, s. u. [Anh. I § 34], vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, wenn der Angeklagte nicht auf freiem Fuß sich befindet, demselben zugestellt und auf Verlangen vorgelesen, wenn er aber auf freiem Fuß sich befindet, für ihn auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden. § 277.

Zu b. Die für Strafe und Kosten subsidiarisch haftbaren Personen stehen in Bezug auf das Verfahren dem Thäter gleich, und findet daher auf sie das zu litt. a Gesagte entsprechende Anwendung. Vergl. auch Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 13, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 7, Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 89.

Zu c. Neben dem Angeklagten ist bei der öffentlichen Klage der ihm bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gericht vor dem Termin angezeigt worden ist.[2]) § 217.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Beschluß, durch welchen ein Gericht niederer Ordnung nach eröffneter Hauptverhandlung seine Unzuständigkeit ausspricht, und die Sache an das höhere Gericht verweist, bedarf nur dann der Zustellung an den Angeklagten, wenn Letzterer bei der Verkündung nicht anwesend war. Urth. v. 9. Juli 1881 (Bd. 4 S. 373).

[2]) a. Die Anzeige von der Wahl des Vertheidigers muß, wenn sie berücksichtigt werden soll, von dem Angeklagten oder von dem durch Vorlegung der Vollmacht sich legitimirenden Vertreter desselben gemacht werden. Urth. v. 22. October 1880 (Bd. 2 S. 375).

b. Die Nichtladung des gewählten und gehörig angezeigten Vertheidigers begründet, wenn derselbe in der Hauptverhandlung nicht erscheint, und dem Angeklagten über den Grund des Nichterscheinens desselben keine Eröffnung gemacht ist, Gesetzesverletzung. Urth. v. 29. April und 17. September 1880 (Bd. 1 S. 405, Bd. 2 S. 233). — Die Nichtladung des erwählten Vertheidigers ist aber dann kein Revisions-

[§ 43.] Zu d. Voraussetzung des Erfordernisses der Ladung des Beistandes ist, daß er seine Zuziehung so zeitig vor dem Termin beantragt hat, daß die Ladung erfolgen konnte.[1])

Zu e. Betreffs der Ladung des Privatklägers s. o. [§ 17 Nr. 5 b]; auch hier ist die Zustellung so zu beschleunigen, daß die Ladungsfrist, s. o. Nr. 1 a, innegehalten wird. § 425.

Zu f. Betreffs der Ladung des Nebenklägers gilt das zu litt. e Gesagte mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn die Anschlußerklärung so spät erfolgt ist, daß eine Ladung nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfolgen kann, diese unterbleibt, bezw. die Ladungsfrist nicht innegehalten zu werden braucht, § 438, und daß die amtliche Mittheilung des Termins seitens der Staatsanwaltschaft eine förmliche Ladung ersetzt.

Zu g. Ladung der Zeugen und Sachverständigen und Herbeischaffung der sonstigen Beweismittel.

α. Zu laden sind zunächst bei der öffentlichen Klage die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder in dem Antrage auf Terminsbestimmung bezeichneten Zeugen und Sachverständigen, sofern nicht das Gericht deren kommissarische Vernehmung beschließt, s. u. Nr. 3 b. Auszuschließen von der Ladung sind ferner diejenigen Beweismittel, welche, wenn der Eröffnungsbeschluß nur betreffs einer oder einiger der in der Klage bezeichneten Thaten ergangen ist, lediglich zur Bewahrheitung der anderen Thaten dienen sollen. Bei der Privatklage und Nebenklage bestimmt der Vorsitzende, welche von den in der Anklageschrift bezw. in der Anschlußerklärung bezeichneten Zeugen und Sachverständigen geladen werden sollen, § 426; der Vorsitzende kann die Ladung von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig machen, KG. § 84, s. u. [§ 88]. Das Entsprechende gilt von der Herbeischaffung der übrigen in der Anklageschrift bezw. in der Anschlußerklärung bezeichneten Beweismittel.

β. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge. Die

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

grund, wenn derselbe im Termin nicht erschienen ist, obwohl dieser amtlich zu seiner Kenntniß gekommen, gleichwohl aber versäumt war. Urth. v. 10./13. Januar 1888 (Bd. 17 S. 45).

c. Die Nichtladung des dem Angeklagten von Amtswegen bei Zustellung der Anklage bestellten Vertheidigers begründet die Revision auch dann, wenn die Hauptverhandlung nicht, wie beantragt war, vor dem Schwurgericht, sondern vor dem Landgericht eröffnet ist. Urth. v. 16. September 1889 (Bd. 19 S. 373).

d. Der Verzicht des Angeklagten auf die Anwesenheit des Vertheidigers heilt den Verstoß der Nichtladung desselben nicht, wenn ihm von diesem Verstoß keine Mittheilung gemacht ist. Urth. v. 18. October 1889 (Bd. 19 S. 436).

[1]) Nichtbewirkung der möglichen Ladung ist, falls die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beistandes stattgefunden hat, Revisionsgrund. Urth. v. 6. October 1881 (Bd. 5 S. 50).

auf sie ergehende Verfügung ist dem Angeklagten bekannt zu machen. [§ 43.] Lautet die Entscheidung ablehnend, so ist sie mit Gründen zu versehen.[1]) Soweit den Beweisanträgen des Angeklagten stattgegeben ist, sind sie der klagenden Partei mitzutheilen. §§ 218, 425, 426.

γ. Wenn der Angeklagte, Privat- oder Nebenkläger Zeugen oder Sachverständige unmittelbar ladet, wozu dieselben auch befugt sind, wenn der Vorsitzende die Anordnung der Ladung abgelehnt hat, so ist mit der Ladung in allen Fällen ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen.[2]) § 38. Betreffs der Verpflichtung des Ladenden, den Geladenen wegen der ihm gebührenden Entschädigung Sicherheit zu gewähren, s. o. [§ 24 Nr. 4].

δ. Der Vorsitzende ist berechtigt, von Amtswegen die Ladung auch anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anzuordnen, § 220, und steht es auch der Staatsanwaltschaft zu, die Ladung anderweiter Zeugen und Sachverständigen zu bewirken oder anderweite Beweismittel herbeizuschaffen, arg. § 221.

Zu *β*—*δ*. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig bei der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft und dem etwaigen Nebenkläger, bei der Privatklage dem Privatkläger namhaft zu machen, und ihren Wohn- und Aufenthaltsort anzugeben. Dieselbe Verpflichtung hat bei der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden oder sei es aus eigener Entschließung, bewirkt, § 221; wenn der Amtsanwalt in den vor den Amtsrichter oder vor das Schöffengericht gehörigen Sachen, in welchen der Amtsrichter die Ladung unmittelbar veranlaßt, anderweite Personen vernehmen lassen will, so hat er den Amtsrichter zu ersuchen, deren Ladung zu veranlassen, und zugleich dem Angeklagten die vorgedachte Mittheilung zu machen. Pr. Gesch.-Anw. für die Amtsanwälte Art. 43. — Auch der Nebenkläger und der Privatkläger haben dem Angeklagten, wenn sie anderweite Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden, die vorgedachte Mittheilung zu machen. Arg. § 221 (§ 424).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Uebergehung oder Ablehnung eines Beweisantrages seitens des Vorsitzenden ist an sich kein Revisionsgrund. Urth. v. 29. November 1879 (Bd. 1 S. 106).

b. Wenn der Vorsitzende die Ladung eines Zeugen auf Antrag des Angeklagten angeordnet hat, so hat der Angeklagte ein Recht darauf, nicht nur, daß der Zeuge zur nächsten Hauptverhandlung, sondern auch im Falle der Unterbrechung derselben, daß er auch zur folgenden Hauptverhandlung geladen werde; ausgenommen ist der Fall, daß der Zeuge in der unterbrochenen Hauptverhandlung nicht erschienen ist, und das Gericht die Ladung zur neuen Verhandlung abgelehnt hat. Die Revision kann jedoch auf die Nichtladung nicht gestützt werden. Nach den Gründen des Urtheils v. 15. Juni 1880 (Bd. 2 S. 109). — S. auch u. [§ 46 Nr. 1].

[2]) Wenn die Ladung in anderer Weise vorgenommen ist, so gilt der Zeuge oder Sachverständige nicht als vorgeladen im Sinn der Strafprozeßordnung, insbes. des § 244, s. u. [§ 46 Nr. 1 b], betreffend die Pflicht des Gerichts zur Vernehmung. Urth. v. 14. Februar 1880 (Bd. 1 S. 297).

[§ 43.] Zu α—δ. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden zur Hauptverhandlung nicht geladen. § 71.

Ist das Gutachten einer kollegialischen Fachbehörde eingeholt worden, s. o. [§ 27 Nr. 3], so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.*) § 255.

Betreffs der Einholung der etwa erforderlichen Genehmigung zur Vernehmung öffentlicher Beamten oder der Mitglieder politischer Körperschaften ist auf das o. [§ 24 Nr. 1] Gesagte zu verweisen. S. im Uebrigen o. [§§ 17, 19].

3. Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung.

a. Wenn bei der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter eine Sache wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit des Gerichts durch Beschluß vor ein Gericht höherer Ordnung verwiesen ist, s. u. [§ 47 Nr. 2c], so kann der Angeklagte innerhalb der ihm bei der Bekanntmachung des Beschlusses bestimmten Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der neuen Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet nicht, wie im Fall der nachträglichen Einreichung der Anklageschrift, s. o. [§ 42 Nr. 4 zu a], das Gericht, sondern der Vorsitzende dieses Gerichts. § 270. Von solchem Antrage gilt im Uebrigen das o. [§ 42 Nr. 3a α] Gesagte mit der Maßgabe, daß Beschwerde über die Entscheidung des Vorsitzenden nicht ausgeschlossen ist.

b. Kommissarische Beweiserhebung. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch einen beauftragten oder ersuchten**) Richter[1]) anordnen, und zwar

*) Es empfiehlt sich, hiervon abzusehen, wenn die Königl. Thierarzneischule zu Berlin das Gutachten abgegeben hat, und die Verhandlung außerhalb Berlins stattfinden soll. Pr. Allg. Verf. vom 10. März 1885 (JMBl. S. 103).

**) Im Cirkularreskript vom 19. October 1883 hat der Justizminister ausgesprochen, daß das Ersuchen eines Amtsrichters seitens des Landgerichts nur dann statthaft sei, wenn die Vornahme der Amtshandlung durch das mit der Sache befaßte Gericht bezw. einen beauftragten Richter mit unnöthiger Erschwerung des Verfahrens oder mit unnöthiger Vermehrung der Kosten verbunden sei; die Justizverwaltungsbehörden sollen einem mißbräuchlichen abweichenden Verfahren im Aufsichtswege entgegentreten. Das Gesetz selbst aber enthält eine Einschränkung des Rechts zum Ersuchen nur in Ansehung des Untersuchungsrichters, § 183, s. o. [§ 39 Nr. 5d], und giebt damit zu erkennen, daß die Kollegialgerichte freies Ermessen haben sollen. Dem im Aufsichtswege entgegenzutreten, erscheint mindestens bedenklich. Aus dem Ausdruck „Ersuchen um Rechtshülfe" kann nichts für die Beschränkung der Gerichte hergeleitet werden, weil dieser Ausdruck nur als Verdeutschung des Worts „Requisition" in das Gesetz gekommen ist, ohne daß dem „Hülfe" eine besondere technische Bedeutung hat beigelegt werden sollen. Uebrigens muß zugegeben werden, daß das den Landgerichten beigelegte Recht des Ersuchens, wenn keine zwingenden Gründe zur Ausübung vorliegen, nicht ausgeübt werden sollte. Ob aber solche vorliegen, hat das Gericht selbst zu ermessen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Oder auch durch den Untersuchungsrichter. Urth. v. 24. März 1881 (Bd. 4 S. 91).

α. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen[1]), [§ 43.]
a. wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
b. wenn deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird[2]);

die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich;

β. die Einnahme des Augenscheins, sofern diese zur Vorbereitung der Hauptverhandlung für erforderlich erachtet wird.

§§ 222, 224. Betreffs des Erfordernisses der Benachrichtigung der Parteien, insbesondere auch des Vertheidigers s. o. [§ 23 Nr. 2], betreffs des Beweisverfahrens selbst im Termin s. o. [§ 23 Nr. 1, 3—6, §§ 24, 26, 27, 29]. Hat bereits vorher eine eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins unter Beobachtung der die Benachrichtigung der vorgedachten Personen betreffenden Vorschriften, s. o. [§ 23 Nr. 2], stattgefunden, so kann die kommissarische Beweisaufnahme unterbleiben. Arg. § 250.

4. Das Gericht kann bei der öffentlichen Klage auf Antrag des Angeklagten und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschließen, den Angeklagten von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, zu entbinden, wenn

a. dessen Aufenthaltsort zur Zeit des Termins vom Gerichtsorte weit entfernt ist[3]), und zugleich
b. nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nicht aber von Mitbeschuldigten. Urth. v. 30. Juni 1887 (Bd. 16 S. 232).

[2]) Große Entfernung ist nicht nur eine thatsächliche Frage, sondern auch ein Rechtsbegriff. Urth. (II. S.) v. 13. Mai 1881 (Bd. 4 S. 173). Begründung fehlt, und doch auch wohl recht bedenklich. S. u. [§ 72 Nr. 4a]. Der Satz bezweckt auch nur, die Frage der Nachprüfung des Revisionsrichters zu unterziehen, wenn frivol große Entfernung angenommen ist, um hiergegen ein Korrektiv zu schaffen; zweckmäßig ist dieses allerdings. — Richtiger ist im Urth. (II. S.) v. 20. November 1888 (Bd. 18 S. 261) ausgeführt, daß es der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliege, ob der Sinn und die Bedeutung dieser Vorschrift nicht verkannt sei, daß das Gericht alle die besonderen Umstände darlegen müsse, welche zur Annahme einer „besonderen Erschwerung" des Erscheinens geführt hätten, und daß der Mangel dieser Darlegung die Revision begründe. Ferner ist ausgeführt, daß vor der Anordnung auch die größere oder geringere Erheblichkeit der Aussage für die Entscheidung zu erwägen sei; und ferner, daß es kein Rechtsgrundsatz sei, daß für Zeugen, welche im Bezirke des erkennenden Gerichts wohnen, niemals ihr Erscheinen wegen großer Entfernung als besonders erschwert anzusehen sei. S. auch Urth. v. 20. Mai 1889 u. zu Nr. 4.

[3]) Der Begriff „weite Entfernung" ist ein thatsächlicher und relativer, auch nach der Körperbeschaffenheit zu bemessender. Urth. (I. S.) v. 20. Mai 1889 (Bd. 19 S. 246). Im Uebrigen ist auf das Urth. v. 20. November 1888, s. o. zu Nr. 3, verwiesen.

[§ 43.] als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht[1]). In diesem Fall „muß" der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren[2]) erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden[3]). S. o. [§ 35 Nr. 3 d].*) — Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft, der Vertheidiger und der etwaige Nebenkläger, Letzterer jedoch nur, wenn die Anschlußerklärung früh genug erfolgt ist, vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. §§ 232, 438.

5. Soweit bisher eine Verbindung von Strafsachen noch nicht stattgefunden hat, kann das Gericht nach Anhörung der klagenden Partei eine Verbindung der einzelnen bei ihm anhängig gemachten Strafsachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen[4]),

a. wenn sie im Zusammenhange stehen, auch dann, wenn der Zusammenhang ein anderer als der o. [§ 8 Nr. 3] bezeichnete ist;
b. wenn sie Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) und gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen betreffen, auch dann, wenn sie mit einander in gar keinem Zusammenhange stehen.

Uebrigens kann solche Verbindung auch im Lauf der Hauptverhandlung noch beschlossen werden. § 236, cit. Ges. vom 1. April 1880 §§ 56, 60. Ebenso kann auch die Trennung bisher verbunden gewesener Strafsachen[5]) angeordnet werden, soweit nicht ein höheres Gericht für den

---

*) Wenn der Angeklagte im Auslande sich aufhält und im Bezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls oder eines Gerichts in einem Deutschen Schutzgebiete sich aufhält, so ist der Konsul bezw. das Gericht dieses Gebietes wegen der Vernehmung zu ersuchen; in allen übrigen Fällen ist sie auf diplomatischem Wege herbeizuführen. Pr. Allg. Verf. v. 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139 Nr. 8, 15). Das Nähere in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, B.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Bei dem Ermessen des Gerichts muß die im Eröffnungsbeschluß angenommene Qualifikation der Strafthat zu Grunde gelegt werden. Urth. v. 25. November 1887 (Bd. 17 S. 19).

[2]) Einerlei, ob als Beschuldigter oder als Zeuge. Urth. v. 20. Mai 1889 (Bd. 19 S. 246).

[3]) Jedenfalls muß der Beschluß dem Angeklagten zugestellt werden; auch muß, wenn Angeklagter seine anderweite nochmalige Vernehmung beantragt, diesem Antrage stattgegeben werden. Unterlassung des Einen oder Andern ist, wenn in seiner Abwesenheit verhandelt ist, Revisionsgrund. Urth. v. 28. Januar 1887 (Bd. 15 S. 202).

[4]) S. o. Urth. v. 30. December 1889 zu [§ 42 Nr. 4 zu a].

[5]) Unzulässig ist dagegen die Trennung bezüglich eines Theils der von der angeschuldigten einen Strafthat umfaßten Objekte. Urth. v. 13. December 1888 (Bd. 18 S. 297). Das ist richtig, folgt jedoch nicht aus dem in Bezug genommenen § 4, da dieser nicht von Verbindung oder Trennung von Strafsachen überhaupt, sondern nur in den o. [§ 8 Nr. 3] bezeichneten Fällen handelt.

Beschluß zuständig, oder dieserhalb Vereinbarung mit einem andern Gericht erforderlich ist, s. o. [§ 8, Nr. 3]. [§ 43.]

§ 44.

b. Verfahren in der Hauptverhandlung.

α. Allgemeine Grundsätze.

1. Das Gericht muß während der Hauptverhandlung ununterbrochen vorschriftsmäßig besetzt sein. Die Richter, Schöffen und Geschworenen müssen dieselben sein, welche das Urtheil bezw. den Geschworenenspruch zu finden haben. § 225, s. u. [Anh. I § 88 Nr. 3, §§ 89, 90].[1]) — Betreffs der Zuziehung von Ergänzungsrichtern, Schöffen oder Geschworenen[2]), s. u. [Anh. I § 88 Nr. 3], betreffs des Erfordernisses der Zuziehung eines Dolmetschers[3]) s. u. [Anh. I § 87]. [§ 44.]

2. Betreffs des Erfordernisses der Anwesenheit bezw. Vertretung der Parteien in der Hauptverhandlung s. o. [§ 5 Nr. 2—4, § 6 Nr. 3, § 7 Nr. 2]; betreffs des Erfordernisses der Anwesenheit eines Vertheidigers des Angeklagten[4]) s. o. [§ 7 Nr. 1 a, b, d, e γ]; betreffs der Anwesenheit des Beistandes s. o. [§ 43 zu Nr. 2 zu d].

Zu bemerken ist hierzu noch Folgendes:

a. Die Staatsanwaltschaft[5]) muß bei der öffentlichen Klage während der ganzen Hauptverhandlung[6]) vertreten sein; ohne ihre Anwesenheit darf überhaupt nicht verhandelt werden. § 225. Beim Nichterscheinen des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder bei Entfernung desselben ist daher Vertagung bezw. Unterbrechung der Verhandlung erforderlich. Es ist jedoch nicht vorgeschrieben, daß die Staatsanwaltschaft während der ganzen Hauptverhandlung durch denselben Beamten vertreten wird[7]). Es können mehrere Beamte derselben mitwirken[8]) und in ihren Verrichtungen — sowohl sachlich wie zeitlich — sich theilen. § 226. Bei der Privatklage soll der Amtsanwalt nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, oder wenn voraussichtlich das öffentliche Interesse in Frage kommen kann, mitwirken. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 90.

b. Der Privatkläger muß ebenfalls während der ganzen

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [Anh. I §§ 88—90].

[2]) S. u. zu [Anh. I § 88 Nr. 3 a].

[3]) S. u. zu [Anh. I § 87].

[4]) Betreffs der fortdauernden Anwesenheit des Vertheidigers in schwurgerichtlichen Sachen s. o. zu [§ 7 Nr. 1 e γ].

[5]) Dazu gehören nicht die derselben zur Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren. Urth. v. 11. November 1889 (Bd. 20 S. 40).

[6]) Daher auch bei der Urtheilsverkündung. Nichtbeobachtung ist Revisionsgrund. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 275).

[7]) So auch angenommen im Urth. v. 5. Juli 1887 (Bd. 16 S. 180).

[8]) Einer besonderen vorherigen Erklärung, mitwirken zu wollen, bedarf es nicht. Cit. Urth. v. 5. Juli 1887.

[§ 44.] Hauptverhandlung anwesend sein, wenn er in derselben nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder wenn trotz seiner Vertretung sein persönliches Erscheinen vom Gericht gefordert ist. Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. §§ 425, 427, 431, s. o. [§ 36 Nr. 3 c *a*]. Betreffs des Nebenklägers s. o. [§ 5 Nr. 4][1]).

c. Wenn bei der öffentlichen Klage die Anwesenheit des Angeklagten unbedingt erforderlich, oder wenn derselbe, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen hätte entbunden werden können, von dieser Verpflichtung nicht entbunden ist, so darf, falls derselbe im Termin ausbleibt, nicht verhandelt werden. Ist das Ausbleiben desselben nicht genügend entschuldigt, so ist dessen Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl gegen ihn zu erlassen. Hierüber entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes. Außer diesen Fällen kann das Gericht stets nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen und in gleicher Weise erzwingen. §§ 229, 235. Wenn beim Ausbleiben des Angeklagten nicht sofortige Vorführung beschlossen ist, so bestimmt der Vorsitzende einen anderweiten Termin zur Hauptverhandlung. Der Beschluß ist dem Angeklagten zuzustellen. Bei der Privatklage kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen, denselben auch, wenn er nicht Folge leistet, nach Anhörung des Privatklägers vorführen lassen. Der Beschluß ist demselben zuzustellen. § 427. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen. — Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht nach Anhörung der klagenden Partei seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet[2]). §§ 230, 424. Dagegen kann das Gericht die zeitweise Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer wegen ordnungswidrigen Benehmens anordnen, denselben auch während der Vernehmung von Mitangeklagten oder Zeugen aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 5 Nr. 4].

[2]) a. Diese Maßregel bedarf nothwendig eines Gerichtsbeschlusses; Verstoß dagegen ist Gesetzesverletzung. Urth. v. 28. Februar 1890 (Bd. 20 S. 273).

b. Ist die Hauptverhandlung zum Zweck der Urtheilsverkündung unterbrochen, so bedarf es keines förmlichen Gerichtsbeschlusses, daß die Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten erfolgen soll, vorausgesetzt, daß dem Gericht die Abwesenheit des Angeklagten vor der Verkündung bewußt gewesen ist. Urth. v. 3. December 1883 (Bd. 9 S. 341).

sobald dieser wieder vorgelassen worden[1]), von dem wesentlichen Inhalte Desjenigen zu unterrichten, Was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist[2]). § 246. Zu wiederholen ist, daß der verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung ungefesselt sein „soll". § 116. [§ 44.]

d. In den Fällen der nicht nothwendigen Vertheidigung giebt die Verhinderung des Vertheidigers dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, § 227; die Aussetzung aus diesem Grunde ist also in das Ermessen des Gerichts gestellt. — Wenn der Angeklagte mehrere Vertheidiger hat, so können diese ihre Verrichtungen untereinander theilen, § 226, sachlich sowohl wie zeitlich.

3. Die Verhandlung muß, wenn die Oeffentlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, öffentlich sein[3]), s. u. [Anh. I § 85].

4. Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen — im Laufe des Tages der Verhandlung, z. B. zur Erholung der Richter, — ordnet der Vorsitzende an. § 227. Wenn eine bereits begonnene Verhandlung ausgesetzt ist, so kann dieselbe fortgesetzt werden, falls der neue Termin innerhalb des vierten Tages nach der Unterbrechung — den Tag der Unterbrechung nicht mitgerechnet, aber Sonn- und Feiertage eingerechnet — stattfindet, vorausgesetzt natürlich, daß die zur Urtheilsfindung berufenen Personen, die Richter, Schöffen und bezw. die Geschworenen in beiden Terminen dieselben sind; andernfalls muß mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden. § 228, arg. § 42. Betreffs der Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Beschlußfassung über das Urtheil s. u. [§ 48 Nr. 2 e].

5. Stellt sich im Lauf der Hauptverhandlung die Verbindung der Sache mit anderen Strafsachen als zweckmäßig heraus, so kann das Gericht auch jetzt noch unter den im vorigen § Nr. 5 angegebenen Voraussetzungen die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung anordnen. § 236. Unter der ebenda angegebenen Voraussetzung kann es, wenn die Trennung verbunden gewesener Strafsachen[4]) zweckmäßig erscheint, diese Trennung anordnen.

6. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden[5]). Wird

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Und zwar, bevor irgend etwas Anderes verhandelt ist. Nichtbeobachtung dessen ist Revisionsgrund, jedoch nur für den wieder vorgelassenen Angeklagten. Urth. v. 13. December 1889 (Bd. 20 S. 123). Wenn aber mehrere Angeklagte einzeln in Abwesenheit der anderen vernommen sind, so erfolgt die Unterrichtung erst, sobald auch der Letzte von ihnen wieder vorgelassen ist. Urth. v. 30. März 1883 (Bd. 8 S. 153).

[2]) Die Verletzung dieser Vorschrift ist unter allen Umständen Revisionsgrund. Urth. v. 6. Februar 1883 (Bd. 8 S. 49).

[3]) S. u. zu [Anh. I § 85].

[4]) S. Urth. v. 13. December 1888 o. zu [§ 43 Nr. 5].

[5]) Die Uebertragung des Zeugen- und Sachverständigenverhörs an einen Beisitzer ist Gesetzesverletzung. Ob aber das Urtheil darauf beruht, ist Sache der

[§ 44.] eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung desselben von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht. § 237. Im Uebrigen ist er bei der Vernehmung des Angeklagten und der Beweisaufnahme in seinem freien Ermessen nur so weit beschränkt, als durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, s. u. [§ 46].

7. Die gesetzlich zuzulassenden Beistände, s. u. [§ 7 Nr. 3], sind auf ihr Verlangen zu hören. § 149.

8. Gegenstand der Verhandlung ist, außer wenn mündliche Klage erhoben wird, lediglich diejenige That, wegen deren das Hauptverfahren eröffnet ist[1]), nicht aber eine sonstige etwa in der Klage bezeichnete That. Arg. §§ 205, 264, 265, welche letzterer § die Ausnahmen bestimmt, s. u. [§ 47].

§ 45.

β. Verfahren bis zur Beweiserhebung. Einstellungsbeschluß im Fall der örtlichen Unzuständigkeit. Einstellungsurtheil.

[§ 45.] 1. Beginn der Hauptverhandlung.

Vorbemerkung. Mit der Hauptverhandlung ist nur zu beginnen, wenn sich nicht inzwischen Umstände ergeben haben, welche eine vorläufige Einstellung des Verfahrens erforderlich machen, s. o. [§ 36 Nr. 3 b β, c γ]. Auf Konstatirung solcher Umstände durch den Vorsitzenden hat das Gericht nach Anhörung der klagenden Partei die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu beschließen, s. o. [§ 36 Nr. 3]. Ergiebt sich, daß der Angeklagte verstorben ist, so ist damit jedes Verfahren gegen den Verstorbenen, ohne daß es eines Einstellungsbeschlusses bedarf, erledigt.

a. In schwurgerichtlichen Sachen sind, wenn nach der Zustellung bezw. nach der Niederlegung der Spruchliste der Geschworenen, s. o. [§ 43 Nr. 2 a γ], die Namen anderer Geschworenen auf die Liste gebracht sind, diese Namen noch vor dem Beginn der Hauptverhandlung dem Angeklagten mitzutheilen[2]). § 277. Ebenfalls vor dem Beginn der Hauptverhandlung erfolgt die Verhandlung und Entscheidung betreffs des Ausscheidens der zum Geschworenendienst Unfähigen und der Kraft Gesetzes Ausgeschlossenen, sowie die Berichtigung der Spruchliste, s. u. [Anh. I § 34]. Ueber die Verhandlung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
konkreten Prüfung. Läßt sich mit genügender Sicherheit annehmen, daß der Vorsitzende das Material der Vorakten gekannt habe, so beruht das Urtheil nicht auf dem Verstoß, und begründet letzterer nicht die Revision. Urth. (III. S.) v. 1. November 1883 (Bd. 9 S. 310). Wie läßt sich denn aber die Kenntniß der Vorakten überhaupt feststellen? Die Annahme der Kenntniß kann doch immer nur eine vage sein.

[1]) So auch angenommen in den Urth. v. 13. Januar 1880 (Bd. 1 S. 66), v. 8. März 1881 (Bd. 3 S. 406), und v. 25. Mai 1881 (Bd. 4 S. 192). S. auch o. [§ 42 Nr. 4 zu a β].

[2]) Die Unterlassung ist kein Revisionsgrund, wenn sie in der Hauptverhandlung nicht gerügt ist. Urth. v. 19. April 1883 (Bd. 8 S. 233).

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank. § 278. S. u. [Anh. I § 34].*) Sodann werden die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen. §§ 289, 242. Die Bildung der Geschworenenbank fällt fort, wenn für eine an demselben Tage vorher anstehende Verhandlung die Geschworenenbank gebildet war, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte der späteren Sache vor der Beeidigung der Geschworenen mit dem Verbleiben der Geschworenenbank sich einverstanden erklärt haben[1]), der Angeklagte auch bei der Beeidigung der Geschworenen anwesend gewesen ist, s. u. [Anh. I ebenda], §§ 286, 288. [§ 45.]

b. In nichtschwurgerichtlichen Sachen beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. § 242.

Zu a, b. Sind geladene Zeugen oder Sachverständige ausgeblieben, so stellt die klagende Partei ihre Anträge in Bezug auf das Zwangsverfahren gegen dieselben, s. o. [§ 26], und in Bezug auf eine etwaige Aussetzung der Hauptverhandlung; das Gericht beschließt über beide Anträge, und wird die Entscheidung verkündet. Wird keine Aussetzung der Verhandlung beschlossen, so folgt

2. die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. § 242. Vergl. o. [§ 35 Nr. 3 d]. Hierbei ist noch zu bemerken:

a. Wenn bei der Ladung des Angeklagten die Ladungsfrist, s. o. [§ 43 Nr. 1 a], nicht innegehalten ist, so „soll" der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen; macht dieser von solcher Befugniß vor Beginn der Verlesung des Beschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens Gebrauch, so muß die Verhandlung ausgesetzt werden. §§ 216, 227.

b. Hatte eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, so kann der Angeklagte bis zu dem zu litt. a gedachten Zeitpunkt den Einwand des Mangels der örtlichen Zuständigkeit erheben. § 16. Hatte eine Voruntersuchung stattgefunden, so kann der Einwand in der Hauptverhandlung überhaupt nicht mehr erhoben werden. §§ 16, 17, s. o. [§ 8 Nr. 1]. Das Gericht beschließt über den Einwand nach Anhörung der klagenden Partei. Erachtet es den Einwand nicht für gegründet, so wird der Beschluß mit Gründen verkündet; andernfalls spricht das Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß aus, nicht durch Urtheil, da das Verfahren durch die Entscheidung in der Instanz nicht erledigt wird, vergl. § 19, im Gegensatz zu § 259, vergl. auch § 270, s. o. [§ 8 Nr. 4]. Die Entscheidung ist mit der gewöhnlichen Beschwerde anfechtbar, § 346. Es ist daran zu erinnern, daß das Gericht seine etwaige örtliche Zuständigkeit

---

*) Die Bildung der Geschworenenbank ist zwar Theil der Hauptverhandlung. Die betreffenden Vorschriften gehören daher eigentlich hierher. Dem Verfasser erschien es jedoch zweckmäßig, die sämmtlichen die Organisation des Schwurgerichts betreffenden Vorschriften an der bezeichneten Stelle im Zusammenhange darzustellen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Urth. v. 5. Januar 1889 u. zu [Anh. I § 34 Nr. 4 b β c].

[§ 45.] nur auf den rechtzeitigen Einwand des Angeklagten aussprechen darf.[1]) § 18, s. o. [§ 8 Nr. 1].

c. Bis zu gedachtem Zeitpunkte haben die Parteien ihr Ablehnungsrecht in Bezug auf die Richter, die Schöffen und den Gerichtsschreiber geltend zu machen. §§ 25, 31. Das Nähere s. u. [Anh. I §§ 89, 90]. Das Gericht beschließt über das Ablehnungsgesuch, wenn die klagende Partei Gegner des Ablehnenden ist, nach deren Anhörung. Der Beschluß ist zu verkünden, und zwar, wenn das Gesuch abgelehnt wird, mit Gründen. Läßt die mit Erfolg abgelehnte Person sich nicht alsbald ersetzen, so hat das Gericht die Aussetzung der Verhandlung zu beschließen.

d. Ergiebt sich, daß die Verhandlung nicht ohne Dolmetscher oder nicht mit dem anwesenden Dolmetscher vorgenommen werden kann, und läßt sich ein geeigneter Dolmetscher nicht alsbald herbeischaffen, so hat das Gericht die Aussetzung der Verhandlung zu beschließen.[2]) Ergeben sich Zweifel an der gegenwärtigen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, so hat das Gericht nach Anhörung der klagenden Partei und des Vertheidigers zu beschließen, ob die Verhandlung behufs Untersuchung des Geisteszustandes, s. o. [§ 27 Nr. 3 c α], auszusetzen, oder ob das Verfahren einstweilen einzustellen, s. o. [§ 36 Nr. 3 b γ, c γ].

Wenn der Fortsetzung des Verfahrens keines der vorgedachten Hindernisse entgegensteht, so verordnet der Vorsitzende, daß die zu vernehmenden Zeugen den Sitzungssaal verlassen[3]), § 242, jedoch zur Vernehmung sich bereit halten.

3. Es folgt die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[4]), und zwar durch den Gerichtsschreiber, § 242, vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 46. Soll die Anklage mündlich erhoben werden, s. o. [§ 40 Nr. 2], so begründet der Amtsanwalt dieselbe mündlich, § 211, cit. Gesch.-Anw. Art. 54.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 8 Nr. 1].

[2]) Der erste Richter hatte, weil eine Verständigung des zugezogenen Dolmetschers mit dem taubstummen Angeklagten nicht gelang, durch Urtheil das Verfahren definitiv eingestellt. Dieses Urtheil ist aufgehoben, weil der Fall des § 259 nicht vorliege, nach Analogie des § 203 vielmehr vorläufige Einstellung des Verfahrens durch Beschluß hätte ausgesprochen werden müssen. Urth. v. 10. November 1880 (Bd. 3 S. 29). Die Analogie des § 203 trifft indeß nur dann zu, wenn sich ergeben hat, daß ein geeigneter Dolmetscher voraussichtlich nicht zu finden ist; solange dieses nicht der Fall ist, wird nur Aussetzung der Verhandlung beschlossen werden dürfen.

[3]) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß die Zeugen sämmtlich den Saal verlassen und bis zum Wiederverruf aus demselben entfernt bleiben. Gleichwohl wird weder ein Zeuge, welcher der Verhandlung vorher beigewohnt hat, hierdurch ein unfähiger Zeuge, Urth. v. 15. April 1880 (Bd. 1 S. 366), noch ist die unzulässige Anwesenheit eines Zeugen Revisionsgrund, Urth. v. 7. Mai 1880 (Bd. 1 S. 409).

[4]) a. Ist in dem Beschluß keine selbstständige Darstellung der That enthalten, sondern in dieser Beziehung auf die Anklage verwiesen — s. o. [§ 42 Nr. 4 zu a β] —, so ist auch der betreffende Inhalt der Anklageschrift zu verlesen. Urth. v. 29. April 1880 (Rep. II 906/81, s. Bd. 4 S. 78 Anm.).

4. Es ist nunmehr der geeignete Zeitpunkt, zu prüfen, ob das Strafverfahren an sich gesetzlich zulässig gewesen, und ob es noch gegenwärtig gesetzlich zulässig ist, s. o. [§ 36 Nr. 2 a, Nr. 3 b *α*, c], und weiter, ob der Eröffnungsbeschluß gesetzlich zu Stande gekommen ist, s. o. [§ 42]. Der Vorsitzende hat, wenn dieserhalb Bedenken ihm entstanden oder seitens einer der Parteien oder eines Richters angeregt sind, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der die Zulässigkeit des Strafverfahrens bedingenden Umstände, soweit möglich, sofort aus den Akten zu konstatiren; nöthigenfalls hat das Gericht unter Aussetzung der Verhandlung die Herbeischaffung der Beweismittel zu einem neuen Termin zu beschließen. Vor jeder Beschlußfassung sind die Parteien über die Bedenken zum Wort zu verstatten. Das Gericht hat demnächst auf Grund des Beweismaterials[1]) zu beschließen, ob das Verfahren[2]) endgültig einzustellen, oder ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist; im erstern Fall ist förmlich zum Schluß zu verhandeln, s. u. [§ 48 Nr. 1], es sei denn, daß bereits bei der geschehenen Verstattung der Parteien zum Wort die Formen der Schlußverhandlung beobachtet sind. Das demnächst die (endgültige) Einstellung aussprechende Urtheil[3]) — § 259 —, welches auch die Entscheidung [§ 45.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

b. Hatte das erkennende Gericht durch Beschluß seine Unzuständigkeit und die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht ausgesprochen, (s. u. [§ 47 Nr. 2 c]), so ist die Nichtverlesung dieses Beschlusses kein Revisionsgrund, wenn der frühere Eröffnungsbeschluß verlesen ist, und der Angeklagte bei seiner der Verlesung vorhergehenden Vernehmung über seine persönlichen Verhältnisse diejenige Thatsache, welche als Erschwerungsgrund das frühere Gericht unzuständig erscheinen ließ, zugestanden hat. Urth. (II. S.) v. 8. Februar 1884 (Bd. 10 S. 230)

c. Im Fall der nichtanwesende Nebenkläger einen Antrag auf Zuerkennung einer Buße gestellt hatte, ist auch dieser Antrag zu verlesen. Urth. v. 29. November 1883 (Bd. 9 S. 223).

d. Verhandlung ohne Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses außer den Fällen der Zulässigkeit mündlicher Anklageerhebung ist Revisionsgrund. Urth. v. 22. Februar 1883 und 29. Januar 1884 (Bd. 8 S. 144, Bd. 10 S. 56).

[1]) a. Die Frage, ob ein Strafantrag rechtzeitig eingebracht worden, ist, als nicht zur Schuldfrage gehörig, zu entscheiden, ohne daß es des Eintretens in die Verhandlung zur Hauptsache bedarf. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 221). — Daher unterliegt auch die Feststellung der vorgedachten Thatsache nicht den Vorschriften über den Beweis betreffs der Schuldfrage; insbesondere bedarf es nicht des Verlesens des Strafantrages. Urth. v. 16. Juni 1881 und 4. April 1882 (Bd. 4 S. 264, Bd. 6 S. 161). S. auch u. [§ 72 Nr. 4 a].

b. Auch bei der Frage des „ne bis in idem" finden die Beweisregeln betreffs der Schuldfrage keine Anwendung. Urth. v. 1. April 1884 (Bd. 10 S. 253).

c. Auch in Bezug auf die Verjährung der Strafverfolgung hat das Gericht freie Entscheidung. Urth. v. 7. December 1886 (Bd. 15 S. 107). S. auch u. zu [§ 49 Nr. 2 b].

[2]) Erfolgt die Einstellung, weil der Eröffnungsbeschluß nicht gesetzlich zu Stande gekommen ist, so ist nur das Hauptverfahren einzustellen, damit über dessen anderweite Eröffnung Beschluß gefaßt werden kann. Alleg. Urth. v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56). S. u. [Anh. I § 89 Nr. 2 g].

[3]) a. Die Urtheilsformel kann auch dahin gehen, „daß die Strafverfolgung für unzulässig zu erachten". Urth. v. 23. Juni 1883 (Bd. 9 S. 14). Vergl. auch Urth. v. 29. August 1888 o. zu [§ 1 Nr. 3].

b. Wenn das Verfahren auf Grund des „ne bis in idem" einzustellen,

[§ 45.] über den Kostenpunkt zu enthalten hat, § 496, s. u. [§§ 80, 81], ist mit Gründen zu verkünden, s. u. [§ 50]. Aus den Gründen muß ersichtlich sein, in Folge welcher als festgestellt angenommenen thatsächlichen Verhältnisse und auf Grund welcher Gesetze die Einstellung ausgesprochen ist. Mangel der Gründe ist Revisionsgrund. § 377. — Stellt sich ferner schon in diesem Stadium die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts heraus, so ist ohne weiteres Verfahren der Verweisungsbeschluß, s. u. [§ 47 Nr. 2 c], zu erlassen[1]). Ergiebt sich jedoch die Unzuständigkeit dadurch, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Privatklagesache übernommen hat, s. o. [§ 40 Nr. 1], so ist das Verfahren durch Urtheil einfach einzustellen, und sind die Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung mitzutheilen[2]). Anal. § 429.

Im Fortgange des Verfahrens folgt

5. die weitere Vernehmung des Angeklagten zur Hauptsache.

a. Der Angeklagte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.[3]) § 242. S. o. [§ 35 Nr. 3d]. Der Angeklagte darf

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

so ist ein auf Freisprechung lautendes Urtheil zwar formwidrig, aber blos aus diesem Grunde mit der Revision nicht anfechtbar. Urth. v. 18. December 1882 (Bd. 7 S. 355).

c. Zur Wahrung des Strafantragsrechtes der Antragsberechtigten bedarf es in dem die Einstellung wegen mangelnden Stafantrages aussprechenden Urtheil keines Vorbehalts; das Urtheil spricht nichts weiter aus, als daß der zur Strafverfolgung erforderliche Antrag zur Zeit des Urtheils nicht vorliege, und steht es nach demnächstiger rechtzeitiger Einbringung des Antrages einer anderweiten Strafverfolgung nicht entgegen. Die Einstellung „zur Zeit" ist in solchem Fall nach § 259 unzulässig. Urth. (II. S.) v. 31. Mai 1881 (Bd. 4 S. 211). — Im Widerspruch mit dem ersten Satz ist im Urth. (III. S.) v. 18. December 1882 (Bd. 7 S. 355) angenommen, daß das Einstellungsurtheil der materiellen Rechtskraft fähig sei, und zur Beseitigung des „ne bis in idem" mit der Wiederaufnahme angefochten werden müsse, daß aber die nachträgliche Einbringung des Strafantrages ein die Wiederaufnahme rechtfertigender Grund sei. Das ist nicht richtig; es liegt kein die den Gegenstand der Untersuchung bildende That erledigendes, sondern nur ein die Unzulässigkeit des Verfahrens aussprechendes Urtheil vor; § 402 kennt die Nachbringung des Strafantrages nicht als Wiederaufnahmegrund.

[1]) Zu prüfen ist auch, ob die im Eröffnungsbeschluß angenommene Zuständigkeit oder bei der Privatklage die Zulässigkeit derselben begründet ist. War die Eine oder die Andere nicht begründet, so würde sie auch dadurch nicht hergestellt werden können, daß die etwaige Hauptverhandlung etwa eine die Zuständigkeit bezw. Zulässigkeit begründende Gestaltung der That ergeben möchte. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 324).

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 13. März 1884 (Bd. 10 S. 237). S. Urth. v. 4. März 1881 (Bd. 3 S. 373).

[3]) a. Das Recht der Befragung des Angeklagten steht nur dem Vorsitzenden zu, und ist es kein Revisionsgrund, wenn der Vorsitzende den Antrag des Vertheidigers, eine Frage an den Angeklagten zu stellen, zurückgewiesen hat. Urth. v. 27. September 1881 (Rep. I 2083/80).

b. Unzulässig ist es, bei dieser Gelegenheit Aussagen solcher Zeugen, welche zur Zeugnißverweigerung berechtigt sind, zu verlesen oder aus den Akten solche

daher nicht durch solche Fragen, deren Tragweite er nicht übersehen kann, [§ 45.] verleitet werden, durch seine Antworten gegen seinen Willen etwas zur Ueberführung beizutragen.*) Treten jedoch Widersprüche mit seinen Aussagen bei einer früheren gerichtlichen Vernehmung hervor, so hat der Vorsitzende ihn darauf aufmerksam zu machen; können diese nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden, so kann der Vorsitzende die Verlesung des früheren gerichtlichen Protokolls anordnen; auf Antrag einer der Parteien ist die Verlesung und der Grund derselben im Protokoll zu erwähnen. § 253, 254. Nach der Verlesung „soll" der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären hat. Dasselbe „soll" nach der Vernehmung eines Mitangeklagten geschehen.[1]) § 256.

Wenn ferner der Angeklagte ein Geständniß ablegen will, so ist er zu veranlassen, den Hergang der ihm zur Last gelegten That vollständig mitzutheilen.[2]) In solchem Fall ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vorsitzende dem Gedächtniß des Angeklagten durch Fragen zu Hülfe kommt.

b. Wenn gegen den wegen Uebertretung vorläufig festgenommenen Beschuldigten, welcher bei seiner Vernehmung geständig war, ohne Schöffen verhandelt wird, s. u. [Anh. I § 42 B Nr. 2] und o. [§ 43 Nr. 1 b], der Angeklagte aber in der Hauptverhandlung sein Geständniß widerruft, so ist die Hauptverhandlung auszusetzen, und sind zu der demnächstigen Hauptverhandlung Schöffen zuzuziehen. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 55.

c. Ist der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, s. o. [§ 43 Nr. 4], so tritt an die Stelle der Vernehmung des abwesenden Angeklagten die Verlesung des Protokolls über seine gerichtliche Vernehmung.[3]) § 232. Wenn in anderen Fällen, in welchen ohne Anwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann, der Letztere nicht erscheint, so schließt sich die Beweisaufnahme, s. folgenden §, unmittelbar an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses an.

---

*) Vergl. Motive S. 79.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Vorhaltungen zu machen, welche der Verlesung gleich kommen. Geschieht dieses gleichwohl, und erfolgt demnächst die Zeugnißverweigerung, so ist die Revision begründet. Urth. v. 20. December 1886 (Bd. 15 S. 100).

[1]) Die Nichtbefolgung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202).

[2]) Auf ein Geständniß, welches nur die gesetzlichen Merkmale der den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bildenden Strafthat umfaßt, nicht aber diejenigen Thatsachen, in welchen diese Merkmale gefunden werden, kann ein verurtheilendes Urtheil sich nicht gründen. Geschieht es gleichwohl, so ist dieses Revisionsgrund. Urth. v. 14. Mai 1880 (Bd. 1 S. 415).

[3]) S. Urth. v. 20. Mai 1889 o. zu [§ 43 Nr. 4 verb. „Vorverfahren"].

§ 46.

γ. Beweisverfahren.

[§ 46.] 1. Allgemeines.

a. In den Verhandlungen vor dem Schöffengericht und vor dem Amtsrichter bestimmt das Gericht den Umfang der Aufnahme des im Termin zur Erhebung bereit gestellten Beweises, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. § 244. Daher können vorgeladene und erschienene Zeugen oder Sachverständige unvernommen entlassen werden, andere herbeigeschaffte Beweismittel unbenutzt bleiben, selbst wenn die Vernehmung bezw. Benutzung bereits beschlossen war.

b. In allen anderen Verhandlungen sind sämmtliche[1] vorgeladenen[2] zulässigen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, und alle[3] sonstigen Beweise, soweit die Beweismittel herbeigeschafft[4])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Vernehmung eines vorgeladenen und erschienenen Zeugen oder Sachverständigen darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Gegenstand seiner Vernehmung als für die Sache unerheblich sich erweist. Verstoß hiergegen ist immer Revisionsgrund. Urth. v. 24. Februar 1880 (Bd. 1 S. 225).

[2]) a. Die Nothwendigkeit der Vernehmung betrifft nicht die blos gestellten Zeugen und Sachverständigen. Urth. v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 198).

b. Ebensowenig betrifft sie die zwar geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen und Sachverständigen, Urth. v. 29. Januar 1880 (Bd. 1 S. 175), Urth. v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 196), Urth. v. 15. Juni 1880 (Bd. 2 S. 109), s. o. [§ 43 Nr. 2 zu g], insbesondere auch nicht diejenigen Zeugen, welche nicht erschienen sind, weil die Staatsanwaltschaft, welche auf sie sich berufen hatte, vor der Hauptverhandlung auf dieselben verzichtet hat, Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 34).

c. Auch betrifft sie nicht diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zwar vom Vorsitzenden angeordnet, aber aus Versehen unterblieben ist. Urth. v. 15. März 1880 (Bd. 1 S. 315).

d. Hat der Angeklagte Zeugen unmittelbar geladen, so muß konstatirt werden, ob die Ladung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt ist, widrigenfalls die Ablehnung der Vernehmung kein Revisionsgrund ist. Urth. v. 14. Februar 1880 (Bd. 1 S. 297). S. o. [§ 43 Nr. 2 zu g].

[3]) Durch Gerichtsbeschluß darf die Benutzung herbeigeschaffter Beweismittel nicht verhindert werden, auch wenn sie für unerheblich erachtet werden, ohne Unterschied, ob sie vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten herbeigeschafft sind. Urth. v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241).

[4]) a. Nur herbeigeschaffte Beweismittel sind gemeinschaftlich, nicht schon diejenigen, deren Herbeiführung nur von einer Partei beantragt ist. Urth. v. 15. Mai 1888 (Bd. 17 S. 375).

b. Bestehen die anderen Beweismittel in Civil-Prozeßakten, so gelten diese als herbeigeschafft auch dann, wenn dieselben auf Antrag des Vertheidigers vom Civilgericht an das erkennende Gericht abgesandt und vor dem Verhandlungstage bei demselben angekommen sind. Urth. (III. S.) v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241). — Im Widerspruch mit dieser Entscheidung ist im Urth. (I. S.) v. 19. April 1880 (Bd. 1 S. 383) angenommen, daß ein vom Vertheidiger vor dem Verhandlungstage zu den Akten eingereichtes Schriftstück nicht als herbeigeschafftes Beweismittel gelte. Als solche sollen nur die vom Staatsanwalt auf eigene Veranlassung oder auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts unter Beobachtung des § 221, s. o. [§ 43 Nr. 2 zu g], herbeigeschafften Beweismittel gelten. Als Argument wird angeführt, daß

sind, zu erheben[1]), sofern dieses an sich zulässig ist. Jedoch kann der [§ 46.]
Vorsitzende[2]) von der Erhebung einzelner Beweise absehen, wenn die Parteien hiermit einverstanden sind.[3]) § 244.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

blos gestellte Zeugen, s. o. zu verb. „vorgeladenen", nicht vernommen werden müßten. Der Entscheidung des III. Senats ist der Vorzug zu geben; die Analogie der im Termin blos gestellten Zeugen paßt nicht, wenn das Schriftstück vor dem Termin zu den Akten gebracht ist. Die Nothwendigkeit aber der Vernehmung der vom Angeklagten unmittelbar durch Gerichtsvollzieherakt geladenen Zeugen — diese Analogie trifft zu — ist nicht von einer Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft abhängig gemacht; die Verspätung solcher Bekanntmachung, weil diese erst im Termin erfolgt, begründet nur einen Vertagungsantrag, § 245, nicht aber die Ablehnung der Benutzung des Beweismittels. Vergl. auch die Gründe des Urth. (II. S.) v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 196), wo auch die durch die Thätigkeit des Angeklagten dem Gericht unmittelbar vorgeführten Beweismittel als herbeigeschaffte bezeichnet werden.

c. Prozeßakten und sonstige Aktenkonvolute, welche den Untersuchungsakten beigefügt sind, gelten nur dann als herbeigeschaffte Beweismittel, wenn die einzelnen Stellen derselben, welche als Beweismittel gebraucht werden sollen, von der Partei, welche die Beifügung der Akten beantragt hatte, bezeichnet sind. Urth. v. 27. September 1881 (Bd. 5 S. 27).

d. Eine von der Staatsanwaltschaft zu den Akten gebrachte, in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnete Urkunde gilt nicht als herbeigeschafftes Beweismittel, wenn die Staatsanwaltschaft nicht in der Hauptverhandlung die Herbeischaffung konstatirt hat. Urth. (II. S.) v. 16. December 1881 (Bd. 5 S. 268). Grund: Da die Anklageschrift nicht verlesen wird, so ist ohne solchen Hinweis keine Gewähr gegeben, daß das Gericht von der Existenz des Beweismittels Kenntniß hat. Doch sehr bedenklich. Das Gesetz kennt diese Einschränkung nicht. Der Grund würde auch geladene anwesende Zeugen, deren Anwesenheit nicht von einer Partei konstatirt ist, treffen.

e. Bei den Gerichtsakten befindliche amtliche Verhandlungen der Verwaltungsbehörde, auf welche diese in einem Strafbescheide Bezug genommen hat, gelten nicht aus diesem Grunde schon als herbeigeschaffte Beweismittel. Urth. v. 7. December 1885 (Bd. 13 S. 158).

f. Ein bei den Akten befindliches Protokoll über kommissarische Zeugenvernehmung ist kein herbeigeschafftes Beweismittel. Urth. v. 24. October 1882 (Bd. 7 S. 127). S. übrigens u. zu Nr. 3 c γ.

[1]) Ist eine Auskunftsperson nur auf Antrag einer Partei oder durch sie geladen, so bedarf es ihrer Vernehmung nur über die von dieser Partei behaupteten Beweisthatsachen, sofern nicht die andere Partei in der Hauptverhandlung die Vernehmung auch über andere Thatsachen beantragt. Unerheblich ist es dabei, wenn die andere Partei vor der Verhandlung angezeigt hat, sie werde dieselbe Person als Zeugen unmittelbar laden. Urth. v. 18. Juni 1888 (Bd. 17 S. 440).

[2]) Ein Gerichtsbeschluß ist nicht erforderlich. Urth. v. 28. November 1881 (Rep. I 2207/81).

[3]) a. Die vom Vertheidiger in Anwesenheit des Angeklagten ohne dessen Widerspruch abgegebene Verzichtleistung auf einen Zeugen ist für den Angeklagten bindend. Urth. v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 198). Ebenso genügt der Verzicht des Angeklagten, wenn der anwesende Vertheidiger dazu schweigt. Urth. v. 7. November 1887 (Bd. 16 S. 376).

b. In dem rein passiven Verhalten der Parteien gegenüber dem Beschluß, einen geladenen und erschienenen Zeugen nicht zu vernehmen, ist kein Einverständniß mit der Nichtvernehmung zu finden. Der Revisionsgrund würde nur dann nicht gegeben sein, wenn die Parteien, vor dem Beschluß zur Erklärung über die Nichterstreckung der Beweisaufnahme aufgefordert, geschwiegen hätten. Urth. v. 14. Juli 1881 (Bd. 4 S. 398).

c. Ist ein Zeuge nur auf Antrag eines Mitangeklagten geladen, so

[§ 46.] Ist ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht, oder ist eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zahl gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen. Dieselbe Befugniß haben die Parteien in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen. — Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. § 245.

c. Bis zur Verkündung des Urtheils[1]) können die Parteien[2]) Anträge auf Erhebung noch weiterer Beweise stellen[3]), nämlich solcher Beweise, welche nicht schon nach dem eben Mitgetheilten erhoben werden müssen. Denn „eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel, oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei".*)[4]) § 245 Abs. 1. Dieses gilt auch für Schwurgerichtssachen, selbst dann, wenn der Wahrspruch bereits verkündet war[5]). Der Antragsteller hat die zu beweisende Thatsache und

*) In der Regierungsvorlage stand hinter dem Worte „nicht" noch gesperrt das Wort „lediglich". Dasselbe ist von der Kommission gestrichen. Die Motive S. 138 bemerken, daß nicht ausgeschlossen sei, einen Beweisantrag deshalb abzulehnen, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Antrag sachlich keinen Erfolg haben werde. In der Kommission hat eine Debatte über diesen Absatz überhaupt nicht stattgefunden.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

ist die Zustimmung anderer Mitangeklagter zur Nichtvernehmung nicht erforderlich, wenn die Umstände, welche der Zeuge bekunden sollte, für die Anderen keine Bedeutung haben. Urth. v. 4. April 1884 (Bd. 10 S. 300).

[1]) Dieses auch dann, wenn ein besonderer Termin zur Urtheilsverkündung anberaumt war. Urth. (III. S.) v. 11. December 1880 (Bd. 3 S. 116).

[2]) Angeklagter selbst oder durch den Vertheidiger, Letzterer auch aus eigenem Recht, selbst gegen den Widerspruch des Angeklagten. Urth. v. 1. Mai 1888 (Bd. 17 S. 315).

[3]) a. War der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden (s. o. [§ 43 Nr. 4]), so gelten die von ihm in dem zu verlesenden Protokoll über seine Vernehmung (s. o. [§ 45 Nr. 5 c]) gestellten Beweisanträge als in der Hauptverhandlung gestellt; ihre Ablehnung darf, wenn sie sich nicht etwa durch Erklärungen des Vertreters erledigen, nur durch Beschluß erfolgen (s. u. zu litt. γ). Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 4. Februar 1884 (Bd. 10 S. 135). — Der Zustellung des den Beweis ablehnenden Beschlusses an den Angeklagten bedarf es nicht. Urth. v. 24. Mai 1889 (Bd. 19 S. 249).

b. Der Antrag einer der Parteien, daß der Angeklagte in eine Irrenanstalt zum Zweck der Beobachtung seines Geisteszustandes untergebracht werde, ist kein Beweisantrag im Sinn dieser Vorschrift, da die Parteien zu solchem Antrage überhaupt nicht berechtigt sind. Urth. v. 29. April 1890 (Bd. 20 S. 380). S. dasselbe Urtheil auch o. zu [§ 27 Nr. 3 c].

[4]) S. u. zu litt. γ.

[5]) Im Urth. (III. S.) v. 14. Dec. 1882 (Bd. 7 S. 345) ist angenommen, daß eine abermalige Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen nur im Fall der Mangelhaftigkeit des Spruchs, s. u. [§ 49 Nr. 11], zulässig sei. Damit wäre der Anwendung

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

des § 245 Abs. 1 auf das Schwurgerichtsverfahren im Stadium nach Verkündung des Spruchs der Boden entzogen, da es bei dem Spruch bleiben müßte, selbst wenn neue Beweise ihn als unhaltbar ergeben möchten, die Beweisanträge aber aus dem gedachten Grunde abgelehnt werden müßten. Im Zusammenhange mit dieser Ansicht steht die fernere, in dem Urth. (III. S.) v. 3. November 1882 (Bd. 7 S. 146), ausgesprochene Ansicht, daß der bloße Spruch der Rechtskraft fähig sei, in Konsequenz dessen in den Urth. v. 27. Juli 1883 (Bd. 9 S. 98) und 16. Mai 1890 (Bd. 20 S. 411) sogar ausgesprochen ist, daß bloße Feststellungen der Strafkammer rechtskräftig würden, sofern sie in der Revisionsinstanz nicht aufgehoben oder aufrecht erhalten seien, s. u. [§ 72 Nr. 4b, 5a]. S. auch die Rechtsprechung u. zu [§ 72 Nr. 4 b, 5 a]. Die Argumentation des Reichsgerichts entbehrt des Eingehens auf die Bedeutung des § 245, sie verkennt auch das Wesen der Rechtskraft, s. u. [§ 74]. Verfasser weiß, daß er mit seiner Ansicht so ziemlich allein steht. Dennoch hält er sie aufrecht. Was zunächst den Spruch der Geschworenen betrifft, so schreibt das Gesetz nirgend vor, daß der nach § 276 auch für Schwurgerichtssachen anwendbare § 245 nicht in vollem Umfang gelten solle. Mag auch der nach Verkündung des Wahrspruchs gestellte Beweisantrag „zu spät" gestellt sein, so darf er lediglich aus diesem Grunde nicht abgelehnt werden. Die zeitliche Grenze für die Anbringung von Beweisanträgen beginnt mit dem Moment, in welchem eine weitere Thätigkeit der Parteien überhaupt ausgeschlossen ist; und das ist die Verkündung des Urtheils. Ein sachlicher Unterschied zwischen Schwurgerichts- und anderen Sachen ist ebenfalls nicht vorhanden. Der Grundsatz, daß der Strafrichter die materielle Wahrheit zu erforschen hat, gilt für beide Arten von Sachen. Der Umstand, daß in Schwurgerichtssachen die Feststellung der Schuldfrage den Geschworenen obliegt, hat nicht zur Folge, daß der verkündete Spruch als unumstößliche Wahrheit gelte, sondern nur, daß, wenn ein sachlich begründeter Beweisantrag gestellt wird, diesem zwar stattzugeben ist, daß dann aber nicht der Richter, sondern wieder die Geschworenen die Schuldfrage von Neuem zu prüfen haben. Auch aus den §§ 309—311, s. u. [§ 49 Nr. 11], läßt sich nicht herleiten, daß ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechender Wahrspruch unbedingt maßgebend sei. Schon § 317, s. u. [§ 49 Nr. 2 f], läßt eine Ausnahme zu; jene §§ bestimmen auch nur, wie verfahren werden muß, wenn der Spruch mangelhaft ist. Sie enthalten nicht die weitere Bestimmung, daß eine abermalige Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen nur im Fall der Mangelhaftigkeit des Spruchs zulässig sei. Von entscheidender Bedeutung aber ist, daß der Wahrspruch nicht das Urtheil selbst, oder ein Theil desselben, sondern nur der die Thatfrage erledigende Urtheilsgrund ist. Das Gesetz hält diesen Unterschied scharf aufrecht, vergl. § 309 Abs. 2, §§ 315, 316. Mit der antizipirten Verkündung dieses Urtheilsgrundes hat die Verkündung des Urtheils selbst noch nicht begonnen, vielmehr findet nunmehr noch eine Verhandlung und die Berathung des Gerichts, dann erst die Verkündung des Urtheils statt. — Aus diesem Grunde kann auch nicht von einer Rechtskraft des Spruchs der Geschworenen gesprochen werden. Rechtskräftig werden kann nur der entscheidende Theil der Urtheilsformel, s. u. [§ 48 Nr. 2 c]; die Urtheilsgründe sind der Rechtskraft nicht fähig. Dieses hat die sehr erhebliche Folge, daß, wenn in Folge eingelegter Revision ein Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesetzes auf den Spruch aufgehoben wird, nicht gesagt werden kann, daß derjenige Theil des Wahrspruchs, welcher in dem Urtheil nicht aufgehoben ist, rechtskräftig feststehe, und daß das neue Urtheil an demselben unter allen Umständen festhalten müsse. Die Feststellungen der Strafkammer anlangend, so trifft dasselbe zu. Sie enthalten nur einen Urtheilsgrund, und sind deshalb der Rechtskraft nicht fähig. — Hieraus ergiebt sich, daß in jedem Fall der Beseitigung der Urtheilsformel durch das Revisionsgericht und der neuen Verhandlung der Sache in der unteren Instanz Beweisanträge auch zur Beseitigung des Spruchs bezw. der nicht aufgehobenen Feststellungen — der Ausdruck, im Revisionsurtheil sei eine Feststellung aufrecht erhalten, ist ein ungenauer — zulässig sind, und gilt auch für die neue Verhandlung der Grundsatz, daß Beweisanträge nicht lediglich deshalb abgelehnt werden dürfen, weil sie zu spät [§ 46.]

[§ 46.] die Beweismittel zu bezeichnen.[1]) Der Gegner ist über den Antrag zu hören. Es steht in der Befugniß des Vorsitzenden, dem Antrage stattzugeben, wenn die Beweishandlung in der anstehenden Hauptverhandlung

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

gestellt seien. — Dasselbe findet insbesondere Anwendung, wenn im Revisionsurtheil bei konkurrirenden Delikten die Feststellungen nur wegen eines Delikts, zugleich aber die Gesammtstrafe aufgehoben ist. Bezüglich des Delikts, hinsichtlich dessen die Feststellung nicht aufgehoben ist, fehlt es mit der Aufhebung der Gesammtstrafe an dem entscheidenden Theil der Urtheilsformel, und ist der Richter der früheren Instanz mit diesem Delikt, wenn auch zunächst nur eingeschränkt, wieder befaßt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß eine Gesammtstrafe aufgehoben ist, weil das Revisionsgericht bezüglich eines der Delikte auf Einstellung des Verfahrens erkannt hat. Selbstredend ist, wenn in einer neuen Verhandlung neuer Beweis zur Beseitigung der Feststellung erhoben wird, auf Antrag oder von Amtswegen auch der frühere Beweis zu reproduciren. S. auch u. [§ 71 Nr. 6 a, § 72 Nr. 4 b, Nr. 5 a], woselbst auch die zum Theil abweichende Rechtsprechung des Reichsgerichts mitgetheilt ist.

Alle rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit neuer Beweisanträge nach verkündetem Spruch müssen übrigens angesichts eines allerdings drastischen Beispiels schwinden. Der Angeklagte ist durch regelrechten Spruch der Geschworenen des Mordes schuldig gesprochen. Nach der weiteren Verhandlung, aber vor Verkündung des Urtheils, stellt sich der angeblich Ermordete im Sitzungssaal, oder es stellt sich ein Dritter als der wahre Thäter, oder es erklären vorher vernommene Zeugen, daß sie falsches Zeugniß abgelegt haben. Wäre nun der Spruch unbedingt bindend, so müßte das Gericht gleichwohl die gesetzliche Strafe aussprechen, und bliebe dem unschuldig Verurtheilten nur übrig, das Urtheil rechtskräftig werden zu lassen und um Begnadigung zu bitten! Solche Absurdität kann das Gesetz nicht gewollt haben. Es läßt sich auch nicht sagen, daß derselben dadurch im Gesetz begegnet sei, daß das Gericht wegen Irrigkeit des Spruchs gemäß § 317 die Sache vor ein neues Schwurgericht verweisen könne; dieses reicht zwar aus, wenn der Vorfall bei der ersten Hauptverhandlung sich ereignet, nicht aber in dem denkbaren Fall, daß die Sache aus anderen thatsächlichen Gründen vor ein neues Schwurgericht verwiesen worden, und der Vorfall erst in der neuen Hauptverhandlung sich ereignet. — In dem Fall, daß nur einzelne Feststellungen aufgehoben sind, und, wie das Reichsgericht in den Urth. v. 7. Februar 1881 (Bd. 3 S. 309) und v. 16. Mai 1890 (Bd. 20 S. 411) für zulässig erachtet hat, hinsichtlich der nicht aufgehobenen Feststellungen neue Beweise lediglich zum Zweck der Zumessung der Strafe bezw. der Feststellung mildernder Umstände zu erheben, würde, wenn diese Feststellungen an sich unanfechtbar wären, die Absurdität sich ergeben, daß, wenn die Beweisaufnahme die Nichtschuld ergiebt, dennoch auf Strafe erkannt werden müßte, und dem Verurtheilten auch hier nur der Weg der Gnade übrig bliebe! — Diesen Absurditäten kann auch durch die Wiederaufnahme nicht abgeholfen werden, da nach § 399 Nr. 5 die Beibringung nur neuer Thatsachen und Beweismittel die Wiederaufnahme begründet, d. h. solcher Thatsachen und Beweismittel, welche bis zur Verkündung des rechtskräftig gewordenen Urtheils noch nicht beigebracht waren. Ueberdies bliebe, selbst wenn man gleichwohl aus reiner Noth die Wiederaufnahme zulassen wollte, immer die Absurdität bestehen, daß bei sofort erweisbarem oder erwiesenem Nichtschuldig immer erst auf Strafe erkannt werden müßte, und diese nur durch das Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden könnte. In allen solchen Fällen aber den unschuldig Verurtheilten auf den Weg der Gnade verweisen wollen, heißt doch den Begriff der Rechtsprechung und des Begnadigungsrechts offenbar verkennen.

[1]) a. Der Antrag, einen Zeugen zu laden, damit derselbe ein Leumundszeugniß über einen andern Zeugen ausstelle, ist unsubstantiirt. Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 34).

b. Zur Substantiirung des Antrages auf Vernehmung von Zeugen ist nicht erforderlich, zu begründen, daß die Zeugen auch im Stande sein würden,

vorgenommen werden kann, und keine Beanstandung erfolgt.[1]) Betreffs der Befugniß des Gegners, die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung zu beantragen, gilt das o. unter litt. b Gesagte. [§ 46.]

§ 245. Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es:

α. zur Erhebung des Beweises, wenn dieselbe die Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht[2]);

β. wenn es einer kommissarischen Beweisaufnahme bedarf, s. o. [§ 43 Nr. 3 b];

γ. wenn der Beweisantrag abgelehnt werden soll[3]),

§§ 243, 222, 224. Der Beschluß ist sofort zu verkünden, und zwar, wenn er auf Ablehnung des Antrages lautet, mit Gründen[4]); es muß

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

die in ihre Wissenschaft gestellten Thatsachen zu bekunden. Urth. v. 9. Januar 1880 (Bd. 1 S. 51).

c. Angeklagter hatte beantragt, „die anderen" Zeugen zu laden. Im Vorverfahren waren von ihm andere Entlastungszeugen benannt. Das Gericht hat den Antrag unberücksichtigt gelassen. Das Urtheil war aufzuheben. Der Antrag ist genügend bestimmt. Event. hätte das Gericht das Unbestimmte durch Fragen aufklären müssen. Urth. v. 29. Januar 1886 (Bd. 13 S. 316).

d. Wenn ein Zeuge nach seiner Vernehmung oder selbst, nachdem die Beweisaufnahme für geschlossen erklärt ist, sich zum Worte meldet, so ist derselbe auf Antrag einer Partei, auch wenn diese keine bestimmte Gegenstände der weiteren Vernehmung angeben kann, noch zu vernehmen. Urth. (II. S.) v. 12. Juli 1889 (Bd. 19 S. 367).

e. Zur Substantiirung des Antrages, Beweis mit Prozeßakten zu erheben, gehört auch die nähere Bezeichnung der Beweisstellen. Urth. v. 4. November 1880 (Bd. 3 S. 161), v. 15. Januar 1881 (Bd. 3 S. 250) und v. 27. September 1881 (Bd. 5 S. 27).

[1]) So auch angenommen im Urth. v. 5. Juli 1880 (Bd. 2 S. 194).

[2]) Es ist unzulässig, die Sache zum Zweck der Erhebung von Beweisen in die Voruntersuchung zurückzuverweisen. Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 33), s. o. zu [§ 339 Nr. 5].

[3]) a. Die Ablehnung eines Beweisantrages kann nicht nur erfolgen, wenn die zu beweisende Thatsache unerheblich ist, sondern auch, wenn das Gericht auf Grund der (thatsächlich zu motivirenden) konkreten Lage des Falls der Ueberzeugung ist, daß der Antrag lediglich zum Verschleif der Sache gestellt ist. Urth v. 24. Juni 1885 (Bd. 12 S. 335). Es bedarf aber der Feststellung, daß der Antrag lediglich den Verschleif der Sache bezwecke. Urth. v. 19. November 1885 (Bd. 13 S. 151). Auch unterliegt die Feststellung der Nachprüfung des Revisionsrichters, dahin, ob objektiv durch die Beweisaufnahme eine Verschleppung verursacht sein würde; ist dieses zu verneinen, so ist Revisionsgrund gegeben. Urth. v. 24. Januar 1890 (Bd. 20 S. 206).

b. Das Nichteingehen auf einen eventuell gestellten Beweisantrag bedarf, wenn dem Prinzipalantrage stattgegeben wird, keiner Beschlußfassung. — Die Ablehnung eines Belastungsbeweisantrages des Staatsanwalts dient dem Angeklagten nicht zur Beschwerde. Urth. v. 15. Mai 1888 (Bd. 17 S. 375).

[4]) a. Der den Beweisantrag ablehnende Beschluß muß vor dem Schluß der Beweisaufnahme, jedenfalls vor Erlaß des Urtheils gefaßt und mit Gründen verkündet werden. Verstoß dagegen begründet die Revision. Urth. v. 16. December 1879, v. 21. Januar 1880 und v. 15. April 1880 (Bd. 1 S. 34, 170, 366), vergl. Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 32).

b. Hat jedoch der Vertheidiger den Beweisantrag nur eventuell für den Fall der nicht erfolgenden Freisprechung gestellt, so genügt die motivirte Ablehnung

[§ 46.] ersichtlich gemacht werden, aus welchen thatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Antrag abgelehnt ist.[1]) Dem Beschluß auf Ladung der vom Privatkläger oder Nebenkläger in Vorschlag gebrachten Zeugen und Sachverständigen kann die Bedingung der vorgängigen Zahlung eines Vorschusses beigefügt werden, welcher zur Deckung der durch die Aussetzung der Verhandlung und durch die Ladung der neuen Zeugen und Sachverständigen erwachsenden Auslagen hinreicht. KG. § 84, s. u. [§ 88].

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

in den Gründen des Urtheils. Urth. (I. S.) v. 22. April 1880 (Bd. 1 S. 394) und v. 13. Januar 1881 (Bd. 3 S. 222). S. auch Urth. (IV. S.) v. 29. April 1890 u. zu [§ 48 Nr. 1).

c. Es waren vier „Entlastungszeugen" benannt; nur bei zweien war der Beweissatz angegeben. Der Gerichtsbeschluß ging auf Ablehnung des Beweisantrages; die Gründe betrafen nur den angegebenen Beweissatz. Durch Urth. v. 30. September 1886 (Bd. 14 S. 406) ist das Urtheil aufgehoben, weil die Gründe nicht den ganzen Beweisantrag betrafen.

[1]) a. So auch angenommen in den Urth. v. 6. Februar und 17. April 1880 (Bd. 1 S. 189, 417); der Satz: „weil das Gericht die Sache für genügend aufgeklärt erachte" reicht nicht aus.

b. Die Frage, ob die thatsächlichen Ablehnungsgründe die Ablehnung des Antrages thatsächlich rechtfertigen, unterliegt, wenn kein Rechtsirrthum dabei untergelaufen ist, nicht der Nachprüfung durch den Revisionsrichter. Urth. v. 12. Januar und 15. März 1880 (Bd. 1 S. 61, 315) und v. 25. Januar 1881 (Bd. 3 S. 298).

c. Wenn bei nicht genügender Motivirung des die Ablehnung aussprechenden Beschlusses (z. B. „weil unter den vorliegenden Umständen das Leumundszeugniß thatsächlich nicht für relevant zu erachten", oder „weil der Antrag als nach Lage der Sache thatsächlich unerheblich") aus den Urtheilsgründen ersichtlich ist, daß die zu beweisende Thatsache der Prüfung unterzogen, aber für thatsächlich unerheblich erachtet ist, und weshalb, so kann die Revision nicht auf jene ungenügende Motivirung des Beschlusses gegründet werden. Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 34) und v. 20. April 1881 (Bd. 4 S. 138).

d. Wenn eine Partei die Vernehmung eines bereits zur Hauptverhandlung geladenen aber ausgebliebenen Zeugen beantragt, so kann der Antrag abgelehnt werden, wenn das Gericht die zu bekundende Thatsache für unerheblich erachtet. Urth. v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 196).

e. Die Ablehnung eines Beweisantrages aus dem Grunde, weil im Fall der Bewahrheitung der zu bekundenden Thatsache eine Aenderung der zu erkennenden Strafe nicht herbeigeführt werden würde, beruht auf Rechtsirrthum und begründet die Revision, wenn durch die Thatsache eine im Eröffnungsbeschluß enthaltene besondere Qualifikation der That widerlegt werden soll. Urth. v. 11. Februar 1880 (Bd. 1 S. 260).

f. Die Ablehnung eines Antrages auf Vernehmung von Entlastungszeugen aus dem Grunde, weil ihre Aussage dem erhobenen Beweise gegenüber nicht ins Gewicht fallen würde, ist der Regel nach Revisionsgrund, insbesondere, wenn durch die Zeugen die Falschheit des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme dargethan werden soll. Urth. v. 23. December 1881 (Bd. 5 S. 312). Dieses gilt insbesondere für Schwurgerichtssachen. Urth. v. 20. September 1882 (Bd. 7 S. 76). — Die Ablehnung eines Antrages auf Augenscheinseinnahme dagegen kann auch damit begründet werden, daß das Gericht das Gegentheil der durch dieselbe festzustellenden Thatsache durch Zeugen für erwiesen erachtet. Urth. v. 9. Juli 1886 (Bd. 14 S. 276).

g. Wenn ein Beweisantrag übergangen ist, so ist dieses eine die Revision begründende Gesetzesverletzung, Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 32), außer, wenn derselbe aus rechtlichen Gründen unerheblich ist, Urth. v. 16. Januar 1880 (Bd. 1 S. 79).

d. Auch von Amtswegen, jedoch nach vorgängigem Anhören der Parteien, kann das Gericht die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.[1]) § 243. [§ 46.]

e. Allgemeine Regeln für das Verfahren bei der Beweisaufnahme[2]):

α. Wenn das Verfahren des Vorsitzenden bei der Beweisaufnahme von einer der bei der Verhandlung betheiligten Personen beanstandet wird, so entscheidet das Gericht. § 237, s. o. [§ 44 Nr. 6]. Zu den Betheiligten gehört bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch der betreffende Zeuge oder Sachverständige.

β. Betreffs der Zulässigkeit zeitweiser Entfernung des Angeklagten während der Zeugenvernehmung s. o. [§ 44 Nr. 2c].

γ. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen, sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstücks „soll" der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.[3]) § 256.

2. Zum Beweise eines vom Angeklagten in dem der anstehenden Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahren abgelegten Geständnisses können Erklärungen desselben[4]), welche in einem gerichtlichen[5]) Protokoll[6]) enthalten sind, verlesen werden[7]). Auf Antrag einer der

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Darauf, daß von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht ist, kann die Revision nicht gestützt werden. Urth. v. 23. März 1882 und v. 7. December 1885 (Bd. 6 S. 135, Bd. 13 S. 158).

[2]) Die Beweisaufnahme ist Theil der Hauptverhandlung. Daher gelten für sie die allgemeinen Vorschriften über die Hauptverhandlung (s. o. [§ 44]). Wird ein Theil der Beweisaufnahme im Berathungszimmer bewirkt, so ist dieses absoluter Revisionsgrund. Urth. v. 28. März 1888 (Bd. 17 S. 287).

[3]) Verstoß gegen diese Vorschrift begründet die Revision nicht. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202). Vergl. auch Urth. v. 7. Januar 1887 (Bd. 15 S. 172).

[4]) Zu solchen Erklärungen gehören auch Aussagen, welche der Beschuldigte vor Erhebung der Anklage gegen ihn in derselben oder in einer anderen Strafsache als Zeuge zu Protokoll gegeben hat. Urth. v. 20. September 1883 (Bd. 9 S. 174). Doch wohl nicht richtig. Geständniß im strafprozessualen Sinn kann nur in der einen bestimmten Straffall behandelnden, gegen den Angeklagten geführten Untersuchung abgegeben werden. Eine von ihm als Zeugen abgegebene Erklärung ist kein Geständniß. Vielmehr fällt das in einer anderen Strafsache aufgenommene Protokoll unter den Begriff der Urkunde. S. u. Text Nr. 5.

[5]) a. Verlesung eines außergerichtlichen Protokolls ist Revisionsgrund. Urth. v. 18. Juni 1886 (Bd. 14 S. 258).

b. Der durch die Verlesung eines polizeilichen Protokolls begangene Verstoß wird dadurch nicht geheilt, daß der protokollirende Beamte über das Zustandekommen des Protokolls zeugeneidlich vernommen wird. Das Urtheil beruht auch auf dem Verstoß, wenn die richterliche Ueberzeugung auf das Protokoll, und nicht lediglich auf die Aussage des Beamten sich stützt. Urth. v. 10. März 1890 (Bd. 20 S. 321).

[6]) Ist das Protokoll das über eine frühere Hauptverhandlung (auch in anderer Strafsache), so ist die Verlesung auch dann zulässig, wenn die Erklärung nicht gemäß § 273 Abs. 3 — s. u. [§ 50 Nr. 1 b f] — festgestellt ist. Urth. v. 1. November 1889 (Bd. 20 S. 23).

[7]) Wenn dem Angeklagten ein Protokoll vorgelesen wird, so ist dieses Verlesung zum Zweck der Beweisaufnahme. Cit. Urth. v. 10. März 1890.

[§ 46.] Parteien ist die Verlesung und der Grund derselben im Protokoll zu erwähnen. §§ 253, 254.

3. Zeugen- und Sachverständigen-Beweis.

a. Regel. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die Letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden[1]), § 249, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich die Verlesung gestattet.[2]) Insbesondere darf die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, s. o. [§ 24 Nr. 3], nicht verlesen werden.[3]) § 251.

b. Verhör der Zeugen und Sachverständigen. S. o. [§ 27]. Das Verfahren in der Hauptverhandlung hat folgende Besonderheiten:

α. Die erforderlichen Entscheidungen betreffend die Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens oder der Eidesleistung und betreffend das Zwangsverfahren gegen Zeugen und Sachverständige, ferner betreffend die Ablehnung von Sachverständigen und betreffend die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beeidigung[4]), s. o. [§§ 24, 26, 27],

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dagegen ist es keine Gesetzesverletzung, wenn ein Zeuge eigene Notizen bei seiner Aussage benutzt, oder wenn der Vorsitzende dieselben verliest, und demnächst der Zeuge dieselben zum Inhalte seiner Aussage macht, oder wenn ein als Zeuge über ein von ihm protokollirtes Geständniß vernommener Polizeibeamter das Protokoll zur Unterstützung seines Geständnisses benutzt. Urth. v. 9. December 1889 (Bd. 20 S. 105).

[2]) a. Verstoß hiergegen begründet die Revision selbst dann, wenn die Parteien in das gesetzwidrige Verfahren eingewilligt haben. Urth. v. 10. December 1879 (Bd. 1 S. 118) und v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 49).

b. Dieses Verbot betrifft nicht die Verlesung von Aufzeichnungen in einem Protokoll über eine öffentliche (Haupt-) Verhandlung. Urth. v. 22. December 1887 (Bd. 17 S. 15). Eigentlich selbstverständlich, da es um Urkundenbeweis sich handelt.

[3]) a. Das abstrakte Recht der Zeugnißverweigerung genügt nicht. Das Verbot tritt erst dann ein, wenn der Zeuge von dem Recht wirklich Gebrauch macht. — Auf Aussagen von Mitbeschuldigten bezieht sich dieses Verbot nicht. Urth. v. 26. Juli 1883 (Bd. 9 S. 88).

b. War ein Schwurgerichtsurtheil aufgehoben, so ist es auch zulässig, Zeugen, insbesondere auch Geschworene der vorigen Verhandlung, über die in derselben gemachte, jetzt verweigerte Aussage zu vernehmen. Urth. (III. S.) v. 26. Mai 1887 (Bd. 16 S. 119).

c. Auch ist es zulässig, den Untersuchungsrichter über die in der Voruntersuchung von dem Zeugen gemachte Aussage als Zeugen zu vernehmen. Urth. v. 1. November 1881 (Bd. 5 S. 142) und v. 1. Juli 1886 (Bd. 14 S. 266). — Unstatthaft, und die Revision begründend ist es dagegen, dem Untersuchungsrichter bei seiner Vernehmung das Protokoll über die Aussage des Zeugen im Vorverfahren zur Einsicht zu geben. Die Vernehmung ist unstatthaft und die Revision begründend, wenn der Zeuge bei seiner früheren Vernehmung nicht über sein Recht zur Zeugnißverweigerung belehrt ist. Urth. v. 5. Februar 1883 (Bd. 8 S. 122). — Gegen die Zulässigkeit der Vernehmung des Untersuchungsrichters überhaupt sprechen sich die zutreffenden Gründe des Urth. v. 2. Mai 1884 (Bd. 10 S. 375) aus.

[4]) a. Im Urth. (I. S.) v. 4. Juli 1889 (Bd. 19 S. 354) ist angenommen,

sind nach Anhörung der Parteien vom Gericht zu fällen. Die Frage [§ 46.] dagegen, ob ein Zeuge vor oder nach der Vernehmung zu beeidigen, betrifft die Sachleitung, ist daher an erster Stelle vom Vorsitzenden zu entscheiden.[1])

β. An Stelle des Verhörs durch den Vorsitzenden[2]) kann bei der öffentlichen Klage das Kreuzverhör treten. Der Vorsitzende hat nämlich auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers die Vernehmung der von diesen bezw. dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht der Vernehmung. Der Vorsitzende ist übrigens befugt, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige — nicht aber blos unerhebliche — Fragen zurückzuweisen, und auch Demjenigen der Vernehmenden, welcher die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, dieselbe zu entziehen. — Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. §§ 238, 240.

γ. Der Vorsitzende hat auch außerhalb des Kreuzverhörs den Parteien und dem Vertheidiger, ferner auch den Geschworenen oder den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, einzelne Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten; jedoch ist er auch in diesem Fall befugt, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückzuweisen[3]).

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

daß, wenn gesetzlich bestimmte Gründe für die Nichtbeeidigung vorliegen, — s. o. [§ 27 Nr. 1 a α] — es eines Gerichtsbeschlusses nur im Fall der Beanstandung der Nichtbeeidigung bedürfe, bis dahin aber der Vorsitzende zu entscheiden habe, daß aber auch im letztern Fall der Grund der Nichtbeeidigung ersichtlich gemacht werden müsse. Doch bedenklich, da der Grund der Nichtbeeidigung selbst doch festgestellt werden muß, und dieses nur durch das Gericht geschehen kann.

b. Die unmotivirte Ablehnung des unsubstantiirten Antrages, einen Zeugen nicht zu beeidigen, kann die Revision nicht begründen. Urth. v. 15. Juni 1880 (Bd. 2 S. 109).

c. Der Beschluß auf Nichtbeeidigung kann nicht durch den bloßen Hinweis auf eine Gesetzesstelle motivirt werden, wenn diese — wie vorliegend StrPO. § 56 Nr. 3 — nicht eine bestimmte Voraussetzung der Nichtbeeidigung, sondern deren mehrere in zum Theil alternativer Weise statuirt. Die Begründung muß erkennen lassen, welche derselben als thatsächlich vorhanden angenommen ist. Andernfalls ist die Revision begründet. Urth. v. 18. Juni 1881 (Bd. 4 S. 324). — Bei „naheliegender Theilnahme" bedarf es nicht noch der Klarstellung der speziellen Art der Theilnahme. Cit. Urth. v. 4. Juli 1889.

[1]) S. o. zu [§ 27 Nr. 2 b].

[2]) S. o. zu [§ 44 Nr. 6].

[3]) Diese Befugniß schließt nicht die Befugniß in sich, allgemein zu verlangen, daß die Fragen vorher dem Vorsitzenden mitgetheilt werden; er hat diese Befugniß auch nur, wenn dem Fragesteller vorher die Befugniß zum Kreuzverhör entzogen war, oder wenn der Vernehmende sein Fragerecht mißbraucht. Darüber, ob Mißbrauch vorliegt, kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Urth. v. 4. Januar 1889 (Bd. 18 S. 365).

[§ 46.] Auch den beisitzenden Richtern hat er auf Verlangen ein Gleiches zu gestatten, und zwar ohne die letztgedachte Befugniß[1]), §§ 239, 240. — Betreffs des Fragerechts der Sachverständigen s. o. [§ 27 Nr. 3 b].

Zu β, γ. In allen Fällen entscheidet das Gericht[2]), wenn der Vorsitzende von seinem Recht, eine Frage zurückzuweisen, Gebrauch macht, und betreffs der Zurückweisung[3]) Gerichtsbeschluß beantragt wird, oder wenn eine der Parteien eine Frage, selbst eine solche des Vorsitzenden oder eines beisitzenden Richters für unzulässig erklärt. § 241 in Verb. mit § 237, s. o. Nr. 1 e.

δ. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil der Protokolls über seine frühere Vernehmung[4]) zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.[5]) — Dasselbe kann geschehen, wenn

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Es ist Revisionsgrund, wenn der Vorsitzende die Frage eines beisitzenden Richters nicht zuläßt, selbst wenn dem ein Beschluß des Gerichts ohne vorgängige Beanstandung der Frage seitens einer Partei zustimmt. Urth. v. 5. Mai 1884 (Bd. 10 S. 378).

[2]) In Schwurgerichtssachen entscheiden lediglich die richterlichen Mitglieder des Gerichts. Urth. v. 5. Mai 1880 (Bd. 2 S. 44).

[3]) a. Die Zurückweisung einer Frage, weil die Beantwortung den Zeugen oder seine Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, ohne daß der Zeuge auf Befragen die Beantwortung verweigert hat, ist Revisionsgrund. Urth. v. 17. Januar 1884 (Bd. 9 S. 426).

b. Zurückweisung lediglich auf Grund der Unerheblichkeit der Frage ist Revisionsgrund. Urth. v. 8. März 1883 (Bd. 8 S. 161).

c. S. auch o. Urth. v. 4. Januar 1889.

[4]) a. Auch wenn der Zeuge als Angeschuldigter vernommen war. Urth. v. 23. März 1885 (Bd. 12 S. 118).

b. Unzulässig ist die Verlesung eines von einem Verwaltungsbeamten aufgenommenen, ein Geständniß des Angeklagten enthaltenen Protokolls, wenn der Beamte als Zeuge bei der kommissarischen Vernehmung lediglich auf den Inhalt jenes Protokolls sich bezogen hat, selbst dann, wenn er in der Hauptverhandlung erklärt, daß er sich des Inhalts des Protokolls nicht mehr erinnere. Urth. v. 3. Mai 1888 (Bd. 18 S. 24).

[5]) a. Die Verlesung ist erst dann zulässig, wenn der Vorsitzende vergeblich versucht hat, die ganze Wissenschaft des Zeugen durch dessen freie aus unmittelbarer Erinnerung geschöpfte zusammenhängende Aussage zu erlangen. Erklärt der Zeuge, daß ihm jede Erinnerung betreffs des Gegenstandes seiner Vernehmung fehlt, so steht nichts entgegen, daß das ganze diesen Gegenstand betreffende Protokoll vorgelesen wird. Auch nicht-gerichtliche in der Untersuchung aufgenommene Protokolle können verlesen werden. Urth. v. 7. Mai 1880 (Bd. 1 S. 409). S. jedoch o. Urth. v. 3. Mai 1888. — Das Gericht kann die im verlesenen Protokoll enthaltenen Aussagen bei der Entscheidung selbst dann in Betracht ziehen, wenn der Zeuge auch trotz der Verlesung erklärt, er könne sich nicht mehr erinnern. Urth. v. 30. Januar 1890 (Bd. 20 S. 220). Doch bedenklich, zumal, wenn die protokollirte Aussage nicht beschworen war.

b. Es ist nicht erforderlich, daß das Protokoll in der vorliegenden Untersuchungssache aufgenommen ist. Dasselbe kann sogar in einer Civilprozeßsache aufgenommen sein. Urth. (II. S.) v. 29. April 1884 (Bd. 10 S. 358).

c. Der Fall lag so: vor der Vernehmung der Aerzte ist das Protokoll über den Befund bei der Leichenöffnung vorgelesen; die Aerzte erklärten, daß sie das damals abgegebene Gutachten über die Todesursache bestätigten. Die Revision ist

ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren [§ 46.] Aussage[1]) nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann. § 252. Auf Antrag einer der Parteien ist die Verlesung und der Grund derselben im Protokoll zu erwähnen. § 254.

ε. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich bis zum Schluß der Hauptverhandlung von der Gerichtsstelle nicht entfernen, außer nach vorgängigem Anhören der Parteien mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden. § 247.

c. Verlesung von Aussagen nicht anwesender Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten[2]). Die Aussagen von Mitbeschuldigten kommen hier nur als Zeugenaussagen in Betracht.

α. Das Protokoll über die richterliche Vernehmung von Landesherren und von Mitgliedern der landesherrlichen Familien oder von Mitgliedern der Fürstlichen Familie Hohenzollern ist in der Hauptverhandlung zu verlesen. § 71.

β. Die ein Zeugniß[3]) oder ein Gutachten[4]) enthaltenden

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
zurückgewiesen: die Bestätigung des Gutachtens enthält die Bestätigung des Befundes; es fehlt im Protokoll zwar an der Erwähnung der Erklärung der Aerzte, daß sie sich des Befundes nicht mehr erinnerten; auch ist das Befundsprotokoll nicht gleich dem Leichenschauprotokoll als Augenscheinsprotokoll zu behandeln; da aber die Einzelheiten des Sectionsbefundes nach längerer Zeit nicht mehr sicher im Gedächtniß der Sachverständigen sind, so ist die Verlesung des Befundsprotokolls zur Auffrischung des Gedächtnisses unentbehrlich; und da das Richterinnern der Grund der Verlesung ist, so bedurfte es keiner Protokollirung der dahin gehenden Erklärung, da ein dahin gehender Antrag nicht gestellt ist. Urth. v. 8. Mai 1880 (Bd. 2 S. 153). Doch bedenklich.

d. Es ist kein Revisionsgrund, wenn dem Sachverständigen das früher erstattete Gutachten ohne Weiteres zur Auffrischung seines Gedächtnisses zur eigenen Durchlesung übergeben wird. Urth. v. 22. September 1881 (Bd. 5 S. 129).

[1]) Die frühere Aussage muß in derselben Untersuchungssache abgegeben sein. Indeß kann die in einer Civilprozeßsache von dem Zeugen abgegebene widersprechende Aussage, sofern sie nicht Wahrnehmungen über den Gegenstand der Untersuchung oder die Person des Beschuldigten betrifft, als Urkunde zum Beweise der Unglaubwürdigkeit der Zeugen verlesen werden. Urth. v. 14. October 1880 (Rep. I 2612/80). — Der II. Senat widerspricht dem ersten Satz. Vergl. o. Urth. v. 29. April 1884, welches auch diesen Fall, wie den vorigen entscheidet.

[2]) Unter den Begriff solcher Verlesung fällt nicht die Verlesung eines Strafurtheils, in welchem die Aussagen als Momente für die Urtheilsfindung mitgetheilt sind. Urth. v. 30. März 1883 (Bd. 8 S. 153).

[3]) Dazu gehören auch Erklärungen einer Behörde über Wahrnehmungen, welche dieselbe oder die zu derselben gehörigen Personen innerhalb ihres Amtsbereiches und vermöge des Amtes gemacht haben, selbst dann, wenn die Behörde nur aus einer Person besteht. Urth. v. 26. Juli 1883 (Bd. 9 S. 88).

[4]) a. Zu solchen Zeugnissen oder Gutachten gehören nicht Berichte eines Beamten der Staatsanwaltschaft an Letztere über die Ergebnisse seiner Ermittelungen im Vorverfahren. Urth. v. 1. October 1880 (Bd. 2 S. 301).

b. Kein Erforderniß ist es, daß das Gutachten auf Ansuchen des Gerichts oder demselben unmittelbar erstattet sei. Urth. v. 31. Mai 1890 (Bd. 19 S. 264).

[§ 46.] Erklärungen öffentlicher Behörden[1]) können verlesen werden[2]), ausgenommen Leumundszeugnisse[3]).

Verlesen werden können ferner ärztliche Atteste[4]) über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren[5]) gehören.

Handelt es sich um das Gutachten einer Fachbehörde, so kann dasselbe durch ein Mitglied derselben mündlich vertreten werden, s. o. [§ 27 Nr. 3 a, § 43 Nr. 2 zu g]. § 255.

γ. Verlesen werden können, jedoch nur auf Anordnung durch Gerichtsbeschluß[6]), die Protokolle über die in derselben Strafsache[7])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin sind eine solche. Urth. v. 3. October 1884 (Bd. 11 S. 132). Desgleichen die Reichsdruckerei. Cit. Urth. v. 31. Mai 1890.

b. Notare gehören nicht zu den Behörden. Beschl. (ver. Str.-S.) v. 14. November 1888 (Bd. 18 S. 246).

[2]) Keine Partei hat ein unbedingtes Recht auf Verlesung, wenn das Gutachten nicht zu den „herbeigeschafften" Beweismitteln, s. o. Text Nr. 1 b, gehört. Ist dieses nicht der Fall, so ist es kein Revisionsgrund, wenn das Gericht die Verlesung aus rein thatsächlichen Gründen ablehnt. Urth. v. 19. April 1880 (Bd. 1 S. 383). Soweit ist die Entscheidung unbedenklich. Wegen der Bedenken gegen dieses Urtheil im Uebrigen s. o. zu Nr. 1 b verb. „herbeigeschafft".

[3]) Das von der Schulinspektion ausgestellte Zeugniß über die geistige Kapazität eines Schülers ist kein Leumundszeugniß, und kann deshalb verlesen werden. Urth. v. 2. Februar 1880 (Bd. 1 S. 234).

[4]) a. Nur approbirter Aerzte. Urth. v. 29. März 1886 (Bd. 14 S. 55).

b. Es ist einerlei, ob das Gutachten des Arztes außergerichtlich abgegeben oder vom Gerichte verlangt ist. Urth. v. 8. Juli 1889 (Bd. 19 S. 364).

c. Die protokollarische Vernehmung eines Arztes ist kein Attest, darf daher nicht auf Grund des § 255 verlesen werden. Verstoß dagegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 5. Mai 1882 (Bd. 6 S. 254).

[5]) a. Gefährliche Körperverletzungen im Sinn des StrGB. § 223 a gehören nicht zu den schweren; deshalb kann das Attest über eine solche verlesen werden. Urth. v. 5. Februar 1880 (Bd. 1 S. 188).

b. Wird diese Einschränkung dadurch umgangen, daß ein anderer Arzt über den Inhalt des Attestes vernommen wird, so ist dieses Revisionsgrund. Urth. v. 25. März 1886 (Bd. 14 S. 4).

[6]) a. Die Verlesung darf nur auf Grund eines die Verlesung anordnenden in der Hauptverhandlung selbst gefaßten Beschlusses erfolgen. Dieser Beschluß wird nicht durch den frühern Beschluß auf kommissarische Vernehmung ersetzt. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 10. December 1879 und v. 22. April 1880 (Bd. 1 S. 118, 391).

b. Daß ein gerichtlicher Beschluß gefaßt sei, wird nicht durch den Vermerk, daß die Verlesung „von Gerichtswegen" angeordnet sei, beurkundet. Urth. v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241).

[7]) So auch angenommen im Urth. (I. S.) v. 31. Januar 1881 (Bd. 3 S. 307). Dieses Erforderniß ist aber auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Voruntersuchung zur Zeit der Vernehmung auf ein anderes Vergehen gerichtet war, als wegen dessen das Hauptverfahren eröffnet ist. Urth. (II. S.) v. 13. Mai 1881 (Bd. 4 S. 173). — Weiter geht das Urth. (II. S.) v. 10. November 1882 (Bd. 7 S. 156), welches ausspricht, einmal, daß es genüge, daß die frühere Vernehmung denselben Vorgang, welcher der jetzigen Anklage zu Grunde liege, wenn auch nach anderer Richtung hin, betreffe — es handelte sich im frühern Verfahren um einen Meineid, im gegenwärtigen Verfahren um falsche Denunziation wegen des angeblichen Meineides —, und sodann, daß in den Fällen zu litt. a—c des Textes „dieselbe Strafsache" über-

erfolgte richterliche[1]) Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und [§ 46.]
Mitbeschuldigten, Letztere mögen bereits verurtheilt sein oder nicht,
a. wenn die Vernommenen verstorben sind;
b. wenn sie in Geisteskrankheit verfallen sind;
c. wenn ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist[2]);
d. wenn sie als Zeugen oder Sachverständige bereits kommissarisch, s. o. [§ 43 Nr. 3 b], oder wenn sie auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens unter Beobachtung der Vorschriften über die Benachrichtigung der Parteien, s. o. [§ 23 Nr. 2], vernommen sind[3]), vorausgesetzt jedoch, daß die vernommene Person, wenn sie zur Be-

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

haupt nicht erforderlich sei. — Wieder weiter geht das Urth. (I. S.) v. 5. Januar 1884 (Bd. 10 S. 31), nach welchem die Aussage selbst eines in einer Civilsache vernommenen Zeugen verlesen werden kann. Gegen beide letzten Urtheile ist aber doch geltend zu machen, daß eine Person nicht abstrakt, sondern nur für ein bestimmtes konkretes Verfahren Zeuge sein kann. Nach der Fassung des Eingangs des § 250 „Ist ein Zeuge .... verstorben, in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden", kann nur angenommen werden, daß die betreffende Person in dem konkreten Verfahren bereits Zeuge gewesen sein muß, und daß es sich nur um das Protokoll über diese bereits stattgefundene Vernehmung handeln kann. Ist eine Person in dem Verfahren noch gar nicht vernommen, und kann sie aus den gedachten Gründen nicht vernommen werden, so ist sie überhaupt nicht Zeuge, und erscheint das Protokoll über ihre im andern Verfahren oder in einem Civilprozeß erfolgte Vernehmung lediglich als Urkunde, s. u. Text Nr. 5, auf welche § 249 keine Anwendung findet.

[1]) Die Verlesung des Protokolls über die „polizeiliche" Vernehmung einer Person ist Revisionsgrund, Urth. v. 20. September 1880 (Bd. 2 S. 235), selbst dann, wenn die Parteien darein gewilligt hatten, Urth. v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 49).

[2]) a. Verschollenheit der Person ist nicht erforderlich; Erforderniß ist nur, daß ergebnißlose Nachforschungen nach dem Aufenthalte derselben angestellt sind; inwiefern die angestellten Nachforschungen für genügend zu erachten, hängt vom pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts ab. Urth. v. 4. März 1881 (Bd. 3 S. 367). Vergl. Urth. v. 31. März 1880 (Bd. 1 S. 285), v. 11. September 1881 (Bd. 4 S. 416), v. 26. Juli 1883 (Bd. 9 S. 88). — Nicht genügt es, daß die Vorladung am letztbekannten Aufenthaltsorte des Zeugen nicht bewirkt werden konnte, weil unbekannt, wohin Adressat abgereist war. Auf das Erforderniß der Ermittelung kann nicht verzichtet werden. Urth. v. 5. März 1885 (Bd. 12 S. 104).

b. Die Fälle Text litt. a—c sind nicht absolut ausschließliche. Die Verlesung ist auch dann zulässig, wenn z. B. wegen Erkrankung des Zeugen selbst eine kommissarische Vernehmung desselben für längere oder ungewisse Zeit nicht möglich ist. Urth. (III. S.) v. 31. März 1887 (Bd. 15 S. 409). Doch recht bedenklich.

[3]) a. Wenn in dem Protokoll über eine kommissarische Vernehmung andere Protokolle über Vernehmungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens, bei welchen die gedachten Vorschriften nicht befolgt sind, nur in Bezug genommen sind, so dürfen diese nicht verlesen werden; die Verlesung ist aber zulässig, wenn der Vernommene bei der kommissarischen Vernehmung nach Verlesung derselben sie durch die Erklärung, daß er dabei bleibe, oder daß er sie wiederhole oder bestätige, oder dergleichen zum Theil des kommissarischen Protokolls macht. Urth. v. 22. April 1880 (Bd. 1 S. 391) und v. 13. Mai 1881 (Bd. 4 S. 173). — In diesem Fall ist die Nichtmitverlesung Revisionsgrund. Urth. v. 2. März 1886 (Bd. 14 S. 1).

b. Betreffs des aus dem Mangel der Benachrichtigung der Parteien von dem Vernehmungstermin etwa herzuleitenden Revisionsgrundes s. o. zu [§ 23 Nr. 2].

[§ 46.] eidigung befähigt und verpflichtet war, beeidigt ist*)[1]), und auch nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die kommissarische Vernehmung in der Zwischenzeit nicht beseitigt sind[2]).

Der Beschluß ergeht nach vorherigem Gehör der Parteien[3]); der Grund der Vernehmung „muß" verkündet[4]), auch „muß" bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Person stattgefunden hat[5]). § 250.

4. Der Beweis durch Augenschein ist durch Vorführung der Beweismittel, deren Herbeischaffung thunlich war, zu führen. Ist die Herbeischaffung nicht thunlich, und bereits richterlicher Augenschein eingenommen, so ist das Protokoll darüber zu verlesen[6]). § 248. Eines dieses anordnenden Gerichtsbeschlusses bedarf es nur bei der Beanstandung

---

*) Vergl. Motive S. 141. Das Gesetz drückt dieses unklar so aus: „An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert."

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Soll eine unbeeidigte Aussage verlesen werden, so ist nachzuprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Nichtbeeidigung vorliegen. Urth. v. 5. November 1879 (Bd. 20 S. 60).

b. Auch die unbeeidigten Aussagen kommissarisch vernommener Zeugen können verlesen werden, wenn die Beeidigung derselben unausführbar ist, wenn also z. B. die im Auslande wohnenden Zeugen dort nicht beeidigt werden können, sie ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung verweigern oder an unzulässige Bedingungen knüpfen, sie auch nicht sistirt werden können. Urth. v. 26. August 1885 (Bd. 12 S. 347). Beeidigungen im Auslande sind aber überhaupt unzulässig, s. o. Text [§ 27 Nr. 1 a ϑ]. Auch im Uebrigen den Prinzipien des Deutschen Strafprozesses nicht entsprechend; vergl. auch die Bemerkungen zum Urth. v. 10. November 1882 o. ad verb. „Strafsache".

c. Es ist kein Revisionsgrund, wenn das in dem Vorverfahren aufgenommene Protokoll verlesen ist, ausweise dessen die Beeidigung des Zeugen erfolgt ist, obwohl er nicht hätte beeidigt werden dürfen, (s. o. Text [§ 27 Nr. 1 a α]). Urth. v. 29. Februar 1884 (Bd. 10 S. 156).

d. Die Verlesung des Protokolls über die beeidigte Vernehmung des Sohnes des Angeklagten ist unzulässig, wenn die Belehrung des Zeugen über sein Recht zur Zeugnißverweigerung unterblieben ist, selbst wenn sie vom Angeklagten beantragt ist. Urth. v. 17. Januar 1890 (Bd. 20 S. 186).

[2]) a. So auch angenommen im Urth. v. 13. Mai 1881 (Bd. 4 S. 173).

b. Liegen diese gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlesung vor, so ist lediglich das Ermessen des Gerichts für dessen Beschlußfassung maßgebend. Auch die Frage, ob das Hinderniß, welches dem Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen entgegensteht, beseitigt ist oder nicht, unterliegt, soweit sie thatsächlich, der freien Prüfung des Gerichts. Urth. v. 8. Januar 1883 (Bd. 7 S. 416).

[3]) Das vorgängige Gehör der Parteien ist wesentliches Erforderniß. Urth. v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241).

[4]) Fehlende Begründung ist Revisionsgrund. Urth. v. 2. März 1880 (Bd. 1 S. 236), vergl. auch Urth. v. 3. März 1880 (Bd. 1 S. 241).

[5]) Die aktenwidrige Bemerkung, daß die vernommene Person beeidigt sei, begründet die Revision. Urth. v. 20. September 1880 (Bd. 2 S. 236).

[6]) a. Auch die in dem Protokoll enthaltenen Bekundungen über die Wahrnehmungen und Anschauungen von Personen können verlesen werden, sofern sie nicht Gegenstand förmlicher Zeugenvernehmungen sind und nur ergänzende Mo-

seitens einer Partei. Es fehlt an der ausdrücklichen Bestimmung, daß [§ 46.]
die Verlesung nur dann zulässig sei, wenn die Vorschriften über die Benachrichtigung der Parteien, s. o. [§ 23 Nr. 2], beobachtet sind. Solches muß aber bejaht werden[1]). Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen von ganz besonderer Erheblichkeit, wenn die zur Urtheilsfindung berufenen Personen nur durch eigenen Besicht ein klares Urtheil über alle in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse sich verschaffen können, das Gericht die Aufnahme des Augenscheins unter Zuziehung dieser Personen sowie der Parteien anordne[2]).

5. Der Urkundenbeweis — Beweis mit Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken[3]) außer den oben unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Fällen — erfolgt durch Verlesung[4]) der Schrift-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

mente für die lediglich am Orte selbst feststellbaren Thatsachen enthalten. Urth. (I. S.) v. 15. December 1883 und v. 11. Juni 1885 (Bd. 10 S. 10, Bd. 12 S. 308). Nicht ganz klar und auch bedenklich.

b. Die Verlesung ist unzulässig, daher Revisionsgrund, wenn aus dem Protokoll erhellt, daß die beurkundete Wahrnehmung nicht vom Richter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich gemacht ist. Urth. v. 21. Juni 1887 (Bd. 16 S. 147). S. auch o. zu [§ 29 Nr. 4]. — Nachträge zum Augenscheinsprotokoll über Wahrnehmungen nur des Gerichtsschreibers dürfen nicht verlesen werden, selbst wenn Letztere im Auftrage des Untersuchungsrichters gemacht sind. Urth. v. 27. September 1888 (Bd. 18 S. 186).

c. Das Protokoll über den Befund bei der Leichenöffnung ist nicht als Augenscheinsprotokoll anzusehen; als solches gilt nur das Leichenschauprotokoll. Urth. v. 8. Mai 1880 (Bd. 2 S. 153), s. o. zu Nr. 3 b δ.

[1]) S. o. zu [§ 23 Nr. 2 verb. „erforderlich"].

[2]) Es kann aber auch anordnen, daß einer der erkennenden Richter mit der Augenscheinseinnahme beauftragt werde; das von diesem aufgenommene Protokoll ist dann in der fortgesetzten Hauptverhandlung zu verlesen. Urth. v. 30. December 1889 (Bd. 20 S. 149).

[3]) a. Dahin gehören auch früher von dem Angeklagten bei Gericht eingereichte Eingaben. Urth. v. 30. April 1888 (Bd. 18 S. 23).

b. S. o. zu Nr. 3 b δ.

[4]) a. Hatte der Beweisführer auf Prozeßakten Bezug genommen, ohne deren Beweisstellen zu bezeichnen, so kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen von den Akten Gebrauch machen, Urth. (III. S.) v. 15. Januar 1881 (Bd. 3 S. 250), insbesondere ist es ihm gestattet, aus den Akten das ihm nothwendig Scheinende zu referiren, Urth. (I. S.) v. 4. November 1880 (Bd. 3 S. 161). Beide Entscheidungen sind bedenklich. Es ist da die auf rein subjektiver Auffassung des Vorsitzenden von dem Inhalte der Akten beruhende Mittheilung als objektives Beweismaterial zugelassen. Solche Beweiserhebung ist der Strafprozeßordnung nicht nur fremd, sie widerspricht auch dem Prinzip des Verfahrens, auf welchem sie beruht. Entweder ist der Beweisantrag als zu unbestimmt zu verwerfen, was das Richtige sein dürfte, oder es müssen die ganzen Akten verlesen werden.

b. Im Urth. (I. S.) v. 20. Januar 1881 (Bd. 3 S. 282) ist angenommen, daß es kein Revisionsgrund sei, wenn der Vorsitzende, statt ein als Beweismittel bezeichnetes Schriftstück verlesen zu lassen, dessen Inhalt mündlich konstatire, sofern nicht ausdrücklich beantragt sei, die Verlesung zu bewirken. Diese Entscheidung ist nach dem vorher zum Urth. v. 4. November 1880 Gesagten bedenklich. Im innern Widerspruch mit ihr steht das Urth. (II. S.) v. 29. October 1880 (Bd. 2 S. 408), nach welchem eine bloße Konstatirung von Thatsachen aus einer Urkunde an Stelle

[§ 46.] stücke[1]). Zu solchen Urkunden gehören insbesondere früher ergangene Strafurtheile[2]), Auszüge aus Kirchenbüchern und aus Personenstandsregistern. § 248. Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es nur im Fall der Beanstandung.

§ 47.

δ. Verfahren beim Hervortreten einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes der Klage oder neuer Thatumstände. (Verweisungsbeschluß im Fall der sachlichen Unzuständigkeit. Einstellungsurtheil.)

[§ 47.] 1. Begriff der That, Unterschied zwischen der blos „anders gestalteten That" und der „anderen That". Schon hier ist zu bemerken, daß der Gegenstand der demnächstigen Urtheilsfindung die im Eröffnungsbeschluß*) bezw. in der mündlichen Anklage bezeichnete That[3]) ist, diese That aber in der Gestalt, wie sie nach dem Ergeb-

*) § 263 enthält im ersten Absatz einen Redaktionsfehler, indem es dort heißt, „die in der Anklage bezeichnete That". Nachdem die Kommission und nachher das Gesetz in § 242 Abs. 2 den Eröffnungsbeschluß der Anklage substituirt hat, kommt die Bezeichnung der That in der Anklage überhaupt nicht in Betracht.[4])

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

der Verlesung der Letzteren unbedingt unzulässig, und dem Vorsitzenden nur gestattet ist, nach Verlesung der Urkunde deren Inhalt zu resümiren.

c. In den Urth. (I. S.) v. 6. December 1880 und 20. Januar 1881 (Bd. 3 S. 141 und 282) ist angenommen, daß der Vorsitzende den Inhalt von anderen als den zum Beweise in Bezug genommenen Schriftstücken ohne Verlesung konstatiren könne, solange keine Einwendung hiergegen erhoben oder solange ein förmlicher Beweisantrag betreffs dieser Schriftstücke nicht gestellt sei. Auch hier macht das oben gedachte Bedenken sich geltend.

d. Für die Feststellung, daß eine Schrift als Ganzes unzüchtigen Inhaltes sei, ist die Verlesung der ganzen Schrift nicht erforderlich; verlangt der Angeklagte Verlesung noch anderer, als der verlesenen Stellen, so hat er diesbezügliche Beweisanträge zu stellen. Urth. v. 19. Februar 1883 (Bd. 8 S. 128).

e. Der Vorsitzende kann die Verlesung durch einen Beisitzer oder den Gerichtsschreiber bewirken lassen. Gründe des Urth. v. 1. November 1883 (Bd. 9 S. 310).

f. Den Geschworenen dürfen beglaubigte Abschriften verlesener Urkunden während der Beweiserhebung zur Unterstützung des Gedächtnisses eingehändigt werden. Urth. v. 5. Mai 1890 (Bd. 20 S. 382).

[1]) Urkunden in fremder Sprache sind in der Hauptverhandlung durch einen beeidigten Dolmetscher zu übertragen; die Verlesung bereits gefertigter Uebersetzungen ist nur zulässig, wenn der Dolmetscher in der Hauptverhandlung vernommen, erforderlichen Falls auch vereidigt wird. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 51).

[2]) Auch nicht rechtskräftige; der Mangel der Rechtskraft ist aber zu konstatiren. Urth. v. 30. März 1883 (Bd. 8 S. 153).

[3]) Enthält der Eröffnungsbeschluß in seiner Formel und in dem als anwendbar bezeichneten Strafgesetz einen Widerspruch, so hat der erkennende Richter denselben durch Auslegung zu beheben, allenfalls unter Zuhülfenahme der Anklageschrift; dem Revisionsrichter steht, soweit die Unzuständigkeit des Gerichts in Frage steht, die Nachprüfung zu. Urth. v. 15. März 1883 (Bd. 8 S. 248).

[4]) Vergl. auch Urth. v. 25. Mai 1881 (Bd. 4 S. 192).

niß der Verhandlung sich darstellt, und ferner, daß bei Beurtheilung [§ 47.] der That das Gericht nicht an die dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegende Beurtheilung gebunden ist. § 263. Hieraus und mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des § 153, s. o. [§ 36 Nr. 1], ergeben sich zwei Regeln, nämlich erstens, daß das Verfahren, wenn nicht Einstellung erfolgt, zu einer endgültigen und erschöpfenden Entscheidung über die in dem Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage bezeichnete That, unter welchen strafrechtlichen Gesichtspunkt sie auch fallen mag, führen muß; zweitens aber, daß auch nur über diese That eine Entscheidung gefällt werden darf. Von der Ausnahme von letzter Regel s. u. Nr. 2 a. Da also Gegenstand der Urtheilsfindung die That ist, wie dieselbe nach dem Ergebniß der Verhandlung sich darstellt, so bedarf es einer näheren Feststellung des Begriffs „That". „That" im Sinn der Strafprozeßordnung ist ein konkretes, zeitlich und örtlich bestimmtes, in die äußere Erscheinung tretendes Handeln oder Unterlassen des Angeklagten, welches, wenn es gewollt ist, entweder an sich, oder wegen des durch dasselbe beabsichtigten oder ohne Absicht verursachten Erfolges denjenigen Voraussetzungen entspricht, unter welchen das Handeln oder Unterlassen nach dem Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, — oder nach der Ausdrucksweise der Strafprozeßordnung — die gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung (eines Delikts) an sich trägt. Es fragt sich nun, wann die That als eine blos „anders gestaltete" oder als eine „andere" anzunehmen ist, falls bei der Verhandlung der Sachverhalt anders sich herausstellt, als wie derselbe im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage dargestellt ist.

Bei der Verhandlung kann sich in thatsächlicher Beziehung herausstellen, daß die im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage enthaltene Bezeichnung der Zeit und des Ortes des Handelns oder Unterlassens des Angeklagten eine irrige ist, oder daß einzelne Thatumstände sich anders verhalten, als dort angegeben ist. In letzterm Fall kann es sein, daß die anderweit hervorgetretenen Umstände nicht solche sind, welche zur Begriffsbestimmung des Delikts gehören, daher unwesentlich sind; oder daß sie zwar wesentlich sind, aber dieselben gesetzlichen Deliktsmerkmale wie die fortfallenden an sich tragen; oder aber, daß sie solche sind, welche das Handeln oder Unterlassen an sich nicht als ein begrifflich anderes Delikt erscheinen lassen, dessen Strafbarkeit jedoch erhöhen, dasselbe qualifiziren; oder endlich, daß durch das Hervortreten der neuen Umstände das Delikt ein begrifflich anderes wird, und daß die Merkmale der so gestalteten That in einem andern Strafgesetz vorgesehen sind. Es kann auch sein, daß nach den neu hervorgetretenen Umständen die Thätigkeit des Angeklagten statt in der demselben zur Last gelegten Verübung einer That in der Anstiftung oder in Beihülfe zu derselben bestanden hat, oder umgekehrt; oder daß die That in Abweichung von der Darstellung im Eröffnungsbeschluß nicht über den Versuch hinausgekommen, oder daß sie nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig begangen ist, oder umgekehrt. — Die Strafprozeßordnung selbst

[§ 47.] unterscheidet zwischen „noch einer anderen That", deren der Angeklagte in der Hauptverhandlung beschuldigt wird, auf der einen Seite, § 265, und, auf der anderen Seite, dem neuen Behaupten von besonders in den Strafgesetzen vorgesehenen, die Strafbarkeit erhöhenden Umständen, dem Hervortreten von Umständen, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen, und der veränderten Sachlage. § 264. In diesen letzten Fällen nimmt sie nur veränderte Gestaltung an; es lassen sich aber sämmtliche vorgedachten Aenderungen unter dieselbe bringen. Für die Begriffsbestimmung ist hiermit also nichts gewonnen. Die Motive sagen lakonisch: „Darüber freilich, unter welchen Voraussetzungen diese Identität (der That) auch alsdann als vorhanden anzunehmen sei, wenn nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung der That sich in einer anderen Gestaltung, als nach der Anklage, darstellt, lassen sich allgemeine Vorschriften nicht geben; vielmehr muß diese Frage immer nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls beurtheilt werden."*) Auch die sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten geben keinen sichern Anhalt für die Beantwortung der Frage. Eine feste Grenzscheide zwischen „derselben, jedoch anders gestalteten That" und einer „anderen That" läßt sich, wenn überhaupt Veränderungen in der sachlichen Gestaltung des Gegenstandes der Untersuchung ohne Unterschied zugelassen werden sollen, auch wirklich kaum ziehen.**) Nur soviel läßt sich bestimmen, daß, wenn die Verhandlung ergiebt, daß der im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage dargestellte Sachverhalt in Bezug auf die Thäterschaft des Angeklagten in jedem einzelnen Punkt unrichtig ist, derselbe dagegen eine in allen Thatumständen abweichende That begangen hat, diese That immer eine „andere" ist, und daß es sich um „noch eine andere That" handelt, wenn dem Angeklagten neben der im Eröffnungsbeschluß bezw. der mündlichen Anklage dargestellten eine von derselben sachlich und begrifflich unterschiedene zweite selbstständige That zur Last gelegt wird. In allen anderen Fällen wird das Ermessen des Instanzgerichts entscheiden, vorbehaltlich jedoch der Nachprüfung durch den Revisionsrichter, falls dieser findet, daß der Entscheidung ein Rechtsirrthum***) zu Grunde liegt.

Handelt es sich um eine blos anders gestaltete That, bei welcher

*) Motive S. 153.

**) Bei diesem Punkt springt das Verfahren bedenklich wieder in die Inquisitionsmaxime über. Der Mangel genauer Bestimmung, welche Art von Veränderung die That nur als „anders gestaltete", welche Art sie als eine „andere" erscheinen läßt, ist auch folgenschwer bei der Frage nach der Konsumirung einer That durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Grundsatz „ne bis in idem". S. u. [§ 74 Nr. 2 e]. Die reine Durchführung des Prinzips des Anklageprozesses hat Zweckmäßigkeitsrücksichten von erheblichem Gewicht weichen müssen, unzweifelhaft aber auf Kosten der Rechtssicherheit.

***) Ein solcher wird sich bei der weitgehenden Praxis des Reichsgerichts in jedem der Korrektur bedürfenden Fall immer finden lassen. Die letzte Entscheidung liegt daher immer in der Hand des Revisionsgerichts. Ein bestimmtes, erschöpfendes Kriterium ist zur Zeit noch nicht gefunden; die Neigung geht dahin, im Zweifelsfall die bloß „anders gestaltete That" anzunehmen. S. u. Rechtsprechung.

die Merkmale eines andern Delikts vorhanden sind, so ergiebt sich von [§ 47.] selbst, daß der erkennende Richter auch andere als die im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetze anzuwenden hat. Die Anwendung anderer Strafgesetze ist aber auch dann geboten, wenn bei unveränderter Sachlage die That von einem andern rechtlichen Gesichtspunkte als von dem dem Beschluß zu Grunde liegenden zu beurtheilen ist. Nimmt das erkennende Gericht den Fall einer idealen Konkurrenz an, so kommen neben den im Eröffnungsbeschluß angegebenen Gesetzen noch die das konkurrirende Delikt bestimmenden Gesetze zur Anwendung. Die That selbst wird dadurch, daß andere oder noch andere Strafgesetze auf sie anzuwenden sind, keine „andere", selbst wenn sie in Folge dessen unter einen andern Deliktsbegriff fällt.[1])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Betreffs des Begriffs „That" vergl. Urth. (III. S.) v. 16. October 1880 (Bd. 2 S. 347). „Sein (des Angeklagten) strafrechtliches Verschulden in Bezug auf diesen konkreten äußern Vorgang bildete die That der Anklage." Die That wird keine andere, „wenn im Lauf der Verhandlung ein vom Eröffnungsbeschluß völlig abweichender Verübungsakt sich herausstellt," und auch dann nicht, „wenn die subjektive Betheiligung an demselben äußern Vorgange in der Hauptverhandlung sich verschiebt," also statt Fahrlässigkeit Vorsätzlichkeit sich herausstellt. — Wie aber, wenn beides zusammentrifft, und z. B. bei der Brandstiftung nur die Thatsache des Brandes bleibt, alles Uebrige aber sich verschiebt, das Thun des Angeklagten und dessen Willensrichtung anders sich herausstellen? Handelt es sich da auch noch um eine blos anders gestaltete That? Doch gewiß nicht. — In demselben Urtheil ist ausgesprochen, daß die Frage der Identität der That keine ausschließlich thatsächliche, sondern vielmehr zugleich eine rechtliche, daher vom Revisionsrichter nachzuprüfende sei. Im Urth. (I. S.) v. 19. December 1881 (Bd. 5 S. 249) heißt es: Der gleiche konkrete Vorgang kann sowohl noch dann vorliegen, wenn nach dem Ergebniß der Verhandlung Zeit oder Ort der Handlung oder Einzelheiten der Ausführungsweise sich anders darstellen, als auch dann, wenn die Willensrichtung des Angeklagten, oder die äußere Art seiner Betheiligung sich anders darstellt. Daher kann der konkrete Vorgang, welcher im Eröffnungsbeschluß als Diebstahl dargestellt ist, in der Verhandlung als Hehlerei sich herausstellen, und wird er dadurch zu keiner anderen That. So auch Urth. (II. S.) v. 5. Mai 1885 (Bd. 12 S. 187). — Ebenso, wenn statt Unterschlagung Betrug sich herausstellt. Urth. v. 10. Januar 1884 (Bd. 9 S. 420). — Nach dem Urth. (IV. S.) v. 10. März 1885 (Bd. 12 S. 88) ist es auch keine „andere That", wenn bei der Anklage auf Diebstahl sich ergiebt, daß die Absicht der Zueignung erst längere Zeit nach der Wegnahme gefaßt ist, die That sich also als Unterschlagung darstellt. Doch recht bedenklich. — Im Urth. (I. S.) v. 12. März 1883 (Bd. 8 S. 135) ist weitergehend ausgeführt, daß jedwede Betheiligungsart des Angeklagten bei demselben Vorgange innerhalb der Grenzen „derselben That" liege, und daß, weil die den Gegenstand der Anklage bildende Begünstigung oder Hehlerei eine vorgängige anderweite strafbare Handlung voraussetze, dieselbe eine accessorische Natur zu derselben behalte, daß endlich, weil es im Verfahren der Feststellung der Letzteren bedürfe, wenn bei dieser die Thäterschaft oder Mitthäterschaft des Angeklagten sich herausstelle, die Verurtheilung wegen Letzterer in demselben Verfahren erfolgen müsse, also z. B. wegen Diebstahls. Das geht offenbar zu weit; die zum Thatbestande des vorgängigen Delikts erforderlichen Handlungen sind sowohl zeitlich, wie sachlich ganz andere, als die der Begünstigung oder Hehlerei.

b. Betreffs der Pflicht des Gerichts, die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete That im Urtheil, mithin auch in der Verhandlung, zu erschöpfen, s. u. zu [§ 48 Nr. 2 a].

c. Betreffs der Pflicht des Gerichts, die That, wie sie sich bei der Ver-

[§ 47.] 2. Verfahren.

a. Ergiebt sich im Lauf der Hauptverhandlung, daß dem Angeklagten eine andere That zur Last gelegt wird, welche nicht als Verbrechen sich darstellt, und deren Aburtheilung die Zuständigkeit des Gerichts nicht überschreitet, so kann das Gericht auf Antrag der klagenden Partei, sofern der Angeklagte zustimmt,[1]) auch der etwa erforderliche

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

handlung darstellt, im Urtheil, mithin auch in der Verhandlung zu erschöpfen, s. u. A. Urth. (III. S.) v. 8. December 1880 (Bd. 3 S. 95) und (II. S.) v. 29. März 1881 (Bd. 4 S. 34). Es ist angenommen, daß die sich herausstellende fahrlässige Körperverletzung statt der angeklagten fahrlässigen Tödtung, bezw. die sich herausstellende Anstiftung statt der angeklagten Thäterschaft von Amtswegen zur Beurtheilung gezogen werden muß. Die dafür angeführten zutreffenden Gründe sprechen dafür, daß auch im Fall der Idealkonkurrenz das im Eröffnungsbeschluß nicht berücksichtigte, bei der Verhandlung sich ergebende konkurrirende Delikt von Amtswegen zur Beurtheilung zu ziehen sei. Ausdrücklich ausgesprochen ist dieses im Urth. (II. S.) v. 17. Mai 1881 (Bd. 4 S. 179), in welchem die auf Nichtbefolgung gestützte Revision für begründet angenommen ist. Im Urth. (III. S.) v. 21. April 1880 (Bd. 2 S. 15) und v. 25. Mai 1881 (Bd. 4 S. 192) ist dieses aber verneint, und die Nothwendigkeit der Beurtheilung von einem besondern Antrage der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht. Derselbe III. Senat hat aber im Urth. v. 2. October 1884 (Bd. 11 S. 128) ausgesprochen, daß das konkurrirende Delikt selbst dann zur Beurtheilung zu ziehen ist, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, die Strafverfolgung wegen desselben abzulehnen.

d. Auch bei Antragsdelikten ist das Gericht verpflichtet, die That, wie sie bei der Verhandlung sich herausstellt, in der Verhandlung und im Urtheil zu erschöpfen, selbst wenn der Strafantrag sie nur unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkte bezeichnet (z. B. vorsätzliche Mißhandlung), und sich ergiebt, daß sie unter einen andern rechtlichen Gesichtspunkt (z. B. fahrlässige Körperverletzung) fällt. Unter „Handlung" im § 61 StrGB. ist dasselbe zu verstehen, wie unter „That" im Sinn der StrPO.; daher kann ein Strafantrag nur auf Bestrafung einer bestimmten „That" gerichtet sein. Urth. v. 8. October 1881 (Bd. 5 S. 97). Auch die im Strafantrage nicht miterwähnten Folgen der verletzenden Handlung werden von dem Strafantrage mitbegriffen; wenn also der Antrag wegen Sachbeschädigung gestellt war, sich aber ergiebt, daß Körperverletzung vorliegt, so begreift der Antrag auch diese, und ist dieselbe durch die Verhandlung und das Urtheil zu erschöpfen. Urth. v. 22. April 1882 (Bd. 6 S. 309).

e. Die drei Merkmale des einfachen Bankerutts (KO. § 210) sind nur verschiedene Gestaltungen derselben Strafthat. Urth. v. 3. November 1884 (Bd. 11 S. 251).

f. Die Frage, ob dieselbe oder eine nur anders gestaltete That vorliegt, ist der Regel nach thatsächlicher Natur; daher ist die Entscheidung, wenn sie nicht im besondern Fall auf Rechtsirrthum beruht, mit der Revision nicht anfechtbar. Urth. v. 1. October 1885 (Bd. 12 S. 409).

g. S. auch u. zu Nr. 2.

[1]) a. Zur Gültigkeit des Verfahrens ist außerdem erforderlich, daß die andere That dem Angeklagten nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem anzuwendenden Strafgesetz vom Vorsitzenden bezeichnet werde; Nichtbeobachtung dessen begründet, der etwaigen Zustimmung des Angeklagten ungeachtet, die Revision. Urth. v. 12. Mai 1880 (Bd. 1 S. 432).

b. Die Zustimmung ist in Schwurgerichtssachen darin zu finden, daß der Angeklagte in die Stellung der von der Staatsanwaltschaft beantragten, die neue That betreffenden Hülfsfrage willigt. Urth. (II. S.) v. 12. April 1881 (Bd. 4 S. 76).

c. Diese Zustimmung ersetzt, soweit es in der Berufungsinstanz darauf ankommt, den förmlichen Eröffnungsbeschluß. Urth. v. 1. Mai 1885 (Bd. 12 S. 164). S. u. zu [§ 71 Nr. 6 d].

Strafantrag rechtzeitig gestellt ist, beschließen, daß in dem anstehenden [§ 47.] Verfahren über dieselbe verhandelt und demnächst miterkannt werde. § 265. In diesem Fall ist die Anklage betreffs dieser That nunmehr mündlich zu begründen; der Angeklagte ist über dieselbe zu vernehmen, und ist über sie weiter zu verhandeln. Treffen jene Voraussetzungen nicht zu, so bleibt die That von der Verhandlung und Aburtheilung in dem anstehenden Verfahren ausgeschlossen, und ist der Staatsanwaltschaft überlassen, die Verfolgung im besondern Verfahren zu betreiben. Dasselbe findet statt, wenn das Gericht die Verhandlung und Entscheidung ablehnt.

b. Ergiebt sich dagegen bei der Beweiserhebung oder schon früher oder auch später, daß bei dem Urtheil, in Schwurgerichtssachen bei der Fragestellung, s. u. [§ 49 Nr. 1 b], in Frage kommen kann, ob der rechtliche Gesichtspunkt sich geändert, oder ob in Folge neu hervorgetretener Umstände die That anders als im Eröffnungsbeschluß sich gestaltet habe, ohne daß sie eine andere geworden wäre, so muß, vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit des Gerichts von dieser Veränderung nicht berührt wird, dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, mit Rücksicht auf diese Veränderungen sich zu vertheidigen.

α. Zu dem Zweck muß zunächst,

a. wenn ein anderweiter rechtlicher Gesichtspunkt in der Art hervortritt[1]), daß die That nach einem andern als dem im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetz beurtheilt werden kann, oder

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. S. o. zu Nr. 1.

b. Das ist der Fall, wenn die dem Angeklagten im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Handlung rechtlich als ein anderes als das daselbst bezeichnete Vergehen anzusehen ist. Urth. (II. S.) v. 22. Juni 1880 (Bd. 2 S. 116). Namentlich ist es der Fall, wenn sich herausstellen: statt fortgesetzten Delikts mehrere real konkurrirende Delikte, oder statt idealer reale Konkurrenz, oder umgekehrt, Urth. v. 17. Januar 1884 und 4. Februar 1890 (Bd. 9 S. 426, Bd. 20 S. 226); statt Verletzung mehrerer Strafgesetze oder mehrmaliger Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine Handlung reale Konkurrenz mehrerer Delikte, Urth. v. 22. December 1887 (Bd. 16 S. 437); falls ein Strafgesetz nebeneinander verschiedene Delikte umfaßt, statt des im Eröffnungsbeschluß bezeichneten ein anderes dieser Delikte (z. B. statt unbefugten Verweilens widerrechtliches Eindringen, StrGB. § 123), Urth. v. 3. April 1883 (Bd. 8 S. 149) und v. 11. October 1889 (Bd. 19 S. 401); falls ein Strafgesetz mehrere gleichwerthige Erschwerungsgründe enthält, statt des im Eröffnungsbeschluß bezeichneten ein anderer Erschwerungsgrund, Urth. v. 15. Juni 1885 (Bd. 12 S. 379). — Insbesondere ist es auch der Fall, wenn statt eines schwereren ein geringeres Delikt sich herausstellt, oder wenn ein anderes Strafgesetz nur deshalb anzuwenden ist, weil eines der Thatbestandsmerkmale des im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Strafgesetzes in Wegfall kommt, wenn sich also herausstellen: statt Diebstahl Entwendung von Nahrungsmitteln, statt verläumderischer Beleidigung einfache Verläumdung, Urth. v. 26. und 30. November 1881 (Bd. 5 S. 211, 199); statt vorsätzlicher blos fahrlässige Begehung des Delikts, Urth. v. 12. Juni 1882 (Bd. 6 S. 349); statt gefährlicher blos leichte Körperverletzung, Urth. v. 2. November 1882 (Bd. 7 S. 199); statt Amtsunterschlagung blos gemeine Unterschlagung, Urth. v. 9. April 1888 (Bd. 17 S. 293), vergl. auch Urth. v. 16. Mai 1889 (Bd. 19 S. 224).

c. Der Fall liegt nicht vor: wenn statt des im Eröffnungsbeschluß bezeich-

[§ 47.] b. wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz vorgesehene Umstände hervortreten, welche, ohne das Delikt unter einen andern Deliktsbegriff zu bringen, dessen Strafbarkeit erhöhen,

der Angeklagte auf diese Veränderungen und die betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen besonders hingewiesen werden[1]). § 264.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

neten gesetzlichen Merkmals ein gleichwerthiges in demselben Strafgesetz vorgesehenes Merkmal zur Beurtheilung kommt, z. B. statt einfachen Bankerutts wegen ungenügender Buchführung ein solcher wegen unterlassener Buchführung, Urth. v. 1. März 1881 (Bd. 3 S. 417); oder wenn das Strafgesetz verschiedene Möglichkeiten der Begehung eines Delikts vorsieht, und statt der im Eröffnungsbeschluß vorgesehenen eine andere Möglichkeit zur Beurtheilung kommt, z. B. beim strafbaren Wucher statt der Ausbeutung der Nothlage die des Leichtsinns oder die der Unerfahrenheit, Urth. v. 18. Juni 1888 (Bd. 17 S. 440); oder bei der Anklage auf Begünstigung des Thäters, um ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, wenn dies Delikt des Thäters als ein anderes als das im Eröffnungsbeschluß angenommene sich darstellt, Urth. v. 27. November 1885 (Bd. 13 S. 134).

[1]) a. Bei der Hinweisung ist nicht nur das anderweite Strafgesetz anzugeben, sondern es sind auch die gesetzlichen Merkmale der That, welche diesem Strafgesetz entsprechen, hervorzuheben. Cit. Urth. v. 22. Juni 1880 (Bd. 2 S. 116). Die Ausführung beruht auf dem Inhalte der Regierungsmotive; der Angeklagte soll gegen Ueberraschung gesichert, es soll ihm klar gemacht werden, nach welcher Richtung hin er sich zu vertheidigen habe. — Im Urth. (I. S.) v. 15. April 1880 (Bd. 1 S. 378) ist der Mangel des besondern Hinweises für einen Revisionsgrund erachtet; dagegen ist im frühern Urth. desselben Senates v. 8. März 1880 (Bd. 1 S. 254) die Revision dann nicht für gegründet erachtet, wenn die Staatsanwaltschaft eventuell für das anderweite Vergehen plaidirt hat, der Vertheidiger darauf eingegangen ist, und der Angeklagte sich passiv verhalten hat. Diese letztere Auffassung entspricht dem Zwecke des Gesetzes nicht. Für Schwurgerichtssachen steht das Urth. (ebenfalls I. S.) v. 10. Juni 1880 (Bd. 2 S. 92) auf einem gleichen Standpunkte; die Revision soll nicht begründet sein, wenn eine dem veränderten rechtlichen Gesichtspunkte entsprechende Hülfsfrage — selbst erst nachträglich — gestellt und darüber in Gegenwart des Angeklagten verhandelt ist. Letzteres ist auch im Urth. (III. S.) v. 8. Mai 1880 (Bd. 2 S. 53) angenommen; dagegen ist im Urth. (ebenfalls III. S.) vom selben Tage (Bd. 2 S. 153) die Stellung der Hülfsfrage nur so verklausulirt für genügend erachtet, daß dieses einer Verneinung gleich kommt. — In Konsequenz seiner früheren Ausführungen hat der I. Senat im Urth. v. 16. Mai 1889 (Bd. 19 S. 224) für Schwurgerichtssachen angenommen, daß auch dann, wenn die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nicht durch Hülfs- oder Nebenfragen zum Ausdruck gebracht sei, es eines besondern Hinweises nicht bedürfe, wenn durch eine mögliche nur theilweise Bejahung der Hauptfrage die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hervortrete, und z. B. statt Amtsunterschlagung nur einfache Unterschlagung festgestellt werde. Grund: die Fragestellung schließt die Aufforderung an den Angeklagten in sich, seine Vertheidigung auch auf bei der vorgedachten Eventualität sich ergebenden Gesichtspunkte zu erstrecken. Das ist aber doch nicht der vorgeschriebene „besondere" Hinweis.

b. Des Hinweises bedarf es auch, wenn das Schöffengericht den im Eröffnungsbeschluß enthaltenen rechtlichen Gesichtspunkt (Strafgesetze) für unzutreffend erachtete und seine Unzuständigkeit aussprach, demnächst aber die Strafkammer das im Eröffnungsbeschluß bezeichnete Strafgesetz zur Anwendung bringen will. Des Hinweises bedarf es in diesem Falle selbst dann, wenn der ursprüngliche Eröffnungsbeschluß verlesen war. Urth. v. 18. Februar 1887 (Bd. 15 S. 286).

c. Sind im Eröffnungsbeschluß die zur Anwendung zu bringenden Gesetzesstellen, nach welchen auf Nebenstrafen zu erkennen ist, nicht angegeben, so liegt der Fall des nothwendigen besondern Hinweises nicht vor. Urth. v. 20. October 1881 (Bd. 5 S. 137). Ebenso bedarf es keines besondern Hinweises, wenn die anzuwendende

β. Der Angeklagte kann beim Hervortreten neuer rechtlicher Gesichtspunkte oder anderer als der o. zu litt. *α* bezeichneten neuer Umstände, durch welche die Sachlage verändert wird[1]), die Aussetzung der Hauptverhandlung zur genügenden Vorbereitung der Vertheidigung beantragen. Das gleiche Recht hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie eine weitere Vorbereitung der Anklage für erforderlich erachtet. Auch von Amtswegen kann die Aussetzung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet über den Antrag, über welchen die Gegenpartei vorab zu hören ist, nach freiem Ermessen[2]), ausgenommen einen einzigen Fall: dem Aussetzungsantrage des Angeklagten muß nämlich stattgegeben werden[3]), wenn [§ 47.]

a. neue Umstände hervorgetreten sind, und zugleich
b. der Angeklagte dieselben bestreitet, auch behauptet, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, und ferner zugleich
c. die Umstände entweder solche sind, daß sie die Strafbarkeit des Delikts erhöhen, Fall litt. *α* b, oder daß die That als eine unter den Begriff eines schwerern Delikts (nach schwererm Strafgesetz zu beurtheilenden Delikts) fallende angesehen werden kann, und endlich zugleich
d. die Verhandlung vor einem Gericht höherer Ordnung als dem Schöffengericht stattfindet.

§ 264.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
strafrechtliche Bestimmung nur inhaltlich im Eröffnungsbeschluß enthalten, und die Paragraphenzahl der Bestimmung nicht in demselben angegeben ist. Urth. v. 20. April 1882 (Bd. 6 S. 169).

d. Stellt die That als ein Antragsdelikt sich dar, und fehlt es an dem Strafantrage, so fällt die Nothwendigkeit des besondern Hinweises fort. Arg. Urth. v. 7. Januar 1882 (Bd. 5 S. 327).

e. Die Unterlassung des Hinweises begründet die Revision, cit. Urth. v. 22. Juni 1880 (Bd. 2 S. 116), selbst dann, wenn beide Parteien ohne den Hinweis abzuwarten, auf den veränderten Gesichtspunkt sich eingelassen haben, sofern die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Hinweis Veranlassung gegeben haben würde, weiteres Verhandlungsmaterial vorzubringen, Urth. v. 5. November 1889 (Bd. 20 S. 33). Jedoch kann Nichthervorkehrung eines veränderten rechtlichen Gesichtspunktes von der Staatsanwaltschaft in der Revision zum Nachtheil des Angeklagten nicht als Revisionsgrund gebraucht werden. Urth. v. 7. December 1881 (Bd. 5 S. 218).

[1]) Die Sachlage ist auch dann eine veränderte, wenn sich ergiebt, daß der Eröffnungsbeschluß in Bezug auf das Datum der That einen Schreibfehler enthält. Urth. v. 29. November 1879 (Bd. 1 S. 106).

[2]) Nach den Urth. (I. S.) v. 10. Juni 1880 (Bd. 2 S. 92) und (II. S.) v. 8. März 1881 (Bd. 3 S. 402) berechtigt die Ablehnung des Vertagungsantrages bei veränderter Sachlage, wenn das Gericht nach seinem Ermessen beschließen darf, nicht zur Revision. Mit Recht, da nur thatsächliche Verhältnisse in Frage stehen. Im Urth. (III. S.) v. 29. November 1879 (Bd. 1 S. 106) dagegen ist angenommen, daß die Frage, ob veränderte Sachlage vorliege, der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliege.

[3]) Die Ablehnung des Aussetzungsantrages, welchem stattgegeben werden muß, ist Revisionsgrund. Urth. v. 8. März 1881 (Bd. 3 S. 402).

[§ 47.] Zu α, β. Findet die Hauptverhandlung zulässiger Weise in Abwesenheit des Angeklagten statt, s. o. [§ 6 Nr. 3], so ist, falls nunmehr die Sache so sich gestaltet hat, daß möglicher Weise die Voraussetzungen für die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten fortfallen, die Aussetzung, verbunden mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Angeklagten erforderlich. Andernfalls muß der Angeklagte, welcher von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, nochmals vernommen werden, s. o. [§ 43 Nr. 4], und zwar unter Hinweis auf die Veränderung[1]).

c. Ergiebt sich bei der öffentlichen Klage, daß die That, wie sie sich nunmehr darstellt, die sachliche Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so hat das Gericht nach Anhörung der Parteien, ohne auf eine Entscheidung über die Schuldfrage einzugehen, seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen[2]), und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Nimmt es statt dessen seine Zuständigkeit zu Unrecht an, so ist dieses immer Revisionsgrund. § 377. S. o. [§ 8 Nr. 1]. Der Beschluß „muß" den Erfordernissen eines Eröffnungsbeschlusses, s. o. [§ 42 Nr. 4 zu a], entsprechen. Derselbe ist mit Gründen zu verkünden.[3]) Der Angeklagte kann ihn überhaupt nicht, die Staatsanwaltschaft kann ihn nur mit der sofortigen Beschwerde und nur dann anfechten, wenn die Verweisung an ein niedrigeres als das von ihr bezeichnete Gericht erfolgt ist. Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren vor dem betreffenden Gericht eröffnenden Beschlusses[4]). § 270. Vergl. auch o. [§ 43 Nr. 3 a]. Es ist aber daran zu erinnern, daß bei den an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen, aber an das Schöffengericht verwiesenen Sachen der Umstand, daß auf eine höhere als die von der Strafkammer angenommene Strafe oder Buße zu erkennen ist, das Schöffengericht nicht unzuständig wird, ferner, daß, wenn die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt ist, beim Ergebniß eines höhern Werthes oder Schadens die Unzuständigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erkennenden Strafe nur dann auszusprechen ist, wenn aus anderen

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen in den Urth. v. 20. Februar 1885 und v. 18. Februar 1887 (Bd. 12 S. 45, Bd. 15 S. 286).

[2]) Unzulässig und die Revision begründend ist es, neben dem Verweisungsbeschluß ein Urtheil zu erlassen, durch welches Angeklagter von der Anklage des im Eröffnungsbeschluß bezeichneten durch dieselbe Strafthat begangenen Vergehens freigesprochen wird. Urth. v. 7. October 1880 (Bd. 3 S. 4). Ebenso unzulässig und die Revision begründend ist es, statt lediglich die Verweisung zu beschließen, in die Prüfung der Beweisfrage einzugehen und, weil die Schuldfrage verneint wird, auf Freisprechung zu erkennen. Urth. v. 26. November 1880 (Bd. 3 S. 70).

[3]) S. o. zu [§ 43 Nr. 2 zu a].

[4]) Das sachlich und örtlich zuständige Gericht höherer Ordnung, an welches die Sache verwiesen ist, hat dieselbe zu erledigen, auch wenn der Beschluß einen Irrthum betreffs der Identität der verwiesenen mit der ursprünglich unter Anklage gestellten That enthält. Urth. v. 10. November 1884 (Bd. 11 S. 253). S. auch u. zu [§ 52 zu Nr. 1, 2 b].

Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint. GVG. §§ 28, 29, 75, s. u. [Anh. I § 44], vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 52, 53. Eine Unzuständigkeitserklärung aus dem Grunde, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre, ist unstatthaft[1]). § 269. [§ 47.]

d. Findet das Gericht bei der Privatklage nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und über die Kosten zu entscheiden. S. u. [§§ 80, 81]. §§ 429, 496. Die Verhandlungen sind in diesem Fall der Staatsanwaltschaft zur etwaigen Verfolgung mit der öffentlichen Klage mitzutheilen. § 429. — Betreffs des Falls, daß abgesehen davon die Staatsanwaltschaft jetzt noch die Verfolgung übernommen hat, s. o. [§ 45 Nr. 4].

§ 48.

ε. Schlußverhandlung und Urtheil.

α. Verfahren in nichtschwurgerichtlichen Sachen.

1. Wenn die Beweisaufnahme erschöpft ist, auch keine Veranlassung zur Aussetzung der Hauptverhandlung vorliegt, so wird in die Schlußverhandlung eingetreten. Der Vorsitzende ertheilt den Parteien[2]) bezw. deren Vertretern, Beiständen, Vertheidigern, s. o. [§ 44 Nr. 2], zuerst der klagenden Partei, sodann der angeklagten Partei das Wort. Die klagende Partei hat das Recht der Erwiderung (Replik)[3]); der angeklagten Partei gebührt das letzte Wort. Gegenstand dieser Verhandlung sind die Ausführungen des Ergebnisses der bisherigen Verhandlung unter Anwendung des Gesetzes, die Erörterung des Schuldig oder Nichtschuldig und die Stellung der Anträge betreffs Bemessung der Strafe bezw. auch der Buße, sowie die Gegenanträge. Betreffs der Erhebung der Widerklage bei der Privatklage, § 428, s. o. [§ 41 Nr. 1 c]. — Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe[4]). § 257. [§ 48.]

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden. —

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das gilt in Preußen auch von Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeisachen. Urth. v. 4. März 1886 (Bd. 13 S. 383).

[2]) Auch dem anwesenden Nebenkläger, und zwar von Amtswegen. Nichtbefolgung ist Revisionsgrund. Urth. v. 28. October 1887 (Bd. 16 S. 253).

[3]) Nicht aber zu ferneren Erwiderungen, wenn der Angeklagte auf die Replik geantwortet hat. Urth. v. 6. October 1884 (Bd. 11 S. 135).

[4]) Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist Revisionsgrund, es sei denn, daß die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs der Verletzung und des Urtheils geradezu ausgeschlossen ist. Urth. v. 24. September 1883 (Bd. 9 S. 69).

[§ 48.] Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.[1]) § 258.

Diese betreffs der Anhörung des Angeklagten gegebenen Vorschriften bleiben selbstverständlich außer Anwendung, wenn Angeklagter zulässiger Weise bei der Schlußverhandlung nicht gegenwärtig ist, s. o. [§ 44 Nr. 2 c].

Ergiebt sich in Verfolg dieser Schlußverhandlung oder auch bei der Berathung des Gerichts, s. u. Nr. 2 a, daß ein weiteres Verhör des Angeklagten oder eine weitere Beweisaufnahme oder eine Wiederholung derselben erforderlich wird, so muß nach Beendigung der wieder aufgenommenen Verhandlung abermals zum Schluß verhandelt werden.[2])

2. Nach Beendigung der Schlußverhandlung beschließt das Gericht, und zwar, wenn es ein Kollegialgericht ist, nachdem es sich in das Berathungszimmer zurückgezogen hat,[3]) das **Urtheil**. S. u. [Anh. I § 91 Nr. 1].

a. Wie schon im vorigen § unter Nr. 1 bemerkt worden, ist Gegenstand der **Urtheilsfindung** die im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage bezeichnete That[4]), wie dieselbe nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung sich darstellt. § 263. Das Gericht hat daher zum Zweck der Urtheilsfindung *sämmtliche im Eröffnungsbeschluß* bezw. *in der mündlichen Klage angegebenen* und *die bei der Vernehmung des Angeklagten und der Beweisaufnahme anderweit hervortretenden Thatumstände* mit Rücksicht auf das Ergebniß der Verhandlung zu *prüfen*, um festzustellen, ob sie für erwiesen zu erachten sind oder nicht, ob die für erwiesen erachteten Thatumstände die Merkmale einer strafbaren Handlung oder Unterlassung an sich tragen, und ob der Angeklagte nach dem Gesetz wegen der That strafbar ist, insbesondere, ob nicht strafausschließende Umstände vorhanden sind — mit einem Wort, *ob er des Delikts*[5]) *schuldig*

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [Anh. I § 87].

[2]) a. So auch angenommen im Urth. v. 5. Mai 1882 (Bd. 6 S. 254).

b. Hat der Angeklagte in erster Linie Freisprechung, und nur *eventuell weitere Beweiserhebung* beantragt, so bedarf es keines *vor* der Verkündung des Urtheils zu verkündenden Beschlusses; vielmehr kann der Angeklagte zugleich mit der Verkündung des Urtheils beschieden werden. Anders, wenn an erster Stelle weitere Beweisaufnahme und nur *eventuell* Freisprechung beantragt ist; in solchem Fall muß das Gericht zunächst über den Prinzipalantrag Beschluß fassen, denselben verkünden, und im Fall der Ablehnung die Parteien zum Wort verstatten; Nichtbefolgung ist Revisionsgrund. Urth. (IV. S.) v. 29. April 1890 (Bd. 20 S. 380). Der Senat ist ausdrücklich von seiner abweichenden früheren Ansicht — Urth. v. 22. November 1887 — abgegangen. S. auch o. zu [§ 46 Nr. 1 c verb. „Gründen"].

[3]) Betreffs der Unzulässigkeit der Anwesenheit Dritter im Berathungszimmer s. u. zu [Anh. I § 91 Nr. 1].

[4]) S. o. zu [§ 47 Nr. 1 zu Anf.]

[5]) a. S. o. zu [§ 47 Nr. 1].

b. Ist im Eröffnungsbeschluß das Hauptverfahren *nur* betreffs *einer* der in der Anklage bezeichneten *mehreren* Thaten eröffnet, so ist auch nur sie Gegenstand der Urtheilsfindung. Die Aburtheilung einer der übrigen Thaten ist Revisionsgrund. Urth. v. 13. Januar 1880 (Bd. 1 S. 66). s. o. zu [§ 44 Nr. 8].

c. Wenn nicht die *ganze* im Eröffnungsbeschluß bezeichnete That, d. h. die

ist.[1]. S. auch u. [Anh. I § 91 Nr. 1 c, Nr. 2 b]. Die Frage der Verfolgbarkeit eines Delikts kommt für die Darstellung des Verfahrens hier nicht weiter in Betracht. S. o. [§ 45 Nr. 4]. Thatsächlich ist es freilich nicht selten, daß sie erst in der Schlußverhandlung oder gar erst bei der Berathung des Urtheils aufgeworfen wird. Sie ist dann vorab zu erledigen. — Ferner hat das Gericht das Ergebniß der Verhandlung auch mit Rücksicht darauf zu prüfen, ob solche im Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, oder ob, wenn das Strafgesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen eine geringere Strafe zuläßt, solche Umstände vorliegen, insbesondere worin sie zu finden sind. [§ 48.]

War bei der Privatklage Widerklage erhoben, so ist über Klage und Widerklage gleichzeitig zu erkennen. § 428.

b. Zum Zweck der Feststellung der Thatsachen entscheidet das Gericht über das Ergebniß der Beweisaufnahme, ungebunden durch irgend eine Beweisregel, s. o. [§ 22 Nr. 4], nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.[2] Aber auch nur dasjenige, was Gegenstand der Ver-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
in demselben (in der Anklage) nach allen ihren thatsächlichen Verhältnissen beschriebene That der richterlichen Beurtheilung unterzogen ist, so ist dieses Revisionsgrund. Urth. v. 19. October 1880 (Bd. 2 S. 360) und v. 28. December 1880 (Bd. 3 S. 147). Im letztern Urtheil ist insbesondere auch ausgeführt, daß, wenn in der Anklage (soll heißen im Eröffnungsbeschluß) mehrere selbstständige Umstände angeführt werden, von denen jeder für sich allein die Feststellung eines Thatbestandsmerkmals rechtfertigen soll, und die Freisprechung nur auf Grund der Prüfung eines Umstandes erfolgt, die Anklage nicht erschöpft ist. Jede der im Eröffnungsbeschluß mitgetheilten Thatsachen ist zu prüfen, und ist festzustellen, welche derselben dargethan, welche nicht erwiesen sind. Und ferner ist zu prüfen, ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommenen Thatsachen die Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigen.

d. Betreffs des Falls, daß nur die Anklageschrift die erforderliche Darstellung der That enthält, s. o. zu [§ 42 Nr. 4 zu a β].

[1]) S. u. zu [Anh. I § 91 Nr. 1 c].

[2]) a. Voraussetzung der Ueberzeugung ist, daß das Gericht die Aufnahme des Beweises über erhebliche Thatsachen veranlaßt hat, und daß bei Aufnahme des Beweises nicht gegen die Gesetze verstoßen ist. Civ.-Urth. v. 28. December 1883 (C.E. Bd. 10 S. 415). Auch für den Strafprozeß zutreffend. — Absolut sicheres Wissen einer Thatsache ist nicht möglich, daher nicht erforderlich zum Begriff der Ueberzeugung. Im praktischen Leben gilt der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Erkenntnißmittel entsteht, als Wahrheit, und das Bewußtsein des Erkennenden von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als die Ueberzeugung von der Wahrheit. Urth. v. 14. Januar 1885 (C.E. Bd. 15 S. 338).

b. Auch in technischen Fragen hat der Richter eigene Ueberzeugung zu gewinnen; er ist nicht verpflichtet, zu dem Behuf Sachverständige zu hören, und ist er an ein von diesen abgegebenes Gutachten nicht gebunden. Urth. v. 5. Januar 1881 (Bd. 3 S. 176). Letzteres gilt insbesondere auch von dem Gutachten über die Frage, ob Geisteskrankheit vorliege. Urth. v. 30. November 1882 (Bd. 7 S. 425).

c. Auch in Zollstrafsachen ist der Richter nicht an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zugehörigkeit einer konkreten Waarengattung zu einer bestimmten Tarifposition gebunden. Urth. v. 29. Januar 1885 (Bd. 12 S. 1).

d. Die in den Landesgesetzen aufgestellten Rechtsvermuthungen sind durch StrPOE. § 6 außer Kraft gesetzt. Urth. v. 10. März 1890 (Bd. 20 S. 321).

[§ 48.] handlung gewesen, ist Erkenntnißquelle für das Gericht.[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß es für die Feststellung das Geständniß des Angeklagten, weil dieses volle Ueberzeugung seiner Richtigkeit verschafft, für ausreichend erachtet. Andererseits bindet dasselbe in keiner Weise. Nach jener Regel entscheidet es auch über das Bestehen oder Nichtbestehen eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses, wenn hiervon die Strafbarkeit einer Handlung abhängt[2]), §§ 260, 261, und dieses selbst dann, wenn über dasselbe ein Civilurtheil vor Begehung des Delikts oder auch auf angeordnete vorläufige Einstellung, s. o. [§ 36 Nr. 3 b γ c], ergangen ist. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß insbesondere bei den gegen das Vermögen gerichteten Delikten die Thatsache der rechtskräftigen Entscheidung über ein bürgerliches Rechtsverhältniß bei der strafrichterlichen Entscheidung berücksichtigt werden muß*), dergestalt, daß die Nichtberücksichtigung die Revision wegen Verletzung des materiellen Rechts begründet.[3])

Betreffs der Abstimmung und der zur Bejahung der Schuldfrage erforderlichen zwei Dritttheils-Majorität s. u. [Anh. I § 91 Nr. 1 c, 2].[4])

Wenn sich ergiebt, daß der Angeklagte zu verurtheilen ist, so ist über die Art und Höhe der Strafe, über die etwa in Antrag gebrachte Buße[5]) und über die sonstigen im Strafgesetz als Folge der

*) Vergl. Motive S. 148.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Wenn in der Hauptverhandlung außer der Vernehmung des Angeklagten gar keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, so begründet es die Revision, wenn der Richter seine Ueberzeugung auf anderweit ermittelte Umstände neben dem Geständniß des Angeklagten gründet. Urth. v. 16. Januar 1880 (Bd. 1 S. 81).

b. Die Benutzung einer in der Verhandlung nicht verlesenen Urkunde bei der Urtheilsfindung begründet die Revision. Urth. v. 31. Mai 1881 (Bd. 2 S. 76).

[2]) Darüber, ob ein vom Patentamte ertheiltes Patent mit Unrecht ertheilt sei, steht dem Strafrichter keine Entscheidung zu. Urth. v. 17. Januar 1881 (Bd. 3 S. 252).

[3]) Dieser Fall liegt vor, wenn durch das Civilurtheil neues Recht geschaffen ist, wie z. B. bei Theilungs- oder Grenzscheidungsklagen, nicht aber dann, wenn lediglich über ein bestehendes Rechtsverhältniß entschieden ist. In letzterm Fall ist das Urtheil auch dann nicht bindend, wenn die Thatsachen, in welchen das Delikt bestehen soll, nach dem Urtheil des Civilrichters stattgefunden haben. Urth. v. 5. October 1886 (Bd. 14 S. 364).

[4]) S. u. zu [Anh. I § 91 Nr. 1 c, 2].

[5]) Im Fall der unbefugten Aufführung eines dramatischen Werkes u. s. w. bedarf es zu der Geltendmachung (des Anspruchs auf Entschädigung oder) des Antrages auf Zuerkennung einer Buße keines sichern Nachweises eines Schadens. Urth. v. 18. März 1880 (Bd. 1 S. 328). Wenn dem Strafrichter gar kein Anhaltspunkt für das bei Feststellung des Betrages event. eintretende Ermessen gegeben ist, so kann er dem Berechtigten die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs vor dem Civilrichter überlassen. Der Grund aber für Absprechung der Buße, weil der wirkliche Schaden nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden könne, ist rechtsirrthümlich. Urth. v. 20. Juni 1882 (Bd. 6 S. 398). — Diese Grundsätze finden für das Verfahren wegen Verletzung aller Arten von Urheberrechten Anwendung. Die Höhe der Buße ist nicht willkürlich, sondern unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu bestimmen. Urth. v. 9. März 1888 (Bd. 17 S. 190).

Verurtheilung vorgesehenen Maßregeln, sowie über die Anrechnung einer [§ 48.] etwaigen Untersuchungshaft zu entscheiden. Wenn die Schuldfrage bezüglich mehrerer durch verschiedene Handlungen des Angeklagten begangenen Delikte bejaht ist, so ist die Strafe für jedes einzelne Delikt und sodann die Gesammtstrafe zu bestimmen[1]). Zu bemerken ist, daß, wenn eine Buße in Antrag gebracht war, auf einen höhern als den beantragten Betrag nicht erkannt werden darf. §§ 445, 446. Betreffs der Abstimmung, im Fall, daß verschiedene Meinungen sich gebildet haben, s. u. [Anh. I § 91 Nr. 2 d].

Endlich ist in jedem Fall über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. S. u. [§§ 80, 81]. § 496.

c. Voraussetzung der Freisprechung, der Verurtheilung. Urtheilsformel. Jedes Urtheil, durch welches nicht die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird, s. o. [§ 45 Nr. 4, § 47 Nr. 2 d], kann nur auf Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten lauten[2]). § 259.

α. Freisprechung erfolgt, wenn der Angeklagte für nicht überführt, oder wenn die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet ist, m. a. W., wenn die Schuldfrage verneint oder wenigstens nicht mit Zweidritttheil-Majorität bejaht ist, und zwar betreffs der That sowohl, wie sie im Eröffnungsbeschluß dargestellt ist, als auch wie sie sich etwa in der Verhandlung anders gestaltet hat.[3])

Eine bestimmte Formulirung des die Freisprechung ausdrückenden Ausspruchs ist nicht vorgeschrieben; immer aber ist der Eröffnungsbeschluß — bei der mündlichen Klage diese — dahin zu erledigen, daß die Freisprechung von der Anklage desjenigen nach den Worten des Gesetzes

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. u. zu litt. d β f.

[2]) a. Durch das Urtheil muß die ganze That erschöpft werden; es ist unzulässig, einen Theil derselben für weitere Verhandlung und Erhebung vorzubehalten. Urth. v. 13. December 1888 (Bd. 18 S. 297). S. auch o. zu [§ 43 Nr. 5].

b. War bei realer Konkurrenz mehrerer Strafthaten, über welche verhandelt ist, ein Anklagepunkt aus Versehen übergangen, so hat das nicht die Wirkung, daß der Angeklagte wegen desselben für außer Verfolgung gesetzt zu erachten sei; vielmehr ist betreffs desselben neue Hauptverhandlung anzusetzen. Diese kann im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens betreffs der anderen Strafthat mit der Hauptverhandlung über Letztere durch Gerichtsbeschluß verbunden werden. Urth. v. 21. September 1889 (Bd. 19 S. 227).

[3]) a. Die Freisprechung betrifft die dem Angeklagten zur Last gelegte „That". Ist diese in dem Eröffnungsbeschluß z. B. als Sachbeschädigung aufgefaßt, und gestaltet sie sich bei der mündlichen Verhandlung so, daß sie unter den rechtlichen Gesichtspunkt des groben Unfugs gebracht wird, so findet keine Freisprechung von der Anklage der Sachbeschädigung, verbunden mit Verurtheilung wegen groben Unfugs, statt. Wenn solche Freisprechung gleichwohl erfolgt ist, so hat sie nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes, und ist sie der Rechtskraft nicht fähig. Urth. v. 16. November 1880 (Bd. 3 S. 43).

b. Aufgabe des Strafprozesses ist die Ermittelung und Feststellung, ob gegen den Angeklagten der Beweis einer strafrechtlichen Schuld geführt sei. Ist dieses im Urtheil verneint, so kann der freigesprochene Angeklagte die Revision nicht darauf stützen, daß nicht auch seine Unschuld festgestellt sei. Urth. v. 11. Juni 1881 (Bd. 4 S. 355).

[§ 48.] wenigstens der Gattung nach zu bezeichnenden Delikts ausgesprochen wird, welches durch die im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Klage hervorgehobenen Merkmale bestimmt wird. Dieses genügt aber auch, selbst wenn bei der Verhandlung Merkmale zur Sprache gekommen sind, welche ein anderes Delikt bestimmen. Die Urtheilsformel enthält:

a. die Bezeichnung des Angeklagten;
b. den die Freisprechung ausdrückenden — nach dem Vorstehenden zu formulirenden — Ausspruch;
c. die Entscheidung betreffs der Kosten;
d. die etwaige Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder der Ueberweisung desselben an seine Familie.

Der Abweisung des etwaigen Antrages auf Zuerkennung einer Buße bedarf es nicht; der Antrag gilt als mit der Freisprechung erledigt. §§ 444, 446.

β. Die Verurtheilung erfolgt, wenn die Schuldfrage betreffs der im Eröffnungsbeschluß bezw. der mündlichen Klage beschriebenen That, wie dieselbe nach dem Ergebniß der Verhandlung sich dargestellt hat, mit der erforderlichen Stimmzahl bejaht wird. Eine bestimmte Formulirung des die Verurtheilung ausdrückenden Ausspruchs ist auch hier nicht vorgeschrieben. Jedenfalls ist das Delikt, wegen dessen der Angeklagte schuldig befunden ist, ohne Rücksicht auf dessen Bezeichnung im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Klage mit dem gesetzlichen Namen, und in Ermangelung eines besondern technischen Ausdrucks durch Bezugnahme auf die strafrechtliche Vorschrift zu bezeichnen.[1]) Falls die That die gesetzlichen Merkmale mehrerer Delikte an sich trägt, sind diese sämmtlich[2]) mit einem die ideale Konkurrenz ausdrückenden Zusatz, und falls die Schuldfrage bezüglich mehrerer Thaten bejaht ist, so sind diese ebenfalls zu bezeichnen.

Die Urtheilsformel enthält:

a. die Bezeichnung des Angeklagten — bei der Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens insbesondere die Angabe
    aa. des Namens und sämmtlicher Vornamen des Angeklagten, bei Ehefrauen oder Wittwen auch des Vaternamens;
    bb. des Standes oder Gewerbes;

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Urtheilsformel soll die Bezeichnung des Delikts, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, ausdrücken. Allenfalls genügt es aber, wenn in den Gründen das Delikt bezeichnet ist. Urth. v. 17. Mai 1881 (Bd. 4 S. 179).

b. Der Bezeichnung der besonderen Qualifikation eines Delikts in der Urtheilsformel bedarf es nicht; es genügt, daß sie sich aus den Gründen ergiebt. Vorliegend bezeichnete die Urtheilsformel als Delikt nur die vorsätzliche Körperverletzung, die Gründe aber ergaben, daß es um die nach StrGB. § 340 qualifizirte Körperverletzung in Veranlassung der Ausübung des Berufs sich gehandelt hatte. Urth. v. 22. October 1880 (Bd. 2 S. 378).

c. Bei der Verurtheilung wegen Beleidigung bedarf es nicht der Bezeichnung der Person des Beleidigten. Urth. v. 17. October 1881 (Bd. 5 S. 133).

[2]) Betreffs der idealen Konkurrenz vergl. o. zu [§ 47 zu Nr. 1].

cc. des zeitigen Wohnortes oder Aufenthaltsortes; [§ 48.]
dd. des Jahres und Tages der Geburt;
ee. des Geburtsortes;
ff. der Religion,

Pr. Allg. Verf. vom 7. Juli 1881 (JMBl. S. 152) und vom 10. Januar 1888 (JMBl. S. 10);

b. die Bezeichnung des Delikts, wegen dessen Angeklagter verurtheilt wird, s. o.;

c. die Bezeichnung der Strafe[1]) und bezw. Buße, zu welcher Angeklagter verurtheilt wird, die Bestimmung der im Strafgesetz in Folge der Verurtheilung vorgesehenen Maßregeln — falls dem Verletzten die Befugniß zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheilstenors zugesprochen wird, ist der Verletzte namentlich zu bezeichnen, Pr. Allg. Verf. vom 10. Januar 1888 (JMBl. S. 10) —, und die etwaige Bestimmung über die Anrechnung einer Untersuchungshaft;

d. die Entscheidung über die Kosten, § 496.

d. Urtheilsgründe. Das Urtheil muß mit Gründen versehen sein. Nichtbefolgung begründet die Revision. § 377.

Die Gründe dienen dazu, erkennbar zu machen, ob das Gericht die im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Klage angeführten und die etwa bei der Verhandlung hervorgetretenen anderweiten Thatumstände mit Rücksicht auf das Ergebniß der Beweisaufnahme geprüft hat, und welche konkreten Thatsachen für erwiesen angenommen sind, oder welche nicht. Da die Gründe das einzige Mittel zu dieser Erkennbarmachung sind, so ergiebt sich als nothwendig, daß diejenigen Thatsachen, deren Prüfung aus ihnen nicht ersichtlich ist, als nicht geprüft gelten. Soweit daher die Prüfung der konkreten Thatumstände vor der Urtheilsfällung erforderlich war, s. o. litt. a, so weit müssen die Gründe das Resultat der Prüfung wiedergeben.[2]) Einer ins Einzelne gehenden Wiedergabe der Würdigung der Beweismittel und überhaupt der Gründe für die gewonnene Ueberzeugung dagegen bedarf es nicht.[3]) Die Urtheilsgründe dienen ferner dazu, die Anwendung des Gesetzes auf den Inbegriff der für erwiesen erachteten Thatsachen — auf die für erwiesen erachtete That —

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Bei Verurtheilung zu einer subsidiären Freiheitsstrafe ist es nicht erforderlich, den bei der Bemessung angenommenen Maßstab anzugeben. Urth. v. 27. November 1884 (Bd. 11 S. 272).

b. Die Kasse, an welche eine Geldstrafe zu zahlen ist, braucht nicht angegeben zu werden, auch wenn es eine Privatkasse ist. Urth. v. 14. Juni 1887 (Bd. 16 S. 142).

[2]) Ergeben die Gründe nicht die Prüfung aller nothwendig zu prüfenden Thatumstände, liegt also nur theilweiser Mangel an Entscheidungsgründen vor, so ist gleichwohl die Revision auf Grund des Fehlens der Entscheidungsgründe zulässig. Urth. v. 28. December 1880 (Bd. 3 S. 147). Dieses gilt nicht nur für den Fall der Verurtheilung, sondern auch für den Fall der Freisprechung. Urth. v. 18. December 1886 (Bd. 15 S. 217).

[3]) So auch angenommen im Urth. v. 18. Januar 1881 (Bd. 3 S. 201).

[§ 48.] erkennbar zu machen. Auch die Erwägungen, welche im Fall der Verurtheilung für die Art und Höhe der Strafe maßgebend waren, sind in den Gründen zum Ausdruck zu bringen[1]). Endlich haben die Gründe, wenn die Entscheidung über den Kostenpunkt auf besonderen thatsächlichen Erwägungen beruht, diesen Letzteren Ausdruck zu geben. — Durch die cit. Allg. Verfügung vom 10. Januar 1888 sind die Gerichte veranlaßt, in den Gründen anzugeben, ob Angeklagter nicht vorbestraft sei, bezw. welche Vorbestrafungen gegen ihn ergangen sind.

Insbesondere:

α. Im Fall der Freisprechung „müssen" die Gründe ergeben:

a. welche der im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Klage bezeichneten oder in der Verhandlung hervorgetretenen Thatsachen, deren Inbegriff die abzuurtheilende That darstellt, für erwiesen, welche für nicht erwiesen angenommen sind[2]), bezw. wie weit sie für erwiesen angenommen sind,

b. aus welchen Gründen die That für nicht strafbar erachtet ist.

§ 266.*)

β. Im Fall der Verurtheilung „müssen" die Gründe ergeben:

---

*) Wörtlich lautet § 266 Abs. 4: „Wird der Angeklagte freigesprochen, so „müssen" die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist." Dieser Fassung gegenüber ist es ganz unerheblich, wenn die Motive S. 159 f. sagen, daß, falls ein Theil der Richter den Angeklagten für nicht überführt, der andere Theil einen Strafausschließungsgrund für dargethan erachte, die Mehrheit also nicht für das Schuldig sei, die Angabe genüge, daß das Gericht nicht von der „Schuld" des Angeklagten überzeugt sei. Vielmehr ist in solchem Fall das Resultat der Einzelabstimmungen und der Umstand der Verschiedenheit der Majorität mitzutheilen. S. u. [Anh. I § 91 Nr. 2].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

1) Dieses namentlich auch dann, wenn das Strafgesetz bei dem Vorhandensein bestimmter Umstände nur eine Quote der gesetzlichen Strafe zuläßt. Jedoch ist es kein Revisionsgrund, wenn die „an sich verwirkte Strafe" nicht ausdrücklich bemessen ist; es muß nur ersichtlich sein, daß der Richter die Ermäßigung im Rahmen des Gesetzes hat eintreten lassen. Urth. (Fer. S.) v. 28. Juli 1884 (Bd. 11 S. 42).

2) a. Der allgemeine Ausspruch des Richters, daß er den Angeklagten nach dem Ergebniß der Verhandlung der ihm zur Last gelegten That für nicht überführt erachte, genügt nicht. Dieser Mangel begründet die Revision. Urth. v. 22. Mai 1880 (Bd. 2 S. 60).

b. Wenn in der Hauptverhandlung Umstände hervorgetreten sind, welche die That anders zu qualifiziren geeignet sind, so müssen dieselben in den Gründen ausdrücklich erörtert werden (immer, insbesondere aber), wenn eine Partei auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen hat. Nichtbeachtung dessen ist Revisionsgrund. Urth. v. 28. April 1880 (Bd. 2 S. 30).

c. Wenn die Verhandlung ergeben hat, daß ein Thatbestandsmoment, dessen Vorhandensein nothwendig ist, um irgend ein Strafgesetz anzuwenden, hinfällig ist, so genügt es, die thatsächliche Erörterung hierauf zu beschränken. Arg. Urth. v. 3. December 1881 (Bd. 5 S. 225).

a. welche konkrete Thatsachen, deren Beweis zur Verurtheilung geführt hat, für erwiesen erachtet sind[1]); [§ 48.]

b. daß in ihnen die nach dem Wortlaut des Gesetzes anzugebenden Merkmale derjenigen strafbaren Handlung, wegen deren die Verurtheilung erfolgt ist, gefunden sind[2]);

c. wenn solche im Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen — hierhin sind auch die Voraussetzungen der Rückfallsstrafe zu rechnen —, in der Verhandlung behauptet waren, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet sind[3]);

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Nichtbezeichnung der konkreten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, ist Revisionsgrund. Urth. v. 4. November 1880 (Bd. 2 S. 419). Vergl. auch o. zu [§ 45 Nr. 5 a].

b. Bei Bezeichnung der konkreten Thatsachen ist es nicht erforderlich, solche Thatsachen, welche, — wie vorliegend die Thatsache des „Findens" — durch einen gemeinverständlichen Begriffsausdruck (Rechtsbegriff) ausgedrückt werden können, in die einzelnen die Thatsache darstellenden thatsächlichen Momente aufzulösen. Urth. v. 18. Januar 1881 (Bd. 3 S. 201).

c. Es genügt nicht und begründet die Revision, wenn statt der Mittheilung der für erwiesen erachteten Thatsachen auf den Inhalt der Anklageschrift oder des Eröffnungsbeschlusses verwiesen wird. Urth. v. 13. Mai und 9. Juli 1881 (Bd. 4 S. 137, 382).

d. Wenn die Verurtheilung des Thäters erfolgt ist, so genügt es nicht und begründet die Revision, wenn in dem spätern Verfahren gegen den Anstifter lediglich auf die in dem frühern Urtheil erfolgte Feststellung der Hauptthat Bezug genommen wird. Urth. v. 9. Juli 1881 (Bd. 4 S. 367).

e. Erfolgt die Verurtheilung eines Strafunmündigen, so bedarf es der ausdrücklichen Feststellung, daß der Angeklagte bei Begehung der That die in § 57 StrGB. gedachte Einsicht besessen hat. Nichtbeobachtung ist Revisionsgrund. Urth. v. 12. Januar 1881 (Bd. 3 S. 198).

f. Bei der Verurtheilung wegen Fahrlässigkeitsdelikts genügt nicht die bloße Feststellung der Unvorsichtigkeit. Vielmehr ist festzustellen, daß der Thäter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen können. Nichtbeobachtung ist Revisionsgrund. Urth. (I. S.) v. 2. December 1880 (Bd. 3 S. 208). Im Urth. (II. S.) v. 2. Mai 1882 (Bd. 6 S. 249) dagegen ist angenommen, daß eine Feststellung blos dahin, daß der Angeklagte durch Fahrlässigkeit den Tod des N. N. verursacht habe, ausreichend sei.

g. Im Fall der Bestrafung wegen Hehlerei bedarf es nicht der Angabe derjenigen konkreten Thatsachen, mittelst welcher der Hehler die an sich gebrachten Sachen erlangt hat. Urth. v. 28. Februar 1884 (Bd. 10 S. 155).

[2]) a. Nichtbefolgung ist Revisionsgrund. Im vorliegenden Diebstahlsfall war statt des gesetzlichen Merkmals nur der Ausdruck „entwendet" gebraucht. Urth. v. 19. Januar 1880 (Bd. 1 S. 152).

b. Wenn die Verurtheilung erfolgt, indem die That unter dem im Eröffnungsbeschluß aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkte beurtheilt und bestraft wird, so ist es nicht erforderlich, in den Gründen über einen in der Verhandlung von der Staatsanwaltschaft zur Sprache gebrachten abweichenden Gesichtspunkt widerlegend sich auszulassen. Urth. v. 14. Juli 1881 (Rep. I 1614/81).

c. Bei ideal konkurrirenden Delikten müssen die Merkmale eines jeden derselben festgestellt werden. Urth. v. 17. Mai 1881 und v. 19. Januar 1883 (Bd. 4 S. 179, Bd. 7 S. 437).

[3]) a. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf besonders vorgesehene Umstände,

[§ 48.] d. das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz[1]);

e. wenn das Vorhandensein mildernder Umstände, welches die Anwendung einer geringeren Strafe gesetzlich zuläßt,

aa. angenommen oder

bb. einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint ist, die hierüber getroffene Entscheidung[2]);

f. wenn die Verurtheilung wegen mehrerer Delikte erfolgt und auf eine Gesammtstrafe[3]) erkannt ist, die Angabe der für jedes einzelne

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

welche „den Thatbestand der unter Anklage gestellten Handlung" an sich „nicht berühren", nicht aber auf eine von der im Eröffnungsbeschluß angenommenen That verschiedene That; sie erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn behauptet wird, daß der Angeklagte nicht der Thäterschaft, sondern nur der Beihülfe schuldig sei. Urth. v. 20. März 1890 (Bd. 20 S. 351).

b. Diese Vorschrift betrifft überhaupt auch jeden vom Angeklagten vorgebrachten auf das Strafgesetz gegründeten selbstständigen Schuldentlastungs- oder sonstigen materiellen Vertheidigungs-Behelf. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202).

c. Bei Nichtfeststellung der die Strafbarkeit erhöhenden Umstände genügt nicht die bloße Verneinung. Revisionsgrund ist es, wenn nicht ersichtlich gemacht ist, ob die Thatsachen für nicht erwiesen erachtet sind, oder ob in den für erwiesen erachteten Thatsachen aus Rechtsgründen der erschwerende Umstand nicht gefunden ist. Urth. v. 25. März 1882 (Bd. 6 S. 140).

d. Hierher gehört auch bei Anklage auf Beleidigung oder leichte Körperverletzung die Behauptung, daß es sich um Erwiderung auf der Stelle handle. Urth. v. 1. Mai 1888 (Bd. 17 S. 346).

e. Die Behauptung, es liege hinsichtlich des jugendlichen Angeklagten ein besonders leichter Fall vor, StrGB. § 57 Nr. 4, ist weder die Behauptung eines besonders vorgesehenen Umstandes, noch ein Antrag auf Annahme mildernder Umstände, sondern lediglich die Behauptung eines Strafzumessungsgrundes. Urth. v. 10. Februar 1882 (Bd. 6 S. 25).

f. Bei der Verurtheilung wegen Nachbildung eines geschützten Musters bedarf es nur dann der Feststellung, daß die Anmeldung vor der Verbreitung des nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses erfolgt sei, wenn nach dieser Richtung hin ein Einwand erhoben war, da diese Thatsache Strafausschließungsgrund ist. Urth. v. 1. Juni 1881 (Bd. 4 S. 212).

g. Die Vorschrift zu litt. c findet auch auf einen solchen Umstand Anwendung, welchen der vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundene Angeklagte bei seiner gerichtlichen Vernehmung behauptet hat. Urth. v. 10. Mai 1880 (Rep. I 1166/80).

h. Vergl. auch u. zu [§ 49 Nr. 1 a γ a].

[1]) Das sind diejenigen Vorschriften, welche den gesetzlichen Deliktsbegriff nach irgend einer Richtung definiren, nicht aber solche Anordnungen, welche vom Gericht neben der den Thatbestand und die auf denselben angedrohte Strafe enthaltenden Vorschrift mitzubeachten waren, um die Strafe allseitig richtig festzusetzen. Zu den Ersteren gehört im Fall der Mitthäterschaft § 47 StrGB.; dessen Nichtanführung ist Revisionsgrund. Urth. v. 4. April 1889 (Bd. 19 S. 213).

[2]) Im Fall der Verneinung mildernder Umstände genügt die Erwägung, daß der — ausführlich mitgetheilte — Fall nicht zur Annahme solcher Umstände angethan sei. Urth. v. 4. Juli 1882 (Bd. 6 S. 433).

[3]) a. Verstoß gegen die Berechnungsgrundsätze für die Umwandlung und für die Bildung der Gesammtstrafe ist Revisionsgrund. Urth. v. 11. Januar 1883 (Bd. 8 S. 76).

b. Wenn der Angeklagte wegen mehrerer Delikte verurtheilt wird, von welchen einige vor einer früheren Verurtheilung, die anderen nachher be-

Delikt bemessenen Strafe[1]), und wenn in den Fällen des § 79 StrGB. — d. i., wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor einer früheren Verurtheilung begangen war[2]), bevor die durch diese erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist[3]) — nachträglich auf eine Zusatzstrafe zu erkennen ist, die Angabe der für das Delikt an sich bestimmten Strafe[4]). [§ 48.]

Die Gründe „sollen" ferner angeben:

g. diejenigen Thatsachen, aus welchen der Beweis der zu litt. a bezeichneten Thatsachen, gefolgert ist;

h. die Umstände, welche für die Zumessung der Strafe — und falls auf Buße erkannt, auch dieser*) — bestimmend gewesen sind. § 266, StrGB. §§ 74 ff.

e. Verkündung. Das Urtheil ist mit den Gründen in öffentlicher Sitzung — Abweichung s. u. [Anh. I § 85] — sofort oder in einem

---

*) Die StrPO. bestimmt dieses nicht ausdrücklich; es kann aber als selbstverständlich angenommen werden.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

gangen sind, so sind zwei volle Gesammtstrafen zu bilden, die eine für die früher, die andere für die später begangenen Delikte. Urth. v. 5. April 1881 (Bd. 4 S. 53).

[1]) Nichtbeobachtung ist Revisionsgrund. Urth. v. 20. September 1880 (Bd. 2 S. 235).

[2]) D. i., vor der Verkündung des frühern Urtheils; auf dessen Rechtskraft kommt es nicht an. Urth. v. 10. Januar 1881 (Bd. 3 S. 213).

[3]) a. § 79 des StrGB. findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der früheren Verurtheilung äußere, jetzt beseitigte Umstände vorlagen, welche die Strafverfolgung betreffs eines weitern, damals schon begangenen Delikts hinderten. Urth. v. 6. November 1882 (Bd. 7 S. 298).

b. § 79 des StrGB. findet keine Anwendung, wenn die zur Aburtheilung stehende That in der Zwischenzeit zwischen einer Verurtheilung und der auf Grund des § 79 dazu ergangenen Nachtragsverurtheilung begangen ist. Urth. v. 29. October 1888 (Bd. 18 S. 333).

[4]) a. War durch mehrere frühere Urtheile auf Einzelstrafen erkannt, so ist in dem neuen Urtheil auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, wobei erforderlichen Falls selbst die von einem Gericht höherer Ordnung erkannte Einzelstrafe zu ermäßigen ist. Urth. v. 1. November 1886 (Bd. 15 S. 29).

b. War schon auf eine Gesammtstrafe erkannt, so ist dieselbe in die ihr zu Grunde liegenden Einzelstrafen aufzulösen, und nunmehr eine neue Gesammtstrafe zu bilden. Urth. v. 13. Mai 1882 (Bd. 6 S. 283). — Die Unterlassung der bei Festsetzung der Zusatzstrafe etwa erforderlichen Umwandlung der rechtskräftig ersterkannten Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe ist kein Revisionsgrund. Urth. (II. S.) v. 22. Juni 1880 (Bd. 2 S. 198). Im Urth. desselben Senats v. 20. Februar 1883 (Bd. 8 S. 62) ist das Entgegengesetzte angenommen.

c. War bereits ein Theil der früher erkannten Gefängnißstrafe verbüßt, so ist das Gericht berechtigt, das diesem Theil entsprechende Maß der Zuchthausstrafe zu bestimmen, und im Urtheil auszusprechen, daß der so ermittelte Theil der Zuchthausstrafe auf die Gesammtzuchthausstrafe anzurechnen sei. Urth. v. 17. Mai 1883 (Bd. 8 S. 385).

d. Hatte das früher ergangene Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten, so ist es zulässig, in der Urtheilsformel auf die ordentliche Strafe zu erkennen und die Entscheidung über die Bildung der Gesammtstrafe einem nachträglichen Verfahren, s. u. [§ 76 Nr. 3 b], vorzubehalten. Urth. v. 6. Juli 1881 (Bd. 5 S. 1).

[§ 48.] neuen sofort und nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden Termin, bis wohin die Gründe schriftlich festzustellen sind, zu verkünden. Mit der Verkündung schließt die Hauptverhandlung. Da die Verkündung also Theil der Hauptverhandlung ist, so ist sie im neuen Termin nur bei Theilnahme derselben Richter oder Schöffen zulässig und gültig. S. o. [§ 44 Nr. 4]. Die Verkündung der Urtheilsformel geschieht durch Verlesung, die der Gründe ebenso oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts. § 267, GVG. § 174. Das Nähere s. o. [§ 15 Nr. 2 a α, b α].[1]) Betreffs des etwaigen Erfordernisses der Verdolmetschung s. u. [Anh. I § 87]. Im Fall der Freisprechung ist bei der Verkündung der gegen den Angeklagten etwa erlassene Haftbefehl aufzuheben. § 123.

Es ist daran zu erinnern, daß bis zum Beginn der Urtheilsverkündung sowohl neue Beweisanträge[2]), als auch ein an sich zulässiger Antrag auf Zuerkennung einer Buße gestellt werden können. §§ 245, 444, s. o. [§ 46 Nr. 1 c, § 41 Nr. 1 b, Nr. 2]. Eintretendenfalls ist die Verhandlung wieder aufzunehmen, und nach deren abermaligem Schluß das Urtheil, wie es nunmehr verkündet werden soll, zu beschließen[3]).

§ 49.

b. Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

[§ 49.] 1. Verhandlung über die Schuldfrage.

a. Arten der von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen. Zur Entscheidung über die Schuldfrage ist die Geschworenenbank berufen, s. u. [Anh. I § 91 Nr. 1 c, Nr. 2 b] und o. [§ 48 Nr. 2 a]. Sobald daher die Beweisaufnahme beendet, und kein Anlaß zur Aussetzung der Verhandlung vorhanden ist, sind diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche bezwecken, den Spruch der Geschworenen herbeizuführen. Dieser besteht in den Antworten auf einzelne bestimmt formulirte Fragen. Diese Fragen sind entweder Hauptfragen, oder Hülfsfragen, oder Nebenfragen.

α. Jede Hauptfrage bezieht sich auf die dem Angeklagten im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte That. Gegenstand der Frage ist, ob der Angeklagte dieser That „schuldig" ist, d. h. ob die sie darstellenden Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind, und wenn dieses,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 15 Nr. 2 b, § 44 Nr. 2 a] und u. zu [§ 65 Nr. 2 c, Anh. I § 85].

[2]) S. o. zu [§ 46 Nr. 1 c].

[3]) Nach Verkündung des Urtheils ist es unzulässig, die Verhandlung wieder aufzunehmen und das verkündete Urtheil in irgend einem Punkt abzuändern. Verstoß hiergegen begründet die Revision gegen das durch Abänderung entstandene Urtheil. Urth. v. 22. November 1881 (Bd. 5 S. 173). — Dagegen darf ein aus Versehen nicht mitverkündeter Theil des vorher beschlossenen Urtheils nachträglich (innerhalb der Verkündungsfrist) verkündet werden. Urth. v. 15. Februar 1887 (Bd. 15 S. 271).

ob die That die gesetzlichen Merkmale desjenigen Delikts an sich trägt, [§ 49.] welches im Eröffnungsbeschluß als durch die That begangen angenommen ist, und wenn auch dieses, ob der Angeklagte wegen der That nach dem Gesetz für strafbar zu erachten ist, insbesondere auch, ob nicht solche im Gesetz vorgesehenen Umstände für erwiesen anzunehmen sind, welche die Strafbarkeit ausschließen[1]). Die Formel der Frage beginnt mit den Worten: „Ist der (näher zu bezeichnende) Angeklagte schuldig[2])?" Sie „muß" die dem Angeklagten zur Last gelegte That, und zwar nicht zerlegt in alle einzelnen konkreten Thatsachen, durch welche die That dargestellt wird, sondern lediglich nach den mit den Worten des Gesetzes auszudrückenden Thatumständen bezeichnen, welche die Merkmale des Delikts enthalten („nach den gesetzlichen Merkmalen der That"[3])), jedoch

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. „Strafbarkeit ausschließende Umstände" bedeutet hier Umstände, welche die Schuld, nicht aber solche, welche die Strafe ausschließen. Urth. v. 1. December 1884 (Bd. 11 S. 277) und v. 25. November 1887 (Bd. 16 S. 347).

b. Zu den die Strafbarkeit ausschließenden Umständen gehören auch nicht die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, das sind diejenigen Umstände, welche außerhalb des Verschuldens des Thäters liegen und Bedingung der Strafverfolgung (die die Strafverfolgung etwa hindernden oder ausschließenden Umstände) sind. Urth. v. 28. December 1886 (Bd. 15 S. 122). S. auch o. zu [§ 45 Nr. 4].

c. Zu solchen Umständen gehören dagegen die des § 46 StrGB.s, betreffend die Straflosigkeit des Versuchs. Urth. v. 8. December 1880 (Bd. 3 S. 93) und v. 25. November 1887 (Bd. 16 S. 347).

[2]) Das „schuldig" begreift die Frage nach dem Vorhandensein strafausschließender Umstände in sich. Die Bejahung des „schuldig" verneint zugleich das Vorhandensein solcher Umstände. Wegen solcher Umstände ist daher eine besondere Frage (Nebenfrage) nicht zu stellen. Urth. v. 15. Januar 1880 (Bd. 1 S. 70), Urth. v. 27. Juni 1881. S. auch u. zu litt. γ.

[3]) a. Betreffs des Begriffs „gesetzliche Merkmale" s. o. zu [§ 39 Nr. 6b].

b. Den Geschworenen liegt es ob, nicht nur über die thatsächliche Beweisfrage, sondern auch darüber zu entscheiden, ob die in der Verhandlung erwiesenen Thatsachen die gesetzlichen Merkmale des Delikts an sich tragen; sie haben demnach alle die Schuldfrage bedingenden rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. In dem Spruch ist das Schlußergebniß ihrer Prüfung zum Ausdruck zu bringen. Dem entsprechend gehören auch die einzelnen konkreten Thatsachen nicht in die Frage. Vergl. Urth. v. 7. und 24. April 1880 (Bd. 2 S. 136, 138), v. 22. November 1880 und v. 15. Januar 1881 (Bd. 3 S. 51, 250). Daher gehört es auch nicht zur Fragestellung über „Beihülfe", daß die Thatsachen spezialisirt werden, worin die Beihülfe durch Rath und That gefunden wurde. Urth. v. 22. April 1880 (Bd. 1 S. 391). Ebensowenig ist das „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung", StrGB. § 214, in konkrete Thatumstände aufzulösen. Urth. v. 19. Mai 1881 (Bd. 4 S. 231). Ebensowenig ist bei der Untersuchung wegen Meineides oder Falscheides der Inhalt des vom Angeklagten geleisteten Eides in die Frage aufzunehmen. Urth. v. 11. Juni 1881 (Bd. 4 S. 313).

c. Es ist unzulässig, die in dem anzuwendenden Strafgesetz genannten Rechtsbegriffe durch das konkrete Material des Falles zu ersetzen, oder die gesetzlichen Merkmale durch gleichbedeutende Ausdrücke zu umschreiben. Urth. (III. S.) v. 24. April 1880 (Bd. 2 S. 138). Jedoch kann der abstrakte Ausdruck des Gesetzes durch konkrete thatsächliche Bezeichnungen zur Individualisirung des Falls da ersetzt werden, wo absolut selbstverständliche Thatsachen und Rechtsbegriffe in Frage stehen, z. B. „Mensch", welches Wort durch den Namen der be-

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

[§ 49.] treffenden Person ersetzt werden kann. Urth. (III. S.) v. 19. April 1883 (Bd. 8 S. 233).

d. Findet sich in dem Gesetz der Name (Deliktsbegriff) eines in einer anderen Gesetzesstelle nach den gesetzlichen Merkmalen bezeichneten Delikts — vorliegend „Unterschlagung" in §§ 350, 351 StrGB., — so sind in die Frage die in der anderen Gesetzesstelle bezeichneten Merkmale aufzunehmen. Die bloße Aufnahme des Namens des Delikts in der Frage begründet die Revision. Urth. (I. S.) v. 30. September 1880 (Bd. 2 S. 279). — Wenn ferner eine Strafvorschrift in Verbindung mit vorhergehenden Strafvorschriften steht, und nur in diesen ein bestimmtes Merkmal angegeben ist, welches jedoch nach Absicht des Gesetzes auch für die nachstehende Vorschrift gilt, wie z. B. die rechtswidrige Absicht bei den verschiedenen Arten der Urkundenfälschung, so ist dieses Merkmal in die Frage aufzunehmen. Verstoß dagegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 20. März 1885 (Bd. 12 S. 112). Ebenso im Urth. v. 1. März 1889 (Bd. 19 S. 96), wo es sich um die Verleitung zum Meineide handelte, und das „wissentlich" fortgelassen war, StrGB. §§ 154, 159.

e. Es ist nicht unzulässig, diejenigen Thatumstände, welche eine That zu einer strafbaren machen, durch die Worte „und zwar" hervorzuheben. Urth. v. 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 95).

f. Der Zusatz in der Fragestellung „allein oder in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Anderen" ist im Fall der möglichen Mitthäterschaft Anderer bezüglich desselben Delikts zulässig. Urth. v. 26. August 1885 (Bd. 12 S. 347).

g. Wenn eine Strafnorm unter den gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes den Vorsatz nicht besonders erwähnt, so darf eine den Vorsatz enthaltende Bemerkung in die Schuldfrage nicht aufgenommen werden. Urth. v. 1. Juli 1885 (Bd. 12 S. 337).

h. Bei der Fragestellung wegen Anstiftung ist nach der konkreten Sachlage mindestens eines der im Gesetz (StrGB. § 48) bezeichneten Anstiftungsmittel aufzunehmen; zulässig ist es hinzuzufügen „oder durch andere Mittel"; auch steht nichts entgegen, ein konkret hervorgetretenes anderes Mittel alternativ dazwischen aufzunehmen. Urth. v. 25. Juni 1883 (Bd. 9 S. 22) und v. 10. Januar 1887 (Bd. 15 S. 304). — Im Fall der Anstiftung gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß der Angeklagte die That in Folge der Anstiftung verübt hat. Urth. v. 15. Januar 1886 (Bd. 13 S. 234).

i. Beihülfe „bei" statt „zu" Begehung der That ist falsche Fragestellung. Urth. v. 25. November 1887 (Bd. 16 S. 350).

k. Beim Morde ist die Frage dahin zu stellen, ob der Angeklagte den N. N. vorsätzlich getödtet, und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat. Urth. v. 30. April 1883 (Bd. 8 S. 276).

l. Die Formulirung der Frage dahin, ob Angeklagter schuldig sei, den Entschluß, zu tödten, durch vorsätzliche und zwar mit Ueberlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthielten, bethätigt zu haben, entspricht den gesetzlichen Merkmalen des Mordversuchs. Urth. v. 22. Januar 1881 (Bd. 3 S. 295).

m. Die Formulirung der Frage dahin, ob der Angeklagte schuldig sei, ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen diente, aus Fahrlässigkeit in Brand gesetzt zu haben, entspricht den gesetzlichen Merkmalen der fahrlässigen Brandstiftung. Urth. v. 14. März 1881 (Bd. 4 S. 22).

n. Beim Ehebruch ist es objektive Bedingung, daß die Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist. Solche objektive Bedingungen gehören nicht zu den gesetzlichen Merkmalen, daher nicht in die Frage. Urth. v. 28. December 1886 (Bd. 15 S. 122).

o. Ob dann, wenn das Gesetz ein Delikt unter Hinzutritt eines besondern Umstandes mit einer höheren (oder niedrigeren) Strafe bedroht, das so gestaltete Delikt als ein besonderes, selbstständiges, der Umstand daher als ein gesetzliches Merkmal des Delikts anzusehen, oder dieser Umstand nur ein die Strafbarkeit

unter Hervorhebung der Umstände, aus welchen sich ergiebt, um welche [§ 49.]
konkrete That[1]) es sich handelt („der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände"). § 293.*) Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, in die Hauptfrage, jedoch besonders hervorgehoben (m. d. W. „und zwar") aufgenommen werden[2]), wenn es auch in der Regel zweckmäßiger ist, dieselben zum Gegenstande von Nebenfragen, s. u. litt. γ, zu machen[3]).

β. Eine Hülfsfrage ist außer der Hauptfrage zu stellen[4]), wenn die Verhandlung Umstände ergeben hat, nach welchen eine von

---

*) Nach der Konstruktion der StrPO. haben also die Geschworenen nicht nur zu entscheiden, ob bestimmte Thatsachen für erwiesen zu erachten oder nicht, sondern auch, ob ein Strafgesetz auf den Inbegriff der Thatsachen anwendbar sei. Es ist dieses die allerbedenklichste Seite des Schwurgerichtsverfahrens, insbesondere des Verfahrens nach der StrPO. Jeder praktische Kriminalist weiß, wie unendlich schwierig es oft ist, einen bestimmten Vorgang unter ein bestimmtes Strafgesetz zu subsumiren. Und da sollen die Geschworenen, denen die juristische Schule der Regel nach abgeht, diese schwierige Operation vornehmen! Die Belehrung des Vorsitzenden mag so klar sein, wie sie will, in den wichtigsten Fällen wird sie oft den Geschworenen unverständlich bleiben; die Entscheidung trifft dann in der Regel der zum Obmann gewählte Rechtsverständige, wenn ein solcher unter ihnen sich befindet. S. auch Rechtsprechung zu [§ 61 Nr. 2 b].

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

erhöhender oder vermindernder ist, daher nur zu einer Nebenfrage führen kann, ist für die einzelne gesetzliche Bestimmung nach Fassung, Zusammenhang, Grund und Entstehung derselben zu entscheiden. Das Erstere trifft beim Kindesmorde, StrGB. § 217, das Letztere trifft für den Fall der Tödtung, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, § 214 StrGB., zu. Urth. v. 11. Juni 1885 (Bd. 12 S. 250).

p. Handelt es sich um ein im Auslande begangenes Delikt, dessen Strafbarkeit nach dem ausländischen Gesetz von besonderen gesetzlichen Merkmalen abhängig ist, so müssen Letztere in die Frage mit aufgenommen werden, da sie die Schuldfrage betreffen. Urth. v. 14. Januar 1886 (Bd. 13 S. 229).

q. Fehlt in der Frage eines der gesetzlichen Merkmale des Delikts, so kann, wenn die Frage bejaht ist, der durch die Fragestellung herbeigeführte, die Revision begründende Mangel des Geschworenenspruchs nicht durch eine ergänzende Auslegung im Urtheil geheilt werden. Urth. v. 5. Mai 1880 (Bd. 2 S. 44).

[1]) Dazu gehören aber nicht, wenn, nach einem im Gesetz vorgeschriebenen Maßstabe, wie z. B. bei der Ueberversicherung nach dem Werthbetrage der überversicherten Gegenstände, auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, die diesen Maßstab betreffenden Thatumstände, da von ihnen lediglich das Strafmaß abhängt. Urth. v. 17. April 1885 (Bd. 12 S. 150).

[2]) So auch angenommen in den Urtheilen v. 13. Januar 1880 (Bd. 1 S. 63) und v. 17. Juni 1881 (Bd. 4 S. 287).

[3]) Fragt es sich, ob die Angeklagte des Mordes oder des Todtschlages oder des Kindesmordes schuldig sei, so ist ein richtiger Spruch nur dadurch zu erzielen, daß die Hauptfrage nur die vorsätzliche Tödtung, die erste Nebenfrage das „in oder gleich nach der Geburt", und für den Fall der Verneinung dieser Nebenfrage als zweite Nebenfrage die Ausführung der Tödtung „mit Ueberlegung" betrifft. Urth. v. 2. Januar 1890 (Bd. 20 S. 171).

[4]) Lautet die Hauptfrage auf Mord, so ist es nicht unzulässig, eine Hülfsfrage wegen Todtschlages zu stellen. Urth. v. 15. Februar 1886 (Bd. 13 S. 344).

[§ 49.] dem Eröffnungsbeschluß abweichende Beurtheilung[1]) der dem Angeklagten zur Last gelegten That[2]) in Betracht kommt.

Von der Hülfsfrage, welche die gesetzlichen Merkmale der anders gestalteten That enthalten muß[3]), gilt im Uebrigen das von der Hauptfrage Gesagte.[4]) — Wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet, so ist die Hülfsfrage der Hauptfrage voranzustellen. § 294. Ergiebt sich nur der neue Gesichtspunkt eines ideal konkurrirenden Delikts, so ist kenntlich zu machen, daß es sich um die nämliche That handelt.

γ. Nebenfragen betreffen

a. solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen[5]), sofern sie nicht in der Hauptfrage aufzunehmen sind, s. o. litt. α;

b. solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird (nicht solche, durch welche die Strafbarkeit ausgeschlossen wird[6]), s. o. litt. α);

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das kann bei der Klage wegen mehrerer gleicher Delikte der Fall sein, wenn diese als Ein fortgesetztes aufgefaßt werden können. Die Hülfsfrage kann aber abgelehnt werden, wenn in den Hauptfragen die Selbstständigkeit der einzelnen Delikte zum Ausdruck gebracht ist. Urth. v. 2. April 1886 (Bd. 14 S. 75).

[2]) Eine Hülfsfrage ist unzulässig, wenn dieselbe einen mit den Merkmalen des einschlägigen Strafgesetzes nicht vereinbaren Thatbestand enthält; wenn z. B. der Eröffnungsbeschluß auf vorsätzliche Tödtung im s. g. Verwechselungsfall (error in persona) gerichtet ist, so kann eine Hülfsfrage auf Tödtungsversuch, gerichtet gegen eine andere Person, mit welchem der Getödtete verwechselt war, und auf hierdurch begangene fahrlässige Tödtung des Getödteten nicht gestellt werden. Urth. v. 29. December 1888 (Bd. 18 S. 337).

[3]) Gegen den als Thäter Angeklagten kann eine Hülfsfrage wegen Anstiftung nur mit gleichzeitiger Fragestellung dahin, ob ein Anderer die Hauptthat wirklich begangen hat, gestellt werden. Urth. v. 4. Januar 1887 (Bd. 15 S. 178).

[4]) Wenn die für den Fall der Verneinung der Hauptfrage gestellte Hülfsfrage in Bezug auf die für die Individualisirung der That erforderlichen Umstände unvollständig ist, so findet sie ihre Ergänzung in der Hauptfrage. Vergl. Urth. v. 29. October 1880 (Bd. 2 S. 408).

[5]) a. Vergl. auch o. zu [§ 48 Nr. 2 d β c].

b. S. Urth. v. 11. Juni 1885 o. zu litt. α verb. „Merkmalen". Auch ist in dem Urtheil ausgesprochen, daß die für die Hülfsfragen gegebene Vorschrift betreffs der Reihenfolge auf Nebenfragen keine Anwendung findet.

c. Der Umstand, daß ein Diebstahl nur Mundddiebstahl, — StrGB. § 370 Nr. 5 — ist ein die Strafbarkeit vermindernder. Urth. v. 28. Januar 1882 (Bd. 5 S. 404).

d. S. u. zu litt. c α. — Die Bestimmung des § 213 StrGB. (Tödtung im Zorn) betrifft einen die Strafbarkeit mindernden Umstand. Urth. v. 8. Juni 1886 (Bd. 14 S. 299).

e. Ein die Strafbarkeit erhöhender Umstand ist bei der Hehlerei die Gewerbsmäßigkeit. Urth. v. 8. October 1886 (Bd. 14 S. 356).

f. Es ist nicht unzulässig, den Thatbestand der §§ 251, 252 StrGB. (qualifizirter Raub, räuberischer Diebstahl) als die Strafbarkeit erhöhende Umstände in Eine Frage zusammenzuziehen. Urth. v. 20. December 1888 (Bd. 19 S. 141).

[6]) S. o. zu litt. α verb. „ausschließen".

zu a, b. Bei der Formulirung ist der betreffende Umstand mit den Worten des Gesetzes wiederzugeben; [§ 49.]

c. mildernde Umstände im Allgemeinen; die Frage ist dann zulässig, wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht; die Formel lautet: „sind mildernde Umstände vorhanden?“ [1]);

d. die Strafbarkeit bei dem Verfahren gegen Personen, welche zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, und gegen Taubstumme; die Formel lautet: „hat der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen?“ *)

§§ 295, 297, 298.

Zu α—γ. Soweit es sich nicht schon aus dem Vorhergehenden ergiebt, sind alle Fragen so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen. — Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten

---

*) Der Mangel der Einsicht schließt die Strafbarkeit aus; daher betrifft diese Frage die Schuldfrage, und würde sie nicht besonders zu stellen sein. Die Motive S. 177 ergeben aber, daß sie aus Zweckmäßigkeitsrücksichten besonders gestellt werden muß.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Sind mehrere Hauptfragen gestellt, so muß die Frage nach mildernden Umständen auch diejenigen Strafthaten mitumfassen, bei denen das Strafgesetz mildernde Umstände nicht kennt. Urth. v. 20. März 1886 (Bd. 14 S. 8).

b. Es ist Gesetzesverletzung, wenn statt des Wortes „sind“ in der Formel das Wort „waren“ gebraucht ist. Das Wort „sind“ bedeutet, daß auch Umstände berücksichtigt werden dürfen, welche zeitlich der That erst nachgefolgt sind. Urth. v. 24. Februar 1890 (Bd. 20 S. 266). Dem ist nicht beizutreten. Aus dem Gesetze selbst ist es nicht zu entnehmen. Zwar enthält § 297 das Wort „Vorhandensein“, nicht „Vorhandengewesensein“. Damit hat aber nicht das im Urtheil Gesagte festgestellt werden sollen. Umstände, welche der That nachfolgen, können zwar als strafmindernde in Betracht kommen, aber nur, wenn sie im Gesetz besonders vorgesehen sind, und müssen betreffs ihrer besondere Fragen gestellt werden, s. o. Text litt. a. Anders bei den allgemeinen mildernden Umständen. Die Kommission hat die Entscheidung über deren Vorhandensein, entgegen dem Entwurf, den Geschworenen übertragen, weil sie einen Theil der Thatfrage mit umfasse, daher zur Frage des Schuldig gehöre. Man ging davon aus, daß es sich immer nur um solche Umstände handele, welche irgend welche Beziehung zum Thatbestande des Delikts hätten. Vergl. Protokolle S. 455 ff., 756 ff., 797 f., 1125 f., Komm.-Bericht S. 77. Das können daher nur solche Umstände sein, welche vor oder bei Konsumirung des Delikts vorhanden waren, keineswegs solche, welche später erst entstanden sind, wie z. B. das offene Geständniß während der Untersuchung, welches in der Praxis vielfach — irrthümlicher Weise — für einen mildernden Umstand angesehen ist. — Die Zulassung allgemeiner mildernder Umstände führt übrigens auch in der Praxis zu einer unkontrollirbaren Korrektur des Gesetzes seitens der Geschworenen, wenn sie zwar an sich keine mildernden Umstände finden können, aber die ordentliche Strafe ohne Rücksicht auf den speziellen Fall für zu hart halten. Diesem unvermeidlichen Uebelstande läßt sich nur dadurch abhelfen, daß die „mildernden Umstände“ aus dem Strafgesetzbuch entfernt, und die untere Grenze der ordentlichen Strafe entsprechend herabgesetzt wird. Dann wird es sich, wie der Entwurf im Auge hatte, lediglich nur noch um Strafzumessungsgründe handeln.

[§ 49.] und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.[1]) Ist im Eröffnungsbeschluß ideale Konkurrenz mehrerer Delikte angenommen, so ist die Hauptfrage auf jedes der Delikte zu richten, oder es ist für jedes eine besondere Hauptfrage zu stellen, hierbei jedoch kenntlich zu machen, daß sie durch eben dieselbe That begangen sind.[2]) — Es em-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Es ist zulässig, in einer nachfolgenden Haupt- oder Hülfsfrage, auf die in einer vorhergehenden Frage enthaltenen Merkmale des Verbrechens zu verweisen, z. B.: ist die Angeklagte N. schuldig, durch Ueberredung die Angeklagte L. zur Begehung der in Frage I gedachten Handlung vorsätzlich bestimmt zu haben? Urth. v. 20. März 1880 (Bd. 2 S. 134).

b. Es ist unzulässig und die Revision begründend, beim Zusammentreffen mehrerer selbstständiger aber gleicher Delikte nur Eine Frage zu stellen und in dieser die verletzten Personen und die Zeiten der Verübung unter gesonderten Nummern aufzuführen. Urth. v. 4. Februar 1882 (Bd. 5 S. 383).

c. Soll festgestellt werden, ob der Angeklagte die eine oder die andere Strafthat begangen hat, so ist die Zusammenfassung in einer alternativen Frage Gesetzesverletzung. Urth. v. 29. September 1884 (Bd. 11 S. 103).

d. Es ist unzulässig und die Revision begründend, bei dem realen Zusammentreffen mehrerer Delikte eine einzige Frage dahin zu stellen, ob je mildernde Umstände vorhanden seien. Urth. v. 25. August 1880 (Bd. 2 S. 227).

e. Im Fall der Anstiftung oder Beihülfe zu mehreren strafbaren Handlungen ist betreffs jeder Einzelnen besondere Frage zu stellen, bei der Anstiftung selbst dann, wenn sie eine einheitliche war. Verstoß hiergegen begründet die Revision. Urth. v. 30. März 1883 (Bd. 8 S. 153), vergl. auch Urth. v. 9. April 1881 (Bd. 4 S. 95).

[2]) a. § 292 gebietet nur bei einer Mehrheit von strafbaren Handlungen die Stellung von besonderen Fragen. Im Fall idealer Konkurrenz kann daher eine Frage dahin formulirt werden: Ist der Angeklagte schuldig, durch eine und dieselbe Handlung

1. (folgen die Merkmale des einen Delikts)?
2. (folgen die Merkmale des andern Delikts)?

Urth. v. 17. Juni 1881 (Bd. 4 S. 287).

b. Keine ideale Konkurrenz, sondern Gesetzeskonkurrenz liegt vor, wo genau derselbe Thatbestand durch verschiedene Strafvorschriften betroffen wird. Urth. v. 10. October 1882 (Bd. 7 S. 116). Nach dem Urth. v. 3. December 1883 (Bd. 9 S. 261) liegt Gesetzeskonkurrenz überhaupt vor, wenn zu den gesetzlichen Merkmalen eines Delikts ein anderes Merkmal hinzutritt, der Art, daß durch das Zusammentreffen aller dieser Merkmale ein selbstständiges anderweites Delikt entsteht. Das Urth. v. 6. März 1888 (Bd. 17 S. 202) sagt, daß Gesetzeskonkurrenz darin besteht, daß der Thatbestand eines Strafgesetzes begrifflich die Merkmale eines andern in sich schließt, Letzterer also im Ersten aufgeht, oder daß beide Thatbestände sich insoweit decken, als nur durch das Hinzutreten des einen oder andern Thatbestandmerkmals zu dem einfachen Thatbestande der spezielle entsteht.

c. Beim Thatbestande des Raubes ist ideale Konkurrenz mit Diebstahl nicht denkbar; vielmehr liegt Gesetzeskonkurrenz vor. Danach kann die Frage nach Diebstahl nur eventuell gestellt werden, da sie sich erledigt, wenn die Frage nach Raub bejaht ist. Dieses gilt auch für den Fall, daß die Diebstahlsstrafe wegen Rückfalls eine schwerere ist, als die des Raubes. Urth. v. 29. April 1882 (Bd. 6 S. 243).

d. Im Fall idealer Konkurrenz ist die Frage wegen mildernder Umstände nur einmal für sämmtliche betreffenden Haupt- bezw. Hülfsfragen zu stellen. Urth. v. 8. November 1881 (Bd. 5 S. 155) und v. 20. März 1886 (Bd. 14 S. 8). Wird in diesem Fall die Frage mehrere Mal gestellt und verschieden beantwortet, so liegt sachlicher Widerspruch, s. u. litt. l, vor, und unterliegt das auf den Spruch ergangene Urtheil der Revision. Cit. Urth. v. 8. November 1881.

pfiehlt sich, die einzelnen Hauptfragen und Hülfsfragen mit Nummern [§ 49.] oder dergleichen, die mehreren zu jeder derselben gehörigen Nebenfragen mit Buchstaben oder dergleichen zu bezeichnen. — Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dieses in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bemerklich zu machen, also z. B. dahin: „Frage für den Fall, daß die vorstehende Hauptfrage (Frage Nr. . . .) verneint wird, oder Frage für den Fall, daß die Hauptfrage Nr. . . . verneint, die Hülfsfrage Nr. . . . aber bejaht wird." § 292. Die Bemerkung „eventuell" genügt nicht.

b. Feststellung der Fragen.

α. Der Vorsitzende entwirft die Fragen, § 290, zunächst die Haupt- und etwaigen Hülfsfragen. Betrifft die Hauptfrage eine Person, welche zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, oder einen Taubstummen, so „muß" die die Strafbarkeit betreffende Nebenfrage, s. o. litt. a γ b, gestellt werden. § 298. Inwieweit andere Nebenfragen zu stellen sind, hat der Vorsitzende nach dem Inhalte des Eröffnungsbeschlusses und dem Ergebniß der Verhandlung zu ermessen. §§ 295, 297.

β. Nach dem Schluß der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen[1]). Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen, und soll er einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen. Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen. § 290. Erfolgen keine Einwendungen gegen die Fragen, so gelten die verlesenen Fragen als festgestellt.

c. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen. — Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. § 291. Zuvor sind die Parteien zu hören, und sind hierbei die o. [§ 47 Nr. 2 b] mitgetheilten Vorschriften zu beachten.

Jedem Antrage[2]) auf Vorlegung von Hülfs- und Nebenfragen muß stattgegeben werden, ausgenommen:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wenn nach Verlesung der Fragen die Beweisaufnahme wieder aufgenommen ist, die Fragen aber nicht geändert werden, so bedarf es nicht der nochmaligen Verlesung. Urth. v. 23. November 1882 (Bd. 7 S. 284).

[2]) a. Auch dem Antrage eines Geschworenen, wenn nicht einer der Ausnahmefälle zu litt. a oder b vorliegt. Nichtbefolgung ist Revisionsgrund. Urth. v. 26. November 1880 (Bd. 3 S. 67).

b. Dem Antrage auf Stellung einer Hülfsfrage ist immer nur dann stattzugeben, wenn die unter Bezugnahme auf eine gesetzliche Vorschrift oder in bestimmter Formulirung beantragte Frage von strafrechtlicher Erheblichkeit ist. Bringt sie keinen im Gesetz definirten mit Strafe bedrohten Thatbestand zum Ausdruck, oder betrifft sie ein Antragsdelikt, hinsichtlich dessen es am Antrage fehlt, so ist der Antrag zu verwerfen. Urth. v. 7. Januar 1882 (Bd. 5 S. 327).

[§ 49.] a. wenn ihm Rechtsgründe entgegenstehen[1]);

b. wenn der Antrag auf Vorlegung der Nebenfrage nach mildernden Umständen nur von einem Geschworenen gestellt ist.

§§ 296, 297.

Uebrigens kann das Gericht die Vorlegung der Frage nach mildernden Umständen von Amtswegen beschließen. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung sofort mit Gründen zu verkünden. § 297.

Die festgestellten Fragen sind zu verlesen[2]). § 290.

d. Nach Feststellung der Fragen erhalten die Parteien das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen, jedoch lediglich betreffs der Schuldfrage[3]). § 299. Im Uebrigen gilt das im vorigen § unter Nr. 1 Gesagte. §§ 257, 258.

e. Der Vorsitzende belehrt hierauf, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte[4]), welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Das Gericht hatte die Stellung einer Nebenfrage aus § 157 Nr. 1 StrGB. — Fall der Strafermäßigung bei Meineid ꝛc. — abgelehnt, weil die Vorschrift lediglich die Strafzumessung betreffe, und weil sie auf das konkrete Sachverhältniß nicht anwendbar sei. Das Urtheil des Schwurgerichts ist durch Urth. v. 27. April 1880 (Bd. 1 S. 423) aufgehoben, weil der in § 157 Nr. 1 bezeichnete Umstand ein die Strafbarkeit vermindernder sei, und weil es im Uebrigen nicht um einen bloßen Rechtsgrund sich handle. — Dem Antrage hätte selbst dann stattgegeben werden müssen, wenn der Vertheidiger denselben thatsächlich gar nicht substantiirt hätte. Urth. v. 19. April 1883 (Bd. 8 S. 222).

b. Es ist kein die Ablehnung einer Hülfsfrage rechtfertigender Rechtsgrund, daß die Hülfsfrage bezwecke, eine im Verhältniß zum Eröffnungsbeschluß minder schwere Qualifizirung der That herbeizuführen, und der Angeklagte an Stellung einer solchen Frage kein Interesse habe. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 26. November 1880 (Bd. 3 S. 67). — Dagegen ist es kein Revisionsgrund, wenn die Hauptfrage auf versuchten Mord lautet, und der Antrag auf Stellung einer Nebenfrage auf versuchten Todtschlag abgelehnt wird, weil die Geschworenen in der Lage sind, das Thatbestandsmerkmal „mit Ueberlegung" zu verneinen. Urth. v. 4. Januar 1884 (Bd. 9 S. 401).

c. Wenn das durch die Hauptfrage gekennzeichnete Delikt mildernde Umstände nicht zuläßt, auch eine Hülfsfrage, durch welche ein mildernde Umstände zulassendes Delikt gekennzeichnet wird, nicht beantragt ist, so ist dieses zutreffender Rechtsgrund, die Frage nach mildernden Umständen abzulehnen. Urth. v. 11. Februar 1889 (Bd. 18 S. 400).

[2]) Verstoß hiergegen ist immer Revisionsgrund, selbst wenn alle Betheiligte mit der Nichtverlesung einverstanden sind. Urth. v. 17. Juni 1884 (Bd. 10 S. 436).

[3]) a. Versagung der Zulassung von Miterörterungen über die Strafe ist Revisionsgrund. Urth. v. 29. November 1887 (Bd. 16 S. 365).

b. Betreffs der Verpflichtung des Angeklagten, seine Vertheidigung auf die aus der Art der Beantwortung der Fragen möglicherweise sich ergebende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes zu erstrecken, s. o. zu [§ 47 Nr. 2 b α b].

[4]) Dahin gehört auch die Belehrung darüber, daß, wenn ein strafausschließender Umstand für erwiesen, oder der unter den gesetzlichen Merkmalen des Delikts nicht erwähnte Vorsatz für nicht erwiesen angenommen wird, die Schuldfrage zu verneinen ist. Urth. v. 1. Juli 1885 (Bd. 12 S. 337).

zu ziehen haben.[1]) Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden. § 300. Sodann unterzeichnet derselbe die Fragen, und werden diese den Geschworenen übergeben. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt. § 301. [§ 49.]

f. Die Geschworenen ziehen sich zur Berathung und Beschließung des Spruchs in das Berathungszimmer zurück. § 301. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden[2]), können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden[3]). § 302.

Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse, und keine dritte Person in dasselbe eintrete.[4]) § 303.

g. Die Geschworenen wählen zunächst ihren Obmann mittelst schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.[5]) Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung. § 304. Der Berathung sind die gestellten Fragen zu Grunde zu legen. Enthält eine Frage mehrere Umstände, so ist über jeden einzelnen zu berathen und abzustimmen, s. u. [Anh. I §§ 91 Nr. 2].

h. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese[6]) auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wegen der vom Vorsitzenden den Geschworenen ertheilten Belehrung findet Revision nicht statt. Urth. v. 28. Januar 1880 (Bd. 1 S. 85).

[2]) Das sind solche, welche als Beweisstücke in der Hauptverhandlung vorgelegen haben, benutzt und von den Geschworenen gesehen sind. Urth. (III. S.) v. 25. Januar 1882 (Bd. 5 S. 398). Nicht aber andere, nicht zur Besichtigung vorgelegte Gegenstände, insbesondere lediglich verlesene oder zwar zur Besichtigung vorgelegte aber nicht vollständig verlesene Protokolle; deren Verabfolgung in das Berathungszimmer ist Revisionsgrund. Urth. (II. S.) v. 11. December 1883 (Bd. 10 S. 115). Abweichend davon ist im Urth. (II. S.) v. 14. Februar 1884 (Bd. 10 S. 161) angenommen, daß in der Hauptverhandlung „producirte" Beweisstücke verabfolgt werden können. Dieses steht mit dem Gesetz in Widerspruch, falls die Beweisstücke den Geschworenen in der Hauptverhandlung nicht zur Besichtigung vorgelegt waren. Nach dem Urth. (Fer.-S.) v. 13. September 1887 (Bd. 16 S. 187) dürfen nur Gegenstände, welche „als Objekt des Augenscheins producirt" waren, verabfolgt werden.

[3]) Nicht aber Gesetzbücher oder Kommentare. Urth. v. 11. Januar 1886 (Bd. 13 S. 248).

[4]) S. u. zu [Anh. I § 91 Nr. 1].

[5]) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 20. September 1880 (Bd. 2 S. 257).

[6]) Diese Belehrung darf sich ebenfalls nur über rechtliche Gesichtspunkte, s. o. litt. e, verhalten. Thatsächliche Erläuterungen, insbesondere über die Frage des Beweises darf sie nicht enthalten. Geschieht dieses gleichwohl in Abwesenheit des Angeklagten, so liegt immer Revisionsgrund vor. Urth. v. 20. März 1888 (Bd. 17 S. 231).

[§ 49.] Sitzungszimmer zurückgekehrt sind[1]). Ergiebt sich hierbei Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so „muß" der Angeklagte zur Verhandlung[2]) hierüber zugezogen werden. § 306. In solchem Fall findet das o. unter litt. c bis f Gesagte entsprechende Anwendung.

i. Die Geschworenen haben in ihrem Spruch die sämmtlichen[3]) ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten, mit alleiniger Ausnahme solcher nachfolgenden Fragen, welche nur eventuell gestellt sind, sofern die Bedingung für ihre Beantwortung nicht eingetreten ist. Die Beantwortung geschieht mit Ja[4]) oder mit Nein, § 305. Ist für die dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung die erforderliche Majorität, s. u. [Anh. I § 91 Nr. 2 b][5]), nicht vorhanden, so ist die Frage als zu seinen Gunsten beantwortet anzusehen[6]), und ist sie im Spruch mit Ja oder Nein zu beantworten[7]), je nachdem das Eine oder das Andere die günstige Antwort ausdrückt. Uebrigens sind die Geschworenen berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen, theilweise zu verneinen.[8]) § 305.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Anwesenheit der übrigen Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und des Vertheidigers bei der Belehrung ist so nothwendig, daß Nichtbeobachtung immer die Revision begründet, auch wenn die Belehrung auf einen Punkt sich bezieht, auf welchem das Urtheil nicht beruht. Urth. v. 14. December 1883 (Bd. 9 S. 271).

[2]) Eine Wiederaufnahme der vor der Fragestellung stattgefundenen Verhandlung, insbesondere eine neue Beweisaufnahme und neue Belehrung des Vorsitzenden kann erforderlich werden. Die Revision kann aber, wenn die Wiederaufnahme unterbleibt, nicht schon darauf gestützt werden, daß die Fragen abgeändert oder ergänzt sind. Urth. v. 10. Juni 1880 (Bd. 2 S. 92).

[3]) Sind im Fall der idealen Konkurrenz mehrere Fragen gestellt, so begründet die Nichtbeantwortung einer ein konkurrirendes Delikt betreffenden Frage die Revision. Urth. v. 21. Mai 1881 (Bd. 4 S. 190).

[4]) Sind in der Hauptfrage solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände aufgenommen, welche die Strafbarkeit erhöhen, so deckt das „ja" auch die dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung betreffs dieser Umstände. Wollen die Geschworenen einen solchen Umstand verneinen, so muß dieses besonders bemerkt werden. Urth. v. 13. Januar 1880 (Bd. 1 S. 63).

[5]) S. u. zu [Anh. I § 91 Nr. 2].

[6]) Die Bejahung einer dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung mit 7 gegen 5 Stimmen enthält, wenn Zweidrittheil-Majorität erforderlich war, einen Mangel in der Form und zugleich einen sachlichen Mangel, nämlich einen Widerspruch, s. u. litt. l. Urth. v. 9. Juni 1881 (Bd. 4 S. 277) und v. 8. Juni 1886 (Bd. 14 S. 299).

[7]) Die Beantwortung derselben Frage mit „ja" und mit „nein" unter Hinzufügung der Zahlen der bejahenden und verneinenden Stimmen ist nicht nur Mangel in der Form, sondern ein sachlicher Mangel, s. u. litt. l. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 107).

[8]) a. Der bejahende Theil des Spruchs muß unzweifelhaft ergeben, welche der einzelnen Thatbestandsmerkmale bejaht sein sollen; andernfalls ist der Spruch undeutlich und zu berichtigen, s. u. litt. l; durch bloße Auslegung des Spruchs kann der Mangel nicht beseitigt werden. Urth. v. 30. October 1882 (Bd. 7 S. 194).

b. Wenn die Geschworenen ein Merkmal der That, ohne welches eine strafbare Handlung nicht mehr vorliegen würde, verneinen wollen, so haben sie die Wahl, entweder die Frage schlechthin zu verneinen, oder die Verneinung auf jenes Merkmal zu beschränken. Wählen sie das Letztere, so begründet es keinen

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.[1]) Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist.[2]) Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden[3]) § 307. [§ 49.]

k. Nach Beendung der Berathung treten die Geschworenen wieder in das Sitzungszimmer ein. Die Hauptverhandlung nimmt ihren Fortgang, einstweilen jedoch ohne Beisein des Angeklagten. Der Spruch ist von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"[4])

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten. Der verlesene Spruch ist, — wenn er zu Bedenken, s. u. litt. l, keine Veranlassung giebt —, von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 308.

l. Berichtigungsverfahren ist erforderlich, wenn das Gericht, sei es von Amtswegen oder auf Anregung der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers dafür erachtet, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei[5]). In diesem Fall werden die Geschworenen von

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Widerspruch, wenn sie die eventuelle Nebenfrage nach mildernden Umständen beantworten. Urth. (II. S.) v. 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 95), Urth. (I. S.) v. 21. April 1884 (Bd. 10 S. 315).

[1]) Es genügt die einmalige Unterzeichnung unter der Antwort auf die zuletzt beantwortete Frage. Urth. v. 2. Juli 1880 (Bd. 2 S. 201). Sind jedoch einzelne der mehreren Antworten unterzeichnet, eine oder einzelne nicht, so ist dieses bezüglich der nicht mitunterzeichneten Antworten Revisionsgrund; besteht im Fall der Verbindung mehrerer Strafsachen gegen mehrere Angeklagte kein innerer Zusammenhang zwischen den Straffällen, so bleibt das Urtheil, soweit die Antworten unterzeichnet sind, von dem Mangel unberührt. Urth. v. 22. Januar 1883 (Bd. 8 S. 10).

[2]) Die Nichtbefolgung wirkt einen sachlichen Mangel des Spruchs, s. u. litt. l. Urth. v. 30. April 1881 (Bd. 4 S. 122) und v. 21. April 1884 (Bd. 10 S. 315).

[3]) Die Angabe des Stimmverhältnisses bei einer dem Angeklagten günstigen Antwort ist kein Revisionsgrund. Urth. (Fer. S.) v. 28. Juli 1884 (Bd. 11 S. 42).

[4]) Kundgebung ohne Gebrauch dieser Worte ist Revisionsgrund. Urth. v. 22. December 1880 (Rep. III 3161/80).

[5]) a. Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit des Spruchs kann nicht daraus abgeleitet werden, daß die gestellten Fragen dem angeblich gewonnenen Beweisergebniß nicht entsprechen bezw. dieses nicht erschöpfen. Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 345).

b. Die Undeutlichkeit kann sich sowohl aus dem Spruch selbst, als auch aus mündlichen Erklärungen der Geschworenen oder Einzelner von ihnen in der Hauptverhandlung ergeben, aus welchen erhellt, daß sie die Fragen in anderm Sinn, als sie gestellt sind, aufgefaßt oder in einem Irrthum über die den Geschworenen bei Abgabe des Spruchs obliegenden Pflichten sich befunden haben. Urth. v. 8. Januar 1883 (Bd. 7 S. 434).

c. Unvollständigkeit liegt auch dann vor, wenn bei einer beantworteten

[§ 49.] dem Vorsitzenden aufgefordert[1]), sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen[2]). § 309.

Ergiebt sich bei der Erörterung sachlicher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden, § 311, und findet das o. unter litt. c bis k Gesagte entsprechende Anwendung.

Diese Anordnung ist zulässig, solange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat[3]). § 309. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden. § 310. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres frühern Spruchs gebunden. § 311. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt[4]). § 312.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Frage ein gesetzliches Merkmal der That ausgelassen war. Urth. v. 14. Januar 1886 (Bd. 13 S. 229).

d. Wenn die Revision wegen Unvollständigkeit des Spruchs gegründet befunden ist, so ist das ganze betreffs der bezüglichen That ergangene Urtheil aufzuheben. Urth. v. 21. Mai 1881 (Bd. 4 S. 190).

e. Ob ein Widerspruch vorhanden, kann nur aus dem Inhalte des Spruchs, nicht aus anderen Gründen beantwortet werden. Hat ein Berichtigungsverfahren stattgefunden, und hebt der Revisionsrichter das auf Grund des neuen Spruchs gefällte Urtheil auf, weil ein Widerspruch nicht vorhanden gewesen, so ist das neue Urtheil auf Grund des ursprünglichen Spruchs zu fällen. Urth. v. 29. April 1882 (Bd. 6 S. 317).

f. S. o. zu Nr. 1 a zu α—γ und zu litt. i.

g. Im Fall des Nichtschuldigspruchs kann die Staatsanwaltschaft die Revision darauf gründen, daß der Spruch in der Form mangelhaft oder unvollständig oder zweideutig sei. Urth. v. 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 95).

[1]) Es ist kein Revisionsgrund, wenn die Prozeßbetheiligten vor der Aufforderung über die Nothwendigkeit des Berichtigungsverfahrens nicht gehört sind. Urth. v. 8. Juni 1886 (Bd. 14 S. 299).

[2]) Den Geschworenen sind die Gründe mitzutheilen, weshalb das Berichtigungsverfahren erforderlich ist; ebenso ist es mindestens zweckmäßig, im Fall sachlicher Mängel ihnen zu eröffnen, daß sie an keinen Theil des frühern Spruchs gebunden sind, s. Text u. Urth. v. 29. April 1882 (Bd. 6 S. 317).

[3]) a. Daher ist die Anordnung auch noch zulässig, nachdem der Spruch der Geschworenen dem Angeklagten verkündet ist. Urth. v. 13. October 1880 (Bd. 2 S. 361).

b. Außer den im Text bezeichneten Fällen der Mangelhaftigkeit des Spruchs ist die Anordnung unzulässig. Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 345). S. jedoch o. zu [§ 46 Nr. 1 c verb. „verkündet war"]. In dem cit. Urth. ist auch angenommen, daß nach Kundgebung eines fehlerfreien Spruchs weitere Fragen an die Geschworenen nicht mehr gestellt werden dürfen.

[4]) Der zuerst kund gegebene, die Unterschrift des Obmanns tragende Spruch bejahte die Schuldfrage ohne Angabe des Stimmverhältnisses. Im Berichtigungsverfahren ist lediglich die Angabe des Stimmverhältnisses nachgetragen. Die hierauf gestützte Revision ist, obwohl der Mangel der nunmehrigen vollständigen Niederschrift des Spruchs und dessen neuer Unterzeichnung als Inkorrektheit anerkannt wurde, für nicht gegründet erachtet, da das Protokoll ergebe, daß die Geschworenen nach erneuter Berathung eine vollständige Antwort ertheilt haben, diese auch in der Urschrift des Spruchs ihren schriftlichen Ausdruck gefunden habe. Urth. v. 30. April 1881 (Bd. 4 S. 122).

m. Verkündung des Spruchs. Sobald der kund gegebene Spruch in Ordnung befunden ist, ordnet der Vorsitzende an, daß der Angeklagte in das Sitzungszimmer wieder eintrete. Nachdem dieses geschehen ist, wird demselben der Spruch der Geschworenen verkündet[1]), § 313, und zwar dadurch, daß der Gerichtsschreiber die gestellten Fragen und die darauf abgegebenen Antworten verliest. Nöthigenfalls sind dieselben dem Angeklagten zu verdolmetschen. Die Vorschrift, daß jedes Urtheil in öffentlicher Sitzung zu verkünden ist, findet auf die Verkündung des Geschworenenspruchs keine Anwendung. [§ 49.]

2. Verhandlung über die Anwendung des Gesetzes und Urtheil.

a. Ist der Angeklagte von den Geschworenen bei allen Haupt- und Hülfsfragen für nicht schuldig erklärt worden, so erkennt das Gericht ohne Weiteres auf Freisprechung, und hebt es den etwaigen gegen ihn erlassenen Haftbefehl auf[2]). §§ 314, 123.

b. Ist dagegen der Angeklagte für schuldig erklärt, so erhalten die Parteien das Wort, jedoch lediglich zu ihren Ausführungen und Anträgen betreffs Anwendung des Gesetzes und betreffs Zumessung der Strafe. § 314. Auch hier gilt im Uebrigen das im vorigen § unter Nr. 1 Gesagte. §§ 257, 258, 276. Hierauf beschließt das Gericht in abgesonderter Berathung das Urtheil. Zunächst prüft es, ob inzwischen Umstände sich ergeben haben, welche die Strafverfolgung ausschließen[3]). Ist dieses der Fall, so ist nunmehr, wie o. [§ 45 Nr. 4] angegeben, zu verfahren. Andernfalls prüft es nochmals, ob die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt ist, eine solche ist, welche das Gesetz mit Strafe bedroht.[4]) Ist dieses nicht der Fall, so erfolgt ebenfalls Freisprechung. Andernfalls, und wenn und soweit auch eine Verweisung vor

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Verkündung des Spruchs der Geschworenen darf nicht getheilt, unterbrochen oder wiederholt werden. Urth. v. 24. September 1885 (Bd. 12 S. 373).

b. Nach Verkündung eines korrekten Spruchs dürfen weitere eventuelle Fragen den Geschworenen nicht mehr vorgelegt werden. Urth. v. 14. Juli 1884 (Bd. 11 S. 168). S. übrigens o. Urth. v. 14. December 1882. Auch die Frage nach mildernden Umständen nicht, selbst wenn die einschränkende Bejahung der Schuldfrage ein Delikt ergiebt, welches jene Frage zuläßt, z. B. statt des Mordes den Todschlag. Urth. v. 24. Mai 1887 (Bd. 16 S. 126)

[2]) Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß im Fall der gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung in Gemäßheit des § 42 StrGB. trotz des Nichtschuldigspruchs der Antrag auf Einziehung gestellt werde. Geschieht dieses, so ist darüber zu verhandeln und zu erkennen, Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 220), und zwar von der Richterbank ohne Mitwirkung der Geschworenen, Urth. v. 4. Juli 1889 (Bd. 19 S. 371).

[3]) Hat der Spruch der Geschworenen den Zeitpunkt der Begehung des Delikts nicht genau ergeben, so darf das Gericht bei der Frage, ob Verjährung eingetreten sei, keine nähere Zeitbestimmung, welche möglicherweise vom Spruch abweicht, treffen. Urth. v. 7. December 1886 (Bd. 15 S. 107).

[4]) Daß ein Schuldigspruch diese Prüfung nicht ausschließt, ist in dem Urth. v. 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 95) näher ausgeführt.

[§ 49.] ein anderes Schwurgericht nicht beschlossen wird, s. u. litt. f, entscheidet das Gericht über die Art und Höhe der Strafe, über die Höhe der etwa in Antrag gebrachten Buße, über die sonstigen im Strafgesetz als Folge der Verurtheilung vorgesehenen Maßregeln, sowie über die Anordnung einer etwaigen Untersuchungshaft und über die Kosten des Verfahrens mit den im vorigen § unter Nr. 2 b angegebenen Maßgaben.

c. Betreffs der Urtheilsformel gilt das im vorigen § unter Nr. 2 c Gesagte. § 276.

d. Auch das schwurgerichtliche Urtheil muß mit Gründen versehen sein; Mangel derselben begründet ebenfalls die Revision. § 377. Die Schuld- oder Nichtschuld-Frage ist aber lediglich durch Bezugnahme auf den Spruch der Geschworenen zu begründen. § 316. Ist die Schuldfrage verneint, so bedarf es überhaupt keiner weiteren Begründung der Freisprechung. Ist dieselbe bejaht, das Gericht erachtet aber die That, welcher der Angeklagte schuldig gesprochen ist, für nicht strafbar, so ist dieser Grund der Freisprechung darzulegen. Im Fall der Verurtheilung endlich „müssen" die Gründe außer der Bezugnahme auf den Spruch der Geschworenen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz, und, wenn auf eine im Gesetz besonders vorgesehene Rückfallsstrafe erkannt ist, die Feststellung des Rückfalls enthalten. Sie „müssen" ferner, wenn die Verurtheilung wegen mehrerer Delikte erfolgt und auf eine Gesammtstrafe, oder wenn auf eine Zusatzstrafe erkannt ist, die Angabe der für jedes einzelne bezw. für das neu abgeurtheilte Delikt bemessenen Strafe, vergl. vorigen § Nr. 2 d β f, enthalten.[1]) Sie „sollen" endlich die Umstände enthalten, welche für die Zumessung der Strafe (bezw. Buße) maßgebend gewesen sind. §§ 276, 266, 262, StrGB. §§ 74 ff.

e. Die Verkündung des Urtheils mit Gründen erfolgt in öffentlicher Sitzung — Abweichung s. u. [Anh. I § 85] — am Schluß der Verhandlung, § 315; die Anberaumung eines anderweiten Termins zur Verkündung ist nicht statthaft; im Uebrigen gilt das im vorigen § unter Nr. 2 e bezw. o. in [§ 15 Nr. 2 a α, b α] Gesagte.[2]) § 276.

f. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache*)[3]) zum Nachtheile[4]) des Angeklagten

*) Nach dem Bericht der Kommission ist es ein Irrthum in der Hauptsache, z. B. auch schon dann, wenn bei der Anklage wegen schweren Raubes die Annahme des erschwerenden Umstandes eine irrige ist. Komm.-Ber. S. 81.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. vorigen § Nr. 2 d β f.

[2]) S. o. zu [§ 15 Nr. 2 b α, § 44 Nr. 2 a] und u. zu [§ 65 Nr. 2 c, Anh. I § 85].

[3]) D. i., durch Bejahung entweder der Haupt- oder einer Hülfsfrage. Urth. v. 13. December 1887 (Bd. 17 S. 31).

[4]) Die Benachtheiligung des Angeklagten liegt auch dann vor, wenn eine Haupt- und eine Hülfsfrage gestellt, und diejenige von ihnen bejaht ist, welche wegen ihrer Qualifikation oder wegen der Umstände des Falls eine schwerere Strafe zur Folge haben würde, als diejenige, welche nach Ansicht des Gerichts zu bejahen gewesen wäre. Cit. Urth. v. 13. December 1887.

geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung[1]) seiner [§ 49.] Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig. — Betrifft das Verfahren mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben. — An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem frühern Spruche mitgewirkt hat. — Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen. § 317.

§ 50.

ζ. Sitzungsprotokoll. Schriftliche Abfassung des Urtheils. Ausfertigung und Zustellung des Urtheils.

1. Sitzungsprotokoll. Ueber die Hauptverhandlung mit Ausschluß der Berathungen und Abstimmungen des Gerichts und der Geschworenen ist vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen. Das Nähere über dessen Verlesung, Vollziehung und demnächstige Beweiskraft, §§ 271, 273, 274, s. o. [§ 15 Nr. 1 c].[2]) Zu bestimmen bleibt nur der Inhalt des Protokolls. [§ 50.]

a. Formell hat dasselbe zu enthalten:

a. den Ort und den Tag der Verhandlung;
b. die Namen der Richter, in Schwurgerichtssachen ferner die Namen der auf der (etwa berichtigten) Spruchliste stehenden Geschworenen, in schöffengerichtlichen Sachen die Namen der Schöffen, ferner die Namen der Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
c. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
d. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
e. die Angabe, daß öffentlich verhandelt, oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 272.

b. Materieller Inhalt. Der Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung „müssen"[3]) im Wesentlichen wiedergegeben werden. Insbesondere „muß" das Protokoll enthalten:

a. die Ersichtlichmachung der Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten. Dahin gehören nicht nur diejenigen Prozeßhandlungen,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Sind aber Gründe angegeben, so kann die Revision darauf gestützt werden, daß dieselben Rechtsnormen verletzen. Cit. Urth. v. 13. December 1887.

[2]) Betreffs Berichtigung des Protokolls und dessen Beweiskraft s. o. zu [§ 15 Nr. 1].

[3]) Die Mangelhaftigkeit des Protokolls kann die Revision nur dann begründen, wenn zugleich eine Nichterfüllung wesentlicher Förmlichkeiten behauptet wird. Urth. v. 24. März 1885 (Bd. 12 S. 119).

[§ 50.] durch welche der formelle Gang des Verfahrens hergestellt wird, insbesondere auch in Schwurgerichtssachen die Bildung der Geschworenenbank[1]) bezw. die Verhandlung über die Beibehaltung der in einer vorhergehenden Sache gebildeten Geschworenenbank und über die Beeidigung der Geschworenen, s. u. [Anh. I § 34 Nr. 4 b β], — soll dieselbe Geschworenenbank in mehreren Sachen mitwirken, so empfiehlt es sich, für diese Sachen ein gemeinschaftliches Protokoll aufzunehmen, welches dann, weil die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschworenenbank beginnt, § 278, integrirenden Theil des für jede Sache besonders aufzunehmenden Protokolls über den ferneren Theil der Hauptverhandlung bildet —. Es gehören zu diesen Förmlichkeiten auch die konkreten im Verfahren vorkommenden Formalvorgänge, wie z. B. die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch die die Mitwirkung der Geschworenen betreffenden Verhandlungen. Das Merkmal der Wesentlichkeit einer Förmlichkeit ist, daß die Beobachtung derselben nach ausdrücklicher Fassung des Gesetzes („muß") oder nach der Konstruktion des Verfahrens die Gültigkeit der ganzen Hauptverhandlung oder einzelner Prozeßakte oder die Benutzung der einzelnen Beweismittel bedingt;[2])

b. die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke[3]); sind Aussagen von nichtanwesenden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten verlesen, so muß in den Fällen des § 250, s. o. [§ 46 Nr. 3 c γ], angegeben werden, daß das Gericht die Verlesung beschlossen hat, welches der Grund der Verlesung ist, daß dieser verkündet, und daß mitgetheilt ist, ob die Beeidigung der vernommenen Person stattgefunden hat[4]), s. a. a. O.; sind frühere Aussagen von anwesenden Zeugen, Sachverständigen und Angeklagten in den Fällen der

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Urth. v. 24. März 1885 u. zu [Anh. I § 34 Nr. 4 b β].

[2]) a. Außer der Konstatirung der Anwesenheit des Dolmetschers bedarf es nicht der Konstatirung der Mitwirkung desselben bei den einzelnen Prozeßhandlungen, Urth. v. 10. Januar 1880 (Bd. 1 S. 137), auch nicht bei der Stellung der Schlußanträge, Urth. v. 27. April 1880 (Bd. 1 S. 397), s. o. Text [§ 48 Nr. 1]. S. auch o. zu [§ 15 Nr. 1 c].

b. Hat die Stellung und Beantwortung der die persönlichen Verhältnisse eines Zeugen betreffenden Fragen stattgefunden, so ist beides zu beurkunden, die Beantwortung auch inhaltlich. Urth. v. 10. December 1880 (Bd. 3 S. 100).

c. Der Akt der Beeidigung eines Zeugen ist zu konstatiren. Aus dem bloßen Mangel der Konstatirung kann aber kein Revisionsgrund hergeleitet werden, sondern nur auf den (durch den Mangel der Konstatirung negativ bewiesenen) Mangel der Beeidigung. Urth. v. 15. Juni 1881 (Bd. 4 S. 319).

d. Auch eine Entscheidung des Gerichts, daß es sich mit einer angeregten Frage, weil die Entscheidung dem Vorsitzenden gebühre, nicht befassen wolle, ist eine zu protokollirende Entscheidung. Urth. v. 4. Januar 1889 (Bd. 18 S. 365).

[3]) Die bloße Nichtbeurkundung der Verlesung einer Urkunde ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 3. Juni 1880 (Bd. 2 S. 173).

[4]) So auch angenommen im Urth. v. 10. December 1879 (Bd. 1 S. 118).

§§ 252, 253, s. o. [§ 46 Nr. 2, 3 b δ, § 45 Nr. 5 a], verlesen, so ist auf Antrag einer der Parteien die Verlesung und der Grund derselben im Protokoll zu erwähnen, s. a. a. O.; [§ 50.]

c. die im Lauf der Verhandlung gestellten Anträge[1]);

d. die sonst noch vor dem Urtheil ergangenen Entscheidungen und, wenn sie die Ablehnung eines Antrages aussprechen, deren Gründe[1]);

e. die Urtheilsformel;

außerdem ist, wenn der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung einer Aussage oder einer Aeußerung angeordnet hat[2])*), s. o. [§ 15 Nr. 1 b], diese zu bewirken, und ist zu bemerken,

f. daß die Verlesung geschehen, und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind;[3])

endlich sind in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder vor dem Amtsrichter im Protokoll aufzunehmen:

g. die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen[4]);

h. wenn die Klage mündlich erhoben ist, der Angeklagte auch freiwillig sich gestellt hat oder vorgeführt ist, der wesentliche Inhalt der Anklage.

§§ 273, 250, 254, 34, 211.

Die Protokollirung einer in der Sitzung begangenen strafbaren

---

*) Die Anordnung ist sachlich, wenn auch nicht gesetzlich, geboten in Bezug auf die Erklärung des Angeklagten, namentlich in Schwurgerichtssachen, ob und inwieweit er die ihm zur Last gelegte That gestehe, bezw. ob und inwieweit er sie bestreite; ferner in allen Sachen in Bezug auf den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen, und zwar sowohl mit Rücksicht auf das Wiederaufnahmeverfahren, um in diesem feststellen zu können, ob eine Anführung neu ist, s. u. [§ 62 Nr. 2], als auch mit Rücksicht auf die Verfolgung von Meineiden. Pr. Allg. Verf. vom 7. December 1882 (JMBl. S. 381) und vom 2. November 1885 (JMBl. S. 359).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Insbesondere auch die Beweisanträge und die darauf ergangenen motivirten Entscheidungen sind zu konstatiren. Urth. v. 16. December 1879 (Bd. 1 S. 32, 34).

b. Wenn der Angeklagte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise bestreitet, so liegt hierin die indirekte Aufforderung, daß der Richter hierüber sich ausspreche, und hat diese die Bedeutung eines förmlichen Antrages. Die Behauptung ist daher zu konstatiren, wie überhaupt jeder andere vom Angeklagten vorgebrachte, auf das Strafgesetz gegründete selbstständige Schuldentlastungs- oder sonstige materielle Vertheidigungs-Behelf. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202).

[2]) Die Parteien haben kein Recht, die vollständige Niederschreibung einer Aeußerung oder Aussage zu verlangen. Urth. v. 17. December 1881 (Bd. 5 S. 352).

[3]) Die Protokollirung hat im Protokoll selbst oder in einem als Anlage zu demselben im Protokoll in Bezug genommenen, ebenso wie das Protokoll zu unterzeichnenden Schriftstück zu geschehen. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Unterzeichnung der Verlesung vorhergehe. Auf den Mangel der Unterzeichnung der Anlage vor oder nach der Urtheilsfällung kann die Revision nicht gegründet werden. Urth. v. 1. Mai 1880 (Bd. 2 S. 33).

[4]) Diese Vorschrift betrifft nur die Verhandlungen vor dem Schöffengericht (Amtsrichter). Urth. v. 10. Februar 1880 (Bd. 1 S. 199). Vergl. Urth. v. 10. December 1880 (Bd. 3 S. 100).

[§ 50.] Handlung, GVG § 185, s. o. [§ 38 Nr. 2 d], findet in einem besondern Protokoll statt.

2. Schriftliche Abfassung des Urtheils. In amts- und schöffengerichtlichen Sachen liegt die Urtheilsabfassung dem Amtsrichter ob. In den vor der Strafkammer oder dem Schwurgericht verhandelten Sachen — betreffs der reichsgerichtlichen Sachen, s. o. [§ 14 Nr. 3], — ernennt der Vorsitzende, falls das Urtheil nicht vollständig mit den Gründen in das Protokoll aufgenommen ist, den Urtheilsfasser, und hat dieser das Urtheil mit den Gründen[1]) binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen. Ist in schwurgerichtlichen Sachen das Urtheil nach erfolgtem Spruch der Geschworenen ergangen, so ist die Urschrift des Spruchs dem im Protokoll oder besonders niedergeschriebenen Urtheil — als integrirender Bestandtheil desselben — beizufügen. §§ 275, 316. Das Nähere s. ebenfalls o. [§ 14 Nr. 3].[2])

3. Ausfertigung und Zustellung des Urtheils. Betreffs der Herstellung der Ausfertigungen der Urtheile und der Auszüge aus den Urtheilen s. o. [§ 15 Nr. 3]. Betreffs der Zustellung s. o. [§ 15 Nr. 2 a β, § 19, insbesondere betreffs der öffentlichen Zustellung § 19 Nr. 3 d]. Ist ein Privat- oder Nebenkläger vorhanden, so kann die Zustellung auch an den ihn vertretenden, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt erfolgen, bei der Nebenklage jedoch nur, wenn entweder der Nebenkläger oder der Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung erschienen war. §§ 418, 440. Ueber die seitens der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung, wenn auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, s. die Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 4.

Zweites Kapitel.

Besondere Arten des Verfahrens.

§ 51.

1. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, insbesondere auch in (den leichteren) Forstdiebstahlssachen.[3])

[§ 51.] 1. Bedingungen des Erlasses amtsrichterlicher Strafbefehle.

a. Ueberhaupt statthaft ist der Erlaß amtsrichterlicher Strafbefehle:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Betreffs der Nichtübereinstimmung der schriftlichen mit den mündlich mitgetheilten Gründen s. o. zu [§ 15 Nr. 2 b α].

[2]) S. o. zu [§ 14 Nr. 3].

[3]) Betreffs der Verbindung solcher Sachen mit anderen vor ein höheres Gerichts gehörigen Sachen s. o. zu [§ 8 Nr. 3 b].

α. in Uebertretungssachen, außer in Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen; [§ 51.]

β. in denjenigen an sich zur sachlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehenssachen, in welchen die höchste gesetzliche Strafe drei Monate Gefängniß oder sechshundert Mark Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung beträgt, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 1 b];

γ. in — Preußisch-rechtlichen — Forstdiebstahlssachen mit Ausnahme der schwereren, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Fälle, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 2], und in Sachen betreffend Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen, StrGB. § 361 Nr. 9, wenn sie mit einer leichteren Forstdiebstahlssache im Zusammenhang stehen.

§ 447, StrPOE. § 3, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222), §§ 27, 30, 36.

b. Der Erlaß des Strafbefehls ist nur zulässig, wenn der Amtsanwalt

α. schriftlich darauf anträgt, und

β. in den zu litt. a α, β bezeichneten Sachen die Festsetzung einer Geldstrafe von nicht mehr als einhundertundfünfzig Mark oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen, sowie einer etwa verwirkten Einziehung, nicht aber, wenn er die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde in Antrag bringt; in Forstdiebstahlssachen findet in dieser Hinsicht keine Einschränkung statt.

Erforderniß ist ferner, daß der Angeschuldigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet und nicht taubstumm ist. §§ 447, 448, StrGB. §§ 57, 58, cit. Ges. vom 15. April 1878 § 27. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 59.

2. Antrag auf Erlaß des Strafbefehls.

a. In Uebertretungs- und Vergehenssachen (Nr. 1 a α, β) muß der Antrag enthalten:

α. eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten;

β. die demselben zur Last gelegte That;

γ. die anzuwendende Strafvorschrift, und wenn die Zuwiderhandlung gegen eine Bezirks- oder Lokalpolizei-Verordnung ergangen ist, die Anführung der Stelle des Amtsblattes u. s. w., wo die Vorschrift zu finden ist;

δ. die Benennung der Zeugen und sonstigen Beweismittel;

ε. den Antrag auf Feststellung der nach Art und Höhe bestimmten Strafe und, wenn Geldstrafe in Antrag gebracht ist, auch der subsidiären Freiheitsstrafe.

Mit dem Antrage sind dem Richter die Akten einzureichen. Cit. Gesch.-Anw. Art. 60. Der Antrag vertritt, wenn es später zu einer Hauptverhandlung kommt, die Stelle der öffentlichen Klage.

b. In Forstdiebstahlssachen stellt der Amtsanwalt seine An-

[§ 51.] träge durch Ueberreichung von Ausfertigungen der Forstdiebstahlsverzeichnisse. Diese Verzeichnisse enthalten elf Hauptspalten mit folgenden Ueberschriften:

Spalte 1. Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalls; der Amtsanwalt füllt die Spalte aus;

Spalte 2. Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffall Betheiligten (Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, Haftbare, des Nichtabhaltens vom Forstdiebstahl Beschuldigte);

Spalte 3. Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.

Die Spalten 2 und 3 werden vom Forstschutzbeamten ausgefüllt;

Spalte 4. Vorbestrafungen. Unterspalten: a. Tag der That, b. Tag des Strafbefehls oder Urtheils, c. Tag der Rechtskraft; ausgefüllt wird sie vom Forstrevierbeamten und vom Amtsanwalt, von Letzterm jedoch nur, wenn er eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wahrnimmt;

Spalte 5. I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen; II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft; III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände; IV. Benennung des Beschädigten;

Spalte 6. Werth des Entwendeten.

Die Spalten 5 und 6 werden vom Forstschutzbeamten ausgefüllt;

Spalte 7. Antrag des Amtsanwaltes auf Erlaß eines Strafbefehls. Unterspalten: a. Strafgesetz; b. Geldstrafe; c. Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall; d. Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 StrGB.); e. Wertherſatz; f. Einziehung; sie sind vom Amtsanwalt auszufüllen;

Spalte 8. Inhalt des richterlichen Strafbefehls. Unterspalten a—f, wie in Spalte 7; g. Empfangsberechtigter für den Werthersatz;

Spalte 9. Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Blatt;

Spalte 10. Erledigt durch Urtheil erster Instanz. Unterspalten: a. auf Einspruch gegen den Strafbefehl; b. nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls;

Spalte 11. Bemerkungen.

Die Spalten 8—11 werden vom Gericht ausgefüllt.

Die Verzeichnisse werden von den Forstschutzbeamten je für einen Kalendermonat geführt und bis zum 15. des folgenden Monats dem vorgesetzten Forstrevierbeamten eingereicht. Dieser bewirkt die erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen, und fertigt durch Zusammenlegung der einzelnen Anzeigen ein Gesammtverzeichniß nebst einer Ausfertigung, in welcher die schweren Straffälle fortgelassen werden. Ist er selbst Amtsanwalt, so trägt er als solcher in beiden Exemplaren auch

die anderwärts eingetragenen Anzeigen ein, und bewirkt er die dem Amtsanwalte obliegenden Eintragungen; er überreicht die Ausfertigung dem Gericht, mit dem Ersuchen, „gegen die unter den laufenden Nummern .... aufgeführten Angeschuldigten nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 7 des Verzeichnisses Strafbefehle zu erlassen". Ist ein Forstschutzbeamter einem Forstrevierbeamten nicht unterstellt, so überreicht derselbe das Verzeichniß unmittelbar dem Amtsanwalte, und hat dieser dann mit den Verzeichnissen in gleicher Weise zu verfahren. Ist endlich der Forstrevierbeamte nicht Amtsanwalt, so überreicht er das Gesammtverzeichniß und die Ausfertigung diesem, welcher dann die oben bezeichneten, dem Amtsanwalte obliegenden Geschäfte vornimmt. Cit. Ges. vom 15. April 1878 §§ 26, 27, 30, Pr. Allg. Verf. vom 29. Juli 1879*) (JMBl. S. 221) und vom 12. September 1881 (JMBl. S. 182), cit. Gesch.-Anw. Art. 87. [§ 51.]

3. Prüfung des Antrages.

Der Richter prüft die Zulässigkeit des Antrages, die Entbehrlichkeit einer Hauptverhandlung in Rücksicht auf die konkrete Lage des Falls, und endlich die Angemessenheit der beantragten Strafe. In Forstdiebstahlssachen ist diese Prüfung auf jeden einzelnen Straffall für sich zu richten. Ergeben sich keine Bedenken, so ist der Strafbefehl dem Antrage gemäß zu erlassen, und in Forstdiebstahlssachen zugleich für sämmtliche Fälle Eines Verzeichnisses ein Termin zur Erhebung des Einspruchs und zur Hauptverhandlung anzuberaumen. Findet der Richter Bedenken gegen die Angemessenheit der beantragten Strafe, so hat er dem Amtsanwalte mitzutheilen, welche Strafe festzusetzen sein würde, und steht diesem frei, den Strafantrag dem entsprechend zu ändern. Beharrt derselbe bei seinem Antrage, so ist Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, ohne daß es eines besondern Eröffnungsbeschlusses bedarf. Termin zur Hauptverhandlung ist auch dann sofort anzuberaumen, wenn der Richter Bedenken trägt, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen. Wenn es in beiden Fällen um Forstdiebstahlssachen sich handelt, so ist der Regel nach Termin auf dieselbe Zeit anzuberaumen, auf welche der Termin zur Erhebung des Einspruchs für die übrigen in demselben Verzeichniß enthaltenen Straffälle bestimmt ist. In solchen Fällen richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften für das gewöhnliche Verfahren. — Lehnt der Richter sowohl den Erlaß eines Strafbefehls, als auch die Terminsbestimmung ab, so hat der Amtsanwalt die sofortige Beschwerde, s. u. [§ 60]. §§ 447—449, 209, cit. Ges. vom 15. April 1878 § 27, cit. Gesch.-Anw. Art. 61, 87.

4. Inhalt des Strafbefehls und Zustellung.

a. Jeder Strafbefehl muß enthalten:

α. die Bezeichnung des Angeschuldigten;

β. die Bezeichnung der strafbaren Handlung;

γ. die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes;

---

*) Gültig auch für Waldeck und Pyrmont. Pr. Allg. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl. S. 377).

[§ 51.] δ. die Bezeichnung der Beweismittel;

ε. die Festsetzung der Strafe und des etwaigen Werthersatzes;

ζ. den Betrag der Kosten (Gerichtsgebühr s. u. [§ 83]);

zu ε, ζ. die Angabe, bei welcher Stelle (Gerichtskasse) die etwaige Zahlung zu leisten sei;

und außerdem

η. die Eröffnung, daß der Strafbefehl vollstreckbar werde,

a. in Uebertretungs- und Vergehenssachen (Nr. 1 a α, β): wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe;

b. in Forstdiebstahlssachen: wenn der Beschuldigte nicht in dem (zu bezeichnenden) Termin, welcher eintretenden Falls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmt sei, persönlich vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

§§ 449, 496, cit. Ges. vom 15. April 1878 § 27, cit. Gesch.-Anw. Art. 87, Pr. Allg. Verf. vom 4. November 1884 (JMBl. S. 260).

In Forstdiebstahlssachen trägt der Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses die im Strafbefehl getroffene Festsetzung ein. Für jeden Angeklagten ist ein ihn betreffender Auszug aus dem Verzeichniß zu fertigen. Cit. Ges. vom 15. April 1878 § 27.

b. Betreffs der Besorgung der Zustellungen und betreffs der besonderen Art der Zustellung in Forstdiebstahlssachen s. o. [§ 19 Nr. 1, 3 a β].

5. Einspruch.

a. Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist bezw. vor dem Termin verzichtet werden. § 449, cit. Ges. vom 15. April 1878 § 28. Ein rechtzeitig erhobener Einspruch kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. § 451. (Gerichtsgebühr für die Zurücknahme $^{3}/_{100}$ als besondere Gebühr, s. u. [§ 83], KG. § 76.)

b. Ein Strafbefehl erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn auf den Einspruch verzichtet oder wenn nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, oder wenn der Einspruch bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen ist. §§ 450, 451. Ein hernach erhobener oder an die gehörige Stelle gelangter Einspruch ist durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. (Gerichtsgebühren: neben der Hauptgebühr von $^{2}/_{10}$, s. u. [§ 83], besondere Gebühr $^{1}/_{10}$, für Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluß ebenfalls $^{1}/_{10}$, KG. §§ 63, 66.) Betreffs der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist bezw. des Termins s. u. [§ 59].

c. Ist Einspruch rechtzeitig an der gehörigen Stelle erhoben, so steht es dem Amtsanwalte frei, die Klage fallen zu lassen, und zwar bis zum Beginn der Hauptverhandlung. § 451. Der Strafbefehl gilt, wenn dieses geschieht, als nicht ergangen.

d. In Forstdiebstahlssachen werden in dem Termin die Angeklagten, gegen welche Strafbefehl erlassen ist, in der durch die

laufenden Nummern des Verzeichnisses bestimmten Reihenfolge aufgerufen, [§ 51.] und wird bei jedem ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen das Ausbleiben sofort zu Protokoll konstatirt.

6. Hauptverhandlung und Urtheil.

a. In Uebertretungs- und Vergehenssachen (Nr. 1 a α, β) bedarf es nach rechtzeitiger Erhebung des Einspruchs noch der Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, falls der Amtsanwalt die Klage nicht fallen gelassen hat. Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger, s. o. [§ 7 Nr. 1], vertreten lassen. § 451. Wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, auch durch einen Vertheidiger nicht vertreten ist, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen. Andernfalls ist das Schöffengericht bei der Urtheilsfällung an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden. §§ 451, 452. (Gerichtsgebühr für das ganze Verfahren: wenn der Einspruch durch Urtheil verworfen wird, $^4/_{10}$, sonst volle Hauptgebühr, KG. § 63, s. u. [§ 83].)

b. In Forstdiebstahlssachen wird in dem Termin wegen jeden Straffalls, bei welchem Einspruch erhoben ist, nach der Reihenfolge des Verzeichnisses zur Hauptverhandlung geschritten. Innerhalb dieser Reihenfolge sind auch diejenigen Fälle zu verhandeln, in Betreff welcher ohne Erlaß eines Strafbefehls sofort zur Hauptverhandlung an diesem Tage geladen war. Diese Reihenfolge ist möglichst auch einzuhalten, wenn in einzelnen Sachen ein neuer Termin erforderlich wird. Schöffen werden nicht zugezogen. Betreffs der Verpflichtung der Forstschutzbeamten, im Termin anwesend zu sein, und betreffs der Ersetzung des Eides durch die Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Eid seitens der ein für alle Mal gerichtlich beeidigten Forstschutzbeamten s. o. [§ 19 Nr. 3 b, § 27 Nr. 1 a ε]. Das Protokoll wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt. Soweit die Vertheidigung des Angeklagten nicht zur Freisprechung oder zur Ermäßigung der im Strafbefehl getroffenen Festsetzungen führt, ist der Einspruch durch Urtheil zu verwerfen. (Gerichtsgebühren für die Verwerfung des Einspruchs: $^4/_{10}$; wenn ohne Erlaß eines Strafbefehls die Verurtheilung auf Grund sofortigen Geständnisses ohne Beweisaufnahme erfolgt: $^2/_{10}$. KGA. § 2, s. u. [§ 83].) Von einem lediglich auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheil wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt. Cit. Ges. vom 15. April 1878 §§ 29, 19, 27, 25. Betreffs der Zustellung s. o. [§ 19 Nr. 1, 3 a β]. Sobald sämmtliche in einem Forstdiebstahlsverzeichniß enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, hat der Amtsanwalt das in seinen Händen befindlich gebliebene Verzeichniß mit dem dem Gericht überreichten Verzeichniß gleichlautend zu stellen, bei jedem Fall in Spalte Bemerkungen den Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils anzugeben, und sodann das Verzeichniß dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnißnahme zuzusenden und auf einige Zeit zu belassen. Pr. Allg. Verf. vom 12. September 1881 (JMBl. S. 182).

Zu a, b. Im Uebrigen finden die für das gewöhnliche Verfahren gegebenen Vorschriften, betreffend die Vorbereitung der Haupt-

[§ 51.] verhandlung und das Verfahren in der Hauptverhandlung, s. o. [§§ 43 bis 48, 50], jedoch unter Beobachtung der für das schöffengerichtliche Verfahren bestimmten Besonderheiten, Anwendung.[1])

§ 52.

2. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung und nach vorgängigem Bescheide des Seemannsamtes.

[§ 52.] Der Landesgesetzgebung ist es überlassen, bei Uebertretungen den Polizeibehörden die Befugniß zum Erlaß von Strafverfügungen zu übertragen und für das Verfahren prozeßrechtliche Vorschriften zu geben, jedoch nur mit denjenigen Einschränkungen, welche in den §§ 453—455 der Strafprozeßordnung bestimmt sind. StrPOE. § 6.*) Für Preußen sind die die Zulässigkeit und das Verfahren betreffenden Vorschriften in dem Gesetz vom 23. April 1883 (GS. S. 65) enthalten und im Nachstehenden wiedergegeben. Das Verfahren nach vorgängigem Bescheide des Seemannsamtes ist reichsgesetzlich, durch die Seemannsordnung vom 27. December 1872 (RGBl. S. 409), geregelt.

---

*) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung lauten:

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen. — Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der Letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. — Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. — Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. — Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der in § 454 Abs. 1 genannten Behörde anzubringen. — Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. — Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

(Vergl. u. Text zu Nr. 1, 2 a.)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Vorschrift des § 264 (s. o. [§ 47 Nr. 2 b α]) findet nur Anwendung, wenn ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen war. Urth. v. 29. April 1881 (Bd. 4 S. 116).

1. a. Derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich (Ressort) fallenden Uebertretungen einschließlich der Uebertretungen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) — ausschließlich jedoch der Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, s. u. [Anh. I § 42 B Nr. 4, 5], und die älteren Rheinischen Gewerbegerichte zuständig sind, ausschließlich ferner der Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften und der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz — die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, sowie eine verwirkte Einziehung zu verhängen. Die Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren zulässig. Ist der Beschuldigte eine Militärperson, so ist die Festsetzung nur wegen solcher Uebertretungen zulässig, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind, s. u. [Anh. I § 27 Nr. 2 e]. Festgesetzt werden kann außer der etwaigen Einziehung keine andere Strafe als Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu dreißig Mark, und diejenige zugleich zu bestimmende Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der Letzteren tritt, jedoch ebenfalls nur bis zu drei Tagen; gegen Militärpersonen darf indessen prinzipale Haft ebensowenig wie subsidiäre Haft festgesetzt werden.*) — Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für angemessen, so hat er die Verfolgung dem Amtsanwalte zu überlassen. Dasselbe gilt, wenn der Beschuldigte vorläufig festzunehmen ist, s. o. [§ 33]. [§ 52.]

b. Die Strafverfügung „muß"[1]) außer der Festsetzung der Strafe und der Kasse, an welche die Geldbuße zu zahlen ist, die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung

---

*) Das Gesetz enthält Bestimmungen darüber, welche Bedeutung eine unter Ueberschreitung der gesetzlichen Befugniß des Polizeiverwalters (in Bezug auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit und das Strafmaß) erlassene Strafverfügung hat, nur für den Fall, daß diese ein Vergehen oder Verbrechen betrifft, § 10, s. u. Text litt. e β. Es fragt sich, ob sie in den übrigen Fällen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig gestellt ist, vollstreckbar wird. Die legislatorischen Vorarbeiten ergeben nichts darüber. Die Frage muß aber verneint werden, weil eine solche Strafverfügung an sich gesetzwidrig ist. Sie kann jedoch nur auf dem Wege der Beschwerde bei der dem Polizeiverwalter vorgesetzten Behörde, für welche eine Frist nicht vorgeschrieben ist, beseitigt werden; eine Einmischung des Gerichts ist nicht angängig.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Urth. v. 23. Februar 1888 u. zu [§ 53 Nr. 2 b] und die Bemerkungen dazu.

[§ 52.] antragen könne, und daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar werde.

c. Die Zustellung der ausgefertigten Strafverfügung an den Beschuldigten erfolgt durch einen vereideten öffentlichen Beamten oder durch die Post. Auf die Zustellung durch die Post finden die gewöhnlichen Vorschriften über Postzustellung, s. u. [Anh. II § 26 Nr. 5, §§ 27, 28], mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsschreibers bezw. Gerichtsvollziehers der Polizeiverwalter tritt, und daß eine Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei nicht stattfindet. Soll durch einen Beamten zugestellt werden, so ist die Uebergabe an den Beschuldigten persönlich in dessen Wohnung oder auch, wenn er ein Gewerbetreibender ist, in dessen Geschäftslokal, und, falls er nicht angetroffen wird, an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderfalls an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, oder im Geschäftslokal des gewerbetreibenden Beschuldigten an einen in demselben anwesenden Gewerbegehülfen zu bewirken; im Fall unberechtigter Annahmeverweigerung ist das Schriftstück zurückzulassen; ist endlich die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so ist das Schriftstück bei der Gemeinde- oder Polizeibehörde oder beim Postamte des Zustellungsortes niederzulegen; die Niederlegung ist sowohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen. Der Beamte hat auf der Ausfertigung den Tag der Zustellung unter Beifügung seines Namens zu vermerken, und in dem ihm mitübergebenen Aktenbogen unter Angabe des Tages der Zustellung über diese zu berichten. Für Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine ist an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) zuzustellen.

d. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann seitens des Beschuldigten, und, wenn dieser im Alter von 12—18 Jahren steht, binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch von dessen gesetzlichem Vertreter bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Dem Antragsteller, welcher den Antrag beim Amtsgericht gestellt hat, ist vom Gerichtsschreiber eine Bescheinigung darüber (kostenfrei) zu ertheilen. Durch die Stellung des Antrages verliert die Strafverfügung ihre Wirksamkeit. — Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Amtsanwalt, welcher sie dem Amtsrichter mit seinem Antrage vorlegt.

e. Außer dem vorgedachten Fall verliert die Strafverfügung ihre Wirksamkeit,

α. wenn sich ergiebt, daß der Amtsanwalt vor ihrer Zustellung eingeschritten ist; [§ 52.]

β. wenn wegen derselben Handlung gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, weil sie ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und rechtskräftige Verurtheilung wegen eines solchen erfolgt ist, s. u. [§ 74 Nr. 2 e]; während dieses Verfahrens ist die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen.

Nach Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen, welche die Strafverfügung erlassen hat.

Cit. Ges. vom 23. April 1883 §§ 1—5, 8—11*), StrPOE. § 6, StrPO. §§ 453, 454, cit. Ges. vom 1. April 1880 § 53, Pr. Allg. Verfügung vom 2. Juli 1883 nebst Anweisung vom 8. Juni 1883 (JMBl. S. 223) — letztere enthält auch die Formulare für die Strafverfügungen.

2. Die **Deutschen Seemannsämter** (Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs) haben in den durch § 81 Abs. 1, §§ 84, 93, 99 der cit. Seemannsordnung vom 27. December 1872 vorgesehenen Straffällen die Strafe ohne Beschränkung auf deren Höhe durch **Bescheid** festzusetzen. Der Bescheid ist dem Beschuldigten zu verkünden, wenn er aber abwesend ist, nach den Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen zuzustellen. Der Beschuldigte kann innerhalb einer **zehntägigen Frist** von der Verkündung oder Zustellung ab bei dem Seemannsamte zu Protokoll oder schriftlich **auf gerichtliche Entscheidung antragen**. Das Seemannsamt sendet die Verhandlungen an den Amtsanwalt bei dem zuständigen Amtsgericht. Betreffs der Zuständigkeit s. o. [§ 8 Nr. 2]. Der Amts-

---

*) Außer den im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen enthält das Gesetz noch folgende:

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5, d. i. für das Verfahren bis einschließlich der Zustellung der Strafverfügung) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. — Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen. — Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem andern Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 12 (enthält die Bestimmung, daß das Gesetz am 1. Juli 1883 in Kraft und an die Stelle des Gesetzes vom 14. Mai 1852 trete, sowie eine Uebergangsbestimmung).

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

S. betreffs des § 10 auch u. [§ 74].

[§ 52.] anwalt legt die Verhandlungen dem Amtsrichter mit seinem Antrage vor. StrPOE. § 5, cit. Seemannsordn. § 4, 101, anal. StrPO. § 454.

Zu 1, 2. Weiteres Verfahren.

a. Findet der Richter bei der Prüfung des Antrages, daß der Letztere nicht rechtzeitig bei der gehörigen Stelle angebracht ist, so verwirft er denselben durch Beschluß als unzulässig. (Gerichtsgebühr: $^{1}/_{10}$, für Zurückweisung der Beschwerde gegen diesen Beschluß ebensoviel, KG. § 66, s. u. [§ 83]). Betreffs der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist s. u. [§§ 59, 60 Nr. 2 g, Nr. 3 b, § 64 Nr. 1, § 65].

b. Ist ein Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeklagte den Antrag zurücknehmen. (Gerichtsgebühr: $^{3}/_{100}$, s. u. [§ 83], KG. § 76.)

c. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Fall einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung vor das Schöffengericht verwiesenen Anklage.[1]) S. o. [§§ 43—48, 50]. Jedoch kann sich der Angeklagte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger, s. o. [§ 7 Nr. 1], vertreten lassen. Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde bezw. des Seemannsamtes nicht gebunden. — Stellt sich nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war[2]), so hat das Gericht die Letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.[3]) Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils hat der Amtsanwalt die Sache selbst in die Hand zu nehmen oder an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht abzugeben.

§§ 456—458, StrPOE. §§ 5, 6, cit. Gesch.-Anw. Art. 70.

§ 53.

3. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

[§ 53.] 1. Allgemeines.

a. Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 51 Nr. 6 zu a, b] und u. zu [§ 53 Nr. 2 b].

[2]) Objektiv nicht befugt. Das ist auch der Fall der idealen Konkurrenz mit einem Delikt, hinsichtlich dessen die Zuständigkeit der Polizeibehörde nicht besteht. Urth. v. 21. März 1889 (Bd. 19 S. 166).

[3]) Hat das Schöffengericht dieser Vorschrift zuwider unter Aussprechung seiner Unzuständigkeit die Sache vor die Strafkammer verwiesen, so hat diese die Sache durch Urtheil in der Sache selbst zu erledigen, gleich wie im Fall des § 270. S. o. [§ 47 Nr. 2 c]. Urth. v. 21. November 1881 (Bd. 5 S. 243). — Stellt sich der Fall erst

und Gefälle einschließlich der Post- und Porto-Defraudationen kann auf dreifache Weise erfolgen, und zwar: [§ 53.]
α. durch Erlaß eines Strafbescheides seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde;
β. durch öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft;
γ. durch Klage der Verwaltungsbehörde.
Soweit die Gerichte mit solchen Sachen befaßt werden, richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften, s. u. [Anh. I §§ 44, 47].

b. Der gerichtlichen Strafverfolgung muß das s. g. Submissionsverfahren vorausgehen:
α. bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen;
β. bei unterlassener Anmeldung zur Gebäudesteuer;
γ. bei Post- und Portodefraudationen[1]).

Zu α. Wer bei einer Uebertretung betroffen wird, hat dem ihn betreffenden Beamten zur nächsten Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, ausgenommen im Dienst befindliche Postillone. Dort ist ihm die verwirkte Strafe bekannt zu machen. Unterwirft er sich derselben, so findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Pr. Regulativ vom 7. Juni 1844 (GS. S. 167) §§ 2—4.

Zu β. Der Landrath bezw. Gemeindevorstand hat dem Beschuldigten aufzugeben, binnen einer zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst Steuer und Kosten freiwillig zu bezahlen. Vor Ablauf der Frist findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Pr. Ges. vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317) § 4.

Zu γ. Dem Beschuldigten ist vor Einleitung des förmlichen Verfahrens zu eröffnen, welche Geldstrafe für verwirkt zu erachten sei, und daß er das fernere Verfahren dadurch vermeide, daß er binnen zehn Tagen Strafe und Kosten zahle. Postges. vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) § 34.

2. Verfahren bei Erlaß eines Strafbescheides.

a. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, einen Strafbescheid zu erlassen, wenn durch denselben keine andere Strafe als Geldstrafe und eine etwa verwirkte Einziehung, — jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, bezw. auf den Werth des Gegenstandes der Einziehung — festgesetzt wird; unzulässig ist die Bestimmung einer subsidiären Freiheitsstrafe.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

in der Berufungsinstanz heraus, so ist es unzulässig, das Hauptverfahren zu eröffnen und als Gericht erster Instanz in der Sache selbst zu erkennen oder dieselbe an das Schöffengericht zurückzuverweisen — § 369 —; vielmehr hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des vorigen Urtheils die Strafverfügung selbst aufzuheben. Cit. Urth. v. 21. März 1889.

[1]) Das Vorausgehen des Submissionsverfahrens ist wenigstens dann keine so wesentliche Vorschrift, daß ihre Nichtbeobachtung zur Aufhebung des Strafverfahrens führen müßte, wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein einer Defraudation bestreitet. Urth. v. 27. Januar 1881 (Bd. 3 S. 300).

[§ 53.] b. Der Strafbescheid „muß"[1]) außer der Festsetzung der Geldstrafe und der etwaigen Einziehung die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche, bei Post- und Porto-Defraudationen binnen zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

c. Wird der Antrag nicht binnen der Frist bei einer der Behörden gestellt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Gültigkeit des Strafbefehls wird nicht dadurch bedingt, daß er die Beweismittel bezeichnet; wird gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist das Gericht berechtigt, zur Ergänzung des Fehlenden schon vor der Hauptverhandlung Ermittelungen zur Aufklärung der Sache anzustellen. Eine Entscheidung „daß das Verfahren" (wegen Ungültigkeit des Strafbescheides) „einzustellen", ist unzulässig. Urth. (III. S.) v. 23. Februar 1888 (Bd. 17 S. 249). Doch höchst bedenklich! Wenn der Strafbescheid, ebenso wie die polizeiliche Strafverfügung, s. vorigen §, das, was sie nach gesetzlicher Vorschrift enthalten müssen, nicht enthalten, so sind sie ungültig und haben gar keine rechtliche Wirkung. Nach der Begründung des Urtheils würde der Strafbefehl, trotz seiner Mängel, die Verjährung unterbrechen. Daß dieses aber offenbar falsch, ist von vornherein klar; denn diese Wirkung tritt nur bei einem solchen Schriftstück ein, welches alles enthält, was es enthalten „muß". Ist also die Verjährung bis zur ersten richterlichen Handlung abgelaufen, so ist jedenfalls das Einstellungsurtheil zu erlassen, da der Mangel der rechtlichen Verfolgbarkeit der Handlung, d. h. nicht der Handlung an sich, sondern weil die Strafverfolgung verjährt ist, vorliegt. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn das ne bis idem zur Anwendung kommt. Auch wenn ein Eröffnungsbeschluß nicht gesetzlich zu Stande gekommen, ist auf Einstellung zu erkennen. § 259 beschränkt nicht das Urtheil auf Einstellung auf den Fall mangelnden Strafantragserfordernisses. S. o. [§ 45 Nr. 4]. Ganz ähnlich, daher nach § 259 zu entscheiden, liegt der Fall des Mangels eines wesentlichen („muß"!) Erfordernisses der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheides. Das cit. Urtheil erkennt (S. 253) an, daß beide Schriftstücke außer Wirksamkeit treten, wenn rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Hiermit tritt das gerichtliche Verfahren in voller Wirksamkeit ein. Das Urtheil auf Verurtheilung setzt aber einen rechtsgültigen Strafbefehl bezw. einen rechtsgültigen Strafbescheid als Vorbedingung des ganzen Verfahrens voraus. Ein Mangel daran berechtigt auch nicht zur Freisprechung. Daher kann nur auf Einstellung erkannt werden, da ein Mangel der rechtlichen Verfolgbarkeit im konkreten Fall vorliegt. Unerfindlich ist, wie durch ein Einstellungsurtheil die Verwaltungsbehörden genöthigt werden sollen, den unvollständigen Strafbescheid zu vervollständigen (S. 253 a. E.); von einer Nöthigung kann keine Rede sein — es handelt sich nicht um eine Einwirkung auf die Verwaltungsbehörde, sondern lediglich darum, den Fall, wie er liegt, zu beurtheilen. Wenn das Urtheil ferner (S. 252) meint, daß ein den gesetzlichen Erfordnissen nicht entsprechender Strafbescheid vollstreckbar werde, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig gestellt werde, so ist dieses wiederum nicht richtig, da die Vollstreckbarkeit einen gesetzmäßigen Strafbescheid voraussetzt. Vergl. auch Anm. zum vorigen § Nr. 1.

des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen. Zu dem [§ 53.] Behuf übersendet die Verwaltungsbehörde die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem an sich zuständigen Gericht, und überreicht diese sie dem Gericht mit ihrem Antrage. Der Strafbescheid unterliegt einer Prüfung des Gerichts nicht. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts. (Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.)

d. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gericht mit ihrem Antrage vorlegt.

e. Findet das Gericht, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht innerhalb der Frist bei der gehörigen Stelle angebracht ist, so verwirft es denselben durch Beschluß als unzulässig. (Gerichtsgebühren: $^1/_{10}$, für die Zurückweisung der Beschwerde gegen diesen Beschluß ebenfalls $^1/_{10}$, s. u. [§ 83], KG. § 66.) Betreffs der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist s. u. [§§ 59, 60 Nr. 2 g, Nr. 3 b, § 64 Nr. 1, § 65].

f. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. — Das Verfahren ist von da ab, abgesehen von der u. zu Nr. 2—4 mitgetheilten Besonderheit, das gewöhnliche.[1]) S. o. [§§ 43—48, 50]. — Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeklagte den Antrag zurücknehmen. (Gerichtsgebühr: $^3/_{100}$, s. u. [§ 83], KG. 76.)

g. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, der Verfolgung als Nebenklägerin sich anzuschließen. S. o. [§ 5 Nr. 1 d, Nr. 2, § 41 Nr. 2]. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist[2]).

§§ 459, 460, 462, 463, 467, 468, Postges. vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) § 35, StrPOE. §§ 5, 6, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 72—74.

3. Verfahren auf öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die rechtliche Würdigung des Gerichts ist unabhängig von dem Strafbescheide. Urth. v. 4. Juni 1883 (Bd. 8 S. 390). — Daher ist auch das Gericht, wenn über die subsidiäre Verhaftung abgesondert entschieden wird, nicht mehr auf die Beurtheilung der Frage beschränkt, ob der Fall der subsidiären Verhaftung vorhanden sei. Urth. v. 22. Mai 1885 (Bd. 12 S. 212).

b. S. o. zu [§ 51 Nr. 6 zu a, b]. Vergl. auch Urth. v. 23. Februar 1888 o. zu litt. b und die Bemerkungen dazu.

[2]) Auch dann, wenn sie erst nach Verkündung des Urtheils sich angeschlossen hat. Urth. v. 27. Mai 1887 (Bd. 16 S. 130).

[§ 53.] a. Erachtet die Verwaltungsbehörde den Erlaß eines Strafbescheides für unthunlich, so hat sie die Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft in Antrag zu bringen. Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft ist von dieser auch ohne solchen Antrag in Erwägung zu ziehen:

α. wenn die Zuwiderhandlung mit einer anderen zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehörigen Sache im Zusammenhang steht, s. o. [§ 8 Nr. 3];

β. wenn die Verwaltungsbehörde auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet;

γ. wenn der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung in gerichtliche Untersuchungshaft genommen ist;

δ. wenn im Gewerbesteuerverfahren nach dem Pr. Gesetz vom 3. Juli 1876 (GS. S. 247) der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat, oder seinerseits auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet;

ε. bei Post- und Porto-Defraudationen, wenn der Angeschuldigte vor Zustellung eines Strafbescheides bei der Postbehörde auf rechtliches Gehör anträgt, oder auf die Vorladung derselben nicht erscheint, oder die Auslassung vor derselben verweigert.

b. Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so kann die Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin sich anschließen[1]), und gilt das o. unter Nr. 2 g Gesagte. Im Uebrigen ist das Verfahren, ebenfalls abgesehen von der u. zu Nr. 2—4 mitgetheilten Besonderheit, das gewöhnliche, s. o. [§§ 38—40, 42—48, 50].

§§ 467, 468, cit. Gesch.-Anw. Art. 71, cit. Ges. von 1876 § 27, cit. Postges. § 35.

4. Verfahren auf Erhebung der Klage seitens der Verwaltungsbehörde.

a. Die Verwaltungsbehörde kann die Klage nur dann erheben[2]), wenn die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In ihrer Klage hat sie den von ihr bestellten Vertreter (einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt) namhaft zu machen. Die Klage gilt als Privatklage, jedoch nicht in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit, für welche die allgemeinen Vorschriften maßgebend bleiben, s. u. [Anh. I §§ 44, 47], auch nicht in Ansehung der Kosten.

b. Das Verfahren ist das gewöhnliche mit den für die Privatklage gegebenen besonderen Vorschriften, s. o. [§ 41 Nr. 1, §§ 42—48, 50], jedoch mit folgenden Abweichungen:

α. Die Staatsanwaltschaft hat die gerichtlich angeordneten Ladungen zur Hauptverhandlung zu bewirken. Sie ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt. Bei der Haupt-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dieses selbst dann, wenn das Vergehen mit einem anderweiten Delikt ideal zusammentrifft. Urth. v. 27. October 1885 (Bd. 13 S. 30).

[2]) Das ideale Zusammentreffen mit einem andern Delikt hindert nicht die Erhebung der Klage. Cit. Urth. v. 27. October 1885.

verhandlung „muß“ sie vertreten sein, widrigenfalls Revisionsgrund gegeben ist. Alle im Lauf des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen. [§ 53.]

β. Der Verwaltungsbehörde sind Urtheile und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§§ 464—466, 468, KG. § 70.

Betreffs der weiteren Besonderheit s. u.

Zu 2—4. a. Im Verfahren, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des cit. Gesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Entscheidung hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17—19, 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen; im Fall des § 24 ist die dort bezeichnete Feststellung der Regierung maßgebend. Sind im Fall zu Nr. 3 die Feststellungen noch nicht erfolgt, so hat die Staatsanwaltschaft dieselben zu veranlassen, und die Urkunde darüber zu den Akten zu bringen. Cit. Ges. § 28.[1])

b. Betreffs der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, sogleich nach der Verkündung eines Urtheils der Verwaltungsbehörde die Urtheilsformel mitzutheilen, s. die Pr. Allg. Verfügung vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 19.

c. Die Preußischen Amtsanwälte sind angewiesen, wenn ein vom Schöffengericht erlassenes Urtheil von der Ansicht der Verwaltungsbehörde abweicht, stets Berufung anzumelden und der Verwaltungsbehörde von dem Geschehenen Mittheilung zu machen; sie können die Rechtfertigung der Verwaltungsbehörde überlassen, falls sie das Urtheil für gegründet erachten. Cit. Gesch.-Anw. Art. 78.

§ 54.

4. Verfahren gegen Abwesende, welche der Wehrpflicht sich entzogen haben.

1. Zulässigkeit. [§ 54.]

Ein besonderes Verfahren findet statt:

a. gegen Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes sich aufhalten (StrGB. § 140 Abs. 1 Nr. 1);

b. gegen Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie gegen beurlaubte Reservisten und Wehr-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Im Uebrigen ist die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde über die konkrete Zoll- und Steuerpflicht einer bestimmten Person oder Sache weder überhaupt, noch für die Festsetzung der nach dem Betrage der hinterzogenen Gefälle zu berechnenden Strafe für den Strafrichter bindend. Urth. v. 9. November 1882 und v. 28. November 1887 (Bd. 7 S. 220, Bd. 17 S. 21).

[§ 54.] männer der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (StrGB. § 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3), und gegen Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (StrGB. § 360 Nr. 3);

c. gegen Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (StrGB. § 140 Abs. 1 Nr. 3).

§ 470.

2. Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden, und kann die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen. § 471.

3. Die Erhebung der Anklage erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde. Diese Erklärung ist zu fassen:

a. in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 StrGB.,
   α. daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,
   β. daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und
   γ. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet keine Umstände sich ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei;

b. in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StrGB., sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (StrGB. § 360 Nr. 3),
   α. daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reich nicht ermittelt,
   β. daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und
   γ. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet keine Umstände sich ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei;

c. bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (StrGB. § 360 Nr. 3),
   α. daß der Aufenthalt der Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,
   β. daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

γ. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet keine Umstände sich ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei; [§ 54.]

d. in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 StrGB., daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet keine Umstände sich ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

Die Erklärungen zu litt. a und d sind von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, die zu litt. b und c von dem Landwehrbezirkskommando auszustellen, und mit den Anträgen auf Einleitung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht, s. o. [§ 8 Nr. 2 b], vorzulegen.

Die Anklageschrift hat den allgemeinen Erfordernissen einer solchen, s. o. [§ 39 Nr. 6], zu entsprechen; jedoch ist statt der Angabe der Beweismittel auf die Erklärung der Behörde Bezug zu nehmen, und unterbleibt in jedem Fall die Darstellung der Ergebnisse der Ermittelungen. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, s. o. [§ 42 Nr. 4 zu a], erfolgt gleichfalls ausdrücklich auf Grund der Erklärung der Behörde. § 472, Pr. Allg. Verf. vom 6. April 1880 (JMBl. S. 72).

4. Betreffs der Ladung des Angeklagten s. o. [§ 17 Nr. 5 a β, § 19 Nr. 3 d], betreffs der Vertretung desselben durch einen Vertheidiger oder Angehörige s. o. [§ 7 Nr. 1 b—d, Nr. 2].

5. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die **Verurtheilung** des abwesenden Angeklagten auf Grund der Erklärung der Behörde, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen;[1]) der freien Würdigung des Gerichts unterliegt nur die Frage, ob Letzteres der Fall ist.[2]) § 475.

6. Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer **Beweisaufnahme**, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschluß zu bringen. § 475.

7. Betreffs der Zustellung des Urtheils s. o. [§ 19 Nr. 3 d].

Im Uebrigen ist das Verfahren das gewöhnliche, s. o. [§§ 40, 42 bis 48, 50].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Vorschrift des § 18 StrPO., daß das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine (örtliche) Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen darf, gilt auch für das hier behandelte Verfahren. Urth. v. 19. Mai 1881 (Bd. 4 S. 232).

[2]) So angenommen im Urth. v. 18. October 1880 (Bd. 2 S. 351) und im Urth. v. 25. Februar 1884 (Bd. 10 S. 152). — Solche Umstände müssen aber festgestellt werden; die Annahme der bloßen Möglichkeit derselben genügt nicht. Urth. v. 30. Januar 1890 (Bd. 20 S. 200).

§ 55.

5. Verfahren bei Einziehungen.

[§ 55.] 1. Das lediglich auf Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen gerichtete Strafverfahren, s. o. [§ 1, § 3 Nr. 3], ist zulässig, entweder, wenn aus irgend einem Grunde die Strafverfolgung gegen den Thäter einer strafbaren Handlung nicht möglich[1]), nicht statthaft[2]) oder unthunlich ist[3]), oder wenn erst nach erledigter Strafverfolgung[4]) gegen den Thäter Veranlassung zu solchem Strafverfahren gegeben wird[5]). Vergl. § 477. In den leichteren Forstdiebstahlsfällen sowie im Fall des § 17 des Pr. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) findet übrigens das o. [§ 51] beschriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

2. Sachlich und örtlich zuständig ist dasjenige Gericht, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde; jedoch tritt an Stelle des Schwurgerichts die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer[6]). § 477. S. u. [Anh. I § 42 B Nr. 1, § 44 zu Nr. 1, 2, § 47 A Nr. 1 e, § 51 B Nr. 1 b] und o. [§ 8 Nr. 1, 2].

3. Ueber die Form des Antrages und dessen Inhalt enthält das Gesetz nichts; auch ist nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Eröffnung des Verfahrens besonders beschlossen werden müßte. Es ist anzunehmen, daß der Antrag seitens der Staatsanwaltschaft bezw. des Antragsberechtigten, s. o. [§ 3 Nr. 3], schriftlich, seitens des Privatklägers ebenso oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen ist, arg. §§ 197, 421, 436, und daß der Antrag den Grund für die Einleitung des besondern Verfahrens, ferner dasjenige, worauf erkannt werden soll, sowie diejenigen bekannten Personen, welche rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand des Verfahrens haben, zu bezeichnen, und im Uebrigen den Erfordernissen einer Anklageschrift, s. o. [§ 39 Nr. 6], zu

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dahin gehört auch der Fall, daß ein Verschulden des Thäters nicht nachgewiesen ist, oder ein Strafausschließungsgrund vorliegt. Urth. v. 25. September 1884 (Bd. 11 S. 119). Im letztern Fall selbst dann, wenn der Thäter wegen eines solchen Grundes freigesprochen ist. Urth. v. 16. Februar 1881 (Bd. 4 S. 87).

[2]) Einerlei, ob aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde, wie z. B. im Fall der Verjährung der Strafverfolgung. Urth. v. 8./15. October 1886 (Bd. 14 S. 382).

[3]) Ob dieses der Fall, darüber hat lediglich die Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Urth. v. 5. April 1883 (Bd. 8 S. 238).

[4]) Einerlei, ob die Strafverfolgung durch Verurtheilung oder Freisprechung erledigt ist, sofern die Einziehung u. s. w., wie z. B. bei Münzvergehen die Natur einer polizeilichen Präventivmaßregel hat. Urth. v. 28. Mai 1883 (Bd. 14 S. 161).

[5]) Solcher Fall liegt nicht vor, wenn bei der Verurtheilung die Möglichkeit zum Erkennen der Nebenstrafe als Strafübel gegeben war. Urth. v. 25. Mai 1883 (Bd. 8 S. 349).

[6]) Betreffs des Falls, daß die Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen hatten, s. Urth. v. 12. Juli 1880 und 4. Juli 1889 o. zu [§ 49 Nr. 2 a].

entsprechen hat; endlich, daß das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechend den Vorschriften betreffend die Entscheidung über die Eröffnung eines Hauptverfahrens, s. o. [§ 42], Beschluß zu fassen hat. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 84. [§ 55.]

4. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termin, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung einschließlich derjenigen über die schriftliche Abfassung, Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, s. o. [§§ 44—48, 50], entsprechende Anwendung finden, § 478. Auch die Bestimmungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung, s. o. [§ 43], müssen entsprechende Anwendung finden[1]. Zu laden sind, soweit dieses ausführbar erscheint, als Betheiligte solche Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben[2], § 478, oder solchen Anspruch zu den Akten geltend gemacht haben. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ist anzunehmen, daß das Gericht im Eröffnungsbeschluß oder auch später auf gegebene Veranlassung bestimmt[3], Wer von solchen Personen zu laden ist. S. auch o. [§ 6 Nr. 3, § 7 Nr. 1b, § 11 Nr. 2]. In dem Urtheil ist auszusprechen, daß die (zu bezeichnenden) Gegenstände einzuziehen bezw. unbrauchbar zu machen bezw. zu vernichten sind[4]. In Ermangelung besonderer Bestimmung über die Kostenpflicht sind die Kosten jedesmal der Staatskasse aufzuerlegen[5]. (Betreffs der Gerichtsgebühr s. u. [§ 83].)

§ 56.

6. Sicherung des Beweises im Verfahren gegen Abwesende.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Hauptverhandlung gegen solche Personen nicht stattfinden darf, deren Aufenthalt unbekannt, oder deren Gestellung vor das zuständige Gericht, wenn sie im Auslande sich aufhalten, nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint, s. o. [§ 6 Nr. 3], können Untersuchungshandlungen nur vorgenommen werden entweder zum Zweck der Vermögensbeschlagnahme, s. o. [§§ 30, 31], oder zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung, s. o. [§ 4], oder endlich zur Sicherung des Beweises für den Fall ihrer künftigen Gestellung, [§ 56.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1] Ebenso die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit oder deren Berücksichtigung von Amtswegen. Urth. v. 3. October 1889 (Bd. 19 S. 428), s. o. zu [§ 8 Nr. 1 verb. „gemacht hat"].

[2] Das sind solche, die ein Interesse gegen diese Maßregeln haben, nicht solche, in deren Interesse die Einziehung liegt, wie z. B. der Fiskus bei Münzverbrechen. Urth. v. 20. December 1888 (Bd. 18 S. 299).

[3] Nach seinem Ermessen. Die Nichtladung eines Betheiligten ist kein Revisionsgrund. Urth. (III. S.) v. 26. Januar 1885 (Bd. 11 S. 414).

[4] Bei Anwendung des § 42 StrGB. ist, wenn es um Gegenstände sich handelt, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Delikts bestimmt sind, in den Gründen festzustellen, daß der Thatbestand des Delikts bezw. des Versuchs vorliegt. Urth. v. 7. October 1887 (Bd. 16 S. 268).

[5] So auch angenommen im Urth. v. 15. Mai 1885 (Bd. 12 S. 198).

[§ 56.] §§ 318, 327. Hier handelt es sich noch um das Verfahren zur Sicherung des Beweises.

Stellt die Abwesenheit sich heraus, solange die Sache noch im vorbereitenden Verfahren schwebt, s. o. [§ 38], so wird dieses dadurch nicht gehemmt; der Staatsanwaltschaft bleibt auch unbenommen, geeigneten Falls die Voruntersuchung, wenn sie an sich zulässig ist, s. o. [§ 39 Nr. 1], zu beantragen. Stellt sich die Abwesenheit nach Erhebung der öffentlichen Klage, aber vor Eröffnung des Hauptverfahrens heraus, so finden, so weit Voruntersuchung nicht eingeleitet oder solche bereits abgeschlossen ist, die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung, s. o. [§ 39]. Stellt sie sich endlich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens heraus, so erfolgen die erforderlichen Beweisaufnahmen auf Beschluß des Gerichts durch einen vom Vorsitzenden beauftragten oder ersuchten*) Richter. Hierbei gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Zulassung eines Vertheidigers, s. o. [§ 7 Nr. 1], wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten, s. o. [§ 6 Nr. 2 f], befugt.

2. Zeugen sind, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, eidlich zu vernehmen, s. o. [§ 27 Nr. 1 a, Nr. 2 b].

3. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

4. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

§§ 328—331, 336. Betreffs des dem Angeschuldigten zu ertheilenden sichern Geleits s. o. [§ 33 Nr. 1 b β].

§ 57.

7. Verfahren im Fall vorläufiger Schließung politischer Vereine durch die Polizeibehörde.

[§ 57.] Die Bestimmung des § 16 der Pr. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammluugs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850 (GS. S. 277) hinsichtlich des Verfahrens im Fall vorläufiger Schließung politischer Vereine ist von der Reichsgesetzgebung unberührt geblieben. StrPOE. § 6. Nach dieser Bestimmung hat die Polizeibehörde binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung von dieser und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Binnen einer Woche seit dieser Anzeige hat die Staatsanwaltschaft

*) Vergl. hierzu o. Anm. zu [§ 43 Nr. 3b].

entweder der Polizeibehörde anzuzeigen, daß die angebliche Gesetzwidrigkeit nicht geeignet sei, eine Anklage darauf zu gründen, und hat die Polizeibehörde dann die Schließung wieder aufzuheben; [§ 57.]

oder öffentliche Klage zu erheben und Antrag betreffs Fortdauer der Schließung zu stellen.

Im letztern Fall hat das Gericht sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Urtheil in der Hauptsache fortdauern soll, oder ob sie aufzuheben sei. Der Beschluß ist den Betheiligten zuzustellen. Im Uebrigen ist das Verfahren das gewöhnliche.

Dritter Titel.

Rechtsmittel.

Erstes Kapitel.

Begriff und Arten.

§ 58.

1. Das System der Strafprozeßordnung versteht unter Rechtsmitteln nur diejenigen Rechtsbehelfe, durch welche eine richterliche Entscheidung, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, vor einem andern, in der Regel dem höhern Richter angefochten wird, damit eine durch dieselbe herbeigeführte Verletzung oder Gefährdung einer Person — entweder eine strafrechtliche oder eine vermögensrechtliche — im geordneten Verfahren beseitigt werde. Nach den älteren Systemen werden unter Rechtsmitteln alle Arten von Rechtsbehelfen gegen gerichtliche Entscheidungen verstanden. Die Strafprozeßordnung ist im Wesentlichen dem System der Civilprozeßordnung gefolgt, welche nur die Rechtsbehelfe mit Devolutiveffekt, d. h. solche, durch welche die Entscheidung des höhern Richters angerufen wird, zu den Rechtsmitteln zählt; es sind dieses die Beschwerde, die Berufung und die Revision. Aus praktischen, für ein Gesetzbuch zutreffenden Gründen sind die anderweiten Rechtsbehelfe vom Rechtsmittelsystem ausgeschlossen. Für eine systematische Darstellung erschien es jedoch, und zwar ganz abgesehen von Gründen der Logik, zweckmäßiger, den älteren Systemen zu folgen, und sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ebenfalls als Rechtsmittel zu behandeln. Streng genommen würde auch der Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle hierher gehören. Es war jedoch davon abzusehen, weil er bestimmt ist, ein vorläufiges Verfahren in den ordentlichen Weg des Prozesses überzuleiten, und weil die Bestimmungen [§ 58.]

[§ 58.] über ihn eigengeartet und nur im Zusammenhange mit der Darstellung der Lehre vom Strafbefehl verständlich sind. Der Einspruch hat daher bereits o. [§ 51] seine Behandlung gefunden. Alle übrigen Rechtsbehelfe dagegen beruhen auf gewissen gemeinschaftlichen Grundsätzen. Eine übersichtliche systematische Anordnung des Stoffs war nur dann zu ermöglichen, Wiederholungen waren nur dann zu vermeiden, wenn diese Rechtsbehelfe in einem besondern Titel zusammengestellt, und wenn der gesammte Stoff, nach bestimmten Gesichtspunkten gesondert, zur Darstellung gebracht wurde.

2. Bei Vergleichung der Rechtsmittellehre des Strafprozesses mit der des Civilprozesses ergiebt sich Folgendes:

a. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat im Strafprozeß eine weitergehende Bedeutung. Beide Prozeßarten haben das Gemeinsame, daß die Wiedereinsetzung bestimmt ist, durch Beseitigung des verwirkten Ausschlusses mit dem Angriff gegen eine richterliche Entscheidung diesen Angriff zu ermöglichen. Für den Civilprozeß hat sie nur diese Bedeutung. Für den Strafprozeß dagegen ist sie unter Umständen auch zu dem Zweck gegeben, Urtheile unmittelbar zu beseitigen. In dieser Bedeutung fällt sie also ebenfalls unter den Begriff „Rechtsmittel". Während ferner im Civilprozeß mit ihr nur die Folgen der Versäumung einer Nothfrist beseitigt werden, können im Strafprozeß die Folgen der Versäumung einer jeden in den Strafprozeßgesetzen bestimmten oder richterlichen Frist, selbst dann, wenn eine richterliche Entscheidung gar nicht ergangen ist, durch die Wiedereinsetzung beseitigt werden. In dieser Bedeutung fällt sie nicht unter den Begriff „Rechtsmittel". Gleichwohl konnte es nicht bedenklich sein, in diesem Titel die Wiedereinsetzung überhaupt zu behandeln, da die wenigen, das Wiedereinsetzungsverfahren betreffenden Vorschriften zur Anwendung kommen, mag es um die Wiedereinsetzung als Rechtsmittel oder als anders gearteten Rechtsbehelf sich handeln, wie es auch nicht bedenklich sein kann, die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel auch auf jede Art von Wiedereinsetzung analog anzuwenden. — Die Wiedereinsetzung im Strafprozeß hat, wie im Civilprozeß, Devolutiveffekt nur dann, wenn die Versäumung einer Frist geheilt werden soll, durch deren Ablauf ein mit Devolutiveffekt versehenes Rechtsmittel verloren war. Im Strafprozeß ist die Wiedereinsetzung auch gegen den Ablauf der Frist zum Wiedereinsetzungsantrage zulässig; im Civilprozeß nicht.

b. Die Beschwerde. Es giebt, wie im Civilprozeß, zwei Arten:

α. die gewöhnliche Beschwerde,

β. die sofortige Beschwerde.

Erstere ist an keine Frist gebunden, wohl aber die Letztere. Beide haben Devolutiveffekt.

Für den Strafprozeß gestaltet sich jedoch der Begriff des Devolutiveffekts insofern anders, wie im Civilprozeß, als bei der Beschwerde über Entscheidungen des Untersuchungsrichters nicht ein höheres

Gericht, sondern die Strafkammer des Gerichts, welchem der Richter angehört, für die Entscheidung zuständig ist. Während im Civilprozeß die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ist dieselbe im Strafprozeß gegen alle gerichtlichen Entscheidungen, welche weder Urtheile, noch vom erkennenden Gericht als solchem erlassen, noch speziell der Beschwerde entzogen sind, zulässig. In Uebereinstimmung mit dem Civilprozeß kann der gewöhnlichen Beschwerde ohne Entscheidung der Beschwerdeinstanz abgeholfen werden, der sofortigen Beschwerde aber nicht. [§ 58.]

c. Die Berufung geht nur gegen Urtheile der Amtsrichter und der Schöffengerichte. Sie hat Devolutiveffekt und bezweckt, wie die Berufung im Civilprozeß, Erneuerung und Wiederholung des Verfahrens.

d. Die Revision geht gegen Urtheile der Landgerichte, sowohl erst- wie zweitinstanzliche, sowie gegen Urtheile der Schwurgerichte. Auch sie hat Devolutiveffekt und bezweckt, wie die Revision im Civilprozeß, die rechtliche Prüfung des stattgehabten Verfahrens und der Gesetzesanwendung. Sie ist jedoch weniger frei gestaltet, wie die Revision im Civilprozeß, da Mängel des Verfahrens, welche nicht gerügt sind, keiner Nachprüfung unterliegen.

e. Die Wiederaufnahme des Verfahrens geht, wie im Civilprozeß gegen rechtskräftige Urtheile; sie bezweckt deren Beseitigung und erforderlichen Falls die Erneuerung der Hauptverhandlung. Sie hat keinen Devolutiveffekt. Abweichend vom Civilprozeß giebt es nur Eine Art des Verfahrens. Die Nichtigkeitsgründe des Civilprozesses, welche auch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden können, gelten im Strafprozeß nur als Revisionsgründe. Die Wiederaufnahmegründe des Strafprozesses entsprechen im Wesentlichen den Restitutionsgründen des Civilprozesses. Der Nichtigkeitsklage des Civilprozesses ist daher im Strafprozeß kein Raum gewährt. Dagegen ist im Strafprozeß die Beibringung neuer Thatsachen und Beweise, abgesehen von Sachen, welche berufungsfähig waren, uneingeschränkt gestattet, während im Civilprozeß die Restitutionsklage nur auf neuaufgefundene Urkunden gestützt werden kann.

Der Darstellung der Besonderheiten des Verfahrens bei den einzelnen Rechtsmitteln sind die gleichartigen Erörterungen und gemeinsamen Vorschriften voranzuschicken.

Zweites Kapitel.

Allgemeines.

§ 59.

1. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

a. Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

[§ 59.] Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig:

1. gegen Urtheile erster Instanz, wenn die Hauptverhandlung zulässiger Weise, s. o. [§ 6 Nr. 3], in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, ausgenommen:
   a. wenn derselbe auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war;
   b. wenn derselbe in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten war;
   c. im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, s. o. [§ 51], wenn dem Angeklagten gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung gewährt war, s. u. Nr. 3, und demnächst der Einspruch durch das Urtheil verworfen ist;
   d. im Verfahren gegen Abwesende, welche der Wehrpflicht sich entzogen haben.*)

   §§ 234, 452;
2. gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, durch welche die Berufung des Angeklagten oder des Privatklägers verworfen ist, weil dieselben in der Hauptverhandlung nicht erschienen, auch in den zulässigen Fällen nicht vertreten waren, s. u. [§ 71 Nr. 1], sowie gegen Urtheile, welche auf Berufung der Staatsanwaltschaft ergangen sind, falls gegen den nicht anwesenden Angeklagten verhandelt ist. §§ 370, 431;
3. gegen die Folgen der Versäumung einer in dem Strafprozeßgesetz bestimmten gesetzlichen oder richterlichen Frist. § 44. Zu den gesetzlichen Fristen gehören auch die Fristen zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung bei vorangegangener polizeilicher Strafverfügung und bei vorangegangenem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, §§ 455, 461, und ebenso bei vorangegangenem Bescheide des Seemannsamtes. S. o. [§§ 52, 53]. Ist die gesetzliche

---

*) Die Motive S. 247 ergeben, daß für dieses Verfahren die Wiedereinsetzung nicht gegeben sein soll, und daß aus diesem Grunde eine sie betreffende Bestimmung nicht getroffen ist. — Unter den Vorschriften über das Verfahren gegen Abwesende in den sonstigen Fällen, §§ 319—326, fehlt zwar ebenfalls eine Bestimmung über die Zulassung der Wiedereinsetzung. Das Verfahren ist aber, abweichend von dem zu litt. d bezeichneten, ganz das gewöhnliche, und finden daher die für dieses gegebenen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, Anwendung.

Frist zum Antrage auf Wiedereinsetzung versäumt, so ist die Wiedereinsetzung auch hiergegen zulässig*); [§ 59.]

4. gegen die Folgen der Versäumung eines Termins, nämlich
   a. in Privatklagesachen, wenn die Versäumung eines Termins die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, § 431, s. o. [§ 36 Nr. 3c];
   b. in leichteren Forstdiebstahlssachen, s. o. [§ 51], wenn der Angeklagte im Termin zur Erhebung des Einspruchs nicht erschienen ist, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 28.

Voraussetzung der Wiedereinsetzung ist, daß der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[1]) an der Einhaltung der Frist bezw. am Erscheinen im Termin verhindert worden ist. § 44. War in dem Termin Vertretung zulässig, so ist Voraussetzung, daß in gleicher Weise sowohl das eigene Erscheinen, als auch die Bestellung eines Vertreters, oder wenn ein solcher bestellt ist, daß das Erscheinen desselben in gleicher Weise verhindert, und der Antragsteller ohne sein Verschulden ohne Kenntniß davon war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. § 44.

§ 60.

b. Zulässigkeit der Beschwerde.

1. Regel ist, daß die Beschwerde gegen alle Entscheidungen der Gerichte oder der Einzelrichter (des Vorsitzenden, des Amtsrichters, des Untersuchungsrichters, des beauftragten Richters), welche nicht Urtheile sind, zulässig ist. Ausnahmen von dieser Regel finden nur dann statt, und ist die Beschwerde nicht zulässig, [§ 60.]

*) Der die Zulassung verbietende § 41 des Entwurfs ist gestrichen, weil die Zulässigkeit im Strafprozeß nicht ausgeschlossen werden dürfe. Vergl. Komm.-Bericht S. 13.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Wenn die Frist zur Einreichung einer Schrift dadurch versäumt ist, daß diese zwar auf der Post so zeitig zur Ausgabe gelangt ist, daß sie durch gewöhnliche Briefbestellung noch am letzten Tage der Frist an das Gericht hätte gelangen können, aber in Folge der Einrichtung des Gerichts, daß seine Postsachen abgeholt werden, erst später an dasselbe gelangt ist, so findet Wiedereinsetzung statt. Beschl. v. 28. September 1880 (Bd. 2 S. 271).

b. Die Wiedereinsetzung findet auch statt, wenn eine Schrift, deren Einreichung binnen bestimmter Frist erfolgen muß, am Nachmittage des letzten Tages der Frist, weil das Gericht verschlossen war, an einen Gerichtsdiener abgegeben, von diesem aber erst am folgenden Tage an das Gericht abgeliefert ist. Beschl. v. 1. November 1880 (Rep. I D 2700/80).

c. Dagegen findet sie nicht statt, wenn die Frist versäumt ist, weil die Verspätung des Einganges einer Schrift in einem Irrthum der Partei über die bei dem Gericht für den Geschäftsbetrieb bestehenden Einrichtungen oder in einem Verschulden des Vertheidigers ihren Grund hat. Beschl. v. 5. Februar 1884 (Bd. 10 S. 74).

[§ 60.] a. wenn eine Entscheidung der Anfechtung entzogen ist, entweder mit ausdrücklichen Worten des Gesetzes, oder dadurch, daß in einer Vorschrift, in welcher zwei oder mehrere Fälle entschieden werden, die Anfechtung nur für einen der Fälle gegeben ist;

b. wenn eine das Verfahren in der Hauptverhandlung betreffende Entscheidung von dem erkennenden Gericht oder dessen Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder in dieser selbst erlassen wird, sofern die durch die Entscheidung angeordnete bezw. abgelehnte Prozeßhandlung zur Vorbereitung der Urtheilsfindung gedient hat bezw. beantragt war, dergestalt, daß die Anordnung bezw. Ablehnung der Prozeßhandlung Grund zum Angriff des demnächstigen Urtheils giebt[1]). Hierher gehören nicht Entscheidungen des erkennenden Gerichts über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Straffestsetzungen, sowie solche Entscheidungen, durch welche Personen betroffen werden, welche bei der Urtheilssprechung nicht als Kläger, Nebenkläger oder Verurtheilte betheiligt sind[2]);

c. wenn die Entscheidung von einem Oberlandesgericht[3]) oder dem Reichsgericht erlassen ist; nur in Rechtshülfesachen ist die Beschwerde über Entscheidungen des Oberlandesgerichts zulässig, und auch nur dann, wenn die Rechtshülfe überhaupt oder in beantragter Art für unzulässig erklärt ist, und zugleich das ersuchende und ersuchte Amtsgericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören.

§§ 346, 347, GVG. § 160. In bestimmten Fällen ist nur die an eine Frist gebundene sofortige Beschwerde zulässig. Im Folgenden sind die nach der Ausnahme zu litt. a einer Anfechtung nicht unterliegenden und die nur der sofortigen Beschwerde unterliegenden Entscheidungen zusammengestellt, und sind hierbei die im Gerichtsverfassungsrecht enthaltenen Bestimmungen mit berücksichtigt.

2. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheidungen:

a. des beim Amtsgericht alljährlich zusammentretenden Ausschusses über Einsprachen gegen die Urliste der Schöffen und Geschworenen, GVG. § 41;

b. des Amtsrichters, betreffend Berichtigung der Jahresliste der Schöffen und betreffend die von den Schöffen geltend gemachten Ablehnungsgründe, GVG. §§ 52, 53;

c. der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bezw. der Strafkammer, betreffend die von Geschworenen, welche auf der Spruch-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Urth. v. 29. April 1890 und die Bemerkungen dazu o. zu [§ 27 Nr. 3 c].

[2]) S. u. zu [§ 81 zu Nr. 1, 2].

[3]) Betrifft die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Beschwerdegerichts die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren, so ist diese Entscheidung auch dann unanfechtbar, wenn der Oberstaatsanwalt bei demselben die Berichtigung der Festsetzung beantragt hatte. Beschl. v. 16. Januar 1883 (Bd. 7 S. 420).

liste sich befinden, geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe und betreffend die Ausscheidung von Geschworenen aus der Spruchliste, GVG. § 94, StrPO. § 279, s. u. [Anh. I § 34 Nr. 4]; [§ 60.]

d. des Amtsrichters bezw. der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bezw. der Strafkammer, wenn dem Antrage der Staatsanwaltschaft gegen säumige Vertrauensmänner des Ausschusses, Schöffen oder Geschworene entgegen Freilassung von Ordnungsstrafe und Kosten oder Ermäßigung derselben beschlossen ist, GVG. § 56, 96;

e. der Strafkammer, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft bezw. der Verwaltungsbehörde die Verhandlung und Entscheidung von Sachen, welche an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, an das Schöffengericht überwiesen wird, GVG. § 75, s. u. [Anh. I § 44 Nr. 3];

f. durch welche ein Ablehnungsgesuch für gegründet erklärt wird, § 28, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 4];

g. durch welche dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird, § 46, vergl. auch §§ 455, 461, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 28, s. u. [§ 69 Nr. 1];

h. durch welche die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, oder Einwendungen des Angeschuldigten gegen die Eröffnung, mit Ausnahme des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit, verworfen sind, § 180, s. o. [§ 39 Nr. 4];

i. durch welche nach Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten über dessen Anträge und Einwendungen beschlossen wird, sofern nicht einer der o. [§ 42 Nr. 3 a α] bezeichneten Fälle vorliegt, §§ 199, 206;

k. durch welche vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung oder die Erhebung einzelner Beweise angeordnet ist, § 200, s. o. [§ 42 Nr. 3b];

l. durch welche das Hauptverfahren eröffnet ist, § 209, s. o. [§ 42 Nr. 5];

m. durch welche ein Gericht niederer Ordnung bei der öffentlichen Klage in der Hauptverhandlung seine sachliche Unzuständigkeit ausspricht und die Sache an das zuständige Gericht verweist, § 270, s. o. [§ 47 Nr. 2c];

n. durch welche die Rechtsmittel der Berufung und Revision vom Gericht unterer Ordnung vorläufig, und die Berufung vom Berufungsgericht endgültig zugelassen werden, §§ 360, 363, 386, s. u. [§ 70];

o. durch welche die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften aufgehoben wird, Preßges. vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 25, s. o. [§ 32 Nr. 3d].

[§ 60.] 3. Nur die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen Entscheidungen:

a. durch welche ein Ablehnungsgesuch für ungegründet erklärt wird, § 28, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 4];
b. durch welche das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, § 46, vergl. auch §§ 455, 461, cit. Pr. Ges. vom 15. April 1878 § 28, s. u. [§ 69 Nr. 1];
c. durch welche die Unterbringung eines Angeschuldigten in einer Irrenanstalt behufs Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand angeordnet wird[1]), § 81, s. o. [§ 27 Nr. 3c];
d. durch welche eine zum Zweck der Verschonung mit der Untersuchungshaft oder zum Zweck des Strafaufschubs bestellte Sicherheit für der Staatskasse verfallen erklärt wird, §§ 122, 488, s. o. [§ 33 Nr. 1 b γ] und u. [§ 77 Nr. 1 b β];
e. durch welche der gegen die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens ohne vorgängige Voruntersuchung gerichtete Einwand des Beschuldigten, daß das Gericht örtlich nicht zuständig sei, verworfen wird, §§ 180, 199, 206, s. o. [§ 39 Nr. 4a, § 42 Nr. 3a];
f. durch welche der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt ist, §§ 181, 199, 206, s. o. [§ 39 Nr. 4b, § 42 Nr. 3a];
g. durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt bezw. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt bezw. die Privatklage zurückgewiesen, bezw. sowohl der Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls, als auch die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung abgelehnt ist, oder durch welche, wenn es um die Eröffnung des Hauptverfahrens sich handelt, oder nach eröffnetem Hauptverfahren die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts sich herausstellt, abweichend vom Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen wird, §§ 209, 270, 423, s. o. [§ 42 Nr. 5, § 51 Nr. 3, § 47 Nr. 2c];
h. durch welche das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verwirft, § 363, s. u. [§ 70 Nr. 1e];
i. welche aus Anlaß eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen werden, § 412, s. u. [§ 73];
k. durch welche bei vorangegangenem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird, § 463, s. o. [§ 53 Nr. 2];
l. welche bei der Strafvollstreckung nothwendig geworden sind, § 494, s. u. [§ 76 Nr. 3b, c, § 78 Nr. 4];

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Urth. v. 29. April 1890 und die Bemerkungen dazu o. zu [§ 27 Nr. 3c].

m. durch welche dem Denunzianten die Kosten des Strafverfahrens zur Last gelegt sind[1]), § 501, s. u. [§ 81]. [§ 60.]

4. Als Beschwerden im Strafverfahren werden auch behandelt:

a. die Beschwerde über Entscheidungen, welche auf Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse (Reichskasse) gegen den Ansatz[2]) von Gebühren und Auslagen des Gerichts in Strafsachen ergangen sind, KG. § 4, s. u. [§ 85];

b. die Beschwerde über Entscheidungen, welche auf Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers in Strafsachen außer solchen für das Zwangsvollstreckungsverfahren ergangen sind, Ges. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 22, s. u. [§ 86];

c. die Beschwerde über Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren in Strafsachen, Ges. vom 30. Mai 1878 (RGBl. S. 173) § 17, s. o. [§ 28 Anm.];

d. die Beschwerde eines Gewerbegerichtsbeisitzers über die Verurtheilung zu Ordnungsstrafe, weil derselbe ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung des Gewerbegerichts nicht rechtzeitig sich eingefunden hat oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, Ges. v. 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) § 21.

5. Gegen die von der Strafkammer in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen ist die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn dieselben die Untersuchungshaft betreffen, § 352. In Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen findet überhaupt keine weitere Beschwerde statt. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 10, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 8. War nur sofortige Beschwerde zulässig, s. o. Nr. 3d, so ist auch die weitere Beschwerde die sofortige. Besondere Voraussetzungen für die weitere Beschwerde sind nicht vorgeschrieben.

§ 61.

c. Zulässigkeit der Berufung und Revision.

1. Die Berufung ist an sich zulässig gegen die Urtheile der Amtsrichter und der Schöffengerichte, s. u. [Anh. I § 42B Nr. 1, 2, 4, 5, § 44], §§ 354, 211, 430, Pr. Ges. vom 8. März 1878 (GS. S. 129), §§ 7, 10, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 5, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 31, Pr. Ges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 55. Die Zulässigkeit ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. [§ 61.]

2. a. Die Revision ist zulässig gegen die Urtheile der Landgerichte[3]), welche von denselben in erster oder in der Berufungs-Instanz

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 81 Nr. 1, 2].

[2]) Die Beschwerde ist zulässig, nicht nur wenn die Höhe der Gebühren und Auslagen, sondern auch, wenn die Verpflichtung zu deren Zahlung bestritten wird. Beschl. (ver. Civ.-S.) v. 15. Februar 1886 (C.E. Bd. 16 S. 291).

[3]) S. u. zu [§ 81 zu Nr. 1, 2].

[§ 61.] gesprochen sind, und gegen die Urtheile der Schwurgerichte. § 374. Ausnahmen: die Revision ist unzulässig:

α. gegen die in Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen ergangenen Berufungsurtheile, cit. Ges. vom 8. März 1879 § 10, vom 9. März 1879 § 8;

β. gegen die Berufungsurtheile in leichteren Forstdiebstahlssachen und in leichteren Feld- und Forstpolizeisachen, außer wenn diese mit einer revisionsfähigen Sache verbunden waren. Zu den schwereren Feld- und Forstpolizeisachen gehören und sind daher revisionsfähig diejenigen, welche betreffen:

a. Entwendungen, welche begangen sind: unter Mitführung von Waffen; aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs; dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet sind; durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- und Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist; von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück; im dritten oder fernern Rückfall;

b. gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei, welche der Bestrafung nach dem Pr. Gesetz vom 1. April 1880 unterliegt.

Betreffs der Fälle der schweren Forstdiebstahlssachen s. u. [Anh. I § 44 Nr. 2]. Cit. Pr. Ges. vom 15. April 1878 § 32, cit. Ges. vom 1. April 1880 § 59, StrPO. § 5.

b. Erforderniß der Zulässigkeit der Revision ist, daß sie darauf gestützt werden kann, daß durch das Urtheil oder das demselben vorhergehende Verfahren des erkennenden Richters das Gesetz verletzt sei[1]). §§ 375, 376. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine das materielle oder das Prozeßrecht betreffende Rechtsnorm — diese im weitesten Sinn verstanden[2]) — durch falsche Anwendung oder dadurch verletzt ist, daß sie, obwohl sie hätte angewendet werden müssen, nicht angewendet ist. § 376, StrPOE. § 7. Es sind absolute und relative Verletzungen zu unterscheiden.

α. Absolute Gesetzesverletzungen sind solche, welche die Revision immer begründen. Eine solche liegt vor:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der zur subsidiären Haftung verurtheilte Brennereibesitzer kann selbstständig die Revision darauf stützen, daß das Gesetz in Bezug auf die verurtheilten Gewerbegehülfen u. s. w. verletzt sei, obwohl Letztere das Urtheil haben rechtskräftig werden lassen. Urth. v. 7. Juni 1883 (Bd. 8 S. 362).

[2]) Daher auch ein Gewohnheitsrecht. Urth. v. 5. November 1883 (Bd. 9 S. 299). Ebenso die völkerrechtlichen, vom Reichstage genehmigten, im Reichsgesetzblatte verkündeten Verträge. Urth. v. 22. September 1885 (Bd. 12 S. 381). Auch die Normen des ausländischen Rechts. Urth. v. 21. Februar 1884 (Bd. 10 S. 285).

a. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war[1]), § 377 Nr. 1, s. u. [Anh. I § 88 Nr. 3, § 90]; [§ 61.]

b. wenn zu dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen war[2]), § 377 Nr. 2, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 1, 2, § 90];

c. wenn bei dem Urtheil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist,[3]) § 377 Nr. 3, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 1, 3—5, § 90];

d. wenn das Gericht seine sachliche oder örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat[4]), § 377 Nr. 4, s. u. [Anh. I § 47 A Nr. 1e, B, § 48] und o. [§ 8], wobei jedoch hinsichtlich des Mangels der örtlichen Zuständigkeit[5]) daran zu erinnern ist, daß derselbe bei stattgehabter Voruntersuchung vor dem erkennenden Gerichte nicht mehr geltend gemacht werden kann, und daß er, wenn er noch zuläßig, dadurch geheilt wird, daß ein ihn rügender Einwand nicht bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben wird, § 16;

e. wenn die Hauptverhandlung[6]) in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt[7]), stattgefunden hat, § 377 Nr. 5, s. o. [§ 5 Nr. 2—4, § 6 Nr. 3, § 7 Nr. 1e, Nr. 2, § 44 Nr. 2];

f. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung er-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. S. u. zu [Anh. I § 90].

b. Betreffs der Zuziehung eines Dolmetschers s. u. zu [Anh. I § 87].

c. Aus dem Umstand allein, daß in der dem Angeklagten mitgetheilten Spruchliste eine größere Anzahl von Geschworenen einschließlich der Hülfsgeschworenen (vorliegend 27 und 7) verzeichnet standen, als im Protokoll als erschienen angegeben sind (vorliegend 30), folgt nicht, daß die Geschworenenbank vorschriftswidrig besetzt gewesen sei. Urth. v. 20. April 1882 (Bd. 6 S. 170). S. auch u. [Anh. I § 34 Nr. 4b β].

[2]) S. u. zu [Anh. I § 89 Nr. 2].

[3]) S. u. zu [Anh. I § 89 Nr. 4b].

[4]) Betreffs der sachlichen Zuständigkeit jedoch nur dann, wenn es dieselbe überschritten hat. Urth. v. 29. April 1887 (Bd. 16 S. 39). S. o. zu [§ 8 Nr. 1].

[5]) Der Revisionsgrund betreffs der mangelnden örtlichen Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn der Angeklagte dieselbe rechtzeitig eingewendet hat, der Einwand aber verworfen ist. Urth. v. 20. November 1880 (Bd. 3 S. 136).

[6]) Oder eines Theils derselben, z. B. ein Akt der Beweisaufnahme. Der Revisionsgrund ist daher gegeben, wenn z. B. ein Sachverständiger im Berathungszimmer noch nachträglich Aufklärungen giebt. Urth. v. 28. März 1888 (Bd. 17 S. 287).

[7]) Betreffs der Anwesenheit des Beistandes s. o. zu [§ 43 Nr. 2 zu d], betreffs der fortdauernden Anwesenheit des Vertheidigers s. o. zu [§ 7 Nr. 1 e], betreffs des Nebenklägers s. o. zu [§ 5 Nr. 4], im Uebrigen s. o. zu [§ 44 Nr. 2].

[§ 61.] gangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens[1]) verletzt sind, § 377 Nr. 6, s. u. [Anh. I § 85];

g.*) wenn das Urtheil keine oder nur unvollständige Entscheidungsgründe enthält[2]), § 377 Nr. 7, s. o. [§ 48 Nr. 2d, § 49 Nr. 2d];

h. wenn, nachdem auf Revision die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die frühere Instanz verwiesen ist, das Gericht dieser Instanz die rechtliche Beurtheilung, welche das Revisionsgericht der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt hatte, seiner Entscheidung nicht zu Grunde gelegt hat, § 398, s. u. [§ 72 Nr. 5];

i. wenn in dem zu litt. h gedachten Fall das neue Urtheil eine härtere als die früher erkannte Strafe verhängt, obwohl die Revision nur vom Angeklagten, oder sonst nur zu seinen Gunsten eingelegt war, § 398, s. u. [§ 72 Nr. 5].

β. Relative Gesetzesverletzungen liegen vor, wenn entweder Normen des materiellen Rechts oder andere als die zu litt. *α* genannten Normen des Prozeßrechts verletzt sind, und das Urtheil auf solcher Verletzung beruht. § 376.

Der Begriff des „Beruhens" bedarf der Feststellung. Die Urtheilsformel enthält die schließliche Konklusion aus den Urtheilsgründen. Die Elemente der Letzteren sind thatsächlicher und rechtlicher Natur, s. o. [§ 48 Nr. 2d, § 49 Nr. 2d]. Da die Revision nur die rechtliche Prüfung des stattgehabten Verfahrens und der Anwendung des dem Urtheil zu Grunde liegenden Gesetzes bezweckt, so ist das thatsächlich Festgestellte, nämlich Dasjenige, was positiv oder negativ als Ergebniß der Beweisaufnahme in den Urtheilsgründen mitgetheilt ist, an sich einer Nachprüfung des Revisionsrichters nicht zugänglich.[3]) Dagegen kann geprüft werden, ob die Beweisaufnahme selbst, sowie überhaupt das Verfahren, als deren Resultat das thatsächlich Festgestellte sich ergiebt, den Prozeß-

*) In § 377 ist unter Nr. 8 als absolute Gesetzesverletzung noch der Fall aufgestellt, daß die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist. Unzulässig ist die Beschränkung nur, wenn sie in Verletzung einer Rechtsnorm stattgefunden hat; wesentlich für die Entscheidung ist ein Punkt nur, wenn derselbe für die Urtheilsfindung von Erheblichkeit war. Das Revisionsgericht hat also zu prüfen, ob das Urtheil auf der Beschränkung beruht, s. u. Text *β*. Es handelt sich bei diesem Fall lediglich um eine relative Gesetzesverletzung, nicht aber um eine absolute.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [Anh. I § 85] und o. zu [§ 44 Nr. 3].

[2]) S. o. zu [§ 48 Nr. 2d].

[3]) a. Daher ist auch die Feststellung, daß eine mündliche oder schriftliche Aeußerung oder eine sonstige Handlung Beleidigung eines Andern sei, ohne die Rüge eines unterliegenden Rechtsirrthums mit der Revision nicht angreifbar. Urth. v. 16. März 1881 (Bd. 3 S. 433).

b. Auch die Frage, ob bei einer strafbaren Schrift nur ein Theil derselben strafbar, und ob dessen Ausscheidung möglich, StrGB. § 41 Abs. 3, gehört zur thatsächlichen Feststellung. Ist diese Frage verneint, so ist dem Revisionsrichter die Nachprüfung entzogen. Urth. v. 16. Februar 1881 (Bd. 4 S. 87).

gesetzen entsprechend war. Da aber die richterliche Ueberzeugung in thatsächlicher Hinsicht nur aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpft wird, § 260, so folgt, daß auch nur solche Verletzungen von Prozeßrechtsnormen in Betracht kommen, welche in der Hauptverhandlung, in welcher das Urtheil gesprochen ist, vorgekommen sind.[1] Bei diesen kann die Frage entstehen, ob, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden wäre, möglicher Weise die Ueberzeugung des Gerichts in thatsächlicher Beziehung eine andere geworden wäre. Ist dieses zu bejahen, so ist die Gesetzesverletzung von Einfluß auf die thatsächlichen Feststellungen gewesen, und wird dieses mit den Worten ausgedrückt, daß das Urtheil auf der Verletzung beruhe.[2] [§ 61.]

Die Strafprozeßgesetze enthalten einzelne Normen für das Verfahren, von denen es von vornherein ersichtlich ist, daß ihre Verletzung niemals einen Einfluß auf die thatsächlichen Feststellungen haben kann. Ihre Verletzung macht also die Revision niemals zulässig, — m. a. W., sie sind nicht revisibel.*) Die revisibelen Normen dagegen können dadurch verletzt sein, daß sie, obwohl ihre Beobachtung zwingend vorgeschrieben ist, nicht beobachtet sind, oder dadurch, daß eine Prozeßhandlung, welche

---

*) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffs derjenigen Prozeßrechtsnormen, auf deren Verletzung die Revision gestützt werden kann oder nicht, ist überall da mitgetheilt, wo die Normen ihre Stelle im System dieses Buches gefunden haben.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Prozessualische Verstöße außerhalb der Hauptverhandlung begründen nicht die Revision gegen das in derselben gesprochene Urtheil. U. A. betreffs Verstoßes gegen die Vorschriften über die kommissarische Beweisaufnahme s. o. [§ 23 Nr. 2, 6]; betreffs Mängel der Anklage s. o. [§ 39 Nr. 6]; betreffs Mängel in dem Verfahren zum Zweck der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens s. o. [§ 42 Nr. 2, 3a], s. auch u.; betreffs vorschriftswidriger Unterlassung von Zeugenladungen s. o. [§ 43 Nr. 2 zu g]; betreffs der vorschriftswidrigen Nichtbestellung eines Vertheidigers gemäß § 199, s. o. [§ 7 Nr. 1a]. Dem widerspricht auch nicht das Urth. v. 17. September 1880 (Bd. 2 S. 233). Es war verhandelt worden, ohne daß der ernannte Vertheidiger geladen war. Durch die Nichtladung ist zwar prozessualisch verstoßen. Der entscheidende Verstoß ist aber, daß überhaupt verhandelt ist, obwohl der Vertheidiger nicht geladen war. Dieses trifft überall zu, wo verhandelt ist, obwohl eine Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, s. o. [§ 44 Nr. 2], nicht geladen und auch in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist. Ebensowenig widerspricht das Urth. v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56), s. u. zu [Anh. I § 89 Nr. 2g]. Der Verstoß bestand ebenfalls darin, daß auf Grund gesetzwidrigen Eröffnungsbeschlusses überhaupt verhandelt ist.

[2]) a. Diese Auffassung liegt auch der übereinstimmenden Rechtsprechung der Strafsenate zu Grunde. Vergl. u. A. Urth. v. 16. December 1879, v. 18. und 24. Februar, 2. und 9. März 1880 (Bd. 1 S. 32, 210, 225, 236, 256), v. 31. Mai und 20. September 1880 (Bd. 2 S. 76 u. 235), und v. 25. Januar 1881 (Bd. 3 S. 298). Uebrigens ist nach Lage jeden einzelnen Falls zu beurtheilen, ob die Möglichkeit, daß das Gericht eine andere Ueberzeugung gewonnen haben würde, wenn der Verstoß nicht begangen wäre, vorliegt, oder ob der Verstoß nicht von Einfluß gewesen sein kann. Urth. v. 8. März 1880 (Bd. 1 S. 254).

b. Betreffs der Frage, inwieweit aus der Fälschung des Protokolls über die Hauptverhandlung ein Revisionsgrund hergeleitet werden kann, Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 388), s. o. zu [§ 15 Nr. 1c].

[§ 61.] für unzulässig erklärt ist, dennoch vorgenommenen ist, oder endlich dadurch, daß der Richter den Antrag auf Vornahme einer Prozeßhandlung, über welchen er gesetzlich nach seinem Ermessen zu befinden hatte, ersichtlich in Folge eines Irrthums im materiellen Recht abgelehnt hat.

Wenn Rechtsnormen verletzt sind, welche die Unzulässigkeit strafrechtlicher Verfolgung betreffen, so ist es von vornherein klar, daß das Urtheil auf der Verletzung beruht, weil dasselbe ohne die Verletzung jedenfalls ein anderes gewesen wäre.

Das materielle Recht ist insbesondere auch dann verletzt, wenn das Gericht in den für erwiesen erachteten Thatsachen die gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung gefunden hat, obwohl sie diese Merkmale nicht tragen, oder wenn das Gericht in Folge Nichtfeststellung einer Thatsache die Handlung für nicht strafbar erachtet, weil es in Folge der Nichtfeststellung ein gesetzliches Merkmal der strafbaren Handlung vermißt, obwohl das Gesetz das Vorhandensein dieses Merkmals nicht verlangt. Ist Eines oder das Andere aus den Urtheilsgründen ersichtlich, so ist ebenfalls klar, daß das Urtheil auf solchem Rechtsirrthum beruht, und ist daher die Revision zulässig. In den Schwurgerichtssachen fällt dieser Revisionsgrund fort, da in den Gründen des Urtheils hinsichtlich der Schuldfrage lediglich auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen ist, und der Spruch nicht erkennen läßt, ob die Geschworenen bei der Feststellung der Antworten auf die gestellten Fragen in einem Rechtsirrthum sich befunden haben.[1])*) Die Verletzung einer materiellrechtlichen Norm liegt ferner vor, wenn bei unangreifbarer Feststellung einer strafbaren Handlung bezw. auch des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, die rechtlichen Folgen dieser Feststellungen abweichend von den Vorschriften der Strafgesetze bestimmt werden[2]). Die Verletzung von Normen des Prozeßrechts liegt endlich auch dann vor, wenn in Bezug auf den Kostenpunkt den gesetzlichen Vorschriften entgegen erkannt ist. Auch in diesen Fällen ist es ohne Weiteres klar, daß das Urtheil auf rechtsirrthümlicher Anwendung oder Nichtanwendung von Rechtsnormen beruht.

c. Einschränkende Bestimmungen.

α. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind,[3]) kann von der klagenden

---

*) Vergl. Anm. o. zu [§ 49 Nr. 1 a *α*].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen in den Urth. v. 7. und 24. April 1880 (Bd. 2 S. 136, 138), v. 22. November 1880 und v. 15. Januar 1881 (Bd. 3 S. 51, 250), s. o. zu [§ 49 Nr. 1 a *α* verb. „Merkmalen"].

[2]) Ferner auch im Fall des Verstoßes gegen die Berechnungsgrundsätze für die Umwandlung einer Gefängniß- in Zuchthausstrafe und für die Bildung einer Gesammtstrafe. Urth. v. 11. Januar 1883 (Bd. 8 S. 76).

[3]) a. Zu solchen Vorschriften gehören nicht die über die Oeffentlichkeit des

Partei nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen. §§ 378, 430, 441. [§ 61.]

β. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig[1]) erklärt[2]) worden, und aus diesem Grunde Freisprechung erfolgt ist, so steht der Staatsanwaltschaft und dem etwaigen Nebenkläger die Revision nur[3]) zu, wenn dieselbe auf die absoluten Gesetzesverletzungen zu litt. b *α* a, b, c, e, sowie darauf gestützt werden kann, daß eine Gesetzesverletzung durch Stellung oder Nichtstellung von Fragen[4]) begangen sei. §§ 379, 441.

γ. Die Revision gegen die von den Landgerichten in der Berufungsinstanz gesprochenen Urtheile[5]) ist zwar wegen Verletzung einer Norm des materiellen Rechts immer, wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren aber nur dann zulässig, wenn die absolute Gesetzesverletzung zu litt. b *α* h, i begangen ist. § 380.

§ 62.

d. Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtkräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn ein Strafverfahren durch rechtskräftiges Urtheil, s. u. [§ 74], geschlossen [§ 62.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Verfahrens. Urth. v. 30. Januar 1880 (Bd. 1 S. 90). Auch nicht Grundsätze des materiellen Strafrechts, wie z. B. „ne bis in idem". Urth. v. 3. März 1881 (Bd. 3 S. 384). In diesem Urtheil ist auch die Bedeutung der Vorschrift dahin aufgestellt, daß die Revision des Gegners nicht auf eine solche Verletzung, auf welcher das Urtheil beruht, gestützt werden kann, trotz deren doch zu Gunsten des Angeklagten erkannt ist. Das ist aber aus dem Gesetz nicht herauszulesen. Es kommt darauf an, ob die abstrakte Rechtsnorm lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben ist. — Ferner gehören nicht dahin die Vorschriften über das Berichtigungsverfahren betreffs des Spruchs der Geschworenen. Urth. v. 8. Juni 1886 (Bd. 14 S. 299).

b. Dagegen gehört zu diesen Rechtsnormen die Vorschrift des § 264 Abs. 1 (auch Abs. 2 u. 3), s. o. [§ 47 Nr. 2 b *α* a, b, *β*], Urth. v. 7. December 1881 (Bd. 5 S. 218), vergl. dasselbe Urth. o. zu [§ 47 Nr. 2 b *α* verb. „hingewiesen werden"].

[1]) Ganz oder nur theilweise. Cit. Urth. v. 8. Juni 1886 (Bd. 14 S. 299).

[2]) Nämlich durch einen seiner Form nach korrekten, seinem Inhalte nach vollständigen und unzweideutigen Wahrspruch. Daher ist die Revision der Staatsanwaltschaft immer zulässig, wenn es dem Wahrspruch an einem dieser Erfordernisse mangelt, Urth. v. 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 95), insbesondere auch dann, wenn gegen die Vorschriften über das Berichtigungsverfahren verstoßen ist. Cit. Urth. v. 8. Juni 1886.

[3]) Die Beschränkung reicht nur so weit, als das Nichtschuldig der Geschworenen reicht. Urth. v. 27. Mai 1884 (Bd. 10 S. 410).

[4]) Also z. B. wenn die gestellte Frage die gesetzlichen Merkmale des Delikts nicht erschöpfte. Die Revision hat jedoch keinen Erfolg, wenn nach Lage der Sache sich ergiebt, daß, falls die Frage auch richtig gestellt wäre, dennoch derselbe Spruch abgegeben sein würde. Urth. v. 1. März 1889 (Bd. 19 S. 96).

[5]) Aber nicht solche Urtheile, welche das Berufungsgericht in erster Instanz gesprochen hat, s. u. [§ 71 Nr. 6 d *α*]. Urth. v. 9. Mai 1890 (Bd. 20 S. 390).

[§ 62.] ist. § 399. Derselbe ist selbst dann noch zulässig, wenn der Verurtheilte verstorben, oder wenn das Urtheil vollstreckt ist. § 401. Nicht zulässig ist der Antrag, wenn ein amtsrichterlicher Strafbefehl erlassen ist, und gegen diesen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, da derselbe zwar die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat, nicht aber ein solches ist.*)[1])

2. Erforderniß der Zulässigkeit des Antrages. Zweck der Wiederaufnahme ist die Beseitigung desjenigen Urtheils, dessen thatsächliche positive oder negative Feststellung zur Verurtheilung bezw. Freisprechung geführt hat, sowie die Erwirkung einer anderweiten thatsächlichen Feststellung, weil die der thatsächlichen Feststellung zu Grunde liegenden Beweismomente ganz oder zum Theil als unrichtig sich ergeben haben, oder weil ihnen widersprechende Thatsachen und Beweise ermittelt sind[2]). Der Zweck kann ferner die Beseitigung eines Urtheils und die Erwirkung eines andern Urtheils sein, weil dasselbe auf einem absoluten prozessualischen Mangel beruht. Diesen Zwecken entsprechend sind die Gründe, und zwar die ausschließlichen Gründe, welche den Antrag zulässig machen, folgende:

a. Gründe für die Wiederaufnahme zu Gunsten oder zum Nachtheil des Verurtheilten bezw. Angeklagten sind:

α. daß eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten bezw. zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht sei[3]);

β. daß durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten bezw. zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe;

γ. daß bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt habe, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht habe, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Hat der Verurtheilte die Verletzung selbst veranlaßt, so kann der Antrag auf Wiederaufnahme zu seinen Gunsten nicht auf diesen Grund gestützt werden.

Zu α—γ. Der Antrag kann auf einen dieser Gründe nur dann

*) Vergl. Motive S. 221.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

1) So auch angenommen im Urth. v. 2. Juni 1881 (Bd. 4 S. 243).

2) Zweck des Verfahrens ist, die formell unanfechtbare Entscheidung über die Schuldfrage von neuem zur Erörterung zu bringen. Daher ist dasselbe nur hinsichtlich eines solchen rechtskräftigen Urtheils zulässig, welches über die Schuldfrage entschieden hat, nicht gegen ein solches, welches ein Rechtsmittel als unzulässig verwirft. Beschl. v. 13. Juni 1889 (Bd. 19 S. 321).

3) Mangelhaftes, unvollständiges Aktenmaterial kann nicht als verfälschte Urkunde bezeichnet werden. Cit. Beschl. v. 13. Juni 1889.

gestützt werden, wenn wegen der in ihnen bezeichneten strafbaren Handlungen eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. [§ 62.]

b. Gründe für die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten sind ferner:

δ. daß ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben sei;

ε. daß neue Thatsachen oder Beweismittel — d. h. solche, welche bis zum Urtheil noch nicht vorlagen — beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten[1]) oder in Anwendung eines mildern Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter verhandelten Sachen können solche neue Thatsachen oder Beweismittel nur dann beigebracht werden, wenn dargethan wird, daß der Verurtheilte in dem frühern Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz sie nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. Liegt der Fall so, daß auf eine Rückfallsstrafe erkannt war, und die neuen Thatsachen und Beweise ergeben sollen, daß wegen des ersten, den Rückfall begründenden Straffalls Freisprechung hätte erfolgen müssen, so ist die Wiederaufnahme zunächst betreffs des frühern Verfahrens zu beantragen; das freisprechende Urtheil ist dann Grund zur Wiederaufnahme auch des spätern Verfahrens. Wenn die beiden Verurtheilungen von demselben Gericht erfolgt sind, so steht nichts entgegen, daß die beiden Verfahren mit einander verbunden werden.

c. Grund für die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten ist ferner,

ζ. daß der Freigesprochene[2]) vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt habe.

§§ 399, 402, 404[3].)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Oder die (endgültige) Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten. Urth. v. 15. November 1889 (Bd. 20 S. 46).

[2]) Dieser Grund kann nur gegen den Freigesprochenen geltend gemacht werden. Das nachherige Geständniß des Verurtheilten, welches nur einen schwereren Gesichtspunkt der abgeurtheilten That betrifft, wegen dessen der Angeklagte nicht schuldig erklärt war, begründet den Wiederaufnahme-Antrag nicht. Urth. v. 5. März 1881 (Bd. 3 S. 399).

[3]) War wegen fehlenden Strafantrages rechtskräftig auf Einstellung des Verfahrens erkannt, so ist die rechtzeitige Nachbringung des Strafantrages

[§ 62.] Unzulässig ist der Antrag lediglich zum Zweck der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes. § 403.

§ 63.

2. Berechtigung zur Einlegung der Rechtsmittel.

[§ 63.] 1. Regeln.

a. Die sämmtlichen zulässigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Strafsachen stehen zunächst den Parteien, also der Staatsanwaltschaft, dem etwaigen Nebenkläger[1]), dem Privatkläger, der Verwaltungsbehörde, welche Klage erhoben oder dem Verfahren sich angeschlossen hatte, s. o. [§ 53], und dem Beschuldigten, jedem selbstständig, zu[2]). Der Beschuldigte kann sich ihrer jedoch nur dann bedienen, wenn er durch eine Entscheidung oder durch die Versäumung einer Frist benachtheiligt ist[3]). Den klagenden Parteien dagegen stehen die Rechtsmittel nicht nur zu, wenn die Entscheidung abweichend von ihren Anträgen gefällt ist, sondern auch, um eine dem Beschuldigten günstigere Entscheidung zu erwirken.[4]) §§ 338, 405, 430, 441.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Wiedereinsetzungsgrund. Urth. (III. S.) v. 18. December 1882 (Bd. 7 S. 355). Das ist wohl nicht zu begründen. S. o. zu [§ 45 Nr. 4 verb. „Urtheil"].

[1]) a. Diesem auch dann, wenn er nur zum Zweck der Erkennung auf eine Buße sich angeschlossen hat. Urth. v. 18. September 1884 (Bd. 11 S. 90). — Ebenso dann, wenn das Urtheil auf Strafe rechtskräftig geworden, lediglich betreffs der aberkannten Buße. Urth. v. 1. Juli 1882 (Bd. 7 S. 12).

b. S. auch u. zu [§ 70 Nr. 1 b γ b verb. „angefochten werde"].

[2]) Auch dem Zeugen, welchem im Fall wechselseitiger Beleidigung oder Körperverletzung in (jedenfalls mißverständlicher) Anwendung des § 500 durch Urtheil die Kosten auferlegt sind. Beschl. (IV. S.) v. 5. Januar 1886 (Bd. 13 S. 211). Der Zeuge war in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, weil der Angeklagte durch das Delikt des Zeugen zu der That veranlaßt war; es ist angenommen, daß derselbe dadurch Partei geworden, und ist seiner Revision durch Urth. v. 19. März 1886 (Bd. 13 S. 421) stattgegeben.

[3]) a. Ein Urtheil, durch welches der Angeklagte freigesprochen wird, weil zwar die strafrechtliche Schuld bejaht, derselbe aber aus anderen Gründen für straffrei erklärt ist, z. B. weil gegenseitige Beleidigungen kompensirt sind, enthält eine Benachtheiligung des Angeklagten, kann daher von ihm mit den zulässigen Rechtsmitteln angegriffen werden. Gründe des Urth. v. 11. Juni 1881 (Bd. 4 S. 355), s. o. zu [§ 48 Nr. 2 c α]. Dasselbe gilt, wenn der jugendliche Angeklagte zwar freigesprochen ist, das Urtheil aber ausspricht, daß er einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder aber der Familie zu überweisen sei; Gegenstand der Beschwerde kann es auch sein, wenn das Urtheil die Anstalt bestimmt, in welcher der Angeklagte unterzubringen sei, nicht aber, wenn die Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt statt an die Familie oder umgekehrt ausgesprochen wird. Urth. v. 30. September 1882 (Bd. 7 S. 180).

b. Liegt in Nachdrucksachen der Ausspruch vor, daß objektiv ein Nachdruck begangen sei, der Angeklagte aber freizusprechen sei, weil er sich in gutem Glauben befunden habe, so ist die strafbare Schuld verneint, und hat der Angeklagte keine Revision. Urth. v. 14./21. Januar 1886 (Bd. 13 S. 324).

[4]) a. Einlegung des Rechtsmittels „zu Gunsten des Angeklagten" seitens der Staatsanwaltschaft ist nur dann als beabsichtigt anzunehmen, wenn sich ergiebt, daß

Zu Gunsten des Beschuldigten können ferner die Rechtsmittel eingelegt werden: [§ 63.]

α. vom Vertheidiger[1]), jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten, §§ 339, 405;

β. vom gesetzlichen Vertreter[2]) eines Beschuldigten und vom Ehemann einer beschuldigten Frau; dieselben sind zur selbstständigen Einlegung neben dem bezw. der Beschuldigten berechtigt; soweit sie von diesem Recht Gebrauch machen, stehen sie in prozessualischer Beziehung dem Beschuldigten gleich. §§ 340, 405.

b. Zur Beschwerde, wenn diese an sich zulässig ist, sind alle Personen berechtigt, welche durch eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung zu ihrem Nachtheil betroffen werden, insbesondere auch Zeugen, Sachverständige, Dritte, welche für den Beschuldigten Sicherheit geleistet haben, Dritte, welchen Kosten auferlegt sind, s. u. [§ 80], und die sonst von Entscheidungen in Kostensachen Betroffenen. §§ 346, 347, 122, 501, 502, 504, KG. § 4, Ges. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 22, Ges. vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) § 17.

2. Abweichungen. Besondere Bestimmungen.

a. Zum Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten sind nicht berechtigt der Privatkläger und der Nebenkläger, daher auch nicht die Verwaltungsbehörde, welche die Klage erhoben oder dem Verfahren sich angeschlossen hatte, s. o. [§ 53]. §§ 430, 437, 441, 466, 467.*)

b. Der Amtsanwalt soll den Antrag auf Wiederaufnahme in jedem Fall nur nach vorgängigem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Landgerichts stellen. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 106. Diese Vorschrift betrifft übrigens nur ein Internum der Staatsanwaltschaft.

c. Im Verfahren gegen Abwesende, auch gegen solche, welche der Wehrpflicht sich entzogen haben, können auch Angehörige des Be-

---

*) Der erste Satz in § 430 bezieht sich nur auf Rechtsmittel im Sinn der Strafprozeßordnung, also nicht auf die Wiederaufnahme. Im zweiten Satz ist der Privatkläger durch Bezugnahme nur auf § 402 auch nur für berechtigt erklärt, die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten zu beantragen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

lediglich das Interesse des Angeklagten vertreten werden soll. Urth. vom 7. December 1881 (Bd. 5 S. 218).

b. S. auch u. zu [§ 81 zu Nr. 1, 2 verb. „zulässig“].

[1]) a. Ein Rechtsanwalt, welcher nicht Vertheidiger war, kann die Revision für den Angeklagten nicht einlegen; die von ihm erfolgte Einlegung bleibt auch unwirksam, wenn der Angeklagte sie nach Ablauf der Einlegungsfrist genehmigt hat. Urth. v. 16. Januar 1880 (Bd. 1 S. 71).

b. Der Vertreter eines vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten, welcher keine schriftliche Vollmacht hatte, ist zur Einlegung der Rechtsmittel nicht berechtigt. Urth. v. 14. Januar 1889 (Bd. 14 S. 346).

[2]) Die Mutter als solche ist zur Einlegung der Revision für ihr mitangeklagtes eheliches Kind nicht berechtigt. Urth. v. 28. Mai 1880 (Rep. I 1330/80).

[§ 63.] schuldigten von den demselben zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen. § 324. Es fehlt an jeder näheren Bestimmung, was unter Angehörigen zu verstehen sei. Da nicht anzunehmen ist, daß jede irgend wie mit dem Beschuldigten in Familienverbindung stehende Person hat für berufen erachtet werden sollen, für denselben Rechtsmittel einzulegen, eine Schranke also jedenfalls gezogen werden muß, so ergiebt sich, daß der Begriff so festzustellen ist, wie derselbe anderswo in der Strafgesetzgebung — möglichst weit — festgestellt ist. Dieses ist in § 52 des Strafgesetzbuchs geschehen. Angehörige sind also die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

d. In Privatklagesachen kann die Staatsanwaltschaft jedes Rechtsmittel einlegen[1]). Es ist dieses ausdrücklich nur für die Beschwerde, Berufung und Revision bestimmt, § 417, aber unbedenklich auch für den Wiedereinsetzungs- und den Wiederaufnahmeantrag zutreffend. Das in § 417 enthaltene Prinzip trifft auch für Letztere zu; etwas Entgegengesetztes ist ausdrücklich nirgend vorgeschrieben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels übernimmt übrigens die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, s. o. [§ 36 Nr. 2 b].

e. In Privatklagesachen wegen verleumderischer Beleidigung können die Eltern, Kinder oder der Ehegatte des verstorbenen Privatklägers Rechtsmittel, welche die Fortsetzung des Verfahrens durch die Instanzen bezwecken, oder gelegentlich der Fortsetzung zulässig geworden sind, einlegen. Arg. § 433.

f. Dem zur Nebenklage Berechtigten, s. o. [§ 5 Nr. 1 d], welcher bisher noch nicht sich angeschlossen hatte, steht die Einlegung der Rechtsmittel auch dann zu, wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, ohne daß er sich angeschlossen hat, nicht jedoch mehr zum Zweck der Stellung eines Antrages auf Zuerkennung einer Buße, vergl. o. [§ 3 Nr. 2]. Er hat dann aber, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen will, nunmehr seinen Anschluß zu erklären.[2]) War indeß für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung einer vor dem Anschluß erlassenen Entscheidung abgelaufen, s. u. [§ 65 Nr. 2], so kann auch der Nebenkläger Letztere nicht mehr anfechten. §§ 435, 439, 444. Jedoch ist ihm das Recht zum Antrage auf Wiedereinsetzung vorbehalten; hierfür spricht die allgemeine Fassung des § 44. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtskraft des Urtheils ist, wenn der zur Nebenklage Berechtigte vorher sich nicht angeschlossen hatte, seitens desselben unzulässig. Ein solcher Antrag ist nicht ausdrücklich gestattet, und fehlt es an jeder zutreffenden Analogie.

Ueber die Berechtigung zum Anschluß entscheidet übrigens zunächst

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vorausgesetzt, daß das Verfahren nicht bereits sein Ende erreicht hatte, s. o. [§ 36 Nr. 3 c α, β]. Urth. v. 6. December 1887 (Bd. 16 S. 421).

[2]) Zur Anschlußerklärung genügt die schriftliche Anmeldung des Rechtsmittels; einer besonderen Erklärung bedarf es nicht. Urth. v. 13. Januar 1882 (Bd. 5 S. 334).

das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, § 436, und zwar das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht[1]); es steht jedoch nichts entgegen, daß das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel vorläufig zuläßt, s. u. [§ 70], falls es keine Bedenken gegen die Berechtigung des Nebenklägers zur Anschlußerklärung hat. Andernfalls sind die Akten vorab an das Gericht höherer Instanz zu versenden. [§ 63.]

In Folge Einlegung des Rechtsmittels nur seitens des Nebenklägers scheidet die Staatsanwaltschaft aus dem Verfahren nicht aus; vielmehr ist sie berechtigt, wenn die Rechtskraft einer Entscheidung durch die Einlegung des Rechtsmittels aufgehalten ist, jederzeit in die weitere Verfolgung einzutreten. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn auf ein vom Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben ist. § 441.

g. Zum Antrage auf Wiederaufnahme zu Gunsten eines verstorbenen Verurtheilten sind berechtigt: der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen. § 401.

h. Im Verfahren bei Einziehungen, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung, s. o. [§ 55], sind auch diejenigen Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben[2]), zur Einlegung der Rechtsmittel berechtigt. § 479.

i. In Rechtshülfesachen steht, wenn ein Ersuchen abgelehnt wird, die Beschwerde an das dem ersuchten Gericht vorgesetzte Oberlandesgericht außer den Betheiligten auch dem ersuchenden Gericht zu. GVG. § 160.

§ 64.

3. Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren. (Instanzenzug.)*)

1. Für das Wiedereinsetzungsverfahren ist dasjenige Gericht zur Entscheidung zuständig, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung oder bei Wahrnehmung des Termins zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, und, wenn es um Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil sich handelt, das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat. §§ 46, 234, 370, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 28. Daher [§ 64.]

*) Vergl. hierzu u. [Anh. I §§ 47, 50, 51]. Der Uebersichtlichkeit halber sind die dort mitgetheilten Bestimmungen, soweit aus ihnen der Instanzenzug sich ergiebt, mit den übrigen einschlägigen Vorschriften zusammengestellt.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Beschl. v. 23. März 1882 (Bd. 6 S. 139).

[2]) a. Selbst dann, wenn sie zum erstinstanzlichen Verfahren sich nicht gemeldet haben oder nicht geladen waren. Urth. (III. S.) v. 26. Januar 1885 (Bd. 11 S. 414).

b. S. auch Urth. v. 20. December 1888 o. zu [§ 55 Nr. 4].

[§ 64.] gebührt in den Fällen der Versäumung der Fristen zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung bei vorangegangenen polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden, s. o. [§§ 52, 53], die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag dem zur gerichtlichen Entscheidung in der Sache selbst zuständigen Amtsrichter bezw. der zuständigen Strafkammer. §§ 455, 461. Dasselbe gilt ohne Zweifel auch für den Fall der Versäumung der Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung bei vorangegangenem Bescheide des Seemannsamtes, s. o. [§ 52 Nr. 2]. Ist die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde, der Berufung oder Revision versäumt, so ist zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag das Beschwerdegericht bezw. das Berufungsgericht bezw. das Revisionsgericht zuständig.

2. Beschwerde.

a. Regel. Das Gericht kann der bei ihm eingegangenen gewöhnlichen Beschwerde über seine Entscheidung abhelfen. Die gleiche Befugniß haben der Vorsitzende des Gerichts, der Untersuchungsrichter, der beauftragte und ersuchte Richter hinsichtlich der über ihre Entscheidungen eingelegten gewöhnlichen Beschwerden. § 348. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so ist als Beschwerdegericht zuständig:

α. die Strafkammer des Landgerichts bei Beschwerden über Entscheidungen des Amtsgerichts, des Schöffengerichts und des bei dem Landgericht bestellten Untersuchungsrichters; örtlich zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Amtsgericht oder das Schöffengericht seinen Sitz hat, bezw. das Landgericht, welchem der Untersuchungsrichter angehört. Die abgesonderten Strafkammern sind nicht Beschwerdegerichte. GVG. § 72, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 1;

β. der Strafsenat des Oberlandesgerichts bei Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Strafkammer des Landgerichts, des Vorsitzenden der Strafkammer und des beauftragten Richters, und bei der weiteren Beschwerde gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Strafkammer betreffend die Untersuchungshaft. Bildet jedoch eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung, so ist in Preußen*) der Strafsenat des Kammergerichts das allein zuständige Beschwerdegericht; in allen an-

*) § 123 GVG. überweist der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte:

5. die Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 9 GVGE. lautet:

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte eingerichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

Für Preußen ist von der Befugniß des § 9 GVGE. durch § 50 GVGA. Gebrauch gemacht. Der Text stellt die Zuständigkeit so dar, wie sie sich nach § 50 GVGA. gestaltet.

deren Fällen ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört. Findet der Strafsenat des Gerichts, an welches die Akten eingesendet sind, daß die Sache vor ein anderes Gericht gehöre, so hat er durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und das zuständige Beschwerdegericht zu bezeichnen. Dieser Beschluß ist für das bezeichnete Gericht bindend. Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. GVG. § 123, GVGE. § 9, GVGA. § 50, StrPO. § 388. [§ 64.]

b. Abweichungen.

α. Die Anrufung der Entscheidung in Rechtshülfesachen, wenn das ersuchte Amtsgericht die Rechtshülfe verweigert, oder wenn es, von einem im Instanzenzuge nicht vorgesetzten Gericht ersucht, eine Rechtshülfe leisten will, obwohl ihm die örtliche Zuständigkeit, s. o. [§ 8 Nr. 5], mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach seinem — des ersuchten Gerichts — Recht verboten ist, geht an den Strafsenat des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört, und geht die Beschwerde über das Oberlandesgericht, soweit diese zulässig ist, s. o. [§ 60 Nr. 1 c], an das Reichsgericht (Strafsenat). GVG. § 160.

β. Die Beschwerde über die in Ausübung der Sitzungspolizei angeordneten Ordnungsstrafen geht in allen Fällen an den Strafsenat des Oberlandesgerichts. GVG. § 183.

γ. In Rheinschifffahrtsgerichtssachen geht die Beschwerde an den Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Cöln. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 1.

δ. In den zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen geht die Beschwerde über Entscheidungen des vom Präsidenten des Reichsgerichts bestellten Untersuchungsrichters an den ersten Strafsenat dieses Gerichts. GVG. § 138.

3. Die Berufung geht an die Strafkammer des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Amts- bezw. Schöffengericht gehört. Gehört dasselbe zum Bezirk einer abgesonderten Strafkammer, so geht die Berufung an diese, wenn die Untersuchung eine Uebertretung, eine Privatklage, eine Zuwiderhandlung gegen das cit. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 oder gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) oder endlich eine Elbschifffahrtsgerichtssache betrifft. GVG. §§ 76—78, Pr. Allg. Verf. vom 25. Juli 1879 (JMBl. S. 207), cit. Ges. vom 15. April 1878 § 19, cit. Ges. vom 1. April 1880 § 58, cit. Ges. vom 9. März 1879 § 3.

In Rheinschifffahrtsgerichtssachen ist das Oberlandesgericht zu Cöln Berufungsgericht. Cit. Ges. vom 8. März 1879 § 1.*)

---

*) Auch die Centralkommission ist für die Verhandlung und Entscheidung auf die Berufung zuständig, wenn auf eine andere Strafe als höchstens 50 Franken Geldstrafe erkannt war, und der Gegenstand der Anträge nicht lediglich 50 Franken beträgt. Revidirte Rheinschifff.-Akte vom 17. October 1868 (Pr. GS. für 1869 S. 798) Art. 37. Die Berufung ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und Rechtfertigung erfolgt von Amts-

[§ 64.] 4. Revisionsgerichte sind:

a. das Reichsgericht (Strafsenate), wenn die Revision betrifft:

α. ein von einem Schwurgericht erlassenes Urtheil;

β. ein von der Strafkammer in erster Instanz erlassenes Urtheil, sofern sie auf die Verletzung einer im Reichsrecht enthaltenen Rechtsnorm allein oder in Verbindung mit der Verletzung einer landesrechtlichen Rechtsnorm sich stützt;

γ. ein von der Strafkammer in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil, sofern Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle Gegenstand der Untersuchung ist, und die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Akten an das Reichsgericht dessen Entscheidung beantragt[1]);

b. in Preußen*) das Kammergericht (Strafsenat), wenn die Revision betrifft:

α. ein von der Strafkammer in erster Instanz erlassenes Urtheil, sofern nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist;

β. ein von der Strafkammer in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;

c. die Oberlandesgerichte, wenn die Revision ein von der Strafkammer in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil betrifft, sofern eine nach Reichsrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, und nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts hergestellt ist.

Findet das Revisionsgericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Zuständigkeit eines andern Revisionsgerichts begründet ist, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen. Der Beschluß ist für das bezeichnete Gericht bindend. Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. GVG. §§ 123, 136, GVGE. § 9, GVGA. § 50, StrPO. § 388.

5. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist:

---

wegen. Cit. Ges. § 11. Der Amtsanwalt ist jedoch angewiesen, seinerseits die Berufung nur bei dem Oberlandesgericht in Cöln einzulegen. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 104.

*) § 123 GVG. überweist der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte:

2. die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

Vergl. hierzu § 9 GVGE. o. in der Anm. zu Nr. 2 a β. Der Text litt. b und c stellt die Zuständigkeit so dar, wie sie sich nach § 50 GVGA., durch welchen die Preußische Gesetzgebung von der Befugniß des § 9 GVGE. Gebrauch gemacht hat, gestaltet.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [Anh. I § 50 C B Nr. 1].

a. wenn der Antrag die Erwirkung einer anderweiten thatsächlichen Feststellung an Stelle einer sachlich angefochtenen Feststellung bezweckt, dasjenige Gericht, welches die positive oder negative Feststellung getroffen hat, auf Grund deren die rechtskräftig gewordene Verurtheilung oder Freisprechung erfolgt ist[1]); [§ 64.]

b. wenn ein Urtheil angefochten wird, weil einer der Richter, Geschworenen oder Schöffen, welche bei demselben mitgewirkt haben, einer strafbaren Verletzung der Amtspflicht sich schuldig gemacht hat, dasjenige Gericht, welches dieses Urtheil gesprochen hat.

§ 407.*)

Durch die verordnete Wiederaufnahme wird die Untersuchung wieder in den Stand zurückversetzt, in welchem sie sich vor der Hauptverhandlung befand, in welcher das angefochtene Urtheil gesprochen war. S. u. [§ 73 Nr. 1 d]. Daraus folgt, daß eben dasselbe Gericht[2]), welches zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständig war, auch zur neuen Hauptverhandlung und Entscheidung in der Sache selbst zuständig ist.

§ 65.

4. Einlegung der Rechtsmittel. Rechtsmittelfristen.

1. Einlegung der Rechtsmittel. [§ 65.]

a. Regel. Die Einlegung (Anbringung) erfolgt bei dem Gericht, welches oder dessen Vorsitzender, Untersuchungsrichter oder beauftragter Richter die anzufechtende Entscheidung erlassen hat.[3]) Handelt

---

*) Dieser § lautet: „Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3, s. o. [§ 62 Nr. 2 a γ], angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war." Diese Fassung ist nicht recht glücklich, weil sie nicht klar zu erkennen giebt, welches Urtheil als das angefochtene anzusehen ist. Die im Text ausgedrückte Bedeutung dieser Vorschrift entspricht den Motiven S. 218 f. Nach dem Entwurf § 327 sollte, abgesehen von dem gedachten Ausnahmefall, stets das Gericht erster Instanz über den Antrag entscheiden. Die gegenwärtige Fassung war die nothwendige Folge von der Einschiebung der Berufungsinstanz. Soweit in dieser das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben ist, existirt dasselbe nicht mehr, und tritt an seine Stelle das Berufungsurtheil, falls dasselbe eine selbstständige positive oder negative Feststellung enthält. In solchem Fall ist also für die Entscheidung über den Antrag das Berufungsgericht zuständig.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) In schwurgerichtlichen Sachen die Strafkammer. Urth. v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 34).

[2]) Abweichend davon ist im Urth. (III. S.) v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 34) angenommen, daß, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit der vor ein Gericht niedrigerer Ordnung gehörigen Sache befaßt gewesen war, der Beschluß die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Gericht niedrigerer Ordnung anordnen kann.

[3]) a. Die Revision gegen das Urtheil einer abgesonderten Strafkammer ist bei dieser einzulegen. Urth. (III. S.) v. 10. März 1880 (Bd. 1 S. 266). Sie kann aber auch bei dem Landgericht, zu dessen Bezirk die Strafkammer gehört, eingelegt werden. Beschl. (II. S.) v. 4. Juni 1880 (Rep. 56/80 B VII). Letzteres er-

[§ 65.] es sich um die Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist, so erfolgt sie bei dem Gericht, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Sie geschieht dadurch, daß der zur Einlegung Berechtigte[1]) die Einlegung schriftlich[2]) oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Gerichts erklärt, bei welchem das Rechtsmittel einzulegen ist.[3]) Vergl. §§ 348, 355, 381, KG. § 4, Ges. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 22, Ges. vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) § 17.

b. Abweichungen.

α. War die Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung bei vorangegangenen polizeilichen Strafverfügungen, Strafbescheiden der Verwaltungsbehörde und Bescheiden des Seemannsamtes versäumt, so kann der Antrag auf Wiedereinsetzung auch bei der Behörde, von welcher die Verfügung bezw. der Bescheid erlassen ist, bezw. bei der Verwaltungsbehörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, schriftlich oder mündlich eingelegt werden. §§ 455, 461 und anal. dieser Bestimmungen.

β. Die Beschwerde kann in dringenden Fällen, und wenn es die sofortige Beschwerde ist, auch außer dem Fall der Dringlichkeit bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. §§ 348, 353. Ist der Amtsanwalt Beschwerdeführer, so erfolgt in solchen Fällen die Einlegung ohne

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

scheint unbedenklich, da die abgesonderten Strafkammern im Rahmen der Justizorganisation keine selbstständigen Gerichte, sondern nur als abgezweigte Kammern des Landgerichts, wenn auch mit selbstständiger Zuständigkeit, s. u. [Anh. I § 47 B], anzusehen sind. S. jedoch Beschl. v. 15. März 1888 (Bd. 17 S. 230) u. zu [§ 72 Nr. 4 b verb. „Ordnung"].

b. In Schwurgerichtssachen kann die Revision nach Schluß der Sitzungsperiode nicht mehr beim Schwurgericht bezw. dessen gewesenen Vorsitzenden, vielmehr muß sie beim Landgericht eingelegt werden. Beschl. v. 30. November 1885 (Bd. 13 S. 156).

[1]) a. S. o. zu [§ 63 Nr. 1 a].

b. Der Rechtsanwalt, welcher, ohne Vertheidiger zu sein, die Revision für den Angeklagten einlegt, muß sich durch Vorlegung der Vollmacht innerhalb der Einlegungsfrist legitimiren. Das Rechtsmittel wird nicht gewahrt, wenn der Rechtsanwalt erst später eine, wenn auch innerhalb der Revisionsfrist ausgestellte Vollmacht vorlegt. Urth. v. 7. December 1880 (Bd. 3 S. 91).

[2]) a. Durch die Einlegung der Revision seitens des Angeklagten mittelst Telegramms wird das Rechtsmittel nur gewahrt, wenn innerhalb der Einlegungsfrist nachgewiesen wird, daß der Angeklagte die Absendung des Telegramms veranlaßt oder genehmigt hat. Beschl. (II. S.) v. 5. April 1881 (Bd. 4 S. 59). Dagegen ist im Urth. (III. S.) v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 38) angenommen, daß das Telegramm genüge, ohne daß es des vorgedachten Nachweises innerhalb der Einlegungsfrist bedürfe.

b. Kein Erforderniß, daß die Einlegungsschrift vom Erklärenden selbst geschrieben oder wenigstens unterschrieben werde. „Es genügt vielmehr, wenn aus dem Schriftstück bedenkenfrei die Identität des Beschwerdeführers und die Absicht desselben, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist." Urth. v. 9. März 1888 (Bd. 17 S. 256).

[3]) In der bloßen Anschlußerklärung der Verwaltungsbehörde, s. o [§ 53 Nr. 2], nach Verkündung des Urtheils liegt keine Rechtsmitteleinlegung. Urth. v. 27. Mai 1887 (Bd. 16 S. 130).

Vermittelung des Staatsanwalts beim Landgericht; diesem sind jedoch die Handakten zu übersenden. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 94. [§ 65.]

γ. Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf, wenn er nicht von der Staatsanwaltschaft gestellt ist, der Unterschrift des Vertheidigers oder eines Rechtsanwaltes. §§ 406*), 430, 437.

δ. Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Einlegung zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts erklären, in dessen Gefängniß er sich befindet, und, falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt. Zur Wahrung einer Frist, s. u. Nr. 2, genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen ist. §§ 341, 405.

c. Betreffs des Inhaltes der Erklärung, durch welche das Rechtsmittel eingelegt wird, sind nur zwei Vorschriften gegeben:

α. Das Gesuch um Wiedereinsetzung „muß" die Versäumnißgründe und die Mittel der Glaubhaftmachung, s. o. [§ 22 Nr. 5], derselben angeben. Wird die Wiedereinsetzung nachgesucht, weil die Frist zur Vornahme einer Handlung versäumt war, so ist mit dem Gesuch die versäumte Handlung nachzuholen. §§ 45, 234, 370, 431, 455, 461, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 28.

β. In dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens „müssen" der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme, s. o. [§ 62], sowie die Beweismittel für die angeführten Thatsachen angegeben werden. § 406.

Jedenfalls muß die Erklärung inhaltlich so deutlich sein, daß das Gericht aus ihr entnehmen kann, gegen welche Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt, und daß ein Rechtsmittel eingelegt sein soll. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich. §§ 342, 405.

2. Rechtsmittelfristen. Die Einlegung der gewöhnlichen Beschwerde mit Ausnahme derer über die Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Ausübung der Sitzungspolizei und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind an keine Frist gebunden. Bei den übrigen Rechtsmitteln beträgt die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel überall eine Woche. Sie beginnt

a. für den Wiedereinsetzungsantrag nach Beseitigung des Hindernisses bezw. nach Zustellung[1]) des Urtheils, §§ 45, 234, 370, 431, 455, 461, cit. Pr. Ges. vom 15. April 1878 § 28;

b. bei der sofortigen Beschwerde und der Beschwerde über die in Ausübung der Sitzungspolizei erfolgte Festsetzung einer Ord-

*) § 406 betrifft nicht direkt den Antrag des gesetzlichen Vertreters oder der Angehörigen der verurtheilten Person, s. o. [§ 63 Nr. 1 a β]; die analoge Anwendung ist aber unbedenklich.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu litt. c.

[§ 65.] nungsstrafe nach der Verkündung bezw. Zustellung[1]) der Entscheidung, GVG. § 183, StrPO. § 353*);

c. bei der Berufung und Revision nach der Verkündung[2]), und wenn diese nicht in Anwesenheit einer Partei oder ihres zulässigen Vertreters[3]) stattgefunden hat, für diese nach der Zustellung[4]). §§ 355, 381, 35. Der Beginn der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann. §§ 356, 382.

Für die Verwaltungsbehörde, welche selbst Klage erhoben oder dem Verfahren sich angeschlossen hatte, s. o. [§ 53], beginnt in den Fällen litt. b und c die Frist immer erst nach der Zustellung[5]). § 469.

§ 66.

5. Gemeinschaftlichkeit der Rechtsmittel. Wirkung der Einlegung der Rechtsmittel in Bezug auf die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung.

[§ 66.] 1. Gemeinschaftlichkeit der Rechtsmittel.

a. Jedes von der klagenden Partei eingelegte Rechtsmittel hat, selbst wenn es zum Nachtheil des Beschuldigten eingelegt ist, die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. §§ 343, 405, 430, 437, 466, 467.

---

*) Der Antrag auf Entscheidung des Berufungs- bezw. Revisionsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsmittels, wenn das vorhergehende Gericht dasselbe als unzulässig verworfen hat, §§ 360, 383, ist ebenfalls an eine einwöchentliche Frist gebunden; er hat aber nicht die Natur der Beschwerde. S. u. [§ 70].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

1) S. u. zu litt. c.

2) a. Ist das Urtheil ohne Gründe verkündet, so läuft die Frist erst mit dem Tage nach der Zustellung der Urtheilsausfertigung. Verf. v. 6. Februar 1880 (Bd. 1 S. 192). Sehr bedenklich. Zur Verkündung des Urtheils gehört die Eröffnung der Urtheilsgründe. § 267. Eine Verkündung ohne Gründe ist keine Verkündung. S. o. [§ 15 Nr. 2 b]. Die Zustellung eines nicht verkündeten Urtheils ist wirkungslos. Mithin kann auch von da ab die Frist nicht laufen. Jedenfalls muß also noch eine vorschriftsmäßige Verkündung erfolgen, und zwar, wenn die einwöchentliche Frist des § 267 verstrichen ist, nach Wiederholung der Hauptverhandlung.

b. Dieses im Verfahren auf Einziehung ꝛc. auch hinsichtlich derjenigen Betheiligten, welche in erster Instanz nicht geladen waren; ein Recht auf Zustellung haben nur die im Verhandlungstermin ausgebliebenen geladenen Betheiligten. Urth. v. 26. Januar 1885 (Bd. 11 S. 414).

3) So auch angenommen zunächst betreffs des Nebenklägers. Urth. v. 11. Februar 1882 (Bd. 6 S. 28).

4) Auch unmittelbar vom Gericht veranlaßte Zustellungen lassen den Lauf der Fristen beginnen. Beschl. v. 14. April 1882 (Bd. 6 S. 179). — S. auch o. Urth. v. 26. Januar 1885.

5) Auch dann, wenn sie erst nach Verkündung des Urtheils sich angeschlossen hat. Urth. v. 27. Mai 1887 (Bd. 16 S. 130).

b. Die Revision eines Mitangeklagten[1]) äußert ihre Wirkung auch zu Gunsten der anderen Mitangeklagten unter der Voraussetzung, daß das Urtheil wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufzuheben ist, und die in demselben Urtheil ausgesprochene Verurtheilung der Mitangeklagten, welche nicht Revisionspartei sind, auf derselben[2]) Gesetzesverletzung beruht. In diesem Fall ist so zu erkennen, als ob sie gleichfalls Revisionspartei wären, § 397. Der Zuziehung derselben zum Revisionsverfahren bedarf es nicht. [§ 66.]

2. Wirkung der Einlegung der Rechtsmittel in Bezug auf die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung.

a. Aufschiebende Wirkung hat immer, d. h. den Vollzug der durch das Rechtsmittel angegriffenen Entscheidung hält immer auf:

α. die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung:

a. durch welche gegen einen Rechtsanwalt wegen Ungebühr in der Sitzung oder während der Vornahme einer Amtshandlung eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, GVG. § 183;

b. durch welche gegen eine Partei, einen Zeugen, einen Sachverständigen oder eine bei der Verhandlung nicht betheiligte Person außerhalb der Sitzung von einem einzelnen Richter wegen Ungebühr bei der Vornahme einer Amtshandlung eine Ordnungsstrafe oder Haft angeordnet ist, GVG. § 183;

c. durch welche die Unterbringung des Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand angeordnet wird, s. o. [§ 27 Nr. 3c], § 81;

β. die Einlegung der Berufung und der Revision. Wird in der Rechtfertigung das Urtheil zulässiger Weise nur theilweise angefochten, s. u. [§ 70 Nr. 1 b γ], so tritt die Urtheilsformel im Uebrigen in Rechtskraft. §§ 357, 383. Soweit sie rechtskräftig, ist das Urtheil auch vollstreckbar.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ebenso die Revision des Staatsanwaltes zu Gunsten eines Mitangeklagten. Urth. v. 5. December 1887 (Bd. 16 S. 417).

[2]) a. Das Erforderniß der Identität der Gesetzesverletzung ist auch angenommen im Urth. v. 19. Januar 1880 (Bd. 1 S. 152). Im Urth. v. 5. Mai 1882 (Bd. 6 S. 256) ist als weiteres Erforderniß der Anwendbarkeit dieser Vorschrift hingestellt, daß die Verletzung auch auf dieselbe That sämmtlicher Angeklagter sich beziehen müsse.

b. Der Fall liegt auch vor, wenn der subsidiär haftbare Brennereibesitzer mit der Revision durchdringt, weil die Strafverfolgung gegen den Gewerbegehülfen u. s. w., verjährt ist, und Letzterer das Urtheil hat rechtskräftig werden lassen. Urth. v. 7. Juni 1883 (Bd. 8 S. 362).

c. Der Fall liegt auch vor, wenn eine Rechtsnorm verletzt war, welche die in der Person eines Angeklagten begründete Straferhöhung oder Strafmilderung betrifft, und bei den anderen Angeklagten die gleiche Rechtsverletzung vorliegt. Cit. Urth. v. 5. December 1887.

[§ 66.] b. Aufschiebende Wirkung hat niemals die Einlegung eines Rechtsmittels in Bezug auf die Freilassung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten, wenn der Haftbefehl aufgehoben ist, weil der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen, oder weil der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist. § 123.

c. In allen anderen Fällen hat die bloße Einlegung des Rechtsmittels an sich keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, und auch das Gericht, an welches etwa die Entscheidung über das Rechtsmittel erwachsen ist, anordnen, daß die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen bezw. im Fall des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterbrechen sei. §§ 47, 349, 400. Wenn aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet ist, so ist materiell, wenn auch noch nicht formell, die frühere Entscheidung beseitigt, und ergiebt sich als nothwendig, daß dieselbe ihre Wirksamkeit verloren hat und nicht weiter vollstreckt werden kann.*)

§ 67.

6. Zusammentreffen ungleichartiger Rechtsmittel. Verzicht auf das Rechtsmittel. Zurücknahme des Rechtsmittels.

[§ 67.] 1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zusammentreffen:

a. mit der Einlegung eines an eine Frist gebundenen Rechtsmittels, s. o. [§ 65 Nr. 2], und mit der Anbringung und Begründung der Revisionsanträge, s. u. [§ 70], wenn die Frist für diese Prozeßhandlungen versäumt war;

b. mit der rechtzeitigen Einlegung der Berufung oder Revision gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten, des Privatklägers oder des Nebenklägers ergangenes Urtheil, s. o. [§ 59 Nr. 1, 2].

Zu litt. a ist die versäumte Handlung bei Anbringung des Gesuchs nachzuholen, § 45, s. o. [§ 65 Nr. 1 c]; zu litt. b ist die Frist für die Einlegung der Rechtsmittel, und bei der Revision auch die Frist zur Anbringung und Begründung der Revisionsanträge ohne Rücksicht auf das Wiedereinsetzungsgesuch für den Fall der Verwerfung des Letztern zu wahren. Eine wahre Konkurrenz tritt jedoch nur ein, wenn das Wiedereinsetzungsgesuch gleichzeitig oder vor der Einlegung des Rechtsmittels angebracht ist, s. u. Nr. 2 d. §§ 356, 382. Eine Kombination beider Fälle kann eintreten, wenn auch die Rechtsmittelfristen versäumt waren, und dieserhalb ebenfalls Wiedereinsetzung nachgesucht wird. Gemäß der Bestimmungen über die Zuständigkeit, s. o. [§ 64], hat bei versäumter Rechtsmittelfrist das Gericht höherer Instanz über beide Rechtsmittel zu entscheiden, und ergiebt sich von selbst, daß im Fall litt. a

*) S. auch u. [§ 73 Nr. 2 b *a* Anm.].

zuerst über das Wiedereinsetzungsgesuch zu entscheiden ist. Für den Fall [§ 67.] litt. b ist ausdrücklich bestimmt, daß das Wiedereinsetzungsverfahren vor der weiteren Verfügung in Bezug auf die Berufung oder Revision vollständig erledigt werden soll. §§ 356, 382. Für den kombinirten Fall ergiebt sich hieraus, daß zunächst über die Wiedereinsetzung gegen das Urtheil, und, wenn das Gesuch verworfen ist, von dem höhern Gericht zuerst über die Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist zu entscheiden ist.

Andere als die gedachten Bestimmungen finden sich nicht in der Strafprozeßordnung. Von Erheblichkeit kann aber noch der Fall des Zusammentreffens der Anträge auf Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist für die Einlegung der Berufung oder Einlegung und Rechtfertigung der Revision und auf Wiederaufnahme des Verfahrens sein. Aber auch hier ergiebt sich, daß zunächst über jenen Antrag zu entscheiden ist, weil nur durch die Entscheidung über ihn festzustellen ist, ob die Voraussetzung des Wiederaufnahmeantrages, die Rechtskraft des Urtheils, vorhanden ist.

2. Der Verzicht auf ein Rechtsmittel setzt zu seiner Gültigkeit die Bekanntmachung der Entscheidung voraus. Er kann daher, wenn das Rechtsmittel an eine Frist gebunden ist, gültig erst mit deren Beginn erfolgen. Hiervon abgesehen, kann der Verzicht vor Ablauf der Einlegungsfrist wirksam erklärt werden.[1]) Die Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels kann jederzeit bis zur Verkündung bezw. Zustellung der auf dasselbe ergangenen Entscheidung wirksam erfolgen; jedoch finden folgende Beschränkungen statt:

a. Erforderte die Entscheidung über ein Rechtsmittel mündliche Verhandlung, so bedarf es, wenn die Hauptverhandlung begonnen hatte, der Zustimmung des Gegners.

b. Die klagende Partei kann ein zu Gunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel ohne dessen Zustimmung nicht zurücknehmen.

c. Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung des Angeklagten.

Ein wirksamer Verzicht und eine wirksame Zurücknahme sind unwiderruflich.[2]) §§ 344, 345, 405, 430, 437, 466, 467, vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 92. (Gerichtsgebühr bei der Zurücknahme des Wiedereinsetzungsantrages und der Beschwerde über die ein Rechtsmittel als unzulässig verwerfende Entscheidung: $^3/_{100}$, im Fall der Privatklage 60 Pf.; der Beschwerde in den sonstigen Fällen 30 Pf.; der Berufung und Revision, wenn eine Hauptverhandlung nicht stattgefunden hat, $^3/_{10}$, sonst voll; des Wiederaufnahmeantrages, wenn keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, $^6/_{100}$, sonst $^{12}/_{100}$, KG. §§ 76, 66—68, 71, vergl. u. [§ 83].)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Verzicht bedarf nicht der ausdrücklichen Bezeichnung der Erklärung als Verzicht. Der Verzicht auf die Berufung und Revision setzt zu seiner Wirksamkeit die Verkündung des Urtheils mit Gründen bezw. die Zustellung des mit Gründen versehenen Urtheils voraus. Urth. v. 1. Juni 1880 (Bd. 2 S. 78). Vergl. hierzu o. zu [§ 65 Nr. 2 c].

[2]) So betreffs des Verzichts auch angenommen in den Urth. v. 31. Januar und 1. Juni 1880 (Bd. 1 S. 92, Bd. 2 S. 78).

[§ 67.] d. Wenn gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann, so gilt die Einlegung der Berufung bezw. Revision, ohne daß der Wiedereinsetzungsantrag vorher gestellt oder mit der Einlegung verbunden war, als Verzicht auf die Wiedereinsetzung. §§ 356, 382.

§ 68.

7. Gemeinschaftliches über das Verfahren.

[§ 68.] 1. Soweit nach dem folgenden Kapitel keine Abweichungen vorgeschrieben sind, finden, wenn eine Hauptverhandlung erforderlich ist, die für die Hauptverhandlung erster Instanz gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der besonderen für die Schwurgerichte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

2. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann überhaupt alle Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, wie solches schon betreffs der Einlegung derselben mitgetheilt ist, s. o. [§ 65 Nr. 1b], zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt. Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird. § 341, 405.

3. Die Versendung der Akten an die höhere Instanz und die Rücksendung erfolgt in der Regel durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft. §§ 362, 387, 430 und anal. dieser Vorschriften.

4. Wenn in einer beim Reichsgericht schwebenden Sache ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines andern Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate oder des Plenums abweichen will, und die Entscheidung der vereinigten Strafsenate bezw. des Plenums einzuholen hat, so entscheiden diese, nachdem der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen gehört ist, lediglich über die Rechtsfrage, jedoch bindend für die zu entscheidende Sache. Ueber die Sache selbst entscheidet demnächst der betreffende Senat. Ist hierzu eine Hauptverhandlung erforderlich, so wird den Betheiligten die Entscheidung über die Rechtsfrage vorher mitgetheilt. GVG. § 137, Ges. vom 17. März 1886 (RGBl. S. 61).

Drittes Kapitel.

Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens.

§ 69.

1. Wiedereinsetzungsverfahren. Beschwerdeverfahren.

1. Wiedereinsetzungsverfahren.*) [§ 69.]

a. Wenn die Entscheidung dem Gericht höherer Instanz zusteht, s. o. [§ 64 Nr. 1], so übersendet das Gericht, bei welchem das Gesuch angebracht ist, s. o. [§ 65 Nr. 1a], die Akten dem höhern Gericht.

b. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach etwaiger vorgängiger Beweisaufnahme ohne mündliche Verhandlung, und zwar, wenn der Antrag vom Beschuldigten gestellt wird, nach Anhörung des Gegners, s. o. [§ 37 Nr. 5].

c. Wenn die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil oder gegen die Folgen der Versäumung eines Termins, s. o. [§ 59 Nr. 1, 2, 4], ausgesprochen ist, so ist mit der den Parteien zuzustellenden Entscheidung zugleich ein neuer Termin anzuberaumen. War aber in Forstdiebstahlssachen der Termin zur Erhebung des Einspruchs versäumt, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des frühern zu erlassen. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 28. Wenn die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ausgesprochen ist, so ist das Rechtsmittelverfahren einzuleiten, und ist dieses den Parteien durch Zustellung der Entscheidung bekannt zu machen. Auch in den sonstigen Fällen der Ertheilung der Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist ist, wenn nach Lage des Falls eine gerichtliche Handlung erforderlich ist, diese zu bewirken, und ist dieses den Parteien bekannt zu machen. Betrifft der Antrag die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist, handelt es sich also um zwei Wiedereinsetzungen, so ist es zweckmäßig, über beide zugleich zu entscheiden. Wird ein Gesuch um Wiedereinsetzung nicht für gegründet erachtet, so ist dasselbe „zu verwerfen", und ist dieses den Parteien bekannt zu machen. Betreffs der Anfechtbarkeit der auf den Antrag ergehenden Entscheidung s. o. [§ 60 Nr. 2g, Nr. 3b].

(Gerichtsgebühr: im Fall der Ertheilung der Wiedereinsetzung keine besondere Gebühr; im Fall der Verwerfung $^1/_{10}$, und im Fall der Zurückweisung der Beschwerde über die Verwerfung nochmals $^1/_{10}$ Gebühr, bei der Privatklage statt dessen in jedem der beiden Fälle 2 Mk. neben der gewöhnlichen Gebühr, KG. §§ 66, 71, s. u. [§ 83].)

War die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil ertheilt, und wird in der neuen Hauptverhandlung ebenso erkannt, so ist das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten; wird anders erkannt, so ist zugleich das frühere Urtheil aufzuheben. Anal. § 413, s. u. [§ 73 Nr. 2b].

---

*) Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung, §§ 44—47, 234, 370, 431, 455, 461, s. o. [§§ 20, 59, 60, 63—67], enthalten keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren. Das im Text Mitgetheilte ergiebt sich aber aus der Konstruktion des Strafprozesses.

[§ 69.] 2. Beschwerdeverfahren.

a. Im Fall der sofortigen Beschwerde ist dieselbe, falls sie bei dem Gericht der unteren Instanz eingelegt ist, sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen mit den Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Beschwerde, wenn von der Befugniß, der Beschwerde selbst abzuhelfen, s. o. [§ 64 Nr. 2a], kein Gebrauch gemacht wird. §§ 348, 353.

b. Das Beschwerdegericht kann dem etwa vorhandenen Gegner des Beschwerdeführers — d. h. wenn die Beschwerde von einer der Parteien erhoben ist, der Gegenpartei — die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; ist die Staatsanwaltschaft Gegenpartei, so erfolgt die Mittheilung an die Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht. Es kann die Vornahme der erforderlichen Ermittelungen durch das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen oder selbst bewirken. § 350.

c. Ist die Sache zur Entscheidung reif, so wird diese ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt, und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit ihrer schriftlichen oder mündlichen Erklärung „in geeigneten Fällen", das heißt, wenn das Beschwerdegericht es für zweckdienlich erachtet.*) § 351, GVG. § 160.

Eine Ausnahme findet statt bei der Beschwerde über die Entscheidung, daß die für den Angeschuldigten zum Zweck der Verschonung mit der Untersuchungshaft bestellte Sicherheit der Staatskasse verfallen sei. Die Betheiligten und die Staatsanwaltschaft sind zu einem Termin zu laden, damit sie in demselben ihre Anträge begründen und die stattgehabten Ermittelungen erörtern, s. o. [§ 33 Nr. 1b γ], § 122.

Erscheint die Beschwerde unzulässig, so wird sie verworfen; erscheint sie als nicht begründet, so wird sie zurückgewiesen; andernfalls erläßt das Gericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung[1]). § 351.

(Gerichtsgebühren: wenn die Beschwerde gegründet ist, keine; sonst im Fall der öffentlichen Klage bei der Beschwerde über die ein Rechtsmittel als unzulässig ver-

*) Der Entwurf schrieb entsprechend dem § 33 die jedesmalige Anhörung der Staatsanwaltschaft vor. Das „in geeigneten Fällen" ist von der Kommission eingeschoben, und ist also für das Beschwerdeverfahren eine Ausnahme von der Regel des § 33 statuirt. Damit ist auch das Erforderniß der vorgängigen Anhörung des Privatklägers, des Nebenklägers oder der Verwaltungsbehörde, vergl. §§ 425, 437, 466, 467, fortgefallen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) In der Sache selbst jedoch nur dann, wenn eine erstinstanzliche sachliche Entscheidung, wenn auch nur über eine Vorfrage, Gegenstand der Beschwerde ist, und zugleich das Beschwerdegericht selbst sachlich zuständig ist, in der Sache zu entscheiden, nicht also z. B. dann, wenn die bloße Zuständigkeitsfrage den Gegenstand der Beschwerde bildet; in solchem Fall hat sich das Beschwerdegericht auf die Entscheidung über den Gegenstand der Beschwerde zu beschränken. Urth. v. 20. Juni 1889 (Bd. 19 S. 332).

werfende Entscheidung $^1/_{10}$, in anderen Fällen 1 Mk., Letzteres zu Lasten des Beschuldigten jedoch nur, wenn er rechtskräftig zu Strafe verurtheilt wird, — im Fall der Privatklage unter gleicher Unterscheidung 2 Mk. bezw. 1 Mk., und für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage 3 Mk., KG. §§ 66—68, 71, s. u. [§ 83].) [§ 69.]

§ 70.

2. Berufungsverfahren. Revisionsverfahren.

a. Vorverfahren. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

1. Vorverfahren. [§ 70.]

a. Dem Beschwerdeführer, welchem das angefochtene, mit Gründen versehene Urtheil noch nicht zugestellt war[1]), ist dasselbe[2]) nach Einlegung der Berufung bezw. Revision sofort zuzustellen.[3]) §§ 357, 383.

b. Die Berufung kann, die Revision muß gerechtfertigt werden.

α. Die Frist hierfür beträgt eine Woche, ausgenommen die Frist für die Rechtfertigung der Revision der Verwaltungsbehörde im Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle; diese beträgt einen Monat[4]). Die Frist beginnt nach dem Ablauf der Einlegungsfrist, oder wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung[5]). §§ 358, 385, 469. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die Rechtfertigung mit der Einlegung verbunden wird, ebenso auch nicht, daß Nachträge innerhalb der Frist angebracht werden[6]).

β. Form. Die Rechtfertigung erfolgt[7]) zu Protokoll des

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. o. zu [§ 7 Nr. 1 e α].

[2]) Nicht nothwendig in Ausfertigung; beglaubigte Abschrift genügt. Beschl. v. 5. Juli 1883 (Bd. 9 S. 274).

[3]) a. Wenn die Partei beantragt hatte, das Urtheil ihrem Vertheidiger zuzustellen, und die Zustellung gleichwohl an die Partei selbst erfolgt ist, so genügt dieses, um die Rechtfertigungsfrist in Bewegung zu setzen. Beschl. v. 10. März 1882 (Bd. 6 S. 93).

b. Vergl. o. zu [§ 19 Nr. 1 a, § 65 Nr. 2 c].

[4]) Die längere Frist steht der Verwaltungsbehörde auch dann zu, wenn zwar nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, sie aber jetzt als Nebenklägerin sich angeschlossen hat. Urth. v. 2. Juli 1885 (Bd. 12 S. 342).

[5]) S. o. zu [§ 65 Nr. 2c].

[6]) Die Frist wird nicht dadurch gewahrt, daß die schriftliche Rechtfertigung (s. Text unter litt. β) an den Kastellan des Gerichts eingehändigt und von diesem nach Schluß der Dienststunden in Abwesenheit des Gerichtsschreibers auf dessen Tisch niedergelegt wird. Beschl. v. 5. Februar 1884 (Bd. 10 S. 74).

[7]) Durch den Angeklagten oder auch durch einen durch Vollmacht desselben sich legitimirenden Vertreter. Ist dieser aber eine an sich zur Uebernahme der Vertheidigung nicht fähige Person, so hat das Gericht zu befinden, ob die Vertretung zu genehmigen sei. Beschl. v. 16. October 1883 (Bd. 9 S. 78). Sehr bedenklich ist der letzte Satz. Es handelt sich nicht um einen Akt der Vertheidigung, sondern um eine gesetzlich nicht ausgeschlossene Vertretung, welche nur formal zu prüfen ist. Zulässigkeit der Genehmigung bedeutet Zulässigkeit der Willkür.

[§ 70.] Gerichtsschreibers[1]) bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird[2]) — betreffs der Modifikation bei verhafteten Angeklagten s. o. [§ 68 Nr. 2] —, oder schriftlich.[3]) Jedoch kann die Revision des Privatklägers und Nebenklägers nur schriftlich gerechtfertigt werden. Die schriftliche Rechtfertigung der Revision des Angeklagten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Angeklagten bedarf zu ihrer formellen Gültigkeit der Unterzeichnung[4]) durch den bisherigen Vertheidiger[5]) oder

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der Gerichtsschreiber hat die Rechtfertigung im Protokoll zu formuliren „und durch die von ihm herrührende Form in einer dem Zwecke der Vorschrift entsprechenden Weise auf den Inhalt derselben Einfluß" zu üben. Zweck der Vorschrift ist, den Angeklagten zu nöthigen, der Hülfe eines Rechtsverständigen sich zu bedienen und dem Revisionsgericht die Prüfung grundloser oder unverständlicher Anträge zu sparen. — Daher enthält ein Protokoll, welches nur die Bemerkung enthält, der Angeklagte habe den Inhalt eines überreichten Schriftstücks mündlich wiederholt, keine das Rechtsmittel wahrende Rechtfertigung. Beschl. v. 23. Februar 1881 (Bd. 4 S. 7). Vergl. auch Beschl. v. 19. October 1880 (Bd. 2 S. 358). Dasselbe gilt von einem vom Angeklagten dem Gerichtsschreiber überreichten privaten Schriftstück, welches der Gerichtsschreiber lediglich mit der üblichen Eingangs- und Schlußformel umkleidet hat. Urth. v. 30. November 1880 (Bd. 2 S. 444). Dasselbe gilt, wenn lediglich Abschrift eines nur vom Angeklagten unterschriebenen Schriftstücks zu Protokoll genommen ist. Beschl. v. 18. September 1885 (Bd. 12 S. 367).

[2]) a. So auch als wesentlich für die Revisionsrechtfertigung angenommen im Urth. v. 16. September 1882 (Bd. 7 S. 174).

b. In Schwurgerichtssachen nach Schluß der Sitzungsperiode beim Gerichtsschreiber des Landgerichts. Beschl. v. 30. November 1885 (Bd. 13 S. 156).

[3]) Die Rechtfertigung der Revision durch Telegramm wahrt das Rechtsmittel nicht. Urth. (II. S.) v. 13. Februar 1880 (Bd. 1 S. 262). Vergl. o. zu [§ 65 Nr. 1a]. Dagegen wird nach den Gründen des Urth. (III. S.) v. 2. Juli 1883 (Bd. 9 S. 38), vergl. o. zu [§ 65 Nr. 1a], anzunehmen sein, daß der III. S. auch die Rechtfertigung durch Telegramm zuläßt, vorausgesetzt, daß die Urschrift unterschrieben ist. Im Urth. (III. S.) v. 25. Februar 1884 (Bd. 10 S. 166) ist dieses direkt ausgesprochen.

[4]) a. Die bloße Beglaubigung der Unterschrift des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt genügt nicht. Beschl. v. 21. September 1883 (Bd. 9 S. 68).

b. Ein der formgemäßen Revisionsrechtfertigung beigefügtes, in derselben als „integrirender Bestandtheil" derselben bezeichnetes formloses Schriftstück kann gleichwohl nicht berücksichtigt werden. Urth. v. 1. October 1886 (Bd. 14 S. 348).

c. Wenn ein Rechtsanwalt der die Revisionsbegründung enthaltenden Privatschrift auf besonderm Blatt die Erklärung beifügt, daß er dieselbe „unterzeichne", so ist dieses keine der gesetzlichen Form entsprechende Unterzeichnung. Urth. v. 2. October 1888 (Bd. 18 S. 103).

d. Ein die Bedeutung der Unterschrift — Gewähr für den sachgemäßen Inhalt der Schrift — einschränkender Zusatz nimmt der Unterschrift ihre Wirksamkeit vollständig. Beschl. v. 1. März und 2. April 1889 (Bd. 19 S. 95, 115).

[5]) a. Der Vertheidiger bedarf keiner besonderen Legitimation zur Rechtfertigung. Urth. v. 13. Januar 1881 (Bd. 3 S. 222).

b. Der Vertheidiger, welcher Rechtsanwalt ist, kann ohne besondere Substitutionsermächtigung einen andern Rechtsanwalt zur Rechtfertigung substituiren. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 279).

c. Die Unterzeichnung durch einen in der Hauptverhandlung zuzulassenden Beistand, s. o. [§ 43 Nr. 2d], genügt nicht. Beschl. v. 30. December 1882 (Bd. 7 S. 403).

durch einen Rechtsanwalt, die der Revision des Privatklägers oder des Nebenklägers bedarf der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt.[1]) §§ 358, 385, 340, 430, 437. Es liegt nahe, diese einschränkende Bestimmung auch auf die Revisionsrechtfertigung anderer zur Einlegung der Revision berechtigter Privatpersonen, s. o. [§ 63 Nr. 2], analog anzuwenden. Da aber an die Nichtbeobachtung der Form der Verlust der Revision geknüpft ist, so hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. In Ermangelung einer solchen kann die Revision solcher Personen auch privatschriftlich gefertigt werden. [§ 70.]

γ. Inhalt der Rechtfertigung. Gegenstand des Angriffs gegen ein Urtheil ist die Urtheilsformel.*) Der Beschwerdeführer kann den Angriff gegen die ganze Urtheilsformel oder auch nur gegen Theile derselben richten. Der Angriff findet seinen Ausdruck in der Erklärung, inwiefern der Beschwerdeführer durch das angefochtene Urtheil sich beschwert fühle. Zur Begründung der Erklärung können Angriffe gegen die Gründe des angefochtenen Urtheils erhoben, oder es können Beweisanträge gestellt werden, bei der Berufung auch solche, welche den Gegenstand der Untersuchung betreffen, bei der Revision nur solche, mit welchen die gerügte Fehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens dargethan werden soll.

Was den Angriff gegen einzelne Theile des Urtheils betrifft, so kann derselbe, wenn nur ein Delikt Gegenstand des Urtheils ist, gegen solche einzelne entscheidende Bestandtheile desselben gerichtet werden, welche eine selbstständige Beurtheilung dergestalt zulassen, daß die übrigen Bestandtheile unberührt bleiben, auch wenn bei dem angegriffenen Bestandtheil eine anderweite Entscheidung erfolgt. Hieraus ergiebt sich, daß im Fall der Freisprechung der Angriff allein gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt[2]) oder gegen die etwaige Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungsanstalt u. s. w. gerichtet werden kann, nicht aber gegen die Freisprechung allein; denn mit einer anderweiten, den Angeklagten verurtheilenden Entscheidung werden die gedachten anderen Bestandtheile des Urtheils von selbst hinfällig, indem sie die Freisprechung zur Voraussetzung hatten. Im Fall der Verurtheilung dagegen kann der Angriff die Verurtheilung an sich und die ihr zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung oder den Spruch der Geschworenen unangefochten lassen, und allein gegen die Bestimmung bezw. Nichtbestimmung der Strafe, oder der Buße, oder der im Straf-

*) Vergl. wegen der Revision Motive S. 205.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ist die Revision vom Angeklagten persönlich eingelegt, so ist die von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Rechtfertigung zu berücksichtigen, auch wenn dieser Vollmacht nicht beigebracht hat, wenn nur aus den Umständen nicht zu entnehmen ist, daß er ohne Auftrag oder gegen den Willen des Angeklagten gehandelt habe. Urth. (III. S.) v. 24. Januar 1887 (Bd. 15 S. 226). Der Senat ist von der entgegengesetzten Ansicht in Bd. 6 S. 81 ausdrücklich abgegangen.

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 27. April 1882 (Bd. 6 S. 237).

[§ 70.] gesetz in Folge der Verurtheilung vorgesehenen Maßregeln gerichtet werden; Grund des Angriffs kann sein, entweder bei beiden Rechtsmitteln, weil das Gesetz bei dessen Anwendung auf die unangefochtene thatsächliche Feststellung bezw. den unangefochtenen Spruch der Geschworenen verletzt oder die Voraussetzung des Rückfalls zu Unrecht angenommen sei, oder bei der Berufung allein, weil die Strafe nicht der Sachlage entsprechend bemessen, oder eine Untersuchungshaft nicht oder nicht angemessen oder zu hoch auf die Strafe angerechnet sei. Der Angriff kann auch allein gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtet sein.[1]) Dagegen kann er sich nicht lediglich gegen die auf der thatsächlichen Feststellung bezw. auf dem Spruch der Geschworenen beruhende Verurtheilung an sich richten. Ist die Verurtheilung zu Unrecht erfolgt, weil die thatsächliche Feststellung bezw. der Spruch in gesetzwidriger Weise herbeigeführt ist oder an Mängeln leidet, so fällt damit auch die gesetzliche Bedingung für die Rechtsbeständigkeit der anderen Bestandtheile des Urtheils. Dieses gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Angeklagte das Schuldig des im Urtheil festgestellten Delikts*) oder die festgestellte Qualifikation desselben bestreitet, dagegen einräumt, mit derselben That ein anderes oder ein anders qualifizirtes Delikt begangen zu haben. Er kann in solchem Fall nicht lediglich eine andere Feststellung unter Beibehaltung der Bestimmung der Strafe verlangen, daher das Urtheil nicht lediglich theilweise angreifen. — Soweit hiernach das Urtheil nicht lediglich theilweise angefochten werden kann, muß dasselbe, wenn ein derartiger theilweiser Angriff erfolgt, soweit es das in Rede stehende Delikt betrifft, als seinem ganzen Inhalt nach angefochten angesehen werden, weil der Berufungs- bezw. Revisionsantrag die gesetzliche Bedingung des Zurechtbestehens des Urtheils auch in den übrigen Bestandtheilen in Frage stellt, und der Richter, wenn der Antrag gegründet ist, die rechtlichen Folgen unabhängig von dem Willen der Partei ziehen muß.[2])

Der Fall des theilweisen Angriffs des Urtheils ist auch dann gegeben, wenn verschiedene selbstständige Delikte den Gegenstand dieses Urtheils bilden, und der Beschwerdeführer dasselbe nur so weit angreift, als es betreffs eines oder einzelner dieser Delikte verurtheilt oder freispricht. Betreffs der Wirkung eines solchen Angriffs auf eine erkannte oder zu erkennende Gesammtstrafe s. u. [§ 71 Nr. 6a und § 72 Nr. 4].

Insbesondere:

---

*) Wenn in der Urtheilsformel das Delikt irrig falsch bezeichnet ist, und nur dieses der Gegenstand der Beschwerde ist, so findet weder Berufung noch Revision statt, da der bloße Irrthum in Worten auf Anrufen des Gerichts bezw. im Beschwerdewege zu beseitigen ist.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. vorstehendes Urth. v. 27. April 1882.

[2]) Vergl. u. zu [§ 72 Nr. 4a].

a. Was die Rechtfertigung der Berufung betrifft, so [§ 70.] gilt, wenn eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, oder wenn sie nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt ist, der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten. § 359.

b. Die Rechtfertigung der Revision „hat" zu enthalten:

aa. die Revisionsanträge, d. i. die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde[1];

bb. die Begründung der Revisionsanträge[2]; aus ihr[3] „muß" hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angefochten werde — in diesem Fall sind die den Mangel enthaltenden Thatsachen anzugeben —, oder ob es wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten werde[4]; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§§ 384, 392.

c. Vorprüfung. Das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel eingelegt ist, hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel an sich zulässig, ob der Beschwerdeführer zur Einlegung berechtigt ist, ob dasselbe rechtzeitig eingelegt, und bei der Revision außerdem, ob die Rechtfertigung rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form[5] angebracht ist. Ergiebt sich dabei ein Mangel, so hat das Gericht das Rechtsmittel „als unzulässig zu verwerfen". §§ 360, 386. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungs- bezw. Revisionsgerichts selbst antragen. Der Antrag kann bei dem Gericht, welches die Entscheidung erlassen hatte, oder bei dem betreffenden höhern Gericht gestellt werden. Er hemmt nicht die Vollstreckung des Urtheils. §§ 360, 386. Betreffs der Grundsätze, nach welchen das Revisionsgericht zu entscheiden hat, s. u. litt. e. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ist sofortige Beschwerde zulässig. Arg.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1] Ein Antrag, wie in der Sache selbst erkannt werden solle, gehört nicht in den Revisionsantrag; ist er darin enthalten, so hat er keine prozessualische Bedeutung. Urth. v. 16. November 1880 (Bd. 3 S. 43).

[2] Die Beifügung der Abschrift der Revisionsschrift in einer anderen Strafsache und Verweisung auf jene Revisionsschrift „zum Zweck der Begründung" genügt als Begründung nur, wenn auch sie von dem Rechtsanwalt, welcher die Anträge unterschrieben hat, unterschrieben ist. Urth. v. 12. November 1889 (Bd. 20 S. 42).

[3] Die bloße Bezugnahme auf andere Schriftstücke, insbesondere auf die Begründung der gegen ein früheres Urtheil in derselben Sache mit Erfolg eingelegten Revision genügt nicht. Urth. v. 21. September 1888 (Bd. 18 S. 95).

[4] a. In dem Vorbringen des Angeklagten, er sei unschuldig verurtheilt, kann nicht die Behauptung der Verletzung eines Gesetzes gefunden werden, sie genügt daher nicht zur Begründung. Beschl. v. 8. December 1879 (Bd. 1 S. 257).

b. Hat der Nebenkläger die Revision eingelegt, so kann er beim Vorliegen ideell konkurrirender Delikte Revisionsgründe auch aus demjenigen Theil des Urtheils geltend machen, welcher sich lediglich mit demjenigen Delikt befaßt, in Ansehung dessen ihm Anschlußberechtigung nicht zustand. Urth. v. 11. October 1883 (Bd. 9 S. 124).

[5] S. Beschl. v. 16. October 1883 o. zu Nr. 1b β verb. „erfolgt".

[§ 70.] § 363. (Gerichtsgebühr für die Verwerfung: $^1/_{10}$, bei der Privatklage 2 Mk., für zurückgewiesene Beschwerde nochmals ebensoviel, KG. § 66, 71, s. u. [§ 83].)

Wenn im Fall der Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, und die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt war, so fällt die Vorentscheidung des Gerichts der unteren Instanz fort, da das höhere Gericht zunächst über den Antrag zu entscheiden hat, s. o. [§ 64 Nr. 1, § 67 Nr. 1], und hierbei sofort zu prüfen ist, ob die nachgeholte Prozeßhandlung vorschriftsmäßig nachgeholt ist. Es gilt dann das oben für den Fall der Anrufung der Entscheidung des höhern Gerichts Gesagte.

d. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung des höhern Gerichts über die Zulassung. Wenn bei der Vorprüfung oder durch Entscheidung des höhern Gerichts das Rechtsmittel für zulässig erachtet ist, so sind die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung, bezw. die Revisionsschrift oder das die Revisionsrechtfertigung enthaltende Protokoll dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Ist die Staatsanwaltschaft Gegner, so bedarf es keiner Zustellung der Schriftstücke. Die Zustellung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, außer wenn sie nicht Partei ist; in diesem Fall erfolgt sie durch den Gerichtsschreiber. — Im Fall der Revision steht dem Gegner des Beschwerdeführers frei, binnen einer Woche, wenn aber die Verwaltungsbehörde Gegner ist, binnen der Frist von einem Monat eine schriftliche an keine Form gebundene Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist, — betreffs des verhafteten Angeklagten s. o. [§ 68 Nr. 2] — erklären. Nach Zustellung der die Berufung betreffenden Schriftstücke und bei der Revision nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der für ihre Anbringung bestimmten Frist gehen die Akten an das höhere Gericht. Bei Uebersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft des höhern Gerichts sind dieser auch die Handakten der Staatsanwaltschaft mitzusenden. §§ 361, 387, 430, 437, 466, 467, 469. Pr. Allg. Verf. vom 11. Februar 1880 (JMBl. S. 33). Für die Berufung sind noch folgende besondere Vorschriften gegeben:

α. Nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung gehen die Akten sofort an den Amtsanwalt. Die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht hat dieselben binnen einer Woche nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden des Gerichts vorzulegen. § 362. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 102.

β. In Forstdiebstahlssachen mit Ausnahme der schwereren hat der Gerichtsschreiber mit beglaubigten, den Berufungsfall betreffenden Auszügen aus den Akten besondere Akten zu bilden. Bei Uebersendung derselben an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht übersendet der Amtsanwalt zugleich die den Fall betreffenden Auszüge aus seinem Forstdiebstahlsverzeichniß. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 31, cit. Gesch.-Anw. Art. 103.*)

*) Wenn in Rheinschifffahrtsgerichtssachen der Angeklagte Berufung an

e. Nachprüfung des höhern Gerichts. Wenn das Gericht, dessen Urtheil angefochten ist, die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht beanstandet hat, so hat gleichwohl das höhere Gericht auch seinerseits die Prüfung der Zulässigkeit nach den unter litt. c angegebenen Richtungen hin vorzunehmen. Bei der Revision ist aber weiter der Prüfung zu unterziehen, ob die Revisionsanträge der gesetzlichen Vorschrift, s. o. litt. b γ, entsprechend angebracht sind. Die Entscheidung kann, wenn sich Mängel ergeben, nach vorgängiger Anhörung der Staatsanwaltschaft*) durch Beschluß[1]) gefällt werden, und geht sie in diesem Fall dahin, daß das Rechtsmittel „als unzulässig zu verwerfen". Gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. §§ 363, 389, 33. (Gerichtsgebühren: wie o. unter litt. c.) Das Revisionsgericht hat übrigens vor seiner Entscheidung seine Zuständigkeit zu prüfen, und wenn diese nicht begründet ist, seine Unzuständigkeit auszusprechen, s. o. [§ 64 Nr. 4]. § 388. Betreffs der Besetzung des Berufungsgerichts bei der Beschlußfassung s. u. [Anh. I § 88 Nr. 3]. [§ 70.]

Das Gericht kann aber auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Hauptverhandlung vorbehalten, und ist, wenn in dieser die Unzulässigkeit sich ergiebt, Letztere durch Urtheil auszusprechen. §§ 363, 389.

2. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

a. Im Berufungsverfahren erfolgt die Bestimmung des Termins unter Innehaltung der einwöchentlichen Ladungsfrist durch den Vorsitzenden. Derselbe ordnet an, welche Ladungen zu bewirken und welche als Beweismittel dienende Gegenstände herbeizuschaffen sind. Der Staatsanwaltschaft wird der Termin in allen Fällen durch Vorlegung der Akten bekannt gemacht. Die Ladungen und Herbeischaffung der Beweisstücke erfolgen durch die Staatsanwaltschaft, wenn sie aber nicht Partei ist, durch den Gerichtsschreiber. Die für die Vorbereitung der Hauptverhandlung erster Instanz gegebenen Vorschriften, s. o. [§ 43 Nr. 2—5], finden überall entsprechende Anwendung, mit nachfolgenden Besonderheiten:

---

die Centralkommission eingelegt hat, so übersendet das Rheinschifffahrtsgericht die Akten direkt an die Kommission. Der Amtsanwalt übersendet seine Handakten dem Oberstaatsanwalt zu Cöln, und sendet dieser sie an das Preußische Mitglied der Kommission. Cit. Gesch.-Anw. Art. 104.

*) Der Entwurf § 310 schrieb die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich vor. Dieses ist von der Kommission zwar gestrichen; aber die Vorschrift des § 33 StrPO. ist hierdurch für diese Fälle nicht beseitigt.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Bei der Revision hat sich die Prüfung nicht auf den Inhalt der Anträge selbst zu beschränken, sondern auch darauf zu erstrecken, ob sie in gesetzlich vorgeschriebener Art begründet sind, und ist die Zurückweisung durch Beschluß auch dann zulässig, wenn die Begründung dem Gesetz nicht entspricht; denn die Anbringung betrifft auch den Inhalt der Begründung. Die entgegenstehende Ausführung in den Motiven zu § 389 (310) hat im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden. Beschl. v. 8. December 1879 (Bd. 1 S. 257).

[§ 70.] α. In der Ladung des Angeklagten ist dieser auf die Folgen seines Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen, s. o. [§ 17 Nr. 5a]. War die Berufung von dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten oder von dem Ehemann der Angeklagten eingelegt, so ist außer diesem gleichwohl auch der bezw. die Angeklagte zu laden.

β. Die sämmtlichen in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind zu laden, es sei denn, daß der Vorsitzende deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet.

γ. Die Ladung anderer Zeugen und Sachverständigen, als der in erster Instanz vernommenen, ist zulässig. Bei der Auswahl derselben ist, wenn vom Angeklagten oder für ihn von Dritten Berufung eingelegt ist, auf die in der etwaigen Rechtfertigungsschrift benannten Personen vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§§ 364, 371, 373, 424—426, 437, 466, 467.

Vor dem Termin ernennt der Vorsitzende aus der Zahl der Beisitzer einen Berichterstatter, falls er nicht selbst die Berichterstattung übernimmt. Vergl. § 365.

b. Im Revisionsverfahren bestimmt der Vorsitzende den Termin und den Berichterstatter. Außer der Staatsanwaltschaft ist der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger vom Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, § 390. Dasselbe muß auch vom Nebenkläger, wenn ein solcher noch Partei ist, und vom Privatkläger gelten, und auch von denjenigen Dritten, welche zur Einlegung der Rechtsmittel berechtigt sind, s. o. [§ 63], sofern sie die Revision eingelegt haben, oder sofern sie im etwaigen Berufungsverfahren bereits betheiligt waren. Der Bestellung eines Vertheidigers bedarf es überall nicht, arg. § 140, 141. Beim Reichsgericht hat der nach Eingang der Akten vom Vorsitzenden des Senates ernannte Berichterstatter vor der Hauptverhandlung eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten dem Vorsitzenden zuzustellen, Gesch.-Ordn. § 7.

§ 71.

b. Die Hauptverhandlung.

α. Hauptverhandlung im Berufungsverfahren.

[§ 71.] Einleitung. Da das Berufungsverfahren eine abermalige und zwar vollständig neue Entscheidung bezweckt, so hat das Berufungsgericht bei der Verhandlung und Urtheilsfällung ebendieselbe Aufgabe, wie das Gericht erster Instanz. Demnach finden auch die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren in nichtschwurgerichtlichen Sachen, s. o. [§§ 44 bis 48, 50], außer, soweit sich aus ihrem Inhalte ergiebt, daß sie lediglich für die erste Instanz bestimmt sind, und soweit im Folgenden keine Besonderheiten mitgetheilt sind, auch auf das zweitinstanzliche Verfahren Anwendung. § 373. — Vorauszuschicken ist, daß der Ausgangspunkt für das Verfahren nicht mehr der durch das angefochtene Urtheil kon-

sumirte Inhalt des Eröffnungsbeschlusses, sondern das Urtheil erster Instanz ist. Wenn jedoch die Beschwerde darin besteht, daß der Eröffnungsbeschluß durch das Urtheil nicht vollständig erschöpft worden, so muß so weit auf denselben zurückgegangen werden. Mit dieser Maßgabe gilt insbesondere auch das o. [§ 47 Nr. 1] Gesagte für das Berufungsverfahren. Jedoch mit einer Einschränkung. Soweit bei nur theilweiser Anfechtung des ersten Urtheils dieses, s. vorigen § Nr. 1 b γ, in Rechtskraft übergegangen ist, scheidet der Inhalt dieses Urtheils aus dem Bereiche der Verhandlung und der Prüfung des Berufungsrichters aus, § 368. — Voranzuschicken ist ferner, daß, wenn die Berufung von mehreren Parteien selbstständig eingelegt ist, jede Berufung für sich zu behandeln ist (betreffs der Berufung der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers s. o. [§ 63]), daß jedoch zur Verhandlung aller Berufungen nur Ein Termin zu bestimmen und über dieselben in Einem Urtheil zu entscheiden ist. [§ 71.]

1. Besondere Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der Anwesenheit oder Vertretung der Parteien. Vergl. o. [§ 44 Nr. 2].

a. Bei der öffentlichen Klage bedarf es nicht der Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, wenn nur der Nebenkläger bezw. die Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin die Berufung eingelegt hat. Der Anwesenheit des Nebenklägers bedarf es auch in diesem Fall nicht. Aus § 437 läßt sich die Anwendbarkeit der für die Privatklage, s. u. litt. b, gegebenen Vorschrift des § 431 auf den Fall der Nebenklage nicht herleiten.

b. Wenn der Privatkläger nicht erscheint und auch durch einen Rechtsanwalt nicht vertreten ist, oder wenn er ungeachtet der Anordnung seines persönlichen Erscheinens unentschuldigt im Termin ausbleibt, so ist,

α. wenn er die Berufung eingelegt hatte, dieselbe sofort durch Urtheil zu verwerfen, es sei denn, daß das vorige Urtheil zum Vortheil des Angeklagten abgeändert werden kann;

β. wenn Angeklagter die Berufung eingelegt hatte, die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Klage durch Urtheil auszusprechen, s. o. [§ 36 Nr. 3 c α].

§ 431. Betreffs der Wiedereinsetzung s. o. [§ 59 Nr. 2, 4]. Dasselbe gilt, wenn die Verwaltungsbehörde, welche die Klage erhoben hatte, im Termin nicht vertreten ist. § 466.

c. Wenn der Angeklagte beim Beginn der Hauptverhandlung nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, oder wenn er in Fällen, in welchen in erster Instanz in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann, s. o. [§ 6 Nr. 3 Fälle zu litt. a—c, e], nicht vorschriftsmäßig vertreten ist, s. o. [§ 7 Nr. 1 c, d, Nr. 2], so ist,

α. insoweit er die Berufung eingelegt hat, diese sofort durch Urtheil zu verwerfen (Gerichtsgebühr: bei der öffentlichen Klage nur $^4/_{10}$, KG. § 65, s. u. [§ 83];

β. insoweit die Gegenpartei die Berufung eingelegt hat, dieselbe

[§ 71.] auch anwesend, oder wenn ohne ihre Anwesenheit verhandelt werden kann, s. o. litt. a, b, entweder in die Verhandlung einzutreten[1]), oder unter Aussetzung derselben die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen; ist der Gegner anwesend, so ist derselbe vor der Beschlußfassung des Gerichts zu hören. §§ 370, 33, 424, 425. Betreffs der Wiedereinsetzung s. o. [§ 59 Nr. 2].

War die Berufung von dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten oder dem Ehemann der Angeklagten eingelegt, so kann das Gericht im Fall des Ausbleibens des bezw. der Angeklagten die zwangsweise Vorführung anordnen. § 371.

2. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bis zur Beweiserhebung. Vergl. o. [§ 45]. Nach dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, mit welchem die Hauptverhandlung beginnt, ist nach Wiederentfernung der Zeugen aus dem Sitzungssaal das Urtheil erster Instanz zu verlesen, und hält der Berichterstatter einen weitern Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, d. h., er theilt aus dem ganzen bisherigen Verfahren Dasjenige mit, was für die Entscheidung auf die Berufung von Erheblichkeit ist, einschließlich der für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Berufung in Betracht kommenden Umstände und des Inhaltes der Rechtfertigung der Berufung. Bei der Berichterstattung können Schriftstücke verlesen werden. Die dieses gestattende Vorschrift, § 366, ist indessen dahin zu verstehen, daß die Berichterstattung von der Beweiserhebung streng getrennt zu halten ist, Schriftstücke daher nur soweit verlesen werden dürfen, als sie nicht zum Beweise dienen, und ihre Verlesung auch bei der Beweisaufnahme an sich nicht unzulässig ist, s. o. [§ 46 Nr. 3a, c β]. — Die Ablehnung eines Richters oder des Gerichtsschreibers wegen Befangenheit ist nur bis zum Beginn der Berichterstattung (Verlesung des frühern Urtheils) zulässig, §§ 25, 31, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 3]. Nach der Berichterstattung folgt die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, und dann dessen Vernehmung zur Sache ohne besondere Abweichungen vom erstinstanzlichen Verfahren.

3. Besondere Bestimmungen über das Beweisverfahren. Vergl. o. [§ 46].

a. In Uebertretungs- und Privatklagesachen einschließlich des Falls der Klage der Verwaltungsbehörde bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. §§ 244, 466.

b. Die Verlesung der Protokolle über Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist außer in den o. [§ 46 Nr. 3 b δ, c] bezeichneten Fällen auch dann zulässig, wenn die Zeugen und Sachver-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ergiebt sich, daß das Berufungsgericht in erster Instanz zu erkennen hat, s. u. Nr. 6 d α, so finden die Vorschriften über die Nothwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, s. o. [§ 6 Nr. 3], Anwendung. Urth. v. 9. Mai 1890 (Bd. 20 S. 390).

ständigen in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommen waren, [§ 71.] und ihre wiederholte Vorladung weder erfolgt, noch vom Angeklagten so zeitig vor der Hauptverhandlung beantragt war, daß ihre Ladung noch bewirkt werden konnte. Ist zwar eines oder das andere geschehen, so ist die Verlesung gleichwohl auch dann zulässig, wenn die Parteien damit einverstanden sind, vorausgesetzt, daß die betreffenden Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht anwesend sind. § 366.*)

c. Die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften über die Beweiserhebung betreffen nur den Beweis in Ansehung des Gegenstandes der Untersuchung. Für die Erhebung des Beweises gerügter Verletzung der Prozeßgesetze fehlt es an einschränkenden Bestimmungen. Soweit es sich um Verletzung der für das Hauptverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten handelt, tritt eine Lücke nicht hervor, weil der Beweis nur durch das zu verlesende Protokoll geführt werden kann[1]), § 274, s. o. [§15 Nr. 1c]. Soll aber die Fälschung desselben, oder soll ein anderer prozessualischer Verstoß bewiesen werden, so muß mangels einschränkender Vorschriften angenommen werden, daß jede Art der Beweiserhebung auch außerhalb der Hauptverhandlung zulässig ist, und daß es genügt, den Inhalt etwaiger Beweisverhandlungen mündlich zu konstatiren.[2])

4. Beim Hervortreten neuer Umstände, welche die Anwendung eines schwerern Strafgesetzes zulassen oder die Strafbarkeit erhöhen, s. o. [§ 47 Nr. 2b], hat der Angeklagte in Uebertretungs- und Privatklagesachen einschließlich des Falls der Klage der Verwaltungsbehörde keinen Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung. § 264, 466.

5. Bei der Schlußverhandlung werden die Parteien, und zwar der Beschwerdeführer zuerst gehört. Jedoch gebührt auch hier dem Angeklagten immer das letzte Wort. § 367.

6. Das Urtheil.

a. Gegenstand der Urtheilsfindung. Vergl. o. [§ 47 Nr. 1, § 48 Nr. 2]. Zunächst ist die Frage der Zulässigkeit der Berufung endgültig zu entscheiden. S. vorigen § Nr. 1e. Ist die Berufung für zulässig befunden, so ist weiter zu prüfen, ob die Voraussetzung für die

*) Etwas Weiteres, als das zu litt. b Gesagte, hat in § 366 jedenfalls nicht gesagt sein sollen. Wenn es heißt: „können Schriftstücke verlesen werden“, so ist, da die Maxime der Mündlichkeit auch für die Berufung beibehalten ist, nicht zu folgern, daß alle Arten von Schriftstücken verlesen werden können, und daß der folgende, Protokolle über Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen betreffende Satz die einzige Einschränkung enthalte. Vielmehr läßt die keinesfalls klare Fassung des § in Verbindung mit § 373 sehr wohl die einzig sachgemäße Deutung zu, daß, soweit nicht hinsichtlich der gedachten Protokolle besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften für die erste Instanz maßgebend sind.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 15 Nr. 1c].
[2]) S. u. zu [§ 72 Einl.].

[§ 71.] Strafverfolgung vorhanden sind.[1]) Falls dieses bejaht wird, ist Gegenstand der Urtheilsfindung die in dem angefochtenen Urtheil, und soweit dieses den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erschöpft, die in diesem Beschluß bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebniß der Verhandlung darstellt, aber nur so weit, als das erste Urtheil angefochten ist. § 368 in Verb. mit §§ 373, 263. Vergl. o. [§ 47 Nr. 1, § 48 Nr. 2a]. Ist also das vorige Urtheil nur theilweise angefochten, s. vorigen § Nr. 1b γ — es ist übrigens nicht ausgeschlossen, den Angriff in der mündlichen Verhandlung zu erweitern —, und betrifft der Angriff nicht die Verurtheilung an sich, weil der Grund derselben, die Feststellung der Schuldfrage, nicht bemängelt werden soll, sondern nur die Bestimmung oder Nichtbestimmung der Strafe nach Art und Maß[2]), oder einer Buße, oder der im Strafgesetz in Folge der Verurtheilung vorgesehenen Maßregeln, oder die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Untersuchungshaft, so ist die Schuldfrage nicht mehr Gegenstand der Urtheilsfindung. Vielmehr ist nach dem Ergebniß der Verhandlung lediglich zu prüfen, ob in dem angefochtenen Urtheil bei Bestimmung derjenigen von den gedachten Punkten, auf welche der Angriff sich bezieht, und wenn einzelne derselben in der Beschwerde nicht hervorgehoben sind, ob bei Bestimmung der sämmtlichen Folgen der Schuldigsprechung das Gesetz richtig angewendet und der konkreten Sachlage entsprechend erkannt ist. Betrifft die Beschwerde nur den Kostenpunkt, so ist das erste Urtheil auch nur in Bezug hierauf zu prüfen.

Wenn mehrere selbstständige Delikte den Gegenstand der Untersuchung bilden, so ist die Frage von Erheblichkeit, inwiefern die vom Vorderrichter verhängte Strafe der Nachprüfung des Berufungsrichters unterliegt, wenn die Beschwerde nur dahin geht, daß wegen des einen der Delikte zu Unrecht eine Freisprechung oder Verurtheilung erfolgt ist. War also z. B. Verurtheilung nur wegen eines Delikts, wegen eines zweiten aber Freisprechung erfolgt, und ist das Urtheil nur wegen der Freisprechung angefochten, so steht die im Urtheil ausgesprochene Einzelstrafe gegen den Angeklagten formell rechtskräftig fest. Für den Fall der Verurtheilung in der Berufungsinstanz sind bei Bestimmung der Strafe die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, §§ 79, 74—78, zu befolgen, und kann es dabei vorkommen, daß die zuerst erkannte Strafe neben der neu zu erkennenden Strafe nicht bestehen kann, daß Letztere vielmehr lediglich in Folge der Verurtheilung wegen des anderen Delikts zu erhöhen ist. Für die Feststellung der Einzelstrafe bleibt es zwar bei dem vorigen Urtheil; dasselbe kann aber nicht bindend sein für die Bestimmung der Gesammtstrafe; denn diese hängt vom Ermessen des Berufungsrichters ab. — Gesetzt den umgekehrten Fall, daß die Verurtheilung wegen beider Delikte erfolgt, und das Urtheil nur in Bezug auf Eines der Delikte

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 45 Nr. 4] und u. zu [§ 72 Nr. 4a].

[2]) S. u. zu [§ 72 Nr. 5a].

angefochten ist. Für den Fall der Freisprechung betreffs dieses Delikts [§ 71.] fällt die Voraussetzung der Zulässigkeit einer Gesammtstrafe fort; nur diese ist durch das Urtheil bestimmt; nicht sind es die in den Urtheilsgründen festgestellten Einzelstrafen; eine Verurtheilung zu diesen ist im Urtheil nicht erfolgt. Es fehlt daher schon deshalb an der Voraussetzung der Rechtskraft hinsichtlich der Strafe. Daraus ergiebt sich, daß das Berufungsgericht in Bemessung der Strafe für dasjenige Delikt, welches von der Beschwerde gar nicht betroffen wird, freies Ermessen hat.[1]) In beiden Fällen findet das Ermessen des Gerichts seine Schranke in dem allgemeinen Grundsatz,

b. daß das vorige Urtheil, wenn es nur vom Angeklagten oder sonst nur zu seinem Gunsten angefochten ist, auch nicht zum Nachtheil desselben abgeändert werden darf[2]). § 372. Diese Bestimmung hat ihrem Wortlaut und Zwecke nach eine negative Bedeutung. Der Richter ist, soweit er überhaupt das Urtheil zu finden hat, frei, nur darf in dem gedachten Fall dem Angeklagten kein schwererer Nachtheil zugefügt werden, als in dem angefochtenen Urtheil — und zwar in der Urtheilsformel — geschehen ist. Hierbei kann nur an den aktuellen Nachtheil, an die Strafe, Buße, die Bestimmung der weiteren Folgen der Verurtheilung und an die Kosten gedacht sein. Vergl. auch § 398, welcher einen ganz analogen Fall betrifft, s. folgenden § Nr. 5c.[3])

c. Hervorzuheben ist, daß, soweit das Berufungsgericht mit der Schuldfrage befaßt ist, zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung betreffs derselben eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich ist. §§ 373, 262, s. u. [Anh. I § 91 Nr. 2b].

d. Die Urtheilsformel lautet, wenn sich ergiebt, daß die Berufung nicht zulässig ist, dahin, daß die Berufung „als unzulässig zu verwerfen", § 363, s. vorigen § Nr. 1e. Soweit sich ergiebt, daß die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht oder nicht mehr vorhanden sind, lautet die Urtheilsformel auf „Einstellung" des Verfahrens. Soweit sich ergiebt, daß die Formel des angefochtenen Urtheils nach dem Ergebniß der Verhandlung und dem Gesetz gerechtfertigt ist, soweit ist — in Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist der Sprachgebrauch der Civilprozeßordnung anwendbar — die Berufung „zurückzuweisen"; soweit endlich die Verhandlung zu einem andern Ergebniß geführt hat,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 72 Nr. 4 a, Nr. 5] für den Fall der Revision, analog auch hier zutreffend. Vergl. auch o. zu [§ 46 Nr. 1c].

[2]) a. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn das Berufungsgericht die Sache wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichts an das Schwurgericht verwiesen hat. Urth. v. 24. Mai 1883 (Bd. 8 S. 307).

b. Das Urtheil auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzulässigkeit der Privatklage enthält keine reformatio in pejus. Jedoch ist der Grundsatz, wenn demnächst öffentliche Anklage erhoben wird, bindend. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 324).

[3]) S. u. zu [§ 72 Nr. 5c] für den Fall der Revision, anlog auch hier zutreffend.

[§ 71.] und sonach die Berufung für gegründet befunden wird, ist das angefochtene Urtheil „aufzuheben". § 369. Wenn beim Zusammentreffen mehrerer Delikte auf eine Gesammtstrafe erkannt war, so ist, falls die Schuldfrage nur bei einem oder einzelnen dieser Delikte anders beantwortet wird, das Urtheil insbesondere auch bezüglich der Gesammtstrafe aufzuheben.

Soweit das angefochtene Urtheil aufgehoben wird, hat das Berufungsgericht in der Sache selbst zu erkennen. § 369.

Ausnahmen: Wenn

α. das erste Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hatte, und das Berufungsgericht nicht selbst als Gericht erster Instanz zuständig ist, — ist dieses der Fall, so erkennt es als solches selbst[1]) — so hat es die Sache an das zuständige Gericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zu verweisen[2]); die Entscheidung ist für dieses bindend, wenn es ein Gericht der untersten Ordnung im Bezirk des erkennenden Landgerichts ist. § 369, anal. § 19, s. o. [§ 8 Nr. 4c];

β. das angefochtene Urtheil an einem Mangel leidet, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, s. o. [§ 61 Nr. 2b], so kann das Berufungsgericht, wenn die Umstände des Falls es erfordern, d. i. nach seinem Ermessen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen. § 369.

Endlich ist über den Kostenpunkt zu erkennen. § 496. (Gerichtsgebühr: im Fall der Verwerfung der Berufung als unzulässig bei der öffentlichen Klage $^1/_{10}$, bei der Privatklage 2 Mk.; wenn die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs betrifft, $^4/_{10}$, KG. §§ 65, 66, 71; im Uebrigen s. u. [§ 83].)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Das Verfahren richtet sich nach den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften. Verstoß dagegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 26. November 1883 (Bd. 9 S. 282).

b. Ergiebt sich in Fällen, in welchen das Berufungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zuständig ist, s. u. [Anh. I § 88 Nr. 3], in der Verhandlung, daß die Sache zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammer gehört, so ist die Strafkammer kurzer Hand auf fünf Mitglieder zu ergänzen und demnächst die Sache von Neuem zu verhandeln. Dann erst erfolgt die Aufhebung des frühern und der Erlaß des neuen — erstinstanzlichen — Urtheils. Urth. v. 22. April 1882 (Bd. 6 S. 309).

c. Es erkennt in solchem Fall auch dann, wenn das Schöffengericht nicht auf Grund des Eröffnungsbeschlusses, sondern in Folge Uebereinkommens der Parteien über eine „andere That", s. u. [§ 47 Nr. 2a], erkannt hatte. Urth. v. 1. Mai 1885 (Bd. 12 S. 164).

d. Ergiebt sich in einer Privatklagesache, daß das Privatklageverfahren von vornherein oder wegen anderer Gestaltung der That unzulässig ist, so ist auf Aufhebung des vorigen Urtheils und auf Einstellung zu erkennen. Uebrigens genügt allenfalls auch Letzteres. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 324).

[2]) Betreffs des Falls vorhergegangener polizeilicher Strafverfügung s. Urth. v. 21. März 1889 o. zu [§ 52 zu Nr. 1, 2].

7. Für das Gericht, an welches die Sache zur Entscheidung verwiesen bezw. zurückverwiesen worden, gilt ebenfalls der oben zu litt. b mitgetheilte allgemeine Grundsatz. § 372. [§ 71.]

§ 72.

β. Hauptverhandlung im Revisionsverfahren.

Einleitung. In thatsächlicher Beziehung kann, abgesehen von der Prüfung der Zulässigkeit der Revision, s. u. [§ 61 Nr. 2, § 70 Nr. 1c], im Revisionsverfahren nur der Beweis der etwa in der Revisionsrechtfertigung bezeichneten und der von Amtswegen zu berücksichtigenden[1]) Verletzung von Prozeßgesetzen in Frage kommen.[2]) Die Erhebung kann aber außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen, wie dieses schon bei der Berufung als zulässig anzunehmen ist, s. vorigen § Nr. 3c. Da im Uebrigen die Prüfung des Revisionsrichters auf rechtliche Beurtheilungen sich beschränkt, so ist das Revisionsverfahren wesentlich vereinfacht. — Vorauszuschicken ist, daß im Fall der selbstständigen Revision Mehrerer der Parteien, entsprechend dem über die Berufung Gesagten, s. vorigen § Einleitung, jede Revision zwar für sich zu behandeln, daß jedoch über sie in Einem Termin zu verhandeln und in Einem Urtheil zu entscheiden ist. [§ 72.]

1. Die Anwesenheit oder die Vertretung der Parteien im Termin ist keine Bedingung für die Zulässigkeit der Hauptverhandlung. An das Nichterscheinen oder an die Nichtvertretung derselben ist kein Nachtheil geknüpft.*) — Will der Angeklagte durch einen Vertheidiger sich

---

*) Dieses gilt auch von der Staatsanwaltschaft. Danach muß es dem pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen bleiben, ob ihr Vertreter an der Hauptverhandlung Theil nehme. Die Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit, welche von den Motiven S. 208 als selbstverständlich angenommen zu sein scheint, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, kann auch nicht aus § 391 Abs. 2 gefolgert werden, da dieser § auch der Ausführungen und Anträge des Angeklagten gedenkt, obwohl dessen Anwesenheit nicht erforderlich ist, und da diese Bestimmung nur bezweckt, die Ordnung des Verfahrens für den Fall der Anwesenheit der Parteien zu bestimmen. Einen gleichen Zweck hat auch nur § 33, s. o. [§ 37 Nr. 5]. Ferner: Eine Bestimmung, welche der des § 373 — Anwendbarerklärung der Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren auf das Berufungsverfahren — entspricht, fehlt im Abschnitt über die Revision. § 396 reproduzirt statt dessen lediglich die Vorschrift über die Verkündung des Urtheils. Wenn nun ohne Anwesenheit des Angeklagten, ferner auch ohne Anwesenheit des allein revidirenden Nebenklägers oder des Privatklägers oder eines Vertreters derselben die Hauptverhandlung vor sich gehen kann, so fehlt es an jedem Prinzip, welches die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, wenn sie Partei ist, erforderlich macht. S. auch Motive S. 206.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu Nr. 4a.

[2]) a. Der Revisionsrichter ist in dieser Beziehung nicht an die thatsächlichen Feststellungen des Instanzrichters gebunden, sondern, soweit nicht erkennbar (gesetzlich) das freie Ermessen desselben entscheiden soll, in der Würdigung der

[§ 72.] vertreten lassen, so bedarf dieser einer schriftlichen Vollmacht[1]). § 390. Dasselbe gilt von der etwaigen Vertretung des Privatklägers oder des Nebenklägers, §§ 430, 437, nicht aber von dem Vertreter der Verwaltungsbehörde, sofern derselbe in der Anklage namhaft gemacht war, § 464. — Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. § 390.

2. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters, § 391. Die Ablehnung eines Richters oder des Gerichtsschreibers wegen Besorgniß der Befangenheit muß vor dem Beginn des Vortrages erfolgen, widrigenfalls das Ablehnungsrecht erloschen ist, §§ 25, 31, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 3]. Nach dem Vortrage werden die Parteien oder deren legitimirte Vertreter, sofern sie anwesend sind, mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört, und zwar der Beschwerdeführer zuerst; dem Angeklagten gebührt immer das letzte Wort. § 391.

3. Soweit noch eine Beweiserhebung erforderlich ist, s. o. Einleitung, ist dieselbe anzuordnen und zwar, wenn sie nicht sofort bewirkt werden kann, unter Aussetzung des Termins.[2])

4. Das Urtheil.

a. Gegenstand der Urtheilsfindung. Zunächst ist die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels entgültig zu entscheiden, s. o. [§ 70 Nr. 1 e]. — Ist die Revision zulässig befunden, so hat das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung von Amtswegen zu prüfen.[3]) Sind dieselben vorhanden, so hat es das an-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

thatsächlichen Voraussetzungen für die in Frage stehende Prozeßregel grundsätzlich frei. Urth. (III. S.) v. 13. Juli 1881 (Bd. 4 S. 388).

b. Hat das Instanzgericht der Angabe eines für gewisse Arten von Gutachten öffentlich bestellten Sachverständigen, daß er im Allgemeinen beeidigt sei, auf Grund allgemeiner Wissenschaft Glauben geschenkt, so liegt für den Revisionsrichter kein Grund vor, die Beeidigung in Frage zu ziehen. Urth. (I. S.) v. 8. Mai 1882 (Bd. 6 S. 267).

c. Es unterliegt der freien Prüfung, ob ein beeidigter Zeuge das sechszehnte Lebensjahr erreicht hatte, nicht aber, ob derselbe wegen Verstandesschwäche nicht hätte beeidigt werden dürfen. Urth. v. 18. November 1884 (Bd. 11 S. 261).

d. Betreffs der Prüfung der Frage, ob ein Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen sei, s. u. [Anh. I § 89 Nr. 4b].

[1]) S. o. zu [§ 7 Nr. 1c].

[2]) Von der Ermächtigung, die Untersuchung auszusetzen und einem Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten, § 261, s. o. [§ 36 Nr. 3 a γ], kann in der Revisionsinstanz kein Gebrauch gemacht werden, da es dabei um thatsächliche Würdigung sich handelt. Urth. v. 17. Januar 1881 (Bd. 3 S. 252).

[3]) a. So auch angenommen im Urth. v. 2. Februar 1885 (Bd. 12 S. 34). Insbesondere ist auch die Legitimation des Strafantragstellers vom Revisionsgericht von Amtswegen zu prüfen. Urth. v. 7. April 1881 (Bd. 4 S. 220).

b. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Strafverfolgung ist der ganze Inhalt der Akten zu berücksichtigen, Urth. v. 3. Mai 1881 (Bd. 4 S. 145); das Revisionsgericht ist nicht auf dasjenige Material beschränkt, welches in der Vorinstanz der Urtheilsfindung zu Grunde gelegt ist, Urth. v. 27. Mai 1881 (Bd. 4 S. 205). Dieses gilt insbesondere auch von der Frage des „ne bis in idem“, s. u.

gefochtene Urtheil und diejenigen demselben vorhergehenden Entscheidungen [§ 72.] des erkennenden Gerichts, welche zum Gegenstande der Revisionsangriffe gemacht werden können, s. o. [§ 60 Nr. 1 b, § 61 Nr. 2 b β], mit Rücksicht lediglich auf die gestellten Revisionsanträge[1]) zu prüfen. Ergeben sich hierbei Verletzungen des materiellen Rechts, so ist die Revision gegründet, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschwerdeführer die Verletzung gerügt hat. Dagegen findet eine Prüfung, ob die Normen über das Verfahren verletzt sind, nicht weiter statt, als in der Rechtfertigungsschrift diejenigen Thatsachen bezeichnet sind, in welchen die Beschwerde die gerügten Mängel des Verfahrens findet, s. o. [§ 70 Nr. 1 b γ].[2]) §§ 375, 392. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Revisionsanträge nicht gegen das

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

[§ 74 Nr. 2 e]. Urth. v. 8. October 1888 (Bd. 18 S. 272). S. auch o. zu [§ 45 Nr. 4]. Jedoch ist in Bezug auf die Verjährung der Strafverfolgung das Revisionsgericht an die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters soweit gebunden, als diese die Zeit der Begehung der That und deren Qualifikation betrifft. Bei vorliegender anderweiter materieller Beschwerde hat es aber auch ohne besondere Rüge die Anwendung der Vorschriften über die Verjährung und deren Unterbrechung nach dem Inhalte der Untersuchungsakten frei zu prüfen. Urth. v. 8. October 1885 (Bd. 12 S. 434).

c. Auch die Frage der vom vorigen Richter bejahten bezw. verneinten Gerichtsbarkeit des Civilgerichts ist zu prüfen. Hatte das vorige Gericht die Sache an das zuständige Militärgericht verwiesen, und ergeben sich nachher Umstände, welche die Civilgerichtsbarkeit begründen, so ist das vorige Urtheil aufzuheben. Urth. v. 27. März 1885 (Bd. 12 S. 125).

d. S. auch o. zur Einl.

[1]) Der Revisionsantrag besteht lediglich in der Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde. Urth. v. 16. November 1880 (Bd. 3 S. 43), s. o. [§ 70 Nr. 1 b γ].

[2]) a. Die Frage, ob die Sachlage verändert, und deshalb ein Vertagungsantrag des Angeklagten zu Unrecht zurückgewiesen sei, s. o. [§ 47 Nr. 2 b β], kann, weil ihre Beantwortung auch von rechtlichen Erwägungen bedingt ist, in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden. Urth. v. 29. November 1879 (Bd. 1 S. 106).

b. Auch die Frage, ob im Fall der Verlesung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen der Grund der großen Entfernung vorgelegen habe, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsrichters. Urth. v. 13. Mai 1881 (Bd. 4 S. 173). S. jedoch Urth. v. 20. November 1888 o. zu [§ 43 Nr. 3 b].

c. Die Frage, ob der Punkt, in welchem die Vertheidigung beschränkt worden, ein für die Entscheidung wesentlicher sei, ist vom Standpunkt des vorigen Richters aus zu prüfen. Urth. v. 20. April 1881 (Bd. 4 S. 138).

d. Dem Revisionsgericht steht die Nachprüfung darüber zu, ob die angenommene Undeutlichkeit des Spruchs der Geschworenen vorliege. Urth. v. 13. October 1880 (Bd. 2 S. 361). S. o. zu [§ 49 Nr. 1 l].

e. Die thatsächliche Würdigung der Ablehnungsgründe gegen einen Richter unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Revisionsrichter. Urth. v. 17. October 1881 (Bd. 5 S. 133).

f. Die Frage, ob in der Einlegung der Berufung seitens des Verletzten dessen Anschlußerklärung zu finden sei, unterliegt der freien Prüfung des Revisionsrichters; derselbe ist dabei nicht an die Interpretation der Strafkammer gebunden, vielmehr kann er das ganze Aktenmaterial benutzen. Urth. v. 13. Januar 1882 (Bd. 5 S. 334). Die Sache war an das Reichsgericht gelangt, weil die Strafkammer als Berufungsgericht die Unzuständigkeit des Schöffengerichts ausgesprochen und demnächst in erster Instanz erkannt hatte.

[§ 72.] ganze Urtheil sich richten, die Prüfung desselben und der ihm vorhergehenden Entscheidungen auch nur so weit stattfindet, als der angegriffene Theil der Urtheilsformel auf Verletzung des Gesetzes beruht; ausgenommen ist nur der Fall, daß ein theilweiser Angriff als Angriff des ganzen Urtheils, soweit es das in Rede stehende Delikt betrifft, angesehen werden muß, s. ebenfalls o. [§ 70 Nr. 1 b γ].[1])

Betreffs der Verweisung einer streitig gewordenen Rechtsfrage an die vereinigten Strafsenate oder an das Plenum des Reichsgerichts s. o. [§ 68 Nr. 4].

b. Die Urtheilsformel lautet, wenn das Rechtsmittel für nicht zulässig befunden ist, dahin, daß „die Revision als unzulässig zu verwerfen", § 389, s. o. [§ 70 Nr. 1 e]. Wenn sich ergiebt, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafverfolgung betreffs des den Gegenstand der Revision bildenden Delikts fehlt, so geht die Urtheilsformel auf Einstellung des Verfahrens bezüglich dieses Delikts. Soweit das Rechtsmittel für nicht gegründet erachtet wird, geht die Urtheilsformel dahin, — auch hier ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Sprachgebrauch der Civilprozeßordnung anwendbar — daß „die Revision zurückzuweisen" *). Soweit endlich die Revision für gegründet erachtet wird, ist in der Urtheilsformel das angefochtene Urtheil „aufzuheben", und ist gleichzeitig „die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung" an das Gericht, dessen Urtheil aufzuheben ist, oder an ein demselben Bundesstaat angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung[2]) „zurückzuverweisen"[3]). Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört. Wird das

---

*) Die Strafsenate des Reichsgerichts indessen „verwerfen" schlechtweg die Revision in diesen Fällen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Es waren zwei Einzelgefängnißstrafen, und war für diese eine Gesammtgefängnißstrafe festgesetzt; wegen noch zu verbüßender Zuchthausstrafe war die Gesammtstrafe in Zuchthausstrafe umgewandelt. Der Revisionsangriff ging nur gegen diese Umwandlung. Es ist aber angenommen, daß die Beschwerde das Revisionsgericht auch in diesem Fall mit der ganzen Sache befasse, daß daher auch die Gesammtstrafe nicht rechtskräftig geworden sei und mit der Aufhebung des Urtheils falle. Urth. v. 2. December 1881 (Bd. 5 S. 186). S. auch zu Nr. 4 b.

[2]) a. Nicht aber an eine andere Kammer desselben Gerichts. Urth. v. 15. März 1886 (Bd. 14 S. 19).

b. Die abgesonderte Strafkammer ist ein vom Landgericht verschiedener Gerichtskörper, daher im Sinn des § 393 ein benachbartes Gericht. Beschl. v. 15. März 1888 (Bd. 17 S. 230). S. jedoch o. zu [§ 65 Nr. 1].

[3]) Zurückverweisung findet nicht statt, wenn der Eröffnungsbeschluß gesetzwidrig zu Stande gekommen, und dieses Grund der Aufhebung ist. (S. u. zu [Anh. I § 89 Nr. 2 g]). In solchem Fall ist auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen, um einem anderweiten Verfahren nach Herstellung eines gesetzmäßigen Eröffnungsbeschlusses Raum zu verschaffen. Urth. (II. S.) v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56). Das Urth. (I. S.) v. 24. Juni 1880 (Bd. 2 S. 120) lehnt diese Konsequenz mit Unrecht ab.

Urtheil aufgehoben, weil das Gericht voriger Instanz mit Unrecht sich für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht[1]). §§ 393, 394, 395. Soweit die dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen unter Verletzung des Gesetzes zu Stande gekommen sind, und diese Verletzung zur Aufhebung des Urtheils geführt hat, sind dieselben, außer wenn das Urtheil wegen Unzuständigkeit des Gerichts aufgehoben wird, in der Urtheilsformel aufzuheben.[2]) § 393. [§ 72.]

War in dem Urtheil eine Gesammtstrafe erkannt, so ist auch diese aufzuheben, falls die Revision nur wegen Eines oder Einzelner der konkurrirenden Delikte gegründet ist, oder falls das Verfahren nur wegen Eines oder Einzelner derselben eingestellt wird. Denn die Gesammtstrafe kann als solche nicht mehr bestehen, wenn auch nur Eine der Einzelstrafen beseitigt wird. Im Fall der theilweisen Einstellung hat die Zurückverweisung selbst dann zu erfolgen, wenn durch das auf Einstellung lautende Urtheil die Revisionsanträge vollständig erledigt werden, da über die Bestrafung wegen der übrigen Delikte nunmehr neu zu erkennen ist. Hieraus ergiebt sich, daß im Fall der Aufhebung einer Gesammtstrafe auch von der Befugniß, die Sache an ein Gericht niederer Ordnung zu verweisen, kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn auch nur Eines der noch in Betracht kommenden Delikte nicht zur Zuständigkeit eines solchen Gerichts gehört. Da ferner mit dem Fortfall der in einem Schwurgerichtsurtheil ausgesprochenen Gesammtstrafe die Urtheilsformel ganz hinfällig wird, so ist die Sache an das Schwurgericht auch dann zurückzuverweisen, wenn der Spruch der Geschworenen vom Revisionsurtheil unberührt bleibt, und es sich nur noch um anderweite An-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dieses auch dann, wenn die Aufhebung wegen anderer Gesetzesverletzung erfolgt, bei Anwendung des richtigen Gesetzes aber ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist. Urth. v. 10. März 1884 (Bd. 10 S. 192).

[2]) a. Auch wenn die Revisionsanträge nur die rechtliche Qualifikation der Strafthat bekämpfen, so ist dennoch die ganze die Strafthat betreffende Feststellung aufzuheben; eine Theilung der zum Thatbestande des Delikts gehörigen Merkmale, und somit eine nur theilweise Aufhebung der Feststellung bezüglich nur einzelner Merkmale ist unzulässig. Urth. (II. S.) v. 16. Januar und (III. S.) v. 30. Juni 1880 (Bd. 1 S. 81, Bd. 2 S. 289). Im prinzipiellen Widerspruch hiermit steht das Urth. (III. S.) v. 5. Mai 1880 (Bd. 2 S. 44). Nach demselben soll, wenn der Geschworenenspruch die Frage wegen wissentlichen Meineides verneint, die wegen eines durch dieselbe That begangenen fahrlässigen Eides bejaht habe, und letzterer Spruch aufgehoben wird, die Aufhebung des den Meineid betreffenden Spruchs nicht zulässig sein, da „mit jenem Spruch die hierauf (auf wissentlichen Meineid) gerichtete Anklage soweit erledigt" sei. Durch bloßen Spruch wird die Anklage in keinem Theil erledigt, sondern erst durch das Urtheil. Hätte das Schwurgericht aber auch wirklich von der Anklage des Meineides neben der Verurtheilung wegen fahrlässigen Meineides freigesprochen, so hätte dieses nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes gehabt. Vergl. Urth. (II. S.) v. 16. November 1880 (Bd. 3 S. 43), o. zu [§ 48 Nr. 2 c α].

b. Die Aufhebung einer thatsächlichen Feststellung hat auch zu erfolgen, wenn sie wegen ihres Widerspruchs mit anderen thatsächlichen Feststellungen unverständlich ist. Urth. v. 24. Mai 1882 (Bd. 6 S. 361).

[§ 72.] wendung des Gesetzes handelt. Denn, falls nunmehr der Angeklagte neue zulässige Beweisanträge stellt, bedarf es einer vollständig neuen Verhandlung. S. u. Nr. 5 a und auch o. [§ 46 Nr. 1 c].

Ausnahmen: Das Revisionsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen bezw. den Spruch der Geschworenen erfolgt, vorausgesetzt jedoch entweder,

α. daß ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist,[1]) oder

β. daß das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe[2]) für angemessen erachtet.

§ 394. Endlich ist über den Kostenpunkt zu erkennen. § 496. (Gerichtsgebühr: im Fall der Verwerfung der Revision als unzulässig bei der öffentlichen Klage $^1/_{10}$, bei der Privatklage 2 Mk., sonst volle Gebühr, KG. §§ 65, 66, 71, s. u. [§ 83]).

c. Auf die Verkündung des Urtheils mit Gründen finden die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften Anwendung. § 396. S. o. [§ 48 Nr. 2 e]. Ueber den Inhalt der dem Urtheil beizufügenden Gründe enthält das Gesetz nichts. Es entspricht aber der Bedeutung eines Revisionsurtheils, daß es in thatsächlicher Beziehung durch sich verständlich sei; daher empfiehlt es sich, den Bericht des Berichterstatters in den Gründen wiederzugeben und die rechtlichen Ausführungen anzuschließen. Auch hinsichtlich des Sitzungsprotokolls, der schriftlichen Abfassung des Urtheils, der Ausfertigung und Zustellung desselben finden die für die erste Instanz, s. o. [§ 50], mitgetheilten Vorschriften ent-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Dem Fall des Erkennens auf eine absolut bestimmte Strafe steht der Fall gleich, daß ohne weitere thatsächliche Erörterung nur eine Verurtheilung wegen einer bestimmten — im vorliegenden Fall ideal konkurrirenden — Strafthat ohne besondere Strafzumessung auszusprechen ist. Urth. v. 17. Mai 1881 (Bd. 4 S. 179).

b. Ist ein freisprechender Spruch von den Geschworenen im Berichtigungsverfahren geändert, und stellt sich heraus, daß die Berichtigung zu Unrecht erfolgt ist, so kann das Revisionsgericht auf Grund des ersten (richtig herbeigeführten) Spruchs in der Sache selbst entscheiden. Urth. v. 24. Januar 1890 (Bd. 20 S. 188).

c. Nicht selbst zu erkennen hat das Revisionsgericht, wenn das Urtheil aufgehoben ist, weil nicht dem Strafantragsteller, welcher den Antrag zurückgenommen hat, die Kosten zur Last gelegt sind. Urth. v. 20. März 1884 (Bd. 10 S. 210).

[2]) a. Der Fall liegt auch dann vor, wenn der gesetzliche Höchstbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zugleich den nach Lage des Falls zulässigen Mindestbetrag derselben darstellt. Urth. v. 17. Januar 1890 (Bd. 20 S. 218).

b. Wenn das Strafgesetz die Verhängung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände abhängig macht, so kann das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst erkennen. Urth. v. 19. October 1880 (Bd. 2 S. 354). Auszunehmen ist jedoch wohl der Fall, daß in der nicht aufgehobenen Feststellung bereits mildernde Umstände angenommen waren.

sprechende Anwendung, wenn es auch — abgesehen von den §§ 33, 35 [§ 72.]
— an einer ausdrücklichen Vorschrift dieserhalb fehlt.

5. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, ist mit derselben, soweit die Verweisung reicht, vollständig von Neuem befaßt. Es hat von Neuem vollständig zu verhandeln, neue Feststellungen zu treffen, und die Strafe nach freiem Ermessen neu zu bestimmen, ohne an die frühere Bestimmung derselben gebunden zu sein.[1]) Dieses gilt insbesondere auch für den Fall einer früher erkannten Gesammtstrafe. Die ihr zu Grunde gelegte Bestimmung der Einzelstrafen hat ihre Bedeutung verloren.[2]) Vergl. vorigen § Nr. 6a. Für das Verfahren gelten überhaupt die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften. Von dieser Vorschrift finden folgende Abweichungen statt:

a. Soweit die thatsächlichen Feststellungen des vorigen Urtheils nicht aufgehoben sind, bleiben sie für das demnächstige Urtheil in Kraft. Das hat aber nur die Bedeutung, daß es wegen des Festgestellten keiner wiederholten Beweisaufnahme und bezw. keines abermaligen Spruchs der Geschworenen bedarf, daß vielmehr das neue Urtheil auf die frühere Feststellung bezw. auf den bisherigen Wahrspruch gestützt werden kann. Die Feststellungen hindern dagegen nicht, daß in Bezug auf die Strafzumessung neue Beweise erhoben werden.[3]) Ja noch mehr, sie verlieren ihre Kraft, wenn in der neuen Verhandlung Beweis-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Es ist so zu verhandeln und zu entscheiden, als ob das frühere Urtheil gar nicht erlassen wäre. Der Ausgangspunkt ist wieder vom Eröffnungsbeschluß zu nehmen. Das Gericht ist daher auch nicht behindert, eine früher verneinte rechtliche Qualifizirung der Handlung nunmehr zu bejahen. Urth. (I. S.) v. 17. October 1881 (Bd. 5 S. 133) und (II. S.) v. 16. November 1880 (Bd. 3 S. 43), vergl. o. zu [§ 48 Nr. 2 c α].

[2]) So angenommen im Urth. (II. S.) v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202). Dem entgegen ist im Urth. (III. S.) v. 23. April 1881 (Bd. 4 S. 140) angenommen, daß bei einer erkannten Gesammtstrafe die Festsetzung der Einzelstrafen für diejenigen Delikte, hinsichtlich deren die Revision nicht gegründet gewesen, bestehen bleibe, jedenfalls soweit, als diese Einzelstrafen bei Erkennung auf eine anderweite Gesammtstrafe der Bemessung derselben zu Grunde zu legen seien.

[3]) a. Feststellungen betreffs des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins besonderer vom Strafgesetz vorgesehener Umstände gehören zur Feststellung der Schuldfrage. Feststellungen betreffs des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins (allgemeiner) mildernder Umstände dagegen gehören zur Strafzumessung. Die Strafkammer kann daher, wenn sie früher das Nichtvorhandensein ausgesprochen hatte, in dem neuen Urtheil dieselben feststellen. Urth. v. 27. Juli 1883 (Bd. 9 S. 98), und v. 16. Mai 1890 (Bd. 20 S. 411). Wie aber, wenn in dieser Hinsicht ein Geschworenenspruch vorliegt und nicht aufgehoben ist? In Konsequenz muß den Geschworenen auf Antrag eine nochmalige Frage gestellt werden. Uebrigens steht der Satz, daß die Feststellung oder Nichtfeststellung der (allgemeinen) mildernden Umstände die Strafzumessung betreffe, mit dem Gesetz selbst in Widerspruch, s. o. zu [§ 49 Nr. 1 a γ c].

b. Das Gericht ist, auch wenn die Feststellung des frühern Urtheils nicht aufgehoben war, bei Bemessung der Strafe vollständig frei, Urth. v. 7. Februar 1881 (Bd. 3 S. 319), vorbehaltlich natürlich der Einschränkung zu litt. c des Textes.

[§ 72.] anträge zur Widerlegung des Festgestellten angebracht worden sind, und denselben stattgegeben ist. Die Zulässigkeit dessen kann nicht bezweifelt werden. Die Feststellungen sind, als Theile der Urtheilsgründe, der Rechtskraft nicht fähig. Durch das neue Urtheil kann nur Dasjenige nicht beseitigt werden, was rechtskräftig geworden ist. Rechtskräftig werden kann nur die Verurtheilung zu Strafe. Und soweit diese beseitigt ist, steht der Anwendbarkeit des § 245, s. o. [§ 46 Nr. 1 c], nichts entgegen. Daher kann auch in dem Fall, daß eine Gesammtstrafe aufgehoben ist, obwohl das Revisionsverfahren nur Eines der Delikte betraf, neuer Beweis auch zur Beseitigung der Feststellung hinsichtlich der übrigen Delikte angetreten und beschlossen werden.[1]) — War das Urtheil wegen mangelnder Zuständigkeit des erkennenden Gerichts aufgehoben, so hat das zuständige Gericht in allen Fällen, soweit die Verweisung erfolgt ist, vollständig neu zu verhandeln, da das vorige Verfahren überhaupt als nicht rechtsbeständig zu erachten ist.

b. Das Gericht ist an die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, gebunden. Daher hat es diese Beurtheilung auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen[2]), § 398, soweit nicht etwa eine neue Verhandlung von den früheren abweichende thatsächliche Feststellungen bezw. einen abweichenden Spruch der Geschworenen zur Folge hat, und hierdurch ganz neue rechtliche Gesichtspunkte entstanden sind.

c. War die Revision nur vom Angeklagten oder sonst nur zu seinen Gunsten eingelegt, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe[3]) als die in dem ersten erkannte nicht verhängen,[4]) § 398, also auch selbst dann nicht, wenn der Angeklagte nunmehr wegen eines Delikts zu bestrafen ist, für welches jene Strafe der Art oder dem Maß nach gar nicht bestimmt ist. Vergl. vorigen § Nr. 6 b.

§ 73.

3. Wiederaufnahmeverfahren.

[§ 73.] 1. Vorverfahren. Die Entscheidungen erfolgen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. § 407.

a. Das Gericht, s. o. [§ 64 Nr. 5], prüft, ob der Antrag in

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 46 Nr. 1 c].

[2]) Dieses gilt auch für das Revisionsgericht, an welches die Sache wegen Revision gegen das anderweit in voriger Instanz gesprochene Urtheil zurückgelangt, und auch für das Reichsgericht, wenn das frühere Revisionsurtheil von einem Oberlandesgericht erlassen war. Urth. v. 24. Mai 1882 (Bd. 6 S. 357).

[3]) Dagegen ist die Zuerkennung einer früher aberkannten Buße zulässig. Urth. v. 25. April 1887 (Bd. 15 S. 439).

[4]) Es ist kein Verstoß gegen diese Vorschrift, wenn bei einer früher erkannten Gesammtstrafe eines der von ihr betroffenen Delikte nunmehr fortfällt, und gleichwohl wieder auf dieselbe Gesammtstrafe erkannt wird. Urth. v. 12. Juli 1880 (Bd. 2 S. 202). S. o. zu Nr. 5 Eingang.

der vorgeschriebenen Form unter Angabe eines gesetzlichen Grundes der Wiederaufnahme angebracht ist. Findet sich hierbei ein Mangel, so ist der Antrag ohne Weiteres „als unzulässig zu verwerfen". Dasselbe kann geschehen, wenn in dem Antrage nur solche Beweismittel angeführt sind, welche nach dem Ermessen des Gerichts nicht geeignet erscheinen, den Wiedereinsetzungsgrund zu bewahrheiten. § 408. Sofortige Beschwerde ist zulässig, § 412, s. o. [§ 60 Nr. 3 i]. (Gerichtsgebühr: bei der öffentlichen Klage $^1/_{10}$, für Zurückweisung der Beschwerde $^1/_{10}$, bei der Privatklage in beiden Fällen 2 Mk., KG. §§ 66, 71, s. u. [§ 83]). [§ 73.]

b. Wird der Antrag an sich für zulässig erachtet, so ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen. § 408. Zugleich beauftragt das Gericht, soweit erforderlich, einen Richter mit Aufnahme der angetretenen Beweise. Ist der Verurtheilte verstorben, so ist die Beweisaufnahme zugleich auf die Thatfrage selbst auszudehnen, außer wenn das Revisionsgericht über den Antrag zu entscheiden hat, s. o. [§ 64 Nr. 5 b]. Der Richter kann, da er eine dem Untersuchungsrichter analoge Stellung hat, Beweiserhebungen im Wege des Ersuchens herbeiführen. Das Gericht hat zu bestimmen, ob die Zeugen eidlich vernommen werden sollen.*) Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung, s. o. [§ 23 Nr. 5]. — Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Parteien unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern. §§ 409, 411, 425, 437, 466, 467.

c. Nach Eingang der Erklärungen oder nach Ablauf der Frist prüft das Gericht, ob die im Antrage aufgestellten Behauptungen genügende Bestätigung gefunden haben. Erforderlichen Falls ist die Ergänzung oder Beweisaufnahme oder die Beeidigung noch nicht beeidigter Zeugen anzuordnen. Findet das Gericht die Behauptungen nicht genügend bestätigt, so „verwirft es den Antrag als ungegründet". Dasselbe geschieht in den Fällen, in welchen der Antrag auf Urkundenfälschung oder Verletzung der Eidespflicht, s. o. [§ 62 Nr. 2 a α, β], gestützt war, und das Gericht nach Lage der Sache die Annahme für ausgeschlossen erachtet, daß die bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe. Dasselbe geschieht endlich, wenn der Verurtheilte verstorben ist[1]), und die Beweisaufnahme nicht zugleich die materielle Unrichtigkeit des angefochtenen Urtheils ergeben hat. §§ 410, 411. Sofortige Beschwerde ist zulässig. § 412. (Gerichtsgebühr: bei der öffentlichen Klage $^2/_{10}$, wenn Beweis erhoben ist, $^4/_{10}$, für Zurückweisung der Beschwerde $^1/_{10}$, bei der Privat-

*) Nach § 409 soll dieses auch von der Vernehmung von Sachverständigen gelten. Das ist Redaktionsfehler. S. o. [§ 27 Nr. 3 b].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ist das Verfahren in Bezug auf mehrere Verurtheilte eingeleitet, und einer von denselben verstorben, so ist betreffs dieses die Erneuerung der Hauptverhandlung unzulässig. Verstoß hiergegen ist Gesetzesverletzung. Urth. v. 29. April 1884 (Bd. 10 S. 423).

[§ 73.] klage für die entsprechenden Fälle 4 Mk. bezw. 8 Mk. bezw. 2 Mk., KG. §§ 67, 71, s. u. [§ 83]).

d. Wenn dagegen der Antrag gegründet befunden wird, so „verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens", § 410. Hierdurch wird die Sache in diejenige Lage zurückversetzt, in der sie vor Beginn derjenigen Hauptverhandlung sich befand, in welcher das von dem Wiederaufnahmegrunde betroffene rechtskräftige Urtheil gesprochen ist. Daher fällt, wenn nach jenem Urtheil ein Berufungsurtheil oder ein Revisionsurtheil ergangen war, durch welches das Rechtsmittel zurückgewiesen ist, oder wenn auf Grund des von der Wiederaufnahme betroffenen Revisionsurtheils in der vorigen Instanz ein neues rechtskräftig gewordenes Urtheil gesprochen ist, auch das betreffende dieser späteren Urtheile fort. Liegt keiner der Fälle vor, in welchem sofortige Freisprechung erfolgen kann, s. u. Nr. 2 a, so ordnet das Gericht zugleich die Erneuerung der Hauptverhandlung an, § 410. Sofortige Beschwerde ist zulässig. § 412.[1]) Betreffs der in diesem Fall seitens der Staatsanwaltschaft anderen Behörden zu machenden Mittheilung s. die Pr. Allg. Verfügung vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 22.

2. Erledigung der Sache selbst.

a. Das beschließende Gericht erkennt selbst — durch Beschluß — auf Freisprechung, wenn die erhobenen Beweise ergeben haben, daß die Verurtheilung zu Unrecht erfolgt ist, jedoch nur

α. im Fall der Privatklage, einschließlich der Klage der Verwaltungsbehörde;

β. im Fall der öffentlichen Klage, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt;

γ. falls der Verurtheilte verstorben ist.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des frühern Urtheils zu verbinden und über die Kosten zu entscheiden. Sofortige Beschwerde ist zulässig. — Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden. In den Fällen zu litt. α, β kann das Gericht auch die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnen. §§ 411, 466, 496.

Wenn das Revisionsgericht über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat, vergl. o. [§ 64 Nr. 5 b], so können die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden, da dem Revisionsgericht eine Prüfung der Thatfrage nicht zusteht. Es ist also in den Fällen zu litt. α und β Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen und ein neues Revisionsurtheil zu sprechen. Wenn nach diesem Urtheil unter Aufhebung des

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Der die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnende mit sofortiger Beschwerde nicht angefochtene Beschluß ist für das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung zu erneuern ist, bindend, und steht diesem eine Nachprüfung des Beschlusses nicht zu. Urth. v. 30. Juni 1881 (Bd. 4 S. 402). Derselbe kann auch nicht zum Gegenstande der Revisionsbeschwerde gemacht werden. Urth. v. 15. November 1889 (Bd. 20 S. 46).

b. S. auch o. zu [§ 64 Nr. 5].

frühern Urtheils die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen ist, so ist das Verfahren in dieser, da für solchen Fall keine besonderen Vorschriften gegeben sind, ganz das gewöhnliche. Ist aber der Verurtheilte verstorben, Fall zu litt. γ, so hat dieses die Einstellung des Verfahrens zur Folge, s. o. [§ 36 Nr. 3]; das mit der Revision angefochtene Urtheil war, soweit die Revision reichte, nicht rechtskräftig geworden; durch die Anordnung der Wiederaufnahme ist die Sache in die Lage vor der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz zurückversetzt; eine neue Hauptverhandlung ist nicht statthaft; hieraus ergiebt sich, daß durch Beschluß die Aufhebung des Revisionsurtheils und die Einstellung des Verfahrens auszusprechen ist. [§ 73.]

b. War die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet, so finden auf diese die Vorschriften über die Hauptverhandlung in derjenigen Instanz, in welcher die Erneuerung stattfindet, s. o. [§ 64 Nr. 5], Anwendung. Die Verhandlung ist vollständig von Neuem zu beginnen, so, als ob das durch die Wiederaufnahme betroffene Urtheil gar nicht ergangen wäre.[1])

α. Führt die Hauptverhandlung dahin, daß das neue Urtheil in der Urtheilsformel mit dem frühern gleichlautend sein würde, so geht die Urtheilsformel dahin, „daß das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten".*) § 413.

β. Andernfalls erkennt das Gericht unter Aufhebung des frühern Urtheils in der Sache nach den für die Instanz gegebenen Vorschriften anderweit. In der Bestimmung der Strafe ist es an das frühere Urtheil nicht gebunden, ausgenommen, wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben beantragt war; in diesem Fall darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem frühern von der Wiederaufnahme betroffenen Ur-

---

*) In Wahrheit ist durch die Anordnung der Wiederaufnahme das vorige Urtheil bereits materiell beseitigt und ist das jetzige Urtheil ein vollständig neues und selbstständiges. Mit dem Ausdrucke „aufrecht erhalten" sollte auch nicht gesagt werden, daß das vorige Urtheil in Kraft bleiben sollte. Die Kommission hat diese Formulirung angenommen, um die angebliche Sonderbarkeit zu beseitigen, daß, wenn gerade ebenso erkannt würde, doch, wie der Entwurf (§ 334), s. Motive S. 221, wollte, auch in diesem Fall die Aufhebung des gleichlautenden frühern Urtheils erfolge. An die aus der Formulirung möglicher Weise in Bezug auf die Rechtskraft und ihre Wirkungen zu ziehenden Konsequenzen hat man dabei nicht gedacht.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Daher muß, wenn in erster Instanz neu zu erkennen ist, der Eröffnungsbeschluß verlesen werden. Dagegen ist die Verlesung des Wiederaufnahmebeschlusses nirgend vorgeschrieben. Urth. v. 23. September 1881 (Bd. 4 S. 426). Die Verlesung des von der Wiederaufnahme betroffenen Urtheils ist an sich kein Revisionsgrund. Urth. v. 19. Januar 1882 (Bd. 5 S. 429).

b. Zweck des erneuten Verfahrens ist nicht die Erörterung der Frage, ob die dem frühern Urtheil als erwiesen zu Grunde gelegten Thatsachen richtig sind; vielmehr ist die ganze That von Neuem selbstständig zu untersuchen und zu beurtheilen. Urth. v. 12. October 1880 (Bd. 2 S. 323).

[§ 73.] theil erkannte nicht verhängen, vergl. o. [§ 71 Nr. 6 b, § 72 Nr. 5 c], § 413[1]). Wenn das frühere Urtheil auf Berufung oder Revision, welche nicht lediglich zu Gunsten des Angeklagten eingelegt war, ergangen ist, und in dem erneuten Verfahren die Sache zur anderweiten Entscheidung in die untere Instanz zurückverwiesen ist, so ist aus § 413 nicht unmittelbar herzuleiten, daß auch das Gericht unterer Instanz an die gedachte Einschränkung in Ansehung der Strafverhängung gebunden ist. Es fragt sich daher, ob die §§ 413, 372, 398, als ein Prinzip ausdrückend, analoge Anwendung finden. Dieses wird zu bejahen sein, möchte auch das Prinzip nicht unbedenklich sein.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so gilt betreffs der Bekanntmachung das o. unter litt. a Gesagte[2]). § 411.*)

Betreffs der seitens der Staatsanwaltschaft anderen Behörden zu machenden Mittheilungen von der Entscheidung s. ebenfalls die cit. Allg. Verfügung vom 25. August 1879 Nr. 22.

Dritter Abschnitt.

Rechtskraft. Begnadigung. Strafvollstreckung.

Erster Titel.

Rechtskraft, deren Voraussetzungen und Wirkungen.

§ 74.

[§ 74.] 1. Voraussetzungen der Rechtskraft.

a. Formelle Rechtskraft hat ein Urtheil, wenn dasselbe von einem Deutschen Gericht erlassen und weder mit der Berufung noch

*) Der letzte Absatz des § 411, welcher die Bekanntmachung betrifft, bezieht sich seiner Stellung nach nur auf das Beschlußverfahren, s. o. litt. a; er ist ohne Diskussion erst in dritter Lesung eingefügt. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß er allgemeine Geltung haben soll.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Diese Beschränkung betrifft nicht den Fall, daß die Hauptverhandlung mit der über ein anderes Delikt, über welches zuerst zu erkennen war — vergl. o. zu [§ 48 Nr. 2 c verb. „lauten"] —, verbunden ist; im Fall der Verurtheilung wegen desselben ist vielmehr besondere Strafe zu bestimmen. Urth. v. 21. September 1889 (Bd. 19 S. 227).

[2]) So auch angenommen im Urth v. 18. Januar 1887 (Bd. 15 S. 188), aber nicht wegen analoger Anwendung des § 411, sondern weil der Freigesprochene ein selbstständiges Recht auf Beseitigung aller Straffolgen hat.

mit der Revision anfechtbar ist[1]). Arg. §§ 357, 383. Daher sind Urtheile rechtskräftig, [§ 74.]

α. wenn sie zwar an sich eines dieser Rechtsmittel zulassen, s. o. [§ 61], aber nicht mehr anfechtbar sind, weil die Frist zur Einlegung desselben oder bei der Revision auch die Frist zur Rechtfertigung derselben verstrichen ist, s. o. [§ 65 Nr. 2, § 70 Nr. 1 b], oder weil auf das Rechtsmittel verzichtet, oder weil dasselbe zurückgenommen ist, s. o. [§ 67 Nr. 2];

β. wenn die gegen sie eingelegte Berufung oder Revision zurückgewiesen und im Fall der Berufung das Berufungsurtheil rechtskräftig geworden ist;

γ. wenn sie vom Revisionsgericht erlassen sind;

δ. wenn sie vom Reichsgericht in erster Instanz erlassen sind;

ε. wenn sie in Rheinschifffahrtsgerichtssachen vom Oberlandesgericht zu Cöln und in Elbzollgerichtssachen vom Landgericht erlassen sind;

ζ. wenn sie in leichteren Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeisachen vom Landgericht erlassen sind.

S. o. [§ 61]. Die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat ferner:

η. ein amtsrichterlicher Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, § 450, s. o. [§ 51];

ϑ. die gerichtliche Entscheidung, durch welche die in einem vollstreckbaren Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe oder die in einem Strafurtheil ohne Bestimmung einer subsidiären Freiheitsstrafe erkannte Geldstrafe wegen Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafe umgewandelt, oder durch welche nachträglich eine Gesammtstrafe erkannt ist, s. o. [§ 53 Nr. 2 c] und u. [§ 76 Nr. 3], §§ 463, 491, 492, Ges. vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) § 31.

Die Rechtskraft der Urtheile außerdeutscher Gerichte, welche für die Frage der Verfolgbarkeit der im Auslande begangenen Delikte, s. o. [§ 2], und für die Frage der Vollstreckbarkeit der Urtheile außerdeutscher Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, s. u. [§ 76 Nr. 1, 2], von Erheblichkeit sein kann, richtet sich nach den Gesetzen des Landes, von dessen Gerichten sie erlassen sind.

Ist ein Urtheil mit einem der Rechtsmittel nur theilweise angefochten, so wird dasselbe soweit rechtskräftig, als es von dem Angriff nicht berührt wird, §§ 357, 383, also, wenn mehrere Personen Angeklagte waren, soweit einzelne dieser Personen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr Partei sind, und wenn es um die Verfolgung eines Angeklagten sich handelt, soweit der theilweise Angriff den Bestand des Urtheils im Uebrigen nicht ergreift, s. o. [§ 70 Nr. 1 b γ, § 71 Nr. 6, § 72 Nr. 4].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Selbst dann, wenn das Urtheil ohne Zuziehung des Staatsanwaltes erlassen ist. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 324).

[§ 74.] b. Materielle Rechtskraft erlangt ein Urtheil unter der Voraussetzung, daß betreffs der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, s. o. [§ 47 Nr. 1], eine dieselbe materiell erledigende Entscheidung getroffen wird[1]). Nur diese Entscheidung wird rechtskräftig, und kann man daher sagen, daß nur der entscheidende Theil des Urtheils, nämlich die Urtheilsformel, der Rechtskraft fähig ist[2]). Dieser Satz bedarf jedoch der Erläuterung. Wenn die Formel auch die gesetzliche Bezeichnung des Delikts enthält, so ergiebt sich aus ihr doch nicht, welche konkrete That Gegenstand der Untersuchung gewesen ist. Hierüber geben nur die Gründe des Urtheils Aufschluß. Soweit es sich also darum handelt, festzustellen, betreffs welcher That ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, dienen die Gründe zur nothwendigen Erläuterung des Urtheils, und bilden sie mit der Formel zusammengenommen ein Ganzes; insoweit sind auch die Gründe der Rechtskraft fähig. Das Entsprechende gilt auch von amtsrichterlichen Strafbefehlen und den zu litt. a ϑ gedachten Entscheidungen. — Geht die Entscheidung eines höhern Gerichts dahin, daß das Rechtsmittel, weil ungegründet, zurückzuweisen, so wird, wenn dieses Urtheil formelle Rechtskraft erlangt, das angefochtene Urtheil materiell rechtskräftig.

c. Der Beginn der Rechtskraft ist wegen der mit ihr verbundenen Wirkungen, s. u. Nr. 2, erheblich.

α. Da nach §§ 357, 383 die Rechtskraft eines Urtheils durch rechtzeitige Einlegung der Berufung oder Revision, die Zulässigkeit eines dieser Rechtsmittel vorausgesetzt, gehemmt wird, so folgt zunächst — wie im Civilprozeß — a contrario, daß die Rechtskraft sofort eintritt, wenn keines dieser Rechtsmittel an sich gegen das Urtheil zulässig ist. Dieses trifft bei den unter litt. a β—ζ bezeichneten Urtheilen zu. Die Rechtskraft beginnt mit der Verkündung.

β. Wenn die Berufung oder Revision an sich zulässig ist, so beginnt die Rechtskraft mit dem Ablauf der Einlegungsfrist, s. o. [§ 65 Nr. 2 c], sofern das Rechtsmittel innerhalb derselben nicht eingelegt ist, da von diesem Zeitpunkt ab das Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, arg. §§ 360, 363, 386, 389, 482. Wird daher das Rechtsmittel erst später eingelegt und durch Beschluß oder Urtheil als unzulässig verworfen, so wird hierdurch in der bereits eingetretenen Rechtskraft nichts geändert.

γ. Wenn die beiderseitigen Parteien vor Ablauf der Einlegungsfrist auf das Rechtsmittel verzichtet haben, s. o. [§ 67 Nr. 2], so beginnt die Rechtskraft mit dem Tage des zuletzt erklärten Verzichts. Arg. §§ 344, 482.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Auch ein auf Einstellung des Verfahrens lautendes Urtheil ist der Rechtskraft fähig. Urth. v. 18. December 1882 (Bd. 7 S. 355). S. jedoch o. zu [§ 45 Nr. 4 verb. „Urtheil"].

[2]) S. dagegen o. zu [§ 46 Nr. 1 c].

δ. War das Rechtsmittel zwar rechtzeitig eingelegt, aber von der einlegenden Partei zulässiger Weise zurückgenommen, s. o. [§ 67 Nr. 2], so beginnt die Rechtskraft mit dem Tage der Zurücknahme, außer wenn es der Zustimmung des Gegners bedarf; in solchem Fall beginnt sie mit dem Tage der ertheilten Zustimmung, arg. § 344, 345, 482. [§ 74.]

ε. War die Revision eingelegt, aber nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist und in vorgeschriebener Art gerechtfertigt, s. o. [§ 70 Nr. 1b], so beginnt die Rechtskraft mit dem Ablauf der Rechtfertigungsfrist, arg. §§ 386, 389, da von diesem Zeitpunkte ab die zur Wahrung des Rechtsmittels erforderlichen Prozeßhandlungen nicht mehr vorgenommen werden können, das Rechtsmittel selbst daher von da ab unzulässig ist.

ζ. Ist in der höheren Instanz auf Zurückweisung der Berufung erkannt, und hat solches Urtheil nach dem Vorstehenden die formelle Rechtskraft erlangt, so beginnt die materielle Rechtskraft des angefochtenen, den Gegenstand der Untersuchung materiell erledigenden Urtheils mit demselben Zeitpunkte, in welchem das höhere Urtheil die Rechtskraft erlangt.

η. Der Beginn der Rechtskraft der von außerdeutschen Gerichten gesprochenen Urtheile richtet sich nach den für das Gericht, welches erkannt hat, bestehenden Gesetzen.

ϑ. Ein amtsrichterlicher Strafbefehl wird mit Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruchs, bei Forstdiebstahlssachen mit dem Tage, an welchem Termin zur Erhebung des Einspruchs anstand, rechtskräftig, wenn der Einspruch nicht rechtzeitig erhoben ist. Er wird schon vorher rechtskräftig, wenn auf den Einspruch verzichtet wird, und zwar mit dem Zeitpunkte des Verzichts. § 450, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) §§ 27, 28, arg. StrPO. § 482.

ι. Die zu litt. a ϑ gedachten Entscheidungen werden mit Ablauf der zur Einlegung der sofortigen Beschwerde bestimmten Frist oder schon früher mit dem Verzicht auf dieselbe, oder wenn sie rechtzeitig eingelegt ist, mit der Zurücknahme oder Zurückweisung derselben rechtskräftig.

Zu α—ι. Die Rechtskraft kann nicht beginnen, wenn vor dem Zeitpunkte, welcher für ihren Beginn maßgebend sein würde, der Verurtheilte stirbt, da dieser Umstand die endgültige Einstellung des bis zu seinem Tode noch nicht endgültig erledigten Verfahrens von Rechtswegen zur Folge hat. Daher kann auch ein nach dem Tode des Angeklagten gegen diesen ergangenes Urtheil nicht rechtskräftig werden. Vergl. auch StrGB. § 30.

Zu bemerken ist an dieser Stelle noch, daß die Strafvollstreckungsbehörde, s. u. [§ 78 Nr. 1], in bestimmt vorgesehenen Fällen nach Eintritt der materiellen Rechtskraft eines Urtheils anderen Behörden näher bezeichnete Mittheilungen zu machen hat. Vergl. für Preußen die Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. § 251) Nr. 3, 4, 5, 7—15, 17, 20, 21

[§ 74.] nebst den Allg. Verff. zu Nr. 7 vom 12. Juli 1881 (JMBl. S. 159), 24. September 1883 (JMBl. S. 304) und 21. Februar 1885 (JMBl. S. 55); vergl. ferner die Verordn. des Bundesrathes, betr. die Registerbehörden vom 16. Juni 1882 (JMBl. S. 207) nebst den sie ergänzenden Bestimmungen, s. o. [§ 35 Nr. 3d Anm.]. Betreffs der Ausfüllung der Zählkarten zum Zweck der Herstellung einer Strafrechtsstatistik und Uebersendung derselben an das Statistische Amt vergl. die Allg. Verfügung vom 21. December 1881 (JMBl. S. 329).*) Betreffs der Benachrichtigung der verwaltenden Forstrevierbeamten von der Rechtskraft der in Forstdiebstahlssachen ergangenen Strafbefehle oder Urtheile vergl. die Pr. Allg. Verf. vom 12. September 1881 (JMBl. S. 182), s. o. [§ 51 Nr. 6]. Wenn gegen eine Person des Soldatenstandes vor deren Eintritt in den Dienststand ein strafgerichtliches Urtheil erster Instanz verkündet war, s. u. [Anh. I § 27], so hat die Staatsanwaltschaft nach Beschreitung der Rechtskraft des auf ein Rechtsmittel später ergangenen Urtheils Ausfertigung desselben dem Militärgericht zuzufertigen. Mil.-Strafger.-Ordn. vom 3. April 1845 § 11. Betreffs Behandlung des zu den Untersuchungsakten gegen Militäranwärter genommenen Civilversorgungsscheins s. die Grundsätze vom 7./21. März 1882 (Pr. JMBl. § 326) §§ 25, 26.**)

2. Wirkungen der Rechtskraft.

a. Die Rechtskraft des Strafurtheils und der o. unter Nr. 1 a–e bezeichneten Entscheidung eines Deutschen Gerichts und die eines amtsrichterlichen Strafbefehls wirkt dessen Vollstreckbarkeit, § 481, s. u. [§ 76], sowie den Beginn derjenigen Folgen der Verurtheilung, welche in dem Urtheil neben der Strafe festgestellt sind. Vergl. StrGB. § 36. Dieselbe Wirkung hat ein rechtskräftiges von einem außerdeutschen Rheinschifffahrts- oder Elbzollgericht erlassenes rechtskräftiges Urtheil. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 12, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 9.

b. Wenn der Verurtheilte, nachdem das Strafurtheil eines Deutschen Gerichts rechtskräftig geworden, dasselbe Delikt abermals begeht, so befindet er sich im Rückfall, und treten die im Strafgesetz für den Rückfall vorgesehenen Strafen ein. Vergl. StrGB. §§ 244, 245, 261, 264, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 8, Pr. Ges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 21, Ges. vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) § 28.

c. Die rechtskräftige Verurtheilung durch ein Deutsches Gericht wirkt rückwärts, indem bei der späteren Strafverfolgung wegen eines andern vor der Verurtheilung begangenen Delikts die Strafe nach Maß-

*) Diese Stücke sind in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" Anl. VIII abgedruckt.

**) Man bedient sich noch des Ausdrucks „relative Rechtskraft". Derselbe hat aber keine weitere Bedeutung, als die eines kurzen Ausdrucks für den o. [§ 71 Nr. 6b, § 72 Nr. 5c, § 73 Nr. 2b] mitgetheilten Grundsatz, daß gegen den Angeklagten, wenn die Berufung, Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme nur von ihm oder zu seinen Gunsten eingelegt ist, auf eine härtere Strafe nicht erkannt werden darf.

gabe der Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe bemessen werden muß. § 492, StrGB. § 79.[1]) [§ 74.]

d. Mit dem Tage der Rechtskraft des Strafurtheils eines Deutschen Gerichts beginnt die **Verjährung der Strafvollstreckung.** StrGB. § 70, s. u. [§ 77 Nr. 2].

e. **Ne bis in idem.** Ist eine That bereits Gegenstand einer durch rechtskräftiges Urtheil[2]) erledigten Untersuchung gewesen, so darf dieselbe That[3]) nicht nochmals zum Gegenstande einer Untersuchung

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. o. zu [§ 48 Nr. 2d β f].

[2]) a. Auch durch ein Urtheil, welches im Verfahren gegen abwesende Militärpflichtige, s. o. [§ 54], gesprochen ist. Urth. v. 25. März 1881 (Bd. 3 S. 437).

b. Selbst, wenn dasselbe in einer Privatklagesache über eine Handlung ergangen ist, welche nur auf öffentliche Klage abgeurtheilt werden konnte. Urth. v. 23. Juni und 15. November 1883 (Bd. 9 S. 14, 324).

c. Auch durch ein auf Einstellung des Verfahrens lautendes Urtheil. Urth. v. 28. Januar 1887 (Bd. 15 S. 237). S. auch Urth. v. 18. December 1882 u. ad verb. „erhält". — Im Urth. v. 19. Januar 1883 (Bd. 7 S. 437) ist ausgeführt, daß zwar, wenn auf erhobene Privatklage ein Einstellungsurtheil ergangen ist, s. o. [§ 47 Nr. 2d], das „ne bis in idem" nicht Platz greife, daß dieses jedoch nur eine Ausnahme von der Regel sei. Es handelt sich aber um keine „Ausnahme". S. o. zu [§ 45 Nr. 4 verb. „Urtheil"].

[3]) a. Wegen des Begriffs „eine und dieselbe Handlung" vergl. das Urth. v. 21. Mai 1881 (Bd. 4 S. 188). Durch die Einheit des Entschlusses wird die Mehrheit einer Reihe selbstständiger Delikte objektiv nicht ausgeschlossen, selbst wenn die nachhaltige verbrecherische Thätigkeit irgendwie persönlich, zeitlich oder örtlich verbunden ist. Diese Entscheidung betrifft übrigens die hier in Rede stehende Frage nur mittelbar.

b. Das „ne bis in idem" steht auch der Erneuerung des Verfahrens wegen bloßer Beihülfe entgegen, wenn der Angeklagte wegen der That selbst freigesprochen ist. Urth. v. 10. December 1885 (Bd. 15 S. 146).

c. Das „ne bis in idem" gilt auch dann, wenn wegen eines beleidigenden Preßartikels Aburtheilung erfolgt ist, und erst nachträglich sich herausstellt, daß die Beleidigung auf eine andere Person sich bezog, als bei der ersten Anklage angenommen war. Urth. v. 25. Februar 1884 (Bd. 10 S. 149).

d. Bei Kollektivvergehen, z. B. beim gewerbsmäßigen Jagen gehören die sämmtlichen das Vergehen darstellenden Einzelhandlungen zu der That; dieselben können daher, wenn sie vor dem Urtheil vorgenommen sind, auch wenn sie nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses waren, nicht Gegenstand einer neuen Untersuchung sein, einerlei, ob die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit ein Thatbestandsmerkmal oder einen Qualifikationsgrund bildet. Urth. v. 12. Juli 1882 (Bd. 7 S. 32). Dieses trifft insbesondere auch bei gewohnheitsmäßiger Kuppelei zu. Weiter aber ist angenommen, daß, wenn die Kuppelei in mehreren Fällen gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz verübt ist, in Bezug auf die Verübung aus Eigennutz zwar Realkonkurrenz vorliege, dennoch das „ne bis in idem" auch die vor der ersten Verurtheilung begangenen nicht mit abgeurtheilten Fälle ergreife. Urth. (II. S.) v. 10. November 1882 (Bd. 7 S. 229). Letzteres doch sehr bedenklich.

e. Der Grundsatz findet auch auf s. g. fortgesetzte Delikte Anwendung. Jedoch muß besonders festgestellt werden, daß die nachher sich ergebenden Thaten auf demselben einheitlichen Enschluß beruhen, wie die vorher abgeurtheilten. Urth. v. 10. December 1883 (Bd. 9 S. 344).

f. Das „ne bis in idem" findet Anwendung, wenn die Bestrafung wegen Veranstaltung einer Lotterie erfolgt ist, und nunmehr andere Fälle des Verkaufs von gleichen Loosen auch an anderen Orten ermittelt werden. Urth. v. 6. No-

[§ 74.] gemacht werden[1]), auch dann nicht, wenn dieselbe auch die Merkmale eines andern (ideal konkurrirenden) Delikts hat, und das vorige Urtheil dieses außer Acht gelassen hat.[2]) Die nochmalige Verfolgung ist sogar dann unstatthaft, wenn erst nachträglich Umstände hervorgetreten sind,

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

vember 1884 (Bd. 11 S. 211). — Wer wegen Ausgabe von s. g. Antheilsscheinen zu einer staatlichen Klassenlotterie bestraft ist, kann nicht wegen einzelner, vor der Verurtheilung bewirkter Verkäufe von Antheilsscheinen derselben Staatslotterie noch strafrechtlich verfolgt werden. Urth. v. 13. April 1883 (Bd. 8 S. 292). — Anders, wenn es sich um das Spielen in auswärtigen Lotterien oder den Verkauf auswärtiger Loose oder dessen Vermittelung handelt. Wenn jede einzelne Handlung für eine selbstständige Handlung aufzufassen ist, so findet das „ne bis in idem" keine Anwendung. Urth. v. 12. März 1885 (Bd. 12 S. 115).

g. Wenn in einem frühern Urtheil zwei gleiche Delikte als real konkurrirende festgestellt sind, und später noch weitere gleiche Delikte Gegenstand des Verfahrens bilden, so darf der Richter nicht feststellen, daß jene mit diesen ein einziges fortgesetztes Delikt bilden; auf die weiteren Delikte findet daher das „ne bis in idem" nicht Anwendung. Urth. v. 28. October bezw. 4. November 1886 (Bd. 15 S. 23).

h. Gegenüber derselben Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung bilden die verschiedenen Gründe des § 210 KO. nur eine Strafthat des strafbaren Bankeruttes; das „ne bis in idem" findet aber, wenn nach Eröffnung des Konkurses über eine offene Handelsgesellschaft ein Gesellschafter wegen strafbaren Betrugs bestraft ist, auf solche die Handelsgesellschaft nicht berührende Strafthaten derselben Art keine Anwendung, wegen deren der Gesellschafter nach Eröffnung des Konkurses über sein Privatvermögen angeklagt ist. Urth. v. 9. Juni 1884 (Bd. 11 S. 5).

i. Ist Jemand von der Anklage der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift freigesprochen, weil die Unzüchtigkeit des Inhaltes derselben verneint ist, so steht das „ne bis in idem" der Verfolgung desselben Angeklagten, wenn er später dieselbe Schrift verbreitet hat, wegen dieses Delikts nicht entgegen. Die spätere Verbreitung ist nicht dieselbe konkrete, sondern eine andere That. Auch schließt die Freisprechung nicht das objektive Verfahren auf Unbrauchbarmachung der Exemplare der Schrift aus, welche bei dem Freigesprochenen nach nochmaliger Begehung der That vorgefunden sind. Urth. v. 30. September 1881 (Bd. 5 S. 101).

k. Die vorzeitige Veröffentlichung einer Anklageschrift in verschiedenen Blättern stellt für jede einzelne Veröffentlichung eine besondere Strafthat dar. Urth. v. 27. September 1886 (Bd. 14 S. 342).

l. Das „ne bis in idem" steht der Verurtheilung Desjenigen nicht entgegen, welcher nach seiner Verurtheilung wegen Vergehens gegen das Markenschutzgesetz wieder wegen solcher gleichartiger Handlung unter Anklage gestellt ist, die vor dem Zeitpunkte des ersten Urtheils liegt, aber nicht Gegenstand der ersten Anklage war. Urth. v. 30. September 1881 (Bd. 5 S. 105).

[1]) a. Selbst dann nicht, wenn in dem auf Freisprechung lautenden Urtheil betreffs des Vorganges rechtsirrthümlich eine andere That angenommen, und der Staatsanwaltschaft überlassen ist, diese in einem besondern Verfahren zu verfolgen. Urth. v. 15. November 1886 (Bd. 14 S. 133).

b. Auch das Verfahren auf Einziehung u. s. w. ist ausgeschlossen, soweit dasselbe die Verhängung eines Strafübels gegen den Thäter bezweckt. Urth. v. 25. Mai 1883 (Bd. 8 S. 349). Zulässig ist dasselbe, wenn es nur eine polizeiliche Präventivmaßregel bezweckt, wie bei Münzverbrechen. Urth. v. 28. Mai 1886 (Bd. 14 S. 161).

[2]) a. So auch angenommen im Urth. v. 23. December 1880 (Bd. 3 S. 210).

b. Das „ne bis in idem" gilt auch dann, wenn die abgeurtheilte That die Merkmale eines ideal konkurrirenden Antrags-Delikts hatte, zur Zeit des Ur-

durch welche die That die Merkmale eines andern Delikts erhält.[1]) [§ 74.] Betreffs des Begriffs „That“ s. o. [§ 47 Nr. 1]. Dieser Grundsatz ist weder in der Strafprozeßordnung noch im Strafgesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen. Letzteres verbietet indessen in § 5 die Verfolgung von gewissen im Auslande begangenen Delikten, wenn vom Gericht des Auslandes bereits rechtskräftig auf Freisprechung erkannt ist, s. o. [§ 2]. Ferner gestattet § 37 des Strafgesetzbuchs, gegen einen im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraften Deutschen, wenn diese Delikte nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben oder zur Folge haben können, ein neues Strafverfahren, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folgen zu erkennen. Hierin liegt ein indirektes Anerkenntniß des Grundsatzes. Für die Urtheile Deutscher Gerichte folgt er ferner aus der Konstruktion des Verfahrens in der Hauptverhandlung, insbesondere aus den §§ 263—265. Es ist die Möglichkeit gegeben und ist dem Richter zur Pflicht gemacht, die im Eröffnungsbeschluß bezw. in der mündlichen Anklage bezeichnete That nach allen Seiten hin zu prüfen und durch das Urtheil zu er-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

theils aber ein Strafantrag noch nicht gestellt war. Dem nunmehr gestellten Strafantrage kann keine Folge gegeben werden. Urth. v. 3. März 1881 (Bd. 3 S. 384). Dasselbe gilt auch, wenn das ideal konkurrirende Delikt nur mit der Privatklage verfolgbar ist. Urth. v. 19. Januar 1883 (Bd. 7 S. 437).

[1]) a. Nach der Verurtheilung wegen fahrlässiger Brandstiftung ist die nochmalige Verfolgung der abgeurtheilten That als einer vorsätzlichen Brandstiftung unzulässig. Urth. v. 16. October 1880 (Bd. 2 S. 347), s. o. zu [§ 47 Nr. 1].

b. Nach erfolgter Freisprechung von der Anklage wegen Vorsätzlichkeit ist die Verfolgung derselben That als eines Fahrlässigkeitsdelikts unzulässig. Urth. v. 21. December 1880 (Bd. 3 S. 132).

c. Nach Freisprechung von der Anklage der Hehlerei ist die Verfolgung wegen Diebstahls der Gegenstände der Hehlerei unzulässig. Urth. v. 12. März 1883 (Bd. 8 S. 135). S. o. zu [§ 47 Nr. 1].

d. Ist eine Mißhandlung Gegenstand des Urtheils in einer Privatklagesache gewesen, so ist die Strafverfolgung wegen später sich herausstellender gefährlicher Körperverletzung dann unzulässig, wenn festgestellt wird, daß die Körperverletzung und jene Mißhandlung als eine einheitliche That sich darstellen. Urth. v. 23. Juni 1883 (Bd. 9 S. 14), vergl. auch Urth. v. 15. April 1883 (Bd. 9 S. 324).

e. Das „ne bis in idem“ steht auch entgegen, wenn den Geschworenen den Eröffnungsbeschluß nicht erschöpfende Fragen vorgelegt waren, und das Urtheil auf Grund ihres Wahrspruchs ergangen war. Wenn der Eröffnungsbeschluß auf vorsätzliche Körperverletzung mit Todeserfolg gerichtet, die Geschworenen jene bejaht, diesen verneint haben, und nunmehr wegen fehlenden Strafantrages zwar nicht auf Freisprechung wegen des schweren Delikts, sondern nur auf Einstellung des Verfahrens erkannt ist, so steht das „ne bis in idem“ einem neuen Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung entgegen. Urth. v. 18. December 1882 (Bd. 7 S. 355), vergl. auch Urth. v. 28. Januar 1887 o. ad verb. „Urtheil“. S. übrigens o. zu [§ 45 Nr. 4 verb. „Urtheil“].

f. Das „ne bis in idem“ gilt auch, wenn das frühere Urtheil von einem Gericht niederer Ordnung gesprochen ist, und der neu hervorgetretene Gesichtspunkt die sachliche Unzuständigkeit desselben begründet haben würde. Urth. v. 23. December 1880 (Bd. 3 S. 210).

[§ 74.] ledigen. S. o. [§ 47]. Ist das Urtheil gesprochen, so ist wegen der That res judicata vorhanden; und wie nach dem Civilprozeß die res judicata der abermaligen Erhebung desselben Anspruchs gegen denselben Prozeßgegner entgegen steht, so verbietet sich auch die strafrechtliche Verfolgung derselben Person wegen einer bereits abgeurtheilten That. Als Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes ergiebt sich aber aus dem Vorhergehenden, daß ein in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf Grund einer Hauptverhandlung ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft eines amtsrichterlichen Strafbefehls oder der Entscheidung, durch welche die im Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt ist, kann daher diese Wirkung nicht haben.[1]) Abweichend bestimmt das Pr. Gesetz vom 23. April 1883 (GS. S. 65) in § 10, daß, wenn eine polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nur dann statthaft ist, wenn die Handlung nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt. S. o. [§ 52 Nr. 1 e β].

f. Jede in einer Privatklagesache ergangene rechtskräftige Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen zur Privatklage wegen derselben That Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.[2]) § 415.

g. War der Antrag auf Zuerkennung einer Buße gestellt, so wirkt die rechtskräftige Freisprechung von der Anklage zugleich ohne besondere Entscheidung die Erledigung dieses Antrages. § 444.

3. Aufhebung der Wirkungen der Rechtskraft.

a. Mit der Aufhebung des rechtskräftigen Urtheils werden auch dessen sämmtliche Wirkungen hinfällig. Die Aufhebung kann erfolgen:

α. im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. o. [§ 69 Nr. 1];

β. im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens, § 413, s. o. [§ 73 Nr. 2 b];

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Grundsätzlich so auch anerkannt in den Urth. v. 2. Juni 1881 (Bd. 4 S. 243) und v. 21. December 1883 (Bd. 9 S. 321). — Auch für den Fall findet das „ne bis in idem“ nicht statt, daß der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls die Qualifikation des Delikts als eines den Strafbefehl nicht zulassenden enthält. Urth. v. 14. December 1886 (Bd. 15 S. 112). Daß ein unanfechtbar gewordener Strafbescheid der Verwaltungsbehörde die gedachte Wirkung nicht hat, ist ausdrücklich anerkannt in dem Urth. v. 6. November 1880 (Bd. 3 S. 105). — Gleichwohl darf eine nochmalige Bestrafung nicht erfolgen, sofern bei der Verhandlung sich ergiebt, daß kein eine schwerere Strafe begründendes Delikt ideell konkurrirt. Urth. v. 8. October 1886 (Bd. 14 S. 358).

[2]) Der Grundsatz findet Anwendung, einerlei, ob neben dem einen Verletzten noch eine andere zur Privatklage selbstständig berechtigte Person vorhanden, oder ob durch dieselbe Handlung mehrere Personen verletzt und zur Privatklage berechtigt sind. Er steht auch der öffentlichen Klage auf Antrag einer solchen Person entgegen. Die nur relative Rechtskraft eines Urtheils hat diese Wirkung nicht. Urth. v. 25. Februar 1881, vergl. auch Urth. v. 3. März 1881 (Bd. 3 S. 362, vergl. S. 389). S. auch o. zu [§ 36 Nr. 3 b α b].

γ. im Fall der Revision seitens eines andern Mitangeklagten, § 397, s. o. [§ 66 Nr. 1b]. [§ 74.]

In den Fällen zu litt. α, β muß aber angenommen werden, daß die Rechtskraft nicht erst mit der formellen Aufhebung des rechtskräftigen Urtheils, sondern schon dann beseitigt ist, wenn die Wiedereinsetzung ertheilt, bezw. die Wiederaufnahme angeordnet ist.*) S. auch o. [§ 66 Nr. 2c]. Im Fall zu litt. γ dagegen bleibt das vorige Urtheil bis zur förmlichen Aufhebung in Kraft.

b. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung endet in Folge vollendeter Verjährung, s. u. [§ 77 Nr. 2].

c. Durch Begnadigung, s. folgenden §, können die dem Verurtheilten zum Nachtheil gereichenden Wirkungen der Rechtskraft ganz oder zum Theil aufgehoben oder gemildert werden.

Zweiter Titel.

Begnadigung.

§ 75.

Vorbemerkung. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu. § 484. An allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in derartigen Begnadigungssachen fehlt es. Es ist aber anzunehmen, daß die erforderlichen Berichte von der Reichsanwaltschaft zu erstatten und an den Reichskanzler zu richten sind. [§ 75.]

In den übrigen Sachen richtet sich das Verfahren nach den in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Anordnungen. Die folgende Darstellung betrifft nur solche Sachen, in welchen Preußische Gerichte rechtskräftig auf Strafe erkannt haben. Sie stützt sich auf die für die älteren Provinzen Preußens gegebene, im Justizministerialblatt für 1854 S. 296 enthaltene Darstellung nebst Quellenangabe, und auf die Allg. Verfügungen vom 7. Februar 1845 (JMBl. S. 32), vom 15. November 1866 (JMBl. S. 310), vom 5. Januar, vom 23. Februar und 22. August 1867 (JMBl. S. 6, 67, 266), vom 16. März 1872 (JMBl. S. 82), den Allerh. Erlaß vom 16. März 1878 (JMBl. S. 55), die Allg. Verfügung vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237), die Kasseninstruktion vom 1. December 1884 (JMBl. S. 277) §§ 51, 54, 55 und die im Text besonders angegebenen Vorschriften. Das Verfahren ist im Wesentlichen für die verschiedenen Landestheile gleichartig geordnet. Es darf unbedenklich angenommen werden, daß die für die alten Provinzen ge-

*) Vergl. Anm. zum vorigen § Nr. 2b α.

[§ 75.] gebenen einzelnen näheren Bestimmungen normgebend auch für die übrigen Provinzen sind.

1. Grundsätze.

a. Das Begnadigungsrecht bedeutet das Recht, die sämmtlichen aus einer rechtskräftigen Verurtheilung für den Verurtheilten sich ergebenden rechtlichen Folgen aufzuheben, dergestalt, daß es so angesehen wird, als ob das rechtskräftige Urtheil nicht ergangen wäre — oder, in dem Sprachgebrauch des Allg. Landrechts, das Recht, „ein Verbrechen aufzuheben". Wird in dieser Weise Begnadigung ertheilt, so ist dieses eine vollständige Begnadigung.*) Sie kann sich aber auch auf einen Theil der rechtlichen Folgen, insbesondere kann sie sich auf den Erlaß und die Milderung durch Minderung oder Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe beschränken. Der gnadenweise Erlaß der Strafe hat, wie noch ausdrücklich bestimmt ist, nicht die Wirkung, daß bei einem Rückfall die vorige Verurtheilung außer Betracht bliebe. StrGB. §§ 245, 261, 264. Vergl. Pr. ALR. Thl. II Tit. 13 §§ 9—11. Betrifft die Begnadigung nicht einen individuellen Fall, sondern bestimmte Klassen von Verurtheilten — die Bestimmung kann entweder nach persönlichen Eigenschaften oder nach der Art der begangenen Delikte geschehen — so wird sie Amnestie genannt.

b. Der König von Preußen als solcher hat das Recht der Begnadigung in Betreff der von Preußischen Gerichten gesprochenen Strafurtheile. Pr. Verf.=Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 49. Vergl. auch Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte vom 13. April 1844 (GS. S. 457) § 51 und Vertrag vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81) Art. 18, Verf. des Deutschen Reichs Art. 40, Ges. vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193) § 18, Ges. vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) § 40, Ges. vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133) § 19, Ges. vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245) § 46, Ges. vom 1. Juli 1881 (RGBl. für 1885 S. 179) § 35.

Das Recht zur Minderung und zum gänzlichen Erlaß von Geldstrafen ist delegirt (s. Pr. ALR. Thl. II Tit. 13 § 9):

α. dem Justizminister, wenn in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen auf Geldstrafe bis zu 30 Mk. erkannt ist, und nicht anderen Behörden die Befugniß zusteht, s. u. litt. β, γ, Allerh. Erl. vom 19. December 1866 und vom 16. Februar 1867 (JMBl. für 1867 S. 6 und 67);

β. dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wenn in Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle auf Geldstrafe nicht über 30 Mk. erkannt ist, Allerh. Erl. vom 15. De=

*) Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß der König in dem Recht der Begnadigung durch die Verfassung dahin beschränkt sei, daß nur noch die Strafen erlassen oder gemildert werden können, ist irrig. Abgesehen von der Beschränkung im Fall der Verurtheilung von Ministern nach dem noch fehlenden Ministeranklagegesetz ist der König nur in der Niederschlagung von schwebenden Untersuchungen beschränkt. Daß aber bereits abgeurtheilte Verbrechen nicht aufgehoben (abolirt) werden dürften, davon enthält die Preuß. Verfassungsurkunde nichts.

cember 1880 (JMBl. für 1881 S. 31) — nach den dort angeführten Bestimmungen, zu welchen noch das Reskript vom 23. September 1833 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 38 S. 170) kommt, hatte bisher der Finanzminister für die ganze Monarchie diese Befugniß; [§ 75.]

γ. dem Finanzminister in Accise- und Zollkontraventions- und Defraudationssachen, Allerh. Kab.-Ordr. vom 4. September 1798, nicht aber in Steuersachen, Reskr. vom 27. Juni 1834 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 43 S. 649).

Außerdem ist der Justizminister für das Gebiet der älteren Provinzen ermächtigt, erkannte Freiheitsstrafen, wenn dieselben nicht ohne Gefahr an der Person des Verurtheilten vollzogen werden können, in Geldstrafe umzuwandeln. Krim.-Ordn. § 590, Allerh. Erl. vom 26. Juni 1834 nebst Instruktion vom 30. Juni 1834 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 43 S. 642).*)

2. Verfahren.

a. Allgemeine Vorschriften.

α. Gnadengesuche können unmittelbar bei dem König angebracht werden; dieselben sind in diesem Fall zu frankiren und auf der Vorderseite des Kouverts mit dem Namen des Absenders zu versehen. Von der Postbehörde wird besonderer Einlieferungsschein nur über eingeschriebene Sendungen ertheilt. Die in öffentlichen Straf- und Sicherheitsanstalten befindlichen Gefangenen können ihre Gnadengesuche nicht unmittelbar, vielmehr müssen sie dieselben durch Vermittelung der Direktion der Anstalt an die zuständige Staatsanwaltschaft, s. u. litt. β, übersenden; die Direktion hat sich dabei zu äußern, ob sie das Gesuch für berücksichtigenswerth halte. Auf freiem Fuß befindliche Personen können ihre Gesuche ebenfalls bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen oder auch zu Protokoll des Sekretärs derselben erklären; das Protokoll muß äußerlich zur Vorlegung Allerhöchsten Ortes sich eignen. Geht ein Gesuch bei einer anderen gerichtlichen Behörde, als bei dem zuständigen Staatsanwalt ein, so ist dasselbe diesem unverzüglich zu übersenden. — Wenn einer Behörde das Begnadigungsrecht delegirt ist, so sind die Gesuche unmittelbar an diese frankirt und mit der Bezeichnung des Absenders auf der Vorderseite des Briefkouverts zu senden; jedoch können sie auch bei der Staatsanwaltschaft angebracht werden.

β. Die Bearbeitung der Begnadigungssachen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, welches oder dessen abgesonderte Strafkammer in erster Instanz erkannt hat, bezw. in dessen Bezirk das Amtsgericht, Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, seinen Sitz hat, bezw. bei welchem das Schwurgericht, welches erkannt hat, seinen Sitz hat. Nach der Allg. Verfügung vom 21. Mai 1887 (JMBl. S. 135) liegt, wenn in Folge Verweisung der Sache durch Revisionsurtheil ein anderes als das mit der-

*) Vergl. auch Erk. des ehem. Obertribunals vom 2. December 1853 (JMBl. für 1854 S. 81).

[§ 75.] selben zuerst befaßt gewesene Gericht das Urtheil erlassen hat — ausgenommen den Fall, daß das frühere Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hatte — die Bearbeitung der Staatsanwaltschaft bei dem frühern Gericht ob, sofern nicht der Justizminister im einzelnen Fall etwas Anderes bestimmt. Die Staatsanwaltschaft bei dem frühern Gericht hat jedoch vor ihrer Entschlußfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, welches das rechtskräftige Urtheil erlassen hat, einzuholen, und dem Berichte diese Aeußerung beizufügen.

γ. Die Staatsanwaltschaft tritt in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem Justizminister, außer bei erkannter Todesstrafe; bei dieser wird der Geschäftsverkehr durch den Oberstaatsanwalt vermittelt. Der Letztere hat den Berichten des Staatsanwalts die ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen beizufügen.

δ. Ist über ein Gnadengesuch auf Erfordern oder von Amtswegen zu berichten, so muß sich der gutachtliche Bericht insbesondere über diejenigen Thatsachen verbreiten, welche entweder zur Unterstützung des Gnadengesuchs angeführt sind, oder welche bereits in den Akten erwähnt, und für oder wider dasselbe von Erheblichkeit sind. Insbesondere hat derselbe darüber sich zu verhalten:

a. ob Begnadigungsgründe für den Verurtheilten wirklich vorhanden sind;
b. ob die nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe unter den etwa eintretenden speziellen Umständen einer milderen Ansicht Raum giebt;
c. ob und wieweit die Vollstreckung der Strafe die Nahrungslosigkeit des Verurtheilten zur Folge haben würde;
d. ob der Verurtheilte, wenn er sich bereits in Strafhaft befindet, während derselben durch seine Führung der Gnade sich würdig gezeigt hat.

Sind noch thatsächliche Ermittelungen erforderlich, so sind dieselben durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde bezw. der Gefängniß- oder Zuchthausverwaltung anzustellen. Betrifft das Gesuch einen Zuchthaussträfling, so sind dem Bericht auch die Akten der Strafanstalt, das Gutachten der Direktion und ein Attest des Seelsorgers derselben über die Führung des Sträflings einzureichen. — Dem Bericht ist beglaubigte Abschrift des Urtheils und ein Aktenauszug nebst den Akten beizufügen. Die Beifügung der Urtheilsabschrift und des Aktenauszuges fällt weg, wenn — abgesehen von Nebenstrafen — nur auf Geldstrafe, oder auf Haft, oder auf Festungshaft, oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahr, allein oder in Verbindung mit einander erkannt ist, ausgenommen, wenn Allerhöchsten Ortes Bericht eingefordert ist.

Der Aktenauszug hat zu enthalten:

a. eine kurze, jedoch möglichst vollständige, alle wesentlichen Merkmale des Delikts umfassende Geschichtserzählung unter Angabe der aus den Akten ersichtlichen, in den Strafgesetzen nicht hervorgehobenen

besonderen Umstände, welche für eine Strafmilderung oder Begnadigung sprechen; [§ 75.]

b. die Angabe des Kreises, in welchem der Wohnort bezw. Geburtsort des Verurtheilten gelegen ist;

c. die wesentlichen Resultate der Beweisaufnahme;

d. die Anzeige der früheren Bestrafungen des Verurtheilten;

e. die ergangene Entscheidung und bezw. den Spruch der Geschworenen;

f. den wörtlichen Inhalt der Stelle des Strafgesetzes, auf welche die richterliche Entscheidung sich gründet.

Der Auszug ist zu überschreiben: „Auszug aus den Akten in der Untersuchung wider N. N.“, und am Ende mit Ort und Datum der Abfassung, dem Reverenzstrich und der Unterschrift des Berichterstatters zu versehen.

b. Besonderheiten der Behandlung der unmittelbar Allerhöchsten Ortes eingereichten Gnadengesuche. Gelangt das Gesuch ohne Erforderung eines Berichts an die Staatsanwaltschaft, so hat dieselbe von Amtswegen — mit derselben Sorgfalt, wie wenn Bericht erfordert wäre, Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1885 — zu prüfen, ob der Fall zur Befürwortung sich eignet. Ist dieses zu verneinen, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs an den Justizminister und von diesem an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung übersandt, von dieser jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung gefunden sei, weshalb — dieses ist für die im Jahre 1866 erworbenen Provinzen mit Ausschluß von Frankfurt a. M. bestimmt und für die ganze Monarchie üblich geworden — die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge. Dagegen ist zu berichten, wenn der Fall zur Befürwortung sich eignet.

c. Besonderheiten der Behandlung der bei der Staatsanwaltschaft*) eingereichten Gnadengesuche.

Für die älteren Provinzen ist bestimmt, daß Gnadengesuche von Zuchthaussträflingen, welche von der Strafanstaltsdirektion nicht empfohlen werden, ohne Weiteres zurückzuweisen sind. Dieses ist aber außer Uebung gekommen. Ferner war bestimmt, ist aber ebenfalls außer Uebung gekommen, daß befürwortete Gesuche anderer in Haft befindlicher oder solcher Personen, welche auf erleichterte Beförderung ihrer Bittschriften billigen Anspruch haben, zu prüfen, und wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, dennoch unter Kouvert und mit Unterschrift der Staatsanwaltschaft an das Geheime Civil-Kabinet einzusenden; daß dagegen Gesuche anderer Personen, welche zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, denselben mit dem Eröffnen zurückzugeben sind, daß das Gesuch nicht befürwortet werden könne, dem Bittsteller jedoch die un-

*) Gehen Gnadengesuche beim Amtsanwalt ein, so hat dieser dieselben sofort an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht einzureichen. Gesch.-Anw. vom 28. August 1879 (JMBl. S. 261) Art. 109. In Waldeck und Pyrmont hat er sie an das Amtsgericht einzureichen. Allg. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl. S. 377).

[§ 75.] mittelbare Einreichung bei des Königs Majestät unbenommen bleibe; endlich daß, wenn sich bei Prüfung der Gesuche ergiebt, daß sie zur Befürwortung geeignet erscheinen, die Staatsanwaltschaft unter Uebersendung derselben an den Justizminister zu berichten hat.

Nun ist für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau bestimmt, und für die ganze Monarchie in Uebung getreten, daß die Staatsanwaltschaft die bei ihr eingehenden Gesuche ohne Weiteres unter Kouvert und mit ihrer Unterschrift an das Geheime Civil-Kabinet übersendet, ausgenommen die Gesuche der in öffentlichen Straf- oder Sicherheitsanstalten und Gefängnissen befindlichen Gefangenen, sofern die Gesuche von der Staatsanwaltschaft — oder, in der Provinz Hannover, von der Direktion der Anstalt — für berücksichtigungswerth gehalten werden; in diesem Fall ist von Amtswegen zu berichten.

Kommt ein von der Staatsanwaltschaft an das Geheime Civil-Kabinet eingereichtes Gnadengesuch unberücksichtigt, d. i. ohne Bewilligung desselben, zurück, so ist der Bittsteller zu bescheiden, daß das Gesuch nicht bewilligt worden*) und eine Prüfung desselben nach den Akten nicht veranlaßt habe, dasselbe der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen.

d. Wenn ein Gesuch um Erlaß oder Minderung von Geldstrafen, auf welche der Justizminister zu entscheiden hat, s. o. Nr. 1 b α, unmittelbar bei dem Justizminister eingereicht und von diesem ohne Berichterforderung an die Staatsanwaltschaft übersandt ist, so hat diese, wenn sie dasselbe zur Befürwortung für geeignet erachtet, von Amtswegen zu berichten, andernfalls dem Bittsteller zu eröffnen, daß ihr das Gesuch vom Justizminister zur Prüfung übersandt, von ihr jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden sei, weshalb ablehnende Bescheidung auf Grund der vom Justizminister ertheilten Ermächtigung hierdurch erfolge. Betreffs der bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Gesuche findet das oben unter litt. c Gesagte entsprechende Anwendung.

Zu a—d. Dem Bittsteller ist, wenn bei der Staatsanwaltschaft ein das Gesuch betreffender Bescheid eingeht, von demselben Kenntniß zu geben. Liegt die Strafvollstreckung dem Amtsrichter oder einem besondern Vollstreckungsgericht ob, s. u. [§ 78 Nr. 1], so ist auch diesem sofort Nachricht zu geben.

3. Die Einreichung von Gnadengesuchen ist ohne Einfluß auf die Strafvollstreckung, ausgenommen,

a. wenn auf ein erstes Gnadengesuch Bericht erfordert ist;
b. wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe dem Verurtheilten einen unwiederbringlichen Schaden an seiner Ehre zufügen würde;
c. wenn dem Verurtheilten erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen;
d. wenn im Fall erkannter Todesstrafe, welche vollstreckbar geworden, s. u. [§ 77 Nr. 1 a], das Begnadigungsgesuch vor dem zur Hinrichtung

*) Es darf jedoch nicht gesagt werden, daß das Gesuch „nicht berücksichtigt", oder daß es „unberücksichtigt geblieben" sei.

bestimmten Tage angebracht ist, und der Verurtheilte dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht, so daß hieraus ein Motiv der Begnadigung entnommen werden möchte; [§ 75.]

e. wenn im Fall von Zoll- und Steuervergehen die Regierung oder die Provinzialsteuerdirektion Aufschub der Strafvollstreckung beantragt.

Die erfolgte Begnadigung hebt, soweit sie reicht, s. o. Nr. 1 a, die dem Verurtheilten nachtheiligen Wirkungen der rechtskräftigen Entscheidung, insbesondere deren Vollstreckbarkeit auf; hatte die Vollstreckung bereits begonnen, so ist dieselbe nach Maßgabe des Bescheides einzustellen. Wenn Geldstrafen, Werthersatzgelder und der Erlös aus dem Verkauf eingezogener Sachen bereits zur Staatskasse vereinnahmt waren, so hat die Vollstreckungsbehörde, welche die Einzahlung veranlaßt hat, s. u. [§ 78 Nr. 1], die Gerichtskasse anzuweisen, die Zurückzahlung zu bewirken. In der Anweisung ist das Datum des Allerhöchsten Erlasses bezw. der Verfügung des zuständigen Ressortchefs zu bezeichnen. Auf die Zurückzahlung findet eben das Anwendung, was von der Zurückzahlung von Kosten gilt, s. u. [§ 85 Nr. 2].

Dritter Titel.

Strafvollstreckung.

Erstes Kapitel.

Bedingungen der Strafvollstreckung.

§ 76.

1. Titel zur Strafvollstreckung.

1. Arten. Titel zur Strafvollstreckung sind: [§ 76.]

a. rechtskräftige Strafurtheile Deutscher Gerichte und ihnen gleichstehende amtsrichterliche Strafbefehle, s. o. [§ 74 Nr. 1], §§ 481, 450; ist das auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten lautende Urtheil gegen eine Person des Soldatenstandes wegen eines vor dem Eintritt in den Dienst begangenen Delikts ergangen, s. u. [Anh. I § 27], so ist dasselbe kein Titel; vielmehr gehört die Sache zur Umwandlung in eine militärische Strafe und zur Vollstreckung vor das Militärgericht. Mil.-Strafger.-Ordn. vom 3. April 1845 § 12;

b. Entscheidungen, durch welche von Deutschen Gerichten im Straf- oder Civilprozeß ohne förmliches Urtheil auf Strafe erkannt ist. Die Vollstreckung von Geldstrafen erfolgt in diesen Fällen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreck-

[§ 76.] ung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten;*) es kommen daher hier nur die Entscheidungen in Betracht, durch welche
α. in Ausübung der Sitzungspolizei, s. u. [Anh. I § 86],
β. im Zeugnißzwangsverfahren, s. o. [§ 26],
γ. in dem Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erwirkung einer Unterlassung oder Duldung,

auf Strafe der Haft erkannt ist. GVG. §§ 179, 182, CPO. §§ 345, 355, 775, StrPO. §§ 50, 69;

c. Entscheidungen, durch welche die in Strafbescheiden der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe wegen Unbeibringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt ist; § 463, s. o. [§ 53 Nr. 2 c];

d. Urtheile und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 12, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 9.

2. Vollstreckbare Ausfertigung. Strafurtheile Deutscher Gerichte, amtsrichterliche Strafbefehle, Entscheidungen, durch welche die in Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, und die Urtheile und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte können nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung, nämlich einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel vollstreckt werden. Bei Urtheilen Deutscher Gerichte geschieht die Ertheilung durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, und war dieses ein Schwurgericht, durch den Gerichtsschreiber des Landgerichts, an dessen Sitz dasselbe zusammengetreten war. Bei Urtheilen und Beschlüssen außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte geschieht die Ertheilung durch das Oberlandesgericht zu Cöln, bei denen außerdeutscher Elbzollgerichte durch eines der Landesgerichte, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört. §§ 483, 495, CPO. §§ 671, 662 f.**), cit. Ges.

*) S. des Verfassers „Civilprozeß" §§ 141 ff.

**) Nach §§ 108, 110 Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher vertritt bei Vermögensstrafen ausschließlich der Buße der schriftliche Auftrag des Richters oder Staatsanwaltes an den Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung. Es scheint davon ausgegangen zu sein, daß § 495 nur auf das eigentliche Vollstreckungsverfahren sich beziehe. § 495 aber lautet: „Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte". Dieses läßt eine solche Einschränkung nicht zu. Danach kann der Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer wirklichen vollstreckbaren Ausfertigung des Titels zur Zwangsvollstreckung schreiten. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 20. März 1880 (C.E. Bd. 1 S. 233) die davon abweichenden partikularrechtlichen Instruktionen für ungültig erklärt. Dessenungeachtet sieht auch die Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 in den §§ 37, 38, 42 von dem Erforderniß vollstreckbarer Ausfertigung ab. Nach diesen §§ bedarf es bei gerichtlichen Strafbefehlen keiner weiteren Zahlungsaufforderung; in den übrigen Fällen erhält der Verurtheilte nach Rechtskraft des Urtheils die Kostenrechnung, in welcher auch die Geldstrafe bezw. der Werthersatz aufzunehmen ist, in der vom Gerichtsschreiber bezw. Sekretär der Staatsanwaltschaft gefertigten und unterschriebenen Reinschrift, welche die Aufforderung enthält, binnen einer Woche bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden die Beträge von den gedachten Beamten in die Vollstreckungsliste ein-

vom 8. März 1879 § 12, cit. Ges. vom 9. März 1879 § 9, Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237). Stehen der Vollstreckung Hindernisse selbst entgegen, s. folgenden § Nr. 1, so darf die vollstreckbare Ausfertigung erst nach deren Beseitigung ertheilt werden. [§ 76.]

Einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, wenn die Strafe der Haft vollzogen werden soll

a. zur Ausübung der Sitzungspolizei, s. o. Nr. 1 b α; die Vollstreckung wird unmittelbar veranlaßt, GVG. §§ 181, 182;

b. zur Erwirkung einer Unterlassung oder Duldung; der schriftliche Befehl des Prozeßrichters erster Instanz an den Gerichtsvollzieher, den Schuldner zu verhaften, genügt, Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 104.

3. Veränderung des Titels.

a. Ist im Gnadenwege eine Strafe in eine mildere umgewandelt, oder ist die erkannte Strafe zum Theil erlassen, so ist dieses bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken.

b. Wenn entgegen der Vorschrift des § 79 des Strafgesetzbuchs, s. o. [§ 48 Nr. 2 d β f][1]), Jemand wegen mehrerer Delikte durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu selbstständigen Strafen verurtheilt ist, obwohl ein später abgeurtheiltes Delikt früher begangen war, als die Verurtheilung wegen der übrigen Delikte erfolgt ist, die in dem frühern Urtheil erkannte Strafe auch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen war, so bedarf es einer (gerichtsgebührenfreien, KG. § 60) Zurückführung der Strafen auf eine Gesammtstrafe nach Vorschrift des § 79 des Strafgesetzbuchs durch das Gericht erster Instanz, bezw. wenn dieses ein Schwurgericht war, durch das Landgericht, an dessen Sitz jenes zusammengetreten ist.[2]) § 492. Betreffs der Zuständigkeit, wenn mehrere Gerichte erkannt hatten, s. o. [§ 8 Nr. 3 b].

c. Wenn auf Geldstrafe erkannt, und die gesetzlich für den Fall der Nichtbeibringlichkeit zu bestimmende Freiheitsstrafe nicht festgesetzt war, so hat, wenn die Geldstrafe nicht beibringlich ist, das zu litt. b bezeichnete Gericht die Strafe in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. § 491. Dieses ist immer erforderlich, wenn der Verurtheilte in Konkurs verfallen ist, KO. § 56. Für Urtheile der Rheinschifffahrtsgerichte ist noch besonders vorgeschrieben, daß die Geldstrafe nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften in Haft umzuwandeln ist. Cit. Ges. vom 8. März 1879 § 15.

Zu b, c. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu be-

getragen, und bildet diese den Auftrag zur Zwangsvollstreckung. Betreffs der vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die Vollstreckung gegen Erben erfolgen soll, s. des Verfassers „Civilprozeß" § 143 Nr. 3.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. o. zu [§ 48 Nr. 2 d β f].

[2]) S. o. zu [§ 48 Nr. 2 d β f].

[§ 76.] gründen. Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Sofortige Beschwerde ist zulässig, außer gegen Entscheidungen des Reichsgerichts. § 494, s. o. [§ 60 Nr. 1 c, Nr. 3 l]. Zum Zweck der Strafvollstreckung ist vollstreckbare Ausfertigung dieser Entscheidung zu ertheilen.

4. Titel mit Festsetzung subsidiärer Freiheitsstrafe. Wenn für den Fall der Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe in dem Strafurtheil eine Freiheitsstrafe an deren Stelle festgesetzt ist, so ist in der zum Zweck der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu ertheilenden vollstreckbaren Ausfertigung zu bescheinigen, daß die verhängte Geldstrafe nicht habe beigetrieben werden können. — In Preußen hat, wenn die Zwangsvollstreckung wegen derselben in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg gewesen ist, die Strafvollstreckungsbehörde zu bestimmen, ob eine andere Art der Zwangsvollstreckung versucht, oder ob nunmehr die Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 38. Uebrigens wird ein beigetriebener Geldbetrag, welcher Geldstrafe, Werthersatz und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf den Werthersatz, zuletzt auf die Kosten verrechnet. A. a. O. § 37.

In Preußischen Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeisachen kann, falls ein Dritter für die Geldstrafe subsidiär haftbar erklärt ist, die für den Fall der Unbeibringlichkeit derselben festgesetzte Freiheitsstrafe erst dann vollstreckt werden, wenn die Zwangsvollstreckung wegen der Geldstrafe auch gegen den Dritten fruchtlos gewesen ist, es sei denn, daß dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 13, Pr. Ges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 54. Der Grund der Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe ist in der vollstreckbaren Ausfertigung anzugeben.

Der Verurtheilte kann sich übrigens durch Erlegung des Strafbetrags nachträglich, soweit dieser durch die entstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der Letzteren freimachen. StrGB. § 28. Der Betrag ist von der Kasse ohne Weiteres anzunehmen; die Strafvollstreckungsbehörde ist von dem Geschehenen zu benachrichtigen. Cit. Kasseninstr. § 37.

§ 77.

2. Beginn und Dauer der Zulässigkeit der Strafvollstreckung.

[§ 77.] 1. Beginn der Zulässigkeit der Strafvollstreckung.

Regel ist, daß die Zulässigkeit der Vollstreckung mit Entstehung des Titels beginnt. Von diesem Zeitpunkt ab kann die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung, s. vorigen § Nr. 2, in Antrag gebracht werden. Betreffs des Einflusses der Einlegung der Beschwerde gegen die mit Letzterer anfechtbaren Entscheidungen auf die Vollstreckbarkeit s. o. [§ 66 Nr. 2]; zu bemerken ist hier nur, daß, wenn im Civilprozeß auf Strafe der Haft gegen Zeugen erkannt ist, die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, CPO. § 535; betreffs des Einflusses der Einlegung von

Gnadengesuchen auf die Vollstreckbarkeit s. o. [§ 75 Nr. 3]. Abgesehen [§ 77.] hiervon giebt es von obiger Regel folgende Ausnahmen:

a. Bei Todesurtheilen.

α. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung zwar keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes, bezw. in Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. § 485. Zur Herbeiführung dieser Entschließung hat die Staatsanwaltschaft zu berichten. Auf diesen Bericht findet alles entsprechende Anwendung, was oben [§ 75] über den Bericht in Begnadigungssachen im Fall erkannter Todesstrafe gesagt ist. Die Entschließung ist dem Verurtheilten bekannt zu machen, und ist demselben dabei ausdrücklich zu eröffnen, unter welchen Voraussetzungen ein Begnadigungsgesuch den Aufschub der Strafvollstreckung zur Folge hat, s. o. [§ 75 Nr. 3 c, d]. Pr. Allerh. Erl. vom 31. Januar 1836 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 47 S. 382).

β. Todesurtheile dürfen während der Schwangerschaft oder während der Dauer der Geisteskrankheit der verurtheilten Person nicht vollstreckt werden. § 485.

b. Bei Freiheitsstrafen.

α. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe muß aufgeschoben werden, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt, oder wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht. Die Strafvollstreckung kann von Amtswegen oder auf Antrag aufgeschoben werden, wenn der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande sich befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. § 487. Daher sind Personen, welche mit epidemischen Krankheiten behaftet oder im siebenten oder spätern Monat schwanger sind, in den gerichtlichen Gefängnissen nicht aufzunehmen.*) Pr. Gef.-Reglement vom 16. März 1881 § 26. Die Entscheidung ist von der Vollstreckungsbehörde, s. folgenden §, zu erlassen. Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237). Betreffs der Form der zur Begründung von Aufschubsanträgen beizubringenden ärztlichen Atteste vergl. die Pr. Cirkularverfügung vom 11. Februar 1856 (JMBl. S. 58). Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts erster Instanz herbeiführen. § 490. S. folgenden § Nr. 4.

β. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzweckes liegende Nachtheile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

*) Solche Schwangere auch nicht in den zum Ressort der inneren Verwaltung gehörigen Straf- und Gefangenanstalten. Pr. Allg. Verf. vom 20. Juni 1883 (JMBl. S. 195).

[§ 77.] Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung, s. u. [§ 88 Nr. 2 d], oder andere Bedingungen geknüpft werden. § 488. Auf den Verfall der Sicherheit finden die Vorschriften über die Sicherheitsleistung zum Zweck der Verschonung mit der Untersuchungshaft analoge Anwendung, s. o. [§ 33 Nr. 1 b γ]. (Das Kostengesetz sieht dieses vor, indem es die Gebühr für Zurückweisung der Beschwerde gegen die den Verfall aussprechende Entscheidung ausdrücklich ebenso wie für jenen Fall auf $^{3}/_{10}$ bestimmt, KG. §§ 78, 45.) Zuständig zur Entscheidung ist immer die Vollstreckungsbehörde, s. folgenden §, mit Ausschluß jedoch des Amtsrichters, so daß an seiner Stelle die Staatsanwaltschaft beim Landgericht entscheidet. Dieselbe hat, sofern sie einen längern als vierwöchentlichen Strafaufschub bewilligen will, die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes einzuholen. Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237).

γ. Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu größeren Uebungen einberufen werden, kann für die Dauer der militärischen Dienstleistung eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden, wenn der Einberufene nicht bereits in Haft ist. Gegen eine Person des Soldatenstandes ist, wenn das vom Civilgericht erlassene Urtheil auf mehr als drei Monate Freiheitsstrafe erkannt ist — betreffs kürzerer Strafe s. vorigen § Nr. 1 a — die Vollstreckung nicht eher zulässig, als bis der Verurtheilte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht abgeliefert ist. Mil.-Strafger.-Ordn. vom 3. April 1845 §§ 12, 13.

δ. Gegen schulpflichtige Kinder soll eine Freiheitsstrafe erst dann vollstreckt werden, wenn die Vollstreckungsbehörde mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen u. s. w.) über die zur Vollstreckung geeignetste Zeit vorher sich verständigt hat; hierbei ist den Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen. Pr. Allg. Verf. vom 17. October 1881 (JMBl. S. 248).

ε. Wenn jugendliche Personen, welche auf Grund des Pr. Gesetzes vom 13. März 1878 (GS. S. 132) der Zwangserziehung überwiesen und in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt oder in einer Familie, oder welche aus sonstigen Gründen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind, eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, so hat die Strafvollstreckungsbehörde zunächst mit dem Vorstande des Kommunal-Verbandes, welchem die Unterbringung des der Zwangserziehung überwiesenen Kindes obliegt*), in den sonstigen Fällen mit dem Anstaltsvorstande sich in Einvernehmen zu setzen; hierbei wird dem Wunsch nach Strafaussetzung und demnächstiger Begnadigung soviel als möglich entgegenzukommen sein. Wenn ein Einverständniß nicht zu erzielen ist, so hat der Erste Staatsanwalt, welchem, wenn der Amtsrichter Vollstreck-

*) D. i. der Provinzialverband, bezw. der Kommunalverband Wiesbaden oder Kassel, der Lauenburgsche oder Hohenzollern'sche Landeskommunalverband, bezw. der Stadtkreis Berlin oder Frankfurt a. M., in dessen Gebiet das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Cit. Ges. § 7.

ungsbehörde ist, dieser die Akten mit seiner Aeußerung mitzutheilen hat, [§ 77.] vor der Vollstreckung an den Justizminister zu berichten. Pr. Allg. Verf. vom 16. September 1882 (JMBl. S. 288).

c. Die Zulässigkeit der Strafvollstreckung bei Vermögensstrafen einschließlich der Werthersatzgelder in Forstdiebstahlssachen und bei der Buße beginnt außer im Fall der in Ausübung der Sitzungspolizei verhängten Strafe mit der Zustellung des Titels; soll die Vollstreckung gegen die Erben des Schuldners erfolgen, so muß auch die auf Anweisung des Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilte Vollstreckungsklausel nebst Abschrift der die Rechtsnachfolge beweisenden öffentlichen Urkunden zugestellt sein. § 495, CPO. §§ 671, 666.*) Betreffs der Zulässigkeit des Strafaufschubs gilt das o. unter litt. b β Gesagte. Der Strafaufschub kann in Preußen in der Weise bewilligt werden, daß der Verurtheilte die Zahlung in Raten zu leisten hat, wobei jedoch die letzte Rate binnen vier Monaten zu leisten ist. Gesuche um Stundung, welche bei einer ersuchten Behörde eingehen, sind der ersuchenden Behörde zur Entscheidung mitzutheilen. Das ersuchte Gericht kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und geeigneten Falls auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln anordnen. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 § 40.

2. Die Zulässigkeit der Strafvollstreckung endet, wenn die Strafe im Gnadenwege erlassen ist, und ferner durch Verjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils oder was dem gleichsteht, und beträgt ihre Frist,

a. wenn auf Tod oder lebenslängliches Zuchthaus erkannt ist, 30 Jahre;
b. wenn auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, 20 Jahre;
c. wenn auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft von 5 bis zu 10 Jahren oder auf Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist, 15 Jahre;
d. wenn auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf mehr als 6000 Mk. Geldstrafe erkannt ist, 10 Jahre;
e. wenn auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von 150—6000 Mk. erkannt ist, 5 Jahre;
f. wenn auf Haft oder auf Geldstrafe bis 150 Mk. erkannt ist, 2 Jahre.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Vollstreckungsbehörde, sowie die zum Zweck der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. Nach Unterbrechung der Strafvollstreckung beginnt eine neue Verjährung. StrGB. §§ 70—72.

*) S. o. Anm. zu [§ 76 Nr. 2].

Zweites Kapitel.

Allgemeines über das Strafvollstreckungsverfahren.*)

§ 78.

[§ 78.] 1. Der Betrieb der Strafvollstreckung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob. — Strafvollstreckungsbehörde ist:

a. der Amtsrichter, wenn das Amtsgericht bezw. das Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht in erster Instanz erkannt hat, und zwar der bei dem erkennenden Gericht angestellte Amtsrichter;

b. die Staatsanwaltschaft, wenn ein Gericht höherer Ordnung in erster Instanz erkannt hat, und zwar die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gericht, bezw. bei demjenigen Landgericht, bei welchem das erkennende Schwurgericht zusammengetreten ist; eine Uebertragung des Strafvollstreckungsbetriebes auf den Amtsanwalt ist unzulässig. War in der Revisionsinstanz unter Aufhebung des Urtheils die Sache an ein anderes Gericht erster Instanz verwiesen, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem mit der Sache zuerst befaßt gewesenen Gericht erster Instanz örtlich zuständig, ausgenommen, wenn die Aufhebung erfolgt ist, weil das erkennende Gericht mit Unrecht sich für zuständig erachtet hatte.

§ 483, Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237), Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 33, Pr. Allg. Verf. vom 21. Mai 1887 (JMBl. S. 135).

Der Betrieb der Vollstreckung eines Strafurtheils, soweit durch dasselbe zugleich auf eine Buße erkannt ist, liegt derjenigen Partei ob, zu Gunsten welcher auf die Buße erkannt ist.

Handelt es sich um Geldstrafen oder Haftstrafen, welche durch andere Entscheidung als durch Urtheil festgesetzt sind, so ist in Strafsachen, ausgenommen, wenn Strafen in Ausübung der Sitzungspolizei verhängt sind, s. u. [Anh. I § 86], sowie ausgenommen, wenn es sich um Entscheidungen handelt, welche lediglich den innern Dienst der Gerichte betreffen, die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde; jedoch können der Amtsrichter und der Untersuchungsrichter die Vollstreckung der von ihnen erlassenen Entscheidungen unmittelbar veranlassen. § 36. In Civilsachen hat das Prozeßgericht erster Instanz, im Beweisverfahren auch der beauftragte oder ersuchte Richter, wenn die Strafe von diesen festgesetzt ist, die Vollstreckung zu betreiben.

2. Die Ausführung der Strafvollstreckung erfolgt, wenn die Vollstreckungshandlungen in dem Amtsbezirke der Vollstreckungsbehörde vor-

---

*) Vergl. auch das Gesetz vom 28. October 1871 (RGBl. S. 347) § 46 betreffs der Post- und Porto-Defraudationen. Das Verfahren in solchen Sachen hat keine Besonderheiten. — Betreffs des Verfahrens zur Herbeiführung der Auslieferung der im Auslande befindlichen Verurtheilten s. des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84 C.

genommen werden können, auf unmittelbaren Auftrag der Vollstreckungsbehörde an die Vollstreckungsorgane — Scharfrichter, Gerichtsvollzieher, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft —. Andernfalls, insbesondere auch, wenn die Strafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt ist, erfolgt sie im Wege der Rechtshülfe gemäß GVG. §§ 157 ff. Die Vollstreckungsbehörde ersucht, wenn eine Freiheitsstrafe verbüßt werden soll, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Bezirkes, in welchem die Ergreifung erfolgen soll, um die Ausführung; eine Freiheitsstrafe von höchstens sechswöchentlicher Dauer ist in demjenigen Bundesstaat zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet; andernfalls erfolgt die Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde. Letzteres findet auch bei der Todesstrafe statt. Bei Vermögensstrafen finden die Vorschriften über Rechtshülfe in Civilsachen Anwendung; ist aber eine Geldstrafe allein oder gleichzeitig mit den Kosten des Strafverfahrens in einem andern Bundesstaat beizutreiben, so beauftragt die Strafvollstreckungsbehörde den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Inanspruchnahme der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers des betreffenden Amtsgerichts mit der Beitreibung, bezw. geht sie, wenn es sich um Zwangsvollstreckung in Forderungen handelt, das zuständige Vollstreckungsgericht an,[1]) GVG. §§ 161, 162, Anw. des Bundesraths vom 23. April 1880 (Pr. JMBl. S. 129), Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 § 39.*) — Zur Strafvollstreckung im Auslande sind nur die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln**) und die Gerichte der Deutschen Schutzgebiete zuständig, und dieses auch nur gegen Personen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind (Reichsangehörige, Schutzgenossen). Wenn es um Geldstrafe oder um Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen sich handelt, so ist das Ersuchen unmittelbar zu erlassen; bei höheren Freiheitsstrafen ist eine Weisung der Reichsbehörde durch Vermittelung des Justizministers, in dringenden Fällen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu erbitten. Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 8, 17. — In Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichtssachen wird die Strafe auf Ersuchen der Gerichte des betreffenden Staates vollstreckt. Add. Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 458) § 50, rev. Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868 (GS. für 1869 S. 798) Art. 40, cit. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 Nr. 19, 27, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 12, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 9, StrPO. § 495. [§ 78.]

Die Vollstreckung der von Preußischen Gerichten erkannten Strafen erfolgt im Namen des Königs. Pr. Verf.-Urk. Art. 86.***)

*) Das Nähere s. in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" §§ 82, 83 Nr. 1.

**) Das Verzeichniß derselben wird jährlich im Justizministerialblatt mitgetheilt.

***) Vergl. hierzu Anm. o. zu [§ 15 Nr. 3]. Es ist anzunehmen, daß das, was dort von Urtheilen gesagt ist, auch auf die Strafvollstreckung anwendbar ist.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Beschl. (IV. Civ.-S.) v. 19. December 1889 (C.E. Bd. 25 S. 364).

[§ 78.] Wenn in Preußischen Forstdiebstahlssachen der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung oder Geldstrafe zufällt, so ist der Amtsrichter befugt, die Beitreibung derselben nebst den Kosten der Gemeindebehörde zu übertragen. Die Beitreibung erfolgt dann auf dieselbe Weise, wie die der Gemeindegefälle, d. i. nöthigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren. Dem Verurtheilten dürfen hierdurch keine Mehrkosten erwachsen. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 35.

3. Die Kontrole der Strafvollstreckung findet in Preußen von den Akten aus statt. Die vorschriftsmäßige Ausführung ist bei der Revision der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte unter Benutzung der Strafvollstreckungsregister und der Register für Rechtshülfesachen zu prüfen. Bei den Gefängnißrevisionen ist die Kontrole durch Vergleichung der Annahmebefehle mit den Gefangenlisten und den Gefangenbüchern auszuüben. Pr. Allg. Verf. vom 3. December 1880 (JMBl. S. 326). Insbesondere hat die Strafvollstreckungsbehörde für den Fall, daß eine Geldstrafe, an deren Stelle subsidiäre Freiheitsstrafe nicht treten soll, nicht beibringlich war, aber die Möglichkeit einer späteren Beitreibung wahrscheinlich ist, die Wiedervorlegung der Akten anzuordnen. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 38.

4. Gerichtliche Entscheidungen können außer den die Veränderung des Titels betreffenden Fällen, s. o. [§ 76 Nr. 3 b c], erforderlich werden:

a. wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden;
b. wenn Zweifel über die Auslegung des Strafurtheils entstehen;
c. wenn Zweifel über die Berechnung der erkannten Strafe entstehen;
d. wenn der Antrag auf Strafaufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung in den Fällen des vorigen § Nr. 1 b *a* abgelehnt ist;
e. wenn der Verurtheilte nach Beginn der Vollstreckung wegen Krankheit in eine Krankenanstalt gebracht ist, und die Frage entsteht, ob er die Krankheit in der Absicht, die Vollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat, s. folgenden § Nr. 2 c.

Zuständig zu den Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz, welches das zu vollstreckende Urtheil gefällt hat, in Schwurgerichtssachen das Landgericht, an dessen Sitz das Schwurgericht zusammengetreten war. Die Entscheidung kann von Amtswegen von der Staatsanwaltschaft oder durch Antrag vom Verurtheilten herbeigeführt werden. Der anderen Partei ist Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Ist das Amtsgericht Vollstreckungsgericht, so ist der Amtsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung zu hören. Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Gegen die Entscheidung ist, sofern dieselbe nicht vom Reichsgericht erlassen ist, sofortige Beschwerde zulässig. In den Fällen zu litt. a—d wird die Vollstreckung durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gehemmt; jedoch kann das Gericht

einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung bis zum Erlaß [§ 78.] der Entscheidung anordnen. §§ 490, 493, 494, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 107. In dem unter Nr. 1 b gedachten Fall, daß die Sache zur Entscheidung an ein anderes Gericht erster Instanz verwiesen war, und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht zur Strafvollstreckung nicht zuständig ist, hat dieselbe gleichwohl die Funktionen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Entscheidungen wahrzunehmen. Pr. Allg. Verf. vom 21. Mai 1887 (JMBl. S. 135).

Betrifft die Vollstreckung eine Vermögensstrafe und die gleichzeitige Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens oder eine Buße, und ist eine Entscheidung in anderen als den vorgedachten Fällen erforderlich, so finden die Vorschriften über Zwangsvollstreckungsstreitigkeiten in Civilsachen Anwendung. § 495.*)

5. Betreffs der in Veranlassung der Strafvollstreckung seitens der Preußischen Staatsanwaltschaft anderen Behörden zu machenden Mittheilungen s. die Pr. Allg. Verfügung vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 7, 8, nebst den Allg. Verff. zu Nr. 7 vom 12. Juli 1881 (JMBl. S. 159), 24. September 1883 (JMBl. S. 304) und 21. Februar 1885 (JMBl. S. 55).

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Arten der Strafvollstreckung.

§ 79.

1. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch Enthauptung [§ 79.] in einem umschlossenen Raum. — Bei der Vollstreckung „müssen" zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen. Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntniß des Verurtheilten und dem Vertheidiger, nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten. — Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. — Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen. § 486, StrGB. § 13.

---

*) S. des Verfassers „Civilprozeß" § 147 Nr. 5, §§ 157, 158.

[§ 79.] 2. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

a. Der Vollstreckungsort richtet sich nach der Art der erkannten Strafe. Die Verbüßung findet statt entweder in Zuchthäusern oder in Festungen oder in Gefängnissen. Nur ein Theil der Letzteren gehört in Preußen zum Ressort der Justizverwaltung, und steht die Beaufsichtigung der Vollstreckung den Justizbehörden nur in dem Fall zu, daß das Gefängniß zu diesem Ressort gehört. Den Anordnungen der Ressortminister ist es überlassen, generell für bestimmte Kategorien von Verurtheilten oder für einzelne Fälle die einzelnen Strafanstalten zu bestimmen. Durch die Pr. Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Januar 1842 (JMBl. S. 40) ist ferner bestimmt, daß Landwehroffiziere die von den Civilgerichten erkannten Gefängnißstrafen in Militär-Arrest-Anstalten verbüßen können. Dieses ist auch auf Reserveoffiziere anzuwenden. Studirende, gegen welche auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen erkannt ist, können die Strafe auf dem akademischen Karzer verbüßen; doch setzt dieses einen Antrag der Vollstreckungsbehörde bei der akademischen Behörde voraus. Pr. Ges. vom 29. Mai 1879 (GS. S. 389) § 6. Wenn in Forstdiebstahlssachen subsidiäre Gefängnißstrafe zu vollstrecken sein würde, so kann der Verurtheilte, falls die Vollstreckung der Gefängnißstrafe noch nicht begonnen hat, statt zur Verbüßung derselben zu Forst- oder Gemeindearbeiten angehalten werden. Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) §§ 14, 34.

b. Antritt der Strafe.

α. Der verhaftete Verurtheilte tritt, wenn er in der zur Verbüßung der Strafe bestimmten Gefangenanstalt in Haft sich befindet, ohne Weiteres mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils die Strafe an.*) Andernfalls ist die Polizeibehörde um den Transport desselben nach der betreffenden Strafanstalt, und die Verwaltung (Direktion) der Letzteren unter Uebersendung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils um die Aufnahme desselben zu ersuchen.

β. Befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuß, so hat in Preußen die Vollstreckungsbehörde, falls die Strafe in einem Gefängniß der Justizverwaltung verbüßt werden soll, an die Gefängnißverwaltung einen Annahmebefehl zu erlassen, andernfalls die Strafanstaltsverwaltung unter Mittheilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils um die Aufnahme des Verurtheilten zu ersuchen.**) Gleichzeitig ist Letzterer, wenn er nicht flüchtig oder der Flucht nicht verdächtig ist, oder sich nicht verborgen hält, aufzufordern, die Strafe bei der zu bezeichnenden Strafanstalt binnen bestimmter Frist anzutreten. Gestellt er sich nicht in der Frist, oder ist er der Flucht verdächtig, so erläßt die Vollstreckungs-

---

*) Die Strafvollstreckungsbehörde hat in dem an die Gefängnißverwaltung gerichteten Ersuchen um Strafvollstreckung den Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem die Untersuchungshaft aufhört und die Strafhaft beginnt. Pr. Allg. Verf. vom 24. März 1884 (JMBl. S. 59), Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 19.

**) Zugleich ist anzugeben, ob der Verurtheilte zahlungsfähig ist. Cit. Kasseninstr. § 11.

behörde einen Vorführungs- oder Haftbefehl, mit dessen Ausführung der Gerichtsvollzieher oder seitens der Staatsanwaltschaft auch die Hülfsbeamten derselben zu beauftragen sind. Betreffs des Verfahrens des Gerichtsvollziehers vergl. die Pr. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher §§ 104—106. Wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält, so kann die Vollstreckungsbehörde zum Zweck der Vorführung oder Verhaftung einen Steckbrief*) erlassen, in welchem Fall die Anstalt zu bezeichnen ist, wohin die Ablieferung zu erfolgen hat. § 489. Nach der Ablieferung ist entsprechend, wie im Fall zu litt. α, zu verfahren. Vergl. auch das cit. Reglement für die Gefängnisse §§ 25—31. [§ 79.]

c. Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe. Die Strafe beginnt mit dem Augenblicke des Antrittes derselben, und hat sie von da an so lange zu dauern, als im Urtheil bestimmt ist. Vergl. cit. Reglement § 25, 85. Auf die urtheilmäßige Strafzeit ist jedoch unverkürzt anzurechnen:

α. die nach der Verkündung des Urtheils erlittene Untersuchungshaft von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verurtheile auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat, § 482;

β. diejenige vor Verkündung des Urtheils erlittene Untersuchungshaft, welche nach Inhalt des Urtheils auf die Strafe anzurechnen ist, vergl. StrGB. § 60;

γ. die Dauer des Aufenthalts in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt, in welche der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit gebracht ist[1]), ausgenommen, wenn der Verurtheilte nach der Entscheidung des Gerichts, s. vorigen § Nr. 4e, die Krankheit in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat, § 493; in diesem Fall wird die Vollstreckung bis zum Wiedereintritt in die Strafanstalt unterbrochen.

d. Unterbrechung der Vollstreckung außer dem Fall zu litt. c γ.

α. Wenn einer der Gründe vorliegt, aus welchen der Aufschub der Freiheitsstrafe nothwendig oder statthaft ist, s. o. [§ 77 Nr. 1b], so kann die Vollstreckung unterbrochen werden. Die Strafprozeßordnung sieht dieses nicht ausdrücklich vor; jedenfalls ist aber die Analogie der §§ 487, 488 so weit anwendbar. In Preußen hat in erster Instanz die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, bezw. in Schwurgerichtssachen desjenigen Landgerichts, bei welchem das Schwurgericht zusammengetreten ist, in zweiter Instanz der Oberstaatsanwalt zu befinden, ob die Strafvollstreckung zu unterbrechen ist,

*) S. o. Anm. zu [§ 34 Nr. 1b].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Während dieser Zeit gilt der Gefangene als solcher im gesetzlichen Sinne. Urth. v. 20. Juni 1889 (Bd. 19 S. 330).

[§ 79.] Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237), vergl. auch die Darstellung im Pr. JMBl. für 1854 S. 296 Nr. IX. Wird die Unterbrechung bezw. Entlassung des Gefangenen wegen Geisteskrankheit angeordnet, so ist dieser Grund in der betreffenden Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich anzugeben. Pr. Allg. Verf. vom 25. October 1882 Nr. 84 (JMBl. S. 325).

β. Wenn in Preußischen Zoll- und Steuersachen die Provinzialsteuerdirektion oder die Regierung die Unterbrechung der Strafvollstreckung beantragt, so ist dem Antrage statt zu geben. Pr. Allg. Verf. vom 7. Februar 1845 (JMBl. S. 32).

γ. Wenn der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilte, welcher nach Verbüßung von drei Viertheilen, mindestens einem Jahr der auferlegten Strafe mit seiner Zustimmung auf Anordnung des Justizministers wegen guter Führung vorläufig zu entlassen ist, so wird die Vollstreckung unterbrochen. Die Anordnung kann wegen schlechter Führung oder wegen Zuwiderhandelns gegen die dem Verurtheilten bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen durch den Justizminister jederzeit widerrufen werden. Falls bis zum Ablauf der Strafzeit, welche noch zu verbüßen gewesen sein würde, kein Widerruf der Anordnung erfolgt, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. Erfolgt jedoch innerhalb dieser Zeit eine einstweilige Festnahme des Verurtheilten seitens der Polizei des Aufenthaltortes desselben, und führt diese Festnahme zum Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. Im Fall des Widerrufs wird die Zeit seit der Entlassung bis zur Wiedereinbringung des Verurtheilten auf die Strafzeit nicht angerechnet. StrGB. §§ 23—26. In Preußen wird die Herbeiführung der vorläufigen Entlassung, sowie des Widerrufs der Anordnung durch den Oberstaatsanwalt desjenigen Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk das erkennende Gericht erster Instanz gehört, vermittelt, und hat derselbe in seinen Berichten in Kürze gutachtlich sich zu äußern. Die Anträge auf vorläufige Entlassung gehen von dem Vorstande der Strafanstalt aus; beizufügen sind die Personalakten und die motivirte Erklärung der Konferenz der Anstaltsbeamten, in Ermangelung solcher Einrichtung die motivirte Erklärung des Anstaltsgeistlichen der Konfession des Verurtheilten. Wenn bis zur Entlassung Umstände sich ereignen, welche derselben entgegen stehen würden, so hat der Anstaltsvorstand sofort dem Oberstaatsanwalt davon Anzeige zu machen. Die Anträge auf Widerruf der Anordnung sind von der Polizeibehörde zu stellen, welche auch im Fall der vorläufigen Festnahme dem Oberstaatsanwalt sofort Anzeige zu machen hat. Pr. Allg. Verf. vom 21. Januar 1871 (JMBl. S. 34) §§ 5—7, 10, 14, 15 in Verb. mit der Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237), vergl. auch die Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 2.*) — Betreffs der vom Reichsgericht in erster Instanz Verurtheilten wird ebenso zu verfahren sein, mit der Maßgabe, daß an Stelle des

*) S. des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" Anl. IV C D.

Justizministers der Reichskanzler, an die des Oberstaatsanwalts die Reichs- [§ 79.]
anwaltschaft tritt.

δ. Wenn der Verurtheilte durch Flucht aus der Strafanstalt eine Unterbrechung der Vollstreckung herbeigeführt hat, so können zum Zwecke der Wiederergreifung desselben die Sicherheitsbeamten die Verfolgung auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortsetzen, GVG. § 168; auch können zu diesem Zwecke Durchsuchungen von Geschäftsräumen und befriedetem Besitzthum zur Nachtzeit vorgenommen werden, § 104, s. o. [§ 30 Nr. 1b].

e. Betreffs der Behandlung der Verurtheilten in den zum Ressort der Preußischen Justizverwaltung gehörigen Gefängnissen s. das cit. Gef.-Reglement vom 16. März 1881*).

f. Betreffs der Entlassung der Verurtheilten nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit aus den zum Ressort der Preußischen Justizverwaltung gehörigen Gefängnissen s. ebenfalls das cit. Gef.-Reglement, insbes. §§ 85, 87.

(g. Betreffs der Haftkosten s. u. [§ 84 Nr. 3].)

3. Die Vollstreckung von Geldstrafen und die zugleich mit ihr zu bewirkende Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens, sowie die Vollstreckung von Bußen richtet sich, wie schon bemerkt, nach den Vorschriften über das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Civilsachen, § 495, Pr. Verordn. vom 7. September 1879 (GS. S. 591) § 3, Pr. Verordn. vom 4. August 1884 (GS. S. 321). Die Vollstreckung der Einziehung von Sachen erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen in Civilsachen. Dasselbe gilt, wenn ein auf Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Sachen lautendes Urtheil zu vollstrecken ist, und es zu dem Zwecke der Erzwingung der Herausgabe bedarf. Das weitere Verfahren wird in beiden Fällen von der Vollstreckungsbehörde nach der Lage des einzelnen Falls bestimmt. § 495, Pr. Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher § 110. Betreffs der Kosten der Vollstreckung s. u. [§§ 83, 85].

Wenn in Untersuchungen wegen Jagdvergehen Gewehre und Jagdgeräthschaften eingezogen sind, so sind in Preußen diese, wenn das Vergehen auf einem Königlichen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revieroberförster, wenn aber auf einem Gemeinde- oder Privatrevier, dem betreffenden Landrath zu übersenden, unter Mittheilung des Geschehenen an die Regierung des Bezirkes. Pr. Allg. Verfügung vom 21. April 1883 (JMBl. S. 128).

4. Ueber die Vollstreckung der Strafe des Verweises gegen jugendliche Personen, StrGB. § 57 Nr. 4, fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften.

*) Das Reglement ist mit den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" in Anl. IV C A mitgetheilt; ebenda in Anl. IV C C finden sich auch die Vorschriften betreffend die Arbeit der Gefangenen.

[§ 79.] Einer besonderen Vollstreckung bedarf es auch nicht, da der Verweis im Urtheil selbst liegt.

5. In Bezug auf erkannte Nebenstrafen werden Vollstreckungshandlungen nur in folgenden Fällen erforderlich:

a. Wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, und der Verurtheilte im Besitz von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen ist, so sind demselben in Preußen diese Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besitzzeugnissen, nöthigenfalls nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen*) abzunehmen. Pr. Allg. Verf. vom 25. August 1879 (JMBl. S. 251) Nr. 15.

b. Personen, gegen welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, sind in Preußen von der Gefängnißverwaltung der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung zur Verfügung zu stellen. Cit. Regl. für die Gefängnisse § 85, vergl. cit. Allg. Verf. vom 25. August 1879 Nr. 4.

c. Von der Vollstreckung der als Nebenstrafe erkannten Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Sachen gilt das unter Nr. 3 Gesagte.

d. Wenn dem Beleidigten die Befugniß zuerkannt ist, die Verurtheilung wegen öffentlicher Beleidigung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen, so sind die dem Beleidigten erwachsenden oder erwachsenen Kosten der nach Maßgabe des Urtheils zu bewirkenden oder bewirkten Bekanntmachung als Strafvollstreckungskosten von dem Verurtheilten in gleicher Weise, wie eine Buße beizutreiben. Den Titel bildet das Urtheil und die Entscheidung des Gerichts betreffs der Höhe der Kosten. War die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift enthalten, und stellt der Beleidigte den Antrag auf Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so hat die Vollstreckungsbehörde, sobald die Einzahlung der Bekanntmachungskosten nachgewiesen ist, die Bekanntmachung zu veranlassen. StrGB. § 200, StrPO. §§ 496, 497.

---

*) S. des Verfassers „Civilprozeß“ § 153.

Vierter Abschnitt.
Kosten des Verfahrens.
Erster Titel.
Kostenpflichtigkeit. Betrag und Erhebung der Kosten.

§ 80.
1. Kostenpflichtigkeit.
a. Grundsätze.

1. Hauptregeln. [§ 80.]

a. Dem Angeschuldigten, welcher rechtskräftig zu Strafe verurtheilt ist[1]), fallen alle Kosten des Verfahrens mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und durch Nebenklage[2]) entstandenen[3]), im Fall der Privatklage auch der dem Privatkläger[4]) erwachsenen nothwendigen Rechtsanwaltsgebühren und sonstigen Auslagen, s. u. [§ 87], sowie endlich die Strafvollstreckungskosten zur Last. Ausgenommen sind diejenigen Kosten, welche dritten Personen zur Last gelegt werden, s. u. Nr. 3[5]). §§ 437, 497, 503.

b. Wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen und auch, wenn bei der Privatklage[6]) das Verfahren eingestellt wird, so fallen

α. bei der Privatklage dem Privatkläger[7]) die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Rechtsanwaltsgebühren und sonstigen Auslagen,

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ist im Verfahren auf Einziehung 2c., s. o. [§ 55], auf diese erkannt, so sind die Kosten gleichwohl immer der Staatskasse aufzuerlegen. Urth. v. 15. Mai 1885 (Bd. 12 S. 198).

[2]) So auch angenommen im Urth. v. 26. Februar 1884 (Bd. 10 S. 113).

[3]) Der Kostenanspruch des Staats entsteht schon mit dem Beginn der Strafverfolgung; durch das in die Kosten verurtheilende Urtheil wird nur ausgesprochen, was Rechtens ist. Urth. v. 4. December 1885 (Bd. 13 S. 138) und v. 3. Januar 1888 (C.E. Bd. 20 S. 256).

[4]) Und auch dem Nebenkläger, welcher als Privatkläger aufgetreten, nach Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft aber als Nebenkläger zugelassen ist. Urth. v. 27. April 1882 (Bd. 6 S. 237).

[5]) Nicht ausgenommen sind die durch Verschulden von Beamten entstandenen Kosten; dieselben fallen dem Verurtheilten zur Last. Urth. v. 24. März 1880 (Bd. 1 S. 334).

[6]) Aber auch bei der öffentlichen Klage. Urth. v. 10. December 1889 (Bd. 20 S. 118).

[7]) Nicht aber dem Nebenkläger. Dieser hat nur seine eigenen Auslagen zu tragen. Urth. v. 13. Januar 1887 (Bd. 15 S. 190).

[§ 80.] β. in den übrigen Fällen der Staatskasse, bezw. in den beim Reichsgericht in alleiniger Instanz verhandelten Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich der Reichskasse die Kosten des Verfahrens, dem Angeschuldigten aber die ihm erwachsenen Auslagen (Abweichung s. u.)

zur Last. §§ 499, 503, 506, GVG. § 136. Der Staatskasse fallen auch die Gebühren der Forstschutzbeamten in Preußischen Forstdiebstahlssachen zur Last, wenn dieselben zur Hauptverhandlung lediglich in solchen Sachen geladen waren, in welchen kein Einspruch erhoben ist. Pr. Reskr. vom 23. Juni 1880 (JMBl. S. 153).

c. Wenn nur eine theilweise Verurtheilung erfolgt, und zwar

α. bei der öffentlichen Klage, indem die Verurtheilung nur wegen eines Theils von mehreren[1]) strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, erfolgt, so hat die Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) die durch die Verhandlung der übrigen Straffälle besonders entstandenen Kosten[2]) zu tragen, §§ 498, 506;

β. bei der Privatklage, indem den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen. § 503.

d. Bei einer Mehrheit von Angeschuldigten, welche in Bezug auf dieselbe That[3]) zu Strafe verurtheilt sind, und bei einer Mehrheit von Privatklägern, welche kostenpflichtig sind, haften die Mehreren als Gesammtschuldner für die Auslagen, und außerdem bei der Privatklage auch für die sonstigen Kosten des Verfahrens. Insbesondere haften in Preußischen Forstdiebstahlssachen die mehreren in Bezug auf dieselbe That in der nämlichen Sache auf Einspruch verurtheilten Personen für die auf die Sache entfallenden Theile der Gebühren der Forstschutzbeamten, deren Ladung in der Anklage beantragt war, als Gesammtschuldner. Cit. Reskr. vom 23. Juni 1880. Bei der öffentlichen Klage dagegen haftet jeder Angeschuldigte nur für die ihn selbst treffenden sonstigen Kosten des Verfahrens. Letzteres gilt auch von den durch die Strafvollstreckung und die Untersuchungshaft entstandenen Kosten. §§ 498, 503.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nämlich realiter konkurrirenden Handlungen; bei idealer Konkurrenz findet die Vorschrift keine Anwendung. Urth. v. 10. März 1885 (Bd. 12 S. 87). — Erfolgt die Verurtheilung aus einem andern rechtlichen Grunde als aus dem im Eröffnungsbeschluß enthaltenen, so liegt der Fall eines Theils von mehreren Delikten nicht vor. Urth. v. 26. November 1886 (Bd. 15 S. 105).

[2]) Auch dann, wenn die zu diesen Fällen vernommenen Entlastungszeugen nur Unerhebliches bekundet haben, und die zu denselben vernommenen Belastungszeugen zugleich als Entlastungszeugen gedient haben. Urth. v. 8. Februar 1881 (Bd. 3 S. 343).

[3]) Sind mit dem Diebe zugleich die Begünstiger und Hehler verurtheilt, so liegt „dieselbe That" vor. Urth. v. 28. Mai 1885 (Bd. 12 S. 226).

Zu b—d. Dem Privatkläger steht gleich der Nebenkläger, welcher selbstständig ein Rechtsmittel eingelegt hat, §§ 437, 441, 443, vergl. KG. § 83. [§ 80.]

e. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision) treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel, abgesehen von dem Fall zu litt. c α, theilweisen Erfolg[1]), z. B. bei einer Strafminderung, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen[2]). Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind[3]). §§ 505, 506.

2. Abweichungen.

a. Trotz der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten sind ihm diejenigen Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat. § 499.

b. Die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen[4]) Auslagen können der Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) auferlegt werden[5]). Die Gebühren des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalts fallen der Staatskasse (bezw. Reichskasse) jedenfalls zur Last. Die vom Angeschuldigten gezahlten ge-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Aufhebung eines Urtheils und die Zurückverweisung in die vorige Instanz ist kein Erfolg, auch kein theilweiser, wenn das Urtheil nicht mit einer Entscheidung in der Sache selbst verbunden ist; die Kostenpflichtigkeit auch bezüglich der Rechtsmittel richtet sich allein nach dem Ergebniß der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst. Urth. v. 15. Januar 1889 (Bd. 18 S. 347).

[2]) Der Nichtgebrauch der Befugniß der Kostenvertheilung ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 6. December 1889 (Bd. 20 S. 115).

[3]) Das betrifft aber nur die Kosten des Vorverfahrens. Erfolglos ist der Antrag nicht nur, wenn er verworfen wird, sondern auch, wenn das wiederaufgenommene Verfahren zu keinem dem Antragsteller günstigern Urtheil führt. Die Kosten des wiederaufgenommenen Verfahrens selbst sind wieder Kosten der ersten Instanz. Cit. Urth. v. 6. December 1889. S. auch ad verb. „vertheilen".

[4]) Das sind diejenigen, zu deren Aufwendung der Angeklagte durch die wider ihn erhobene Anklage nach Lage der Sache genöthigt war, und nicht nur diejenigen für Akte des Verfahrens, welche als unerläßliche vorgeschrieben sind; wie weit jene als nothwendig anzusehen, darüber entscheidet das Ermessen des Gerichts. Urth. v. 29. Juni 1882 (Bd. 6 S. 429).

[5]) Es ist statthaft, im Urtheil diejenigen Auslagen zu bezeichnen, welche nach freiem Ermessen des Gerichts als nothwendig erwachsen anzusehen sind, und die Erstattungspflicht auf dieselben, z. B. auf „die Kosten der Vertheidigung" zu beschränken. Haben mehrere Angeklagte derselben Strafsache jeder besondere Vertheidiger bestellt, so können die Kosten aller Vertheidigungen der Staatskasse auferlegt werden. Soweit das Urtheil die Erstattungspflicht nur im Prinzip feststellt, hat das Gericht bei entstehenden Zweifeln über die Nothwendigkeit der Auslagen noch besondere Entscheidung zu treffen, § 496, s. u. [§ 87]. Urth. v. 7. Januar 1884 (Bd. 10 S. 33.)

[§ 80.] setzlichen Entschädigungen der von ihm zur Hauptverhandlung unmittelbar geladenen Zeugen und Sachverständigen können auf Antrag, wenn ihre Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war, der Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) zur Last gesetzt werden. §§ 499, 150, 219.

c. Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last. Hat aber der Gegner Widerspruch erhoben, und ist dieser ungegründet, so fallen die durch den Widerspruch entstandenen Kosten dem Gegner zur Last. Würde hiernach die Staatsanwaltschaft kostenpflichtig sein, so sind die Kosten der Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) aufzuerlegen. §§ 505, 506.

d. Wenn bei der Privatklage wegen Beleidigung oder Körperverletzung Widerklage erhoben ist, so können die Kosten auch derjenigen Partei[1]), welche für straffrei erklärt ist (StrGB. §§ 199, 233), ganz oder theilweise zur Last gesetzt werden. §§ 428, 500.

e. Die mit der Einziehung einer erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt in Preußen, abgesehen von Zeugen- und Aufbewahrungsgebühren, gebührenfrei. Pr. Verordn. vom 7. September 1879 (GS. S. 591) § 56, Allg. Verf. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 68) § 1.

f. Die Kostenpflichtigkeit des Verurtheilten erlischt durch dessen vor der Rechtskraft des Urtheils erfolgten Tod; der Nachlaß haftet nicht für die Kosten. § 497.

3. Kostenpflichtigkeit Dritter.

a. Wenn der Verletzte die gerichtliche Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Erhebung der öffentlichen Klage beantragt hatte, so sind ihm,

α. falls der Antrag zurückgewiesen ist, oder wegen Nichtleistung der Sicherheit für zurückgenommen gilt, s. o. [§ 38 Nr. 5 b γ], die durch den Antrag verursachten Kosten aufzuerlegen, § 175;

β. falls das Verfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet, dieses aber wieder eingestellt ist oder mit Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung geendet hat, die Kosten in gleicher Art, wie dem Privatkläger nach Maßgabe des zu Nr. 1 b—d Gesagten aufzuerlegen; jedoch kann er nach Befinden der Umstände von Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbunden werden, § 504.

b. Wenn ein Verfahren, welches nur auf Antrag eingeleitet werden konnte, s. o. [§ 3], eingestellt ist, weil der Antrag zurückgenommen ist, so hat der Antragsteller die Kosten[2]) zu tragen. § 502.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nicht aber einem bloßen Zeugen, welcher bei dem Delikt selbstthätig betheiligt war. Urth. v. 19. März 1886 (Bd. 13 S. 421). Wenn im Beschl. (IV. S.) v. 5. Januar 1886 (Bd. 13 S. 211), wie es scheint, angenommen sein möchte, daß auf Grund des § 500 auch einem bloßen Zeugen die Kosten auferlegt werden können, so verstößt das geradezu gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes.

[2]) Soweit sie durch seine Schuld veranlaßt sind. Urth. v. 4. Januar 1883 (Bd. 7 S. 409).

c. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch [§ 80.]
eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden (Denunzianten) die der Staatskasse (bezw. Reichskasse, s. o.) und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen. § 501.

d. Wenn Zeugen oder Sachverständige ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, oder ihr Zeugniß bezw. Gutachten oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, so haben sie die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen, s. o. [§ 26]. §§ 50, 69, 77.

e. Wenn in Fällen, in denen die Vertheidigung eine nothwendige oder ein Vertheidiger bestellt ist, durch Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich wird, so sind ihm die hierdurch veranlaßten Kosten aufzuerlegen, s. o. [§ 7 Nr. 1 e γ], § 145.

f. Wenn Dritte zum Zweck der Verschonung des Angeschuldigten mit der Untersuchungshaft, oder zum Zweck des Aufschubs der Strafvollstreckung gegen den Verurtheilten Sicherheit bestellt haben, diese für verfallen erklärt ist, und ihre hierüber erhobene sofortige Beschwerde verworfen ist, so haben sie die Kosten der Letzteren zu tragen. §§ 122, 488, KG. § 78.

g. Bei den zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte gehörigen Untersuchungen wegen Uebertretung der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften haftet der Schiffsherr eines Rheinschiffs und der Schiffs- oder Floßführer eines Elbschiffs oder Flosses für die den Personen der Mannschaft auferlegten Kosten. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 13, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 7, vergl. revid. Rheinschifff.-Akte vom 17. October 1868 (Pr. GS. für 1869 S. 798) Art. 34 I, Uebereink. vom 13. April 1844 (Pr. GS. S. 518) Art. 30, Add. Akte vom 13. April 1844 (Pr. GS. S. 458) § 45.

h. Wenn in Sachen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) und gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) der Verurtheilte unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Andern steht und zu dessen Hausgenossenschaft gehört, so ist dieser Andere, außer, wenn er nachweist, daß die That nicht mit seinem Willen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, für die Kosten haftbar

α. unmittelbar, wenn der Thäter das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hatte, oder wenn er dieses, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, und wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt;

β. in den übrigen Fällen nur im Fall des Unvermögens des Thäters. Cit. Ges. von 1878 §§ 11, 12, cit. Ges. von 1880 § 5.

Zu 1—3. Vorstehende Regeln enthalten nur die Grundsätze für

[§ 80.] die Auferlegung bezw. Vertheilung der Kostenlast für den Fall, daß unter den Betheiligten dieserhalb keine Uebereinkunft getroffen ist.

Die Auferlegung bezw. Vertheilung selbst unter den Betheiligten im einzelnen Fall erfolgt durch besondere Feststellung. Unabhängig von diesen Regeln sind Diejenigen, nach welchen das Gericht, der Gerichtsvollzieher und der Rechtsanwalt wegen Gebühren und Auslagen an eine bestimmte Partei sich halten kann. Ueber beides s. die folgenden §§, wo auch der Fall seine Erledigung findet, daß einer dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher für die Kosten haftbaren Partei ein kostenpflichtiger Gegner nicht gegenübersteht.

§ 81.

b. Feststellung.

[§ 81.] 1. Die Feststellung der Kostenpflichtigkeit der bei dem Strafverfahren selbst Betheiligten (des Angeschuldigten, der Staatsanwaltschaft, für welche jedoch die Staatskasse bezw. die Reichskasse eintritt, s. vorigen §, des Privatklägers und des Nebenklägers, welcher ein Rechtsmittel einlegt) erfolgt stets von Amtswegen, und zwar,

a. wenn ein Urtheil ergeht: durch dieses[1]);
b. wenn durch gerichtliche Entscheidung eine Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird: durch diese Entscheidung;
c. wenn ein amtsgerichtlicher Strafbefehl erlassen wird: in diesem.

§ 496.

2. Soll ein Dritter kostenpflichtig gemacht werden, so erfolgt die Feststellung der Kostenpflicht, und zwar

a. die des Verletzten als Antragstellers, s. vorigen § Nr. 3 a,
   α. wenn der Antrag verworfen ist: ohne Weiteres von Amtswegen durch die die Verwerfung aussprechende Entscheidung;
   β. wenn das Verfahren eingeleitet war: nach Anhörung des Antragstellers von Amtswegen in der Entscheidung, durch welche das Verfahren eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, bezw. in dem Urtheil, durch welches der Angeschuldigte freigesprochen ist. Die Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Hauptverfahren eröffnet war, und der Antragsteller berechtigt gewesen wäre, demselben als Nebenkläger beizutreten, s. o. [§ 5 Nr. 1 d].

§§ 172, 175, 496, 504;

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Sind mehrere Mitangeklagte „in die Kosten" verurtheilt, so bedeutet dieses, daß sie als Gesammtschuldner die Auslagen zu tragen haben; eines besondern Ausspruchs dessen bedarf es nicht. Urth. v. 12. Februar 1880 (Bd. 1 S. 93).

b. Ebensowenig bedarf es eines besondern Ausspruchs betreffs der nothwendigen Auslagen des Nebenklägers. Urth. v. 26. Februar 1884 (Bd. 10 S. 113).

c. S. auch o. zu [§ 80 Nr. 2 b verb. „werden"].

b. die des zum Strafantrage berechtigten Antragstellers, wenn das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet werden konnte, s. vorigen § Nr. 3 b: ohne Weiteres von Amtswegen in der die Einstellung des Verfahrens aussprechenden Entscheidung, § 496; [§ 81.]

c. die des Denunzianten, s. vorigen § Nr. 3 c, nachdem derselbe gehört ist,

α. wenn das Gericht bereits mit der Sache befaßt war: von Amtswegen,

β. andernfalls: auf Antrag der Staatsanwaltschaft

mittelst besonderer Entscheidung, § 501;

d. die der Zeugen und Sachverständigen, sowie des Vertheidigers, s. vorigen § Nr. 3 d, e: von Amtswegen mittelst besonderer Entscheidung, §§ 50, 69, 77, 145;

e. die des Dritten, welcher in Bezug auf den Verfall der Sicherheitsleistung Beschwerde erhoben hat, s. vorigen § Nr. 3 f: mit der Entscheidung über die Beschwerde, anal. § 496;

f. die subsidiare der Schiffsherren bezw. Schiffs- und Floßführer, s. vorigen § Nr. 3 g: nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil; zu dem Zweck hat der Amtsanwalt sie durch Ersuchen des Amtsrichters zum Hauptverhandlungstermin mitladen zu lassen. Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 13, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 7, Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260) Art. 89;

g. die des Dritten in Sachen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) und gegen das Pr. Feld- nnd Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230), s. vorigen § Nr. 3 h: durch das in der Hauptsache ergehende Urtheil. Cit. Ges. von 1878 §§ 11, 12, cit. Ges. von 1880 § 5.

Zu 1, 2. Ist die Feststellung der Kostenpflicht der beim Strafverfahren selbst Betheiligten durch ein Urtheil (in der Hauptsache) oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl erfolgt, so findet Beschwerde seitens derselben nicht statt, arg. §§ 346, 347; daraus folgt, daß die Feststellung nur mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel (Berufung, Revision bezw. Einspruch) angegriffen werden kann. Eine der Vorschrift der Civilprozeßordnung entsprechende Vorschrift, daß die Anfechtung nur in Verbindung mit einem in der Hauptsache eingelegten Rechtsmittel statthaft sei, besteht für den Strafprozeß nicht[1]).

Wenn die Sache anders, als durch Urtheilsfällung erledigt ist, also durch Einstellung des Verfahrens, Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten, imgleichen, wenn ein Dritter (Antragsteller, Denunziant, Zeuge, Sachverständiger, Vertheidiger) für kostenpflichtig erklärt ist, so

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Urth. v. 27. April 1882 o. zu [§ 70 Nr. 1 b γ].

[§ 81.] ist Beschwerde zulässig[1]), außer, wenn die Entscheidung von einem Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht erlassen ist. §§ 346, 347. Die Beschwerde ist die gewöhnliche, selbst dann, wenn der Staatskasse (bezw. Reichskasse) oder dem Privatkläger mit der Entscheidung über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens Kosten auferlegt sind. Denn die Vorschrift der §§ 209, 424 (in Verbindung mit § 209), daß nur sofortige Beschwerde zulässig, bezieht sich lediglich auf die sachliche Entscheidung. Ausgenommen ist allein der Fall, daß der Denunziant für kostenpflichtig erklärt worden ist; demselben steht nur die sofortige Beschwerde zu[2]), § 501.

§ 82.

c. Kostenpflicht dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher, dem Rechtsanwalt gegenüber.

[§ 82.] 1. Kostenpflicht dem Gericht gegenüber.

Unbeschadet der Kostenvorschußpflicht, s. u. [§ 88], KG. § 90, ist Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen:

a. Derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind. Die Verpflichtung erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt. Jedoch findet eine Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit der Gebührensatz, s. folgenden §, bestehen bleibt, nicht statt. KG. §§ 86, 87; oder

b. Derjenige, welcher die Kosten durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. Beruht die Erklärung auf Uebereinkunft beider Parteien, so haftet jede derselben wenigstens für die Hälfte der Kosten. Diese Haftpflicht kann jedoch erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach dem Vorstehenden (litt. a) zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist. KG. §§ 86, 88.

Wenn die Kostenpflicht nach diesen Vorschriften nicht bestimmt werden kann, so ist Schuldner

c. Derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat. Hatte jedoch der Gegner in dem Verfahren eine Handlung bean-

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Im Urth. v. 4. Januar 1883 (Bd. 7 S. 409) ist angenommen, daß dem Antragsteller, wenn das Verfahren durch Urtheil eingestellt ist, das Rechtsmittel der Revision zustehe. Jedoch mit Unrecht. § 346 Abs. 2 giebt als Rechtsmittel die Beschwerde, einerlei ob die Einstellung durch Beschluß oder nach eröffnetem Hauptverfahren durch Urtheil erfolgt ist, s. o. [§ 42 Nr. 4 zu b, c, § 45 Nr. 4]. Damit ist ein anderweites Rechtsmittel ausgeschlossen. Ferner ist dort angenommen, daß auch der Staatsanwalt das Rechtsmittel zu Gunsten des Antragstellers einlegen könne, da derselbe dem Beschuldigten gleich stehe. Dieses ebenfalls wohl zu Unrecht. § 338 Abs. 2 läßt diese ausdehnende Interpretation nicht zu.

[2]) Nicht auch die Revision, selbst wenn die Entscheidung in dem die Freisprechung enthaltenden Urtheil erfolgt ist. Urth. v. 2. November 1882 (Bd. 7 S. 232).

tragt, mit welcher baare Auslagen verbunden waren, so ist dieser der Schuldner der Letzteren, sofern er vorschußpflichtig war, s. u. [§ 88]. Schuldner der Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist immer der Antragsteller. Im Zwangsvollstreckungsverfahren haftet auch der Schuldner dem Gericht für die nothwendig erwachsenen Gerichtskosten. KG. §§ 89, 86, 92, CPO. § 697, StrPO. § 495. [§ 82.]

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung, und wenn eine solche nicht ergangen ist, dem Gericht nach Maßgabe der o. [§ 80 Nr. 1 d, Nr. 3 a] mitgetheilten Vorschriften. KG. §§ 91, 92.

Zu bemerken ist noch, daß die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung anderer Personen, insbesondere des Ehemanns der Kostenschuldnerin[1]) oder des Vaters des Schuldners zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen von vorstehenden Vorschriften nicht berührt wird[2]), KG. § 92.

2. Kostenpflicht dem Gerichtsvollzieher gegenüber. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist:

a. wenn das Geschäft von Amtswegen angeordnet ist, die Staatskasse;
b. wenn eine Partei oder für sie der Gerichtsschreiber den Auftrag ertheilt hat, die Partei, und im Fall der Zwangsvollstreckung auch der zahlungsfähige Schuldner, s. u. [§ 86 Nr. 1 d];
c. wenn aber der Auftraggeber zum Armenrecht verstattet war, für die Dauer des Armenrechts nicht dieser, sondern der in die Kosten verurtheilte Gegner, s. u. [Anh. II § 62]; können sie von diesem nicht beigetrieben werden, so ist die Staatskasse Schuldnerin der baaren Auslagen.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher §§ 19, 21, StrPO. §§ 419, 437, 443, KGA. § 32.

3. Kostenpflicht dem Rechtsanwalt gegenüber. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:

a. der Auftraggeber;
b. wenn und solange derselbe zum Armenrecht verstattet ist, der in die Kosten verurtheilte Gegner, s. u. [Anh. II § 62];
c. im Fall der Bestellung zum Vertheidiger die Staatskasse;
d. bei dem Auftrage Mehrerer zu einer und derselben Thätigkeit jeder Auftraggeber für das Ganze der Gebühren und Auslagen, wie sie

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die §§ 187, 726 Thl. II Tit. 1 Pr. ALR. regeln die Verpflichtung des Ehemanns zur Zahlung der Prozeßkosten für seine Frau lediglich dieser gegenüber. Die Gerichtskasse kann den Mann auf Grund des § 92 KG. nicht in Anspruch nehmen. Beschl. (IV. Civ.-S.) v. 19. October 1888 (Pr. JMBl. für 1889 S. 33).

[2]) Entsteht in dieser Hinsicht Streit, so ist KG. § 4 dahin maßgebend, daß über Erinnerungen das Gericht auch hinsichtlich der Verpflichtung Dritter an sich zu entscheiden hat. Gründe des Beschl. der ver. Civ.-Senate v. 15. Februar 1886 (Pr. JMBl. S. 168).

[§ 82.] bei abgesonderter Ausführung des Auftrages erwachsen sein würden. Hat eine Partei mehrere Rechtsanwälte mit derselben Thätigkeit beauftragt, so haftet sie jedem für das Ganze.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2, 3, 85, 93, StrPO. §§ 150, 419, 437, 443.

§ 83.

2. Betrag und Erhebung der Kosten.*)

a. Betrag der Gerichtskosten.

α. Ordentliche Gebühren.

[§ 83.] 1. Hauptgebühr bei der öffentlichen Klage, welcher die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage gleichsteht, KG. § 70, ebenso in Rheinschifffahrtsgerichts- und Elbzollgerichtssachen, KGA. § 1, — nicht jedoch, wenn auf Verweis oder ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner solcher erkannt ist, und beim Verfahren auf Einziehung oder Vermögensbeschlagnahme.

a. Maßstab für die Höhe der Gebühren aller Instanzen ist die rechtskräftig erkannte Strafe[1]). Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird Ersterer die für Letztere subsidiär erkannte Freiheitsstrafe, in Ermangelung solcher Festsetzung für je angefangene 10 Mark ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet. Ist nur auf Geldstrafe und nur subsidiär auf Freiheitsstrafe erkannt, so bildet die erstere den Maßstab. KG. § 59.

Wenn die Verurtheilung zu einer Zusatzstrafe erfolgt ist, weil eine früher erkannte Strafe noch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen, und die strafbare Handlung vor der früheren Verurtheilung begangen ist, Strafgesetzbuch § 79, so ist nur die Zusatzstrafe maßgebend, ebenso, wenn eine selbstständig erkannte Strafe aus diesem Grunde auf eine Zusatzstrafe zurückgeführt ist; das Zurückführungsverfahren selbst ist gebührenfrei. § 492, KG. § 60.

Bei mehreren in demselben Prozeß Verurtheilten ist für jeden derselben die gegen ihn erkannte Strafe maßgebend. KG. § 61.

Wenn nach dem Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 17 nur auf Einziehung von Holz erkannt worden, so ist der Werth des Holzes maßgebend. KGA. § 2.

---

*) Das Gerichtskostengesetz hat durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178) einige Abänderungen erfahren. Dieselben sind durch das Pr. Gesetz vom 21. März 1882 (GS. S. 129) auch für das Pr. Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz für maßgebend erklärt. Im Folgenden sind die Abänderungen ohne besondere Allegirung dieser Gesetze berücksichtigt.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dieses für die höhere Instanz auch dann, wenn in derselben nur die Höhe der Strafe oder nur zuerkannte Nebenstrafen Gegenstand der Rechtsmittelbeschwerde waren. Beschl. v. 5. Januar 1889 (Bd. 18 S. 369).

b. Gebührensätze. Für das Verfahren in jeder Instanz werden [§ 83.]
erhoben bei einer

	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	ℳ			ℳ
von	1— 20	einschl. oder	1 Tag bis 10 Tage einschl.	5
„ über	20— 30	einschl. od. über	10 Tage bis 14 Tage einschl.	10
„ „	30— 60	„ „ „	14 „ „ 4 Wchn. „	20
„ „	60— 150	„ „ „	4 Wchn. „ 6 „ „	30
„ „	150— 300	„ „ „	6 „ „ 3 Mon. „	45
„ „	300— 500	„ „ „	3 Mon. „ 6 „ „	60
„ „	500—1000	„ „ „	6 „ „ 1 Jahr „	75
„ „	1000—1500	„ „ „	1 Jahr „ 2 „ „	100
„ „	1500—3000	„ „ „	2 „ „ 3 „ „	130
„ „	3000		3 „ „ 10 „ „	180
bei einer schwereren Strafe, also auch bei der Todesstrafe				300.

Wenn Geldstrafe allein den Maßstab bildet, so darf die Gebühr den Betrag der Strafe nicht übersteigen. Ist ein amtsrichterlicher Strafbefehl ohne Hauptverhandlung rechtskräftig geworden, so beträgt die Gebühr nur $^{2}/_{10}$, ist der Einspruch durch Urtheil verworfen, so beträgt sie $^{4}/_{10}$. KG. §§ 62, 59, 63, 65, KGA. § 2.

2. Die Hauptgebühr, wenn auf Verweis erkannt ist, beträgt für jede Instanz 5 Mark. KG. §§ 62, 65.

3. Die Hauptgebühr, wenn ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner derselben erkannt ist, beträgt für jede Instanz 45 Mark. KG. §§ 62, 65.

Zu 1—3. Wenn weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren erster oder der Berufungsinstanz eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, oder wenn der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen, oder das Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage verhandelt hat, so kann der Satz auf $^{5}/_{10}$ ermäßigt werden. KG. §§ 64, 65. In Preußischen Forstdiebstahlssachen beträgt der Satz, wenn ohne Schöffen verhandelt ist, für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, $^{4}/_{10}$, falls aber ohne Erlaß eines Strafbefehls die Verurtheilung auf Grund sofortigen Geständnisses in der Hauptverhandlung ohne Beweisaufnahme erfolgt ist, für die erste Instanz nur $^{2}/_{10}$. KGA. § 2.

4. Die Hauptgebühr bei dem Verfahren auf Einziehung oder Vermögensbeschlagnahme beträgt für jede Instanz 5 Mark, im Fall der Zurücknahme des Antrages vor der Hauptverhandlung $^{3}/_{10}$ davon. KG. §§ 75, 76. Wenn in Preußischen Forstdiebstahlssachen nur auf Einziehung von Holz erkannt ist, so beträgt die Gebühr für jede Instanz höchstens 5 Mark. KGA. § 2.

5. Die Hauptgebühr bei der Privatklage und bei der Nebenklage, wenn der Nebenkläger selbstständig ein Rechtsmittel eingelegt hat, ihm aber die Kosten zur Last gesetzt sind, beträgt für jede Instanz:

[§ 83.] a. wenn das Verfahren nach Beginn der Hauptverhandlung eingestellt ist, 5 Mark;
b. wenn die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt ist, 15 Mark;
c. wenn sie nach erfolgter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt ist, 20 Mark.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben. Wird die Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so beträgt die Gebühr im ersten Fall 2 Mk., im zweiten Fall 3 Mk. Sind mehrere Personen auf der einen oder anderen Seite bei derselben Instanz betheiligt, so werden die Sätze verdoppelt. KG. §§ 70—74.

Zu 1—5. Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden,

a. wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, neu erhoben;
b. wenn dasselbe aufgehoben wird, die Gebühren für das erste und das neue Verfahren zusammen nur einmal erhoben, indem beide als Eine Instanz bildend gelten.

KG. § 77.

6. Besondere Gebühren.

a. Wenn die Berufung oder die Revision als unzulässig verworfen oder vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt wird, ferner, wenn bei der öffentlichen Klage die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird, ferner, wenn das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach voraufgegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach voraufgegangenem Erlaß eines Strafbefehls der Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen oder vor der Entscheidung über dieselben durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt wird, so wird neben der Hauptgebühr für das bis zur Einlegung des betreffenden Rechtsmittels bezw. bis zur Stellung des Antrages beendete Verfahren eine besondere Gebühr, nach Verschiedenheit der Fälle in Höhe von $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^4/_{10}$ der Hauptgebühr, bei der Privat- oder Nebenklage in Höhe von 2, 4, 8 Mk. oder nur $^3/_{10}$ von diesen Sätzen erhoben. Das Genauere ist gehörigen Ortes bei den einzelnen Fällen angegeben.

b. Wenn eine Beschwerde zurückgewiesen oder in vorgedachter Art erledigt wird, so wird neben der Hauptgebühr eine besondere Gebühr, nach Verschiedenheit der Fälle in Höhe von $^1/_{10}$ der Hauptgebühr bezw. in Höhe von 1, 2, 3 Mk. oder nur $^3/_{10}$ von diesen Sätzen erhoben. Das Genauere ist ebenfalls bei den einzelnen Fällen angegeben.

KG. §§ 65—68, 71, 73, 74, 76.

c. Wenn der Antrag des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der von der Staatsanwaltschaft abgelehnten öffentlichen Klage verworfen, oder wenn das auf den Antrag eingeleitete Verfahren mit Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten geendet hat oder wieder eingestellt ist, und dem Antragsteller die Kosten auferlegt sind, so beträgt die Gebühr, wenn es sich handelt [§ 83.]

α. um eine Uebertretung: 20 Mk.,

β. um ein Vergehen: 50 Mk.,

γ. um ein Verbrechen: 100 Mk.,

vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, die Sätze zu ermäßigen. Ist der Antrag wegen Nichtstellung der Sicherheit für zurückgenommen erklärt, so beträgt die Gebühr nur $^5/_{10}$ dieser Sätze. KG. § 69, StrPO. § 504.

d. Wenn das Verfahren eingestellt ist, weil der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag zurückgenommen hat, so betragen die ihm zur Last fallenden Gebühren ebenfalls $^5/_{10}$ der zu litt. c angegebenen Sätze. KG. § 69.

e. Wenn dem Denunzianten die Kosten auferlegt sind, so betragen die Gebühren das Volle der zu litt. c angegebenen Sätze. KG. § 69.

f. Endlich werden besondere Kosten erhoben für die Entscheidungen, welche betreffen:

α. einen Streit über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen;

β. die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, über eine Buße oder über die Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung;

γ. die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zum Zweck der Verschonung mit der Untersuchungshaft oder der Erlangung eines Strafvollstreckungsaufschubs bestellten Sicherheit angeordnet ist.

Maßstab für die Höhe der Gebühren ist der vermögensrechtliche Gegenstand der Entscheidung. Der Einheitssatz wird nach dem Werthe desselben gemäß den Vorschriften für den Civilprozeß*) angenommen. Von demselben wird im Fall zu litt. α $^1/_{10}$ erhoben; im Fall zu litt. β werden die Gebühren nach den für den Civilprozeß überhaupt geltenden Vorschriften erhoben, wobei zu bemerken ist, daß die Gebühr, wenn es nicht um die Erledigung einer besonders erhobenen Klage sich handelt, für jeden Akt $^2/_{10}$ beträgt, daß aber mehrere Akte, welche denselben Betrag und denselben Gegenstand betreffen, nur für Einen Akt gelten, und daß die Ertheilung der Vollstreckungsklausel gegen den Angeklagten gebührenfrei ist; im Fall zu litt. γ werden $^3/_{10}$ erhoben. KG. §§ 78, 35, 38, 39, 45, 47.

*) S. des Verfassers „Civilprozeß" §§ 5, 56 Nr. 1.

§ 84.

β. Auslagen und sonstige Kosten.

[§ 84.] Neben den Gebühren und bei gebührenfreien Akten für sich werden erhoben:

1. für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung, sofern diese nicht von Amtswegen bewirkt wird, und zwar für jede Zustellung 40, in amts- und schöffengerichtlichen Sachen 25 Pfennige, KG. §§ 40, 78, 80 b, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 2, Ges. vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178);
2. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, und zwar für jede Seite, welche mindestens[1]) zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten muß, jede angefangene Seite für voll gerechnet, 10 Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege erfolgt ist, KG. § 80, KGA. § 21*).

   Schreibgebühren werden nicht erhoben:
   a. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in Kostensachen, wenn es um Erinnerungen gegen den Ansatz, um Niederschlagung oder Gebührenfreiheit sich handelt, sofern keine Gebühren zu erheben sind;
   b. in allen an sich gebührenfrei zu erledigenden Sachen,

   KG. § 80 a[2]);
3. an sonstigen Auslagen:
   a. die Post- und Telegraphengebühren;
   b. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter entstandenen Kosten;
   c. die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1878, s. o. [§ 28];
   d. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten[3]), und zwar

---

*) Für die Ausfüllung der Köpfe der den Schriftstücken im Fall der Zustellung durch die Post beizufügenden Formulare werden Schreibgebühren nicht erhoben. Vergl. Pr. JMBl. für 1880 S. 210.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nur die Zahl der Seiten mit dem angegebenen Mindestinhalt kommt in Rechnung; unberücksichtigt bleibt, wenn eine Seite mehr Zeilen oder die Zeilen mehr Silben enthalten. Beschl. v. 8. Juni 1888 (C.E. Bd. 21 S. 419).

[2]) a. Dagegen sind für die vom Gerichtsschreiber auszufertigenden Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Schreibgebühren zu berechnen. Beschl. v. 17. Februar 1882 (C.E. Bd. 6 S. 354).

b. Ebenso für die dem Gericht unterer Instanz mitgetheilte Abschrift des Beschlusses in der Beschwerdeinstanz, falls einer Partei die Kosten der Beschwerde zur Last fallen. Beschl. v. 19. Mai 1889 (Gr. Bd. 33 S. 1094).

[3]) Von welchem Punkte des Wohnortes des Beamten die Messung zur Feststellung der Reisekosten zu beginnen, muß aus thatsächlichen Verhältnissen, nament-

bei Reichsbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249), bei Staatsbeamten nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Preußen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. December 1873 (GS. für 1874 S. 2) in der Fassung nach der Verordnung vom 8. Mai 1876 (GS. S. 119)*), auch gültig für den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln und für Lauenburg, Verordn. vom 11. Februar 1880 (GS. S. 53) und vom 31. Mai 1879 (GS. S. 363); [§ 84.]

e. die an andere Behörden oder Beamte, insbesondere an die Gerichtsvollzieher, nach Maßgabe der Gebührenordnung für dieselben für deren Thätigkeit gezahlten Beträge; im Fall der Rechtshülfe der Behörden eines andern Bundesstaates gehören dazu die baaren Auslagen, welche durch Ablieferung eines Verhafteten oder durch Strafvollstreckung entstanden sind, und die Kosten einer anderweiten Rechtshülfe, letztere Kosten jedoch nur, wenn der Kostenpflichtige nicht zum Armenrecht verstattet ist;

f. die an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit gezahlten Beträge, zu denen auch die Vertheidigergebühren gehören, sofern der Angeklagte verurtheilt ist, § 150, nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte;

g. Die Kosten des Transports einer Person**);

h. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Für Preußen vergl. den Tarif vom 15. November 1875 (JMBl. S. 237) in Verb. mit den Allg. Verff. vom 22. März und 12. November 1883 (JMBl. S. 81, 339); danach betragen dieselben ohne Unterschied der Art der Freiheitsentziehung, und ob dieselbe im Gefängniß, auf einer auswärtigen Arbeitsstation oder im Krankenhause verbüßt wird, sowie ohne Unterschied der Art der Beköstigung für jeden Tag Haft 80 Pfennige, bei Selbstbeköstigung 50 Pfennige; für den Unterhalt von Kindern, welche von der Mutter nicht getrennt werden können, wird

---

*) S. die Fassung dieser Vorschriften in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" Anl. X. Betreffs des Falls, daß auf einer Reise mehrere Geschäfte erledigt werden, s. die Pr. Allg. Verf. vom 27. November 1886 (JMBl. S. 327).

**) Bei Aufstellung und Festsetzung der Transportgebühren für Gefangenentransporte auf Landwegen ist der in Rechnung kommende Bruchtheil einer Meile nach 1,5 Kilometer abzurunden, Pr. Allg. Verf. vom 19. Juni 1881 (JMBl. S. 140).

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

lich der konkreten Beschaffenheit des gedachten Wohnortes entnommen werden. Urth. v. 8. April 1880 (Rep. IV 203/79 Civ.).

[§ 84.] nichts berechnet; bei Unterbringung in einer Irrenanstalt kommen die an die Direktion der Anstalt gezahlten Beträge als baare Auslagen in Ansatz; andere Auslagen kommen nicht in Ansatz; Beerdigungskosten werden von der Gefängnißverwaltung nicht bestritten; s. auch das Pr. Gefängnißreglement vom 16. März 1881 § 84.

KG. § 79, GVG. § 165, KGA. § 21;

zu 2, 3. für Benachrichtigungen, welche in Folge genereller Anweisung der Preußischen Landesjustizverwaltung ergehen, werden weder Schreibgebühren noch andere baare Auslagen berechnet; vergl. Allg. Verf. vom 29. Juli 1880 (JMBl. S. 186), vom 17. Mai 1883 (JMBl. S. 155), s. o. [§ 19 Nr. 1 zu a, b], und vom 21. Februar 1885 (JMBl. S. 55), s. o. [§ 41 Nr. 1 zu b, c]. In Fällen, in welchen beim Reichsgericht für gebührenfreie Akte Auslagen entstanden sind, und Letztere 50 Pfennige nicht übersteigen, ist vom Ansatz derselben abzusehen, Erlaß des Reichsjustizamtes vom 11. Januar 1881;

4. im Fall der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Uebertretung der Gesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen die Kosten der vorhergegangenen polizeilichen Untersuchung, Ges. vom 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276) nebst den Gesetzen vom 25. Juni, 5. Juli und 12. Juli 1887 (RGBl. S. 273, 277, 375).

§ 85.

b. **Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten. Erinnerungen gegen die Ansätze.**

[§ 85.] Für den Strafprozeß kommen dieselben Bestimmungen, wie für den Civilprozeß, s. u. [Anh. II § 58], zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. a. Ansatz der Gerichtskosten. In denjenigen Preußischen Sachen, in welchen die Anlegung und Verwahrung der Akten dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft zusteht — das sind die bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten anhängigen Sachen, außer so lange Akten bei dem Gericht sich befinden, Pr. Gesch.-Ordn. für die Landgerichte vom 3. August 1879 § 26, für die Oberlandesgerichte vom 8. September 1879 § 25 — und für die Strafvollstreckung, insoweit die Staatsanwaltschaft Strafvollstreckungsbehörde ist, s. o. [§ 78], erfolgt die Berechnung und Feststellung der Kosten durch den Sekretär, in den übrigen Fällen durch den Gerichtsschreiber. Ist bei Anordnung der Vollziehung einer Freiheitsstrafe der Verurtheilte als zahlungsunfähig bezeichnet, so hat der Gefängnißinspektor die bei der Gefängnißverwaltung entstandenen Kosten zu berechnen, und die Berechnung dem Sekretär bezw. Gerichtsschreiber mitzutheilen. — Die Transportkosten und Kosten der Untersuchungs- und Strafhaft werden, soweit sie zur Staatskasse fließen, von den Gerichtskassen auch dann eingezogen, wenn dieselben bei den unter Leitung des Ministers des

Innern stehenden Straf- und Gefängnißanstalten erwachsen sind. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 § 19. Betreffs des Verfahrens dieser Anstalten s. die Pr. Anw. vom 11. December 1884 (JMBl. für 1885 S. 37). [§ 85.]

b. Fällig werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils. KG. § 96. Die Kosten der Strafhaft und der durch die Strafvollstreckung entstandenen Transportkosten werden in Preußen am Schluß des Etatsjahres, und bei dem Tode oder der Entlassung eines Gefangenen mit diesem bezüglichen Zeitpunkte fällig, cit. Kasseninstr. §§ 12, 19.

c. Zwangsvollstreckung. Handelt es sich in Preußen um die Kosten in einem Strafverfahren, wenn auf Geldstrafe oder in Forstdiebstahlssachen auf Werthersatz erkannt war, so erfolgt die Beitreibung derselben zugleich mit der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Pr. Verordn. vom 4. August 1884 (GS. S. 321), außer, wenn die Strafvollstreckungsbehörde die Verbindung der Beitreibung beider aufgehoben hat, cit. Kasseninstr. §§ 37, 40. Im letztern Fall, sowie in den übrigen Fällen erfolgt die Beitreibung, wie im Civilprozeß, nach fruchtloser Zahlungsaufforderung im Wege administrativer Zwangsvollstreckung, KGA. § 29, cit. Verordn. vom 4. August 1884. Betreffs der Beitreibung der Kosten zugleich mit einer Geldstrafe in einem andern Bundesstaate s. o. [§ 78 Nr. 2]. — Wenn in den vorgedachten Strafsachen die beigetriebenen Beträge nicht ausreichen, so werden dieselben zunächst auf die Strafe, sodann auf den Werthersatz und zuletzt auf die Kosten verrechnet. Cit. Kasseninstr. § 37.

2. Giebt die auf Erinnerung gegen den Ansatz der Kosten erhobene Entscheidung zu einer Beschwerde Veranlassung, so ist eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts unzulässig.[1]) § 346. S. auch o. [§ 60 Nr. 1 c, Nr. 4, § 64 Nr. 2, § 65 Nr. 1].

War an Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung zuviel gezahlt oder beigetrieben, so ist in Preußen die Zurückzahlung des Zuvielgezahlten, falls die Einziehung von der Strafvollstreckungsbehörde veranlaßt war, von der Letzteren anzuweisen. Cit. Kasseninstr. § 55.

§ 86.

c. Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte.

1. Gerichtsvollziehergebühren. [§ 86.]

a. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 in der Fassung nach dem Gesetz vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178) und in Verbindung mit dem Pr. Ausführungs-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. Beschl. v. 16. Januar 1883 o. zu [§ 60 Nr. 1c].

[§ 86.] gesetz zum Gerichtskostengesetz u. s. w. vom 10. März 1879 (GS. S. 145) §§ 32—41. Außerdem sind den Gerichtsvollziehern die baaren Auslagen zu erstatten. Geb.Ordn. § 13. Wenn den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen werden, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt in Preußen die Bestimmung durch den Justizminister. Cit. Geb.-Ordn. § 24, KGA. § 39. Ist der Gerichtsvollzieher statt auf Bezug von Gebühren und Auslagen auf eine anderweite Vergütung angestellt, so sind dennoch die vorgedachten Gebühren und Auslagen von der ersatzpflichtigen Partei, und zwar als Gerichtskosten (Auslagen des Gerichts) zu erheben. Cit. Geb.-Ordn. § 24. Für den Strafprozeß kommen hauptsächlich in Betracht die Gebühren:

α. für Zustellungen in amts- und schöffengerichtlichen Sachen (50 Pf., in anderen Sachen 80 Pf., für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die Hälfte dieser Sätze);

β. für Verhaftungen und Vorführungen (15 Mk., im Fall der nothwendigen Abstandnahme von diesen Handlungen 5 Mk.);

γ. für die Wegnahme beweglicher Sachen (3 Mk., wenn das Geschäft mehr als zwei Stunden dauert, für jede angefangene weitere Stunde 1 Mk.; wenn die versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben ist, weil die Sachen nicht aufzufinden waren, die Hälfte dieser Sätze, jedoch nicht unter 2 Mk.);

zu β, γ. diese Sätze gelten auch für den Fall der Durchsuchung, je nach ihrem Zweck;

δ. für die Zwangsvollstreckung zum Zweck der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder Buße (diese Gebühren richten sich ganz nach den Vorschriften für den Civilprozeß, da die Zwangsvollstreckung selbst nach den Vorschriften über die Urtheile der Civilgerichte erfolgt, § 495).

An baaren Auslagen sind zu erstatten insbesondere: Schreibgebühren (in Höhe der gerichtlichen Schreibgebühren, s. o. [§ 84 Nr. 2]), Post- und Telegraphengebühren, Einrückungskosten, Gebühren für zugezogene Zeugen (bis je 1 Mk.), die an Sachverständige gezahlten Abschätzungsgebühren (nach ortsüblichem Preise), die Entschädigung für zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogene Personen, Transport- und Verwahrungskosten, endlich Reisekosten (bei Entfernungen von mehr als 2 Kilometer 10 Pf. für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Herweges).

b. Vorschuß. Gerichtsvollzieher können einen Vorschuß zur Deckung ihrer Gebühren und Auslagen in Höhe derselben verlangen, außer, wenn die Partei zum Armenrecht verstattet, oder das Geschäft von Amtswegen angeordnet ist; Nichtzahlung berechtigt zur Ablehnung des Auftrages. Cit. Geb.-Ordn. § 18.

c. Ansatz. Die Preußischen Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der zu verwendenden Zeit vergütet werden, in dem Protokoll die Dauer

der Letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur [§ 86.]
die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden. Das Nähere s. in der Pr. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 § 12 nebst der Allg. Verf. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 68) §§ 2, 4.

d. Fällig sind die Gebühren und Auslagen, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt und verpflichtet, dieselben vom Auftraggeber, sobald sie fällig sind, unter Mittheilung der Gebührenrechnung einzuziehen. Es kann dieses durch Postvorschuß geschehen. Betrifft die Handlung jedoch eine Zwangsvollstreckung, so findet die Einziehung vom Gläubiger nur dann und nur so weit statt, als die Gebühren und Auslagen nicht vom Schuldner zu erheben sind. Der Gerichtsvollzieher hat nämlich dieselben zugleich mit dem Gegenstande der Vermögensstrafe oder der Buße, welche zur Zwangsvollstreckung stehen, beizutreiben, § 495, CPO. § 697, Pr. Verordn. vom 4. August 1884 (GS. S. 321).

Können die Gebühren und Auslagen in der vorbezeichneten Art nicht erhoben oder beigetrieben werden, so findet nur Klage auf Zahlung gegen den Gebührenpflichtigen statt.

e. Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen sind, soweit Letztere eine Zwangsvollstreckungshandlung betreffen, bei dem Vollstreckungsgericht anzubringen, § 495, CPO. § 685. Im Uebrigen entscheidet das Gericht der Instanz, in welcher die Handlung vorgenommen ist. Die im vorigen § zu Nr. 2 enthaltenen Vorschriften über die Erinnerung und Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

f. Die Gebühren und Auslagen verjähren nach Maßgabe der dafür geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, in Preußen also der Regel nach in vier Jahren, beginnend mit dem 31. December des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist. Vergl. insbes. Pr. Ges. vom 31. März 1838 (GS. S. 249), Pr. Verordn. vom 6. Juli 1845 (GS. S. 483), und die Pr. Gesetze vom 12. März 1860 (GS. S. 97), 9. Februar und 12. März 1869 (GS. S. 341, 484).

2. Gebühren der Rechtsanwälte.

a. Die Höhe der Gebühren einschließlich der Auslagen kann, wenn der Rechtsanwalt nicht einer Partei als Vertheidiger bestellt ist, s. o. [§ 7 Nr. 1], zwischen dem Rechtsanwalt und dem Machtgeber durch schriftlichen Vertrag bestimmt werden, wobei jedoch ausgeschlossen ist, daß für die Festsetzung das Ermessen eines Dritten maßgebend sei. Mündlicher Vertrag ist für den Auftraggeber in keinem Fall bindend. In Ermangelung eines schriftlichen Vertrages richtet sich die Vergütung nach den Sätzen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1879. Bis auf diese Sätze kann auch der vertragsmäßige Betrag im Prozeßwege herabgesetzt werden, wenn derselbe die Grenzen der Mäßigung überschreitet. In diesem Fall ist das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen. Cit. Geb.-Ordn. § 93, Pr. Ges. vom 2. Februar 1880 (GS. S. 43).

[§ 86.] Nach der Gebührenordnung stehen dem Rechtsanwalt für seine Thätigkeit als Vertreter oder Beistand (cit. Geb.-Ordn. § 4) oder als Vertheidiger zu:

α. ordentliche Gebühren bei dem Hauptverfahren vor den Schöffengerichten 12 Mk., vor der Strafkammer 20 Mk., vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht 40 Mk., im Fall der Beweisaufnahme bei einer Privatklage zusätzlich 6 Mk., in den Fällen außer der Privatklage, wenn eine Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für jeden Tag zusätzlich $^5/_{10}$ des Satzes, und bei der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter ebenfalls zusätzlich $^5/_{10}$ des Satzes. Cit. Geb.-Ordn. §§ 63 bis 65, 72. Im Uebrigen ist auf die Gebührenordnung zu verweisen. Für das Kostenfestsetzungsverfahren und das Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend eine Buße oder Erstattung von Kosten sind die Gebührensätze beim Civilprozeß maßgebend. A. a. O. § 75. Der niedrigste Satz einer jeden Gebühr beträgt 1 Mk. A. a. O. § 8;

β. an sonstigen Vergütungen Ersatz aller Auslagen, mit Ausnahme derer für Verpackung von Briefen und Akten, cit. Geb.-Ordn. § 77, insbesondere

a. Schreibgebühren, in Höhe der gerichtlichen Schreibgebühren, s. o. [§ 84 Nr. 2], a. a. O. § 76;

b. Reisekosten und Tagegelder. Das Nähere a. a. O. §§ 78—83. Hierbei ist zu bemerken, daß ein bestellter Vertheidiger, welcher nicht am Sitze des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz hat, für die Reise nach dem Sitze des Gerichts keine Reisekosten und Tagegelder erhält. RAO. § 39.

b. Vorschuß. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber oder von der nicht zum Armenrecht verstatteten Partei, welcher er auf Antrag derselben vom Gericht beigeordnet ist, angemessenen Vorschuß fordern. Nichtzahlung berechtigt zur Ablehnung des Auftrages. Cit. Geb.-Ordn. § 84, RAO. § 38.

c. Ansatz. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine von ihm unterschriebene Berechnung der Gebühren und Auslagen — unter Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern dieser maßgebend ist, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen — gebührenfrei mitzutheilen, im Fall eines über die Vergütung geschlossenen Vertrages jedoch nur auf Verlangen des Machtgebers. Diese Verpflichtung bleibt selbst nach der Zahlung so lange bestehen, bis die Handakten zurückgenommen, oder bis sechs Monate seit der Aufforderung zur Zurücknahme derselben verstrichen sind, längstens aber fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Cit. Geb.-Ordn. §§ 86, 6.

d. Fällig sind die Gebühren einschließlich der Auslagen:

α. sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, oder

β. bei Beendigung der Instanz, oder

γ. bei Erledigung des Auftrages.

Cit. Geb.-Ordn. § 85. Erfolgt auf die — gebührenfrei, a. a. O. § 6, —

an den Verpflichteten zu erlassende Zahlungsaufforderung keine Zahlung, so ist der Rechtsweg zu beschreiten. Zu seiner Sicherheit dem Auftraggeber gegenüber darf der Rechtsanwalt die Handakten zurückbehalten, bis die Zahlung erfolgt, RAO. § 32. [§ 86.]

e. Erinnerungen gegen den Ansatz können nur klagend oder einredeweise geltend gemacht werden.

f. Die Gebühren und Auslagen verjähren nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze, in Preußen also, wie die Gerichtsvollziehergebühren, der Regel nach in vier Jahren, beginnend mit dem 31. December des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist. Vergl. die o. unter Nr. 1 f bezeichneten Bestimmungen.

§ 87.

3. Erstattung der Kosten einer Partei seitens des in die Kosten Verurtheilten.

Wenn eine Partei oder eine dritte Person, s. o. [§ 80 Nr. 3], in die Kosten oder in einen Theil der Kosten verurtheilt ist, so ist sie verpflichtet, dem Andern, soweit die Verurtheilung reicht, die von Letzterm gehabten Kosten bezw. denjenigen Theil derselben zu erstatten, welchen derselbe mehr gehabt hat, als auf seinen eigenen Antheil fällt. Der zu erstattende Betrag bedarf im Fall des Streites über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen der Festsetzung durch besondere Entscheidung des Strafprozeßgerichts, § 496. [§ 87.]

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. Zu erstatten ist nur das, was zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war [1]). Anal. CPO. § 87.*) Eine ausdrückliche Vorschrift dieserhalb besteht zwar nur in Bezug auf die Zustellungskosten durch Verweisung des § 37 auf die Civilprozeßordnung, deren § 180 den Gegner die Mehrkosten der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erstatten läßt, wenn die Zustellung durch die Post hätte erfolgen können, und für die Privatklage, sowie für das in Folge Antrages des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage eingeleitete Verfahren in Bezug auf die Gebühren und Auslagen auswärtiger oder mehrerer Rechtsanwälte durch Verweisung der §§ 503, 504 auf CPO. § 87. Nach letzterer Vorschrift sind die Kosten eines Rechtsanwaltes zu erstatten [2]), die Reisekosten eines auswärtigen [3]) Rechts-

*) Die im Nachfolgenden mitgetheilte Rechtsprechung des Reichsgericht in Civilsachen ist, bei (analoger) Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung auch für Strafsachen zutreffend.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

1) Das können nur wirkliche Aufwendungen, nicht aber der Schaden aus bloßen Zeitversäumnissen sein. Beschl. v. 20. November 1883 (C.E. Bd. 10 S. 410).

2) Auch wenn der Rechtsanwalt einen zulässigen Vertreter bestellt hatte. Beschl. v. 22. November 1883 (C.E. Bd. 10 S. 379).

3) D. i. eines nicht am Sitz des Prozeßgerichts wohnhaften Anwaltes. Beschl. v. 9. Januar 1885 (C.E. Bd. 13 S. 312).

[§ 87.] anwaltes jedoch nur insoweit, als dessen Zuziehung unter der vorgedachten Einschränkung nothwendig war, und sind die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte [1]). Ist ein Rechtsanwalt für seine Person erstattungsberechtigt, so sind ihm die Gebühren und Auslagen in dem Betrage zu erstatten, in welchem er sie als bevollmächtigter Rechtsanwalt verlangen könnte, Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 § 7. Im Uebrigen ist die vorgedachte Einschränkung aber in vollem Umfange so allgemeiner Natur, daß sie für jeden Fall der Kostenerstattungspflicht das Ermessen des Gerichts mindestens leiten sollte. Wenn ferner für den Fall der Einstellung des nur auf Antrag einleitbaren Strafverfahrens in Folge der Zurücknahme des Strafantrages nur bestimmt ist, daß der Antragsteller „die Kosten zu tragen“ habe, § 502, so sind unter „Kosten“ auch die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten, soweit sie nothwendig waren, zu verstehen. Arg. CPO. § 87. („Kosten des Rechtsstreites“, insbesondere die dem Gegner erwachsenen „Kosten“.) Zu bemerken ist endlich, daß die Erstattung der Reisekosten und Tagegelder eines nicht am Sitz des Gerichts wohnhaften, zum Vertheidiger gewählten Rechtsanwaltes verlangt werden kann, sofern das Gericht die Wahl eines solchen für nothwendig erachtet. Denn die im vorigen § zu Nr. 2a β b angegebene Einschränkung bezieht sich nur auf den bestellten Vertheidiger.

Für das Verfahren sind keine bestimmte Vorschriften gegeben. Die für den Civilprozeß mitgetheilten Vorschriften sind daher entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe jedoch, daß, da die Entscheidung abgesondert von der Hauptverhandlung ergeht, jedenfalls die Gegenbetheiligten mit ihrer schriftlichen oder mündlichen Erklärung zu hören sind. § 33. Nach jenen Vorschriften ist das Gesuch bei dem Prozeßgericht erster Instanz anzubringen [2]); es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuche sind die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Beläge beizufügen. Glaubhaftmachung

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Kosten eines Rechtsanwaltes, welcher den Verkehr der Partei mit deren Prozeßbevollmächtigten geführt hat, — des Korrespondenzmandatars — (RAGO. § 44), sind nicht zu erstatten. Beschl. (III. Civ.-S.) v. 1. Juni 1883 (C.E. Bd. 9 S. 356) und (V. Civ.-S.) v. 10. März 1883 (Gr. Bd. 28 S. 1183). Im Beschl. (II. Civ.-S.) v. 29. Januar 1886 (C.E. Bd. 15 S. 402) ist dagegen angenommen, daß, wenn nach der Persönlichkeit der Partei zu schließen ist, daß diese die Korrespondenz mit ihrem Prozeßbevollmächtigten zu führen nicht im Stande ist, die Gebühren des Korrespondenzmandatars zu erstatten sind. Zutreffend, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht höher sind, als die Kosten der Reise, wenn die Partei zu einer solchen im Stande war.

[2]) Die Anbringung ist in der Regel nur einmal zulässig; andere Posten, als die in der (rechtskräftigen) Festsetzung berücksichtigten können nachträglich nur geltend gemacht werden, wenn die Partei nicht schon bei ihrem ersten Gesuch in der Lage war, dieselben geltend zu machen. Beschl. v. 21. März 1890 (C.E. Bd. 25 S. 408).

genügt. Sind die Kosten nach Quoten vertheilt, so hat die Partei [§ 87.] vorher den Gegner aufzufordern, seine Kostenberechnung binnen einer Woche dem Gericht einzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Festsetzung nach Lage der Sache. CPO. § 98—100.

Abweichend vom Civilprozeß, ist die gewöhnliche Beschwerde gegen die Entscheidung zulässig, da nicht vorgeschrieben ist, daß nur die sofortige Beschwerde zulässig sei. §§ 346, 347, 353.

(Gerichtsgebühr: $^1/_{10}$ einfache Gebühr[1]) nach Maßgabe des Werthes des Streitgegenstandes, wie im Civilprozeß, KG. § 78 in Verb. mit § 38 neuer Fassung).

Die Entscheidung ist ein Titel zur Zwangsvollstreckung, arg. CPO. § 702, und finden auf diese die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung.

§ 88.

4. Kostenvorschüsse. Sicherheitsleistung.

1. Pflicht zur Kostenvorschußzahlung. [§ 88.]

a. Der Privatkläger oder dessen Angehöriger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, s. o. [§ 63 Nr. 2 e], ebenso der Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, hat einen Gebührenvorschuß zu zahlen. Der Vorschuß beträgt für die Instanz 10 Mk., im Fall des Verfahrens auf Einziehung, s. o. [§ 55] 5 Mk. Der erste Satz verdreifacht sich, wenn der Vorschußpflichtige ein Ausländer ist, sofern er nicht einem Staat angehört, nach dessen Gesetzen in gleichem Fall ein Deutscher zur Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist*); dieser Satz ist auch zu zahlen, wenn der Vorschußpflichtige im Lauf des Verfahrens

---

*) Dem ausländischen Kläger, welcher auf solche Gesetze sich beruft, ist (falls sie dem Gericht nicht bekannt sind) zu überlassen, für die Beschaffung des Nachweises, nöthigenfalls durch Vermittelung der eigenen Landesbehörden, zu sorgen, Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 43. Nach dem Vertrage vom 9. Juli 1884 (RGBl. für 1885 S. 23) haben die Unterthanen Griechenlands bei Prozessen die gleichen Rechte, wie Deutsche. Ebenso nach dem Vertrage vom 5. December 1882 (RGBl. für 1883 S. 247) Art. 13 die Mexikaner; ferner nach dem Vertrage vom 12. Juli 1883 (RGBl. S. 307) Art. 3 die Spanier; ferner nach dem Vertrage vom 30. Januar 1885 (RGBl. für 1886 S. 3) Art. 24 die Dominikaner; ferner nach dem Vertrage vom 22. Januar 1885 (RGBl. für 1886 S. 209) die Angehörigen der Südafrikanischen Republik. Nach dem Vertrage vom 8. November 1884 (RGBl. für 1885 S. 211) haben die Deutschen im Kongostaat dieselben Rechte, wie die dortigen Inländer. Nach der Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn vom 9. Mai 1886 (RGBl. für 1887 S. 120) befreit die Zulassung zum Armenrecht von der Pflicht zur Sicherheitsleistung.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last, wenn dem Gegner die Kostenrechnung nicht vorher vergeblich mitgetheilt war, dieser sich auch nicht geweigert hat, die richtig bemessenen Kosten zu erstatten. Anal. CPO. § 89. Beschl. v. 11. April 1883 (C.E. Bd. 14 S. 320).

[§ 88.] die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder die letztgedachte Voraussetzung wegfällt. KG. §§ 83, 85.

b. Der Privatkläger und im Fall eines Rechtsmittels der dessen sich bedienende Angehörige desselben, sowie der Nebenkläger, welcher ein Rechtsmittel einlegt, hat, wenn mit einer beantragten Handlung Auslagen verbunden sind, einen zur Deckung derselben hinreichenden Auslagenvorschuß zu zahlen. KG. § 84. Betreffs der Einschränkung dieser Vorschrift für Preußen s. die Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 14.

c. Für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, kann ein die Schreibgebühren, s. o. [§ 84 Nr. 2], deckender Vorschuß gefordert werden. KG. § 97. Betreffs des Zeitpunktes der Einforderung in Preußen s. die cit. Kasseninstr. § 12.

Zu a—c. Die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens von einem Andern übernommen oder einem Andern auferlegt sind[1]). KG. § 90. — Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Partei zum Armenrecht verstattet ist, s. u. [§ 90].

Die Folgen der Nichtzahlung der Vorschüsse sind außer der Einziehung im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung, KGA. § 29, cit. Kasseninstr. § 28, lediglich:

in den Fällen zu litt. a, b, sofern Ausländer die Verpflichteten sind, daß die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen ist, sofern nicht glaubhaft gemacht ist, s. o. [§ 22 Nr. 5], daß die Verzögerung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, KG. § 85;

im Fall zu litt. b ferner, daß, falls es sich um Ladung von Zeugen oder Sachverständigen handelt, deren Ladung, wenn sie von Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht ist, unterbleibt, KG. §. 84;

im Fall zu litt. c, daß, falls die Anfertigung von Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht ist, dieselbe unterbleibt, KG. § 97.

KG. § 3. Betreffs der dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Rechtsanwalte zu leistenden Vorschüsse s. o. [§ 86].

2. Pflicht zur Sicherheitsleistung.

a. Der Privatkläger (nicht auch der Privatwiderkläger oder der Nebenkläger) hat zur Sicherheit des Beschuldigten für die ihm durch den Prozeß entstehenden Kosten auf dessen Verlangen Sicherheit zu bestellen, wenn er Nichtdeutscher ist oder im Lauf des Prozesses die Eigenschaft eines Deutschen verliert, außer, wenn und so lange er einem Staate an-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Einerlei, ob der Vorschuß vorher schon eingefordert ist oder nicht. Beschl. v. 28. März 1889 (Gr. Bd. 33 S. 1097).

b. Auch im Fall der Gegner zum Armenrecht verstattet und in die Kosten verurtheilt ist, kann die obsiegende Partei den Vorschuß nicht zurückfordern, außer wenn und soweit sie nach § 111 CPO., s. u. [Anh. II § 62 Nr. 3b], ebenfalls von den Kosten befreit ist. Beschl. v. 6. December 1881 (Civ. Rep. III 482/81).

gehört, nach dessen Gesetzen ein Deutscher, falls er bei einem dortigen Gerichte [§ 88.] klagt, zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist*), ausgenommen ferner, wenn er zum Armenrecht verstattet ist, s. u. [Anh. II § 62]. Das Gericht bestimmt die Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen. Bei Feststellung ist derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welchen der Beschuldigte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die diesem durch eine etwaige Widerklage erwachsenden Kosten bleiben unberücksichtigt. Ergiebt sich im Lauf des Prozesses, daß die festgestellte Sicherheit nicht ausreicht, so kann der Beschuldigte die Leistung weiterer Sicherheit verlangen. Die Sicherheit ist durch Hinterlegung baaren Geldes oder so vieler und solcher Werthpapiere zu bestellen, welche einen jenem gleichkommenden Werth haben, worüber das Gericht gleichfalls zu bestimmen hat. § 419, CPO. §§ 102 bis 105, 107. S. im Uebrigen o. [§ 42 Nr. 3a β].

b. Wenn dem Verletzten, welcher auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage anträgt, durch Beschluß des Gerichts die Bestellung einer Sicherheit auferlegt wird, s. o. [§ 38 Nr. 5], so ist diese nach freiem Ermessen des Gerichts so zu bemessen, daß die Staatskasse und der Beschuldigte wegen der durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung voraussichtlich erwachsenden Kosten gedeckt sind. Von der Art der Sicherheitsbestellnng gilt das o. zu litt. a Gesagte. § 174.

c. Die zum Zweck der Verschonung mit der Untersuchungshaft zu bestellende Sicherheit, s. o. [§ 33 Nr. 1b γ], ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittelst Bürgschaft geeigneter Personen zu bestellen. Das Gericht setzt die Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest. § 118.

d. Die zum Zweck des Aufschubs der Strafvollstreckung zu bestellende Sicherheit, s. o. [§ 77 Nr. 1b β, c], ist ganz in das Ermessen des Gerichts gestellt. § 488. Es ist jedoch anzunehmen, daß betreffs der Art derselben die Bestimmung o. zu litt. c normgebend ist.

e. Betreffs der den Zeugen und Sachverständigen im Fall unmittelbarer Ladung durch den Angeklagten, den Privat- oder den Nebenkläger zu leistenden Sicherheit s. o. [§ 24 Nr. 4].

*) S. o. Anm. zu Nr. 1a.

Zweiter Titel.

Gebührenfreiheit. Außeransatzlassen der Gerichtskosten. Stundung und Niederschlagung der Gerichtskosten. Armenrecht.

§ 89.

1. Gebührenfreiheit. Außeransatzlassen. Stundung und Niederschlagung.

[§ 89.] Für den Strafprozeß kommen dieselben Bestimmungen, wie für den Civilprozeß, s. u. [Anh. II § 61], zur Anwendung, jedoch für Preußen mit folgenden Besonderheiten.

1. Um rechtzeitig die Beurtheilung für die Frage zu gewinnen, ob die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu berechnen oder außer Ansatz zu lassen sind, hat die Strafvollstreckungsbehörde, s. o. [§ 78 Nr. 1], die Vermögensverhältnisse des Angeklagten, dessen Unvermögen nicht etwa gerichtskundig ist, oder durch die Lage der Sache (z. B. bei Bettlern und Landstreichern) sich von selbst ergiebt, durch eine von der Ortsbehörde einzuholende amtliche Auskunft zu ermitteln. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist insbesondere auch zu beurtheilen, ob das Unvermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe für festgestellt zu erachten ist oder nicht. Im ersten Fall ist bei, oder falls dieses als unmöglich sich erweist, thunlichst bald nach der Ablieferung des Verurtheilten an eine dem Ressort des Ministers des Innern unterstellte Straf- oder Gefangenanstalt eine von der Strafvollstreckungsbehörde auszustellende Bescheinigung über das Unvermögen des Verurtheilten der Direktion (dem Vorstande) der Anstalt zu übersenden (Armuthsattest). — Sind in einer Strafsache mehrere Personen verurtheilt, so kann die Bescheinigung ihres Unvermögens in einem Atteste zusammengefaßt werden. — Bei der Vollstreckung von Haftstrafen bedarf es der Ausstellung eines Armuthsattestes nicht, wenn in dem Ersuchsschreiben bemerkt ist, daß der Verurtheilte unvermögend ist. Pr. Allg. Verf. vom 5. März 1880 (JMBl. S. 50).

Wenn auf eingelegte Revision die Einsendung der Akten an das Reichsgericht erfolgt, so ist dem Einsendungsbericht eine auf Grund vorgenommener Prüfung auszustellende Bescheinigung des Sekretärs der Staatsanwaltschaft beizufügen, ob der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatsachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet, oder ob die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten nicht ermittelt ist. Pr. Allg. Verf. vom 19. August 1887 (JMBl. S. 206).

2. Die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners ist in der Regel als erwiesen anzunehmen, wenn die Zwangsvollstreckung wegen derselben in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg geblieben ist; dem Rendanten bleibt überlassen, auf Antrag des Gerichtsschreibers bezw. Sekretärs der Staatsanwaltschaft anderweite Vollstreckungsmaßregeln anzuordnen. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) §§ 38, 42. [§ 89.]

3. Zur Entscheidung über die Stundung der Kosten des Strafverfahrens bezw. über die Bewilligung von Theilzahlungen in Fällen, in welchen der Schuldner zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, ist die Strafvollstreckungsbehörde, s. o. [§ 78 Nr. 1], zuständig. Ist die Geldstrafe bereits bezahlt, oder hebt diese Behörde die Verbindung der Beitreibung von Strafe und Kosten auf, s. o. [§ 85 Nr. 1c], so kann sie die Entscheidung dem Kassenkurator überlassen. Soll die Beitreibung von Geldstrafe und Kosten auf Ersuchen einer Preußischen Strafvollstreckungsbehörde erfolgen, so entscheidet die ersuchende Behörde über das Stundungsgesuch; jedoch kann das ersuchte Amtsgericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und geeignetenfalls auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln anordnen. Cit. Kasseninstr. § 40.

§ 90.

2. Armenrecht.

Dem Privatkläger sowie dem Nebenkläger kann das Armenrecht bewilligt werden. §§ 419, 437, 443. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Civilprozeß, s. u. [Anh. II § 62]. § 419. [§ 90.]

Anhang I.

Aus des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung“.

Einleitung.

(§ 1.)

1. Prozeß. Prozeßrecht.

1. Aufgabe der Gesetzgebung ist nicht nur, diejenigen Regeln zu bestimmen, nach welchen allgemein aus Begebenheiten, Handlungen und Unterlassungen bürgerliche Rechte und Pflichten der Individuen entstehen, geändert oder aufgehoben werden (objektives Recht); ihr liegt vielmehr auch ob, die Mittel und Wege zu ordnen, durch welche ein Rechtsverhältniß, wie es konkret durch den Eintritt bestimmter Begebenheiten oder durch die Vornahme bestimmter Handlungen oder durch bestimmte Unterlassungen nach Maßgabe des objektiven bürgerlichen Rechts sich gestaltet hat (subjektives Recht), zwangsweise zur Anerkennung und Geltung gebracht werden kann. Mit einem geordneten Staatswesen ist es unverträglich, den Individuen zu diesem Behuf die Selbsthülfe zu gestatten. Die Gesetzgebungen lassen dieselbe daher nur ganz ausnahmsweise zu; allgemeine Regel ist, daß Derjenige, welcher für sein subjektives Recht Anerkennung und Geltendmachung in Anspruch nimmt, staatlich angeordnete Behörden anrufen muß, welche über das Bestehen oder Nichtbestehen desselben zu entscheiden und zur Verwirklichung eines festgestellten Rechts starke Hand zu leihen haben. Voraussetzung der Anrufung ist — der Regel nach — eine angeblich begangene, drohende oder wenigstens mögliche Verletzung eines behaupteten subjektiven Rechts. Jede Verletzung eines subjektiven Rechts stellt sich aber auch als Mißachtung desjenigen objektiven bürgerlichen Rechts dar, auf welchem jenes beruht. Hierin liegt der Verbindungspunkt mit der Verletzung des öffentlichen Rechts. [§ 1.]

Diese, die Verletzung des öffentlichen Rechts, kann zwar ebenfalls bürgerlich-rechtliche Rechte und Pflichten erzeugen, aber nur dann, wenn zugleich das bürgerliche Recht dieses vorgesehen hat, oder wenn das dem öffentlichen Recht angehörige Gesetz zugleich bürgerlich-rechtliche Folgen seiner Verletzung vorschreibt. Der Schwerpunkt liegt aber darin, daß der Staatsgewalt das Recht zusteht, zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung nicht nur die Befolgung des öffentlichen Rechts zu erzwingen, sondern auch die durch Handlungen oder Unterlassungen bewiesene Mißachtung desselben zu bestrafen (zu sühnen). Es ergiebt sich also ganz von selbst, daß zur Handhabung des öffentlichen Rechts in diesem Sinn vom Staat bestimmte Behörden angeordnet werden, welchen es obliegt, die Begehung einer Verletzung des öffentlichen Rechts festzustellen, die in der gesetzlichen Vorschrift vorgesehene Strafe auszusprechen und letztere zu vollstrecken.

Die Behörden, welchen die vorgedachten Obliegenheiten zugewiesen worden, sind entweder die ordentlichen Gerichte oder besondere Gerichte, oder Verwaltungsbehörden

[§ 1.] oder Verwaltungsgerichte. Ihre Zuständigkeit ist gesetzlich geordnet. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, ausgenommen diejenigen, für welche die Zuständigkeit der anderen Behörden besonders gesetzlich bestimmt ist. Besondere Gerichte können nur reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen, und kann deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen dem Gegenstande nach nur reichsgesetzlich bestimmt werden. GVG. § 13.

Soll der der Einsetzung der ordentlichen und besonderen Gerichte zu Grunde liegende Zweck, der Schutz der auf dem bürgerlichen Recht beruhenden Rechte und die Handhabung des Strafrechts, erreicht werden, so mußte auch das Verfahren der Gerichte und Gerichtsbehörden und vor denselben gesetzlich bestimmt werden, weil nur hierdurch die nothwendige Sicherheit gegen richterlichen Irrthum und richterliche Willkür gewährt werden kann. Das Verfahren setzt sich zusammen aus Handlungen der Betheiligten und gerichtlicher Beamten. In ihrem Zusammenhang bilden diese Handlungen den Prozeß im rechtlichen Sinn. Prozeß ist daher der Inbegriff der gesetzlich bestimmten gerichtlichen Handlungen, vermittelst welcher eine angeblich begangene Verletzung des Rechts aufgehoben oder gesühnt, oder einer drohenden oder möglichen Verletzung eines bestimmten Rechts vorgebeugt werden soll. Betrifft die Rechtsverletzung das bürgerliche Recht, so ist der Prozeß der bürgerliche Prozeß, betrifft sie das Strafrecht, so ist er der Strafprozeß.

2. Der Inbegriff derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Vorbedingungen für den Prozeß und die prozessualischen Handlungen regeln, ist das Prozeßrecht. Dieses zerfällt

a. in das Gerichtsverfassungsrecht,
b. in das bürgerliche Prozeßrecht,
c. in das Strafprozeßrecht.

. . . . . .

Das Strafprozeßrecht betrifft die Vorschriften über diejenigen gerichtlichen Handlungen, welche bezwecken, die Begehung einer Verletzung der Strafgesetze festzustellen und gegen den überwiesenen Thäter (Unterlasser) die gesetzliche Strafe festzustellen und zu vollstrecken. . . . . . .

Eine andere Eintheilung des Prozeßrechts ist die in das allgemeine und das besondere. Letzteres betrifft die Formen des Verfahrens, ersteres die Vorschriften allgemeiner Natur, insbesondere die Organisation und Verfassung der Gerichte, die Bedingungen des gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf den Gegenstand, die Personen, den Gerichtsstand, ferner die allgemeinen Lehren über den Betrieb des Verfahrens, die allgemeine Lehre vom Beweise und die Lehre von den Kosten des Verfahrens. Diese Eintheilung ist für eine systematische Bearbeitung von Wichtigkeit. Von besonderer Bedeutung ist sie für den Gang der Preußischen Gesetzgebung, indem diese, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, bei dem Bestehenlassen des allgemeinen Prozeßrechts in der Hauptsache das besondere Prozeßrecht zum Theil auf ganz veränderten Grundsätzen fortgebildet hat. Weil aber beide Arten des Prozeßrechts in manchfachen Punkten mit einander in innigster Beziehung stehen, läßt sich bei der Darstellung die Scheidung nicht immer scharf durchführen.

(§ 2.)

2. Gerichtsbarkeit. Zuständigkeit. Gerichtsstand.

1. Gerichtsbarkeit überhaupt. [§ 2.]

Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt, preußische Verf.-Urk. Art. 86) i. w. S. ist die der Staatsgewalt innewohnende Befugniß, innerhalb ihres Gebiets das bürgerliche Recht zu schützen, insbesondere die entstehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu schlichten und die festgestellten subjektiven Rechte zu verwirklichen (bürgerliche Gerichtsbarkeit), ferner die Strafgesetze zu handhaben (peinliche Gerichtsbarkeit). Diese Arten der Gerichtsbarkeit bilden die streitige Gerichtsbarkeit. Ihnen gegenüber steht die fernere Befugniß, in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, welche gesetzlich nothwendiger oder zugelassener Weise unter staatliche Aufsicht und Mitwirkung gestellt sind, mitzuwirken. Diese Befugniß ist die freiwillige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit i. e. S. ist die vom Staat bestimmten Organen, den Gerichten, übertragene Gewalt, die staatliche, die Gerichtsbarkeit i. w. S. bildende Befugniß mit staatlicher Autorität auszuüben.

Nach der Verfassung des Deutschen Reichs Art. 2 und 4 Nr. 13 übt das Reich das Recht der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung bezüglich des gerichtlichen Verfahrens mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsprozeßgesetzgebung hat nun die streitige Gerichtsbarkeit i. w. S. nach Maßgabe dieser Bestimmung mit der gleich sich ergebenden Einschränkung auf das Deutsche Reich übertragen. Für das Deutsche Prozeßrecht ist also Gerichtsbarkeit i. e. S. die vom Reich innerhalb seiner Zuständigkeit, und soweit diese nicht reicht, die von den Bundesstaaten bestimmten Organen übertragene Gewalt — die richterliche Gewalt — mit Autorität des Reichs bezw. mit staatlicher Autorität auszuüben.

Das Gerichtsverfassungsrecht umfaßt die Vorschriften über die Einrichtung der gerichtlichen Behörden und deren Befugnisse. Dasselbe enthält demnach insbesondere die Vorschriften darüber,

a. welche gerichtliche Behörden die Gerichtsbarkeit auszuüben haben;
b. welche von den in der Gerichtsbarkeit liegenden Befugnissen den einzelnen gerichtlichen Behörden zugewiesen sind;
c. welche Klassen von Personen der Gerichtsbarkeit der gerichtlichen Behörden überhaupt oder einzelner bestimmter Gerichte unterworfen sind.

2. . . . . .

3. Zuständigkeit. Zu unterscheiden ist die sachliche und die örtliche Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit betrifft den Umfang der den einzelnen gerichtlichen Behörden zugewiesenen Befugnisse in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Rechtsangelegenheiten und in Bezug auf den Instanzenzug. Die Gesetze bestimmen nämlich eine Theilung der in der Gerichtsbarkeit liegenden Befugnisse nach Gegenständen und weisen die einen Gattungen der Rechtsangelegenheiten einer bestimmten Art von gerichtlichen Behörden, die anderen Gattungen anderen Arten der letzteren zu. Außerdem ordnen sie eine Ueberordnung gewisser gerichtlicher Behörden über andere an, zu dem Zweck, daß die von den einen Behörden in Ausübung der Gerichtsbarkeit vorgenommenen Handlungen, insbesondere die von ihnen getroffenen

[§ 2.] Entscheidungen der weiteren höheren Prüfung, bezw. der nochmaligen höheren Entscheidung durch andere Behörden unterbreitet werden können (Instanzenzug).

Die örtliche Zuständigkeit dagegen betrifft die örtliche Grenze der Gerichtsbarkeit bestimmter gerichtlicher Behörden, entweder in Bezug auf die bestimmten Personen, und zwar bei der streitigen Gerichtsbarkeit in der Regel gegen welche, bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber in der Regel für welche die Thätigkeit der Behörden in Anspruch genommen werden soll, — oder in Bezug auf bestimmte Sachen, welche den Gegenstand einer bestimmten Rechtsangelegenheit bilden. In gewissem Sinn ist zwar jedes Deutsche Gericht für das ganze Deutsche Reich zuständig. Die Entscheidungen, Gebote, Verbote und Ladungen eines jeden Deutschen Gerichts und die Ladungen einer jeden Deutschen Staatsanwaltschaft sind nämlich für jede im Deutschen Reich sich aufhaltende Person ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zum einen oder andern Bundesstaat an sich bindend, und können die Wirkungen gewisser prozessualischer Akte, welche bei einem Gericht vorgenommen sind, vor jedem Deutschen Gericht geltend gemacht werden. Dieses beschränkt sich aber zunächst auf die Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Sodann aber hat keineswegs jedes Gericht eine unmittelbare Gewalt über alle im Deutschen Reich sich aufhaltenden Personen oder über alle in demselben befindlichen, den Gegenstand einer Rechtsangelegenheit bildenden Sachen. Vielmehr ist jeder gerichtlichen Behörde ein bestimmter örtlich abgegrenzter Bezirk für die unmittelbar auszuübende Gewalt angewiesen, außerhalb dessen sie, gewisse Fälle des Nothstandes oder des Abkommens zwischen den Betheiligten abgerechnet, keine sachliche Zuständigkeit besitzt. Daher muß sie, wenn, abgesehen von solchen Fällen, ihre Anordnungen außerhalb ihres Bezirks zur Geltung gebracht werden sollen, die Rechtshülfe der für den betreffenden Bezirk zuständigen Behörde in Anspruch nehmen. Die Unterwerfung nun einer bestimmten Person unter die unmittelbare Gewalt, die Gerichtsbarkeit eines bestimmten sachlich und zugleich örtlich zuständigen Gerichts ist der Gerichtsstand der Person. . . . . . Die thatsächlichen Umstände, welche den Gerichtsstand begründen, sind mehrfache. Das Nähere gehört, insbesondere was die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, in die Lehren vom Civilprozeß und vom Strafprozeß.

(§ 10.)

3. Grundzüge der in Preußen vor der Reichsprozeßgesetzgebung in Anwendung gewesenen Prozeßgesetzgebungen.

δ. Der Strafprozeß.

[§ 10.] 1. Uebersicht. Der ältere Preußische Strafprozeß ist durch die Kriminalordnung vom 11. December 1805 geregelt. Ihre Einführung bezw. Wiedereinführung in den nach den französischen Kriegen mit der Preußischen Monarchie vereinigten bezw. wiedervereinigten Provinzen erfolgte da, wo die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung in Kraft trat oder wieder in Kraft gesetzt ist, durch die hierfür erlassenen Patente. Außerdem ist sie durch die Kabinetsordre vom 11. October 1831 im Bezirke des ehemaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein eingeführt. Sie hatte daher keine Geltung in Neuvorpommern und Rügen, in der Rheinprovinz mit Ausschluß des ebengedachten Bezirkes und der Kreise Rees, Essen und Duisburg (in ihrer damaligen

Gestaltung). Auch in den übrigen später erworbenen Landestheilen, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf — vergl. Verordn. vom 22. Mai 1867 —, hat sie, abgesehen von einzelnen partiellen Einführungen, keine Geltung erlangt. Dieses ist insofern von Erheblichkeit, als wesentliche, das Allgemeine Prozeßrecht betreffende Bestimmungen derselben — der in fast allen Theilen der Monarchie auf gleichen Grundlagen erfolgten Umgestaltung des Verfahrens (s. u.) ungeachtet — nur da, wo sie eingeführt war, anwendbar waren. Hier mag vorweg bemerkt werden, daß das Verfahren nach der Kriminalordnung ein rein schriftliches und geheimes war, auf der Untersuchungsmaxime und auf den Maximen der richterlichen Prozeßleitung und der bestimmten Beweisregeln beruhte; dem Gericht lag auch die Strafvollstreckung ob. [§ 10.]

Das Strafprozeßrecht der Rheinprovinz, mit Ausschluß der vorgedachten Kreise und des Bezirkes des ehemaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, richtete sich nach der Französischen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Code d'instruction criminelle, welche nur in einzelnen Punkten durch die Preußische Gesetzgebung Abänderungen erfahren hat. Nach ihr ist der Prozeß der Anklageprozeß; Ankläger ist der Staatsanwalt; das Hauptverfahren ist ein mündliches und öffentliches, bei welchem in schweren Strafsachen Geschworene mitwirken; der Richter hat den Beweis frei zu würdigen. Die Strafvollstreckung gehört zu den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft.

Versuchsweise wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 für die bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen ein dem Französischen entsprechendes Verfahren, jedoch nicht das Schwurgericht und die Strafvollstreckung durch den Staatsanwalt, eingeführt. Da dasselbe sich bewährt hatte, so wurde durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie — der Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln bleibt hier außer Betracht — der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren, bei schweren Strafsachen mit Geschworenen und die Maxime der freien Beweiswürdigung eingeführt; die Strafvollstreckung aber blieb dem Gericht. Durch das Gesetz vom 30. April 1851 ist die Verordnung auf die Hohenzollern'schen Lande ausgedehnt. Einige wesentliche Abänderungen und Zusätze erfuhr die Verordnung insbesondere durch das Gesetz vom 3. Mai 1852. Durch das Gesetz vom 25. April 1853 sind die Untersuchungen wegen Staatsverbrechen den gewöhnlichen Gerichten erster und zweiter Instanz wieder entzogen, wobei die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen wurde.

In den im Jahr 1866 der Monarchie einverleibten neuen Provinzen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf und des Oberamtsbezirkes Meisenheim, ist die den Strafprozeß auf den vorgedachten Grundlagen und mit weiterer Einfügung des Laienelements (Schöffen beim Polizeigericht) regelnde Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 eingeführt, und der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung übertragen. Neu ist die Zulassung der Privatklage. Diese Verordnung ist auch durch die Lauenburg'sche Verordnung vom 4. December 1869 im Herzogthum Lauenburg eingeführt. In der Enklave Kaulsdorf ist das bisherige Preußische, und ist im Bezirke Meisenheim das Rheinisch-Französische Recht eingeführt. Die Verordnung von 1867 galt dagegen nach dem Gesetz vom 23. März 1873 auch im Jahdegebiet. Dieselbe stellt sich als ein vollständig kodifizirtes Gesetz über den Strafprozeß dar.

2. Die Grundzüge des Verfahrens nach den nunmehr vor der Reichsjustizgesetzgebung in der Preußischen Monarchie geltenden gesetzlichen Bestimmungen

[§ 10.] waren, abgesehen von den vorgedachten Abweichungen (Zuziehung von Schöffen bei dem Einzelrichter, sowie Privat- und Nebenklage nach der Verordnung von 1867, Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft nach derselben Verordnung und nach Rheinisch-Französischem Recht), im Wesentlichen die gleichen. Bei den Gerichten war eine aus einem oder mehreren Beamten bestehende Staatsanwaltschaft (Staatsprokurator, Kronanwaltschaft) bestellt. Ihr lag die Verfolgung der Verletzung der Strafgesetze ob, und zwar, abgesehen von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, ihr ausschließlich (Anklagemonopol). Nach Preußischem Recht konnte jedoch der durch eine strafbare Handlung Beschädigte die Entschädigungsklage vor dem Strafrichter zur gleichzeitigen Verhandlung mit der öffentlichen Klage anbringen. Im Geltungsbereich der Verordnung von 1867 dagegen hatte der Verletzte in gewissen Fällen die Privatklage, jedoch nur, wenn der Staatsanwalt die öffentliche Klage ablehnte. Bei jedem Kollegialgericht war aus der Zahl der Richter ein Untersuchungsrichter (Instruktionsrichter) bestellt. Dieser hatte die zur Vorbereitung der vor dem Kollegial- oder Schwurgericht zu erhebenden öffentlichen Klage erforderlichen gerichtlichen Handlungen — bei leichteren Straffällen und im Geltungsbereich des Französischen Prozesses der Regel nach nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, im Geltungsbereich der Verordnungen von 1849 und 1867 nach eröffneter Voruntersuchung — nach seinem Ermessen vorzunehmen. In dringenden Fällen stand letztere Befugniß auch dem Einzelrichter zu. Im Geltungsbereich der Verordnungen von 1849 und 1867 mußte der öffentlichen Klage, welche vor das Schwurgericht gehört, eine Voruntersuchung und konnte der vor ein Kollegialgericht gehörigen Klage eine solche, wenn die Staatsanwaltschaft sie beantragte, vorangehen. Nach Eröffnung der Voruntersuchung konnte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einseitig nicht mehr fallen lassen, vielmehr war hierzu der Beschluß des Gerichts erforderlich. Im Geltungsbereich des Französischen Rechts hatte jeder öffentlichen Klage, außer in leichten Fällen, eine förmliche Untersuchung voranzugehen.

War die Sache zur öffentlichen Klage reif, so ist zu unterscheiden, ob die Sache vor ein Gericht der untersten Ordnung (Einzelrichter — Polizeirichter, Gerichtskommissar, Schöffengericht) oder vor das Kollegialgericht erster Instanz oder vor das Schwurgericht gehörte.

Gehörte sie vor ein Gericht der untersten Ordnung, so bedurfte es im Geltungsbereich der Verordnung von 1849 und des Französischen Rechts keines besondern Beschlusses auf Eröffnung der Untersuchung (des Hauptverfahrens). Die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgte auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher in dem Verhandlungstermin die Anklage vorzutragen hatte. Im Geltungsbereich der Verordnung von 1867 mußte der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens seitens des Kollegialgerichts, oder, wenn kein Bedenken obwaltete, der des Vorsitzenden der Strafkammer der Terminsbestimmung vorhergehen. — Dieses galt auch von Sachen, welche vor das Kollegialgericht gehören, sofern eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hatte.

Was im Uebrigen die vor ein Kollegialgericht gehörigen Sachen betrifft, so mußte in allen Gebieten der Terminsbestimmung stets ein Beschluß des Kollegialgerichts (Rathskammer) auf Eröffnung des Hauptverfahrens vorhergehen. Der Beschluß erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft und auf Grund der Vorverhandlungen, bezw. im Gebiet des Französischen Rechts auf Vortrag des Instruktionsrichters.

Gehörte die Sache endlich vor das Schwurgericht, so hatte das Kollegialgericht, und zwar auf Grund Antrages der Staatsanwaltschaft und einer vorläufigen Anklage, sowie der Vorverhandlungen, bezw. nach Französischem Recht auf Vortrag des Instruktionsrichters, über die weitere Verfolgung, jedoch nur vorläufig, zu beschließen. Den endlichen Beschluß hatte das Appellationsgericht (Anklagekammer) auf weitern Antrag der Staatsanwaltschaft zu fassen. Lautete er auf definitive Versetzung in Anklagezustand, so war zugleich die Verweisung vor ein bestimmtes Schwurgericht auszusprechen. Die Staatsanwaltschaft hatte demnächst diesem die förmliche Anklageschrift zu überreichen. — [§ 10.]

Bis hierher war das Verfahren ein nicht öffentliches.

In dem Verhandlungstermin, welcher, wenn die Oeffentlichkeit nicht besonders ausgeschlossen war, öffentlich sein mußte, erfolgte der Vortrag der Klage (Anklage) und, außer im Geltungsbereich der Verordnung von 1849, auch des Verweisungsbeschlusses. In Schwurgerichtssachen mußte jedoch die Bildung des aus zwölf Geschworenen bestehenden Schurgerichtskörpers aus der Zahl der berufenen Geschworenen durch Verloosung vorhergehen. Auf den Vortrag der Anklage folgte im Geltungsbereich des Französischen Rechts bei Schwurgerichtssachen die mündliche Entwickelung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft, sodann, und dieses auch in den übrigen Sachen, die Beweisaufnahme und hierauf die Vernehmung des Angeklagten. In den übrigen Landestheilen schloß sich die Vernehmung des Angeklagten an den Vortrag der gedachten Schriftstücke an, und folgte erst hierauf die Beweisaufnahme, wenn erforderlich. Legte der Angeklagte nämlich ein zu Bedenken keine Veranlassung gebendes Schuldbekenntniß ab, so konnte sofort, in Schwurgerichtssachen ohne Zuziehung der Geschworenen, erkannt werden. Der Angeklagte mußte in Schwursachen einen Vertheidiger, in anderen Sachen konnte er einen solchen zur Seite haben. Auf die Beweisaufnahme folgten die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten bezw. des Vertheidigers. Nunmehr erging in Sachen, welche nicht vor das Schwurgericht gehörten, die Beschlußfassung und Verkündung des Urtheils.

In Schwursachen hatten die Ausführungen auf die Thatfrage sich zu beschränken. Der Vorsitzende setzte demnächst die Sachlage auseinander und stellte die Fragen an die Geschworenen, nach der Verordnung von 1867 jedoch in umgekehrter Reihenfolge. Daran schloß sich die Verhandlung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger betreffs der Fragestellung. Die Geschworenen beantworteten in abgesonderter Sitzung die Fragen. Waren die dem Angeklagten ungünstigen Antworten nur mit einfacher Majorität beschlossen, so lag die endgültige Beantwortung dem Richterkollegium ob. Lauteten die mit mehr als sieben Stimmen beschlossenen Antworten auf Schuldig, so hatte das Richterkollegium, wenn es einstimmig fand, daß die Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten sich geirrt, die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen. Andernfalls wurde der Geschworenenspruch dem Angeklagten eröffnet, die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger mit ihren Rechtsausführungen gehört, der Angeklagte zum letzten Wort verstattet, und endlich das Urtheil gesprochen.

Als ordentliche Rechtsmittel waren im Geltungsbereich der Verordnung von 1849 zuläßig: 1. gegen Erkenntnisse der Einzelrichter der Regel nach der Rekurs; gegen das auf diesen ergangene Erkenntniß war unter Umständen der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet; 2. gegen Erkenntnisse des Kollegialgerichts

[§ 10.] erster Instanz, außer in Sachen betreffend Staatsverbrechen, die Berufung (Appellation); gegen das Berufungserkenntniß war jedesmal die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft: gegen Schwurgerichtserkenntnisse und gegen Erkenntnisse in Sachen, betreffend Staatsverbrechen war nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Wurde diese begründet befunden, so mußte die Sache in die frühere Instanz zurückverwiesen werden. Im Geltungsbereich des Französischen Rechts war es ebenso, mit der Abweichung, daß in Polizeisachen, wenn das Urtheil höchstens auf fünf Frank Geldstrafe und nicht auf Freiheitsstrafe lautete, kein ordentliches Rechtsmittel, sonst aber das der Berufung zulässig war. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in Polizeisachen (Kassationsrekurs) war allen Betheiligten gestattet. Im Geltungsbereich der Verordnung von 1867 endlich war es Regel, daß gegen alle Urtheile erster Instanz mit Ausnahme der Schwurgerichtsurtheile und der Urtheile in Sachen, betreffend Staatsverbrechen die Berufung zulässig war, gegen die ausgenommenen und die Berufungsurtheile aber war die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet. Für die Berufung ist noch die Besonderheit zu erwähnen, daß im Geltungsbereich der Verordnungen von 1849 und 1867 die erstinstanzliche Feststellung der Thatfrage für den Berufungsrichter bindend war, außer wenn eine neue Beweisaufnahme veranlaßt worden war; im Geltungsbereich der Verordnung von 1867 mußte diese Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter erfolgen

Noch sind folgende Einzelheiten zu bemerken.

a. Ein Kontumazialverfahren fand gegen den zur Hauptverhandlung geladenen, aber ausgebliebenen Angeklagten im Geltungsbereich der Verordnungen von 1849 und 1867 bei beiden Gerichten unterer Ordnung dahin statt, daß in dessen Abwesenheit verhandelt und nach dem Ergebniß der Verhandlung erkannt wurde. In Schurgerichtssachen dagegen wurde der Angeklagte für geständig erachtet und wurde demgemäß ohne Zuziehung der Geschworenen erkannt; gestellte sich demnächst der Angeklagte, oder wurde er zur Haft gebracht, so wurde das Urtheil nicht vollstreckt, vielmehr wurde vor einem neuen Schwurgericht anderweit verhandelt. Im Geltungsbereich des Französischen Prozesses war das Verfahren in Schwurgerichtssachen dasselbe; aber auch in den anderen Sachen wurde der Angeklagte für geständig erachtet und demgemäß verurtheilt, und wurde die Vollstreckung des Urtheils nur durch rechtzeitige Opposition aufgehalten.

b. Die Zuziehung eines Vertheidigers fand erst statt, wenn das Hauptverfahren eröffnet war; im Geltungsbereich der Verordnung von 1867 war sie jedoch schon in der Voruntersuchung gestattet, wenn es sich um Augenscheinseinnahme handelte.

c. Die Verordnung von 1867 hatte die eigenthümliche Bestimmung, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Anklagekammer, wenn in einer an sich vor das Schwurgericht gehörigen Sache der Angeklagte in der Voruntersuchung geständig war, die Verhandlung vor die Strafkammer verweisen konnte. Ebenso konnte das Kollegialgericht erster Instanz in bestimmten an sich zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachen, wenn voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu dreihundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander, zu erkennen sein würde, die Verhandlung vor das Gericht unterster Ordnung verweisen. Ergab sich aber bei der Verhandlung in solchen Schwursachen, daß die Zuziehung der Geschworenen erforderlich, in den anderen Sachen, daß auf eine höhere Strafe zu erkennen sei, so hatte das betreffende Gericht den Auftrag für erledigt zu erklären.

(§ 11.)

4. Vorarbeiten für die Reichsprozeßgesetzgebung.

Schon aus der vorstehenden Darstellung ist zu ersehen, daß das Prozeßrecht bereits in den älteren Provinzen seit etwa vierzig Jahren in einem Umwandlungsprozeß begriffen war. Mit den Verordnungen von 1846 und 1849 und den Gesetzen, welche für diese Provinzen seitdem erlassen sind, konnte dieser Umwandlungsprozeß nicht für abgeschlossen erachtet werden, weil, abgesehen von der mangelnden Kodifikation, die Maxime der Mündlichkeit im bürgerlichen Prozeß nicht in möglichster Reinheit durchgeführt war, auch das Verlangen, die verschiedenartige Gestaltung des Prozeßrechts zu beseitigen, und für die ganze Monarchie ein einheitlich gestaltetes Prozeßrecht einzuführen, immer lebhafter wurde. Besonders lebhaft war dieses Verlangen in Bezug auf das bürgerliche Prozeßrecht, weniger in Bezug auf das Strafprozeßrecht. Denn bei diesem war, wenigstens was das Verfahren betrifft, nach der seit 1849 erfolgten Neugestaltung in den rechtsrheinischen Provinzen bereits wesentlich Uebereinstimmung mit dem linksrheinischen Strafprozeß erzielt. [§ 11.]

Allerdings bot aus diesem Grunde die Kodifikation des Strafprozeßrechts als eines einheitlich für die ganze Monarchie gültigen weniger Schwierigkeiten. Daher wurden schon im Jahre 1850 vom Justizministerium die Vorarbeiten dazu in Angriff genommen. Aus ihnen ging der am 15. März 1851 im Justizministerialblatt veröffentlichte „Entwurf der Strafprozeßordnung für die Preußischen Staaten" mit dem „Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie" hervor. Die Entwürfe beruhten, was das Verfahren betrifft, im Wesentlichen auf den Grundlagen der Verordnung von 1849. Da sich indessen der Ausführung des Unternehmens erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, so mußten diese Entwürfe vorläufig unbenutzt liegen bleiben. Erst Anfang der 1860er Jahre, als die Kodifikation des bürgerlichen Prozesses in Anregung gebracht wurde, s. u., wurden sie wieder hervorgeholt. Auf ihrer Grundlage wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, und ist dieser im Jahre 1865 unter dem Titel „Entwurf einer Strafprozeßordnung für den Preußischen Staat" veröffentlicht. Aber auch dieser Entwurf führte wegen der bald nachher eingetretenen politischen Ereignisse nicht zum Ziel, vielmehr wurde er nur für eine fernere Partikulargesetzgebung, nämlich für die Strafprozeßgesetzgebung für die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen von Bedeutung, indem aus einer Neubearbeitung desselben die Strafprozeßordnung von 1867 hervorging. Diese letztere hat denn wieder, um dieses gleich hier zu bemerken, als wesentliches Material bei dem Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung ihre Verwerthung gefunden. — Ein hervorragendes Interesse haben die preußischen Kodifikationsbestrebungen nicht hervorgerufen. Die Frage beschäftigte hauptsächlich nur die Rechtsgelehrten, wie ja auch natürlich, da die hohe politische Bedeutung des Strafprozesses für das gewöhnliche Leben nur selten in die Erscheinung tritt.

. . . . . .

Schien bereits im Jahre 1868 die Hoffnung auf Herstellung eines für den Norddeutschen Bund gemeinschaftlichen bürgerlichen Prozeßrechts neu und kräftiger belebt, so drängte sich die Frage auf, ob, bei so veränderten Umständen, nicht auch ein gemeinschaftliches Strafprozeßrecht in das Programm der nächsten Gesetzgebung

[§ 11.] aufzunehmen sei. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes beantragte denn auch im Jahre 1868, den Bundeskanzler aufzufordern, den Entwurf einer gemeinsamen Strafprozeßordnung für den Norddeutschen Bund vorbereiten und dem Reichstag vorlegen zu lassen. Der Bundesrath trat diesem Beschluß bei, und ersuchte in Folge dessen der Bundeskanzler den Preußischen Justizminister, die Aufstellung des Entwurfs zu veranlassen. Der auf Grund dessen im Preußischen Justizministerium in Angriff genommene Entwurf ist im Jahre 1873 fertig gestellt und durch den Druck veröffentlicht worden. Derselbe stellt sich zwar in seiner Totalität als eine ganz neue Bearbeitung des Strafprozeßrechts dar; indessen beruht er auf den der neueren Preußischen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Maximen, insbesondere hat die Verordnung von 1867, wie oben schon angedeutet, zum Anhalt gedient. Wesentliche Abweichungen bestehen darin, daß die Geschworenengerichte ausfallen, die Berufung wegfallen, und die Entscheidung überall den durch Schöffen verstärkten Gerichten zufallen sollte. Die Gerichte sollten nämlich für schwere Strafsachen mit drei rechtsgelehrten Richtern und sechs Schöffen (große Schöffengerichte), für die geringeren mit ebensoviel rechtsgelehrten Richtern und vier Schöffen (mittlere Schöffengerichte), für die geringen mit einem rechtsgelehrten Richter und zwei Schöffen (kleine Schöffengerichte) besetzt werden, und sollte das so besetzte Gericht sowohl über die That, wie über die Rechtsfrage kollegialisch entscheiden. Zur Berathung dieses dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs wurde von letzterm eine Kommission gewählt. Diese erledigte ihre Arbeiten in demselben Jahr. Der von ihr dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf stellt sich als eine Revision des Ministerialentwurfs dar; dessen Grundlagen und System sind überall beibehalten; nur in Einzelheiten sind vielfache Aenderungen vorgenommen. Der Bundesrath genehmigte diesen Entwurf im Jahre 1874 mit der wesentlichen Aenderung, daß die Schwurgerichte für schwere Strafsachen wiederhergestellt, und an Stelle der mittleren Schöffengerichte die lediglich mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Kollegialgerichte gesetzt wurden. Außerdem enthält der danach vom Bundesrathe aufgestellte Entwurf noch mehrfache, jedoch die Grundlagen des Kommissionsentwurfs nicht alterirende Aenderungen im Einzelnen. Die Beseitigung der Berufung wurde beibehalten.

. . . . . .

Hiermit war die Thätigkeit des Bundesrathes vorläufig erledigt. Die vier Gesetzentwürfe: über die Gerichtsverfassung, über den Civilprozeß, über den Strafprozeß und über das Konkursrecht nebst Einführungsgesetzen wurden dem Reichstag vorgelegt, zunächst jedoch nur die drei ersten. Der Reichstag beschloß im November 1874, diese drei Entwürfe einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission zu überweisen. Durch Gesetz vom 23. December 1874 wurde bestimmt, daß die Kommission auch in der Zeit zwischen der damaligen und der folgenden Sitzungsperiode ihre Berathungen fortsetze. Am 18. Januar 1875 ist dieselbe gewählt. Ihr ist auch der erst später eingegangene Entwurf der Konkursordnung überwiesen. Die Kommission begann ihre eigentlichen Berathungen im April 1875. Ihr Mandat ist durch Gesetz vom 1. Februar 1876 bis zur nächsten Sitzung verlängert. Die Berathungen — zwei Lesungen — dauerten zunächst bis zum 19. Februar 1876. Von den mehrfachen prinzipiellen Abänderungen der Entwürfe ist die hervorzuheben, daß die Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte wieder eingefügt ist. Der Bundesrath, welcher von den Beschlüssen fortlaufend in Kenntniß gesetzt wurde,

nahm zu diesen Stellung und theilte der Kommission seine Entschließungen mit, und trat diese sodann wieder in Berathung. Sodann erstattete sie dem am 30. October 1876 wieder zusammengetretenen Reichstag ihre Berichte. Die Beschlüsse des Bundesraths wurden, soweit sie von denen der Kommission abweichend waren, derselben nachdem sie wiedergewählt war, zur weiteren Vorberathung überwiesen. Nachdem eine weitere Einigung erzielt war, trat der Reichstag in die zweite Berathung ein, und genehmigte derselbe die von der Kommission schließlich festgestellten Gesetzentwürfe in zweiter Lesung en bloc. In Bezug auf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung blieben aber noch einige erhebliche Differenzpunkte zwischen dem Reichstag und dem Bundesrath, welche politischer Art waren, bestehen. Ueber diese begannen nun die s. g. Kompromißverhandlungen, welche zu einer Verständigung zwischen dem Preußischen Justizminister, Dr. Leonhardt, und einigen der nationalliberalen Fraktion angehörenden Abgeordneten führten, wobei die Forderungen des Bundesraths im Wesentlichen angenommen wurden. Diese Abgeordneten stellten denn auch bei der dritten Lesung vom 18. bis 21. December 1876 dem entsprechende Abänderungsanträge, und wurden die Gesetzentwürfe mit den beantragten Abänderungen schließlich genehmigt. Am folgenden Tage ertheilte der Bundesrath den so genehmigten Entwürfen seine Zustimmung. [§ 11.]

(§ 12.)

5. Publikation der Reichsprozeßgesetze und der dieselben ergänzenden Reichs- und Preußischen Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Am 27. Januar 1877 erfolgte die Publikation des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz dazu, am folgenden 30. Januar die der Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz dazu, am folgenden 1. Februar die der Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz dazu, und am folgenden 10. Februar die der Konkursordnung nebst Einführungsgesetz dazu in den Nummern 4, 6, 8 und 10 des Reichsgesetzblatts für 1877. Am 1. October 1879 sind sie in Kraft getreten. [§ 12.]

Der Einführung der vier Reichsprozeßgesetze mußte aber noch eine weitere Reihe von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften vorangehen. Sie bilden nämlich zwar ein jedes ein geschlossenes Ganzes, auch nicht, wie bei dem Hannöverschen Entwurf in Aussicht genommen war, eine bloße Grundlage für die Einzelgesetzgebungen, sondern die das Verfahren selbst regelnden Gesetze, dergestalt, daß sie, wie sie sind, ohne Weiteres zur Anwendung gebracht werden können. Sie erschöpfen aber weder das allgemeine, noch das besondere Prozeßrecht. Zunächst war den bestehenden Landesgesetzgebungen, soweit deren Umgestaltung mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des bürgerlichen Rechts zur Zeit erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden, Rechnung zu tragen. Auch ließ eine Reihe blos reglementarer oder untergeordneter Vorschriften die Regelung entweder im Verordnungs- oder im Verwaltungswege zu. Weiter eigneten sich gewisse, reichsgesetzlich zu regelnde Materien, um die Uebersichtlichkeit besser zu erhalten, mehr zu gesonderter Reichsgesetzgebung. Demgemäß sind gewisse Einzelheiten den Landesgesetzgebungen und den Landesjustizverwaltungen überlassen, und hatten diese die Aufgabe, die ihnen vorbehaltenen Materien entweder neu zu normiren, oder aber die bestehen bleibenden Vorschriften über sie der neuen Gerichtsverfassung und den Grundzügen der Reichsprozeßgesetze anzupassen, insbesondere auch die nichtstreitige

[§ 12.] Gerichtsbarkeit zu regeln. Ferner waren die reichsgesetzlich noch zu ordnenden Materien durch die Reichsgesetzgebung zu erledigen. Alle derartigen Landesgesetze, Verordnungen, Reichsgesetze und reglementaren Anordnungen erschienen gewissermaßen als Komplementarvorschriften nothwendig, als Bausteine, welche in dem im Großen und Ganzen fertigen Bau noch eingefügt werden mußten, um denselben wohnlich zu machen. Endlich bedurfte es noch einer Reihe von Bestimmungen für jeden Bundesstaat, um die Ausführung der Reichsgesetze, die Abwickelung der schwebenden Rechtsangelegenheiten und die Umleitung der letzteren in das neue Verfahren, wo eine solche reichsgesetzlich angeordnet oder zugelassen war, zu ermöglichen. Alles dieses mußte bis zum Einführungstermin für die Reichsprozeßgesetze erledigt werden.

Um ein Bild von der Großartigkeit der in so kurzer Zeit bewältigten Arbeit zu geben, ist noch Folgendes hinzuzufügen. Auf verfassungsmäßigem, bezw. im Verordnungswege sind bis zum 1. October 1879 zu Stande gekommen (in chronologischer Reihenfolge):

A. als Reichsgesetze und Kaiserliche Verordnungen:

1. . . . . . .
2. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141);
3. die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166);
4. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173);

5, 6. . . . . . .

7. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176);

8—12. . . . . . .

B. als Preußische Gesetze und Königliche Verordnungen:

1. . . . . . .
2. das Gesetz betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (GS. S. 222);

3—8. . . . . . .

9. die Gesetze, betreffend die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, vom 8. und 9. März 1879 (GS. S. 129 und 132);
10. das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 10. März 1879 (GS. S. 145);

11—13. . . . . . .

14. die Schiedsmannsordnung, vom 29. März 1879 (GS. S. 321);
15. das Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, vom 31. März 1879 (GS. S. 332);

16—27. . . . . . .

. . . . . .

(§ 18.)

6. Zur Charakteristik des Strafprozesses.

Der Strafprozeß ist als Anklageprozeß gestaltet. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die strafrechtliche Verfolgung der nach den Strafgesetzen strafbaren Handlungen. Die Hauptgrundzüge des Verfahrens sind folgende: [§ 18.]

1. Das Anklagemonopol, die ausschließliche Berechtigung der Staatsanwaltschaft, Verletzungen der Strafgesetze zu verfolgen, ist erheblich eingeschränkt. Wenn nämlich die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge giebt, so ist der Antragsteller, wenn er durch die strafbare Handlung verletzt ist, berechtigt, die gerichtliche Entscheidung anzurufen. Beschließt das Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage, so hat die Staatsanwaltschaft diesen Beschluß durchzuführen. Wenn ferner in den Strafgesetzen einer Person das Recht beigelegt ist, selbstständig auf Bestrafung anzutragen (Antragsvergehen), so hat sie in gewissen Fällen das Recht, die Privatklage zu erheben; indessen ist die Staatsanwaltschaft befugt, auch nach erhobener Privatklage die fernere Verfolgung zu übernehmen. Der Verletzte, jedoch nur eingeschränkt, sowie der Antragsberechtigte, insbesondere auch der, welcher die Zuerkennung einer Buße verlangen kann, dürfen auch der öffentlichen Klage als Nebenkläger sich anschließen und als solche selbstständig Rechtsmittel einlegen. Endlich ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben, wenn das Gericht nach geführter Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

2. Das Strafverfahren zerfällt der Regel nach in drei Abschnitte, in den der Vorbereitung der Klage, in den des Hauptverfahrens und in den der Strafvollstreckung.

a. Das Verfahren in der Vorbereitung der Klage ist ein schriftliches und nicht öffentliches. Bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage ist jedoch der Beschuldigte in der Regel persönlich zu gerichtlichem Protokoll zu vernehmen. Weiter ist die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die der Privatklage zu unterscheiden.

α. Die Vorbereitung der öffentlichen Klage beruht in allen Fällen, in denen eine förmliche Voruntersuchung eröffnet ist, auf der Untersuchungsmaxime. Eine Voruntersuchung ist erforderlich in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörigen Sachen; zulässig ist sie, wenn sie von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeschuldigten beantragt wird, außer in Sachen, welche an sich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören und vor ihnen zu verhandeln sind. Die Eröffnung erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Der mit Führung der Voruntersuchung betraute Richter (der Untersuchungsrichter, Amtsrichter) hat alle zur Be- und Entlastung des Angeschuldigten dienenden Ermittelungen soweit vorzunehmen, als erforderlich ist, um entscheiden zu können, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Wird eine Voruntersuchung nicht eröffnet, so ist das vorbereitende Verfahren ebenfalls ein inquisitorisches, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des Richters die Staatsanwaltschaft, welche später im Hauptverfahren Parteirolle übernimmt, zu treten hat. Sie hat hierbei ebenfalls sowohl die zur Be-, als auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Hierbei haben die Gerichte den gesetzlich zulässigen Anträgen der Staats-

[§ 18.] anwaltschaft auf Vornahme von richterlichen Untersuchungshandlungen Folge zu leisten; zur selbstständigen Vornahme solcher Handlungen sind sie nur bei Gefahr im Verzuge befugt und verpflichtet. — Nach Erledigung der vorbereitenden Handlungen legt die Staatsanwaltschaft dem Gericht die Akten mit der Anklageschrift bezw. — wenn eine Voruntersuchung geführt ist — mit dem Antrage auf Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten oder auf Einstellung des Verfahrens vor, und hat das Gericht nunmehr Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu fassen.

β. Der Vorbereitung der Privatklage liegt die Verhandlungsmaxime zu Grunde, insofern, als beiden Parteien, jeder für sich, die Herbeischaffung der Angriffs- bezw. Vertheidigungsmittel und die Bezeichnung der Beweismittel obliegt. Der Kläger reicht die Klage ein oder giebt sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Der Beschuldigte hat sich darüber zu erklären. Demnächst beschließt das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kann das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache ein weiteres inquisitorisches Verfahren, entweder die Eröffnung bezw. die Ergänzung der Voruntersuchung oder einzelne Beweiserhebungen — bei der Privatklage nur letztere — anordnen. Die Strafkammern sind befugt, in bestimmten, an sich zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen die Verhandlung und Entscheidung vor das Schöffengericht zu verweisen, wenn die Staatsanwaltschaft dieses beantragt, und voraussichtlich nur auf eine bestimmte Höchstbestrafung erkannt werden wird. Das Schöffengericht ist dann übrigens an diese Strafgrenze nicht gebunden, sondern entscheidet frei.

b. Das Hauptverfahren ist ein mündliches und öffentliches; ihm liegt die Verhandlungsmaxime zu Grunde, jedoch nicht ganz rein. Die Parteien haben zwar ihre Beweisanträge zu stellen; indessen kann der Vorsitzende oder das Gericht von Amtswegen die Herbeischaffung nicht vorgeschlagener Beweismittel anordnen. In gewissen Fällen hat auch das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme selbstständig zu bestimmen. Die Eventualmaxime ist in Bezug auf das Vorbringen von neuen Thatsachen, welche zur Begründung der Anträge dienen, und in Bezug auf Beweismittel ausgeschlossen. Die Prozeßleitung steht ausschließlich dem Gericht zu. Dasselbe verordnet auch die Herbeischaffung der Beweismittel; die Herbeischaffung liegt indessen bei der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft, bei der Privatklage dem Gerichtsschreiber ob. Abgelehnte Ladungen können von dem Angeklagten, bei der Privatklage auch vom Kläger bewirkt werden. Ferner beruht das Verfahren auf der Maxime der freien Beweiswürdigung.

c. Die Rechtsprechung ist von der Strafvollstreckung getrennt. Strafvollstreckende Behörde ist die Staatsanwaltschaft; nur in schöffengerichtlichen Sachen kann sie durch Anordnung der Landesjustizverwaltung den Amtsgerichten übertragen werden. Für Preußen ist dieses durch die Allg. Verfügung vom 14. August 1879 geschehen.

3. Ein Kontumazialverfahren gegen den persönlich geladenen, in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten findet nur statt, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist, gegen abwesende öffentlich Geladene nur dann, wenn die That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist oder wenn die That in Entziehung von der Militärpflicht

besteht, endlich ohne Einschränkung bei der Privatklage. Im Fall der Klage wegen Entziehung von der Militärpflicht ergeht ohne Weiteres ein verurtheilendes Urtheil; in allen anderen Fällen muß verhandelt werden, und ergeht das Urtheil auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung. Das letztere findet auch statt, wenn der Angeklagte auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist; zulässig ist dieses, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich nur auf Freiheitsstrafe bis höchstens sechs Wochen, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, erkannt werden wird. — In den höheren Instanzen kann auch in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden; bleibt er aber, wenn er Berufungskläger ist, aus, so wird seine Berufung verworfen. [§ 18.]

4. Eines **Vertheidigers** kann der Beschuldigte in **jeder** Lage des Verfahrens sich bedienen. **Nothwendig** ist die Zuziehung eines Vertheidigers in bestimmt vorgesehenen Fällen, namentlich in den vor dem Reichsgericht oder vor Schwurgerichten zu verhandelnden Sachen. Dem Vertheidiger sind bestimmte Befugnisse schon im vorbereitenden Verfahren, wie die Einsicht der Akten, der Verkehr mit verhafteten Beschuldigten und das Recht, gewissen gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, beigelegt.

5. Der **verhaftete Beschuldigte** soll, wenn eine Voruntersuchung nicht eingeleitet ist, gegen eine Verzögerung des vorbereitenden Verfahrens dadurch Schutz finden, daß, wenn die öffentliche Klage nicht binnen bestimmten Fristen, höchstens vier Wochen seit der Verhaftung, erhoben wird, dessen Entlassung erfolgen soll.

6. Als **Rechtsmittel** sind zugelassen:

a. die (gewöhnliche und sofortige) Beschwerde;
b. die Berufung, jedoch nur gegen Urtheile der Schöffengerichte;
c. die Revision gegen Urtheile der Landgerichte in erster und in der Berufungsinstanz, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Sie setzen ein schriftliches bezw. protokollarisches Verfahren voraus. Außerdem ist die Wiedereinsetzung gegen Fristversäumnisse, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens und der Einspruch gegen amtsgerichtliche Strafbefehle gestattet. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafbefehle und gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden kommt hier nicht in Betracht, weil eben ein gerichtliches Verfahren denselben nicht vorhergeht. —

Der Gang des **Verfahrens** nach **eröffnetem Hauptverfahren** gestaltet sich für die erste Instanz der Regel nach wie folgt:

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung. Liegen besonders vorgesehene Gründe vor, so sind, worüber das Gericht zu beschließen hat, in der Zeit bis zum Termin Zeugen- und Sachverständigenverhöre und Augenscheinsaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmen, nach vorgängiger thunlicher Benachrichtigung des Angeklagten, des Staatsanwalts und des Vertheidigers von den zu diesem Zweck anzuberaumenden Terminen. In derselben Zeit ist auch der noch nicht richterlich vernommene Angeklagte, welcher vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, richterlich zu vernehmen; von dem dieserhalb anberaumten Termin ist die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger zu benachrichtigen.

Die Hauptverhandlung beginnt, wenn sie vor dem Schwurgericht ansteht, mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen. Es folgt der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. In anderen Sachen beginnt hiermit die Hauptverhandlung. Hieran schließt sich die Vernehmung des anwesenden Ange-

[§ 18.] klagten über seine persönlichen Verhältnisse. Es folgt die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, und darauf die weitere Vernehmung des Angeklagten, beides in Abwesenheit der Zeugen. Hierauf wird zur Beweisaufnahme geschritten; Zeugen und Sachverständige werden in der Regel zunächst beeidigt; sie sind einzeln vorzurufen und zu vernehmen. Der Vorsitzende kann auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers denselben die Vernehmung der von ihnen vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen (Kreuzverhör) überlassen. Nach beendigter Beweisaufnahme erhalten in nicht schwurgerichtlichen Sachen die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bezw. der Vertheidiger das Wort und Gegenwort zu ihren Ausführungen und Anträgen; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort, und ist er persönlich am Schluß zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Hierauf wird in abgesonderter Berathung das Urtheil beschlossen, und wird dieses sodann verkündet. — In schwurgerichtlichen Sachen werden die den Geschworenen zu stellenden Fragen, und wenn in Folge erhobener Bedenken über diese verhandelt ist, die vom Gericht festgestellten Fragen verlesen; dann erst folgen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten bezw. des Vertheidigers und zwar lediglich über die Schuldfrage. Demnächst belehrt der Vorsitzende die Geschworenen, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, über die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte; er unterzeichnet die Fragen; die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück; der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt. Die Geschworenen beantworten die Fragen; der von ihnen gewählte Obmann schreibt die Sprüche neben den Fragen nieder und unterzeichnet sie. In das Sitzungszimmer zurückgekehrt, thun die Geschworenen ihre Sprüche durch den Obmann kund. Leiden dieselben an Mängeln, so ordnet das Gericht eine Wiederholung dieses Verfahrens an. Sobald die Sprüche ordnungsmäßig sind, tritt der Angeklagte in das Sitzungszimmer wieder ein, und werden ihm die Sprüche durch Vorlesen verkündet. Ist derselbe für nicht schuldig erklärt, so spricht das Gericht ihn frei; andernfalls sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bezw. der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen zu hören. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten sich geirrt haben, so verweist es die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode; dieses ist jedoch nur einmal zulässig. Andernfalls erfolgt nunmehr die Befragung des Angeklagten über weitere Anführungen zu seiner Vertheidigung, dann die Beschlußfassung über das Urtheil in abgesonderter Berathung des Gerichts, dann dessen Verkündung. — In allen Fällen erfolgt die Verkündung des Urtheils mit den Gründen; nöthigenfalls kann die Verkündung, jedoch höchstens eine Woche, ausgesetzt werden.

In der Berufungsinstanz (novum judicium) ist in der Hauptverhandlung das angefochtene Urtheil zu verlesen, und hat ein Berichterstatter aus der Zahl der Richter in Abwesenheit der Zeugen über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens Vortrag zu halten. Dann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und das weitere Verfahren, wie in nichtschwurgerichtlichen Sachen erster Instanz.

In der Revisionsinstanz (revisio in jure) endlich beginnt die Hauptverhandlung mit dem Vortrag eines Berichterstatters; dann werden Beschwerdeführer und der Gegner, jener zuerst, mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. In jedem Fall hat der Angeklagte auch hier das letzte Wort.

(§ 19.)

7. Einiges über den Sprachgebrauch der Reichsprozeßgesetze.

. . . . . . [§ 19.]

Ausdrücklich ist endlich bestimmt, daß „Gesetz“, wenn dieser Ausdruck in der Strafprozeßordnung und in dem Einführungsgesetz zu derselben gebraucht ist, nicht in dem technischen Sinn zu verstehen ist, sondern jede Rechtsnorm, worin sie auch ihre Quelle haben mag, bedeutet. StrPO. § 7.

(§ 20.)

8. Anwendung der Gesetze.

a. Grundsätze.

1. Das bisherige Reichsrecht bleibt, soweit es nicht ausdrücklich durch die Reichsprozeßgesetzgebung aufgehoben wird, in Kraft. CPO. § 13, StrPO. § 5, KO. § 3. [§ 20.]

2. Reichsrecht geht vor Landesrecht. Reichsverf. Art. 2. Die Gerichte sind bei Ausübung der richterlichen Gewalt nur dem Gesetz unterworfen. Preuß. Verf. Art. 86, GVG. § 1. Aus beiden Sätzen folgt, daß die Reichsgesetze für alle Gegenstände, über welche sie Bestimmungen treffen, die allein bindenden Normen enthalten, die Landesgesetze dagegen für die Gerichte nur so weit bindend sind, als sie über nicht reichsgesetzlich geordnete Gegenstände Bestimmungen enthalten. Außerdem haben aber die Reichsgesetze die Ordnung bestimmter in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallender Gegenstände, insbesondere auch eine Reihe von Einführungs-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung oder der Landesjustizverwaltung zugewiesen. Für diese Gegenstände sind daher zufolge Reichsrechts die Landesgesetze bezw. die Verfügungen der Landesjustizverwaltung, insbesondere des Justizministers, bindend. Das Gleiche gilt von denjenigen reichsgesetzlich geordneten Gegenständen, betreffs derer die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung Abweichungen nachgelassen hat. GVGE. § 3, CPO. § 3, StrPO. § 3. Gegenstände endlich, welche durch Reichsrecht nicht betroffen, dagegen von den Landesgesetzen der Ordnung der Landesjustizverwaltung überwiesen sind, werden von letzterer mit bindender Kraft für die Gerichte geregelt. Zu bemerken ist betreffs der Landesgesetzgebung, daß Gesetze und Königliche Verordnungen verbindlich sind, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind, und daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zusteht. Preuß. Verfassung Art. 106.

. . . . . .

3. Die Vorschriften der Reichsprozeßgesetze finden zunächst nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Anwendung. GVGE. § 2, CPO. § 3, StrPO. § 3. Wenn jedoch den ordentlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, übertragen ist, so sind die Vorschriften der Reichsprozeßgesetze über die Zuständigkeit und das Verfahren auch grundlegend für die Zuständigkeit und das Verfahren in solchen Sachen. Dieses ergiebt sich daraus, daß

[§ 20.] die Landesgesetzgebung die Gerichtsbarkeit nach anderen als den reichsgesetzlichen Zuständigkeitsnormen übertragen und ein von den Vorschriften der Reichsgesetze abweichendes Verfahren anordnen darf. GVGE. § 3, CPOE. § 3, StrPOE. § 3. Soweit also die Landesgesetzgebung andere Zuständigkeitsnormen und ein abweichendes Verfahren für solche Sachen nicht anordnet, sind für sie die Reichsgesetze maßgebend.

4. Die staatsrechtliche Stellung der Landesherren und der Mitglieder ihrer Familien und der Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser, sowie die völkerrechtliche Stellung der Diplomaten des Auslandes, welche in Deutschland residiren, wird durch die Reichsprozeßgesetze im Allgemeinen nicht berührt. GVGE. § 5, CPOE. § 5, StrPOE. § 4, GVG. §§ 18—21. S. u. [§ 27].

5. Bevor in das Einzelne eingegangen wird, mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die landesstrafrechtlichen Vorschriften durch die Reichsprozeßgesetzgebung unberührt bleiben, ausgenommen diejenigen, welche das Konkursrecht betreffen. Diese letzteren sind aufgehoben, bis auf eine. In Kraft bleibt nämlich die Strafvorschrift des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch Art. 41, 52 § 2 Nr. 1, wonach für den Geltungsbereich des Französischen Rechts die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts mit Strafe bedroht ist. KOE. §§ 4, 5 Nr. 2.

. . . . . .

Vorauszuschicken ist, daß in den folgenden §§ der Einleitung in der Hauptsache derjenige Rechtszustand zu berücksichtigen war, wie er zunächst durch die Reichsgesetzgebung des Jahres 1877 herbeigeführt ist. Später ergangene besondere reichsgesetzliche Vorschriften haben überall im System ihre Stelle gefunden.

(§ 21.)

b. **Verhältniß der neuen Reichsprozeßgesetze zu den früheren Reichsgesetzen.**

[§ 21.] 1—6. . . . . .

7. Anderweit gemäß §§ 455—458 der Strafprozeßordnung geregelt ist das Verfahren bei dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen Strafbescheide des Seemannsamtes. Semannsordnung vom 27. December 1872 § 101, StrPOE. § 5.

8, 9. . . . . .

10. Aufgehoben sind ferner die §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs, betreffend Strafbestimmungen für den Fall der Zahlungseinstellung eines Kaufmanns. KOE. § 3.

11. . . . . .

12. Unberührt geblieben sind dagegen die prozeßrechtlichen Vorschriften der sonstigen Reichsgesetze, insbesondere der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, der Gesetze betreffend die Urheberrechte vom 11. Juni 1870, 9., 10. und 11. Januar 1876, welche übrigens mit den Grundsätzen der Reichsprozeßgesetze im Wesentlichen im Einklang stehen. StrPOE. § 5.

(§ 23.)

c. **Verhältniß der Reichsprozeßgesetze zu den landesrechtlichen Prozeßgesetzen.**

[§ 23.] 1. . . . . .

a. . . . . .

b. Der Landesgesetzgebung ausdrücklich überlassen sind die Bestimmungen: **[§ 23.]**

α—ε. . . . . .

ζ. betreffs ausschließlicher Zuständigkeit eines der mehreren Oberlandesgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, GVGE. § 9. S. u. [§ 50];

η. . . . . .

Unberührt bleiben ferner:

ϑ. die Militärgerichtsbarkeit . . . . GVGE. § 7. S. u. [§ 27].

. . . . . .

2. Das Reichsprozeßrecht tritt da, wo der Landesgesetzgebung die Anordnung eines besondern Verfahrens reichsgesetzlich nachgelassen ist, sofern dieselbe von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, oder wo sie die Bestimmung der Reichsprozeßgesetze für anwendbar erklärt hat, an die Stelle der bisherigen Landesgesetzgebung, s. o. [§ 20]. Allein entscheidend ist Letztere da, wo die Reichsprozeßgesetzgebung ausdrücklich auf sie verwiesen oder bestimmt hat, daß sie nicht berührt werde. GVGE. § 3, StrPOE. §§ 3, 6.

a. Auf die Landesgesetzgebung ist verwiesen insbesondere:

α, β. . . . . .

γ. in Bezug auf die Zulassung gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides, §§ 64, 288;

δ—ϑ. . . . . .

ι. in Bezug auf die den Polizeibehörden beigelegte Befugniß auf Erlaß von Strafverfügungen, § 453;

κ, λ. . . . . .

μ. in Bezug auf die Erhebung von Stempeln zu Urkunden, soweit deren Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, und in Bezug auf die Erhebung der Gerichtsgebühren für einen im Verfahren geschlossenen Vergleich, soweit die Gebühren, wenn der Vergleich nicht im Rechtsstreit abgeschlossen wäre, die im Gerichtskostengesetz bestimmten Gebühren übersteigen, KG. §§ 2, 101;

ν. in Bezug auf eine von den Bestimmungen der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in bestimmten Fällen abweichende Normirung der Vergütung der Gerichtsvollzieher, Geb.-Ordn. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) §§ 24 und 25.

b. Unberührt von der Reichsprozeßgesetzgebung bleiben insbesondere die landesgesetzlichen Vorschriften:

α. durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Fall der Erhebung des Konflikts an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, jedoch mit zwei besonderen Maßgaben, GVGE § 11*);

---

*) S. u. litt. c α. Die Maßgaben sind folgende:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

[§ 23.] β—ζ. . . . . .

η. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, StrPOE. § 6 Nr. 1;

ϑ. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, StrPOE. § 6 Nr. 2;

ι. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die Strafprozeßordnung (§§ 453, 454, 455, 459) abändernde Bestimmungen enthält, StrPOE. § 6 Nr. 3;

κ. . . . . .

λ. nach welchen für gewisse Rechtssachen oder für gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewährt ist, KG. § 98.

. . . . . .

c. Ausdrücklich aufgehoben sind, jedoch nur für die nach den Reichsprozeßgesetzen zu behandelnden Sachen, die landesgesetzlichen Vorschriften:

---

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

Für Preußen gilt Folgendes: Werden gegen einen unmittelbaren oder mittelbaren, aktiven oder aktiv gewesenen öffentlichen Beamten oder gegen dessen Erben im Civilprozeß Ansprüche erhoben, welche auf Handlungen, sofern diese in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung desselben vorgenommen sind, oder auf Unterlassung von Amtshandlungen sich gründen, oder wird gegen einen solchen Beamten wegen dergleichen Handlungen eine Strafklage erhoben, so kann die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde den Konflikt erheben, d. h. die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber verlangen, „ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt.“ Verneint das Oberverwaltungsgericht diese Frage, so ist eine gerichtliche Entscheidung über sie nicht statthaft. Das Gleiche findet statt, wenn das Divisionskommando oder der kommandirende General den Konflikt erhebt, weil gegen eine Person des Soldatenstandes wegen ihrer Diensthandlungen oder deren Unterlassung Straf-Klage erhoben ist. An Stelle des Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Militärjustizdepartement darüber, „ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht“. Ges. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), Verordn. vom 16. September 1867 (GS. S. 1515), GVGA. § 39, Ges. vom 3. Juli 1875 (GS. S. 375), Ges. vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) § 114. — Auf Reichsbeamte findet obige Vorschrift keine Anwendung. Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 154.

Die Motive zu dem nicht Gesetz gewordenen Gesetzentwurf betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 18. November 1878 S. 6 nehmen an, daß die die Personen des Soldatenstandes betreffenden Vorschriften auch hinsichtlich der Civil-Ansprüche noch in Kraft seien. Dagegen spricht aber, daß § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen beschränkt. Die Konfliktserhebung erscheint daher als Ausfluß der Militärgerichtsbarkeit nur noch in Strafsachen zulässig, GVGE. § 7. Was dagegen die Civilgerichtsbarkeit anbetrifft, so bezieht sich GVGE. § 11 nur auf öffentliche Beamte. Für Personen des Soldatenstandes ist der besondere Vorbehalt in Ansehung der Vorentscheidung bei Civilansprüchen nicht gemacht, und muß daher angenommen werden, daß bei Civilklagen gegen sie der Konflikt nicht mehr erhoben werden kann.

α. durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, GVGE. § 11, s. jedoch o. litt. b α; [§ 23.]

β—ζ. . . . . .

Als ausdrückliche Aufhebung endlich der Landesgesetze über Gebühren und Auslagen der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden, ist es anzusehen, daß die Gebühren und Auslagen, soweit nicht abweichende Anordnungen der Bundesstaaten zugelassen sind, oder auf die Landesgesetzgebung verwiesen ist, nur nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhoben werden dürfen. KG. § 1, Geb.-Ordn. vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 1.

(§ 24.)

d. Reichsprozeßgesetzliche Bestimmung der Befugnisse der Landesjustizverwaltung.

Durch die Reichsprozeßgesetzgebung ist der Landesjustizverwaltung eine Reihe von Befugnissen in Bezug auf allgemeine reglementarische Anordnungen, ständige Einrichtungen und Bestimmungen für einzelne Fälle übertragen, welche jedoch nur auf die ordentlichen Gerichte und auf die nach den Reichsprozeßgesetzen vor sie gehörenden Rechtsangelegenheiten sich beziehen. [§ 24.]

1. Reglementarischen Anordnungen sind insbesondere folgende Gegenstände überlassen:

a, b. . . . . .

c. die Bestimmung einfacherer Formen für den Nachweis der Zustellung bei dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, bei der Voruntersuchung und bei der Strafvollstreckung, § 39. Zu bemerken ist hier, daß das Preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) in § 22 dem Justizminister eine gleiche Befugniß beilegt;

d. die Uebertragung der Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen auf die Amtsrichter, § 483.

2. Gegenstände ständiger Einrichtungen sind insbesondere:

a—g. . . . . .

h. die Bestimmung der Vergleichsbehörde, vor welcher vor Zulassung der Privatklage wegen Beleidigungen die Sühne versucht sein muß, § 420; die Bestimmung ist jedoch gesetzlich erfolgt, Schiedsmannsordn. vom 29. März 1879 § 35; nur betreffs der Studirenden ist sie der Landesjustizverwaltung vorbehalten;

i. die Bestimmung des Wohnsitzes der Deutschen Exterritorialen und der im Auslande angestellten Staats- und Reichsbeamten, ausschließlich der Wahlkonsuln, in Ansehung des Gerichtsstandes bei einem der mehreren Gerichte Berlins, § 11.

3. . . . . .

(§ 25.)

e. **Landesgesetzliche Bestimmung der Befugnisse der Landesjustizverwaltung.**

[§ 25.] In gleicher Weise, wie die Reichsgesetzgebung, hat die Landesgesetzgebung der Landesjustizverwaltung eine Reihe von Befugnissen übertragen.

1. . . . . .

Die Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung von Kosten außer dem Fall der gerichtlichen Bewilligung des Armenrechts liegt der der Kasse vorgesetzten Behörde ob. KGA. § 30. Was Beschwerden betreffs der als Gerichtskosten zu verwendenden Stempelbeträge, s. o. [§ 23 Nr. 2 a μ], betrifft, so ist in letzter Instanz der Justizminister zuständig. KGA. § 7.

. . . . . .

2. Die Befugnisse der Landesjustizverwaltung in Bezug auf den Erlaß reglementarischer Anordnungen betreffen:

a—e. . . . . .

f. die Bestimmung einfacherer Formen für den Nachweis der Zustellung in Forstdiebstahlssachen, Ges. vom 24. Juni 1878 (GS. S. 222) § 22;

g. die Bestimmung der Vergütung der Gerichtsvollzieher für die vorgedachten und ähnliche Zustellungen, für welche reichsgesetzlich eine einfachere Form des Zustellungsnachweises nachgelassen ist; ferner die Bestimmung einer anderweiten Vergütung an Stelle der Gebühren und Auslagen; endlich die Bestimmung der Vergütung in Fällen, für welche solche gesetzlich nicht bestimmt ist, Geb.-Ordn. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) §§ 24, 25, KGA. §§ 32, 39.

h, i. . . . . .

3., 4. . . . . .

(§ 26.)

f. **Aufhebung Preußischer Vorschriften.**

[§ 26.] Ueber das Verhältniß älterer zu neueren Prozeßgesetzen entscheiden die allgemeinen Lehren über die Kollision der Gesetze. Soweit daher Vorschriften des Preußischen Prozeßrechts nicht schon durch die Reichsgesetzgebung beseitigt sind, vergl. o. [§§ 20, 23], treten diejenigen in Preußen anwendbar gewesenen Vorschriften außer Kraft, welche mit den Bestimmungen der in Folge der Reichsprozeßgesetzgebung ergangenen Preußischen Landesgesetzgebung in Widerspruch stehen. Ob aber in bestimmten Punkten ein wirklicher Widerspruch vorhanden, ist nicht immer sofort erkennbar, und kann die Feststellung öfter zweifelhaft sein. Es berührt dieses eben diejenigen zahlreichen Vorschriften der in Preußen bisher bestandenen Prozeßgesetze, welche von der Reichsprozeßgesetzgebung nicht betroffen werden, oder bezüglich deren jene der Landesgesetzgebung die Bestimmung eines abweichenden Verfahrens nachgelassen hat. Die in Folge der Reichsprozeßgesetze ergangenen, das Prozeßrecht betreffenden Gesetze lösen die Frage keineswegs durchgreifend, da sie lediglich novellenartig gehalten sind. Hier, in der Einleitung, ist nicht der Ort, die Frage zu entscheiden, welche der nicht ausdrücklich aufgehobenen bisherigen Vorschriften als beseitigt anzunehmen sind. Dagegen werden diejenigen Bestimmungen des bisherigen Preußischen Prozeßrechts, welche als

von den neuen Preußischen Gesetzen nicht berührt zu erachten sind, an den geeigneten Stellen des Systems als noch bestehendes Recht ihre Berücksichtigung finden. Soweit ferner die neuen Gesetze das bestehend gewesene Recht ausdrücklich abändern, darf ebenfalls auf die folgenden Abschnitte verwiesen werden. Es erübrigt also lediglich die Aufzählung derjenigen Prozeßvorschriften, welche durch die neuen Preußischen Gesetze ausdrücklich aufgehoben sind. Die Aufzählung erscheint um so weniger entbehrlich, weil klar zu stellen ist, über welche der früheren Bestimmungen ein Streit betreffs ihres Fortbestehens von vornherein ausgeschlossen ist. [§ 26.]

Aufgehoben sind insbesondere:

1.—8. . . . . .

9. Das Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, Forstdiebst.-Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 38;

10. das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 16;

11.—13. . . . . .

(§ 27.)

g. Beschränkung der Anwendbarkeit der Prozeßgesetze in Rücksicht auf gewisse Personen.

1. Grundsatz ist, daß die für ein bestimmtes Gericht maßgebenden Prozeßgesetze für jede Person bindend sind, welche die Thätigkeit dieses Gerichts in Anspruch nehmen, oder gegen welche dieselbe in Anspruch genommen wird, seien es Inländer oder Ausländer. [§ 27.]

2. Dieser Grundsatz erleidet folgende Ausnahmen:

a. In Ansehung des Landesherrn (des Königs von Preußen) und der Mitglieder der landesherrlichen (Königlich Preußischen) Familie, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, welche jenen durch den Vertrag vom 7. December 1849 und das Gesetz vom 12. März 1850 gleichgestellt sind, finden die Bestimmungen der Reichsprozeßgesetzgebung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere gegenwärtige oder zukünftige Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden. GVGE. § 5, CPOE. § 5, StrPOE. § 4, KOE. § 7. Einzelne Exemtionen, nämlich ihre Nichtverpflichtung, persönlich vor Gericht zu erscheinen, und eine besondere Art der Eidesleistung, sind in der Reichsgesetzgebung selbst sanktionirt. . . . . § 71. Die reichsgesetzlichen Exemtionen sind allgemeiner Natur und gelten für alle deutschen Landesherren und die Mitglieder ihrer Familien; wenn denselben weitere Exemtionen zustehen, so können sie solche nur im eigenen Lande, nicht aber vor Preußischen Gerichten geltend machen.*)

Als besondere Abweichungen für den König von Preußen und die Mitglieder Seiner und der Fürstlich Hohenzollernschen Familie sind insbesondere folgende zu nennen:

α. . . . . .

β. die Person des Königs ist unverletzlich. Preuß. Verf. Art. 43. Daraus folgt,

*) Vergl. Motive zum GVGE. § 6.

[§ 27.] daß der König einer strafrechtlichen Verfolgung und einer Verhaftung überhaupt nicht unterworfen ist. Zur Verhaftung eines Mitglieds der Königlichen oder der Fürstlich Hohenzollern'schen Familie dagegen ist Königliche Ermächtigung erforderlich. Preuß. Krim.-Ordn. von 1805 § 251, Ges. vom 26. Juni 1851 (GS. S. 181) Art. III.

b. . . . . .

c. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen. Sind diese Personen jedoch Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrathes, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiet der Bundesrath seinen Sitz hat.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der gedachten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, Anwendung.

Vorbezeichnete Exemtion bezieht sich . . . . nicht auf die im Deutschen Reich angestellten Konsuln, sofern nicht betreffs letzterer in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über ihre Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.[1]) GVG. §§ 18—21.

d. Wenn in Staatsverträgen anderweite Exemtionen bezüglich der Unterthanen der betreffenden anderen Staaten festgestellt werden, so behält es dabei sein Bewenden, nach dem Grundsatz, daß solche Verträge durch die Gesetzgebung eines der kontrahirenden Theile einseitig nicht verändert werden können.

e. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Reichsprozeßgesetze nicht berührt, GVGE. § 7; hieraus ergibt sich, daß letztere für die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in den zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Sachen nicht maßgebend sind. Der Militärgerichtsbarkeit sind alle Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, zur Disposition gestellten Offiziere, sowie — der Regel nach — die Militärlehrer und die Schüler der Militärbildungsanstalten unterworfen, auch diejenigen, welche nur auf bestimmte Zeit beurlaubt oder einstweilig im Civil-, Staats- oder im Kommunaldienst beschäftigt sind, diejenigen des Beurlaubtenstandes aber nur in bestimmten Fällen.[2]) Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Strafsachen mit Ausschluß der lediglich mit Geldbuße oder Konfiskation bedrohten Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei-, Jagd- und Fischereiverordnungen, sofern sie nicht mit einer anderen strafbaren Handlung zusammenfallen. Bei den einstweilig im Civil-, Staats- oder im Kommunaldienst

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das in Verträgen enthaltene Verbot der Verhaftung und Gefangenhaltung enthält keine Ausschließung der inländischen Strafgerichtsbarkeit. Urth. v. 27. Januar 1888 (Bd. 17 S. 51).

[2]) Zu diesen gehören die Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und Offiziere der Reserve, sowie der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere, nicht aber deren Kartellträgerei. Urth. v. 20. März 1888 (Bd. 17 S. 244).

angestellten Personen, welche nicht dem Offizierstande angehören, kann das Militärgericht die Untersuchung und Entscheidung von den in diesem Dienst begangenen Amts-Vergehen oder -Verbrechen den ordentlichen Gerichten überlassen. Strafbare, von Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübte Handlungen, welche erst nach dem Eintritt[1]) in denselben zur Sprache kommen oder in erster Instanz noch nicht abgeurtheilt sind, gehören vor die Militärgerichte nur dann, wenn die zu erwartende Strafe drei Monat Gefängniß nicht übersteigt. Der Militärgerichtsstand bleibt auch nach dem Termin der Entlassung[2]) aus dem Dienststande oder nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen, selbst wenn dieselben erst nachher zur Sprache kommen. Jedoch kann die Fortsetzung einer bereits begonnenen militärgerichtlichen Untersuchung, wenn die Handlung nicht mit einem militärischen Verbrechen zusammentrifft, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, und muß eine noch nicht begonnene Untersuchung[3]) wegen gemeiner, mit einem militärischen nicht zusammentreffenden Verbrechen, den ordentlichen Gerichten überlassen werden.[4]) Eine erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen zur Sprache kommende strafbare Handlung gehört immer vor die ordentlichen Gerichte. S. das Genauere in der Mil.-Strafger.-Ordn. vom 3. April 1845 (zweiter Theil des Militärstrafgesetzbuchs GS. S. 287) §§ 1—18[5]), § 1 mit dem Bemerken, daß nach dem Gesetz vom 3. Mai 1890 (RGBl. S. 63) verabschiedete Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sind. Betreffs [§ 27.]

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ausgehobene Rekruten treten in den Dienststand von dem Tage an ein, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, und schon vorher, falls sie von der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfange beauftragten Kommando übergeben sind, mit dem Zeitpunkt ihrer Uebergabe, Mil.-Strafger.-Ordn. §§ 1, 5 Nr. 1, Einl. dazu § 1, Reichsmil.-Ges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) § 38. Urth. v. 10. März 1885 (Bd. 12 S. 85).

[2]) Zum aktiven Heere gehören Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu einer Kontrollversammlung einberufen sind, den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, selbst wenn sie auf derselben zum Landsturm übergeführt sind. Urth. v. 30. Juni 1885 (Bd. 12 S. 319). Sie haben jedoch den Gerichtsstand vor dem Civilgericht, wenn das an diesem Tage begangene Delikt ein gemeines ist und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden Militärverbrechen zusammentrifft, und am Tage der Kontrollversammlung bei der Militärbehörde nicht zur Sprache gekommen ist. Urth. v. 21. September 1886 (Bd. 14 S. 328).

[3]) D. h. von der Militärbehörde (Militärgericht) noch nicht begonnene Untersuchung. Urth. (I. S.) v. 20. Februar 1890 (Bd. 20 S. 308).

[4]) a. S. o. Urth. v. 21. September 1886.

b. Die sachliche Zuständigkeit entscheidet sich nach der in den Militärstrafgesetzen angedrohten höchsten Strafe, wonach zu beurtheilen, ob das Delikt als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen anzusehen ist. Urth. v. 5. December 1887 (Bd. 16 S. 433). — Liegt der Zusammenhang auch nur mit einem militärischen Vergehen vor, so ist das Civilgericht unzuständig. Cit. Urth. v. 20. Februar 1880. Hierin liegt ein Widerspruch mit dem cit. Urth. v. 5. December 1887 vor. Der Satz ist aber richtig, weil die Mil.-Strafger.-Ordn. von 1845 die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen — Mil.-Str.-Ges. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) § 1 — nicht kannte und den Ausdruck „Verbrechen" auf Beide anwendete.

[5]) Vergl. hierzu, insbesondere betreffs der Qualifikation der Mitglieder des Sanitätskorps, das Urth. v. 22./23. Mai 1885 (Bd. 12 S. 231).

[§ 27.] der Beschränkung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Fall des Konflikts s. o. [§ 23 Nr. 2 b Anm.].

3. . . . . .

(§ 28.)

h. **Zeitliche Anwendung der neuen Prozeßgesetze.**

[§ 28.] Sämmtliche Reichsprozeßgesetze und die zur Ein- und Ausführung derselben erlassenen Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen sind, soweit sie bis zum 1. October 1879 ergangen sind, und soweit nicht Uebergangsbestimmungen ein Anderes verordnen, mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Einführungstermins ist allerdings nur für das Gerichtsverfassungsgesetz gegeben; der Vorbehalt einer früheren Einführung desselben durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ist zwar gemacht, jedoch gegenstandslos geblieben. Ein weiterer Vorbehalt, daß das Gesetz gleichzeitig mit der in dem Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnng in Kraft trete, hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß das Gerichtskostengesetz am 18. Juni 1878 erlassen, am 10. Juli ej. verkündet, und daß bestimmt ist, daß es gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft trete. GVGE. § 1, CPOE. § 2, KG. § 102. Nun enthalten aber alle Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) und einzelner Ausführungsverordnungen, welche die Bestimmung des gedachten Einführungstermins inhaltlich ergeben, die Bestimmung, daß sie gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten. Vergl. insbes. StrPOE. § 1, Forstdiebstahlsges. § 39, GVGA. § 112, KG. § 102, Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher § 26, Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige § 18, RAO. § 103, KOA. § 57, Rheinschifffahrtsgerichtsges. § 17, Elbzollgerichtsges. § 10, KGA. § 44, Schiedsmannsordn. § 49, ÜB. § 48, Gebührenordn. für Rechtsanwälte § 95.

Zu bemerken ist noch, daß die Reichsprozeßgesetze, sowie die zu denselben ergangenen Preußischen Landesgesetze gemäß der beiden Verordnungen vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21, Pr. GS. S. 39) in Helgoland am 1. April 1891 in Kraft getreten sind.

Von den Gerichten.

Zweiter Titel.

Von den gerichtlichen Behörden.

(§ 34.)

Einrichtung der Schwurgerichte.

[§ 34.] 4. a. Zusammentritt. Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der periodisch bei den Landgerichten zusammentretenden Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Pr. Allg. Verf.

vom 22. Juli 1879 (JMBl. S. 195). Hierbei ist zu beachten, daß jede Sitzungsperiode in der Regel nicht länger als zwei Wochen zu dauern hat, und daß, wenn wegen großer Zahl der Sachen eine Sitzungsperiode zu lang werden würde, durch außerordentliche Sitzungsperioden Abhülfe zu schaffen ist. Pr. Allg. Verf. vom 22. Mai 1882 (JMBl. S. 146).*) [§ 34.]

b. Zusammensetzung. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf Geschworenen (Geschworenenbank). GVG. § 81. Der Vorsitzende wird für jede Schwurgerichtsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dessen Bezirk gehörigen Landgerichte, ein Stellvertreter desselben und die übrigen richterlichen Mitglieder werden vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben[1]) ernannt. GVG. § 83. Solange der Vorsitzende noch nicht ernannt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts (an dessen Sitze das Schwurgericht abzuhalten ist) die dem Vorsitzenden obliegenden Geschäfte. Werden Entscheidungen außerhalb der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammer des gedachten Landgerichts. GVG. §§ 83, 82. Sind mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt, so können die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder der betheiligten Landgerichte ernannt werden. GVG. § 99.

Bezüglich der Geschworenen gelten folgende Bestimmungen:

α. Berufung zur Theilnahme an den Sitzungen.

a. Aus den in der Jahresliste aufgenommenen Hauptgeschworenen werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen. Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt sich die Ausloosung nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.[2]) Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. GVG. § 91.

b. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Auf dessen

*) Nach Beendigung jeder Sitzungsperiode haben die Landgerichte denjenigen Amtsgerichten, aus deren Bezirken Gerichtseingesessene als Geschworene einberufen waren, die Namen derselben mitzutheilen und dabei zu bemerken, ob und welche der Person etwa, entschuldigt oder nicht entschuldigt, ausgeblieben, oder für die ganze Periode oder einen Theil derselben entlassen sind, endlich auch die für genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe anzugeben. Pr. Allg. Verf. vom 16. Februar 1884 (JMBl. S. 36).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Einschließlich der Direktoren. Urth. v. 31. Januar 1881 (Bd. 3 S. 310).

b. Zu den Mitgliedern des Landgerichts gehören auch die denselben als Hülfsrichter beigeordneten Amtsrichter. Urth. v. 20. Mai 1880 (Rep. I 1229/80).

[2]) Dieses findet auch auf Hülfsgeschworene Anwendung. Urth. v. 24. September 1885 (Bd. 12 S. 373).

[§ 34.] Anordnung werden die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (5—1000 Mark und Zurlastsetzung der entstehenden Kosten) geladen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen. GVG. §§ 92, 93, 56, 96.

c. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, solange aber das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt. Gesetzliche Ablehnungsgründe sind:
   aa. Mitgliedschaft einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
   bb. Erfüllung der Geschworenenpflicht im letzten Geschäftsjahr;
   cc. Erfüllung der Verpflichtung eines Schöffen an wenigstens fünf Sitzungstagen des letzten Geschäftsjahres;
   dd. der Beruf als Arzt;
   ee. der Betrieb des Apothekergeschäfts ohne Gehülfen;
   ff. die Erreichung oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bis zum Ablauf des Geschäftsjahres;
   gg. Unvermögen zur Tragung des mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwandes; dasselbe ist glaubhaft zu machen.

GVG. §§ 85, 35. Wegen der gesetzlichen Ausschließung und der Ablehnung von Geschworenen seitens der Parteien s. u. litt. β.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen[1]). GVG. § 94.

d. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schluß der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet. GVG. § 95.

e. Ist von der Strafkammer des Landgerichts bestimmt, daß eine einzelne Sitzung an einem anderen Orte, als am Sitz des Landgerichts, abgehalten werde, so wird für diese von dem Landgericht eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet, GVG. § 98; das weitere Verfahren ist den vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

f. Sind die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt, so hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen abgehalten werden, und der Präsident desselben die den Landgerichten bezw. den Land-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Lediglich die Aufnahme des Protokolls ist vorgeschriebene Form dieses Akts; die weitergehenden zu litt. a angegebenen Vorschriften finden keine Anwendung. Urth. v. 4. October 1880 (Bd. 2 S. 312).

b. Es ist kein Revisionsgrund, wenn die Ausloosung in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung der Beisitzer und in Gegenwart des Staatsanwalts erfolgt. Urth. v. 24. September 1881 (Bd. 5 S. 21).

gerichtspräsidenten nach dem Vorstehenden zustehenden Obliegenheiten. GVG. § 99. [§ 34.]

β. Die Bildung der Geschworenenbank[1]) erfolgt für die einzelnen Sachen, in denen die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie erfolgt durch Ausloosung aus der Spruchliste. § 278.

a. Vor der Ausloosung ist den erschienenen Geschworenen Folgendes bekannt zu machen:

„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen[2]), s. u. [§ 89 Nr. 2]:

1. wenn er selbst durch die strafbare Verhandlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist."

Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.[3]) Auszuscheiden sind diejenigen, welche nach dem Vorstehenden von der Ausübung des Richteramtes in der zu verhandelnden Sache ausgeschlossen sind, ebenso diejenigen, welche zum Geschworenendienst unfähig sind, nämlich:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung (zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung öffentlicher Aemter, StrGB. §§ 31, 33, 35) verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

GVG. §§ 32, 85.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Bildung der Geschworenenbank kann die Revision nur dann begründen, wenn die konkreten Thatsachen angegeben werden, in welchen die Verletzung bestanden hat. Urth. v. 24. März 1885 (Bd. 12 S. 119).

[2]) S. u. zu [§ 89 Nr. 2].

[3]) Die Rüge der Nichtaufforderung kann die Revision nur dann begründen, wenn gleichzeitig behauptet wird, daß bei dem Urtheil ein von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossener Geschworener mitgewirkt habe. Urth. (IV S.) v. 24. März 1885 (Bd. 12 S. 119). Doch recht bedenklich.

[§ 34.] Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen. §§ 279, 22, 32.

b. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht ausgeschieden worden sind,[1]) mindestens vierundzwanzig beträgt.

Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen. Dieses geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Die Ergänzung gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen. Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, s. o., geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.[2]) § 280.

c. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen. § 281.

d. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden. Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere steht dem Angeklagten zu. Der etwaige Nebenkläger hat kein Ablehnungsrecht. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben. Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

Ist vom Vorsitzenden die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden,[3]) so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen. Sind mehrere Ergänzungsge-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das sind nur Diejenigen, welche nach litt. a (Text) als auszuscheidende bezeichnet sind, nicht die vom Amte eines Geschworenen Entbundenen oder Beurlaubten. Machen solche an sich zum Amte fähige Personen von ihrem Ablehnungs- oder Hinderungsrecht erst in der Hauptverhandlung Gebrauch, so gelten sie als nicht Erschienene. Urth. v. 29. November 1883 (Bd. 9 S. 253).

[2]) Sie bleiben aber für die Sitzungsperiode bis zu Ende zur Disposition. Urth. v. 20. April 1882 (Bd. 6 S. 170).

[3]) Die Anordnung kann vom Vorsitzenden nach dessen freiem Ermessen zurückgenommen werden, solange noch nicht zur Bildung der Geschworenenbank geschritten ist. Auch nach Eintritt in die Verhandlung selbst kann er den Ergänzungsgeschworenen entlassen, wenn er ohne ihn auszukommen vermeint. Urth. v. 27. Mai 1886 (Bd. 14 S. 206).

schworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.[1]) GVG. § 194, StrPO. §§ 282, 284, 285, 437. [§ 34.]

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist. § 283.

e. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.[2]) § 286.

f. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden. § 287.

g. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt. Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

> „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

> „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.*) § 288.

Nach der Beeidigung wird in die Verhandlung der Sache eingetreten. § 289.

---

*) Der Mennonit soll durch ein Attest des Gemeindeältesten, Lehrers oder Vorstehers nachweisen, daß er mindestens seit einem Jahre zu der Gemeinde gehört, und wie die Betheuerungsformel lautet. Pr. Verordn. vom 11. März 1827 (GS. S. 28). Der Philippone betheuert: „Jey, jey!" Pr. Reskr. vom 28. Januar 1837 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 49 S. 175). Im Uebrigen ist es nicht unstatthaft, daß der gesetzlichen Betheuerungsformel der dem betreffenden Religionsbekenntniß entsprechende Zusatz („und sein hl. Evangelium, Amen!" bezw. „durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen!") gemacht werde. Pr. Reskr. im JMBl. für 1880 S. 369.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Ueber die Nothwendigkeit des Eintritts entscheidet das Gericht. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 22. December 1885 (Bd. 13 S. 191).

[2]) Nichtanwesenheit des Vertheidigers bei der Verhandlung hierüber ist Revisionsgrund. Urth. v. 5. Januar 1889 (Bd. 18 S. 361).

Dritter Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(§ 41.)

1. Vorbemerkungen.

[§ 41.] 1. Gegenstand der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte sind die Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen in dem Umfang, in welchem ihnen die Gerichtsbarkeit übertragen ist, einschließlich der Vorbereitung und der Vollstreckung der Entscheidungen, soweit die Gerichte hierbei mitzuwirken haben; Gegenstand der sachlichen Zuständigkeit ist ferner das Konkursverfahren. (Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit.) . . . . .

2. Die gesetzliche Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit ist sowohl für die Gerichte, wie für die Parteien dergestalt bindend, daß die Gerichte einen bei ihnen gestellten Antrag auf ein Verfahren, für welches sie sachlich nicht zuständig sind, von vornherein abzulehnen haben. Von dieser Regel giebt es aber sehr weitgehende Ausnahmen.

a. . . . . . .

b. Im Strafprozeß hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens seine sachliche Zuständigkeit zu prüfen; ist das Hauptverfahren von ihm aber zu Unrecht eröffnet worden, so hat es seine Unzuständigkeit durch Urtheil auszusprechen, und auch nur dann, wenn der Angeklagte den Einwand der Unzuständigkeit erhebt.

In einzelnen Fällen ist das Gericht höherer Ordnung für Sachen zuständig, welche an sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören, nämlich:

α. wenn bei mehreren strafbaren Handlungen die einen zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung, die anderen zu der eines Gerichts höherer Ordnung gehören, und die Verhandlung über alle wegen objektiven oder subjektiven Zusammenhangs durch Beschluß des Gerichts, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören, in Ermangelung dessen durch Beschluß des gemeinschaftlichen obern Gerichts vor das Gericht höherer Ordnung verwiesen ist, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine Privatklage nicht vor das Schwurgericht verwiesen werden kann;

β. wenn eine Handlung die Merkmale verschiedener strafbarer Handlungen enthält, von welchen die einen zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung, die anderen zu der eines Gerichts höherer Ordnung gehören;

γ. wenn Gerichte verschiedener Ordnung gegen dieselbe Person auf Einzelstrafen erkannt haben, und diese in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen sind.

§§ 2—4, 424.

c. Für die Revision und die Beschwerde sind, wie sich im Folgenden ergeben wird, verschiedene Gerichte (Oberlandesgerichte, Kammergericht, Reichsgericht) ausschließlich sachlich zuständig. Gehört eine an ein bestimmtes Revisionsgericht gelangte Revision nicht zu dessen sachlicher Zuständigkeit, so ist die Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen, und zugleich das zuständige Gericht mit bindender Kraft

für dieses zu bestimmen. Das Gleiche gilt von Beschwerden, wenn Zweifel entstehen, ob das Kammergericht ausschließlich zuständig ist. § 388, GVGA. § 50. **[§ 41.]**

3. Nach dem System der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung werden diejenigen Rechtsbehelfe, welche nicht die Wirkung haben, daß ein Gericht höherer Instanz zu entscheiden hat, nicht als eigentliche Rechtsmittel behandelt. Solche Rechtsbehelfe sind die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einspruch, die Wiederaufnahme. Ihrer wird daher auch in diesem Titel keine besondere Erwähnung geschehen.

4. Die Zuständigkeitsnormen sind in dem Gerichtsverfassungsgesetz, in den Deutschen Prozeßordnungen, vergl. GVG. § 24, StrPO. § 1, in einer Reihe Preußischer Gesetze, insbesondere in dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zerstreut enthalten. Es bedarf daher einer Zusammenstellung derselben.

5. Vorweg hier anzuführen sind jedoch folgende besondere Normen für die Bestimmung der Zuständigkeit:

a. wenn verschiedene Gerichte in einer Sache, auf welche die Reichsprozeßgesetze Anwendung finden, rechtskräftig sämmtlich für sachlich zuständig oder sämmtlich, obgleich eines derselben gesetzlich zuständig ist, für sachlich unzuständig sich erklärt haben, so bestimmt das gemeinschaftliche höhere Gericht das zuständige Gericht, § 19;

b. wenn in gewissen Fällen ein örtlich zuständiges Gericht für eine Angelegenheit streitiger Gerichtsbarkeit nicht nach den allgemeinen Regeln über örtliche Zuständigkeit sich bestimmen läßt, so bestimmt ebenfalls das gemeinschaftliche höhere Gericht das zuständige Gericht; §§ 12—15;

c. . . . . .

d. die sachliche Zuständigkeit für die Beschwerde in Kostensachen, einschließlich der Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher und über die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Beträge, richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beschwerde in der Hauptsache, KG. § 4, Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) § 22 und vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) § 17, KGA. §§ 1—4, 32, 42. Betrifft jedoch die Hauptsache eine Angelegenheit, für welche die Reichsprozeßgesetze keine Anwendung finden, und wird nicht zugleich in der Hauptsache Beschwerde erhoben, so ist in Preußen an Stelle der Oberlandesgerichte ein Civilsenat des Kammergerichts ausschließlich zuständig. Handelt es sich um Stempelbeträge, welche als Gerichtskosten zu verrechnen sind, oder um die in den Hohenzollern'schen Landen nach dem Gesetz vom 22. Juni 1875 Art. 2 zu erhebenden Abgaben, so ist in Preußen der Justizminister für die gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte noch zulässige Beschwerde zuständig. KGA. §§ 6, 7.

Handelt es sich bei diesen Angelegenheiten . . . . um Strafsachen, so entscheiden die Strafkammern bezw. die Strafsenate, vergl. die vorangeführten Gesetzesstellen und GVGA. § 57.

6. Es ist daran zu erinnern, daß die neuen Prozeßgesetze für gewisse Personen in Rücksicht auf deren staats- oder völkerrechtliche Stellung und in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit keine Anwendung finden oder gewisse Exemtionen gestatten. S. o. [§ 27]. Für die folgenden §§ ist nun der allgemeine Vor-

[§ 41.] behalt zu machen, daß die in denselben aufzuführenden Rechtsangelegenheiten zur Zuständigkeit der Gerichte nur so weit gehören, als denselben die Gerichtsbarkeit über die Personen, deren Rechtsangelegenheiten behandelt werden sollen, zusteht.

(§ 42.)

2. Sachliche Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte.

a. Zuständigkeit der Amtsgerichte (Einzelrichter).

[§ 42.] A. . . . . .

B. Zuständigkeit in Strafsachen. Die Amtsgerichte sind als Gerichte erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen zuständig:

1. zur Verhandlung und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) einschließlich des Verfahrens wegen Einziehung gemäß §§ 15, 17, nicht aber in den schwereren, den Schöffengerichten vorbehaltenen Fällen des qualifizirten Forstdiebstahls und des dritten und fernern Rückfalls, cit. Ges. § 19, StrPOE. § 3, s. u. [§ 44];
2. zur Verhandlung und Entscheidung wegen Uebertretungen, wenn der Beschuldigte vorgeführt wird und die ihm zur Last gelegte Handlung eingesteht, sofern die Staatsanwaltschaft damit einverstanden ist, § 211;
3. zu allen außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen in Sachen, welche an sich vor die Amtsgerichte oder die Schöffengerichte [§ 44] gehören. Hier sind, abgesehen von den den Amtsrichtern, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit für das Hauptverfahren zustehenden Befugnissen, s. u., insbesondere folgende zu nennen:
   a. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder über die vorgängige Erhebung einzelner Beweise;
   b. die Erhebung einzelner Beweise nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zu demselben bestimmten Termin;
   c. die bei der Strafvollstreckung nothwendigen Entscheidungen: über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der Strafe; über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung; über den Strafaufschub; über die Umwandlung einer unbeibringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe; über die Anrechnung der Dauer des Aufenthalts des Verurtheilten in einer Krankenanstalt, wohin er nach Beginn der Strafvollstreckung gebracht ist, auf die Strafzeit — dieses alles, sofern die Amtsgerichte oder Schöffengerichte in erster Instanz erkannt haben, selbst dann, wenn ihre Zuständigkeit durch Beschluß der Strafkammern begründet war —; endlich zur Entscheidung über die nachträgliche Zurückführung der durch mehrere rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen, wenn die Amtsgerichte oder Schöffengerichte auf die schwerste Strafart, bei Strafen gleicher Art auf die schwerste Strafe erkannt haben.

GVG. § 30, StrPO. §§ 200, 201, 222, 224, 494.

Wenn die Amtsgerichte zugleich Rheinschifffahrtsgerichte sind, so sind sie ohne Zuziehung von Schöffen zuständig: [§ 42.]

4. zur Verhandlung und Entscheidung über alle Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, wie solche insbesondere in § 13 des Pr. Gesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187) unter Nr. 1—6 aufgeführt sind, GVGE. § 3, revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868 (Pr. GS. für 1869 S. 798) Art. 34, StrPOE. § 3, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) §§ 4, 6.

Wenn die Amtsgerichte zugleich Elbzollgerichte sind, so sind sie ebenfalls ohne Zuziehung von Schöffen zuständig:

5. zur Verhandlung und Entscheidung
   a. über Uebertretungen schiffs- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher;
   b. über sonstige strafbare Exzesse (Uebertretungen) der zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörigen Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Berufs begriffenen Elbschifffahrtspolizeibeamten.

   Elbschifffahrtsakte Art. 26, Additionalakte § 47, StrPOE. § 3, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) §§ 2, 4.

Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Amts- bezw. Schöffengerichte für das Hauptverfahren sind die Amtsgerichte zuständig:

6. zur Strafvollstreckung in den zu ihrer oder der Schöffengerichte Zuständigkeit gehörigen Strafsachen und zur Entscheidung über den in diesen Sachen nothwendigen Strafaufschub (Fälle der Geisteskrankheit des Verurtheilten oder der durch die Vollstreckung entstehenden nahen Lebensgefahr desselben), sowie über den wegen des körperlichen Zustandes des Verurtheilten beantragten Strafaufschub, §§ 483, 487, Pr. Allg. Verf. vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237);
7. zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, und zur Entscheidung über eine ohne richterliche Anordnung erfolgte Beschlagnahme und über die Eröffnung in Beschlag genommener Postsendungen, so lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, §§ 98, 100, 105;
8. zum Erlaß von Haftbefehlen und zu den die Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen einschließlich derer über die Sicherheitsleistung zum Zweck der Beseitigung der Untersuchungshaft, so lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, §§ 125, 126, 128;
9. zur Vernehmung einer auf frischer That betroffenen oder sonst ohne Haftbefehl vorläufig festgenommenen Person, und zur Freilassung derselben, letzteres jedoch nur, so lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist; ferner zur Vernehmung einer auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefes ergriffenen Person, wenn diese nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung dem zuständigen Richter vorgeführt werden kann, §§ 128, 129, 132;
10. zur Entgegennahme und Beurkundung von Anzeigen strafbarer Handlungen und von Strafanträgen; zur Ertheilung der Beerdigungserlaubniß, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes verstorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden ist; zur

[§ 42.] Erledigung richterlicher Handlungen im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzuge, sowie zur Erhebung von Entlastungsbeweisen, wenn derer Verlust zu besorgen, oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann; endlich zur Führung der Voruntersuchung und zur Vornahme einzelner zu ihr gehöriger Untersuchungshandlungen, sofern hierzu Auftrag ertheilt ist, §§ 156, 157, 160, 161, 163, 164, 183, 184.

Zu den Obliegenheiten der Amtsrichter gehört endlich:

11. die Zusammenstellung der Urlisten für die Schöffen und Geschworenen und der Vorsitz in dem Ausschuß, welcher zur Entscheidung der dagegen erhobenen Einwendungen und zur Aufstellung der Geschworenenvorschlagsliste berufen ist, sowie die Berufung der Schöffen, endlich das Ordnungsstrafverfahren gegen Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses. GVG. §§ 39, 40, 45 bis 49, 85, 87, 56.

(§ 44.)

b. Zuständigkeit der Schöffengerichte.

[§ 44.] 1. Zur Verhandlung und Entscheidung zuständig sind die Schöffengerichte immer, wenn nicht durch Zusammenhang mit Strafsachen, für welche ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist, dessen Zuständigkeit in letzteren die Zuständigkeit auch in diesen Strafsachen nach sich zieht, in Sachen, welche betreffen:

a. Uebertretungen, sofern nicht der Einzelrichter zuständig ist, s. o. [§ 42 B Nr. 2];

b. Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung[1]) bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs bezeichneten, sowie der zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Vergehen; letztere sind folgende:

α. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;

β. die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;

γ. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

δ. die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;

ε. die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen;

c. die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; die Zu-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Oder Verfallerklärung. Urth. v. 27. Februar 1885 (Bd. 12 S. 75).

ständigkeit erlischt jedoch, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, die Verfolgung zu übernehmen [1]); [§ 44.]

d. das Vergehen des Diebstahls im Fall des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

e. das Vergehen der Unterschlagung im Fall des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

f. das Vergehen des Betrugs im Fall des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

g. das Vergehen der Sachbeschädigung im Fall des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

h. das Vergehen der Begünstigung und das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

GVG. §§ 27, 74;

i. Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230), cit. Ges. § 53.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt, und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint. GVG. § 28.

2. Vor die Schöffengerichte gehören ferner die Sachen, welche Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) betreffen, sofern der Einzelrichter nicht zuständig ist, s. o. [§ 42B Nr. 1], nämlich:

a. die im dritten und fernern Rückfall begangenen Zuwiderhandlungen;

b. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;

c. wenn der Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;

d. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist;

cit. Ges. §§ 19, 8, 6.

Zu 1, 2. Die Zuständigkeit ist auch begründet für das Verfahren bei Einziehungen, wenn die Entscheidung nicht in Verbindung mit der Hauptsache erfolgen kann, und diese zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören würde. § 477.

3. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Strafkammer des Landgerichts bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine andere und höhere Strafe, als auf die oben zu Nr. 1b bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde, bei den Vergehen:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen in den Urth. v. 4. März 1881 und v. 13. März 1884 (Bd. 3 S. 373, Bd. 10 S. 237).

[§ 44.] a. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;

b. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;

c. wider die Sittlichkeit im Fall des § 183 des Strafgesetzbuchs;

d. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

e. der Körperverletzung im Fall des § 223a des Strafgesetzbuchs;

f. des Diebstahls im Fall der § 242 des Strafgesetzbuchs;

g. der Unterschlagung im Fall des § 246 des Strafgesetzbuchs;

h. der Begünstigung;

i. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;

k. des Betrugs im Fall des § 263 des Strafgesetzbuchs;

l. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;

m. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

ferner

n. bei gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

o. bei denjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs bezeichneten und der zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Vergehen, s. o. Nr. 1b;

das Gleiche gilt, wenn

p. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht, die die öffentliche Klage erhebende Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde die Verweisung an das Schöffengericht beantragt, und die gedachte Voraussetzung vorliegt.

GVG. §§ 29, 75. Das Schöffengericht bleibt auch zuständig, wenn im Urtheil auf eine höhere Strafe oder Buße zu erkennen ist.

(§ 47.)

3. Zuständigkeit der Landgerichte (Strafkammern).

[§ 47.] A. Die Strafkammern der Landgerichte sind zuständig

1. in erster Instanz:

a. für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach der Strafprozeßordnung von den Gerichten zu erlassen sind. Hierbei ist zu bemerken, daß die Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter eröffnet und geführt wird. Soll der Antrag auf Voruntersuchung

abgelehnt werden, so bedarf es eines Beschlusses des Gerichts. Dieser ist auch [§ 47.] erforderlich, wenn ein Amtsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragt werden soll. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Ergänzung der geschlossenen Voruntersuchung, so hat das Gericht, wenn der Untersuchungsrichter dem Antrage nicht statt geben will, zu entscheiden. Nach beendigter Voruntersuchung hat das Gericht zu entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen, oder das Verfahren vorläufig einzustellen, oder ob die Voruntersuchung zu vervollständigen sei, GVG. § 72, StrPO. §§ 182, 178, 183, 195, 196, 200. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Strafkammern sind jedoch die zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen, welche Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich betreffen, GVG. § 136;

b. für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem jeden Gericht, mit Ausnahme des Reichsgerichts, auch wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, oder über die vorgängige Eröffnung der Voruntersuchung oder die Erhebung einzelner Beweise, sowie für die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und für die Entscheidungen über Beschlagnahme, Haftbefehle, die Untersuchungshaft und die Freilassung vorläufig festgenommener Personen, nachdem die öffentliche Klage bei der Strafkammer erhoben ist, §§ 207, 200, 98, 100, 105, 124, 126, 129, s. o. [§ 42B Nr. 7—9];

c. für die Anordnung einzelner Beweisaufnahmen nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zu diesem bestimmten Termin, §§ 222, 224;

d. für alle in Schwurgerichtssachen außerhalb der Sitzungsperiode zu treffenden Entscheidungen, sofern das Schwurgericht seinen ordentlichen Sitz am Sitz des Landgerichts hat, GVG. §§ 82, 99;

e. als erkennende Gerichte in Sachen, welche betreffen:

  α. die Vergehen, welche nicht an sich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

  β. diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind.[1]) Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs (hochverrätherisches Unternehmen, die Beleidigung von Bundesfürsten oder von Mitgliedern ihres Hauses, Verhinderung von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften an der Ausübung ihrer Rechte);

  γ. die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

  δ. das Verbrechen der Unzucht im Fall des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Wenn für ein Verbrechen an sich eine höhere Strafe zulässig ist, aber bei dem Vorhandensein bestimmter Strafminderungsgründe bis höchstens fünf Jahre Zuchthaus erkannt werden kann, z. B. beim Meineid im Fall des § 157 StrGB., so ist gleichwohl die Strafkammer nicht zuständig. Urth. v. 25. Januar 1883 (Bd. 8 S. 177).

[§ 47.] ε. die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;

ζ. das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;

η. das Verbrechen des Betrugs im Fall des § 264 des Strafgesetzbuchs;

ϑ. die oben [§ 44 Nr. 1b] bezeichneten, zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlungen;

ι. das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen, wenn die Entscheidung nicht in Verbindung mit der Hauptsache erfolgen kann, und diese zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Schwurgerichts gehören würde,

GVG. §§ 73, 74, StrPO. § 477;

f. für die bei der Strafvollstreckung nothwendigen Entscheidungen, s. o. [§ 42B Nr. 3], sofern auf die Strafen in den zu ihrer oder der Schwurgerichte Zuständigkeit gehörigen Sachen erkannt ist; ist jedoch die nachträgliche Zurückführung mehrerer Strafen auf eine Gesammtstrafe erforderlich, so sind sie nur zuständig, wenn von ihnen oder den Schwurgerichten auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt ist, § 494, GVG. § 82;

2. in zweiter Instanz:

a. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, außer in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen, s. o. Nr. 1a;

b. als Beschwerdegerichte in den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen und als Berufungsgerichte in den von den Amtsgerichten als solchen oder als Elbzollgerichten, sowie von den Schöffengerichten abgeurtheilten Sachen; — die Entscheidung in Elbzollsachen ist letztinstanzlich;

c. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde über die Verurtheilung eines Gewerbegerichtsbeisitzers zu Ordnungsstrafe, weil derselbe ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung des Gewerbegerichts nicht rechtzeitig sich eingefunden hat oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht.

GVG. §§ 72, 76, StrPO. § 211, Pr. Forstdiebstahlsges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 19, Pr. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) § 58, GVGE. § 3, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) §§ 1, 3, 8, Ges. vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) § 21.

B. Die abgesonderten Strafkammern[1]) haben, jedoch nur als erkennende Gerichte, für die erste Instanz dieselbe Zuständigkeit wie die Strafkammern bei den Landgerichten. Als erkennende Gerichte in der Berufungs-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Diese Kammern sind, was ihre Zuständigkeit betrifft, selbstständige Gerichte. Daher darf die Strafkammer des betreffenden Landgerichts in die Zuständigkeit derselben ohne gesetzlichen Anlaß nicht übergreifen. Urth. (III. S.) v. 31. December 1879 (ctr. Klee 729). Vergl. auch Urth. v. 10. März 1880 (Bd. 1 S. 266), Beschl. v. 4. Januar 1880 (Rep. 56/80 B. VII), Beschl. v. 15. März 1888 (Bd. 17 S. 231).

instanz sind sie nur so weit zuständig, als die Strafkammern in der Besetzung mit drei Mitgliedern verhandeln und entscheiden können. GVG. § 78, Pr. Allg. Verf. vom 25. Juli 1879 (JMBl. S. 207). Danach sind sie als Berufungsgerichte zuständig: [§ 47.]

1. bei Uebertretungen, GVG. § 77;
2. in den Fällen der Privatklage, GVG. § 77;
3. in Forstdiebstahlssachen, Pr. Ges. vom 15. April 1878 (GS. S. 222) § 19;
4. in Sachen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230), cit. Ges. § 58;
5. in den von den Amtsgerichten als Elbzollgerichten abgeurtheilten Strafsachen, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 3.

S. u. [§ 88 Nr. 3].

(§ 48.)

4. Zuständigkeit der Schwurgerichte.

Die Schwurgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung bei allen Verbrechen zuständig, soweit nicht nach dem vorigen § die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und mit Ausschluß der Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser und Reich. GVG. §§ 80, 136. Während der Dauer der Sitzungsperiode haben die richterlichen Mitglieder die gleiche Zuständigkeit, wie die Strafkammern in Bezug auf alle Entscheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung und in dieser ohne Zuziehung der Geschworenen zu treffen sind, s. vorigen §, jedoch nur so weit, als die Sachen beim Schwurgericht anhängig sind. GVG. § 82. Außerdem sind sie zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen säumige Geschworene zuständig. GVG. § 96. Daß außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode die Strafkammern des Landgerichts, an dessen Sitz das Schwurgericht seinen Sitz hat, für derartige Entscheidungen zuständig sind, ist bereits im vorigen § bemerkt. [§ 48.]

(§ 50.)

5. Sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist eine erstinstanzliche, zweitinstanzliche und drittinstanzliche. [§ 50.]

A. In erster Instanz sind die Oberlandesgerichte zuständig, und zwar:

1—9. . . . . .

10. alle Oberlandesgerichte (Strafsenate) für die Entscheidung über den von der Staatsanwaltschaft in zwei Instanzen abgelehnten Antrag des Verletzten auf Erhebung einer öffentlichen Klage, § 170;

11—14. . . . . .

B. In zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte zuständig, und zwar:

A. . . . . .

B. in Strafsachen die Strafsenate:

1. aller Oberlandesgerichte als Beschwerdegerichte für die vor den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz verhandelten Sachen, sofern eine nach Reichsrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, ohne Unterschied, ob die Beschwerde auf die Verletzung einer reichsrecht-

[§ 50.] lichen oder landesrechtlichen Rechtsnorm gestützt ist, GVG. § 123, vergl. GVGA. § 50;

2. des Kammergerichts (ausschließlich) als Revisionsgericht für die in Preußen vor den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz verhandelten Sachen, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt ist (andernfalls ist das Reichsgericht zuständig), GVG. § 123, GVGE. § 9, GVGA. § 50;

3. desselben als Beschwerdegericht für die vor den Strafkammern der Preußischen Landgerichte als Gerichten erster Instanz oder als Berufungsgerichten verhandelten Sachen, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, einerlei, ob die Beschwerde auf Verletzung einer landesrechtlichen Rechtsnorm gestützt ist, GVG. § 123, GVGE. § 9, GVGA. § 50; vergl. hierzu o. [§ 41 Nr. 2c];

4. des Oberlandesgerichts zu Cöln als Beschwerde- und Berufungsgericht für die vor den Amtsgerichten als Rheinschifffahrtsgerichten verhandelten Sachen; die Entscheidung ist letztinstanzlich, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) §§ 1, 10, 12;

C, D. . . . . .

C. In dritter Instanz sind die Oberlandesgerichte zuständig, und zwar:

A. . . . . .

B. in Strafsachen:

1. alle Oberlandesgerichte (Strafsenate) als Beschwerdegerichte für die von den Strafkammern der Landgerichte als den Beschwerdegerichten entschiedenen Sachen, welche Verhaftungen betreffen, und als Revisionsgerichte für die von den Strafkammern als Berufungsgerichten verhandelten Sachen, sofern eine nach Reichsrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, auch wenn die Verletzung einer landesrechtlichen Rechtsnorm gerügt wird; betrifft die Untersuchung Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, so kann die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht die Revisionsentscheidung des Reichsgerichts beantragen, und wird dieses hierdurch zuständig;[1])

2. das Kammergericht (Strafsenat) als Beschwerde- und Revisionsgericht in den vor den Strafkammern der Preußischen Landgerichte als Beschwerde- bezw. Berufungsgerichten verhandelten Sachen, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet; vergl. hierzu o. [§ 41 Nr. 2b];

GVG. §§ 123, 136, GVGE. § 9, GVGA. § 50, StrPO. § 352.

Zu 1 und 2. Ausgeschlossen von der Zuständigung der Oberlandesgerichte sind die elbzollgerichtlichen Sachen, Pr. Ges. vom 9. März (GS. S. 132) § 8.

C. . . . . .

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Befugniß steht der Staatsanwaltschaft auch dann zu, wenn sie das Rechtsmittel nicht selbst eingelegt hat, oder wenn es nicht gegen sie gerichtet ist. Urth. v. 7. December 1882 (Bd. 7 S. 326).

(§ 51.)

6. Sachliche Zuständigkeit des Reichsgerichts.

A. . . . . . [§ 51.]

B. In Strafsachen ist das Reichsgericht (Strafsenate) zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung der Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder gegen das Reich gerichtet sind, GVG. §§ 136, 138. Danach ist zuständig
   a. der erste Strafsenat:
      α. für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach der Strafprozeßordnung von den Gerichten zu erlassen sind, vergl. o. [§ 47 A Nr. 1a];
      β. für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des vom Untersuchungsrichter ersuchten Amtsrichters, vergl. § 184;
   b. der vereinigte zweite und dritte Senat:
      α. für die Hauptverhandlung;
      β. für die Verhandlung und Entscheidung im Verfahren auf Einziehung, wenn dieselbe nicht in Verbindung mit der Hauptsache erfolgen kann, vergl. § 477;
      γ. für die bei der Strafvollstreckung nothwendigen Entscheidungen, s. o. [§ 42 B Nr. 3]; ist jedoch die nachträgliche Zurückführung mehrerer von verschiedenen Gerichten erkannter Strafen auf eine Gesammtstrafe erforderlich, so ist er nur zuständig, wenn auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, vergl. 494;
2. als Revisionsgericht
   a. für die vor den Strafkammern in erster Instanz verhandelten Sachen, sofern die Revision auf die Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm gegründet ist, auch dann, wenn zugleich die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gerügt wird, GVG. § 136 in Verbindung mit § 123, vergl. hierzu o. [§ 41 Nr. 2, 6];
   b. für die vor den Schwurgerichten verhandelten Sachen, GVG. § 136;
   c. für die vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz verhandelten Sachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, wenn die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht die Verhandlung vor dem Reichsgericht beantragt, GVG. § 136, s. vorigen § C B Nr. 1;
3. als Beschwerdegericht für die Entscheidungen der Konsulargerichte, und als Berufungsgericht in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten Sachen, ferner als Beschwerde- und Berufungsgericht in den vor den Gerichten in den deutschen Schutzgebieten verhandelten Sachen, in allen

[§ 51.] Fällen, mit Ausnahme derer, welche Uebertretungen betreffen; für die Schutzgebiete kann durch Kaiserliche Verordnung die Zuständigkeit auf ein Konsulargericht oder einen Gerichtshof in dem Schutzgebiet übertragen werden. Ges. vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) §§ 36, 22, 28, 33, Ges. vom 15. März 1888 (RGBl. S. 71).

C. Außerdem ist das Reichsgericht zuständig:

1—4. . . . . .

5. für die Vorentscheidung bei strafrechtlicher Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen darüber, ob der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung sich schuldig gemacht habe, sofern nach den Landesgesetzen die Verfolgung unbedingt oder im Fall des Verlangens einer vorgesetzten Behörde an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, und in dem betreffenden Bundesstaat ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht, GVGE. § 11. (Für Preußen besteht ein solcher);

6. . . . . .

Zu A—C. Die Zuständigkeit der vereinigten Strafsenate und des Plenum bei streitig gewordenen Rechtsfragen beschränkt sich auf die Entscheidung der Rechtsfrage; diese Entscheidung ist in der zu entscheidenden Sache bindend. GVG. § 137, Ges. vom 17. März 1886 (RGBl. S. 61).

D. . . . . .

Siebenter Titel.

Allgemeine Grundsätze über den Geschäftsbetrieb der Gerichte.

(§ 85.)

1. Oeffentlichkeit.

[§ 85.] 1. Die gerichtlichen Verhandlungen vor dem erkennenden[1]) Gericht und die Verkündigung seiner auf Grund derselben erlassenen Urtheile und Beschlüsse müssen öffentlich sein. Daher ist die Anwesenheit im Sitzungssaale während der Verhandlungen und während der Verkündungen Jedermann gestattet; jedoch kann unerwachsenen und den nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen oder solchen Personen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, der Zutritt versagt werden. GVG. §§ 170, 176, GVGA. § 88.

Ausnahmen:

a. . . . . . .

b. die Oeffentlichkeit kann von Amtswegen für die Verhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn dieselbe eine Gefährdung

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das Verfahren außerhalb der mündlichen (oder Haupt-) Verhandlung ist ein nicht öffentliches. Urth. v. 5. Januar 1885 (Gr. Bd. 29 S. 1092).

der öffentlichen Ordnung, insbesondere eine Gefährdung der Staatssicherheit,*) oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt, GVG. § 173 in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133), GVGA. § 88; [§ 85.]

c. . . . . . .

2. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit erfolgt durch Beschluß des Gerichtes, welcher in jedem Stadium der Verhandlung zulässig ist. Vor Fassung des Beschlusses wird über die Ausschließung verhandelt[1]); insbesondere ist, wenn der Staatsanwalt in Strafsachen den dahingehenden Antrag gestellt hat, den Angeklagten über denselben zu hören.[2]) Diese Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung statt, außer wenn ein Betheiligter Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung beantragt, oder das Gericht nicht öffentliche Verhandlung als angemessen beschließt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit — sei es der Verhandlung in der Hauptsache, sei es der Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit — ausschließt, muß öffentlich verkündet werden, und ist bei der Verkündung anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt. GVG. § 175 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888, StrPO. § 33.

3. Die **Verkündung** des **Urtheils** erfolgt, auch wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war, öffentlich. Dieses betrifft nicht nur die Urtheilsformel, sondern auch die Entscheidungsgründe, welche bei Verkündung der Urtheilsformel verkündet werden *müssen*. Jedoch kann durch besondern[3]) Beschluß des Gerichts für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theils derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine

*) „Insbesondere eine Gefährdung der Staatssicherheit" ist durch das Gesetz vom 5. April 1888 eingeschoben, um für die Zulässigkeit der intensiven Verschärfung der Ausschließung der Oeffentlichkeit, s. Text Nr. 3, 4, ein sicheres Kriterium zu bestimmen. Es wurde streitig, ob diese Verschärfung nur für die Fälle der Gefährdung der Sicherheit *dem Auslande* gegenüber, oder ob sie auch in den Fällen der Gefährdung der inneren Sicherheit, also bei *allen politischen* Delikten, eintreten solle. Verfasser (als Mitglied des Reichstages) bekämpfte Letzteres als einen verhängnißvollen Rückschritt zur absoluten Heimlichkeit der politischen Prozesse. Die „Kartellparteien" wollten aber die Verschärfung auch im Interesse der *inneren Staatssicherheit*; das Amendement Rintelen, durch welches dieses verhindert werden sollte, wurde deshalb abgelehnt. Sten. Ber. Session 1887/88 S. 1135 ff., 1217 ff., 1337 ff.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Es muß darüber verhandelt werden, einerlei, ob ein Antrag auf Verhandlung gestellt ist oder nicht. Urth. v. 5. November 1889 (Bd. 20 S. 52).

[2]) Und zwar bei *mehreren* Angeklagten *jeder* derselben. Ist daher ein Angeklagter zum Zwecke der Vernehmung eines Mitangeklagten aus dem Sitzungszimmer entfernt, und wird dann die Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragt, so ist jener vorab wieder in das Sitzungszimmer zu führen und über den Antrag zu hören. Verstoß hiergegen ist absoluter Revisionsgrund, selbst dann, wenn der Vertheidiger über denselben gehört ist. — Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Angeklagte, in deren Abwesenheit die Hauptverhandlung zulässiger Weise stattfindet. Urth. v. 2. October 1888 (Bd. 18 S. 138). Vergl. auch Urth. v. 29. October (Bd. 20 S. 21). S. ferner auch u. zu Nr. 6.

[3]) Der vorgängige Beschluß auf „Ausschließung der Oeffentlichkeit während der ganzen Dauer der Verhandlung" genügt nicht. Urth. v. 6. Mai 1890 (Bd. 20 S. 383).

[§ 85.] Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. GVG. § 174 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888, StrPO. § 267.

4. Wirkung der Ausschließung der Oeffentlichkeit.

a. Außer den betheiligten Beamten, Parteien und Zeugen darf Niemand bei der Verhandlung bezw. Verkündung der Entscheidungsgründe anwesend sein. Dieses betrifft nicht die die Dienstaufsicht bei dem verhandelnden Gericht führenden Beamten der Justizverwaltung. Auch kann durch Beschluß des Gerichts ohne vorherige Anhörung der Betheiligten einzelnen Personen der Zutritt gestattet werden. GVG. § 176 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888, GVGA. § 88.

b. Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so dürfen, soweit die Ausschließung erfolgt ist, weder Berichte über die Verhandlung noch die Anklageschrift noch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses jemals durch die Presse veröffentlicht werden. Auch sind in diesem Fall die bei der Verhandlung anwesenden Personen verpflichtet, Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, geheim zu halten, außer, wenn sie zu Mittheilung derselben „befugt“ sind;*) dieses jedoch nur dann, wenn das Gericht ihnen diese Pflicht ausdrücklich unter Bezeichnung der geheim zu haltenden Thatsachen bekannt gemacht hat; der dahin gehende Beschluß (Schweigbefehl) ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen; gegen denselben ist Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Uebertretung jenes gesetzlichen Preßverbots oder des richterlichen Schweigbefehls wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. GVG. § 175 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888, GVGA. § 88, cit. Ges. vom 5. April 1888 Art. II, III.

c. Wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. StrGB. § 184 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888 Art. IV.

5. In jedem Stadium der Verhandlung kann die Wiederzulassung der Oeffentlichkeit beschlossen werden.**) Vor Fassung dieses Beschlusses sind jedoch die Betheiligten zu hören, und ist derselbe in öffentlicher Sitzung zu verkünden, arg. GVG. § 175 in der Fassung des cit. Ges. vom 5. April 1888.

6. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften seitens des Gerichts ist Gesetzesverletzung, § 377, begründet daher die Revision,[1]) nicht aber die Wiederaufnahme des Verfahrens.

---

*) Nach Art. II des cit. Gesetzes sind „unbefugte“ Mittheilungen strafbar. Dieser Ausdruck ist wegen seiner Unbestimmtheit in den Reichstagsverhandlungen lebhaft bekämpft. Man adoptirte ihn, um dem Strafrichter in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu überlassen, ob eine Mittheilung unbefugt oder befugt sei! S. die o. citirten Sten. Berichte. Hiernach setzt sich Jeder, welcher selbst aus ihm dringlichst erscheinenden Gründen gegen den Schweigbefehl Mittheilungen macht, der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aus!

**) Dieses ist in den Kommissionsverhandlungen als selbstverständlich angesehen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Einerlei, ob die Oeffentlichkeit zu Unrecht ausgeschlossen, oder ob sie zu Unrecht zugelassen ist. Urth. v. 27. Mai 1886 (C.E. Bd. 16 S. 393).

(§ 86.)

2. Sitzungspolizei.

1. Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) ob.*) Ist eine Zwangsmaßregel erforderlich, so kann dieselbe nur durch förmlichen Gerichtsbeschluß festgestellt werden. Der Vorsitzende aber hat die Vollstreckung derselben unmittelbar, und, sofern die Maßregel gegen andere Personen, als Rechtsanwälte und Vertheidiger gerichtet ist, sofort, mündlich Befehl ertheilend, durch den den Sitzungsdienst wahrnehmenden Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen.[1]) GVG. §§ 177—183, StrPO. § 36, Pr. Gerichtsvollzieherordn. §§ 19, 20, Pr. Geschäftsanw. für Gerichtsvollzieher §§ 120, 104. Zulässige Zwangsmaßregeln sind: Entfernung aus dem Sitzungszimmer, Haft, Ordnungsstrafe. [§ 86.]

a. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. GVG. § 178.

b. Gegen dieselben Personen kann, wenn sie in der Sitzung einer Ungebühr sich schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festgesetzt werden. Zwar ist gegen die Festsetzung, sofern sie nicht vom Oberlandesgericht oder Reichsgericht erfolgt ist, binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde bei dem Oberlandesgericht zulässig; dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. GVG. §§ 179, 183.

---

*) Betreffs der Preußischen im Königlichen oder Gemeindedienst angestellten uniformirten Polizeiexekutivbeamten bestimmt die durch Reskript vom 11. December 1886 den Gerichten mitgetheilte, im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassene Verfügung des Ministers des Innern vom 29. November 1886, daß dieselben beim Erscheinen vor Gericht ihre Kopfbedeckung abzunehmen haben, ausgenommen, wenn sie in dienstlichen Angelegenheiten (also nicht als Zeugen, Parteien rc.) im Helm erscheinen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

b. Die Revision ist begründet, insbesondere:

α. wenn der Angeklagte nicht über den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gehört ist, was immer anzunehmen ist, wenn das Sitzungsprotokoll dieses nicht ergiebt, Urth. v. 9. Januar 1880 und vom 11. Februar 1884 (Bd. 1 S. 50, Bd. 10 S. 92), s. auch o. zu Nr. 2;

β. wenn ein Strafurtheil in nicht öffentlicher Sitzung verkündet ist, Urth. v. 30. Januar 1880 (Bd. 1 S. 90).

c. Die Revision ist jedoch nur dann begründet, wenn die Oeffentlichkeit durch Anordnungen des Gerichts oder des Vorsitzenden oder durch wissentliches Dulden von Hindernissen seitens derselben unzulässig beschränkt ist, nicht aber, wenn sie durch ungehöriges, denselben nicht bekanntes Verhalten des Gerichtsdieners beschränkt ist. Urth. v. 1. October 1880 (Bd. 2 S. 301).

[1]) Nöthigenfalls kann er selbst vollstrecken. Urth. v. 10./17. Januar 1887 (Bd. 15 S. 227).

[§ 86.] c. Gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der in der Sitzung einer Ungebühr sich schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festgesetzt werden. Hiergegen ist, sofern die Festsetzung nicht vom Oberlandesgericht oder Reichsgericht erfolgt ist, binnen der zu litt. b gedachten Frist Beschwerde bei dem Oberlandesgericht mit aufschiebender Wirkung zulässig. GVG. §§ 180, 183.

Zu b, c. Eine weitere Beschwerde über die Entscheidung, welche vom Oberlandesgericht als Beschwerdegericht erlassen worden, ist ausgeschlossen.[1])

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen. — Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen, und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen. GVG. §§ 184, 185.

2. Alles Vorstehende gilt auch für den Amtsrichter, soweit es sich um Sitzungen in amtsgerichtlichen Sachen handelt, mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß er die erforderlichen Beschlüsse allein zu fassen hat.

3. Dem beauftragten oder ersuchten Richter, sowie dem Amtsrichter im Vorverfahren und dem Untersuchungsrichter steht die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Vornahme von Amtshandlungen nach den oben für die Sitzungspolizei angegebenen Grundsätzen zu, mit der Maßgabe jedoch, daß die Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr stets aufschiebende Wirkung hat. GVG. §§ 182, 183. Zu bemerken ist, daß die besondere Vorschrift der Strafprozeßordnung § 162, betreffend die Zwangsmaßregeln bei Amtshandlungen an Ort und Stelle, nicht auf richterliche Amtshandlungen, sondern auf die der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sich bezieht.*)

(§ 87.)

3. Gerichtssprache.

[§ 87.] Die Verhandlungen vor Gericht sind in Deutscher Sprache zu führen. Wenn daher unter Betheiligung von Personen verhandelt wird, welche derselben nicht mächtig sind, sei es, weil sie nur einer fremden Sprache mächtig sind, sei es, daß sie taub oder stumm sind, so wird die Verhandlung mit ihnen durch Vermittelung eines besondern Dolmetschers geführt.[2]) Derselbe muß vor der Verhandlung schwören,

*) Vergl. Motive, Marginale zu §§ 141, 142 (S. 90, 91.)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Beschl. v. 24. September 1880 (C.E. Bd. 2 S. 385).

[2]) Ob das Bedürfniß der Zuziehung eines Dolmetschers vorliegt, welcher Dolmetscher zuzuziehen ist, und ob er als befähigt zu erachten, unterliegt zunächst dem thatsächlichen Ermessen des mit der Verhandlung befaßten Gerichts. Die Nichtzuziehung ist daher nicht schon dann Revisionsgrund, wenn der zu Vernehmende Ausländer ist. Urth. v. 10. Januar 1880 (Bd. 1 S. 137). Vergl. übrigens u. Urth. v. 27. April 1880 (a. a. O. S. 397).

„daß er treu und gewissenhaft übertragen werde";[1]) ist er als Dolmetscher oder Hülfs- [§ 87.]
dolmetscher angestellt, oder ist er als Dolmetscher allgemein vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid,[2]) GVG. §§ 186—188, 191.

Ausnahmen: Die Zuziehung eines besondern Dolmetschers kann unterbleiben:

a. wenn die Betheiligten und das besetzte Gericht sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind; in diesem Fall ist die Verhandlung, soweit es den der Deutschen Sprache nicht Mächtigen angeht, in der fremden Sprache zu führen, GVG. § 187;

b. wenn die Verständigung mit tauben oder stummen Personen auf schriftlichem Wege möglich ist, GVG. § 188;

c. wenn der Gerichtsschreiber die erforderlichen Sprachkenntnisse hat; in diesem Fall versieht er, ohne besonders vereidigt zu werden, den Dolmetscherdienst, GVG. § 192.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. GVG. § 187. Soweit nach Vorschrift der Gesetze ein Protokoll den Betheiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulesen ist, muß dieses auch bezüglich des in der fremden Sprache Niedergeschriebenen geschehen.

In der Hauptverhandlung müssen dem der Deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.[3]) § 258.

Ob einer Partei (also auch einem Rechtsanwalte), welche taub, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten ist, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. GVG. § 189.

Die Eidesleistung der der Deutschen Sprache nicht mächtigen Personen erfolgt in der ihnen geläufigen Sprache. GVG. § 190. Die Eidesleistung stummer Personen, wenn sie schreiben können, erfolgt mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesform enthaltenden Eidesformel; wenn sie nicht schreiben können, erfolgt sie durch Zeichen mit Hülfe eines Dolmetschers. §§ 63, 72.

Betreffs der Ausschließung und Ablehnung der Dolmetscher s. u. [§ 89].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Verlesung einer in der Hauptverhandlung vom Dolmetscher schriftlich angefertigten Uebersetzung ist eine vom Dolmetschereide umfaßte und zulässige Uebertragung. Urth. v. 14. December 1882 (Bd. 7 S. 388).

[2]) Dieses gilt auch für einen Gerichtsschreiber, welcher, ohne als solcher bei dem Verfahren thätig zu sein, als Dolmetscher zugezogen wird. Urth. v. 22. October 1880 (Bd. 2 S. 372).

[3]) Diese Vorschrift enthält nicht eine durch das Protokoll zu konstatirende wesentliche Förmlichkeit, sondern nur den Ausdruck der materiellen Beschränkung des Gesammtinhalts der Schlußvorträge auf die darin gestellten Anträge. Urth. (I. S.) v. 27. April 1880 (Bd. 1 S. 397). Grund: die Entstehungsgeschichte des § 258. Dieser § sagt aber „müssen". Es handelt sich daher um eine wesentliche Förmlichkeit.

(§ 88.)

4. Besetzung des Gerichts.

a. Besetzung mit Rücksicht auf die Vollständigkeit.

[§ 88.] 1. Grundsätze.

a. Regeln: In allen Fällen, in denen ein richterlicher Akt mit dritten Personen (Parteien, Zeugen u. s. w.), oder öffentlich, s. o. [Anh. I § 85], vorzunehmen ist, muß das Gericht mit der gesetzlichen Anzahl und Art der Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt sein. In welchen Fällen außerdem ein Dolmetscher zuzuziehen, ist bereits im vorigen § angegeben; es kann daher an dieser Stelle hiervon abgesehen werden. Bei anderen richterlichen Akten, insbesondere bei Berathungen, Abstimmungen und Fassung der Entscheidungen, s. u. [§ 91], muß das Gericht mit der gesetzlichen Anzahl und Art der Richter besetzt sein. Regel ist ferner, daß alle richterlichen Akte von und vor demjenigen vollständig besetzten Gericht vorzunehmen sind, welches zur Entscheidung der Rechtsangelegenheit berufen ist. Von dieser letzten Regel giebt es folgende

b. Ausnahmen:

α. Bei den Kollegialgerichten hat der Vorsitzende eine Reihe von prozessualischen Befugnissen, welche er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender für sich allein ausüben kann. Das Nähere s. u. [§ 92].

β. Im Strafverfahren gehören die einzelnen Akte im Vorverfahren und in der Voruntersuchung vor Einzelrichter; das Kollegialgericht tritt nur in denjenigen Fällen, in denen eine Beschlußfassung vorgeschrieben ist, zusammen: im Uebrigen wird es mit der Sache erst befaßt, wenn über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beschluß gefaßt werden soll. In schöffengerichtlichen Sachen jedoch ist der Einzelrichter (Amtsrichter) solange allein zuständig, bis die Sache zur Verhandlung gelangt, s. o. [Anh. I § 42].

γ. Für eine Reihe von Fällen ist dem Kollegialgericht die Befugniß beigelegt, eines seiner Mitglieder mit der Vornahme bestimmter Akte zu beauftragen, oder einen Amtsrichter um die Vornahme solcher zu ersuchen. Dieses ist zulässig . . . . . .

a. wenn das Gericht — auf Anrufung seiner Entscheidung über die Erhebung einer öffentlichen Klage — zur Vorbereitung seiner Entscheidung nähere Ermittelungen oder, wenn es zur Vorbereitung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beweiserhebungen für erforderlich erachtet, §§ 171, 200;

b. wenn der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, und deshalb vor derselben über die Anklage vernommen werden soll, § 232;

c. wenn Beweise, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, vor der Hauptverhandlung erhoben werden sollen, §§ 222, 224;

d. bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn der Antrag darauf für zulässig erachtet ist, und der angetretene Beweis erhoben werden soll, § 409.

Aber auch für die Verhandlungen vor dem beauftragten und ersuchten Richter ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erforderlich.

2. . . . . . .

3. Insbesondere Besetzung für das Verfahren im Strafprozeß.

a. Als richterliche Personen wirken: [§ 88.]

α. in amtsgerichtlichen Prozessen: der Amtsrichter als Vorsitzender und zwei Schöffen (Schöffengericht), GVG. § 26. Wegen der Fälle, in denen der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen als Einzelrichter zuständig ist, s. o. [§ 42 B];

β. im Verfahren vor der Strafkammer: fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden wirken:
   a. im Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung,
   b. für die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz in Fällen der Privatklage, bei Uebertretungen, bei elbzollgerichtlichen Strafsachen, bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222) und gegen das Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230),

GVG. § 77, Pr. Ges. vom 9. März 1879 (GS. S. 132) § 3, cit. Forstdiebstahlsgesetz § 19, cit. Feld- und Forstpolizeigesetz § 58;

γ. in Schwurgerichtssachen: drei richterliche Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und zwölf, jedoch nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufene Geschworene, wobei indessen zu bemerken, daß die Geschworenenbank in der Sitzung zu bilden ist, und daß behufs Bildung derselben dreißig Geschworene einzuberufen und mindestens vierundzwanzig anwesend sein müssen, s. o. [§ 34]. Bei den Entscheidungen, welche nicht die Schuldfrage betreffen, s. u. [§ 91 Nr. 1], wirken nur die richterlichen Mitglieder mit. Werden solche Entscheidungen außerhalb der Sitzungsperiode erforderlich, so stehen sie der Strafkammer des Landgerichts bei Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu. GVG. §§ 81, 82, 77, StrPO. §§ 280—282;

δ. im Verfahren vor den Oberlandesgerichten: fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, GVG. § 124;

ε. im Verfahren vor dem Reichsgericht: sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. In denjenigen Fällen, in denen das Reichsgericht in einziger Instanz zuständig ist (Hoch- oder Landesverrath gegen den Kaiser oder das Reich), wirken im Hauptverfahren mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder des zweiten und dritten Strafsenates einschließlich des Vorsitzenden, also mindestens zehn Mitglieder mit. Will ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so hat er die Entscheidung der vereinigten Strafsenate, will er von der Entscheidung eines Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate oder des Plenums abweichen, so hat er die Entscheidung des Plenums — in beiden Fällen jedoch nur über die Rechtsfrage — einzuholen. Zur Fassung von Entscheidungen der vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder der sämmtlichen Strafsenate einschließlich des Vorsitzenden, zur Fassung von Entscheidungen des Plenums ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder aller Senate einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. GVG. §§ 137, 140, 138, 139. Ges. vom 17. März 1886 (RGBl. S. 61)*). S. übrigens u. [§ 91].

*) Dieses Gesetz bestimmt ferner, daß die Entscheidung in der Sache selbst dem betreffenden Senate obliegt, daß die Entscheidung über die Rechtsfrage für die Sache

[§ 88.] Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern, Ergänzungsschöffen und Ergänzungsgeschworenen¹) anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Fall der Verhinderung eines Richters bezw. Schöffen bezw. Geschworenen für denselben einzutreten haben. GVG. § 194.

b. Ein Gerichtsschreiber muß mitwirken bei allen Untersuchungshandlungen, welche die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und die Einnahme des Augenscheins betreffen. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen. §§ 166, 185. Ferner muß ein Gerichtsschreiber mitwirken: bei der Ausloosung der aus der Jahresliste auf die Spruchliste zu bringenden Geschworenen, s. o. [§ 34 Nr. 4], ferner bei jeder Hauptverhandlung. GVG. §§ 91, 94, StrPO. §§ 225, 276.

(§ 89.)

b. Gehörige Besetzung des Gerichts. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

[§ 89.] 1. Einleitung. Das Gesetz schreibt vor, daß gerichtliche Akte nur von solchen Amtspersonen vorgenommen werden dürfen, welche zur Vornahme der bestimmten Art von Akten berufen sind. Wer hierzu berufen ist, darüber entscheiden die Vorschriften über die Einrichtung der Gerichte und über die sachliche Zuständigkeit. S. o. [§§ 42, 44, 47—51].

Ferner erheischt es das Ansehen der Gerechtigkeitspflege, daß eine an sich zur Vornahme eines gerichtlichen Aktes oder zur Mitwirkung dabei berufene Amtsperson eine Amtshandlung nur dann vornehme, wenn sie in Bezug auf die von derselben betroffene einzelne Rechtsangelegenheit ohne jedes eigene nähere oder entferntere Interesse, daß sie völlig unparteiisch ist, sowohl objektiv, als auch in den Augen der Parteien. Das Gesetz nennt nun eine Reihe von Umständen, bei deren Vorhandensein von vornherein angenommen wird, daß die Amtsperson bei der Rechtsangelegenheit interessirt sei. In allen diesen Fällen ist die Amtsperson von der amtlichen Thätigkeit in Bezug auf die einzelne Rechtsangelegenheit ausgeschlossen — kraft Gesetzes ausgeschlossen. Das Vorhandensein solcher Umstände ist von Amtswegen zu berücksichtigen. Ueberdies steht den Parteien, daher im Strafprozeß sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Privatkläger, Nebenkläger und dem Angeschuldigten das Recht zu, darauf anzutragen, daß die Amtsperson der Vornahme des Aktes oder der Mitwirkung dabei sich enthalte (Ablehnungsgesuch). Ein gleiches Recht haben die Parteien hinsichtlich der Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber, wenn außer diesen Fällen Gründe vorliegen, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit

---

bindend ist, und daß, wenn eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, die Parteien unter Mittheilung der Entscheidung von Amtswegen zu dem Termine zu laden sind.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

¹) Ob der von einem Geschworenen angegebene Grund der Nothwendigkeit seines Austritts aus der Geschworenenbank triftig und glaubhaft ist, darüber entscheidet das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen. Urth. v. 23. November 1882 (Bd. 7 S. 284). S. auch Urth. v. 22. December 1885 o. zu [§ 34 Nr. 4 b].

der an sich zur Vornahme der Amtshandlung oder zur Mitwirkung bei derselben berufenen Amtsperson (Besorgniß der Befangenheit) zu rechtfertigen[1]), §§ 24, 31, 437, GVG. §§ 116, 193. [§ 89.]

Im Folgenden sind die gesetzlichen Ausschließungsgründe anzugeben und ist zu erörtern, wie zu verfahren ist, wenn ein Fall der Ausschließung kraft Gesetzes oder der Ablehnung vorliegt. Voranzuschicken ist, daß

a. von gesetzlichen Ausschließungsgründen betroffen werden können:
- α. Richter;
- β. Gerichtsschreiber;
- γ. Schöffen;
- δ. Geschworene;
- ε. Gerichtsvollzieher, und endlich
- ζ. Dolmetscher, welche als solche zwar nicht Amtspersonen im eigentlichen Sinne sind, hier jedoch mit berücksichtigt werden müssen, weil die Mitwirkung eines solchen unter Umständen, s. o. [§ 87], gesetzlich geboten ist;

b. aus anderen Gründen abgelehnt werden können:
- α. Richter;
- β. Gerichtsschreiber;
- γ. Schöffen;
- δ. Geschworene;
- ε. Dolmetscher.

Das Ablehnungsrecht in Bezug auf Geschworene und das betreffs der Ablehnung derselben zu beobachtende Verfahren hat bereits o. [§ 34 Nr. 4] Erörterung gefunden[2]). Es kann daher hier gänzlich davon abgesehen werden.

2. Gesetzliche Ausschließungsgründe.

a. Gemeinschaftliche Ausschließungsgründe in Ansehung aller vorbenannten Personen sind:

α. eigene Betheiligung derselben bei dem Verfahren als Verletzter;

β. Betheiligung der Ehefrau derselben in gleicher Weise, einerlei, ob die Ehe noch besteht, oder nicht;

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Betheiligung der Amtsperson als Mitglied einer Aktiengesellschaft oder einer mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft, welche Partei ist, rechtfertigt die Besorgniß der Befangenheit nicht, wenn die Betheiligung nur eine verhältnißmäßig verschwindend kleine ist. Beschl. v. 28. April 1882 (C.E. Bd. 7 S. 311).

b. . . . . . .

c. Die Besorgniß der Befangenheit ist nicht gegründet, wenn ein Richter, welcher bei einem aufgehobenen Strafurtheil mitgewirkt, erklärt hat, daß er bei zu erwartendem gleichen thatsächlichen Ergebniß ebenso wie früher erkennen werde. Urth. v. 10. Februar 1882 (Bd. 5 S. 437).

d. S. auch Urth. v. 20. Juni 1889 u. zu Nr. 2 g.

[2]) Das dort Mitgetheilte erschöpft das Ablehnungsrecht; ein besonderes Ablehnungsrecht wegen Besorgniß der Befangenheit gemäß StrPO. § 24 giebt es betreffs der Geschworenen nicht. Urth. v. 1. November 1888 (Bd. 18 S. 238).

[§ 89.] γ. Betheiligung in gleicher Weise[1]) seitens einer Person, deren Vormund[2]) die Amtsperson ist;

δ. Betheiligung eines nahen Verwandten oder Verschwägerten der Amtsperson bei dem Verfahren in gleicher Weise. Als solche gelten:

a. Verwandte, Verschwägerte, Adoptirte in gerader Linie;

b. Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade;

c. Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade; für die Schwägerschaft ist es einerlei, ob die Ehe, durch welche sie begründet ist, noch besteht, oder nicht.

b. Gemeinschaftlicher Ausschließungsgrund für die oben bezeichneten Amtspersonen mit Ausschluß der Gerichtsvollzieher ist:

Betheiligung bei dem Verfahren seitens einer Person als des Verletzten, für welche die Amtsperson in dem Verfahren als Bevollmächtigter, Anwalt, Beistand bezw. Vertheidiger bestellt oder thätig gewesen ist.

c. Ausschließungsgrund für die oben bezeichneten Amtspersonen mit Ausschluß der Dolmetscher und Gerichtsvollzieher ist ferner:

eine frühere Vernehmung der Amtsperson in dem Verfahren[3]) als Zeuge oder Sachverständiger[4]).

d. . . . . . .

e. Ausschließungsgrund für Richter in höherer Instanz ist

die frühere Mitwirkung bei der angefochtenen Entscheidung[5]) Dieses schließt jedoch nicht aus, daß der Richter auf Ersuchen oder Auftrag des höhern Gerichts Amtshandlungen vornehme.

f. Ausschließungsgrund für Richter, Schöffen, Geschworene und Gerichtsschreiber ist:

frühere Thätigkeit derselben in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft[6])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) „Verletzter" ist in dem Verfahren wegen strafbaren Bankerutts auch der Konkursgläubiger, welcher in dem Konkurse des Angeklagten nicht vollständig befriedigt ist. Urth. v. 7. October 1884 (Bd. 11 S. 223).

[2]) Oder Gegenvormund. Cit. Urth. v. 7. October 1884.

[3]) Betreffs der Geschworenen nämlich im bisherigen Verfahren über diejenige That oder diejenigen Thaten, über welche in der Hauptverhandlung erkannt werden soll. Die Vernehmung über einen Straffall, welche im bisherigen Verfahren mit dem abzuurtheilenden Straffall verbunden war, aber nicht mehr Gegenstand der Hauptverhandlung ist, macht den Vernommenen nicht unfähig zum Amt des Geschworenen. Urth. v. 24. Februar 1888 (Bd. 17 S. 173).

[4]) Hat die Amtsperson in dem Verfahren auf Erfordern ein schriftliches Gutachten eingereicht, so ist dieses ein Ausschließungsgrund; die bloße schriftliche Erklärung über Wahrnehmung von Thatsachen ist ein solcher Grund nicht. Urth. v. 1. Mai 1885 (Bd. 12 S. 180).

[5]) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen polizeilichen Strafbefehl hat die Natur eines Rechtsmittels. Daher ist der Polizeibeamte, welcher den Strafbefehl erlassen hat, in dem gerichtlichen Verfahren als Sachverständiger gesetzlich ausgeschlossen. Urth. v. 30. April 1888 (Bd. 17 S. 415).

[6]) Dazu gehören auch die der Staatsanwaltschaft lediglich als Hülfsarbeiter zugewiesenen Gerichtsassessoren. Urth. v. 13. November 1882 (Bd. 7 S. 236).

oder als Polizeibeamter,[1]) und für Geschworene insbesondere die frühere Mitwirkung als Geschworener bei einem Spruch in derselben Strafsache, welcher wegen Irrthums zum Nachtheil des Angeklagten die Verweisung an ein anderes Schwurgericht zur Folge gehabt hat. [§ 89.]

g. Ferner ist bestimmt,

daß ein Richter in denjenigen Sachen, in welchen er als Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung[2]) der Strafkammer mitwirken darf,[3]) ferner, daß an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben[4]), und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen dürfen.[5])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Darunter ist nur derjenige Polizeibeamte zu verstehen, welcher als Beamter der Sicherheitspolizei im Dienst der Strafrechtspflege mit der Erforschung des objektiven Thatbestandes der den Gegenstand der Untersuchungssache bildenden Strafthat befaßt gewesen ist, ein anderer Polizeibeamter aber nur dann, wenn er auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder eines Sicherheitsbeamten zum Zweck der Erforschung der Strafrechtssache thätig gewesen ist. Urth. v. 30. April 1888 (Bd. 17 S. 415).

[2]) Zu diesen Entscheidungen gehört auch die über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Mitwirkung des Untersuchungsrichters hierbei ist kein Revisionsgrund. Urth. v. 24. Juni 1880 (Bd. 2 S. 120). Im Urth. (II. S.) v. 29. Januar 1884 (Bd. 10 S. 56) ist dieses mit Recht auf den Fall beschränkt, daß der Angeklagte den Mangel gekannt und ihn gleichwohl nicht in der Hauptverhandlung gerügt hat; andernfalls begründet der Verstoß die Revision.

[3]) a. Dieses gilt auch für den in der Sache thätig gewesenen Stellvertreter des Untersuchungsrichters und auch rücksichtlich solcher Untersuchungshandlungen, welche nach Schluß der Voruntersuchung, aber vor Erlassung des Eröffnungsbeschlusses vorgenommen sind. Urth. v. 28. Juni 1881 (Bd. 4 S. 341).

b. Wenn der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nur gegen einen Mitangeklagten geführt hat, und dieser außer Verfolgung gesetzt ist, so kann er an der Hauptverhandlung gegen die anderen Mitangeklagten des Richters Theil nehmen. Urth. v. 8. October 1880 (Bd. 2 S. 314).

c. Das Verbot trifft nicht denjenigen Richter, welcher lediglich die Voruntersuchung eröffnet und die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Angeklagten beschlossen, die Voruntersuchung aber nicht geführt hat. Urth. v. 3. December 1883 (Bd. 9 S. 285).

d. Diese Vorschrift betrifft nicht den Amtsrichter, welcher, ohne zum Untersuchungsrichter bestellt zu sein, einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat. Urth. v. 28. Mai 1880 (Rep. 1330/80).

[4]) a. Sind Strafsachen, in welchen gesonderte Eröffnungsbeschlüsse erlassen sind, mit einander verbunden, und haben bei jedem Beschlusse verschiedene Richter mitgewirkt, so können je zwei der Richter, welche mitgewirkt haben, an der Hauptverhandlung Theil nehmen. Urth. v. 16. Februar 1883 (Bd. 8 S. 82).

b. Beschließt die Strafkammer statt der Eröffnung des Hauptverfahrens die Eröffnung der Voruntersuchung, so ist die Theilnahme an dem Beschlusse kein Ausschließungsgrund. Urth. v. 11. Juni 1885 (Bd. 12 S. 308).

c. Dieses bezieht sich nicht auf solche Entscheidungen, durch welche nur einzelne Beweiserhebungen angeordnet sind. Urth. v. 1. December 1880 (Bd. 3 S. 81).

[5]) a. Dieses gilt auch, wenn der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt, dieser

[§ 89.] h. . . . . .

GVG. §§ 156, 193, StrPO. §§ 22, 23, 31, 32, 74, 317.

3. Die Ablehnung aus anderen Gründen ist nur bis zu einem bestimmten Stadium des Verfahrens zulässig. Das Ablehnungsrecht erlischt nämlich:

a. . . . . .

b. wenn der Ablehnungsgrund in erster Instanz nicht bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Berufungs- und Revisionsinstanz nicht bis zum Beginn der Berichterstattung geltend gemacht ist.[1]) Zur Sicherung des Ablehnungsrechts sind den Ablehnungsberechtigten die zur Mitwirkung bei einer Entscheidung berufenen Amtspersonen namhaft zu machen, wenn sie es verlangen; Dolmetscher sind stets namhaft zu machen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen; jedoch ist ihre Ablehnung an keine Frist gebunden. §§ 24, 25, 31, 74.

4. Verfahren.

a. Ablehnung von Amtswegen. Sind einem Amtsrichter oder Untersuchungsrichter Umstände bekannt, nach denen er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, oder welche sonst ein Ablehnungsgesuch rechtfertigen würden, so hat er sich der Amtsthätigkeit in der betreffenden Sache ohne Weiteres zu enthalten. Entstehen bei ihm Zweifel darüber, ob er kraft Gesetzes ausgeschlossen sei, so hat er darüber zu befinden, ob er die Amtshandlung ablehne. Andere Richter, Gerichtsschreiber, Schöffen oder Dolmetscher können nicht ohne Weiteres ihre Mitwirkung versagen. Vielmehr haben sie von solchen Umständen dem Gericht Anzeige zu machen, und entscheidet dieses ohne vorgängiges Gehör der Parteien. Zuständig ist das Gericht, bei welchem die Amtsperson zur Mitwirkung berufen ist, ohne Theilnahme derselben. Wird dasselbe durch das Ausscheiden des betreffenden Richters beschlußunfähig, so entscheidet das für das Verfahren in der zunächst höheren Instanz zuständige Gericht. GVG. § 193, StrPO. § 30, 31.*) . . . .

---

*) Ein Beamter der Staatsanwaltschaft hat, wenn er glaubt, der Mitwirkung sich enthalten zu müssen, die Entscheidung seines nächsten Vorgesetzten einzuholen. Vergl. Pr. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260) Art. 10.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

Beschluß aber in höherer Instanz unter Verweisung des Angeklagten vor das Landgericht aufgehoben war. Verstoß hiergegen ist Revisionsgrund. Urth. v. 10. Mai 1880 (Bd. 2 S. 209).

b. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf das Verfahren betreffend Ablehnung eines Richters, selbst dann nicht, wenn diese auch bei Beginn der Hauptverhandlung erfolgt. Urth. v. 22. Januar 1886 (Bd. 13 S. 302).

c. Für das Wiederaufnahmeverfahren besteht ein solcher Ausschließungsgrund betreffs der Richter, welche bei dem Beschlusse auf Wiederaufnahme mitgewirkt haben, nicht. Urth. v. 23. September 1881 (Bd. 4 S. 426).

d. Die Theilnahme an dem Beschlusse des Oberlandesgerichts über die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 173 bezw. die Berichterstattung in Bezug hierauf ist kein gesetzlicher Ausschließungsgrund, kann jedoch einen Ablehnungsgrund bilden. Urth. v. 20. Juni 1889 (Bd. 19 S. 332).

[1]) Die Unterlassung der Ablehnung in einer früheren Hauptverhandlung hindert nicht die Ablehnung in einer späteren Hauptverhandlung. Urth. v. 20. Juni 1889 (Bd. 19 S. 332).

b. Ablehnungsgesuch der Parteien. [§ 89.]

α. Die Anbringung des Ablehnungsgesuchs erfolgt bei dem Gericht, bei welchem der Abgelehnte mitwirkt; sie kann privatschriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen. Beamte der Staatsanwaltschaft haben das Gesuch womöglich zeitig vor der Hauptverhandlung anzubringen. Vergl. Gesch.-Anw. für Amtsanwälte Art. 22. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; jedoch ist der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen; dagegen kann, außer bei Dolmetschern, auf das Zeugniß des Abgelehnten Bezug genommen werden. §§ 26, 31, 74, GVG. § 193.

β. Weiteres Verfahren. Der Abgelehnte hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Auf Dolmetscher findet dieses keine Anwendung. Wird ein Amtsrichter oder ein Untersuchungsrichter abgelehnt, und hält dieser das Ablehnungsgesuch für begründet, so bedarf es keiner Entscheidung; andernfalls[1]) entscheidet das Landgericht. Wird ein Schöffe abgelehnt, so entscheidet der Amtsrichter; wird ein Dolmetscher abgelehnt, so entscheidet das Gericht oder der Richter, welcher ihn zugezogen hat. Im Uebrigen entscheidet das Gericht, bei welchem der Abgelehnte zur Mitwirkung berufen ist, ohne Theilnahme desselben.[2]) Wird es[3]) durch sein Ausscheiden beschlußunfähig[4]), so entscheidet das für das Verfahren in der zunächst höheren Instanz zuständige Gericht.[5])

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt; wird es dagegen für ungegründet erachtet, so ist sofortige

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dahin gehört auch der Fall, daß ein abgelehnter Landrichter das Gesuch für begründet erachtet. Urth. v. 10. Februar 1882 (Bd. 5 S. 437).

[2]) a. Ist vor der Hauptverhandlung das Ablehnungsgesuch betreffs eines Richters unanfechtbar verworfen, das Gesuch darauf in der Hauptverhandlung einfach wiederholt, so ist die Theilnahme des Abgelehnten an dem sachlich auch richtigen Beschlusse, daß das Gesuch, als unanfechtbar erledigt, nicht statthaft sei, korrekt. Urth. v. 3. November 1884 (Bd. 11 S. 224).

b. In Schwurgerichtssachen entscheidet das Schwurgericht, solange dieses aber nicht zusammengetreten ist, die Strafkammer des Landgerichts, s. o. [§ 34 Nr. 4b], und zwar auch dann, wenn das Gesuch gegen den Vorsitzenden gerichtet ist, und dieser einem andern Gericht angehört. Urth. v. 20. Juni 1889 (Bd. 19 S. 332).

c. Wird gegen den Beschluß des Gerichts, daß es zur Entscheidung nicht zuständig sei, Beschwerde erhoben, so darf das Beschwerdegericht nicht auch in der Sache selbst entscheiden, vielmehr muß es sich auf Prüfung und Entscheidung der Frage der Zuständigkeit beschränken. Cit. Urth. v. 20. Juni 1889.

[3]) Nämlich das Prozeßgericht (Kammer, Senat), bei welchem der Prozeß anhängig ist. Beschl. v. 19. Juni 1886 (C.E. Bd. 16 S. 413).

[4]) Sind in demselben Gesuche mehrere Richter desselben Prozeßgerichts (Kammer, Senat) abgelehnt, so kann Beschlußfähigkeit nicht dadurch herbeigeführt werden, daß über das Gesuch immer nur betreffend die Ablehnung eines Einzelnen entschieden wird. — Kann die Beschlußfähigkeit nicht durch Einberufung der ständigen Vertreter herbeigeführt werden, so sind anderweite zulässige Vertreter einzuberufen; erst, wenn dieses nicht möglich, liegt der Fall der Beschlußunfähigkeit vor. Cit. Beschl. v. 19. Juni 1886.

[5]) Der Prüfung des höhern Gerichts unterliegen aber nur die bei dem abgelehnten Gericht geltend gemachten Ablehnungsgründe. Urth. v. 17. October 1881 (Bd. 5 S. 133).

[§ 89.] Beschwerde zulässig. — Die Frist beträgt eine Woche, beginnend mit der Verkündung bezw. Zustellung der Entscheidung. — Betrifft der abweisende Beschluß jedoch eine zur Fällung des Urtheils berufene oder mitberufene Amtsperson, so kann der Beschluß nur zugleich mit dem Urtheil angefochten werden.[1]) (Das Verfahren ist gebührenfrei. KG. § 47.)

GVG. § 193, StrPO. §§ 26—28, 31, 353.

5. Die Wirkung des Ablehnungsgesuchs ist, daß vor der Entscheidung über dasselbe die Amtsperson nur solche Amtshandlungen vornehmen darf, welche keinen Aufschub gestatten, §§ 29, 31, und daß sie, wenn dasselbe für begründet erachtet ist, jeder ferneren Mitwirkung sich zu enthalten hat.

(§ 90.)

c. Rechtliche Folgen der Nichtbeobachtung der Vorschriften über die vollständige und gehörige Besetzung des Gerichts.

[§ 90.] Die Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Besetzung des erkennenden Gerichts[2]) und über die Mitwirkung bei der Entscheidung seitens eines Richters, Schöffen oder Geschworenen, welcher gesetzlich ausgeschlossen ist, oder eines mit Erfolg abgelehnten Richters oder Schöffen, oder eines Richters, welcher zur Mitwirkung nicht nach Vorschrift des Gesetzes berufen ist, oder einer zum Schöffen- oder Geschworenendienst unfähigen Person[3]) bei den Entscheidungen ist Gesetzesverletzung. Es ist auch Gesetzesverletzung, wenn das Ablehnungsgesuch betreffs eines Richters oder Schöffen mit Unrecht verworfen ist. Diese Gesetzesverletzung ist, wenn sonst die Revision zulässig ist, Revisionsgrund.[4]) § 377. Ueber die Folgen der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften im Uebrigen sind keine besonderen Bestimmungen gegeben. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Die Anfechtung des Beschlusses mit der Anfechtung des Urtheils ist nur dann zulässig, wenn der Beschluß nach Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt ist; in allen anderen Fällen ist nur die sofortige Beschwerde zulässig. Urth. v. 27. September 1882 (Bd. 7 S. 175).

b. Der Revisionsrichter hat seine Prüfung nicht lediglich auf das prozessualische Verfahren, sondern auch auf das thatsächliche Material zu richten, welches zur Motivirung der Besorgniß der Befangenheit in der vorigen Instanz vorgebracht ist. Urth. v. 30. November 1882 (Bd. 7 S. 340).

[2]) a. Dahin gehören auch die Vorschriften über die Bildung der Geschworenenbank; es ist absolute Gesetzesverletzung, wenn die Anordnung der Zuziehung eines Ergänzungsgeschworenen während der Bildung der Geschworenenbank zurückgenommen ist. Urth. v. 27. Mai 1886 (Bd. 14 S. 206). — Das unberechtigte Ausscheiden von Geschworenen vor der Bildung der Geschworenenbank ist Revisionsgrund. Urth. v. 24. Februar 1888 (Bd. 17 S. 173).

b. Die Mitwirkung eines gesetzlich ausgeschlossenen Gerichtsschreibers ist an sich kein Revisionsgrund. Urth. v. 12. November 1885 (Bd. 13 S. 76).

[3]) a. S. die zum vorigen § mitgetheilten Entscheidungen.

b. Die absolute Unfähigkeit eines Geschworenen bei Bildung der Listen ist unerheblich; maßgebend ist der Moment seiner Berufung auf die Geschworenenbank. Urth. v. 21. September 1880 (Bd. 2 S. 246).

[4]) a. Diese Vorschriften betreffen nur das erkennende Gericht. Daher ist es kein Revisionsgrund, wenn im Vorbereitungsverfahren für das Strafverfahren ein

1. . . . . . [§ 90.]

2. . . . Ein Verstoß gedachter Art begründet die Beschwerde, außer, wenn er bei einer Entscheidung vorgekommen ist, welche der Urtheilsfällung vorausgegangen ist; in diesem Fall kann derselbe nur gelegentlich des Rechtsmittels gegen das Urtheil gerügt werden. Aber auch hier unterliegt es dem Ermessen des Beschwerde- bezw. höhern Gerichts, ob der Mangel im bestimmten Fall so wesentlich ist, daß der fehlerhafte Akt bezw. das vorige Urtheil aus diesem Grunde aufzuheben ist. §§ 347, 369, 377, 394.

3. Selbstständige Amtshandlungen eines mit Erfolg abgelehnten oder gesetzlich ausgeschlossenen Gerichtsschreibers und Vollstreckungshandlungen eines gesetzlich ausgeschlossenen Gerichtsvollziehers müssen als ungültige angesehen werden, dergestalt, daß sie angefochten werden können. Was insbesondere die Gerichtsschreiber betrifft, so ist die Entscheidung des Gerichts, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist, einzuholen, und ist gegen diese erforderlichen Falls sofortige Beschwerde zulässig. Anal. CPO. §§ 539, 540. Die Gerichtsvollzieher anlangend, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts durch Erhebung von Einwendungen einzuholen, und gegen diese erforderlichen Falls sofortige Beschwerde zu erheben, vergl. CPO. §§ 685, 701; wird die Vollstreckungsmaßregel als ungesetzlich aufgehoben, so sind hiermit auch deren Wirkungen als beseitigt, insbesondere ist das Pfandrecht aus der Pfändung, CPO. § 709, als nicht erworben anzusehen.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
nicht verfassungsmäßig berufener Vorsitzender der Strafkammer thätig gewesen ist. Urth. v. 29. September 1880 (Bd. 2 S. 337).

b. Es ist auch revisibele Gesetzesverletzung, wenn der Vorsitzende als solcher durch ein Mitglied vertreten wird, welchem nach der Gerichtsverfassung die Vertretung nicht zusteht. Urth. (II. S.) v. 2. März 1880 (Bd. 1 S. 238). — Abweichend hiervon ist von den Strafsenaten I und III angenommen, daß in Bezug auf die reglementare Besetzung des Gerichts nur der Mangel der gesetzlichen Zahl der Richter oder der Umstand, daß ein mitwirkender Richter zur Theilnahme an einer Gerichtssitzung überhaupt oder wenigstens an den Sitzungen eines bestimmten Gerichts persönlich nicht befähigt oder berufen war, in Strafsachen Revisionsgrund ist. Ob im Uebrigen den Vorschriften über die Besetzung des Gerichts durch reglementare Anordnung der entscheidenden Justizverwaltungsstellen Genüge geleistet ist, kann nicht Gegenstand der Erörterung in Anlaß eines Rechtsmittels in der einzelnen Spruchsache sein. Urth. v. 8. Juli, 16. October, 13. und 27. November 1880 (Bd. 2 S. 195, Bd. 3 S. 8, 321, 236). Dieser Ansicht ist der Vorzug zu geben. Es kann zwar nicht eingeräumt werden, daß jene Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes rein instruktioneller Natur sind; vielmehr sind sie als gesetzliche Garantien gegen tendenziöse Besetzung des Gerichts ad hoc gegeben. Es ist aber nicht die Konsequenz gezogen, daß eine Verletzung derselben eine absolute Gesetzesverletzung sei. § 377 Nr. 1 findet sich bereits im Entwurf, als an jene Garantievorschriften noch nicht gedacht war; das „vorschriftsmäßig" bezog sich also nicht auf dieselben. Daß das gedachte Wort die erweiterte Bedeutung haben solle, ist nirgend konstatirt. Jene Vorschriften können daher die Revision nur begründen, wenn dargethan wird, daß das Urtheil auf ihnen beruhe.

c. Es ist kein Revisionsgrund im Strafprozeß, wenn ein Richter mitgewirkt hat, welcher zum Mitglied eines andern Gerichts ernannt, aber zu demselben noch nicht förmlich einberufen ist. Urth. v. 15. November 1883 (Bd. 9 S. 197).

d. S. auch Urth. v. 22. December 1885, o. zu [§ 34 Nr. 4 b β b].

(§ 91.)

5. Berathung. Abstimmung.

[§ 91.] 1. Allgemeines.

a. Bei der Berathung und Abstimmung des Gerichts, welches mit einer Mehrheit von Richtern und ihnen gleichstehenden Amtspersonen besetzt ist, dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.[1]) Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen erfolgt ohne das Beisein der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, und ist die Zulassung auch jeder anderen Person unzulässig. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden. Ohne Erlaubniß des Vorsitzenden darf kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und keine dritte Person in dasselbe eintreten.[2]) Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen und Ergänzungsgeschworene treten erst dann hinzu, wenn der Fall der Behinderung eines Richters, bezw. Schöffen, bezw. Geschworenen eintritt. GVG. §§ 194, 195 in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133), StrPO. § 303.

Die Entscheidungen der Einzelrichter setzen seine Entschließung als einen rein innerlichen Akt voraus. Bei ihnen kommen daher die Grundsätze über Berathung und Abstimmung nicht in Betracht. Jedoch ist auch für sie maßgebend, daß bei ihren Entscheidungen kein zweiter oder fernerer Richter mitwirken darf. Denn

b. bei den Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. S. o. [§ 88]. Zu den Richtern im Sinne dieses § gehören die Schöffen und Geschworenen. GVG. §§ 194, 30. In der gesetzlichen Anzahl dürfen, wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgen soll, auch nur diejenigen Richter an der Berathung und Abstimmung Theil nehmen, welche der Verhandlung beigewohnt haben. Dieser, nur für Urtheile im Civilprozeß aus-

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) a. Durch die Fassung des § 195 GVG. in dem Ges. v. 5. April 1888 ist die völlige Haltlosigkeit des Urth. v. 26. October 1880 (Bd. 2 S. 293), wonach Revisoren, Gerichtsvorstände u. s. w. bei der Berathung anwesend sein dürfen, klar gestellt.

b. Die Anwesenheit kann auch den bei der Verhandlung als Gerichtsschreiber thätig gewesenen Referendaren gestattet werden. Urth. v. 8. October 1888 (Bd. 18 S. 161).

[2]) a. Nur ein zur Gefährdung der Selbstständigkeit der Berathung und Abstimmung der Geschworenen geeigneter Verkehr kann als Gesetzesverletzung betrachtet werden. Wenn daher der Vorsitzende in das Berathungszimmer eintritt, und während seiner Anwesenheit die Berathung bezw. Abstimmung ausgesetzt bleibt, so liegt keine Gesetzesverletzung vor. Urth. v. 12. Februar 1880 (Bd. 1 S. 207).

b. Das mit Erlaubniß des Vorsitzenden erfolgte Verlassen des Berathungszimmers seitens eines Geschworenen oder Eintreten eines Dritten ist an sich kein Revisionsgrund. Ein solcher liegt aber immer vor, wenn ein Verkehr von Geschworenen, selbst mit Ergänzungsgeschworenen, so lange diese noch nicht in die Geschworenenbank eingetreten sind, stattgefunden hat. Urth. (II. S.) v. 28. December 1880 (Bd. 3 S. 266). Weiter geht Urth. (I. S.) v. 20. Februar 1882 (Bd. 6 S. 58). Danach ist die bloße Anwesenheit eines Dritten, auch des Ergänzungsgeschworenen, bei der Berathung Revisionsgrund, und kann der Fehler auch nicht durch eine formgerechte Wiederholung der Berathung geheilt werden.

gesprochene Grundsatz, CPO. § 280, folgt mit Nothwendigkeit aus der ganzen Kon- [§ 91.]
struktion des Prozesses. Vergl. auch StrPO. § 225. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist Gesetzesverletzung, welche die Revision begründet. Vergl. § 377. Was die gesetzlich bestimmte Zahl betrifft, so ist zu bemerken, daß bei der Fassung von Entscheidungen des Plenums, der vereinigten Strafsenate und der vereinigten beiden (des zweiten und dritten) Strafsenate des Reichsgerichts, s. o. [§ 88], die Zahl der stimmführenden Mitglieder eine ungerade sein muß; ist daher die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere kein Stimmrecht. Würde dieses den Berichterstatter treffen, so hat der nächste Aeltere kein Stimmrecht. GVG. § 139.

c. Richter und Schöffen haben gleiches Stimmrecht in Bezug sowohl auf die That- wie auf die Rechtsfrage und die Entscheidung selbst. GVG. § 30.

Beim Schwurgericht haben die Geschworenen ausschließlich über die Schuldfrage zu entscheiden. GVG. §§ 81, 82. Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, nicht aber die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung. §§ 262, 276.

d. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht. GVG. § 196. Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen wird von deren gewähltem Obmann geleitet. § 304. — Für das Reichsgericht ist insbesondere bestimmt, daß die Berathung ohne schriftliche Aufzeichnung des Ganges der Berathung, der Abstimmung der einzelnen Mitglieder und der von ihnen geltend gemachten Gründe erfolgt; indessen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den s. g. Geheimakten niederzulegen. Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere durch Umlauf, findet nicht statt. Die Berathung beginnt, wenn ein Berichterstatter ernannt ist, mit dem Vortrage und Antrage desselben; ist ein zweiter Berichterstatter ernannt, so folgt dessen Vortrag und Antrag. Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 15.

2. Abstimmung insbesondere.

a. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei Schöffengerichten nach dem Lebensalter. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt dieser zuerst; im Uebrigen stimmt der Jüngste zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Bei den Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung; der Obmann stimmt zuletzt. GVG. § 199.

b. Zur Beschlußfassung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. GVG. § 198. Ausnahmen sind:

α. . . . . .

β. die Entscheidung über die Schuldfrage, s. o. Zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich,[1]) daher bei Geschworenen eine solche von mindestens acht (mehr

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Daher auch, wenn es um Verneinung strafmindernder Umstände, z. B. ob ein Diebstahl bloßer Mundiebstahl sei, sich handelt. Urth. v. 28. Januar 1882 (Bd. 5 S. 404).

[§ 91.] als sieben). Handelt es sich aber um die Verneinung mildernder Umstände bei Geschworenen, so genügt, der Regel entsprechend, absolute Majorität d. i. eine solche von sieben Stimmen. §§ 262, 297, 307;

γ. die Entscheidung darüber, ob die Geschworenen in ihrem Spruch zum Nachtheil des Angeklagten sich geirrt haben, und die Sache vor ein neues Schwurgericht zu verweisen sei. Hierzu ist Einstimmigkeit der richterlichen Mitglieder erforderlich. § 317.

c. Bei einer Mehrheit von Fragen darf kein Richter (Schöffe, Geschworener) die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist. GVG. § 197.

d. Bilden sich bei einer Frage mehrere Meinungen, deren keine die Majorität hat, so werden, soweit es sich nicht um die Schuldfrage handelt, die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden Stimmen solange zugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. GVG. § 198.

Die vielfach erörterte Frage, ob nach Gründen abzustimmen sei, hat keine ausdrückliche Erledigung gefunden, da es nach dem Obigen dem Ermessen des Vorsitzenden bezw. der Entscheidung des Gerichts überlassen ist, welche Fragen zu stellen, wie sie zu fassen und in welcher Reihenfolge darüber abzustimmen ist. Die Nothwendigkeit, in allen Fällen, in denen eine Reihe von Streitfragen zu entscheiden ist, von denen jede selbstständig auf die Schlußkonklusion von Einfluß ist, nach Gründen abzustimmen, ergiebt sich von selbst. . . . . Für den Strafprozeß versteht es sich zunächst von selbst, daß betreffs der Schuldfrage, wenn über mehrere strafbare Handlungen oder betreffs mehrerer Angeklagter zu entscheiden ist, hinsichtlich jeder einzelnen Handlung bezw. hinsichtlich jedes einzelnen Angeklagten über dessen Schuldigsein betreffs der einzelnen ihm zur Last gelegten Handlungen abzustimmen ist. Bei der Schuldfrage selbst kann aber eine Mehrheit von Thatumständen in Betracht kommen, welche nur in ihrer Gesammtheit die Handlung als eine strafbare erscheinen lassen. Ferner können auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände in Betracht kommen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. In den nicht schwurgerichtlichen Sachen müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden; ferner sollen sie die Thatsachen angeben, aus welchen der Beweis gefolgert wird; endlich müssen sie sich darüber aussprechen, ob die im Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt zu erachten sind. § 266. Daraus ergiebt sich als Regel, daß über jedes einzelne der die strafbare Handlung als solche darstellenden Merkmale und jede einzelne ihr Vorhandensein beweisende Thatsache, sowie über jeden einzelnen der besonders vorgesehenen Umstände gesondert abgestimmt werden muß, wenn Meinungsverschiedenheit sich ergiebt. Die Schuldfrage einschließlich der besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, ist aber immer nur eine einige. Ergiebt daher die Einzelabstimmung, daß z. B. bei mehreren erforderlichen Merkmalen zwar jedes einzelne die erforderliche Majorität hat, nicht aber die Gesammtheit der Merkmale als solche, so kann die Schuldfrage nicht als zum Nachtheil des Angeklagten beantwortet angesehen werden.[1])

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) In einer Untersuchungssache wegen verläumderischer Beleidigung hatte ein Merkmal die Majorität von 4 Stimmen, ein anderes eine gleiche Majorität; die

Ist aber die erforderliche Majorität vorhanden, so richtet sich bei den die Strafbarkeit [§ 91.] vermindernden oder erhöhenden Umständen das Ergebniß der Abstimmung nach der Majorität für jeden einzelnen Umstand. Ueber die Frage nach mildernden Umständen ist ebenfalls besonders abzustimmen; hierbei bedarf es aber keiner gesonderten Abstimmung über einzelne konkrete Thatsachen, in welchen mildernde Umstände zu finden sind. Arg. § 266. Für schwurgerichtliche Sachen haben die Geschworenen über jede einzelne ihnen gestellte Frage abzustimmen. Sie geben zwar keine Gründe für ihre Entscheidungen an; um so mehr aber ist es ihre Pflicht, der einzelnen Gründe ihrer Abstimmung vor dieser sich klar zu werden. Die oben angegebene Regel ist daher auch von ihnen zu beachten. Vergl. §§ 292—295.

(§ 92.)

6. Besondere Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Aus der Stellung des Vorsitzenden des Gerichts, der Kammer, des Senates als [§ 92. solchen ergiebt sich zunächst, daß ihm in der mündlichen Verhandlung bezw. in der Hauptverhandlung die Leitung derselben obliegt. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erledigung finde und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Er hat den beisitzenden Richtern und den Betheiligten zu gestatten, Fragen zu stellen; insbesondere hat er im Strafprozeß auch dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen und Sachverständigen zu überlassen. Er ist jedoch befugt, von den Betheiligten gestellte ungeeignete Fragen zurückzuweisen, und Demjenigen, welcher die Befugniß des Verhörs mißbraucht, das Wort zu entziehen. Wird von einem Betheiligten eine die Sachleitung betreffende Anordnung oder eine Frage als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht. §§ 237—239, 241. Ebenso leitet er die Berathung und Abstimmung, s. vorigen § Nr. 1 d. Ferner liegt ihm als Organ des Gerichts die Verkündigung der Entscheidungen ob, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß er den Gerichtsschreiber oder einen Beisitzer etwaige Verlesungen vornehmen läßt.

Außerdem hat der Vorsitzende des Gerichts als solcher eine Reihe von Befugnissen und Obliegenheiten, welche daher auch dem Amtsrichter zustehen, sofern eine Sache bei dem Amts- oder Schöffengericht zu verhandeln ist. Die Befugnisse und Obliegenheiten sind hier zusammen zu stellen.

1. Ihm liegt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Bestellung von Vertretern, Vertheidigern und Beiständen der Parteien ob. RAO. §§ 36, 98, StrPO. §§ 144, 145.

2. Ihm liegt die Bestimmung der Termine vor dem Prozeßgericht ob. §§ 212, 276.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
Stimmen waren jedoch theilweise andere. Eine Schlußabstimmung hatte nicht stattgefunden. Das Gericht sprach das Nichtschuldig aus, weil es an der $^2/_3$ Majorität fehle. Die Revision ist zurückgewiesen durch Urth. v. 13. October 1880 (Bd. 2 S. 379). Nicht ganz konform damit ist im Urth. v. 17. April 1883 (Bd. 8 S. 218) angenommen, daß es nicht zulässig sei, bei der Feststellung der Schuldfrage zunächst nur über die objektiven Thatbestandsmerkmale mit entscheidender Wirkung und dann über die subjektiven Thatbestandsmerkmale abzustimmen.

[§ 92.] 3. Er hat die erforderlichen Ersuchungsschreiben zu erlassen. Dieses ist zwar nur für den Civilprozeß vorgeschrieben, CPO. §§ 185, 327, 328, ergiebt sich aber als in der Stellung des Vorsitzenden begründet auch für den Strafprozeß als nothwendig, sobald das Prozeßgericht als solches mit der Sache befaßt ist, §§ 171, 200, 222, mit der Einschränkung, daß der Erlaß von Ersuchungsschreiben, betreffend Ladungen und Herbeischaffung von Beweisstücken der Staatsanwaltschaft obliegt, § 213. Im Auslande zu erledigende Ersuchsschreiben sind von dem Präsidenten des Landgerichts zu legalisiren. Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139).

4. Ist in den zulässigen Fällen, s. o. [§ 88 Nr. 1], ein Prozeßakt durch ein beauftragtes Mitglied des Gerichts vorzunehmen, so liegt dem Vorsitzenden die Bestimmung desselben ob. Auch ist er befugt, bei der Ernennung den Termin für den Akt zu bestimmen. Dieses ist zwar ebenfalls nur für den Civilprozeß vorgeschrieben, CPO. §§ 314, 326, versteht sich aber auch für den Strafprozeß von selbst.

5. Er hat die Erlaubniß zu ertheilen, wenn an Sonn- oder allgemeinen Feiertagen Zustellungen anders als durch Aufgabe zur Post bewirkt werden sollen, vorbehaltlich der gleichen Befugniß des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll. § 37.

6. Das Sitzungsprotokoll unterzeichnet er neben dem Gerichtsschreiber. Nur, wenn er verhindert ist, wird dasselbe statt seiner vom ältesten beisitzenden Richter unterzeichnet; hat jedoch die Verhandlung vor dem Amts- oder Schöffengericht stattgefunden, so bedarf es keiner richterlichen Mitunterzeichnung. § 271.

7. Wenn die Vollstreckungsklausel vom Gerichtsschreiber nicht ohne Weiteres ertheilt werden kann, so liegt ihm die Anordnung der Ertheilung derselben ob, wenn auf eine Vermögensstrafe oder Buße erkannt ist. CPO. §§ 666, 669, StrPO. § 495.

8. In dringenden Fällen kann er (nach eröffnetem Hauptverfahren) die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen erlassen. Zur Aufhebung eines Haftbefehls oder zur Entlassung des Angeklagten gegen Sicherheit ist er jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft berechtigt. § 124.

9. Er kann gestatten, daß die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden. § 147.

10. Er hat die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeschuldigten mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aufforderung zur Gegenerklärung mitzutheilen. § 199.

11. Er hat über die vor der Hauptverhandlung vom Angeklagten gestellten Entlastungsbeweisanträge zu befinden; im Fall der Privatklage hat er zu bestimmen, welche Zeugen und Sachverständige geladen werden sollen; er kann die Herbeischaffung nicht vorgeschlagener Beweismittel anordnen; ist eine Sache vom Schöffengericht wegen mangelnder Zuständigkeit an ein Gericht höherer Ordnung verwiesen, so hat der Vorsitzende desselben über die vom Angeklagten nachträglich gestellten Beweisanträge zu entscheiden. §§ 218, 219, 426, 220, 364, 270.

12. Er kann kürzere Unterbrechungen der Hauptverhandlung anordnen. § 227.

13. Er hat dafür zu sorgen, daß der Angeklagte aus der Hauptverhandlung sich nicht entfernt; während einer Unterbrechung kann er ihn in Gewahrsam bringen lassen. § 230.

14. Wenn der Angeklagte während des Verhörs von Mitangeklagten oder Zeugen auf Gerichtsbeschluß aus dem Sitzungszimmer entfernt ist, hat er denselben nach dessen Wiedereintritt mit dem wesentlichen Inhalte des in seiner Abwesenheit Verhandelten bekannt zu machen. § 246. [§ 92.]

15. Wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Aeußerung ankommt, hat er die vollständige Niederschreibung im Protokoll und die Verlesung anzuordnen. § 273.

16. Insbesondere hat der Vorsitzende des Schwurgerichts

α. die auf der Spruchliste verzeichneten Geschworenen zur Eröffnungssitzung laden zu lassen, und, solange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, über die von denselben geltend gemachten Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zu entscheiden, nöthigenfalls auch die Spruchliste durch Auslosung aus der Jahresliste wieder zu vervollständigen, GVG. §§ 93, 94;

β. bei der Bildung der Geschworenenbank für bestimmte Untersuchungssachen das Loos zu ziehen, § 281;

γ. die den Geschworenen vorzulegenden Fragen zu entwerfen und dieselben nach deren Feststellung mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, die Geschworenen auch über die rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, und endlich die von ihnen ertheilten Antworten nach deren Verlesung mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, §§ 290, 300, 301, 306, 308.

(§ 93.)

7. Gerichtsferien.

Während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September jeden Jahrs, beide Tage eingeschlossen, tritt ein Ruhen oder eine Beschränkung des Betriebes der Rechtsangelegenheiten ein, — die Gerichte haben Gerichtsferien. GVG. § 201. Jedoch sind die Gerichtsferien auf Strafsachen ohne Einfluß. GVG. § 202 Nr. 1. [§ 93.]

Zu bemerken ist übrigens, daß Angelegenheiten, welche vor das Plenum oder die vereinigten Senate des Reichsgerichts gehören, durch den Feriensenat nicht zu erledigen sind. Geschäftsordn. vom 5. April 1880 § 26.

Anhang II.

Aus des Verfassers „Der Civilprozeß“.

A. Zustellungen.*)

(Zu § 19 des Buches.)

(§ 24.)

1. Zustellungsorgane.

Die Bewirkung der Zustellung liegt ob: [§ 24.]

a. den Gerichtsvollziehern und der Post; Erstere dürfen jedoch selbst nur innerhalb ihres Amtsbezirkes zustellen; Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des Deutschen Reichs bewirken. CPO. §§ 152, 176, Gesch.-Anw. § 18, Pr. Verordn. vom 4. August 1884 (GS. S. 321). Mit Zustellungen von Amtswegen können beauftragt werden:

   α. Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen, Sekretäre oder Assistenten der Staatsanwaltschaft, und die von dem Gefängnißvorsteher dazu besonders bestimmten Gefängnißbeamten, wenn die Zustellung an deren Wohnsitz an Gefangene, welche in den Gefängnissen der Justizverwaltung sich befinden, vorgenommen werden soll;

   β. Gerichtsdiener als Hülfsgerichtsvollzieher, wenn die Zustellung durch die Post bezw. durch Aufgabe zur Post, s. u. [§ 29 Nr. 1], bewirkt werden soll,

   Pr. Gerichtsvollzieherordn. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 56) §§ 52, 53;

b. bei Zustellungen durch Ersuchen den unten [§ 29 Nr. 3] näher bezeichneten Behörden;

c. bei öffentlichen Zustellungen den Gerichtsschreibern, s. o.; diese können sich jedoch für das Anheften und Abnehmen der Schriftstücke der Hülfe eines Gerichtsdieners bedienen, Pr. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreiberei § 18 (17, 17).

(§ 26.)

2. Gewöhnliche Zustellung.

a. Auftrag. Ersuchen.

1. Wenn die Zustellung amtlich zu besorgen ist, so ertheilt der betreffende [§ 26.] Beamte (Gerichtsschreiber, Sekretär) dem Gerichtvollzieher Auftrag zur Zustellung, und hat dieser, wenn er die Zustellung durch die Post bewirken lassen will,

---

*) In dem Abdruck sind bei geringen redaktionellen Aenderungen diejenigen Bestimmungen, welche lediglich den Civilprozeß betreffen, nebst der zu ihnen ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie diejenigen, welche im Buche § 19 bereits mitgetheilt sind, fortgelassen. — Unter dem Allegat „Gesch.-Anw." ist die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Anl. zum JMBl. S. 206) zu verstehen.

[§ 26.] diese um die Zustellung zu ersuchen. Der Beamte ist aber auch befugt, die Post unmittelbar um die Zustellung zu ersuchen, wenn der Verzug Gefahr bringt. Ferner sind Gerichte und Gerichtsschreiber befugt, den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, zu ersuchen, einen Gerichtsvollzieher mit derselben zu beauftragen. CPO. §§ 152, 154, 177, 179, Pr. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien § 18 (17, 17), GVG. § 162. Der Gerichtsvollzieher, welcher vom Beamten Auftrag erhalten hat, gilt als unmittelbar vom ersuchenden Gericht bezw. Beamten beauftragt. GVG. § 162, Gesch.-Anw. § 20.

2. Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher und das Ersuchen an die Post können mündlich sein, CPO. §§ 153, 177, 179. Dem Gerichtsvollzieher sind die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Schriftstücke auszuhändigen. Gesch.-Anw. § 5.

3. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme des Auftrages davon abhängig machen, daß ihm ein zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages seiner Gebühren hinreichender Vorschuß gezahlt werde, außer,

a. wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist,

b. wenn der Auftrag für eine zum Armenrecht verstattete Person auszuführen ist, Gebührenordn. vom 24. Juni 1878 § 18.

4. Zum Zweck der Ausführung der Zustellung sind neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks so viele Abschriften desselben zu übergeben, als Personen da sind, welchen zugestellt werden soll. Die Fertigstellung der Abschriften liegt, wenn die Partei den Gerichtsvollzieher unmittelbar beauftragt, der Partei, und sofern diese die erforderlichen Abschriften nicht übergeben hat, dem Gerichtsvollzieher, in allen übrigen Fällen dem Gerichtsschreiber (Sekretär) ob. CPO. § 155, Pr. Allg. Verf. vom 3. Januar 1885 (JMBl. S. 6).

Die Abschriften sind zu beglaubigen[1]). Dieses geschieht

a. bei den auf Betreiben eines Rechtsanwaltes zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt[2]),

b. bei den durch Besorgung des Gerichtsschreibers (Sekretärs) zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber (Sekretär),

c. bei allen Uebrigen durch den Gerichtsvollzieher.

CPO. §§ 156, 179[3]). Erfolgt die Uebergabe an den Gerichtsvollzieher, so hat dieser die Zeit derselben auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken, und, wenn die Uebergabe durch eine Partei erfolgt ist, derselben auf Verlangen zu bescheinigen. CPO. § 155.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) S. u. zu [§ 28 Nr. 1a].

[2]) a. Nämlich durch den Anwalt, welcher die Zustellung betreibt, auch wenn er nicht der Prozeßbevollmächtigte, sondern nur mit dem Betreiben der Zustellung beauftragt ist. Urth. v. 28. October 1889 (C.E. Bd. 24 S. 418).

b. Oder durch den Gerichtsvollzieher. Urth. v. 21. November 1882 (C.E. Bd. 8 S. 346), und v. 8. November 1882 (Gr. Bd. 27 S. 1027).

c. Die Beglaubigung durch einen auf den Namen des Anwaltes entsprechenden Farbenstempel genügt bei der Zustellung sowohl von Hand zu Hand, wie durch den Gerichtsvollzieher. Urth. (I. Civ.-S.) v. 12. Juli 1882 und v. 1. März 1884 (C.E. Bd. 7 S. 371, Bd. 14 S. 335). Ctra. Gründe des Urth. (III. Civ.-S.) v. 20. December 1881 (C.E. Bd. 6 S. 361).

[3]) Eine beglaubigte Klatschkopie steht einer beglaubigten Abschrift gleich. Urth. v. 9. Februar 1881 (C.E. Bd. 4 S. 355).

5. Soll durch die Post zugestellt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, bezw. der Gerichtsschreiber (Sekretär) einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Gerichtsschreiber (Sekretär) auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen. CPO. §§ 177, 179. Eine Abschrift dieser Bezeugung ist, verbunden mit der zu übergebenden Schrift, in den Briefumschlag einzuschließen[1]). Pr. Allg. Verf. vom 16. Juni 1883 (JMBl. S. 191). Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr vorzulegen. Gesch.-Anw. § 35. Ebenso sind die Sendungen, welche vom Gericht oder vom Staatsanwalte oder vom Gerichtsschreiber (Sekretär) aufgegeben werden, zu frankiren*). Vergl. Pr. Allg. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl. S. 368). [§ 26.]

6. Die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden findet, falls der Empfänger den Bestimmungsort verlassen hat, und die Zustellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, s. folgenden §, im Allgemeinen nur statt, wenn der neue Aufenthaltsort des Adressaten in demselben Amtsgerichtbezirke liegt. Soll die Nachsendung an einen andern Ort erfolgen, welcher innerhalb des Landgerichtsbezirkes bezw. innerhalb des Deutschen Reichs belegen ist, so ist auf dem Brief und gleichlautend im Kopf der Zustellungsurkunde zu vermerken: „Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirkes" bezw. „Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs". Ob und wie weit die Nachsendung erfolgen soll, bestimmt bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen die Behörde oder der Beamte, welche die Zustellung angeordnet haben, bei anderen Zustellungen die die Zustellung betreibende Partei. Den Vermerk macht der Gerichtsschreiber (Sekretär), wenn er die Post unmittelbar ersucht, auf dem Brief und der Zustellungsurkunde; andernfalls macht er denselben auf dem zuzustellenden Schriftstück, und überträgt der Gerichtsvollzieher denselben auf den Brief und die Zustellungsurkunde. Wenn der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag von einer Partei hat, so macht er die Vermerke der Anweisung gemäß. Insoweit nach Vorstehendem die Nachsendung nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbestellbar zu behandeln. Pr. Allg. Verf. vom 7. Januar 1880 (JMBl. S. 6).

---

*) Die Sendungen an Anwälte sind nur dann zu frankiren, wenn die vertretene Partei das Armenrecht genießt. Pr. Allg. Verf. vom 25. October 1883 (JMBl. S. 331).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift macht die Zustellung nicht wirkungslos. Urth. v. 18. September 1885 und v. 5. Februar 1886 (C.E. Bd. 14 S. 292, Bd. 15 S. 411).

(§ 27.)

b. Ort und Zeit der Zustellung. An Wen ist zuzustellen?

[§ 27.] 1. Ort der Zustellung.

a. Wenn Derjenige, welchem zugestellt werden soll, an dem Orte, wo zugestellt werden soll, eine Wohnung hat, so ist in dieser, wenn er daselbst nur ein Geschäftslokal[1]) hat, so ist in diesem, wenn er endlich beides hat, so ist nach Wahl des Zustellungsbeamten (Gerichtsvollziehers, Postboten) in einem derselben zuzustellen. CPO. § 165. Ist jedoch im letzten Fall die Zustellung im Geschäftslokal nicht ausführbar, s. u., so muß die Zustellung in der Wohnung erfolgen, s. u. Wenn an dem Orte nur ein Geschäftslokal vorhanden, in diesem aber die Zustellung nicht ausführbar ist, so muß sie unterbleiben, arg. CPO. §§ 168, 169, sofern nicht Nachsendung, s. vorigen § Nr. 6, statthaft ist. Die Annahme einer Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals kann verweigert werden. Erfolgt aber die Annahme, so ist sie gültig. CPO. § 165.

b. Hat die Person, welcher zugestellt werden soll, an dem Orte, wo zugestellt werden soll, weder Wohnung noch Geschäftslokal, so kann die Zustellung nur ausgeführt werden, wenn die Person an diesem Orte angetroffen wird; ist dieses der Fall, so ist die Zustellung überall da an diesem Orte, wo die Person angetroffen wird, zulässig. CPO. § 165.

2. Zeit der Zustellung.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers hat der Gerichtsvollzieher die an seinem Wohnorte oder unter Vermittelung der Post zu bewirkende Zustellung binnen 24 Stunden, andere Zustellungen auf der ersten Reise, spätestens binnen 3 Tagen zu erledigen. Sonntage und allgemeine Feiertage[2]), s. o. im Buche [§ 16 Nr. 4], werden nicht mitgerechnet. Gesch.-Anw. § 23.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf überhaupt eine Zustellung, sofern sie nicht durch die Post oder durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts (gebührenfrei, KG. § 47) ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder durch die Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, von diesen ertheilt werden. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist, was schon hier zu bemerken, bei der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. CPO. §§ 171, 178, Gesch.-Anw. § 7.

Im Uebrigen ist die Zustellung jederzeit gestattet. Soll jedoch dem gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das ist dasjenige Lokal, in welchem der Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt, einerlei, ob er dasselbe ausschließlich oder mit mehreren Personen (z. B. Handelsgesellschaftern) gemeinschaftlich benutzt. Urth. v. 22. Juni 1886 (C.E. Bd. 16 S. 349).

[2]) Das sind solche Feiertage, welche staatlich anerkannt oder angeordnet sind. Urth. v. 2. November 1880 (Bd. 2 S. 398).

Personenvereins, welcher als solcher klagen oder verklagt werden kann, im Geschäftslokal zugestellt werden, so muß dieses während der gewöhnlichen Geschäftsstunden geschehen[1]). CPO. § 169. Gerichtsvollzieher sollen in einer Wohnung zur Nachtzeit, d. i. von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens in den Monaten April bis September einschließlich, sonst bis 6 Uhr Morgens, wenn sie vom Richter oder Staatsanwalte Auftrag haben, nur mit deren Genehmigung zustellen. Gesch.-Anw. § 8. Jedoch macht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Zustellung nicht ungültig. [§ 27.]

3. An Wen ist zuzustellen?

a. Derjenigen Person, welcher zugestellt werden soll, ist, sofern dieses ausführbar, persönlich zuzustellen. Soll aber die Zustellung an eine nicht prozeßfähige Partei geschehen, so muß an deren gesetzlichen Vertreter zugestellt werden. Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. CPO. § 157.

Von dieser Regel giebt es folgende Abweichungen:

α. Die Zustellung erfolgt mit gleicher Wirkung, wie an die Person, welcher zugestellt werden soll, an deren Generalbevollmächtigten, CPO. § 159.

β. Nicht an die Person, welcher zugestellt werden soll, ist zuzustellen, sondern an Dritte, nämlich für einen Unteroffizier (Feldwebel, Wachtmeister und andere Avancirte) oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)[2]). Betrifft die Zustellung jedoch eine Ladung als Zeuge oder Sachverständiger, so erfolgt dieselbe, wie bei allen Personen des Soldatenstandes, welche dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehören, an den zu Ladenden selbst, jedoch durch Ersuchen der Militärbehörde, s. u. [§ 29]. CPO. § 158, StrPO. §§ 48, 72, Gesch.-Anw. § 25.

b. Wenn die persönliche Zustellung nicht ausführbar ist, weil die Person, welcher nach dem Vorstehenden zuzustellen ist oder zugestellt werden darf, nicht angetroffen wird oder verhindert ist, so kann die Zustellung auch an Dritte Personen erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Zustellung in deren Geschäftslokal oder in deren Wohnung bewirkt werden soll, und auch nur unter bestimmten Einschränkungen[3]).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Eine außerhalb dieser Stunden bewirkte Zustellung ist wirkungslos. Sie wird auch nicht wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück in die Hände des Adressaten kommt. Urth. (III. Civ.-S.) v. 3. Juli 1888 (C.E. Bd. 21 S. 389). S. auch Urth. (I. Civ.-S.) v. 12. November 1884 u. zu Nr. 3b.

[2]) Die persönlich erfolgte Zustellung soll gleichwohl rechtswirksam sein. Beschl. v. 5. März 1880 (303/80). Diesem, allerdings nur für Strafsachen ausgesprochenen Satz kann bei dem streng formalen Charakter der auch für den Strafprozeß anwendbaren Vorschriften der CPO. über Zustellungen nicht beigetreten werden.

[3]) Eine nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Ersatzzustellung wird dadurch nicht wirksam, daß das zuzustellende Schriftstück in die Hände des Adressaten gelangt. Urth. (I. Civ.-S.) v. 12. November 1884 (C.E. Bd. 14 S. 338). Ebenso im Urth. (III. Civ.-S.) v. 3. Juli 1888, s. o. zu Nr. 2, worin der Senat seine frühere entgegengesetzte Ansicht — Urth. v. 18. Januar 1887 (C.E. Bd. 17 S. 403) — fallen gelassen hat.

[§ 27.] *α*. Zustellung im Geschäftslokal.

a. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen[1]) erfolgen.

b. Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden[2]) Gehülfen[3]) oder Schreiber erfolgen.

c. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

CPO. §§ 168, 169. Schon oben ist bemerkt, daß, wenn die Zustellung auch an solche Dritte nicht ausführbar ist, dieselbe nunmehr in der Wohnung der Person, welcher zugestellt werden soll, wenn sie eine solche am Zustellungsorte hat, zu bewirken ist[4]).

β. Zustellung in der Wohnung.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen[5]) Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. CPO. § 166[6]).

Soll jedoch an den gesetzlichen Vertreter oder an den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins in dessen Wohnung zugestellt werden, so ist die Zustellung an die bezeichneten Dritten nur zulässig, wenn er kein besonderes Geschäftslokal hat. CPO. § 169. Hat er dagegen ein solches, so kann ihm nur

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nämlich den Gewerbetreibenden, an welchen zuzustellen ist, einerlei ob der Gehülfe zu diesem allein oder zu Mehreren, welche dasselbe Geschäftslokal benutzen, im Verhältniß des Gewerbegehülfen steht. Urth. v. 22. Juni 1886 (C.E. Bd. 16 S. 349). S. dasselbe Urth. o. zu Nr. 1a.

[2]) Die Zustellung an einem andern Orte ist unwirksam. Urth. v. 9. Januar 1882 (Gr. Bd. 26 S. 1153).

[3]) Das ist Jeder, welcher mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft in dauerndem Dienstverhältniß zum Rechtsanwalte steht, auch wenn das Geschäftslokal des Letztern, in welchem zugestellt ist, nicht auch das Dienstleistungslokal des Gehülfen ist. Urth. v. 20. Mai 1881 (C.E. Bd. 4 S. 425).

[4]) Befindet sich das Geschäftslokal des Gewerbetreibenden oder Rechtsanwaltes innerhalb der Wohnung desselben, so kann mit Rechtswirkung die Zustellung nach den Vorschriften sowohl zu litt. *α* wie zu litt. *β* erfolgen. Urth. v. 23. Mai 1883 (C.E. Bd. 8 S. 359).

[5]) „Erwachsen" ist „im Sinne des gemeinen Lebens" zu verstehen, „von der durch das Lebensalter bedingten körperlichen Entwickelung", nicht aber von intellektueller Reife. Urth. v. 12. November 1884 (C.E. Bd. 14 S. 338).

[6]) Dieser § verbietet nicht die Zustellung an eine Ersatzperson, welche Prozeßgegner des Adressaten ist; ist eine solche Zustellung erfolgt, so ist sie wirksam. Urth. v. 28. Januar 1887 (C.E. Bd. 17 S. 409).

entweder im Geschäftslokal zu eignen Händen oder zu Händen des Dritten, oder aber in der Wohnung zu eignen Händen zugestellt werden. [§ 27.]

Ueber die Art der Zustellung, wenn sie auch zu Händen dritter Personen nicht ausführbar ist, s. folgenden §.

(§ 28.)

c. Akt der Zustellung. Beurkundung desselben.

1. Akt der Zustellung. [§ 28.]

a. Zustellung durch Uebergabe. Wird Derjenige, welchem zugestellt werden soll, oder an welchen in Abwesenheit bezw. Behinderung desselben zugestellt werden kann, s. vorigen § Nr. 3b, angetroffen, so besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung übergeben werden soll, in deren Uebergabe[1]), in den übrigen Fällen, insbesondere, wenn die Zustellung auf Betreiben einer Partei erfolgen soll, in der Uebergabe[1]) einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks, und zwar einer beglaubigten[2]) Abschrift[3]), wo es einer solchen bedarf, s. o. [§ 26 Nr. 4][4]), und in beiden Fällen in der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde, s. u. Wird an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, so bedarf es auch der Mittheilung einer Abschrift der Verfügung, durch welche dieses genehmigt ist. CPO. §§ 156, 171, 173, 178.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligten[5]) oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. CPO. § 172.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen, CPO. § 170, und gilt dieses als Uebergabe. Wird dagegen die Annahme verweigert, weil die Zustellung an einem nicht gehörigen Orte oder von dem Gerichtsvollzieher zu einer nicht gehörigen Zeit bewirkt werden soll, so ist dieselbe am gehörigen Orte und zu gehöriger Zeit von Neuem zu versuchen. Verweigert dagegen der Hauswirth oder Vermiether in denjenigen Fällen, in denen die Zustellung gültig an sie erfolgen kann, die Annahme, so gilt die Zustellung durch Uebergabe für unausführbar.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Nicht aber durch Einwerfen in einen Briefkasten. Urth. v. 20. Januar 1882 (C.E. Bd. 6 S. 341).

[2]) In Fällen, in welcher die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift, vorgeschrieben, ist die Zustellung ungültig, wenn es dem Schriftstück an der gehörigen Beglaubigung fehlt. Urth. v. 20. December 1881 (C.E. Bd. 6 S. 361).

[3]) a. Die Uebergabe der Urschrift mit der erforderlichen Beglaubigung statt der beglaubigten Abschrift macht die Zustellung nicht unwirksam. Urth. v. 5. Februar 1886 (C.E. Bd. 15 S. 411).

b. Ist die Abschrift in wesentlichen Stücken unvollständig, so ist die Zustellung wirkungslos. Urth. (III. Civ.-S.) v. 13. Juli 1883 und v. 21. Juni 1884 (C.E. Bd. 9 S. 388, Bd. 13 S. 334).

[4]) S. o. zu [§ 26 Nr. 4].

[5]) Ist an Eheleute zuzustellen, so muß die Zustellung an jeden besonders erfolgen. Urth. v. 5. März 1887 (Gr. Bd. 31 S. 1156).

[§ 28.] b. Zustellung durch Niederlegung. Ist die Zustellung durch Uebergabe unausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt (gebührenfrei) oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt, und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. CPO. § 167. Wenn der Gerichtsvollzieher niederlegt, so hat er die Schriftstücke in Briefform zusammenzulegen, und außen mit der Adresse des bestimmten Empfängers und mit seinem Namen zu bezeichnen. Die auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Schriftstücke sind, nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung dauert in allen Fällen nur sechs Monate. Nach Ablauf dieser Zeit übergiebt,

α. wenn auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, diese die Schriftstücke an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, bezw. an die Postanstalt, deren Briefträger niedergelegt hat;

β. wenn bei der Postanstalt, dem Gemeindevorsteher, dem Polizeivorsteher niedergelegt ist, die Postanstalt bezw. der betreffende Beamte die durch den Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke an einen solchen; hat dieser die Niederlegung nicht selbst bewirkt, so hat derselbe die Schriftstücke an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzuliefern, welche letztere sie dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, übergiebt.

Der Gerichtsvollzieher öffnet die an ihn zurückgelangten Schriftstücke und giebt diejenigen von ihnen, welche als Urkunden einen selbstständigen Werth haben (z. B. Schuldverschreibungen, Wechsel), dem Auftraggeber zurück. Die übrigen Schriftstücke kann er entweder ebenfalls zurückgeben, oder er hat sofort zu kassiren; er darf sie weder verkaufen noch anderweit verwenden. — Die Verrichtungen des Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist, werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrgenommen. — Etwaige Uebersendungen durch die Post erfolgen unfrankirt als „Portopflichtige Dienstsache“. Pr. Allg. Verf. vom 7. Januar 1880 (JMBl. S. 6) und vom 29. April 1880 (JMBl. S. 95).

Diese Art der Zustellung ist jedoch unzulässig, wenn der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, ein besonderes Geschäftslokal hat. Ebenfalls ist sie nicht zulässig, wenn die Zustellung durch Uebergabe im Geschäftslokal desselben, oder wenn sie im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden oder Rechtsanwaltes nicht hat ausgeführt werden können. CPO. §§ 169, 168 in Verb. mit § 167 (i. d. W. „nach diesen Bestimmungen“).

2. Zustellungsurkunde. Der Zustellungsbeamte hat über die Zustellung eine Urkunde aufzunehmen.

a. Die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers „muß“ [1]) enthalten:

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Das bedeutet nicht, daß die Zustellung bei Mängeln der Zustellungsurkunde unwirksam sei. Wie Gegenweis gegen die Zustellungsurkunde zulässig, so ist es auch zulässig, durch andere Beweismittel die nicht beurkundeten Essentialien der Zustellung

α. Ort und Zeit[1]) der Zustellung; [§ 28.]

β. die Bezeichnung der Person[2]), für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;

γ. die Bezeichnung der Person[3]), an welche zugestellt werden soll;

δ. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Zustellung an Dritte, s. vorigen § Nr. 3b, die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird[4]); wenn die Zustellung durch Niederlegung bewirkt ist, die Bemerkung, wie die bezüglichen Vorschriften befolgt sind;

ε. im Fall der Verweigerung der Annahme die Erwähnnng, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

ζ. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks, und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben bezw. niedergelegt ist;

ϑ. seine, des Gerichtsvollziehers, Unterschrift.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):
festzustellen. Urth. (V. S.) v. 19. Juni 1882 (Gr. Bd. 26 S. 1154), vergl. auch Urth. (III. S.) v. 18. Januar 1887 (C.E. Bd. 17 S. 403). Das ist nicht richtig. Bei dem adoptirten Zustellungssystem ist die Beurkundung ein wesentlicher Theil der Zustellung, wie nach französischem Recht. Darauf weist das „muß" unzweideutig hin. Ist die Beurkundung falsch oder unvollständig, so ist die Zustellung überhaupt keine rechtswirksame. Mit Recht führt denn auch das Urth. (I. S.) v. 5. October 1887 (C.E. Bd. 19 S. 423) aus, daß die Zustellung ein Formalakt, daß deren Wirksamkeit von denen der gesetzlichen Form entsprechenden Beurkundung abhängig, und daß die Zustellungsurkunde keineswegs lediglich Beweisurkunde sei; wenn daher der Zustellungsurkunde ein wesentliches Erforderniß (in casu das der Zeitangabe) fehle, so sei dieselbe überhaupt keine Zustellungsurkunde und die Zustellung selbst als nicht geschehen zu erachten. Gleichwohl findet das Urtheil in dieser Ausführung keinen Widerspruch mit den früheren Urtheilen, wonach die Zustellung gültig, wenn Gegenbeweis gegen deren materiellen Inhalt betreffs einzelner Konstatirungen erbracht sei. Dieses ist unverständlich. Soll denn eine erweislich falsche Konstatirung eine größere Kraft haben, wie die Unterlassung einer solchen? Wenn die richtige Thatsache falsch konstatirt ist, so ist sie eben nicht konstatirt; es fehlt der Urkunde damit an einem wesentlichen Erforderniß, und ist somit die Zustellung nicht perfekt geworden. In Bezug auf die Prinzipienfrage stehen der laxeren Auffassung doch auch die Urth. v. 12. November 1884 und 3. Juli 1888, s. vorigen § zu Nr. 3b, entgegen.

[1]) Wenn die Zeit der Zustellung versehentlich unrichtig angegeben ist, so ist die Urkunde darum allein nicht ungültig; vielmehr ist die anderweit festgestellte Zeit der Zustellung für den Lauf der Fristen maßgebend. Urth. v. 13. Mai 1881 (Rep. II 287/81). S. jedoch o.

[2]) Bei der von einer Partei betriebenen Zustellung ist es am präzisesten, daß die Person nach Namen oder Parteirolle bezeichnet wird. Beschl. d. ver. Civ.-Senate v. 3. Januar 1887 (C.E. Bd. 17 S. 392).

[3]) Oder der mehreren Personen, welche zur Entgegennahme der Einen Zustellung legitimirt sind, wie z. B. zweier gemeinschaftlicher Prozeßbevollmächtigten. Urth. v. 22. October 1889 (C.E. Bd. 24 S. 416).

[4]) Die Angabe des Grundes ist wesentliches Erforderniß einer gültigen Zustellungsurkunde. Gleichwohl kann der Grund auch durch anderweite Beweise dargethan werden. Urth. v. 15. Februar 1883 (Gr. Bd. 27 S. 1079). Letzter Satz ist nicht richtig.

[§ 28.] Die Urkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben besonders haltbar zu verbindenden Bogen zu setzen.[1]) Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde[2]) ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen[3]). Das Dienstsiegel ist beizudrücken, wenn der Auftraggeber es verlangt, oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde im Auslande Gebrauch gemacht werden soll. CPO. §§ 174, 173, Gesch.-Anw. § 34.

b. Die Zustellungsurkunde des Postboten „muß"[4]) dasselbe, wie die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers, mit Ausschluß jedoch der Bezeichnung zu litt. β und der Bemerkung zu litt. ζ, und statt dessen das Zeugniß enthalten,

> daß die Uebergabe (bezw. Niederlegung) des Briefumschlags, — welcher nach seinem Verschluß, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer zu bezeichnen ist —, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde geschehen sei,

und selbstverständlich an Stelle der Unterschrift des Gerichtsvollziehers die des Postboten.[5])

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt, und von dieser, wenn sie vom Gerichtsvollzieher um die Zustellung ersucht war, diesem, dagegen dem Gerichtsschreiber, wenn er sie ersucht hatte, zu überliefern. Der Gerichtsvollzieher kontrolirt die rechtzeitige Erledigung seitens der Post durch sein Dienstregister. Ihm liegt auch ob, etwaige Mängel der Zustellung durch Vermittelung der Postbehörde abstellen zu

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Diese Vorschrift ist nur instruktionell. Ist eine Ausfertigung zuzustellen, und eine Urschrift nicht in den Händen des Gerichtsvollziehers, so ist die separate Zustellungsurkunde das Beweismittel der Zustellung. Urth. v. 4. October 1883 (Rep. I 242/83).

[2]) Nichtübereinstimmung der Abschrift der Zustellungsurkunde mit dieser macht die Zustellung nur dann ungültig, wenn dem Empfänger der Abschrift durch den Fehler der Letzteren eine Versäumniß oder sonst ein Nachtheil herbeigeführt ist. Urth. (II. S.) v. 24. Mai 1881 (C.E. Bd. 4 S. 433).

[3]) Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hebt für sich allein nicht die Wirksamkeit der gehörigen Zustellung, und auch nicht die Beweiskraft der Zustellungsurkunde auf, selbst dann nicht, wenn statt der Abschrift der Zustellungsurkunde ein unausgefülltes Formular derselben übergeben ist. Urth. (V. S.) v. 15. März 1882 und (IV. S.) v. 22. Juni 1883 (Gr. Bd. 27 S. 1082, 1084). Im Urth. v. 18. Januar 1882 (Rep. V 756/81) dagegen ist die Zustellung für wirkungslos erklärt, weil nur ein unausgefülltes Formular beigefügt war. Letztere Entscheidung ist die richtige. Ist nämlich der Vorschrift nicht Genüge geleistet, so ist in der Zustellungsurkunde selbst eine falsche Beurkundung, s. o. Text ζ, enthalten, und diese, somit die Zustellung überhaupt nicht gültig. Vergl. auch CPO. § 178 Abs. 2 verb. „muß". S. auch o. zu litt. a verb. „muß".

[4]) Ein so streng formaler, die Interessen der Parteien gefährdender Standpunkt, daß in jeder mangelhaften Ausdrucksweise eines Postboten ein ausreichender Grund gefunden werden dürfte, die Zustellung für ungültig zu erklären, darf nicht eingenommen werden. Urth. (III. S.) v. 22. October 1889 (C.E. Bd. 24 S. 416). Dem „muß" gegenüber eine richterliche Korrigirung des Gesetzes.

[5]) S. o. zu litt. a. — Die falsche Beurkundung, daß der Postbote das zuzustellende Schriftstück persönlich übergeben habe, ist unter allen Umständen die falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache und deshalb strafbar. Urth. v. 7. Februar 1882 (Bd. 6 S. 17).

lassen. Auch der Gerichtsschreiber, welcher die Post ersuchte, hat die letztere Verpflichtung, wenngleich dieses nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. CPO. §§ 178, 179, Gesch.-Anw. § 35. [§ 28.]

(§ 29.)

3. Besondere Arten der Zustellung. Behändigungen.

Auf die besonderen Arten der Zustellung finden die Vorschriften über die gewöhnliche Zustellung soweit Anwendung, als nicht Besonderheiten ausdrücklich vorgeschrieben sind, oder sich von selbst ergeben. [§ 29.]

1. Zustellungen mit erleichterter Form des Zustellungs-Nachweises.

Die Zustellung des zu übergebenden Schriftstücks kann dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dasselbe unter der Adresse der Person, welcher zugestellt werden soll, nach ihrem Wohnorte frankirt zur Post aufgiebt.

a. Dieses ist zulässig, wenn zuzustellen ist,

α. einer Partei, welcher durch gerichtliche Anordnung aufgegeben, oder welche gesetzlich verpflichtet ist, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so lange, als sie dieses unterlassen hat, CPO. §§ 161, 164, Pr. Ges. vom 8. März 1879 (GS. S. 129) § 9;

β. einem Rechtsanwalt, welcher nicht an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, wohnt und deshalb einen an diesem Orte wohnenden ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, wenn die Zustellung an diesen nicht ausführbar ist, RAO. § 19.

b. Soll die Zustellung auf Betreiben einer Partei erfolgen, so ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt, und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt. CPO. § 161.

c. Die Zustellungsurkunde „muß" enthalten:

α. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll, und wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;

β. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;

γ. die Zeit, zu welcher, die Adresse, unter welcher, die Postanstalt, bei welcher die Aufgabe erfolgt ist;

δ. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden. CPO. § 175, Gesch.-Anw. § 36.

d. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. § 161. Die Sendung ist dem Auftraggeber zu übermitteln, Gesch.-Anw. § 36.

2. Zustellungen durch Ersuchen.

a. Zustellungen an Militärpersonen.

α. Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, welche als Personen des Soldatenstandes dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde. StrPO. §§ 48, 72. Das Ersuchen ist durch den Gerichtsschreiber zu erlassen. — Unter Militärbehörde sind zu verstehen:

[§ 29.] a. in Ansehung derjenigen Offizieren und im Offiziersrang stehenden Militärärzte der Armee, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen: der Kommandeur des Regiments bezw. des Bataillons; in Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrang stehenden Personen des Soldatenstandes in der Marine einschließlich der Mitglieder des Sanitätsoffizierkorps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieurkorps, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffs oder Fahrzeugs gehören: der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffs oder Fahrzeugs;

b. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärärzte der Armee, und der übrigen Offiziere und im Offizierrang stehenden Personen des Soldatenstandes in der Marine: der zunächst vorgesetzte Befehlshaber, bezw. bei der Armee, wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;

c. in Ansehung der Unteroffiziere einschließlich der Deckoffiziere der Marine, der im Unteroffiziersrang stehenden Militärärzte und der Gemeinen: bei der Armee der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.), bei der Marine der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.),

Vergl. die Allg. Verf. vom 8. Juli 1880 (JMBl. S. 156).

β. Gehören diese Personen aber zu einem im Auslande befindlichen, oder zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs, so ist es auch zulässig, daß der Vorsitzende des Prozeßgerichts (Amtsrichter) die vorgesetzte Kommandobehörde um die Zustellung ersucht. Diese Art der Zustellung ist neben der gewöhnlichen allgemein zulässig, wenn irgend eine Zustellung an Personen erfolgen soll, welche überhaupt in dienstlicher Eigenschaft zu derartigen Truppentheilen oder zur Besatzung derartiger Kriegsfahrzeuge gehören. CPO. §§ 184, 185.

b. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates. Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers. CPO. § 183. Das Ersuchen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts (Amtsrichter). CPO. § 185.

c. In den sonstigen Fällen, in denen eine Zustellung im Auslande erforderlich ist, hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts (Amtsrichter) die zuständige Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs um die Zustellung zu ersuchen.[1]) CPO. §§ 182, 185, Ges. vom

---

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Zustellung kann auch auf telegraphischem Wege erfolgen, indem der Vorsitzende (Amtsrichter) dem Telegraphen die zuzustellende Urkunde aufgiebt (diktirt?), und den Konsul ersucht, beglaubigte Abschrift des Telegramms zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung kann ebenfalls durch Telegramm erfolgen; in dem Telegramm

8. November 1867 (BGBl. S. 137) § 19, vergl. die Dienstinstr. vom 6. Juni 1871 (Berlin, Decker) S. 27. Zu ersuchen sind: [§ 29.]

α. die zuständigen Gerichte: in Oesterreich-Ungarn*); wenn Adressat in der Armee dieses Staates dient, ist das Ersuchen an das Generalkommando des Standortes zu richten und, wenn dieses nicht bekannt ist, oder wenn es sich um eine Ladung handelt, dem Kaiserlichen Botschafter in Wien zu übermitteln; ferner in Rußland**); ferner in der Schweiz***), außer wenn der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben oder räthlich erscheint; endlich in Dänemark;

β. die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln†); die Konsuln in Großbritannien und Irland nebst deren Kolonien und auswärtigen Besitzungen — im vereinigten Königreiche durch Vermittelung des Generalkonsuls zu London —; die Konsuln in den Ver. Staaten von Amerika; ferner die Konsuln in den übrigen Ländern, jedoch nur dann, wenn Adressat erweislich oder muthmaßlich deutscher Reichsangehöriger ist;

γ. die in den fremden Staaten beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.††) Pr. Allg. Verf. vom 3. September 1880 (JMBl. S. 205), Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 6.

Zu a—c. Der Nachweis der Zustellung wird durch das Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, erbracht[1]). CPO. § 185.

Ist dieser Nachweis erbracht, so treten die Wirkungen der Zustellung in Bezug auf die Wahrung einer Frist und auf die Unterbrechung des Laufs einer solchen oder der Verjährung allgemein mit der Ueberreichung des Gesuchs ein. CPO. § 190.

3. Zustellungen, welche von Amtswegen zu veranlassen sind, jedoch nicht beurkundet werden sollen, sowie dergleichen bloße Behändigungen sind durch

*) Das Verzeichniß derselben findet sich in der Bekanntm. vom 12. Mai 1884 (JMBl. S. 114).

**) Die Verzeichnisse derselben sind mit den Pr. Allg. Verff. vom 16. December 1879 (JMBl. S. 474), vom 22. Februar 1883 (JMBl. S. 46) und vom 20. März 1884 (JMBl. S. 59) mitgetheilt.

***) Das Verzeichniß der Gerichte ist mit der Pr. Allg. Verf. vom 20. April 1888 (JMBl. S. 103) mitgetheilt.

†) Das Verzeichniß derselben ist mit der Pr. Allg. Verf. vom 7. August 1888 (JMBl. S. 193) mitgetheilt.

††) Es ist vorbehalten, für den Fall, daß die Kaiserlichen Missionen die Zustellung durch Vermittelung der fremden Landesbehörde vornehmen, zu bestimmen, daß das Zeugniß dahin gefaßt werde,

daß auf Grund des von der Landesbehörde ihnen mitgetheilten — in dem Zeugniß näher zu bezeichnenden — beglaubigten Nachweises bescheinigt werde, daß die Zustellung erfolgt sei.

Pr. Allg. Verf. vom 3. September 1880 (JMBl. S. 205).

Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Fortsetzung):

ist zu bemerken, daß die Depesche des Konsuls von demselben unterschrieben und untersiegelt ist, und daß die von ihm beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks inhaltlich mit dem Original übereinstimmt. Urth. v. 3. Juli 1884 (JMBl. S. 231, C.E. Bd. 14 S. 335).

[1]) S. o. zu litt. c.

[§ 29.] die Post zu bewirken. Am Orte sind Gerichtsdiener damit zu beauftragen, Gerichtsvollzieher dagegen nur auf Grund allgemeiner Anordnung oder auf besondere Weisung. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien § 18 (17, 17).

Soll hingegen die Behändigung beurkundet werden, so hat das Gericht (der Richter) oder die Staatsanwaltschaft dem Gerichtsvollzieher Auftrag zur Behändigung zu ertheilen. Das Verfahren richtet sich nach den im einzelnen Fall ertheilten Anordnungen. Sind solche nicht ertheilt, so ist das Verfahren das gleiche, wie bei gewöhnlichen Zustellungen, mit folgenden Abweichungen:

a. nicht eine Abschrift des zu behändigenden Schriftstücks, sondern dieses selbst wird übergeben;
b. Abschrift der Behändigungsurkunde wird nicht übergeben;
c. Behändigung durch Niederlegung ist ausgeschlossen;
d. die Behändigungsurkunde muß eine kurze Angabe des Inhalts des behändigten Schriftstücks, das Datum desselben und die Geschäftsnummer, unter welcher die Behändigung angeordnet ist, enthalten.

Ist die Behändigung durch die Post zu bewirken, so können die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Post stets unmittelbar um die Behändigung ersuchen. Gesch.-Anw. § 44, vergl. die Pr. Allg. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl. S. 368) Anl. B. Enthält die Sendung wichtige Urkunden, so ist „Einschreiben", und geeignetenfalls auch „Eigenhändig", bei besonders wichtigen Urkunden auch „Rückschein" auf dem Umschlag zu vermerken; die Anordnung dessen erfolgt durch den Richter bezw. Staatsanwalt. Die Sendung erfolgt frankirt, außer wenn der Empfänger zur Tragung der Postgebühren verpflichtet ist, s. die cit. Allg. Verf. vom 22. September 1879 zu § 1. Enthält die Sendung Werthpapiere auf den Inhaber oder solche Werthpapiere auf den Namen, auf welche Zahlung an den Inhaber geleistet werden kann, so tritt an Stelle der gedachten Vorschriften Werthdeklaration. Pr. Allg. Verf. vom 4. Juni 1887 (JMBl. S. 157).

(§ 30.)

5. Zusätzliches.

[§ 30.] 1. Uebermittelung der Zustellungsurkunden.

a. Ist die Zustellung für eine Partei entweder auf deren Betreiben, oder auf Betreiben des Gerichtsschreibers vermöge amtlicher Verpflichtung, oder ist sie für eine andere Behörde auf Betreiben des Gerichtsschreibers in Folge Ersuchens durch den Gerichtsvollvollzieher bewirkt, so hat dieser spätestens am Tage nach der Zustellung die Zustellungsurkunde nebst der Urschrift des Schriftstücks der Partei bezw. der Behörde zu übermitteln.*)

b. Ist die Zustellung für eine andere Behörde auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post, oder ist sie öffentlich bewirkt, so erfolgt die Uebermittelung der gedachten Schriftstücke, bei öffentlichen Zustellungen auch der Beweisblätter, an die Partei bezw. Behörde durch den Gerichtsschreiber.

---

*) Für den Fall des bewilligten Armenrechts s. die Pr. Allg. Verf. vom 7. November 1890 u. zu [§ 62 Nr. 3a Anm.].

c. In allen anderen Fällen gehen die gedachten Schriftstücke zu den Gerichtsakten. [§ 30.]

CPO. §§ 173, 178, Gesch.-Anw. §§ 34, 35, Pr. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien § 18 (17, 17) und arg. dieser Bestimmungen.

(2. Gebühren außer den Auslagen an Postgebühren: a. Schreibgebühren: 10 Pfennige für jede Seite Abschrift, die Seite zu 20 Zeilen von je durchschnittlich 12 Silben, jede angefangene Seite voll berechnet, sowohl für die vom Gerichtsschreiber oder vom Gerichtsvollzieher gefertigten Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke, als auch für die vom Gerichtsvollzieher gefertigten Abschriften der von ihm aufgenommenen Protokolle, welche auf Antrag ertheilt sind, und auch der Zustellungsurkunden, wenn an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter zugestellt ist, — für die Ausfüllung der Köpfe der den Schriftstücken im Fall der Zustellung durch die Post beizufügenden Formulare werden Schreibgebühren nicht berechnet —; b. Zustellungsgebühren: 80 Pfennige für die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, 50 Pfennige in amts-(und schöffen-)gerichtlichen Sachen erster Instanz, — die Hälfte dieser Sätze für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post, und für die im Auftrage eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung; hierbei gilt die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter als eine Zustellung; c. Reisekosten: für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 10 Pfennige, bei mehreren Geschäften auf derselben Reise für jedes voll, wobei jedoch mehrere für denselben Auftraggeber an demselben Orte auf dieselbe Rechtsangelegenheit sich beziehende Geschäfte als Ein Geschäft gelten.

Die Schreibgebühren für die vom Gerichtsschreiber gefertigten Abschriften und die Gebühr für das von ihm an die Post gerichtete Ersuchen um Zustellung sind als Gerichtskosten zu verrechnen. Zustellungsgebühren und baare Auslagen der Zustellung[1]) werden nicht erhoben, wenn die Zustellung von Amtswegen zu bewirken ist; wegen der Schreibgebühren in diesem Fall s. im Buche [§ 84]. — Hat der Gerichtsvollzieher eine Zustellung selbst bewirkt, obgleich er sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte bewirken lassen können, so erhält er die Mehrkosten nur, wenn er zur eigenen Zustellung ausdrücklich ermächtigt war; der in die Kosten verurtheilte Gegner ist aber zur Erstattung nicht verpflichtet. Wegen der Gebühren bei Ertheilung des Armenrechts s. u. [Anh. II § 62]. KG. §§ 40, 80, 80a, 80b, Gebührenordn. vom 24. Juni 1878 §§ 2, 3, 13, 14, 17, in Verb. mit dem Ges. vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178), Pr. Allg. Verf. vom 3. Januar 1885 (JMBl. S. 6), CPO. § 180, Pr. Allg. Verf. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 68) § 5. Mit Zustellungen amtlich beauftragte Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen, Sekretäre, Assistenten, Gerichtsdiener, Gefängnißbeamte erhalten keine besondere Entschädigung. Pr. Gerichtsvollzieherordn. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 56) §§ 52, 54.)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Dazu gehören auch die Portos. Beschl. v. 27. Juni 1883 (Gr. Bd. 27 S. 1130).

B. Kosten des Verfahrens. Sicherheitsleistung.*)

(§ 58.)

1. Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten. Erinnerungen gegen die Ansätze. Verjährung.

(Zu § 85 des Buches.)

[§ 58.] 1. Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten. Vorbemerkungen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennige. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höhern durch zehn theilbaren Betrag abgerundet. KG. § 7, KGA. §§ 1, 4.

Andere als die im Gerichtskostengesetz, s. im Buche [§§ 83, 84], bezeichneten Gebühren werden nicht erhoben. KG. § 2, KGA. § 1.

Voranzuschicken ist noch, daß für das den Ansatz und die Erhebung der Kosten betreffende Verfahren die Pr. „Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden", vom 1. December 1884 (JMBl. Anlage zu S. 272) nebst der Pr. Allg. Verfügung vom 2. Januar 1887 (JMBl. S. 15) ergangen sind.**) Auf dieselben ist, soweit im Folgenden ihre Bestimmungen nicht wiedergegeben sind, zu verweisen.

Voranzuschicken ist ferner, daß die Einziehung und Berechnung der beim Reichsgericht in Ansatz kommenden Kosten nach der vom Bundesrathe beschlossenen Dienstanweisung vom 21. Juni 1879, s. Pr. Allg. Verfügung vom 3. November 1884 (JMBl. S. 254) und Allg. Verfügung vom 19. August 1887 (JMBl. S. 206), sich regelt.

a. Der Ansatz (die Berechnung und Feststellung) erfolgt, soweit nicht u. Abweichendes bestimmt ist, von dem Gerichtsschreiber bei dem Gericht der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind, und zwar immer bei demjenigen Gericht, bei welchem die Sache zur Zeit des Ansatzes anhängig ist, auch wenn die Kosten bei einem ersuchten oder einem mit der Sache früher befaßt gewesenen Gericht entstanden sind. KGA. § 28.

Die Kosten eines von der Kasse angeordneten Beitreibungsverfahrens werden, soweit sie für Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers in Ansatz kommen, von diesem, im Uebrigen von dem Rendanten, berechnet. Die Feststellung liegt in allen Fällen dem Rendanten ob.

---

*) In dem Abdruck sind bei geringen redaktionellen Aenderungen diejenigen Bestimmungen, welche lediglich den Civilprozeß betreffen, sowie diejenigen, welche das Verfahren bei Prüfung der Ausgabebeläge betreffen, fortgelassen.

**) Vergl. hierzu auch die Pr. „Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin" vom 27. Januar 1885 (JMBl. S. 34).

Zur Kontrolle der Vollständigkeit des Kostenansatzes hat der Gerichtsschreiber (Sekretär) bei der Weglegung (Reposition) der Akten eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, und, daß dieses geschehen, auf dem Aktendeckel zu vermerken. Cit. Kasseninstr. §§ 11, 13, 19. [§ 58.]

b. Die Kosten werden fällig nach Vollziehung einer Handlung oder nach dem Erlaß einer Entscheidung, wenn damit die Thätigkeit des Gerichts überhaupt oder vorläufig beendigt ist. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist; ferner, wenn die Zurückverweisung in eine vorige Instanz, unter Vorbehalt einer Entscheidung über die Kosten der höheren Instanz erfolgt ist; ferner, wenn ein Vergleich aufgenommen ist; ferner, wenn die Klage oder das Rechtsmittel zurückgenommen ist, und zwar, sobald der Kläger bezw. die Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hatte, hiervon Anzeige gemacht hat. KG. § 93, Pr. Allg. Verff. vom 3. Mai und 8. September 1884 (JMBl. S. 89, 213), cit. Kasseninstr. § 12.

Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, werden sofort nach Anfertigung des Schriftstücks fällig. KG. § 97. Jedoch findet auf die Einforderung derselben eben das Anwendung, was von Einforderung des Schreibgebührenvorschusses bestimmt ist, s. o. im Buche [§ 88 Nr. 1]. Cit. Kasseninstr. § 12.

Kosten der Rechtshülfe seitens der Behörden eines andern Bundesstaates sind von der zahlungspflichtigen Partei sofort einzuziehen und der ersuchten Behörde zu übersenden. GVG. § 165.

Ergiebt sich, daß der geleistete Vorschuß den Betrag der Kosten übersteigt, so wird der Ueberschuß auf Anweisung des Kassenkurators zurückgezahlt, vergl. KG. § 87, cit. Kasseninstr. §§ 15, 51. Wenn der Empfänger unbekannt, oder seinem Aufenthalte nach nicht ohne große Schwierigkeit zu ermitteln ist, oder, wenn der Bestand 3 Mk. nicht erreicht, die Partei aber binnen einer in der Benachrichtigung gestellten Frist denselben nicht abhebt, die Uebersendung auch unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, so ist derselbe — vorbehaltlich der Reklamation durch den Empfangsberechtigten, vorausgesetzt auch, daß der Betrag nicht auf anderweite Kostenforderungen einzubehalten ist — am Schluß des Etatsjahrs zum Unterstützungsfonds für Waisen der Justizbeamten (Provinzialwaisenfonds) abzuführen. Andernfalls ist der Bestand dem bekannten Empfangsberechtigten nach Ablauf der Abhebungsfrist mittelst Postanweisung unter Abzug der Postanweisungsgebühr zu übermitteln. Pr. Allg. Verf. vom 13. Juli und 4. December 1880 (JMBl. S. 160, 271), cit. Kasseninstr. § 54.

c. Zahlungsaufforderung. Dem Zahlungspflichtigen, — d. i. der Partei selbst, dem sie vertretenden Anwalt nur dann, wenn er die Zahlung für sie ausdrücklich übernommen hat, Pr. Cirk.-Verf. vom 28. Januar 1880 (JMBl. S. 103) — wird die Kostenrechnung entweder portofrei durch die Post oder durch den Gerichtsvollzieher mitgetheilt. Diese Mittheilung vertritt die Stelle der Mahnung. Innerhalb Deutschlands können Kosten durch Postnachnahme erhoben werden, und zwar ohne Antrag des Schuldners, wenn nach seiner Persönlichkeit und seinen Vermögensverhältnissen anzunehmen ist, daß der Nachnahmebetrag anstandslos werde bezahlt werden, sonst nur auf Antrag des Schuldners, in beiden Fällen jedoch nur, wenn der Schuldner nicht am Sitz der Gerichtskasse wohnt, oder wenn bei Städten von

[§ 58.] mehr als 50 000 Einwohnern der Oberlandesgerichtspräsident solche Erhebung gestattet hat; das Porto für den Postnachnahmebrief und die Vorzeigegebühr trägt die Gerichtskasse; die Geldübermittelungsgebühr trägt der Schuldner; im Fall gestellten Antrages vertritt die Vorzeigung der Sendung die Stelle der Mahnung, andernfalls ist dem Schuldner, welcher die Nachnahmesendung nicht einlöst, Zahlungsaufforderung zu behändigen; die Rückzahlung der durch Postnachnahme überhobenen Behörde erfolgt portofrei. Endlich können die auf auswärtigen Gerichtstagen entstandenen Kosten vom Gerichtsschreiber angenommen werden. Pr. Verordn. vom 4. August 1884 (GS. S. 321), cit. Kasseninstr. §§ 20, 22, 24, 25, Pr. Allg. Verf. vom 9. December 1890 (JMBl. S. 343).

d. Zwangsvollstreckung. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach fruchtloser Zahlungsaufforderung im Wege administrativer Zwangsvollstreckung. KGA. § 29, cit. Verordn. vom 4. August 1884. Vollstreckungsbehörde ist der Rendant; jedoch kann der Kurator deren Funktionen selbst übernehmen. Cit. Kasseninstr. § 28. Bei der Gerichtskasse I zu Berlin fungirt der Vorsteher des Einziehungsamtes als Vollstreckungsbehörde. Pr. Anw. vom 27. Januar 1885 (JMBl. S. 34) § 2.

Beschwert sich der Schuldner über den Ansatz der Kosten[1]), oder erhebt ein Dritter Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung (Intervention), so kann der Rendant die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anordnen, geeignetenfalls auch die bisherigen Vollstreckungsmaßregeln aufheben. Von solcher Anordnung ist der Schuldner bezw. auch der Dritte zu benachrichtigen. Cit. Kasseninstr. § 33. Betreffs des Verfahrens im Falle eines Immediatsgnadengesuchs s. u. [Anh. II § 61 Nr. 3 d].

Reichen die auf Kosten eingegangenen Beträge zur Deckung aller Gebührengattungen nicht aus, so erfolgt die Verrechnung zuerst auf die Kosten des Beitreibungsverfahrens, sodann auf durchlaufende Gelder, bei diesen jedoch zuletzt auf Kalkulaturgebühren. Der Rest wird zunächst auf die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel, und zuletzt auf alle übrigen Kosten verrechnet. Cit. Kasseninstr. § 17.

Die Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund dessen erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- oder Hypothekenbuch. KGA. § 29. Dem Antrage auf Eintragung ist beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung beizufügen; auf Bildung eines Hypothekenbriefs ist zu verzichten. Cit. Kasseninstr. § 36. Sind die Gerichtskosten beim Reichsgericht erwachsen, so erfolgt deren Eintragung „für die Reichskasse, vertreten durch .... (Bezeichnung der Gerichtskasse)"; die Gerichtskasse hat die über die Eintragung ergehende Benachrichtigungen und Urkunden in Verwahrung zu nehmen; bei der Eintragung ist die Nummer des Kostenregisters zu vermerken. Pr. Allg. Verf. vom 27. August 1881 (JMBl. S. 177), Pr. Allg. Verf. vom 3. Juli 1882 (JMBl. S. 193). — Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände kann aber weder gegen die Schuldner noch gegen dessen Ehegatten oder Deszendenten, und gegen dritte Besitzer nur dann beantragt werden, wenn sie das mit dem Pfandrecht für die Kostenforderung belastete Vermögensstück durch Vertrag unter Lebenden erworben haben. KGA. § 29.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Vergl. Beschl. der ver. Civilsenate v. 15. Februar 1886 o. im Buche zu [§ 82 Nr. 1] und u. in diesem Anhange zu [§ 61 Nr. 1 zu a, b].

Wohnt der Schuldner in einem andern Preußischen Amtsgerichtsbezirk, so ersucht der Rendant die Kasse dieses andern Amtsgerichts um Beitreibung. Cit. Kasseninstr. §§ 34, 35. Wohnt er in einem andern Bundesstaate, so haben die Behörden dieses Bundesstaates zum Zweck der Einziehung der Gebühren und Auslagen gemäß der Anweisung des Bundesrathes vom 23. April 1883 (Pr. JMBl. S. 129) Rechtshülfe zu leisten. KG. § 99*). Ist er Deutscher Reichsangehöriger oder Schutzgenosse, und befindet er sich im Amtsbezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Kaiserlichen Konsuls**), hält er sich auch am Amtssitze desselben oder in unmittelbarer Nähe davon auf, so kann der Konsul unmittelbar durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten um die Beitreibung ersucht werden. Wenn der Schuldner dagegen sonst im Auslande sich aufhält, so bedarf es einer vorgängigen Klage vor dem zuständigen ausländischen Gericht; dieselbe empfiehlt sich nur ganz ausnahmsweise, und ist dieserhalb vorher auf dem Instanzenwege an den Justizminister unter Darlegung der Gründe der Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens zu berichten. Pr. Allg. Verf. vom 23. November 1885 (JMBl. S. 372) und vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 46. Betreffs der Außeransatzlassung, Stundung und Niederschlagung der Kosten s. u. [Anh. II § 61]. [§ 58.]

2. a. Erinnerungen gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen seitens der Staatskasse (Reichskasse) oder des Zahlungspflichtigen müssen bei dem Gericht der Instanz, in welcher sie angesetzt sind, angebracht werden. Dieses entscheidet gebührenfrei. Die Entscheidung kann von diesem Gericht oder von dem Gericht höherer Instanz von Amtswegen geändert werden. Beschwerde an die höheren Instanzen ist zulässig. Die Erinnerungen oder die Beschwerde können mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts angebracht werden. KG. § 4, KGA. §§ 1, 4. — Die Rechte der Preußischen Staatskasse werden bei den Landgerichten und Amtsgerichten von dem Rechnungsrevisor der Landgerichte, bei den Oberlandesgerichten von dem Rechnungsrevisor der Oberlandesgerichte wahrgenommen. Dieselben haben zu dem Behufe bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen die Kostenansätze und Ausgabebeläge zu prüfen. Pr. Instr. vom 20. Juni 1885 (Anl. zum JMBl. S. 221) §§ 1, 3, 14—16, Pr. Allg. Verff. vom 28. Februar und 22. Juni 1885 (JMBl. S. 90, 223). Ermittelt der Revisor Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten, mögen dieselben zum Nachtheil der Staatskasse oder auch einer Partei gereichen, so hat derselbe — sofern es sich nicht um unerhebliche Beträge handelt, und sofern nicht bereits eine richterliche Entscheidung über die Höhe der Kosten ergangen ist, — die Richtigstellung der Kostenrechnung anzuordnen. Ergeben sich derartige Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten in einer von dem Gerichtsschreiber des Gerichts höherer Instanz bezw. von dem Sekretär der Staatsanwaltschaft bei demselben festgestellten Kostenrechnung, so hat diesem der Gerichtsschreiber der unteren Instanz bezw. der Sekretär der Staatsanwaltschaft bei demselben Nachricht zu geben. — Nimmt ein Richter oder Staatsanwalt derartige Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten wahr, so hat er davon dem Vorstand der Behörde Mittheilung zu machen. Letztere ist befugt, die Richtigstellung der Kostenrechnung anzuordnen. — In allen diesen Fällen findet ein Anrufen richterlicher Entscheidung nicht statt. — Ist aber eine mit der Beschwerde anfechtbare richterliche Entscheidung ergangen, durch

*) Das Nähere gehört in die Lehre von der Rechtshülfe. S. des Verfassers „Ger.-Verf. und Just.-Verw." § 83 Nr. 1.

**) S. o. Anm. zu [Anh. II § 29 Nr. 2c].

[§ 58.] welche der Ansatz der Gerichtskosten ermäßigt wird, so hat der Gerichtsschreiber bezw. der Sekretär die Entscheidung dem Präsidenten des Landgerichts, bezw. wenn dieselbe von dem Oberlandesgericht erlassen ist, dem Präsidenten dieses Gerichts zur Prüfung vorzulegen. Der Präsident hat, sofern das Ergebniß der Prüfung hierzu Anlaß bietet, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um Erhebung der Beschwerde vorzulegen; zuständig ist, wenn die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts zu erheben ist, die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, in den übrigen Fällen der Oberstaatsanwalt. Cit. Allg. Verf. vom 28. Februar 1885. — Für die seitens der Staatsanwaltschaft im Interesse der Staatskasse gegen die Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zu erhebende Beschwerde gilt ebenfalls die vorgedachte Zuständigkeitsnorm. Pr. Allg. Verf. vom 27. März 1885 (JMBl. S. 128). Ueber das Verfahren, betreffend die Prüfung der Ausgabebeläge s. die Pr. Allg. Verf. vom 22. Juni 1885 (JMBl. S. 223).

b. Soweit unter den Gerichtskosten Stempelbeträge[1]) und Abgaben enthalten sind, ist in Preußen Beschwerde gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts*) an den Justizminister[2]) zulässig, welcher auch von Amtswegen den Ansatz dieser Beträge berichtigen kann. Ebenso ist der Rechtsweg zulässig. KGA. §§ 6—8.

c. Ergiebt sich bei der endgültigen Festsetzung der Kosten, daß an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an Empfänger von Transportkosten mehr, als der endgültig festgesetzte Betrag, welcher als baare Auslage zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt ist, so kann die Wiedereinziehung des Zuvielgezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen. KGA. § 24, cit. Kasseninstr. § 28.

Ergiebt sich dagegen, daß an Kosten zuviel gezahlt oder beigetrieben war, so gilt von der Zurückzahlung das von der Zurückzahlung der Vorschußüberschüsse Gesagte, s. o. Nr. 1b, cit. Kasseninstr. §§ 51, 54, Pr. Allg. Verff. vom 13. Juli und 4. December 1880 (JMBl. S. 160, 271).

3. Verjährung. Die Gebühren- und Auslagenforderung, sowie die Stempelbeträge verjähren nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen, in Preußen also der Regel nach in vier Jahren, beginnend mit dem letzten Decembertage des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet ist. Vergl. insbes. Ges. vom 31. März 1838 (GS. S. 249), Verordn. vom 6. Juli 1845 (GS. S. 483) und die Gesetze vom 12. März 1860 (GS. S. 97), vom 9. Februar und 13. März 1869 (GS. S. 341, 484). Folgende Abweichungen finden statt:

a. Irrig zu wenig angesetzte Gebühren und Auslagenforderungen können soweit, als der Ansatz oder der berichtigte Ansatz nicht vor Ablauf des nächsten

---

*) Nämlich des Kammergerichts, indem nach dessen Beschluß vom 18. April 1887 (JMBl. S. 275) das Kammergericht ausschließlich zuständig ist. Doch bedenklich.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) U. A. auch solche für Prozeßvollmachten, insbesondere auch im Fall, daß dieselben dem Anwalt persönlich zur Last gesetzt sind. Beschl. v. 16. April 1883 (C.E. Bd. 9 S. 256).

[2]) Nicht aber an das Reichsgericht. Dieses gilt auch, wenn von dem Prozeßbevollmächtigten einer zum Armenrecht verstatteten Partei der Betrag des Vollmachtstempels abverlangt wird. Cit. Beschl. v. 16. April 1883.

Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet und kein Vorschuß vorhanden ist, nicht nachgefordert werden. KG. § 5, KGA. §§ 1, 4. [§ 58.]

b. Ist die Ansetzung wegen bewilligten Armenrechts, s. u. [Anh. II § 62], unterblieben, so ist die Nachforderung zulässig, sobald die Partei zu besseren Vermögensverhältnissen gekommen ist, soweit nicht nach dieser Zeit Verjährung eingetreten ist, vergl. CPO. § 116.

(§ 61.)

2. Gebührenfreiheit. Außeransatzlassen, Stundung, Niederschlagung der Gerichtskosten.

(Zu § 89 des Buches.)

1. a. Gebührenfreiheit genießen, abgesehen vom Reich und den anderen Bundesstaaten, welche hier außer Betracht bleiben können, der Preußische Fiskus und Diejenigen, welchen dieselbe durch die Landesgesetze gewährt ist. KG. § 98, KGA. §§ 1, 2. Für Preußen maßgebend sind das Gesetz vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622) § 4, die Verordnungen vom 29. November 1851 (GS. S. 719) und vom 30. August 1867 (GS. S. 1369, 1385, 1399) und das Gesetz vom 21. März 1882 (GS. S. 129) § 5.*) [§ 61.]

*) Nach diesen Bestimmungen genießen Gebührenfreiheit:

1. alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- oder Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Für die Kirchen, Pfarreien u. s. w. wird das Attest jedoch von der Staatsbehörde ausgestellt. Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125) Art. 23, Ges. vom 6. April 1878 (GS. S. 145) Art. 31, Ges. vom 6. Mai 1855 (GS. S. 135), § 2, Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241), § 51, Ges. vom 7. Juni 1876 (GS. S. 149), § 3. Staatsbehörde ist nach einer Reihe von Verordnungen der Regierungspräsident, — für die katholischen Diözesen der Oberpräsident, Verordn. vom 29. September 1876 (GS. S. 401). — Insoweit in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse Derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

Dem Finanzminister ist außerdem die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besondern Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich der in Uebereinstimmung des Königs mit

[§ 61.] Die die Gebührenfreiheit betreffenden Grundsätze sind folgende:

Die Gebührenfreiheit entbindet nur im Fall des bewilligten Armenrechts von der Bezahlung der baaren Auslagen, s. o. im Buche [§ 84], Pr. Ges. vom 21. März 1882 (GS. S. 129) § 5, CPO. § 107, KG. § 98 (verbo „Gebühren"). Schreibgebühren, welche an sich auf Grund der Gerichtskostengesetze zu liquidiren sein würden, bleiben von der Erhebung ausgeschlossen, wenn der Preußische Fiskus oder ein für Rechnung des Staates verwaltetes Institut Kostenschuldner ist. Pr. Allg. Verf. vom 2. Juli 1881 (JMBl. S. 149).

Aus dem Recht auf Gebührenfreiheit darf dem Gegner oder einer Mitpartei ein Nachtheil nicht erwachsen. Insbesondere verlieren diese nicht das Recht auf Kostenerstattung[1]). Bei der Feststellung der Kostenpflicht und Festsetzung der Kosten ist also die zur Gebührenfreiheit berechtigte Partei zunächst als gebührenpflichtig in Betracht zu ziehen.

Soweit aber solchen Berechtigten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Gerichtsgebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene Gerichtsgebühren zurück zu zahlen. KG. § 98. Letzteres begreift auch den Fall, daß der Gegner Gerichtsgebühren bezahlt hatte, aber durch eine abändernde Entscheidung zum Verlangen der Erstattung berechtigt wurde. Hat also der zur Gebührenfreiheit Berechtigte Erstattung geleistet, so ist ihm der Betrag zurück zu zahlen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Gerichtsvollziehergebühren. Vergl. Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher § 19.

b. Die Gerichte sind befugt, für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. KG. § 6, KGA. §§ 1, 4.

Zu a, b. Wenn die beantragte Gebührenfreiheit abgeschlagen ist, oder seitens der Staatsanwaltschaft Erinnerung gegen die bewilligte Gebührenfreiheit erhoben wird, so steht die Entscheidung dem Gericht gemäß KG. § 4 zu[2]).

Die Gebührenfreiheit außer dem Fall des Armenrechts, s. folgenden §, setzt eine unbedingte richterliche Entscheidung über die Kosten voraus. Vergl. die Pr. Allg. Verf. vom 16. April 1884 (JMBl. S. 78).*)

2. Die Kosten bleiben, abgesehen vom Fall des Armenrechts, außer Ansatz, wenn der Gerichtsschreiber bescheinigt, daß dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit

---

den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen. — Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

*) Betreffs der geschäftlichen Behandlung der Gebührenfreiheiten außer dem Fall des Armenrechts siehe die cit. Allg. Verf. vom 16. April 1884 (JMBl. S. 78).

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) So auch angenommen im Beschl. v. 8. November 1886 (Rep. Civ. IV 105/86), wo es sich um Erstattung eines vom Gegner geleisteten, dann auf Auslagen verrechneten Vorschusses handelte.

[2]) So nach den Gründen des Beschl. der ver. Civ.-Senate v. 15. Februar 1886 (JMBl. S. 161). Die entgegenstehende Pr. Allg. Verf. v. 6. August 1881 (JMBl. S. 168) ist durch die Pr. Allg. Verf. v. 4. Juni 1886 (JMBl. S. 161) aufgehoben.

des Kostenschuldners zweifellos bekannt ist, und der Kassenkurator diesen Vermerk, und daß die Kosten außer Ansatz bleiben, genehmigt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Thatsachen die Vermuthung begründen, daß der Schuldner später zahlungsfähig wird. Haftet ein Dritter für die Kosten, so sind sie in beiden Fällen zunächst von diesem zu erfordern; die Vorschrift für den Fall der Vereinbarung über die Kosten, s. o. im Buche [§ 82 Nr. 1b], ist dabei zu berücksichtigen. Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) §§ 17, 80. [§ 61.]

3. Gerichtskosten können in Preußen ganz oder theilweise wegen Armuth des Schuldners gestundet oder niedergeschlagen werden.

a. Im Allgemeinen. Der Schuldner, welcher dieses beantragt, hat seine Vermögensverhältnisse zu bescheinigen. Zu dem Ende genügt in der Regel ein Zeugniß, wie dasselbe dem Antrage auf Bewilligung des Armenrechts beizufügen ist, s. folgenden § Nr. 1a. Außerdem ist der Schuldner auf Verlangen der Kassenverwaltung verpflichtet, sein Vermögen abzugeben und den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Die Niederschlagung begründet keinen Erlaß. Daher ist die spätere Einziehung der Kosten innerhalb der nach dem bürgerlichen Rechte zu bestimmenden Verjährung nicht ausgeschlossen.

Die durch Bewilligung des Armenrechts begründeten Rechte, s. folgenden § Nr. 3, bleiben von diesen Vorschriften unberührt. KGA. § 30.

b. Voraussetzung der Stundung ist:

α. daß der Schuldner zur Zeit unvermögend ist;

β. daß er durch sofortige Beitreibung einen unverhältnißmäßigen Nachtheil erleiden würde;

γ. daß durch Fristgewährung oder Gestattung von Theilzahlungen die Kosten voraussichtlich sicherer oder früher zu erlangen sind, als durch Beitreibung.

Kasseninstr. § 26.

Voraussetzung der Niederschlagung ist*):

δ. daß das Unvermögen des Schuldners erwiesen ist; in diesem Fall kann die Niederschlagung auch von Amtswegen erfolgen;

ε. daß Kosten in Folge Immediatgesuches im Wege der Gnade erlassen sind;

ζ. daß Kosten durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind; auch in diesem Fall kann die Niederschlagung von Amtswegen erfolgen.

Kasseninstr. § 48, KG. § 6, KGA. §§ 1, 4.

c. Zuständig zur Entscheidung über das Gesuch um Stundung (Bewilligung von Theilzahlungen) oder Niederschlagung, Letzteres außer dem Fall zu litt. b ζ, ist der Kassenkurator. Im Fall der Beitreibung auf Ersuchen eines Preußischen Rendanten entscheidet über Stundungsgesuche der ersuchte Kurator, über

*) Die lediglich die Rechnungsführung betreffenden Niederschlagungen bleiben hier außer Betracht; dahin gehört auch die Niederschlagung zuviel erhobener Vorschüsse und Kosten, s. o. [Anh. II § 58 Nr. 1b, Nr. 2c]. Ebenso bleiben die Niederschlagungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, durch welche der Kostenansatz geändert ist, außer Betracht.

[§ 61.] Niederschlagungsgesuche der ersuchende Kurator; jedoch ist jener berechtigt, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, geeignetenfalls auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln anzuordnen. Kasseninstr. §§ 26, 34, 35, 48. Gegen ablehnende Entscheidungen ist die Beschwerde an die dem zuständigen Beamten vorgesetzte Behörde zulässig. KGA. § 30. — Im Fall des Ersuchens der Behörde eines andern Bundesstaates entscheidet in allen Fällen die ersuchende Behörde. KG. § 99 Anw. des Bundesrathes vom 23. April 1880 (Pr. JMBl. S. 129). — Handelt es sich um Kosten für die Geschäfte des Reichsgerichts, so entscheidet die Landesbehörde, welcher die Einziehung obliegt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen. Dienstanw. des Bundesrathes vom 21. Juni 1879, s. Pr. Allg. Verf. vom 3. November 1884 (JMBl. S. 254) § 2 und Pr. Allg. Verf. vom 19. August 1887 (JMBl. S. 206).

Im Fall der Niederschlagung zu litt. b ζ ist nur das Gericht der Instanz, in welcher die Kosten entstanden sind, bezw. die höhere Instanz zur Entscheidung zuständig. KG. § 6, KGA. §§ 1, 4.

d. Verfahren. Bei Stundungsgesuchen sind, wenn noch andere Personen für die Kosten haften, geeignetenfalls die Letzteren zur Wahrung ihres Interesses über das Gesuch zu vernehmen. Bewilligung von Theilzahlungen ist thunlichst zu vermeiden; werden sie gleichwohl bewilligt, so ist dem Schuldner zu eröffnen, daß im Fall nicht pünktlicher Zahlung die Beitreibung der ganzen Schuld angeordnet werden kann. Cit. Kasseninstr. § 26.

Die Niederschlagung wegen Armuth erfordert einen motivirten Antrag des Rendanten. Der Antrag ist zunächst dem Gerichtsschreiber vorzulegen. Dieser hat darauf zu bezeugen, daß ein zweiter Schuldner nicht vorhanden ist. Ist aber ein solcher vorhanden, so sind die Kosten zunächst von diesem zu erfordern. Kasseninstr. §§ 48, 49.*)

Wird die Niederschlagung durch Immediat-Gnadengesuch beantragt, so muß die Aussetzung oder Einstellung erfolgen, wenn auf ein erstes Gnadengesuch Allerhöchsten Ortes Bericht erfordert ist; sie kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Kurators dem Bittsteller so erhebliche Gründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten im Wege der Gnade zu erwarten ist. Die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln ist nur anzuordnen, wenn durch deren Aufrechterhaltung dem Schuldner ein erheblicher Nachtheil entsteht. In den Berichten ist anzugeben, was in dieser Hinsicht veranlaßt ist. Kasseninstr. § 33. Die Niederschlagung selbst erfolgt, nachdem dieselbe Allerhöchsten Ortes bewilligt ist, auf Verfügung des Kassenkurators. Kasseninstr. §§ 33, 48.

Die Niederschlagung auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgt ebenfalls nur auf Verfügung des Kassenkurators. Kasseninstr. § 48.

e. Niedergeschlagene Kosten, welche bereits gezahlt oder beigetrieben waren, sind zurückzuzahlen. Hiervon gilt dasselbe wie von zurückzuzahlenden Kosten s. o. in diesem Anhange [§ 58 Nr. 2c bezw. Nr. 1b]. Cit. Kasseninstr. §§ 51, 54, Pr. Allg. Verff. vom 13. Juli und 4. December 1880 (JMBl. S. 160, 271).

*) Betreffs des weitern Verfahrens, wenn die Gebühren und Auslagen eines ersuchten Konsuls niedergeschlagen sind, s. die Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) Nr. 18 in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, B.

(§ 62.)

3. Armenrecht.

(Zu § 90 des Buches.)

1. Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts sind: [§ 62.]

a. Unvermögen, d. h. die Partei muß außer Stande sein, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Die Vermögensverhältnisse müssen bescheinigt sein. Zu dem Ende hat die Partei ein von der obrigkeitlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß beizubringen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. CPO. §§ 106, 109.

b. Begründetheit des Anspruches oder der Vertheidigung, d. h. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung darf nicht muthwillig oder aussichtslos[1]) erscheinen. CPO. § 106.

c. Ist die Partei eine ausländische, so muß die Gegenseitigkeit verbürgt sein, d. h. in dem ausländischen Staate muß Deutschen unter gleichen Umständen das Armenrecht zustehen. CPO. § 106.

Dieses trifft zu:

α. bei Belgiern, Uebereinkunft vom 18. October 1878 (RGBl. für 1879 S. 316);

β. bei Franzosen, Uebereinkunft vom 20. Februar 1880 (RGBl. für 1881 S. 81);

γ. bei Italienern, Bekanntmachung vom 1. October 1879 (RGBl. S. 312);

δ. bei Luxemburgern, Uebereinkunft vom 12. Juni 1879 (RGBl. S. 318);

η. bei Oesterreichern, Uebereinkunft vom 9. Mai 1886 (RGBl. für 1887 S. 120).*)

Für die Feststellung des Unvermögens gelten zum Theil andere in den Verträgen festgestellte Normen.

2. Verfahren betreffend die Bewilligung.

a. Das Gesuch ist bei demjenigen Prozeßgericht anzubringen, vor welchem der Prozeß anhängig werden soll oder schwebt[2]), daher, wenn in höherer Instanz, bei dem höhern Instanzgericht, für das Zwangsvollstreckungsverfahren bei dem Ge-

*) Vergl. auch o. im Buche [§ 88 Anm. zu Nr. 1].

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Die Versagung des Armenrechts ist nur zulässig, wenn die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden eingenommenen Rechtsstandpunktes von vornherein ganz klar ist. Beschl. v. 6. April 1881 (C.E. Bd. 4 S. 416).

[2]) Nach Erledigung der Instanz ist das Gesuch um Bewilligung für die (erledigte) Instanz nicht mehr zulässig. Beschl. v. 27. Juli 1880 (C.E. Bd. 2 S. 378).

[§ 62.] richt erster Instanz. Es kann privatschriftlich angebracht oder vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. CPO. §§ 74, 109, 110. Dem Gesuch ist das oben bezeichnete Zeugniß beizufügen, außer, wenn das Armenrecht für die höhere Instanz beantragt wird, und schon in voriger Instanz die Bewilligung erfolgt war. CPO. § 110.

Im Gesuch ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.[1]) CPO. § 109.

b. Ueber das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. CPO. § 117. Das Gericht hat das Vorhandensein der Voraussetzungen zu prüfen[2]); wird jedoch die Bewilligung für eine vom Gegner beschrittene höhere Instanz beantragt, so hat das Gericht nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint. Die Entscheidung, durch welche das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Sie wirkt nur für die Instanz, wenn aber für die erste Instanz bewilligt, zugleich für die Zwangsvollstreckung. Gegen die das Armenrecht verweigernde Entscheidung ist Beschwerde zulässig. CPO. §§ 117, 110, 118. (Gerichtsgebühren: keine, wenn aber das Verfahren muthwillig veranlaßt ist, $^3/_{10}$ einfache Gebühr, wogegen Beschwerde zulässig, KG. § 47.)

3. Die Bewilligung des Armenrechts hat folgende Wirkungen[3]):

a. für die arme Partei. Sie erlangt:

α. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen*), sowie der Stempelsteuer[4]);

β. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, s. o. im Buche [§ 88 Nr. 2];

γ. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde. Jedoch bedarf es in der Regel nicht der Beiordnung eines bestimmten Ge-

---

*) Betreffs der durch das Ersuchen ausländischer Behörden entstandenen Kosten s. die Pr. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139), insbesondere Nr. 25, 27, 31 in des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung" § 84, B.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) In einer anhängigen Sache hat das Prozeßgericht das aus den (nöthigenfalls einzufordernden) Akten sich ergebende Material ohne Weiteres zu berücksichtigen. Ergiebt sich aus diesem, daß z. B. die Berufung, für welche das Armenrecht beantragt wird, nicht muthwillig oder aussichtslos sei, so bedarf es nicht der Angabe neuer Beweismittel. Beschl. v. 25. März 1881 (C.E. Bd. 4 S. 357).

[2]) Auch in der höheren Instanz, wenn für diese die Bewilligung nachgesucht wird, nachdem schon in erster Instanz die Bewilligung erfolgt war. Beschl. v. 13. October 1887 (C.E. Bd. 19 S. 428).

[3]) Soweit die (im Texte) folgenden Wirkungen etwas von den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes Abweichendes enthalten, gehen die Vorschriften der CPO. als Sonderbestimmungen vor. Beschl. v. 9. März 1889 (C.E. Bd. 23 S. 152).

[4]) Der Armenanwalt kann die Zufertigung kostenfreier Abschriften u. s. w. aus den Gerichtsakten oder Ersatz der von ihm selbst aufgewendeten Schreibgebühren für die von ihm bewirkte Fertigung derselben aus der Staatskasse verlangen. Beschl. v. 16. Mai 1882 (C.E. Bd. 7 S. 341).

richtsvollziehers. Vielmehr gilt, sofern bei Bewilligung des Armenrechts nichts Anderes bestimmt ist, der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist, unter mehreren derjenige, welcher nach der Geschäftsvertheilung dazu bestimmt ist, als beigeordnet, und ist derselbe verpflichtet, den Zustellungs- oder Vollstreckungs-Auftrag der armen Partei oder ihres Rechtsanwaltes zu erledigen; jedoch kann er, wenn die arme Partei unmittelbar an ihn sich wendet, die Vorweisung der das Armenrecht bewilligenden gerichtlichen Entscheidung verlangen; vermittelt der Gerichtsschreiber den Auftrag, oder erfolgt die Beauftragung durch den Rechtsanwalt, so genügt die Versicherung des Auftraggebers, daß das Armenrecht bewilligt sei. — Zu bemerken ist endlich noch, daß der gedachte Gerichtsvollzieher die von Rechtsanwälten für eine unvermögende Partei ertheilten Zustellungsaufträge, auch wenn das Armenrecht noch nicht bewilligt ist, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich zu erledigen hat, wenn der Rechtsanwalt sich verpflichtet, für den Fall der Nichtbewilligung des Armenrechts die Gebühren und Auslagen zu zahlen. Pr. Allg. Verf. vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 68) § 5;*) [§ 62.]

δ. das Recht, zu beantragen, daß ihr zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde; das Gericht entscheidet über den Antrag nach seinem Ermessen;[1])

ε. das Recht, die das Armenrecht betreffenden Beschwerden zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

CPO. §§ 107, 532, KG. § 85, RAO. §§ 34, 98;

b. für die Gegenpartei:

α. wenn die zum Armenrecht verstattete Partei Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger ist, so ist auch die Gegenpartei von den oben zu litt. a α bezeichneten Kosten einstweilen befreit.[2]) Sie sind von ihr erst dann einzuziehen, wenn sie in die Prozeßkosten verurtheilt[3]), oder wenn der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist, und auch nur soweit, als sie kostenpflichtig ist, s. o. im Buche [§ 81], CPO. §§ 111, 114;

β. in den übrigen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, also insbesondere wenn die zum Armenrecht verstattete Partei Beklagter, Berufungs- oder Re-

---

*) Nach der Pr. Allg. Verf. vom 7. November 1890 (JMBl. S. 322) haben die Gerichtsvollzieher die Urkunden über Zustellungen, welche sie im Auftrage der zum Armenrecht verstatteten Partei oder des derselben zugeordneten Rechtsanwaltes bewirkt haben, dem Auftraggeber portofrei zu übersenden.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) Der zugeordnete Rechtsanwalt kann die Vertretung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil er die beabsichtigte Rechtsverfolgung für aussichtslos hält. Beschl. v. 26. Juni 1885 (C.E. Bd. 15 S. 340).

[2]) a. Die Befreiung findet nicht statt, wenn die vermögende Partei ein Rechtsmittel einlegt, und zwar hinsichtlich des betreffenden Rechtsmittelverfahrens. Beschl. v. 2. Mai 1882 (C.E. Bd. 6 S. 418).

b. S. auch o. im Buche zu [§ 88 Nr. 1 zu a—c].

[3]) Und zwar rechtskräftig. Beschl. v. 13. Februar 1882 (C.E. Bd. 6 S. 418).

[§ 62.] visionsbeklagter ist, können die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, von dem Gegner, soweit er in dieselben verurtheilt ist, eingezogen werden[1]), CPO. § 114;

γ. das Recht der Gegenpartei auf Erstattung der ihr erwachsenen Kosten außer den Gerichtskosten bleibt unberührt, CPO. § 108;

δ. ebenso behält die arme Partei das Recht, die ihr selbst erwachsenen Kosten von der Gegenpartei, soweit diese in die Kosten verurtheilt ist, erstattet zu verlangen;

ε. dagegen ist die Gegenpartei nicht verpflichtet, die Mehrkosten, welche bei Vertretung der armen Partei durch einen ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der Letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, zu erstatten, RAO. § 37;

c. für die der armen Partei beigeordneten Gerichtsvollzieher:

α. dieselben sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von der in die Prozeßkosten verurtheilten Gegenpartei klagend beizutreiben. Einreden aus der Person der armen Partei sind nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von solchen Kosten verlangt wird, welche die arme Partei nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung zu erstatten hat. CPO. § 115;

β. im Zwangsvollstreckungsverfahren sind sie berechtigt, ihre durch dasselbe entstehenden Gebühren und Auslagen von der Gegenpartei bei der Beitreibung des zur Vollstreckung stehenden Anspruches beizutreiben, CPO. § 697, Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher § 21; s. jedoch o. im Buche [§ 86 Nr. 1d];

γ. können ihre baaren Auslagen von dem Ersatzpflichtigen nicht beigetrieben werden, so werden sie von der Staatskasse ersetzt. Zu dem Zweck haben sie sich an das Prozeßgericht erster Instanz zu wenden. Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher § 21, cit. Allg. Verf. vom 23. Februar 1885 § 5;

d. für den der armen Partei beigeordneten Rechtsanwalt: hier gilt das zu litt. c α Gesagte, CPO. § 115.

4. Das Armenrecht erlischt:

a. durch den Tod der Partei, welcher es bewilligt ist, CPO. § 113;

b. durch Entziehung, wenn sich ergiebt, daß eine der Voraussetzungen der Bewilligung nicht vorhanden war, CPO. § 112;

c. durch Entziehung, wenn sich ergiebt, daß eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorhanden ist. Ist das Unvermögen der Partei weggefallen[2]), so ist sie zur Nachzahlung nicht nur derjenigen Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, sondern auch, soweit sie in die Prozeßkosten verurtheilt ist, derjenigen Beträge verpflichtet, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war. CPO. §§ 112, 116.

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1]) D. h., erst nach rechtskräftiger Verurtheilung des vermöglichen Klägers, oder wenn der Prozeß sonst beendigt. Beschl. v. 13. Februar 1882 (C.E. Bd. 6 S. 418).

[2]) Solange die Partei nur zur ratenweisen Bezahlung der Kosten in den Stand gesetzt ist, ist das Unvermögen nicht als weggefallen anzunehmen, und besteht das Armenrecht fort. Beschl. v. 5. Februar 1885 (C.E. Bd. 12 S. 416).

Zu b, c. Die Entziehung des Armenrechts und die Nachforderung der Beträge [§ 62.]
kann von Amtswegen oder auf Betreiben des Fiskus, jedoch nur durch gerichtliche Entscheidung, erfolgen[1]. Der Partei[2] steht die Beschwerde zu. §§ 117, 118, Pr. Kasseninstr. vom 1. December 1884 (JMBl. S. 272) § 18.
(Gerichtsgebühren: wie zu Nr. 2 b.)

Rechtsprechung des Reichsgerichts:

[1] Zuständig für den Beschluß ist immer das Gericht erster Instanz. Cit. Beschl. v. 5. Februar 1885.

[2] Nämlich der armen Partei. Gegen den den Antrag des Gegners auf Entziehung oder auf Nachzahlung ablehnenden Beschluß findet keine Beschwerde statt. Beschl. v. 30. Januar 1888 (C.E. Bd. 20 S. 417).

Quellenregister.

Die zu Anfang jeder Zeile gedruckten Ziffern bezeichnen die Paragraphen bezw. Artikel der Gesetze, Verordnungen u. s. w. Die auf das Kolon folgenden größeren arabischen Ziffern bezeichnen die Paragraphen des Buches, die auf die größeren Ziffern folgenden, von ihnen durch ein Komma getrennten kleineren Ziffern bezeichnen die Unterabtheilungen der Paragraphen. Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Anhänge des Buches, das sind die auszugsweise mitgetheilten Paragraphen, und zwar „I" aus des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung", „II" aus des Verfassers „Der Civilprozeß". — Die im chronologischen Quellenregister mitgetheilten Allg. Verfügungen sind solche des Preußischen Justizministers.

Inhaltsverzeichniß.

I. a. Strafprozeßordnung.

I. b. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

I. c. Pr. Uebergangsbestimmungen zur (Civil- und) Strafprozeß-Ordnung.

(I 12.)

II. a. Gerichtsverfassungsgesetz.

II. b. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

II. c. Pr. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

III. a. Civilprozeßordnung.

III. b. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

IV. a. Konkursordnung.

IV. b. Einführungsgesetz zur Konkursordnung.

IV. c. Pr. Ausführungsgesetz zur Konkursordnung.

V. a. Gerichtskostengesetz.

(I 12.)

V. b. Pr. Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz.

(I 12.)

VI. a. Rechtsanwaltsordnung.

VI. b. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

(I 12.)

VII. Preuß. Allg. Gerichtsordnung.

VIII. Code civil.

IX. Deutsches Strafgesetzbuch.

X. Chronologisches Quellenregister.

Sachregister.

Die arabischen Ziffern bezeichnen die Paragraphen des Buches; folgen jedoch auf dieselben, von ihnen durch ein Komma getrennt, kleinere arabische Ziffern, so bezeichnen diese die betreffenden Unterabtheilungen der Paragraphen. Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Anhänge des Buches, das sind die auszugsweise mitgetheilten Paragraphen, und zwar „I“ aus des Verfassers „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung“, „II“ aus des Verfassers „Der Civilprozeß“.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite **10**. Zu § 3 litt. β sind die Worte „Verletzung der Patentrechte, Patentges. vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501) § 34“ zu streichen; vor litt. γ ist einzuschalten:

γ. Verletzung der Patentrechte, Patentges. vom 25. Mai 1877 in der Fassung des Ges. vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79) § 36; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig;

die jetzigen litt. γ, δ, ε erhalten die Bezeichnung δ, ε, ζ.

Seite **15**. Zu § 3. Text Z. 1 v. u. ist statt „§ 36“ zu setzen: in der Fassung des Ges. vom 7. April 1891 § 37.

Seite **19**. Zu § 4. In der Anmerkung Z. 1 v. o. ist hinter „1877“ einzuschalten:

jetzt § 39 in der Fassung des Ges. vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79),

und ist am Schluß der Anmerkung hinzuzufügen:

Die legislatorischen Vorarbeiten des neuen Gesetzes berühren diese Frage nicht.

Seite **27**. Zu § 6 Nr. 2 b verb. „haben“ Rechtsprechung:

S. u. zu [§ 55 Nr. 4].

Seite **74** Text Z. 15 v. u. statt „Ladung des“ lies „Zustellung an den“.

Seite **97**. Zu § 25. Z. 4 v. o. ist hinter „werden“ einzuschalten:

dasselbe ist zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen,

und ist statt „(RGBl. S. 501)“ zu setzen:

in der Fassung des Ges. vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79).

Seite **113**. Ueberschrift. Statt „2“ ist zu setzen „e“.

Seite **116**. Ueberschrift. Statt „3“ ist zu setzen „2“.

Seite **470**. Ueberschrift. Statt „5“ ist zu setzen „4“.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.